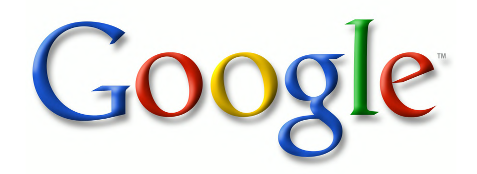
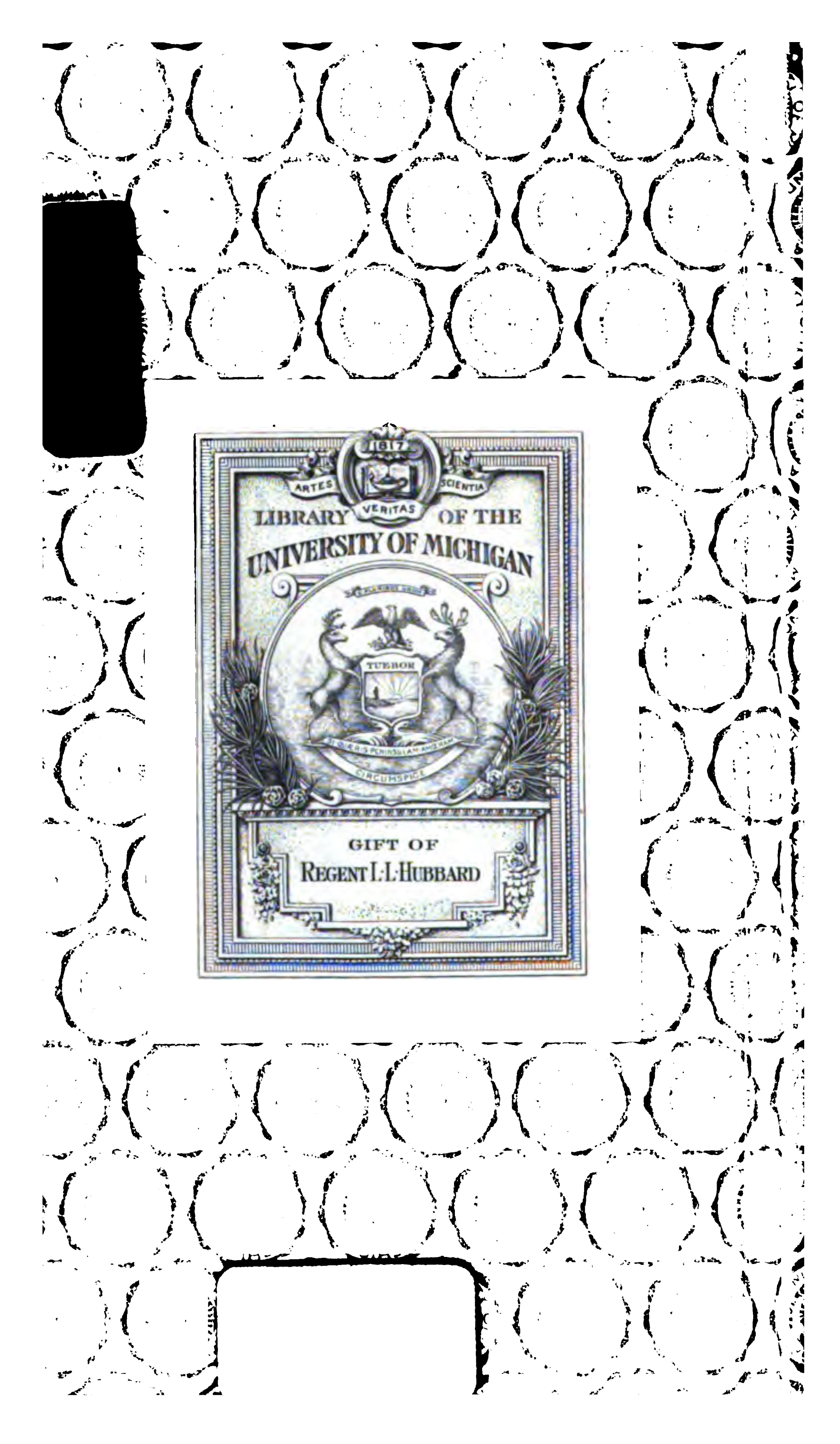
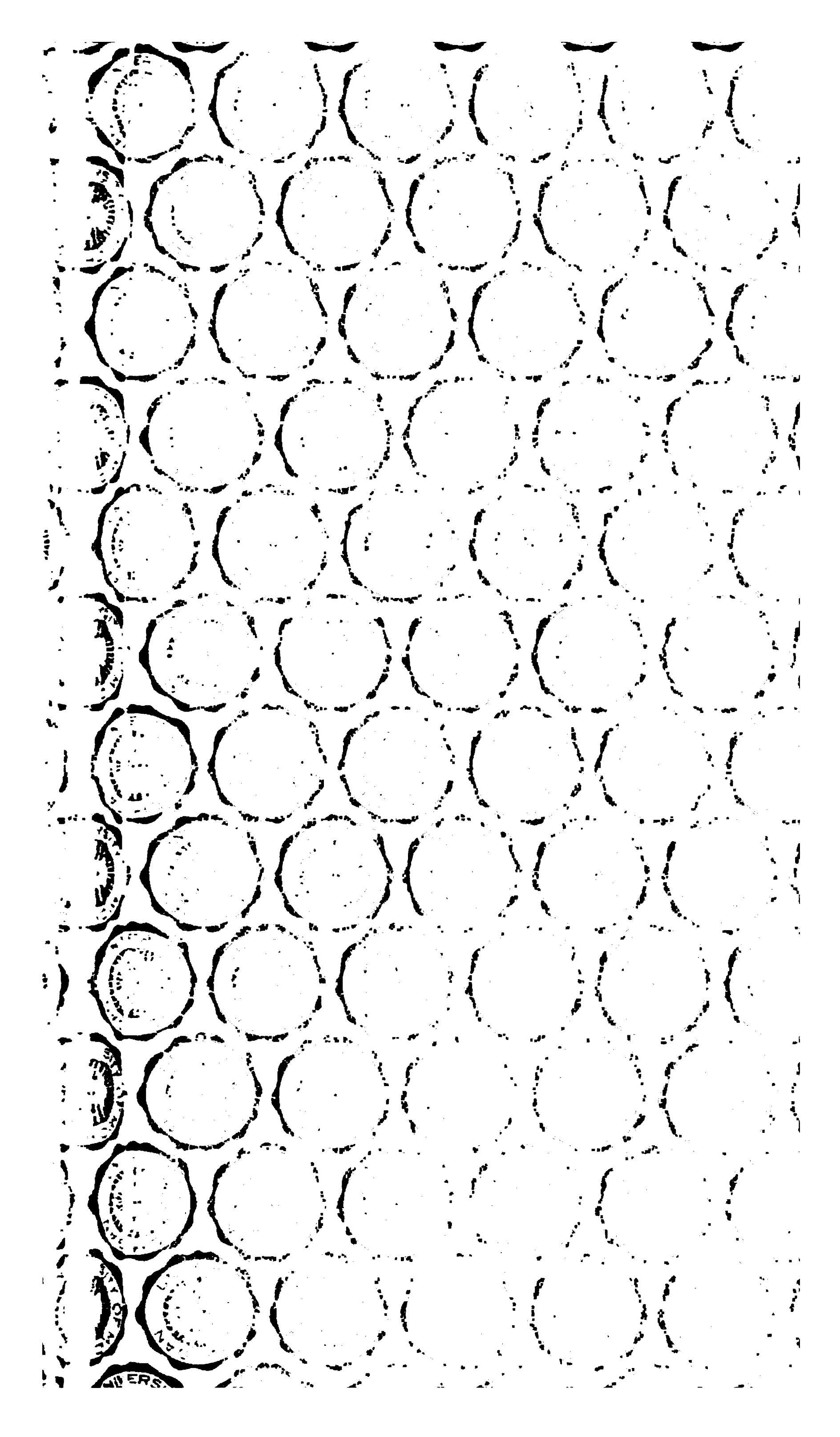
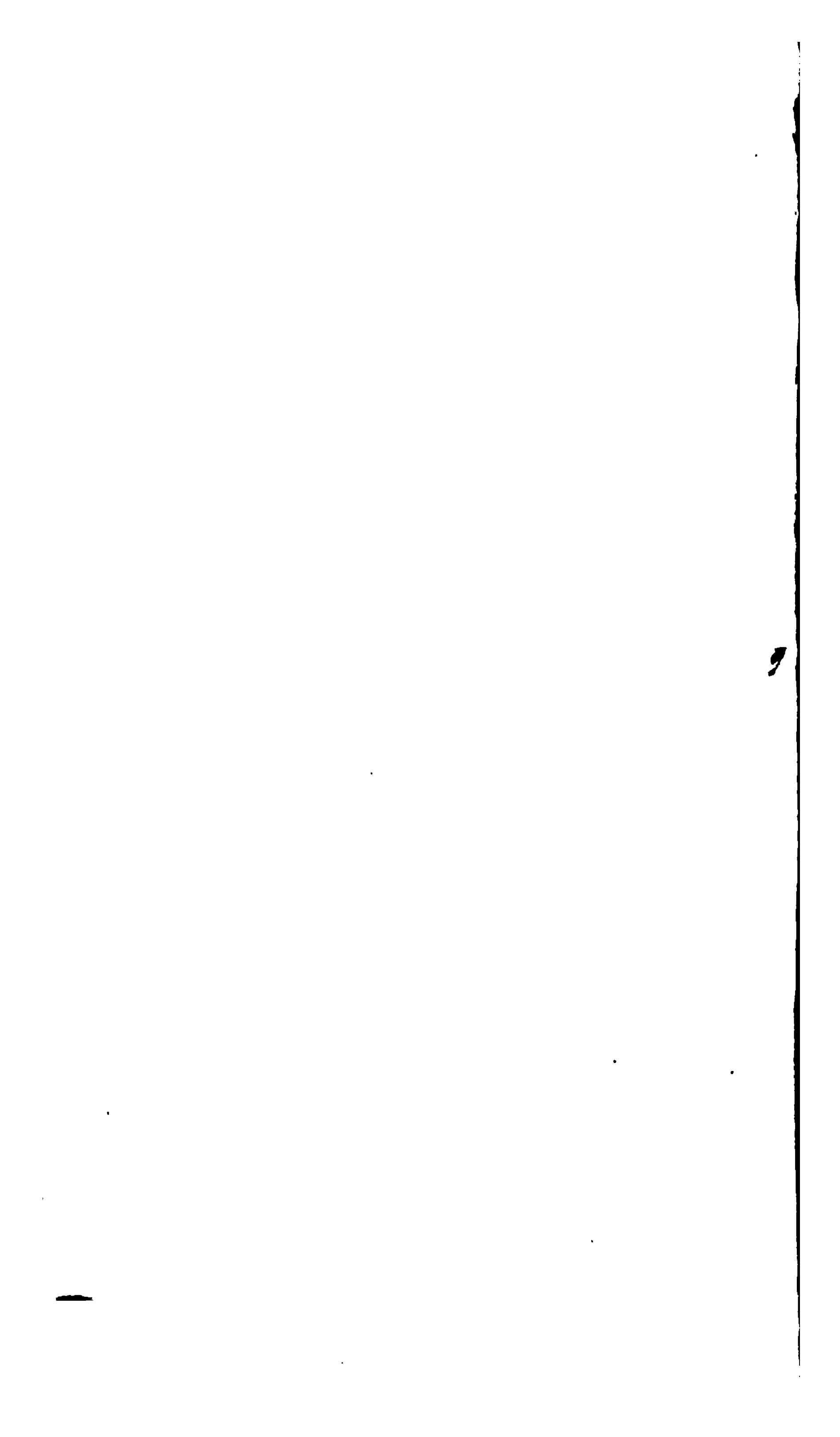
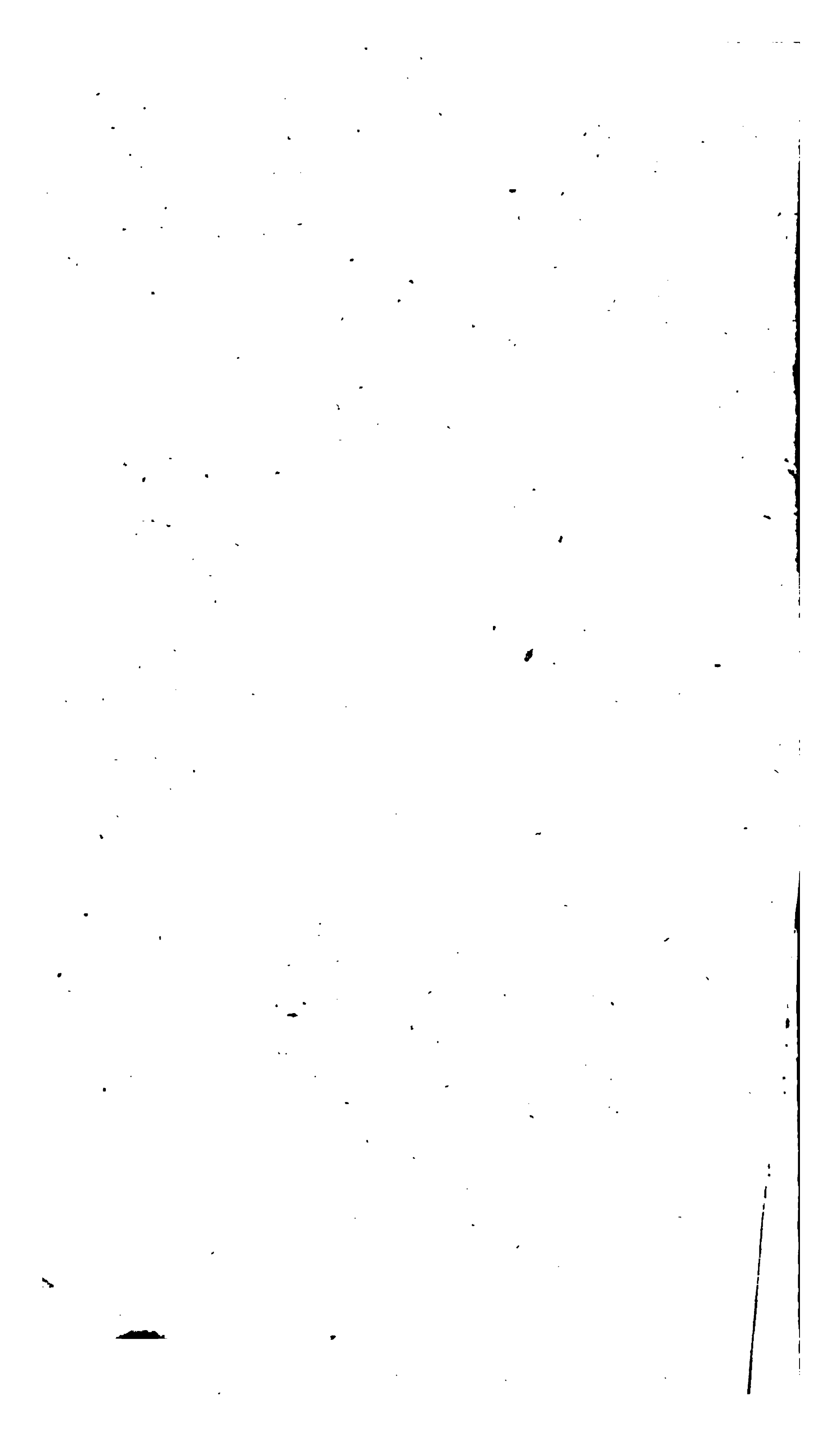



1817
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE
GIFT OF
REGENT I. L. HUBBARD









# Die

# Staatensysteme

# Europa's und Amerika's

## seit dem Jahre 1783,

geschichtlich-politisch dargestellt

von

Karl Heinrich Ludwig Pölitz,

Königl. Sächs. Hofrathe und ordentlichem öffentlichen Lehrer der Staatswissenschaften auf der Universität zu Leipzig.

---

Erster Theil.

Zeitraum von 1783 — 1806.

---

Leipzig, 1826.
J. C. Hinrichssche Buchhandlung.

**Discite justitiam moniti — —**

# Vorrede.

Nach einem 32jährigen öffentlichen, mit manchen Anstrengungen verbundenen, Leben als akademischer Lehrer und Schriftsteller, fühle ich sehr lebhaft das Sinken der körperlichen Kraft. Da ward es mir zum Bedürfnisse, vor dem Anbruche der langen Nacht, wo Niemand wirken kann, in einer pragmatischen Darstellung der Geschichte des Zeitalters, das ich selbst als Jüngling und als Mann verlebte, und dessen Ereignisse ich, seit der ersten höhern Aufregung des geschichtlichen Sinnes, mit dem ungetheiltesten Interesse umschloß, mein politisches Glaubensbekenntniß niederzulegen. Die Aufgabe, die ich mir dabei vorhielt, war weder auf die bloße Erzählung der wichtigsten Ereignisse der neuesten Zeit, noch auf ein bloßes politisches Urtheil über dieselben, son-

dern auf die unauflösliche Verbindung von beiden — mithin auf die Darstellung der wichtigsten Thatsachen der neuesten Geschichte aus dem Standpuncte der bewährtesten Grundsätze der Staatswissenschaften (namentlich des Staatsrechts, der Politik, des practischen Völkerrechts und der Volkswirthschaftslehre) — berechnet. Die verschiedenen Lehrämter, die ich seit 31 Jahren bekleidete, führten mich von selbst auf diesen nothwendigen Zusammenhang zwischen Geschichte und Staatswissenschaft. Mein Lehramt an der Ritterakademie zu Dresden verpflichtete mich zum Vortrage beider. Als Professor des Natur- und Völkerrechts nach Wittenberg berufen, lag mir ob, das ewig heilige Recht über jeden Anspruch und Kampf der gegen einander anstrebenden politischen Partheien zu stellen, und sodann, als Lehrer der Geschichte auf derselben Hochschule, die geschichtliche Unterlage alles innern und äußern Staatslebens in der Welt des Alterthums, des Mittelalters, der neuern und neuesten Zeit aus den Quellen zu erforschen, und dieses Leben nicht blos mit Wahrheit und Unbefangenheit, sondern auch mit geschichtlicher Freimüthigkeit darzustellen. Bei der Vereinigung der Hochschule Wittenberg mit Halle nach Leipzig zurückgerufen, wo ich zu Ostern 1794 meine Laufbahn als akademischer Lehrer begonnen

hatte, ward mir, nach einigen Jahren, das erledigt gewordene Lehramt der Staatswissenschaften mit der damit verbundenen Censur übertragen. Aus dem ganzen frühern Gange meiner geistigen Bildung und Studien brachte ich zu diesem Lehramte die Ueberzeugung mit, daß die Staatswissenschaften, ohne Zurückführung auf die ewig heilige Idee des Rechts, aller festen Unterlage ermangeln, und in ein seichtes Aggregat empirisch-eudämonistischer Meinungen, oder transcendent-mystischer Träumereien ausarten; daß sie aber auch, ohne die Verbindung der unveränderlichen Thatsachen und Beweise aus der Geschichte, aus der Staatenkunde und aus dem practischen Völkerrechte, mit den philosophischen Lehren, theils durch ihre Trockenheit und Unfruchtbarkeit von sich abschrecken, theils — und was weit wichtiger ist — zu theoretischen Hirngespinnsten führen, die in der Wirklichkeit nicht ausführbar sind, und wo schon der Versuch, sie auszuführen, über Leichenhügel und blutgedüngte Gräber führt.

Nach dieser, durch den ganzen Gang meiner geistigen Bildung und dreißigjähriger Studien gewonnenen, Ueberzeugung muß daher die Geschichte, wie sie der Staatsmann und Diplomat bedarf, aus dem Standpuncte der Staatswissenschaften gefaßt, die Staatswissenschaften aber (ich meine nament-

lich das Staatsrecht, die Politik, das practische Völkerrecht und die Nationalökonomie) müssen ebenfalls für den Staatsmann und Diplomaten im Lichte der Geschichte dargestellt werden. Denn wehe dem Staatsmanne, für welchen die ewige und heilige Idee des Rechts untergegangen ist in den, blos empirisch aus der Geschichte erlernten, Künsten einer falschen Politik; wehe aber auch dem bloßen Theoretiker, der, ohne Rücksicht auf die geschichtliche Unterlage des innern Lebens seines Staates zu nehmen, und ohne die Belehrungen und Warnungen des sechstausendjährigen Zeugen der Geschichte über wahre und falsche Staatskunst zu beherzigen, mit wechselnden Planen im innern und äußern Staatsleben so oft und leichtsinnig experimentirt, wie angehende Aerzte mit den Kranken in Spitälern!

Das vorliegende Werk soll daher den Versuch enthalten, zunächst für Staats- und Geschäftsmänner, doch nicht minder für alle, welche das politische Leben der Völker und Staaten mit höherem Interesse umschließen, die Thatsachen der letzten 40 Jahre mit geschichtlicher Wahrheit und Treue, zugleich aber auch in dem Zusammenhange darzustellen, welcher durch die Anwendung staatswissenschaftlicher Grundsätze auf die Thatsachen der Geschichte vermittelt wird. Es konnte also, bei der Festhaltung dieses Stand-

punctes, nicht meine Absicht seyn, die in den Umkreis des von mir streng abgegrenzten Zeitraums gehörenden Ereignisse blos so rein-geschichtlich darzustellen, wie es in meiner größern Weltgeschichte geschah; es sollte vielmehr die Auswahl, die Behandlung, die Gruppirung und die in sich zusammenhängende Darstellung der wichtigern und wichtigsten Thatsachen der neuesten Zeit gleichmäßig geschichtlich-politisch aufgefaßt und durchgeführt werden. Daß aber dieser Maasstab nur dann mit Sicherheit festgehalten und im Einzelnen angewandt werden konnte, wenn die einzelnen Reiche und Staaten Europa's, und, seit dem Jahre 1783, auch Amerika's, aus dem Gesichtspuncte eines Staatensystems gefaßt wurden; darüber habe ich mich in der Einleitung zu dem vorliegenden Bande weiter erklärt. Auf diese Einleitung muß ich denn auch in Beziehung der von mir durchgehends festgehaltenen Ansicht verweisen, daß nur durch den geschichtlich versinnlichten Zusammenhang zwischen dem innern und dem äußern Staaatsleben, (und zwar inwiefern in den meisten Fällen das innere Leben der Staaten das äußere Leben derselben bedingt,) eine streng beglaubigte Schilderung der einzelnen im Vordergrunde der Begebenheiten stehenden Staaten, und, vermittelst dieser Schilderung, auch die erschöpfende Darstellung

des europäischen und amerikanischen Staatensystems selbst möglich wird.

Ich fühle sehr gut, wie weit ich in der Ausführung hinter der mir vorschwebenden Idee zurückgeblieben bin; allein ich befürchte nicht, daß man die Idee selbst verwerfen wird, deren vollendete Durchführung von einer festern Hand, als die meinige ist, angehenden Staats- und Geschäftsmännern nicht unwillkommen seyn kann. Eben so wenig befürchte ich einen Tadel, daß ich bereits von einem „amerikanischen Staatensysteme“ spreche. Wohl unterscheide ich die Anfänge dieses Systems, von seiner festern Begründung und allmähligen weitern Gestaltung und Verbreitung. Seit der brittischen Kabinetsordre vom 31. Dec. 1824, seit der am 17. Apr. 1825 ausgesprochenen Unabhängigkeit Hayti's von Frankreich, und seit der am 29. Aug. 1825 erfolgten Anerkennung des Kaiserthums Brasilien von Portugal, kann aber nicht länger das Daseyn eines neben dem europäischen Staatensysteme, und zum Theile auf die politischen Grundlagen desselben sich bildenden, amerikanischen Staatensystems bezweifelt werden. Wo Thatsachen bereits entschieden haben, soll und muß die Staatskunst ihnen folgen; sie darf dann weder von dem politischen Gewichte dieser Thatsachen etwas abhandeln, noch dasselbe überschätzen. Denn

was einmal eingetreten ist in den Kreis der Wirklichkeit, kann wohl bekämpft, nie aber ganz wieder vertilgt werden aus den Jahrbüchern der Geschichte, und aus den reichen Belegen für die gelungene oder verfehlte Anwendung der Grundsätze der Staatskunst auf die wirkliche Welt!

Das vorliegende Werk, in mehrfacher Hinsicht bestimmt, einen practischen — geschichtlich-politischen — Commentar zu meinen „Staatswissenschaften im Lichte unsrer Zeit“ zu bilden, ist auf drei Theile berechnet, wovon der erste den Zeitraum von 1783 — 1806 umschließt, der zweite aber den Zeitraum von 1806 — 1815, und der dritte den Zeitraum von 1815 — 1826 darstellen wird. Die beiden letzten Theile, den Zeiträumen nach kürzer, und dem Umfange nach schwächer, als der erste, werden diesem in wenigen Monaten folgen. — Wenn die Anerkennung der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit des ersten, aus europäischen Kolonieen hervorgegangenen, Staates in Amerika den Anfangspunct der Darstellung in diesem Werke bildet; so sind der Untergang der tausendjährigen Verfassung des teutschen Reiches im Jahre 1806, und die neue, auf dem Wiener Congresse begründete, Ordnung der Dinge im europäischen Staatensysteme, mit der gleichzeitigen Erweiterung und Durchbildung des

seit 1783 entstandenen amerikanischen Staatensystems, die beiden Hauptwendepuncte in der politischen Welt beider Erdtheile seit den letzten vierzig Jahren. Wohin dies bis zum Jahre 1883 führen wird; das liegt außerhalb der Berechnungen einer auf Geschichte gestützten Staatskunst. Daß aber eine neue Ordnung der Dinge in zwei Erdtheilen seit 40 Jahren begonnen hat; daß politische Ideen, die sonst nur der Schriftstellerwelt angehörten, in die wirkliche Welt und ins innere und äußere Leben der Staaten eingetreten sind; daß, am Ende des ersten Viertheiles des neunzehnten Jahrhunderts, die Staatensysteme Europa's und Amerika's, sowohl einzeln für sich betrachtet, als auch in ihrer Wechselwirkung auf einander und nach ihrer Stellung gegen einander, unter einer ganz andern Ankündigung erscheinen, als vor hundert, ja noch vor funfzig Jahren; wer könnte seine Augen dem Lichte der Geschichte so sehr verschliessen, um dies zu läugnen?

Was die Grundsätze anlangt, welche die Unterlage der geschichtlich-politischen Darstellung in diesem Werke bilden; so sind es dieselben, die ich seit dreißig Jahren in meinen geschichtlichen und staatswissenschaftlichen Schriften festhielt. Sie liegen gleich weit ab von Demagogie, wie von dem Reactionssysteme. Nie habe ich die Extreme in der Wissen-

schaft und im Leben geliebt. Die Geschichte zeugt gegen sie; denn die Menschheit lenkt jedesmal, nach der Berührung irgend eines Extrems, wieder auf den Mittelweg zwischen beiden ein, doch ohne daß dieser Mittelweg aufhören soll, der Weg des Fortschreitens zum Bessern zu seyn. Wo dieser Mittelweg verfehlt wird, oder wo man den Völkern und Staaten absichtlich den sichern, auf der geschichtlichen Grundlage des vorhergehenden Volkslebens beruhenden, Fortschritt zum Bessern verkümmert; da steigt der Barometer der Staaten entweder auf Sturm, oder das Quecksilber sinkt zurück in die Kugel. Frankreich und Polen, Nordamerika und Venedig dienen als Beleg für beide Erscheinungen. Die Geisterwelt hat ihren Frühling, wie die sichtbare Natur; es ist die Pflicht der Staatsmänner und der Diplomaten, den astronomischen Kalender der Völkerentwickelung zu verstehen, weil der kürzeste Tag der Staaten, durch fehlerhafte Maasregeln, weit leichter beschleunigt werden kann, als ihr längster. Nicht Ueberzeitigung, nicht Rückschritt; in Stambul keine repräsentative Verfassung, an der Themse keine Serailregierung und keine seidene Schnure; am Potomak keine Monarchie, zu Rio Janeiro keine Demokratie. Bei jedem gesitteten Volke freies geistiges, und fröhliches physisches Leben, doch innerhalb der

Schranken gesetzlicher Ordnung und einer auf gediegenen Grundsätzen beruhenden Mäßigung von oben und unten; und nirgends auf europäischer und amerikanischer Erde Bastillen, Pfaffen- oder Weiberherrschaft, geheime Polizei und Inquisition.

Leipzig, den 8. Januar 1826.

Pölitz.

# Inhalt des ersten Theiles.

## Einleitung.


Seite

1. Vorbereitende Begriffe. . . . . . . . . . 1
2. Fortsetzung. . . . . . . . . . . . . . . 3
3. Fortsetzung. . . . . . . . . . . . . . . 8
4. Begriff eines Staatensystems. . . . . . . 12
5. Das europäische Staatensystem seit der Entdeckung des vierten Erdtheils. . . . . . . . . . 15
6. Fortsetzung. . . . . . . . . . . . . . . 19
7. Fortsetzung. . . . . . . . . . . . . . . 22
8. Fortsetzung. . . . . . . . . . . . . . . 24
9. Fortsetzung. . . . . . . . . . . . . . . 28
10. Amerika vor dem Jahre 1783. . . . . . . . 30
11. Fortsetzung.
Fortgang der Entdeckungen. . . . . . . . 34
12. Fortsetzung.
Politische Gestaltung der spanischen Kolonieen. 37
13. Fortsetzung.
Brasilien. . . . . . . . . . . . . . . 45
14. Fortsetzung.
Guiana. Westindien. . . . . . . . . . 49
15. Fortsetzung.
Nordamerika. . . . . . . . . . . . . . 53
16. Fortsetzung. . . . . . . . . . . . . . . 56
17. Fortsetzung.
Die einzelnen nordamerikanischen Landschaften und Provinzen. . . . . . . . . . . 58

Seite
18. Verhältniß des brittischen Nordamerika's zu England seit dem Frieden von 1763. . . . . 66
19. Fortsetzung. . . . . . . . . . . . . . . 72
20. Fortsetzung. . . . . . . . . . . . . . . 77
21. Anfang des Kampfes der Amerikaner für ihre Unabhängigkeit. . . . . . . . . . . . 85
22. Die Erklärung der Unabhängigkeit am 4. July 1776. . 89
23. Fortsetzung des Kampfes. . . . . . . . . . 99
24. Fortsetzung. . . . . . . . . . . . . . . 107
25. System der bewaffneten Neutralität. Englands Kriegserklärung an die Niederlande. . . . 110
26. Schluß des Kampfes. . . . . . . . . . . . 116
27. Der Pariser Friede vom 3. Sept. 1783. . . 120
28. Politische Ergebnisse desselben. . . . . . . . 123
29. Amerika, als Bundesstaat im Jahre 1783. . . 128
30. Plan für die Eintheilung des Werks. . . . . 136

## Erster Zeitraum.

Von der Anerkennung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der nordamerikanischen Staaten im Jahre 1783 bis zur Auflösung des teutschen Reiches im Jahre 1806.

Ein Zeitraum von 23 Jahren.

31. Vorbereitende Begriffe. . . . . . . . . . . . 141
32. Fortsetzung. . . . . . . . . . . . . . . 145
33. Schluß. . . . . . . . . . . . . . . . . 150
34. Blick auf das europäische Staatensystem im Jahre 1783. . . . . . . . . . . . . . . 155
35. Die Hauptereignisse im europäischen Staatensysteme seit 1783. . . . . . . . . . . . . 161
36. Fortsetzung. Bewegungen in Frankreich. . . . . . . . 168

Seite

37. Fortsetzung. . . . . . . . . . . . . . . . 178
38. Bewegungen im Freistaate der Niederlande. . . 186
39. Bewegungen in Belgien und Lüttich. . . . . 188
40. Polen und die Türkei in dieser Zeit. . . . . . 193
41. Rußlands und Oestreichs Krieg gegen die Pforte. 196
42. Der Krieg Schwedens gegen Rußland. . . . 203
43. Polen im Verjüngungsprocesse seines innern Staatslebens. . . . . . . . . . . . . . . 207
44. Fortsetzung. . . . . . . . . . . . . . . 210
45. Fortsetzung. . . . . . . . . . . . . . . 215
46. Fortsetzung. . . . . . . . . . . . . . . 221
47. Schluß. . . . . . . . . . . . . . . . 227
48. Vergleichender Blick auf Polen und Frankreich. . 240
49. Anfang der Revolution in Frankreich. . . . . . 243
50. Fortsetzung. . . . . . . . . . . . . . . 250
51. Der vierte August 1789. . . . . . . . . . 255
52. Der Gang der Revolution seit der Vernichtung des Lehnsystems. . . . . . . . . . . 262
53. Fortsetzung. . . . . . . . . . . . . . . 271
54. Das Ausland gegen Frankreich. . . . . . . . 275
55. Fortsetzung. . . . . . . . . . . . . . . 289
56. Der Revolutionskrieg. . . . . . . . . . . 295
57. Fortsetzung. . . . . . . . . . . . . . . 305
58. Fortsetzung. . . . . . . . . . . . . . . 309
59. Fortsetzung. . . . . . . . . . . . . . . 317
60. Fortsetzung. . . . . . . . . . . . . . . 325
61. Frankreichs Stellung im Innern und nach außen, seit der Auflösung der ersten Coalition. . . . 333
62. Fortsetzung. . . . . . . . . . . . . . . 340
63. Das europäische Staatensystem vom Frieden von Campo Formio bis zum Kriege der zweiten Coalition im Jahre 1799. . . . . . . . 356
64. Fortsetzung. . . . . . . . . . . . . . . 361
65. Die zweite Coalition gegen Frankreich. . . . 371

Seite
66. Der achtzehnte Brumaire. . . . . . . . . . 380
67. Die vierte Verfassung. . . . . . . . . . . 390
68. Die Beendigung des zweiten Coalitionskrieges. . 400
69. Europa zwischen der zweiten und dritten Coalition. 412
70. Fortsetzung. . . . . . . . . . . . . . . 419
71. Die dritte Coalition gegen Frankreich. . . . . 430
72. Die nächsten Folgen des Preßburger Friedens innerhalb des europäischen Staatensystems. . . 438
73. Allgemeines Ergebniß über das europäische Staatensystem in dem Zeitraume von 1783—1806. 446
74. Fortsetzung. . . . . . . . . . . . . . . 450

75. Anfänge des amerikanischen Staatensystems. 455
76. Der nordamerikanische Bundesstaat. . . . . 458
77. Die allgemeine Bundesverfassung. . . . . . 465
78. Geschichtlich-politisches Ergebniß über die nordamerikanische Bundesverfassung. . . . . . . 473
79. Fortsetzung. . . . . . . . . . . . . . . 477
80. Ueber die besondern Verfassungen der einzelnen nordamerikanischen Staaten. . . . . . . . 482
81. Die politische Stellung Nordamerika's seit dem Jahre 1783 gegen die Mächte im Staatensysteme Europa's. . . . . . . . . . . . . . 498
82. Domingo. . . . . . . . . . . . . . . . 504
83. Fortsetzung. . . . . . . . . . . . . . . 507
84. Schluß. . . . . . . . . . . . . . . . 509

# Einleitung.

## 1.
## Vorbereitende Begriffe.

Als am 12. October 1492 von dem Schiffe, auf welchem Christoph Colombo, mit der zuversichtlichen Erwartung der Entdeckung neuer Länder, von Palos aus nach Westen gesegelt war, der Freudenruf erscholl: ich sehe Land, und Colombo an diesem Tage die Insel Guanahani betrat, der er den Namen S. Salvador gab; da konnte man die unermeßliche Bedeutsamkeit dieser neuen Entdeckung für Europa noch nicht ahnen. Denn damals kam weder der Gedanke eines im Westen gelegenen, jeden der drei bekannten Erdtheile im Einzelnen an Größe und Reichthum übertreffenden, Festlandes, noch der Gedanke der künftigen hohen politischen Wichtigkeit des neu entdeckten vierten Erdtheils in den Sinn eines Europäers. Hatte doch selbst Colombo zwar einen neuen Weg nach dem reichen asiatischen Indien gesucht, und, nach wahrscheinlichen Berechnungen, auf diesem Wege Inseln und Inselgruppen, gleich den Azoren, von welchen er kam, — nicht aber ein in zwei mächtige Hälften nach Norden und Süden getheiltes Festland aufzufinden erwartet!

Allein wie viel hat sich seit diesem zwölften October 1492 in dem ganzen Gange der Entwickelung des menschlichen Geschlechts, in der politischen Gestaltung der Völker und Reiche des Erdbodens, und in der neuen Stellung der europäischen Reiche und Staaten gegen einander, so wie in der Stellung Europa's zu Amerika, und Amerika's zu Europa verändert! Wie tritt die Welt des Alterthums und des Mittelalters seit diesem zwölften October zurück in den Hintergrund!

Denn fassen wir die drei alten Erdtheile im Lichte der Geschichte; so spielte das reiche und unermeßlich fruchtbare und bevölkerte Asien seine weltgeschichtliche Rolle nur bis auf die Siege des macedonischen Alexanders. Seine spätern despotischen Riesenreiche in China, in Indien und der Mongolei, gingen für die höhere Entwickelung und Gesittung der Menschheit verloren. Sie wiegen auf der Wagschale der Cultur selbst manchen kleinen teutschen Staat, und manche einzelne Provinz des gegenwärtigen amerikanischen Bundesstaates nicht auf! Eben so das seit Jahrtausenden in der Geschichte genannte Afrika! Wir bewundern die Räthselländer Aegypten und Abyssinien; allein das erste verlor seine früheste Eigenthümlichkeit mit dem Untergange der Pharaonen, und seine, auf griechische Cultur gestützte, Selbstständigkeit mit dem Erlöschen der Ptolemäer, und Abyssinien hat, im Ablaufe der Jahrtausende, nie mit dem kleinsten gesitteten europäischen Staate die Vergleichung bestehen können. Karthago aber erlag frühzeitig der überflügelnden Eifersucht und Staatskunst des in der Welt des Alterthums zuletzt in der Einsamkeit seiner Alleinherrschaft dastehenden Roms!

Selbst die Kolonialwelt und das Kolonialsystem der Phönicier, Karthager und Griechen, — wie klein

erscheint es gegen die Kolonialwelt und das Kolonialsystem der Europäer seit dem Jahre 1492! Was sind die Flotten Sidons, Karthago's und Athens gegen die Flotten der Portugiesen und Spanier im sechszehnten, gegen die Flotten der Niederländer und Britten seit dem siebenzehnten Jahrhunderte, und selbst gegen die Flotten der Nordamerikaner seit dem Jahre 1783!

Es würde ungerecht seyn, zu verkennen, daß die langsame Entwickelung der europäischen Völker und Staaten in dem Jahrtausende des Mittelalters, seit dem Untergange des römischen Westreiches (476) bis zur Entdeckung des vierten Erdtheiles (1492), vorausgehen mußte, bevor die Staatskunst der Europäer durch die Entdeckung eines neuen Erdtheils beflügelt, und ihre Cultur in reißenden Fortschritten während der abgelaufenen letzten drei Jahrhunderte gesteigert ward. Allein eben so ungerecht würde es seyn, wenn die einseitige Vorliebe für die Welt des Alterthums und des Mittelalters uns den Reichthum und die unermeßliche Wichtigkeit der Weltbegebenheiten seit den drei letzten Jahrhunderten verkennen ließe, seit welcher Zeit der neuentdeckte Erdtheil mit unzähligen Banden an Europa geknüpft, und für Amerika ein Verhältniß der Abhängigkeit begründet ward, das allmählig, wie jeder erkünstelter oder krankhafter Zustand, in einer Krisis zur Entscheidung gebracht werden mußte!

## 2.

## Fortsetzung.

Der Anfang der Entscheidung dieser Krisis begann am 3. Sept. 1783, als Großbritannien, im Frieden zu Paris, 13 nordamerikanische Provinzen für frei und selbst-

ständig anerkannte; denn mit dieser Thatsache begann die Grundlage eines, von der europäischen Welt verschiedenen, eigenthümlichen amerikanischen Staatensystems! Bis zu diesem 3. Sept. 1783 gab es für die Geschichte und Staatskunst blos ein europäisches Staatensystem, und selbst dieses nur seit dem ausgehenden funfzehnten Jahrhunderte, wie sogleich erwiesen werden soll. So wie aber das europäische Staatensystem aus kleinen Anfängen erwuchs, und nur allmählig in bestimmtern Formen hervortrat, bis es zu festern und allgemeinern Umrissen sich ausprägte; so ward auch das wichtige Ereigniß der anerkannten Unabhängkeit des ersten selbstständigen Staates in Amerika — und zwar eines Freistaates — in seinen Anfangspuncten von den europäischen Reichen und Staaten wohl in kaufmännischer, in politischer Hinsicht aber nur wenig beachtet, bis in vier Jahrzehenden die Bevölkerung dieses ersten Freistaates auf der andern Halbkugel von zwei Millionen Menschen bis auf zehn Millionen stieg; auf der Insel Hayti, — welche Colombo am 6. Dec. 1492 entdeckt hatte — das Joch der europäischen Sklaverei zuerst auf einer transatlantischen Insel gebrochen ward, und endlich in unsern Tagen auch Mittel- und Südamerika das große Wort der Unabhängigkeit aussprachen.

Wer im Laufe der Weltbegebenheiten nicht blos mit dem Auffassen der einzelnen Ereignisse, nach ihrer Aufeinanderfolge, vermittelst des Gedächtnisses sich begnügt; der findet bereits in den drei letzten Jahrhunderten eine vielfach verflochtene, und zum Theile aus den Rückwirkungen der amerikanischen Kolonialwelt auf Europa hervorgegangene, Verbindung und Wechselwirkung der europäischen Reiche und Staaten

auf einander. Noch wichtiger aber ward diese Verbindung und Wechselwirkung, seit Nordamerika, mit allen Verzweigungen und Schattirungen europäischer Cultur, europäischer Völkersitte und europäischer — namentlich brittischer — Staatsformen, den Charakter der politischen Selbstständigkeit behauptete, und mit den gebildetsten europäischen Staaten auf gleiche Linie der politischen Kraft und der politischen Unterhandlung sich stellte; seit auf Hayti Negersklaven und Mulatten die Ideen der bürgerlichen und politischen Freiheit verwirklichten, die Europäer von ihrem Boden vertrieben, zum Erstaunen der europäischen Menschheit neue geschriebene Verfassungen, bald mit monarchischer, bald mit republikanischer Regierungsform, aufstellten, und im Jahre 1825 von Frankreich als selbstständig und unabhängig anerkannt wurden; seit ferner in Brasilien ein Kaiserreich — die einzige monarchische Regierungsform auf der andern Halbkugel — gebildet, und von den vormals spanischen Kolonieen in Columbia, in den vereinigten Provinzen am la Platastrome (Buenos Ayres), in Mexiko, Guatimala, Chili und Peru nicht blos die Fahne der Freiheit erhoben, sondern auch die Selbstständigkeit gegen die Heere des europäischen Mutterlandes in blutigen Kämpfen errungen, die republikanische Staatsform begründet, die errungene Selbstständigkeit von Großbritannien öffentlich anerkannt, und nur das vormalige spanische Paraguay von einem charakterfesten Sonderling, dem Doctor Francia, unter dictatorischen Formen regiert wird.

Wer konnte, als Colombo auf Guanahani landete, als Cortez und Pizarro den Namen der Europäer auf dem Boden Amerika's schändeten, an

solche Ereignisse binnen drei Jahrhunderten glauben, selbst wenn sie damals mit der Gabe der Prophezeihung voraus verkündigt worden wären? Und wie erscheinen in der Geschichte desselben Erdtheils die Namen Washingtons im achtzehnten, und Bolivars im neunzehnten Jahrhunderte, gegen die mit ewiger Schmach bedeckten Namen der gold- und blutdürstigen Cortez, Pizarro und Almagro!

Der Faden der Weltgeschichte ist in Blut getaucht, und räthselhafte Dunkelheit ruht nicht blos auf einzelnen Begebenheiten in derselben, sondern auf ganzen Völkern, Zeitabschnitten und Jahrhunderten! Allein im Ablaufe der Jahrhunderte erwächst aus blutgedüngten Gräbern der Baum des Lebens der Völker, der Baum der bürgerlichen und politischen Freiheit! So in Amerika! Mit dem empörten Gefühle beleidigter Gerechtigkeit wenden wir unsern Blick von der kalten Hinwürgung der eingebohrnen friedlichen amerikanischen Stämme durch europäische Christen; wir wollen den europäischen Völkern am atlantischen Meere den Jammer und Raub nicht nachrechnen, den ihre Vorfahren vor dreihundert Jahren jenseits dieses Meeres bewirkten; wir wollen die Thräne der Theilnahme den stillen Hügeln nicht versagen, unter welchen Montezuma, Guatimozin und Atabalipa, die schuldlosen Opfer europäischer Barbarei und Habsucht, ruhen; wir wollen die Schändlichkeiten des drei Jahrhunderte bestehenden Menschenhandels, als das entehrendste Blatt in der neuern Geschichte der gesitteten christlichen Völker, nicht abläugnen und verschweigen; allein eben so wenig dürfen wir verkennen, was Europa durch Amerika, was Amerika durch Europa geworden ist! Denn welcher neue Geist des Gewerbsfleißes, des Handels,

des Verkehrs, des Geldumlaufs, der Auswanderung und Ansiedelung in Amerika, welcher neue Geist der Staatskunst ward seit dem Jahre 1492 vom Tajo an bis zur Newa, von der Themse bis zu den Mündungen der Donau, unter den Einflüssen dieser Entdeckung, in Europa verbreitet! Und wie viele Jahrhunderte — oder Jahrtausende — würde der vierte Erdtheil noch in seiner fast idyllischen Unbedeutenheit fortgeschlummert haben, wo die europäischen Entdecker nur in Mexiko und Peru die ersten Spuren eines eigentlichen Staatslebens vorfanden, wenn nicht durch die Europäer Christenthum, Ackerbau, Gewerbsfleiß, Handel, Gesittung, Buchdruckerei und Staatskunst nach Amerika gebracht, und rasch und kühn daselbst zu einer eigenthümlichen Form emporgestiegen wäre!

Der Europäer unserer Zeit verweilt — und zwar mit Recht — mit dankbaren Erinnerungen bei den gesittetsten Völkern der alten Welt, bei den Griechen und Römern; denn er weiß, daß die heiligen Ueberreste ihrer Cultur, in der Zeit des ausgehenden Mittelalters, die ersten Stützpuncte bei dem Wiedererwachen der Wissenschaften und Künste im Abendlande wurden. Allein daß eine andere Welt, und zwar eine unendlich vielseitigere und reichere, als die Welt des Alterthums, ihr großes bedeutungsvolles Leben seit dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts begann; daß durch den Eintritt des vierten Erdtheils in die Verbindungen und Beziehungen der drei ältern Erdtheile nicht blos der erdkundliche und politische Gesichtskreis sich wesentlich erweitern, sondern die gesammte häusliche und öffentliche Wirksamkeit der Völker und Staaten in ganz neue, bis dahin nicht einmal geahnete, Verhältnisse eintreten mußte; daß

mithin die Darstellung der Thatsachen seit den drei letzten Jahrhunderten an Reichthum, Größe und Wichtigkeit der Folgen die meisten Begebenheiten aus der Welt des Alterthums und des Mittelalters übertrifft; das fühlt jeder, der die Hauptereignisse seit der Entdeckung des vierten Erdtheils unter den Maasstab leitender Ideen bringt.

## 3.
## Fortsetzung.

Denn, bei der großen Verschiedenheit der Weltereignisse in Hinsicht ihrer politischen Wichtigkeit, sowohl nach ihrer Ankündigung bei ihrem Eintritte in den Kreis der Menschenwelt, als nach ihren weitgreifenden Folgen auf dieselbe, sind es besonders zwei Ereignisse, seit der Zeit der Entdeckung des vierten Erdtheils, welche auf die gesammte Menschheit in allen vier Erdtheilen die unermeßlichsten Einflüsse behaupteten: die Kirchenverbesserung im ersten Viertheile des sechszehnten, und die französische Revolution im letzten Viertheile des achtzehnten Jahrhunderts. Die erste liegt mehr als drittehalb Jahrhunderte über den Kreis der Ereignisse zurück, welche in dieser geschichtlich-politischen Darstellung nach ihrem innern Zusammenhange geschildert werden sollen; die zweite aber steht beinahe am Anfange des darzustellenden Zeitraumes selbst. Denn wenn sie gleich, als Thatsache, zunächst dem Jahre 1789 angehört; so ward doch diese Thatsache unverkennbar durch viele andere bedeutungsvolle Ereignisse vorbereitet, unter welchen die Anerkennung der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit Nordamerika's am 3. Sept. 1783 eine der ersten Stellen einnimmt.

Mit diesen beiden weltgeschichtlichen Ereignissen traten aber zwei Ideen — die Idee der religiösen und kirchlichen, und die Idee der bürgerlichen und politischen Freiheit — ins öffentliche Staatsleben, und dies entscheidet über die unermeßliche Wichtigkeit dieser beiden Ereignisse für die Geschichte aller folgenden Jahrhunderte und Jahrtausende. Zwar ist noch nie eine große Idee der Vernunft ins Leben der Völker und Staaten eingetreten, ohne menschliche Leidenschaften aufzuregen, und ohne den menschlichen Schwachheiten und Verirrungen einen weiten Spielraum zu eröffnen; denn sowohl die, welche von der neuen Idee sich ergriffen fühlen, als die, die den Eintritt derselben ins öffentliche Staatsleben mit aller Hartnäckigkeit des Reactionssystems bekämpfen, überschreiten sehr leicht die sichere Linie, die in der Mitte zwischen zwei entgegengesetzten Polen liegt; dies darf daher auch bei den genannten zwei Ereignissen nicht vergessen werden! Hat nicht aber auch der Eintritt des Christenthums auf ähnliche Weise zu kämpfen, und Jahrhunderte lang zu kämpfen gehabt, bevor die große Idee, für welche der Stifter des Christenthums am Kreuze blutete, ein Gemeingut der Menschheit, und im römischen Reiche der Stützpunct des öffentlichen Glaubens ward? — Darf es daher befremden, daß, auf ähnliche Weise, vor dreihundert Jahren der Eintritt der Idee der religiösen und kirchlichen Freiheit ins öffentliche Staatsleben, und, unter andern Verhältnissen, im letzten Viertheile des achtzehnten Jahrhunderts der Eintritt der Idee der bürgerlichen und politischen Freiheit ins öffentliche Staatsleben, theils mit bedeutenden öffentlichen Kämpfen, theils mit individuellen Schwachheiten, Verirrungen und Leidenschaften verbunden

war? Denn wenn durch die ins öffentliche Staatsleben eintretende Idee der religiösen und kirchlichen Freiheit das von Gregor 7 im eilften Jahrhunderte zu seinem Höhepuncte gesteigerte System der kirchlichen Hierarchie erschüttert, und in allen den Staaten gestürzt ward, wo die gereinigte Lehre den Sieg behauptete; so ward, durch die ins öffentliche Staatsleben eintretende Idee der bürgerlichen und politischen Freiheit, das im Mittelalter als Mittelpunct des Staatslebens in allen von teutschen Völkern begründete Lehnssystem überall erschüttert, und da entweder gemildert, oder ganz beseitigt, wo jene Idee das Uebergewicht errang.

Wenn nun auch ein innerer geschichtlicher Zusammenhang zwischen den zwei, von einander blos durch 25 Jahre getrennten, Thatsachen der Entdeckung des vierten Erdtheils und des Anfangs der Kirchenverbesserung nur schwer sich nachweisen lassen sollte; so ist doch die Verbreitung der Kirchenverbesserung über Großbritannien und den Freistaat der Niederlande nicht ohne bedeutende Rückwirkung auf die amerikanischen Kolonieen dieser beiden europäischen Staaten geblieben. Denn namentlich war die freie Gestaltung des Kirchen- und Staatslebens im nordamerikanischen Bundesstaate nur unter der Bedingung der vorausgegangenen Aufnahme der gereinigten Lehre in die brittischen Kolonieen auf der andern Halbkugel unsers Erdkörpers möglich.

Allein noch wichtiger und bedeutsamer ist das Verhältniß Amerika's zum Eintritte der Idee der bürgerlichen und politischen Freiheit ins öffentliche Staatsleben, so wie der Rückwirkung dieser Idee auf die Umgestaltung der wichtigsten europäischen Kolonieen in dem vierten Erdtheile. Unverkennbar wirkte

— wenn gleich nicht allein — die durch den Pariser Frieden vom 3. Sept. 1783 im selbstständig gewordenen Nordamerika als rechtlich anerkannte Idee der bürgerlichen und politischen Freiheit auf die Ereignisse in Frankreich in den Jahren 1787 bis 1789, bis endlich, mit einem mächtigen Schlage, am 4. Aug. 1789 die Aufhebung des Lehnssystems in Frankreich, durch den Ausspruch der ersten Nationalversammlung erfolgte; noch mehr aber wirkten die Fortschritte dieser Idee in einer großen Mehrheit europäischer Staaten, vermittelst der Einführung neuer Grundverträge mit stellvertretenden Verfassungen, seit den letzten achtzehn Jahren auf Amerika zurück. Denn das Losreißen der reichen und schönen spanischen Kolonieen im vierten Erdtheile vom europäischen Stammlande stand mit der Gestaltung neuer Verfassungen in den als selbstständig sich ankündigenden mittel- und südamerikanischen Freistaaten in der innigsten und unverkennbarsten Verbindung. Betrachte man übrigens — nach der Verschiedenheit der individuellen Ansicht — die Idee der bürgerlichen und politischen Freiheit von ihrer Licht- oder von ihrer Schattenseite; so tritt uns doch als unläugbare Thatsache entgegen, daß die Vorgänge zu Port au Prince, Buenos Ayres, zu Santa Fé de Bogota, zu Mexiko, Quito, Lima, San Jago und Rio Janeiro ohne die rasche Verbreitung jener Idee über die Fluten des atlantischen Meeres unerklärbar wären!

So wie aber im Jahrhunderte der Kirchenverbesserung die Idee der religiösen und kirchlichen Freiheit allmählig über den Norden Teutschlands, über Großbritannien und Rußland, über den Freistaat der Niederlande, über Schweden, Dänemark und Norwegen, über den Ritterstaat des teutschen Ordens

an der Ostsee und über die halbe Schweiz sich verbreitete; so erweiterte auch im beginnenden neunzehnten Jahrhunderte die Idee der bürgerlichen und politischen Freiheit ihr Gebiet in Europa und in Amerika, — und noch stehen wir nicht am Ende dieser Ereignisse. Denn wenn auch in Europa die Grenzlinie der Ausdehnung und Verbreitung jener Idee, in Hinsicht auf die Einführung neuer geschriebener Verfassungsurkunden, bereits gegenwärtig mit einiger Bestimmtheit gezogen werden könnte; so ist doch in Mittel- und Südamerika das gesammte innere Staatsleben im Verjüngungsprocesse, mithin im Gestalten und häufigen Wechsel neuer Formen begriffen, deren Endpunct sich nicht bezeichnen läßt, wenn gleich dem unbefangenen Forscher einleuchtet, daß die erloschenen und untergegangenen Staatsformen schwerlich unter 18 Millionen Menschen wiederhergestellt werden dürften, die durch das Weltmeer von Europa getrennt, und durch die Anerkennung der ersten Seemächte beider Halbkugeln gesichert sind.

Darum ziemt es dem lebenden Geschlechte, den Gang solcher wichtiger Ereignisse zu erforschen und zu überschauen, so weit als dieser Zusammenhang in unserer Zeit erkannt werden kann, und leidenschaftlos die Folgen abzuwägen, welche der Eintritt jener großen Ideen in's öffentliche Leben vieler Völker und Staaten bereits gehabt hat und noch haben wird.

## 4.

## Begriff eines Staatensystems.

Es ist die Aufgabe dieser Darstellung, Europa, nach seinen einzelnen Reichen und Staaten, seit dem Jahre 1783 als ein in sich zusammenhängendes

Staatensystem zu schildern, und auf ähnliche Weise den Anfang eines seit dem Jahre 1783 in Amerika sich bildenden Staatensystems nachzuweisen. Das Entstehen eines Staatensystems, das über einen Erdtheil allmählig sich verbreitet, kann aber nur Folge der fortschreitenden Cultur und Gesittung der Völker und Staaten seyn, die, eben wegen dieser Fortschritte in ihrer Cultur und Gesittung, aus ihrer frühern Vereinzelung immer mehr heraustreten, und ihre gegenseitige Verbindung und Wechselwirkung allmählig auf rechtliche Verhältnisse zurückführen. Denn unter einem Staatensysteme *) überhaupt verstehen wir die bleibende Verbindung und Wechselwirkung (nicht immer den förmlichen vertragsmäßigen Verein) mehrerer selbstständiger, d. h. politisch gleicher und von einander unabhängiger Staaten und Reiche, als nothwendige Folge der gleichmäßigen geistigen, religiösen und bürgerlichen Entwickelung, Bildung und Reife der Völker, welche zu diesen Staaten und Reichen gehören.

Die Welt des Alterthums kannte die so wichtige geschichtlich-politische Erscheinung eines Staatensystems nicht; denn nur Bündnisse zwischen einzelnen Reichen und Staaten, gültig auf kürzere oder längere Zeit, und berechnet auf gewisse gemeinschaftlich zu erreichende Zwecke, treten uns in der Geschichte der Vorzeit entgegen. Selbst die Vereine, welche einzelne griechische Freistaaten in früherer Zeit und bis herab auf den achäischen Bund abschlossen, sind eher dem gegenwärtigen Bundesstaate der Schweiz oder Nordamerika's zu vergleichen, als daß man in ihnen den Charakter eines Staatensystems finden sollte. —

---

*) vgl. meine Staatswissenschaften, Th. 3. S. 6.

Eben so fehlt die Idee eines Staatensystems im ganzen Mittelalter. Denn in dem tausendjährigen Zeitraume von dem Untergange des weströmischen bis zum Untergange des oströmischen Reiches und bis zur Entdeckung des vierten Erdtheiles, stehen die meisten europäischen Staaten vereinzelt da, und bauen an ihrer innern Verfassung und an ihrem Staatshaushalte, ohne mit dem Auslande — besonders mit dem entferntern — in eine bleibende Verbindung zu treten. Selbst die Verbindungen einzelner Könige Europens, welche während der Zeit der Kreuzzüge statt fanden, waren nur die ersten Versuche, für die Zukunft in nähern Verkehr mit einander zu treten; auch lag ihnen zunächst eine religiöse, und *keine politische* Idee zum Grunde.

Erst im ausgehenden Mittelalter, in der zweiten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts, gestalteten sich die gegenseitigen Verhältnisse zwischen den südwestlichen europäischen Staaten so, daß allmählig aus ihrer fortgesetzten Wechselwirkung auf einander, und aus ihrer bleibendern Verbindung mit einander, der Charakter eines sich ausbildenden Staatensystems hervorging. Es waren aber in der damaligen Zeit in der That nur die südwestlichen Reiche und Staaten Europens, Teutschland, Italien, Portugal, Spanien, Frankreich und England, welche in nähere Berührung mit einander kamen; denn der Norden Europa's trat erst, seit Gustav Adolphs Theilnahme an dem dreißigjährigen Kriege, in mehrfache Beziehungen mit dem bereits zu einer bestimmten gegenseitigen Stellung ausgeprägten südwestlichen Staatensysteme Europa's; und der Osten kam noch später, in dem zweiten Viertheile des achtzehnten Jahrhunderts, besonders durch die neuen politischen

Formen in Rußland und Preußen, und durch die dem ganzen Europa immer kundbarer werdende Schwäche Polens, mit dem bereits auf festen Grundlagen beruhenden Staatensysteme der südwestlichen und nordöstlichen Reiche unsers Erdtheils in bleibende Verbindung. Nur das, auf den Trümmern des byzantinischen Reiches in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts an dem östlichen Eingange Europens aufgerichtete, Reich der Osmanen stand, nach Religion, Gesittung und Cultur, so unendlich weit hinter den christlichen Völkern und Reichen Europens zurück, daß eine bleibende Verbindung zwischen Stambul und der übrigen Christenheit nicht gedacht, geschweige das osmanische Reich als ein Bestandtheil des gesammten europäischen Staatensystems betrachtet werden konnte.

## 5.

### Das europäische Staatensystem seit der Entdeckung des vierten Erdtheils.

Im Süden und Westen Europa's trafen viele wichtige Ereignisse seit der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts zusammen, welche überhaupt ein kräftigeres Aufstreben des Geistes der europäischen Völker und mit ihm das Bedürfniß der festern Gestaltung des innern Staatslebens, so wie die Veranlassungen zu nähern Verbindungen der europäischen Staaten und Reiche unter sich herbeiführten.

Mit der in allen europäischen Staaten höher steigenden Bevölkerung hatte der Anbau des Bodens, besonders aber das städtische Leben, und mit diesem der Gewerbsfleiß in den an bestimmte Gesetze gebundenen Zünften, der lebendigere Verkehr der städtischen

archie zuerst in seinen Grundfesten bedroht und erschüttert ward, trafen, fast zu gleicher Zeit, noch mehrere wichtige Ereignisse zusammen. So der Wetteifer in der Stiftung vieler Hochschulen in den meisten europäischen Ländern; die Wiederherstellung der classischen Literatur im Abendlande, besonders seit der Ankunft der aus dem, seiner Auflösung unaufhaltbar entgegengehenden, byzantinischen Reiche nach Italien sich flüchtenden griechischen Gelehrten; die Entdeckung und der Gebrauch der Magnetnadel, wodurch die damalige Küstenschiffahrt in Meeresschiffahrt verwandelt, das Durchsegeln des Weltmeeres vorbereitet, und die Auffindung der südlichen Spitze Afrika's, so wie die Entdeckung des vierten und fünften Erdtheils möglich gemacht ward; die Erfindung und der Gebrauch des Schießpulvers, und die Erfindung der Buchdruckerkunst. Denn wenn der wissenschaftliche Wetteifer auf den neuerrichteten Hochschulen, wenn der erneuerte fröhliche Anbau der classischen Sprachen des Alterthums, und die leichte und unaufhaltbare Verbreitung neuer Ideen vermittelst der Buchdruckerpresse besonders dem geistigen Leben der damaligen Zeit einen bis dahin ungekannten Aufschwung gaben; so wirkte die Anwendung des Schießpulvers auf die neue Art, Krieg zu führen, auf die innere Ordnung und Sicherheit in den Staaten, und auf die Vernichtung des Faustrechts mächtig ein, so wie der Gebrauch der Magnetnadel die unermeßlichen außereuropäischen Entdeckungen beförderte, die entfernten Erdtheile als Kolonieenländer an Europa band, und, mit dem vermehrten Verkehre unter allen Erdtheilen, auch den Gesichtskreis der Europäer außerordentlich erweiterte und berichtigte.

6.

## Fortsetzung.

Nothwendig mußten die beiden Reiche, welche in den letzten Jahrzehnten des funfzehnten Jahrhunderts die kühnsten und glücklichsten Unternehmungen auf dem Weltmeere versuchten, Portugal und Spanien, auch die ersten bedeutendsten Früchte der neuen außereuropäischen Entdeckungen ernten. Allein beide erreichten bereits im sechszehnten Jahrhunderte ihren politischen Höhepunct. Portugals Regentendynastie erlosch (1580); das Reich ward, nach dem Rechte des Stärkern, mit Spanien verbunden, und sechzig Jahre lang als Nebenland des mächtigern Spaniens behandelt, während welcher Zeit die meisten Kolonieen der Portugiesen verloren gingen, und in die Hände der Niederländer fielen, welche, nach ihrer Trennung von Spanien, zuerst durch die Noth auf das Meer geführt, und dann durch den Welthandel blühend, reich und mächtig wurden. Denn Spanien, ob ihm gleich die erbeuteten herrlichen Kolonieen in der neuen Welt blieben, sank doch durch die Mängel und Gebrechen seines innern Staatslebens immer tiefer, und alle Reichthümer, die von Amerika nach dem Mutterlande strömten, reichten nicht hin, das vormalige politische Gewicht Spaniens im europäischen Staatensysteme herzustellen.

Denn, so hoch auch Spanien unter Karl 5, und noch unter seinem Sohne, Philipp 2, am Anfange der Regierung desselben, in diesem Systeme stand; so sank doch das Gewicht dieses Reiches unaufhaltbar während Philipps 2 Regierungszeit. Das innere Staatsleben ist und bleibt die Bedingung des äußern Staatslebens. Wie ein Staat nach außen

sich durch Kraft und Macht ankündigen soll; das muß in seinem innern Leben begründet seyn. Als nun Philipp 2 im Innern seines, der maurischen Herrschaft kaum entbundenen, Reiches den Aufschwung des Geistes durch die Inquisition und durch die Scheiterhaufen für die Ketzer, als er die Verbreitung der Kirchenverbesserung gewaltsam lähmte; als mit der Unterdrückung der Entwickelung des Geistes nothwendig auch das Aufstreben des Gewerbsfleißes, des Handels und der Künste gehindert ward; da überflügelten Frankreich unter Heinrich 4, und später unter Richelieu's und Mazarins Staatsverwaltung, England, unter der Elisabeth und später unter dem Protector Cromwell, besonders aber die Niederlande, im ersten Jahrhunderte ihrer republikanischen Gestaltung, das alternde und sinkende Spanien in Hinsicht der politischen Kraft.

Namentlich ermannte sich Frankreich, nach langwierigen Bürger- und Ketzerkriegen, als Richelieu's feste Hand das innere Staatsleben zur Ordnung brachte und sein sicherer Blick nach außen die große Rolle bestimmte, welche Frankreich fortan bei den Kämpfen und Interessen der europäischen Hauptmächte spielen sollte. Denn England, ob es gleich unter Cromwells Protectorate gefürchtet ward, übernahm doch seine einflußreiche Rolle im europäischen Staatensysteme erst unter Wilhelm dem Oranier, als ihn, den Protestanten, das Parlament auf den Thron Großbritanniens erhob, und von dem Parlamente, mit ewiger Ausschließung des verdrängten Stuartischen Hauses, die Fortdauer der protestantischen Erbfolge festgesetzt, und diese, nach dem Tode der Königin Anna, auf das teutsche Churhaus Hannover übergetragen ward.

Italien verlebte seine schönste und blühendste Zeit seit dem Anfange der Kreuzzüge bis zur Entdeckung des vierten Erdtheils; denn damals gehörte der Handel mit den Erzeugnissen Asiens den Staaten Italiens am Mittelmeere, namentlich den beiden, mit einander wetteifernden, Freistaaten Venedig und Genua. Als aber die Umschiffung des Vorgebirges der guten Hoffnung und die Entdeckung des vierten Erdtheils die damaligen europäischen Handelswege und Handelsplätze durchgreifend veränderte, und gleichzeitig die Könige Spaniens und Frankreichs nach Begründung ihrer Macht auf den Boden Italiens in wiederhohlten blutigen Kriegen strebten; da ward im sechszehnten Jahrhunderte Italiens politisches Schicksal dahin entschieden, daß die selbstständigen Staaten Neapel und Mailand Nebenländer Spaniens wurden, das freie Florenz einen Schwiegersohn Karls 5 zum Herzoge erhielt, der Kirchenstaat auf Kosten seiner Nachbarn sich vergrößerte, und die Freistaaten Venedig und Genua fortan nur durch Zurückgezogenheit von der Theilnahme an den Weltbegebenheiten ihr politisches Daseyn retten und bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts fristen konnten.

Teutschland, dessen Regent die erste weltliche Krone in der Christenheit trug, erhielt, nach innern und äußern Stürmen, welche Jahrhunderte hindurch seinen Boden erschüttert und sein Gewicht nach außen bis zur Unbedeutenheit vermindert hatten, durch die Erfindung der Buchdruckerkunst in seiner Mitte, durch das Reichsgrundgesetz des ewigen Landfriedens, welches dem Faustrechte für immer steuerte, durch das Entstehen der Kirchenverbesserung auf seinem Boden, und durch Regenten, wie Maxi-

milian 1 und sein Enkel Karl 5 waren, eine neue politische Haltung. Zwar wogten, schon seit den Zeiten des Hussitenkrieges, geistige und physische Kräfte in mächtiger Gährung und Bewegung in Teutschland auf; noch größer ward diese Bewegung, als von Sachsens neugestifteter Hochschule, Wittenberg, die große Idee der religiösen und kirchlichen Freiheit in das Staatsleben des teutschen Nordens, Preußens, Schwedens, Dänemarks, Norwegens, der Niederlande, Englands und Schottlands eintrat; denn ein Jahrhundert hindurch, bis zum westphälischen Frieden, galt der Kampf für und wider diese Idee als der Mittelpunct der Staatskunst für alle westliche und südliche europäische Staaten. Allein während dieses Kampfes, in welchem die Wittenbergische Capitulation (1547) und der Passauer Vertrag (1552), nebst dem Augsburger Religionsfrieden (1555) nur als augenblickliche Waffenstillstände und Ruhepuncte erscheinen, gewann auch die politische Verfassung Deutschlands eine neue Gestaltung, die im westphälischen Frieden gesetzlich und vertragsmäßig, namentlich in Hinsicht der großen Rechte der reichsunmittelbaren Stände, nach ihrer Stellung gegen den gewählten Kaiser ausgesprochen ward.

7.

Fortsetzung.

Schon seit den Zeiten der Kirchenverbesserung muß Teutschland als der Mittelpunct des sich bildenden europäischen Staatensystems betrachtet werden, eben weil Teutschland der Mittelpunct der großen Idee der religiösen und kirchlichen Freiheit war, die von da über die ganze gesittete Welt ausging, und

mehr oder weniger in alle Verzweigungen des innern Staatslebens der gesammten christlich-europäischen Reiche und Staaten eindrang. Kein christlicher Staat der damaligen Zeit blieb ohne Theilnahme für oder wider diese Idee; und je nach dieser Theilnahme, entschied sich bei den meisten dieser Reiche und Staaten ihr politisches Gewicht, wenigstens in der damaligen Zeit. Denn ohne diese Idee wäre das teutsche Ordensland Preußen nicht in ein erbliches Herzogthum für das Geschlecht Hohenzollern, und das Herzogthum Preußen nicht später in ein Königreich verwandelt worden; ohne die Aufnahme dieser Idee hätte Gustav Wasa nicht den Thron Schwedens bestiegen, und Gustav Adolph nicht bei Breitenfeld nnd Lützen den Ausschlag für diese Idee gegen das Reactionssystem Ferdinands 2 gegeben; ohne diese Idee gäbe es keine Guelphen auf dem brittischen, und keine Oranier auf dem niederländischen Throne.

Das europäische Staatensystem, wie es im sechszehnten Jahrhunderte bestand und zunächst die südwestlichen Reiche Europa's umschloß, erweiterte sich während des dreißigjährigen Krieges durch die Einmischung Dänemarks und Schwedens in die kirchlichen und politischen Interessen der übrigen Staaten. War gleich Dänemarks Rolle in dem europäischen Staatensysteme seit dieser Zeit nie den Ausschlag gebend; so kündigte sich doch Schweden unter Gustav Adolph, Oxenstierna, Karl Gustav und Karl dem Zwölften mit einem politischen Gewichte an, das erst in der Schlacht bei Pultawa (1709) auf das, unter Peter 1 mit jugendlicher Kraft aufstrebende, Rußland überging, bis später auch Preußen, dem die Vorsehung im

Friedrich 2 den größten Regenten des achtzehnten Jahrhunderts gab, zu einer politischen Größe sich erhob, die früher in den Markgrafen von Brandenburg bis zum Jahre 1640 kein europäischer Diplomat geahnet hätte. Nur Polen, das unter seinen Jagellonen nicht ohne kraftvolle Haltung gegen seine Nachbarn sich ankündigte, sank unter den Stürmen seiner Reichstage, unter seinen, der Macht nach beschränkten, Wahlkönigen, und durch sein Zurückbleiben hinter den Fortschritten aller übrigen europäischen Staaten in der Cultur immer tiefer, bis es — als warnendes Beispiel seines innern politischen Stillstandes, und als erster Beleg der Erschütterung des bis dahin bestehenden practischen Völkerrechts — in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, durch die Theilung seiner drei Nachbarn, aus der Reihe der europäischen Staaten gestrichen ward.

Aller dieser Veränderungen im europäischen Staatensysteme ungeachtet, blieb aber doch Teutschland der Mittelpunct dieses Systems, und ward, nach dem Eintreten der nordischen Reiche, Rußlands und Preußens, in dieses System, von allen practischen Staatsmännern als der Mittelpunct desselben, so wie die Beibehaltung der durch den westphälischen Frieden gesetzlich ausgeprägten Form des teutschen Reiches als die nothwendige Bedingung und Unterlage der Fortdauer dieses Staatensystems anerkannt.

## 8.

## Fortsetzung.

Diese hohe politische Bestimmung Teutschlands kündigte sich namentlich seit dem Jahre 1740 unverkennbar an, in welchem Jahre Maria Theresia,

nach ihrem Vater Karl 6, den Thron der östreichischen Erbländer, und Friedrich 2, nach Friedrich Wilhelms 1 Tode, den Thron der preußischen Monarchie bestieg. Denn obgleich an dem achtjährigen östreichischen Erbfolgekriege (1741—1748) die meisten europäischen Mächte Antheil nahmen; so waren doch die gleichzeitigen beiden ersten schlesischen Kriege die glänzendste Parthie dieses Streites. Gegen alle ihre übrigen Feinde trat Maria Theresia zuletzt im Frieden zu Aachen (1748) glorreich aus dem, in seinem Anfange zweifelhaften, Kampfe heraus; nur Friedrich von Preußen nöthigte sie (1742) in dem Breslauer Vertrage zu dem schweren Opfer, das sie in dem größern Theile des reichen ererbten Schlesiens brachte, und das sie, nach der Wiederaufnahme des Kampfes (1744), im Dresdner Frieden bestätigen mußte. Allein Wunden dieser Art vernarben schwer. Dies erkannte Friedrich, und erneuerte deshalb, den Besitzstand Schlesiens sich zu sichern, im Jahre 1756 den Kampf gegen Oestreich und Sachsen. Zwei europäische Hauptmächte, Frankreich und Rußland, auch das teutsche Reich und Schweden traten gegen ihn auf; er aber, sein Bruder Heinrich, und der besonnene Ferdinand von Braunschweig, fesselten wiederhohlt den Sieg in den verschiedensten Gauen Teutschlands. So ward auf dem sächsischen Jagdschlosse Hubertsburg der Friede (1763) auf den Besitzstand vor dem Kriege unterzeichnet. Nur England hatte in diesem Kampfe, zur Sicherstellung Hannovers gegen einen Angriff Frankreichs, auf Friedrichs Seite gestanden; doch war diese Verbindung, nach Georgs des zweiten Tode (1760), schlaffer geworden, weil England, während des gleichzeitigen Seekrieges mit Frankreich

und Spanien, seine Riesenmacht in Ostindien begründete und in Amerika erweiterte.

So unerheblich nun auch das Ergebniß dieses siebenjährigen Krieges für Europa zu seyn schien; so war es doch von den bedeutendsten Folgen. Europa hatte Friedrichs Geist und Kraft erkannt, und der Weltweise von Sanssouci hatte auf den Schlachtfeldern der Mark, Thüringens, Meißens, Böhmens und Schlesiens bewiesen, daß er das Schwert so gut zu führen verstehe, als die Feder. Europa hatte gefühlt, daß einem Könige, wie ihm, keine Quadratmeile entrissen werden konnte, und daß eine Intelligenz, wie die seinige, dem halben bewaffneten Europa gewachsen war. Seit dieser großen Zeit leuchtete Friedrich noch 23 Jahre, als Gesetzgeber, als höchster Verwalter seines Staates, und nach seinen Unterhandlungen mit dem Auslande, allen europäischen Regierungen vor; mit unwillkührlichem Zuge folgten die edelsten Fürsten Teutschlands seinem Beispiele. Bei einem höchst einfachen Leben, und ohne seine Staatsbürger zu drücken, sammelte Friedrich einen Schatz von mehr als 70 Millionen Thalern. Was aber den Ausschlag über Preußens innere Kraft und äußeres politisches Gewicht gab, und unermeßliche Folgen für Teutschland und Europa auf Jahrhunderte hin herbeiführte, war, daß Friedrichs hochgebildeter Geist allen Preßzwang verschmähte, und daß sein Zeitalter den Namen des Zeitalters der Aufklärung mit Recht verdiente. Nicht als ob in jener Zeit das Unkraut neben dem Weizen, der Schatten neben dem Lichte in den Gebieten des geistigen Lebens gefehlt hätte. Wie konnte dies anders seyn, da weder in Kirche noch Staat blos Weizen gedeihen kann! Daß aber der menschliche Geist im Kreise

der Wissenschaft mit sicherm Tacte sich bewegte; daß Gleichmaas eintrat zwischen den positiven, schon längst angebauten, und den allgemeinen, unmittelbar aus der Philosophie und Größenlehre stammenden Kenntnissen; daß die bis dahin verheimlichte Staatskunst öffentlich ihre Sprecher fand, und die Geschichte, statt der Armseligkeit der blos chronikenartigen Erzählung, den lebensvollen Aufschwung zur pragmatischen Behandlung nahm; das war es, was Teutschland Friedrich dem zweiten verdankte, der zwar französisch schrieb, der aber in dem Dichter nie den denkenden Philosophen, in der Philosophie nie Klarheit, Deutlichkeit und Bestimmtheit verläugnete, und die Geschichte seiner Zeit und des Hauses Hohenzollern mit einem Geiste zeichnete, wie er seit Cäsars Tagen bei keinem Regenten Europa's angetroffen ward.

In der langen Friedenszeit nach dem Hubertsburger Vertrage erhohlte sich die preußische Monarchie von siebenjährigen Opfern und Verlusten. Die Bevölkerung stieg; der Gewerbsfleiß, der Handel, die Verbindung mit dem Auslande gediehen; der seiner Fesseln entbundene Geist wirkte gleich erfinderisch im Ackerbaue, wie in der Schriftstellerwelt; die ausgezeichnetsten Köpfe Teutschlands glänzten auf in den verschiedensten Provinzen der preußischen Monarchie; die erste Theilung Polens (1772) verband Westpreußen, nach einer dreihundertjährigen Trennung, wieder mit Ostpreußen, und legte noch obendrein den Netzdistrict in die Wagschale Friedrichs; die Einverleibung Bayerns in Oestreich hinderte Friedrichs Schwert und Diplomatie im bayrischen Erbfolgekriege und im Teschner Frieden; und dreizehn Monate vor seinem Tode gab er noch in der Stiftung des teutschen Fürstenbundes (1785) dem ganzen Europa den

vollgültigsten Beweis, daß die Staatskunst des königlichen Greises nicht auf der Vernichtung der bestehenden Formen, sondern auf dem Grundsatze der Erhaltung der teutschen Reichsverfassung ruhe. So stieg er, nach 46 Regierungsjahren, in die Gruft, bewundert von der Mitzeit und Nachwelt. — Daß bald über dieser Gruft in Europa furchtbare Gewitter aufstiegen, und, bei dem Entladen dieser Gewitterstürme, der teutsche Fürstenbund das morschgewordene Gebäude der teutschen Verfassung nicht mehr zu stützen vermochte; das konnte weder Friedrich, noch irgend ein europäischer Diplomat im Jahre 1786 ahnen. Reif war allerdings die europäische Mehrheit zu großen politischen Umbildungen geworden; das lag vor in allen Anregungen, Ankündigungen und Aeußerungen des innern und äußern Staatslebens. Von woher aber der erste Anstoß zum Umsturze des Bestehenden kommen würde; ob von Paris, oder Konstantinopel, wo damals Rußland und Oestreich die Herrschaft des halben Mondes brechen wollten, oder von dem, der politischen Wiedergeburt bedürfenden, Lande der Sarmaten; darüber mußten die Verhältnisse entscheiden!

## 9. Fortsetzung.

Neben Friedrich standen Maria Theresia, mit ihrem Kaunitz, und nach ihr, ihr großer Sohn, Joseph 2, im Vordergrunde der Weltbegebenheiten dieser Zeit. Selbst Katharina 2 von Rußland, so selbstständig sie die besondern Interessen ihres Reiches in Beziehung auf Polen und die Türkei verfolgte, fühlte, daß Teutschland nach seinen beiden Hauptmächten damals den Mittelpunct der Staatskunst des

ganzen europäischen Staatensystems bildete. Dies bewies ihr sechszehnjähriges Bündniß (von 1764 — 1780) mit Friedrich, und, nach der abgelehnten Wiedererneuerung desselben, ihr Bündniß mit Joseph. Denn Portugal und Spanien, so wie die einzelnen Staaten Italiens, galten in jener Zeit nichts bei der Berathung der großen Angelegenheiten des Erdtheils; eben so wenig Schweden und Dänemark; über Polen ward das Loos der Theilung geworfen. Die Pforte stand auf Füßen von Thon. Der Schweiz gedachte man blos noch in den schönen Erinnerungen ihrer Geschichte im vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte. Frankreich war unter Ludwig 15 durch Maitressenregierung so erschöpft und herabgewürdigt worden, daß seit Ludwigs 16 Thronbesteigung (1774) sein politisches Gewicht in Europa nur nothdürftig bei der Unterstützung der nordamerikanischen Kolonieen gegen England wahrgenommen ward, während es sich beim gleichzeitigen Ausbruche des bayrischen Erbfolgekrieges (1778) auf eine blos vermittelnde Rolle beschränkte. Im Freistaate der Niederlande stand Parthei gegen Parthei, und der Erbstatthalter war, wegen seiner Anhänglichkeit an England, nicht beliebt. Selbst England hatte, seit dem Frieden zu Versailles (1763), von den Angelegenheiten des europäischen Festlandes — bis zur Theilnahme Hannovers an dem teutschen Fürstenbunde (1785) — sich zurückgezogen, befriedigt durch seine außerordentliche Kraftvermehrung am Ganges, und beschäftigt mit den verweigerten Ansprüchen und Forderungen seiner nordamerikanischen Kolonieen, worüber im siebenten Jahrzehende des achtzehnten Jahrhunderts der Kampf der Kolonieen gegen das Mutterland begann, der mit der Anerkennung der Unab-

hängigkeit und Selbstständigkeit der 13 nordamerikanischen Kolonieen endigte.

So war Europa in der Zeit vor dem Jahre 1783. Der Süden und Westen dieses Erdtheils, der dreihundert Jahre früher im Vordergrunde der Weltbegebenheiten gestanden hatte, galt wenig bei den damaligen großen Fragen der Staatskunst und Diplomatie; noch weniger der skandinavische Norden. Allein Oestreich, das erst im sechszehnten Jahrhunderte, unter Ferdinand dem ersten, durch den Erwerb von Ungarn und Böhmen den Grund zu seiner politischen Größe gelegt hatte, Rußland, dessen man in der Staatskunde des sechszehnten Jahrhunderts fast blos als einer unbekannten Größe gedachte, und Preußen, das nur durch Friedrich den zweiten zu einer Macht des ersten politischen Ranges erhoben ward, galten, in Verbindung mit Großbritannien, im achten Jahrzehend des achtzehnten Jahrhunderts als die Hauptmächte des Erdtheils. — Die Pforte, die im ersten Jahrhunderte nach der Eroberung Konstantinopels (bis zum Jahre 1566) dem christlichen Europa furchtbar gewesen war, stand auf dem Puncte, welchen, seit den Zeiten des altpersischen Kaiserthums, alle Despoticeen schnell erreichen, daß sie, nach der kurzen Zeit ihrer Macht und Furchtbarkeit, unaufhaltbar veralten, weil in ihrem innern Staatsleben die Grundlage der Verjüngung und eigenthümlichen Fortbildung fehlt. Solche sultanische Reiche bestehen deshalb in ihrem erreichten Umfange blos so lange, als die Eifersucht ihrer Nachbarn die Auflösung des Ganzen verhindert.

## 10.

## Amerika vor dem Jahre 1783.

Während in Europa seit drei Jahrhunderten der

Charakter eines Staatensystems immer mehr ausgebildet, und das Anfangs blos die südwestlichen Reiche dieses Erdtheils umschließende Staatensystem allmählig auch über den Norden und Osten verbreitet, so wie auf die Grundlage eines, mit der fortschreitenden Gesittung in immer festern Formen sich ankündigenden, practischen Völkerrechts gestützt ward, bestanden in dem, über dem atlantischen Weltmeere entdeckten, neuen Erdtheile nur Kolonieen der europäischen Mächte.

Was aber auch die Europäer zunächst nach Amerika geführt haben mochte; so mußte doch die Ansiedelung so vieler tausend freien Europäer in dem neuentdeckten Erdtheile im Laufe der Zeit zu andern Ergebnissen führen, als die Anlegung einer Kolonie in der Welt des Alterthums.

Spanien behauptete, schon nach seiner damaligen kraftvollen Stellung zu den übrigen Mächten Europa's, nach dem Rechte, das ihm die erste Ankunft in Amerika gab, und nach der Richtung des mit ihm in neuen Entdeckungen wetteifernden Portugals auf Ostindien, während des ersten halben Jahrhunderts nach der Entdeckung Amerika's, daselbst ein entschiedenes Uebergewicht. Denn Portugal war bereits zu der Zeit, als Spanien noch in seinem Innern die letzten maurischen Königreiche bekämpfte, mit kühnen Eroberungen außerhalb Europa's beschäftigt. Ein Prinz des portugiesischen Regentenhauses, der Infant Heinrich, mit dem Beinamen der Seefahrer, ausgestattet mit trefflichen Anlagen und hoher Empfänglichkeit für Entdeckungen in der Erdkunde, stand an der Spitze der von den Portugiesen seit dem zweiten Viertheile des funfzehnten Jahrhunderts begonnenen außereuropäischen Unternehmungen.

Portugiesen entdeckten (1419) Madeira, (1432) die Azoren, (1456) die Inseln des grünen Vorgebirges, umschifften (1439) an der Westküste von Afrika das Cap Bojador, welches bis dahin die Südgrenze der europäischen Schiffahrt gewesen war, und erreichten unter Bartholomäus Diaz (1486) die südlichste Spitze des dritten Erdtheils selbst, das Vorgebirge der guten Hoffnung. Diese Entdeckung gab den Ausschlag über die Seeunternehmungen der Portugiesen. Vasco de Gama erreichte auf diesem Wege, der erste Europäer, Ostindien, wo die großen Handelsniederlassungen der Portugiesen begründet wurden, die aber, so reichlich sie auch ihre Unternehmer lohnten, doch eine weit unsichere Erwerbung waren, als diejenigen Kolonieen, welche durch feste Ansiedelungen bleibendes Besitzthum des Mutterlandes wurden.

Denn allerdings war der anfängliche Ertrag aus den spanischen Entdeckungen im vierten Erdtheile nicht mit dem Gewinne der Portugiesen aus den Niederlassungen in Ostindien zu vergleichen, so daß auch die Portugiesen erst im Jahre 1549 förmlich von Brasilien in Südamerika Besitz nahmen, wo bereits der nach Ostindien bestimmte, aber durch Stürme nach Westen verschlagene, Cabral im Jahre 1500 angekommen war, der es nicht als Insel, sondern als Festland erkannt, und auch mit der Nachricht von dieser Entdeckung sogleich ein Schiff nach Lissabon gesendet hatte.

Christoph Colombo entdeckte am 12. October 1492 die lucayische Insel Guanahani (San Salvador), dann Cuba, und bald darauf die, in der neuesten Geschichte so bedeutungsvolle, Insel Hayti, der er den Namen Hispaniola gab, die aber in der Folge, nach ihrem Hauptplatze, S. Domingo

genannt ward. Die Nachrichten, die er durch die Eingebohrnen dieser Inseln von Goldländern erhielt, befestigten in ihm die frühere Ansicht, daß er die Ostküste Asiens entdeckt habe. Das Einzelne der vier von Colombo nach Amerika gethanen Reisen, die Achtung, die er nach der Rückkehr von seiner ersten Reise, die Kälte und Verkennung, die er bald darauf, und die halbe Rechtfertigung, die er kurz vor seinem Tode von dem spanischen Hofe erfuhr, gehören in die besondere Geschichte der Entdeckungen im vierten Erdtheile. Nur so viel muß hier bemerkt werden, daß der vierte Erdtheil nicht einmal nach ihm, sondern nach dem Florentiner Amerigo Vespucci genannt ward, der, nach dem Berichte von seiner ersten (1497) nach der neuen Welt unternommenen Reise, für den Entdecker des festen Landes daselbst gehalten ward, obgleich Colombo bereits auf seiner zweiten Reise dasselbe entdeckt, aber nicht betreten hatte. Doch war die Benennung Amerika zu Colombo's und Vespucci's Zeiten noch nicht gewöhnlich; auch ward Anfangs nur das südliche Brasilien, dann die ganze Südhälfte des neuen Erdtheils, und zuletzt der gesammte Erdtheil selbst mit diesem Namen bezeichnet.

Nur aus den Ansichten der damaligen Zeit kann es erklärt werden, daß der Papst Alexander 6 (ein gebohrner Spanier), als Statthalter Christi, in einer förmlichen Urkunde vom Mai 1493 eine Grenzlinie zwischen den neuen Entdeckungen der Spanier und Portugiesen von einem Pole zum andern zog, nach welcher alles, was hundert Seemeilen westlich von den Azoren läge, Spanien gehören, und durch die Spanier daselbst das Christenthum verkündigt werden sollte. Weil aber Portugal durch diese Urkunde sich beeinträchtigt fand; so schlossen im Jahre

1494 Spanien und Portugal zu Tordesillas einen Vertrag, nach welchem als Demarcationslinie festgesetzt ward, daß alles, was 370 Seemeilen nach Osten von den Inseln des grünen Vorgebirges läge, der Krone Portugal, alles aber, was von dieser Linie nach Westen entdeckt würde, der Krone Kastilien gehören sollte.

## 11.
## Fortsetzung.
### Fortgang der Entdeckungen.

Colombo lernte bereits auf seiner zweiten Reise (1493) den Archipelagus der Antillen näher kennen, indem er Jamaica, Dominica, Maria galante, Porto Rico, Desirada, Guadeloupe, Antigua und die Caraiben entdeckte, auch Cuba von neuem berührte. Auf der dritten Reise (1498) entdeckte er die Insel Trinidad, die Mündung des Orinoko, und das Festland Guiana. Auf der vierten Reise (1502) besuchte er die Küste von Honduras, die Landenge von Panama, und wollte die ihm von den Eingebohrnen bezeichneten Goldländer (Mexiko) aufsuchen, als er bei Jamaika Schiffbruch litt, und, nach vielen erlittenen Beschwerden, (1504) nach Spanien zurückkehrte, wo er (1506) zu Valladolid starb, ohne die Früchte seiner unermeßlichen Entdeckungen genossen zu haben. Er, der, so lange diese Erde ihre Bahn um die Sonne beschreibt, in dem Andenken unsers Geschlechts nicht erlöschen kann, theilte das Schicksal der meisten großen Männer vor und nach ihm, von ihren Zeitgenossen verkannt und mit Undank belohnt, und erst von der Nachwelt nach ihrem Werthe gefeiert zu werden.

Mehr als drei Jahrhunderte waren abgelaufen, als ein, aus spanischen Provinzen neu hervortretender, Freistaat den Namen Columbia annahm, um eine Handlung der Gerechtigkeit zu üben, die zwei Erdtheile so lange vernachlässigt hatten.

Schon die Ergebnisse von Colombo's erster Reise hatten den Sinn für Entdeckungen im Westen mächtig aufgeregt, und den Unternehmungsgeist beflügelt. Allein nach Colombo's Tode folgten die Entdeckungen in dem vierten Erdtheile einander in reißender Schnelle. Denn nicht blos der Reiz des Neuen, nicht blos der Eifer, das Christenthum den Heiden zu verkündigen und sie durch die Bluttaufe zur Religion der Liebe einzuweihen, sondern zunächst der Golddurst war es, der die Europäer über das Weltmeer trieb. So entstanden die Goldgruben auf Hayti in den Cibaogebirgen; so die Niederlassungen auf Cuba, Jamaica, Porto Rico, und, nach der Entdeckung der Landenge Darien (1510), auch auf dem festen Lande von Amerika. Doch erst, nachdem Balboa (1513) die Südsee entdeckt und Magelhaens (1519) die südlichste Meerenge Amerika's und die Südsee durchschifft und die Philippinen entdeckt hatte, war die bis dahin nicht geglaubte Verschiedenheit des neuen Erdtheils von Ostindien erwiesen. Allein alle Versuche, einen nordwestlichen Weg in die Südsee zu finden, um die Durchschiffung der magellanischen Meerenge zu vermeiden, scheiterten. Doch entdeckte bereits im Jahre 1497 der brittische Capitain Cabot, der in den Diensten Heinrichs 7 von England stand, die Küste von Newfoundland, und beschiffte die Ostküsten Nordamerika's von der Davisstraße bis gegen Florida. Der Portugiese Cortereal entdeckte die Küste von Labrador; der Spanier Ponce de

Leon (1512) Florida und die Küste von New-England; (1515) der Spanier Diaz de Solis den Rio Janeiro und den la Plata, und (1534) der Franzose Cartier die Landschaft Canada und die Mündung des Lorenzflusses. Wichtiger aber, als diese Entdeckungen, waren die mit Blut bezeichneten Eroberungen von Mexiko durch Ferdinand Cortez (seit 1519), von Peru, Chili und Quito durch Franz Pizarro und Almagro (seit 1526), und der Anfang der Eroberung der Terra firma und Neu-Grenada's (seit 1532). Californien ward (1533) auf Cortez Veranlassung von Grijalva entdeckt; die Küsten Grönlands bereiste (1577) Frobisher; Franz Drake besuchte (1579) Neualbion. Im Jahre 1583 besetzten die Britten Newfoundland, und 1584 stiftete Raleigh die Kolonie Virginien.

Der kühne Sinn der europäischen Abenteurer, welche das Wagestück bestanden, zwei so bevölkerte Reiche zu erobern, wie Mexiko und Peru waren, darf, über der Treulosigkeit, dem Blutdurste und der Habsucht, nicht übersehen werden, womit sie ihre Ankunft auf dem Boden des neuen Erdtheils bezeichneten. Allein auch diese Räuber ernteten so wenig, als der menschenfreundliche Colombo, die Früchte ihrer Thaten. Cortez, der Mexiko für Karl den fünften erobert hatte, ward von dem Kaiser nach Spanien zurückgerufen, und (1540) in Mexiko ein Vicekönig eingesetzt. Den Almagro ließ Pizarro, sein vormaliger Freund und Gefährte, auf peruanischem Boden im Gefängnisse erwürgen, worauf die Anhänger des Almagro den Franz Pizarro in der von ihm erbauten Stadt Lima ermordeten. Nach diesen Blut-

freuen ernannte Karl 5 (1542) auch für Peru, wie früher für Mexiko, einen Vicekönig.

## 12.

## Fortsetzung.

## Politische Gestaltung der spanischen Kolonieen.

Die politische Gestaltung der spanisch-amerikanischen Kolonieen geschah allmählig, und nahm nach dem Geiste und den Grundsätzen der europäischen Regierungen, deren Oberherrschaft diese Kolonieen unterworfen wurden, einen sehr verschiedenartigen Charakter an. Denn anders wurden die Kolonieen der Spanier, anders die der Britten und Franzosen organisirt; auch wurden die Kolonieen auf den Inseln anders eingerichtet, als die auf dem festen Lande des vierten Erdtheils im Süden und Norden.

Schon Colombo, so sehr auch die Maasregel seinen eignen milden Grundsätzen zuwider war, mußte der Habsucht seiner Regierung und seiner Schiffsgefährten nachgrben, und, nach der Eroberung der Insel Domingo, allen Einwohnern derselben über vierzehn Jahre, nach der Beschaffenheit der Gegend, wo sie lebten, entweder eine Abgabe in Goldstaub, oder in Baumwolle auflegen. Noch härter war der Gebrauch der an körperlichen Kräften hinter den Europäern stehenden Eingebohrnen in den Bergwerken. Unter furchtbaren Mißhandlungen, bei dürftiger Kost, und von ihren Zwingherren bis zur Verzweiflung gebracht, unterlagen allmählig die Eingebohrnen, die — zur Schande der Menschheit — durch die aus Afrika eingeführten Negersklaven ersetzt wurden. Ein menschenfreundlicher Mann, der Bischof las Casas

hatte, gerührt von dem traurigen Schicksale der eingebohrnen Amerikaner, den Vorschlag zur Einführung der Neger nach Amerika gethan, weil diese an körperlicher Kraft die Amerikaner überwogen, und schon seit der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts von den Portugiesen, bei ihren Kriegen mit den Mauren in Afrika, ein Menschenhandel mit den im Kampfe gemachten Gefangenen getrieben worden war. Bald aber erhielt dieser schmähliche Handel eine Ausdehnung und Erweiterung, welchen selbst durch die allgemeine Mißbilligung der gesittetsten Regierungen Europa's im ersten Viertheile des neunzehnten Jahrhunderts, und durch die ernstlichsten Beschlüsse Englands und Nordamerika's, nicht ganz gesteuert werden konnte. Die Menschheit bebt zurück vor den Gräuelthaten, welche die meisten europäischen Völker, denen Kolonieen in Afrika gehörten, drei Jahrhunderte hindurch verschuldeten, und die Geschichte darf es nicht verschweigen, daß — nächst den Gräueln der Inquisition, und nächst den Unthaten der Jesuiten, — dieser Menschenhandel zu den empörendsten Schattenseiten des letzt verflossenen Jahrhunderts gehört, zu welchem sich in den Jahrbüchern der gesitteten Völker des Alterthums nichts Aehnliches nachweisen läßt.

In den ersten Zeiten nach der Entdeckung des vierten Erdtheils wirkten zur Geringschätzung und Herabwürdigung der eingebohrnen Amerikaner und der eingeführten Neger hauptsächlich zwei bei den Europäern, namentlich bei den Spaniern, vorherrschende Meinungen: theils daß diese Volksstämme als Heiden tief unter den Christen ständen, und sie nur durch ihre Bekehrung zum Christenthume der ewigen Verdammniß entgehen könnten; theils daß die Menschenstämme von weißer Farbe weit edlerer

Art wären, als die Stämme von brauner und schwarzen Farbe, und daß die größern oder geringern Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft von der Annäherung und Entfernung von der weißen Farbe der Europäer abhängen müßten. Deshalb konnte auch, bis auf die neuern Zeiten, in den spanischen Kolonieen das einflußreiche Recht, zu den Weißen zu gehören, durch Geldsummen erworben werden; denn die Rangabstufung der Einwohner ging von den Weißen zu den Farbigen, und von den Farbigen zu den Schwarzen fort, und darnach richteten sich auch die angenommenen Namen zur Bezeichnung der Bewohner. Unter der Benennung Chapetonen wurden die gebohrnen Europäer verstanden, welche nur auf kurze Zeit in den Kolonieen sich befanden. Kreolen hießen die Nachkommen der früher in Amerika mit festen Wohnsitzen sich ansiedelnden Europäer. Beide galten als die weißen Bewohner des Landes, und beiden gehörten die bedeutendsten Besitzungen und Reichthümer. Durch die Vermischung derselben mit den Eingebohrnen entstanden die Farbigen (Mestizen), und durch ihre Vermischung mit den aus Afrika eingeführten Negern, die Mulatten. Für die weitere Vermischung dieser Abarten unter einander bestanden gleichfalls besondere Bezeichnungen, wobei als Regel galt, daß nur diejenigen, in deren Adern das meiste europäische Blut floß, zu größern bürgerlichen Rechten berufen wären.

Unter allen europäischen Reichen besaß aber Spanien, bis auf die neuesten Zeiten, die ausgedehntesten und reichsten Kolonieen im vierten Erdtheile; denn, selbst nach dem vierzehnjährigen Kampfe über die spanische Erbschaft (1701 — 1714), blieben dem nach Madrid verpflanzten neuen bourboni-

schen Königshause, außer Spanien, die reichen außer-europäischen Kolonieen; so viele vormalige Nebenländer in Europa ihm auch entrissen, und theils für Oestreich, theils für Savoyen und Großbritannien bestimmt wurden.

Es reichten aber die mächtigen spanischen Kolonieen in Amerika auf der einen Seite von dem californischen Meerbusen bis an die magellanische Straße, und auf der andern von Florida bis nach Patagonien, mit alleiniger Ausnahme Brasiliens, das Portugal gehörte, und Surinams, einer Kolonie der Niederländer. Der Grundsatz der spanischen Staatskunst, wornach diese Kolonieen behandelt wurden, beruhte darauf: daß man diese Kolonieen nicht als Bestandtheile des Staates, sondern als Erwerbungen der Krone betrachtete. Hatte doch die Bulle des Papstes Alexander 6 bereits für Ferdinand und Isabella, und für alle ihre Nachfolger auf dem Throne in dieser Hinsicht entschieden; denn eine an sich schon der Herrschermacht und Gewinnsucht schmeichelnde, noch überdies vom Vaticane geheiligte politische Lehre verschmolz drei Jahrhunderte hindurch aufs innigste mit allen Maasregeln des spanischen Hofes in Betreff der Besitzungen im vierten Erdtheile. Nach diesem Grundsatze waren alle Ländertheilungen in Amerika Ausflüsse der königlichen Gnade; dem Volke stand in den spanischen Kolonieen kein Recht an sich zu, das nicht von der Krone bewilligt gewesen wäre, wie z. B. in mehrern Städten das Recht der Bürger, ihre Obrigkeiten wählen zu dürfen. Das Volk ward aber in seinen bürgerlichen und politischen Interessen auf keine Weise vertreten; die Willkühr des Monarchen galt als das höchste Gesetz. Doch übten im Namen des Monarchen die von ihm ernannten

Vicekönige die höchste Gewalt, die um so drückender fiel, je häufiger die Macht dieser, von dem Mittelpuncte der Regierung weit entfernten, Gewalthaber von ihnen gemißbraucht ward. Dazu kam, daß ursprünglich die gesammten spanischen Besitzungen in Amerika nur in zwei ungeheure Statthalterschaften, Mexiko und Peru, getheilt waren, wovon die Gerichtsbarkeit der ersten alle spanische Provinzen im Norden der Landenge Panama, die der zweiten aber alle südamerikanische Besitzungen umschloß. Je mehr die Bevölkerung in diesen Ländern stieg, desto mehr fühlte man das Mangelhafte dieser Einrichtung. Denn die, welche gegen tausend Meilen vom Sitze des Vicekönigs entfernt lebten, konnten unmöglich den Schutz und die Vortheile der bürgerlichen Verfassung genießen, wohl aber empfanden sie den Druck der Unterbehörden in ihrer Nähe! Nur theilweise ward diesen Mängeln im achtzehnten Jahrhunderte durch die Errichtung zweier neuen Statthalterschaften abgeholfen. Dazu kam, daß von den vier Vicekönigen im spanischen Amerika die acht Generalcapitains unabhängig waren.

Die Vicekönige vertraten nicht blos die Person ihres Monarchen; sie übten auch die königlichen Rechte, im vollen Sinne des Wortes, in allen bürgerlichen, peinlichen und kriegerischen Verhältnissen. Sie konnten alle wichtige Aemter besetzen, welche der König nicht sich selbst vorbehalten hätte; sie führten den Vorsitz in den Gerichtshöfen; sie hielten einen förmlichen Hofstaat und eine Leibwache; und kündigten sich öffentlich mit einer Pracht an, die nicht selten die des Hofes von Madrid übertraf. Je eifersüchtiger man zu Madrid über die den Vicekönigen so leichte Ueberschreitung der ihnen zugestandenen Gewalt wachte, und sie deshalb nach dem Zeitraume weniger

Jahre zurück beließ; desto mehr suchten die Vicekönige während dieser Zeit sich zu bereichern. So erfuhren die spanischen Provinzen in Amerika, aus demselben Grunde, dasselbe Schicksal, gedrückt und ausgesaugt zu werden, das seit der Herrschaft des halben Mondes in Stambul die Provinzen des türkischen Reiches erduldeten.

Zu diesem von der Willkühr der königlichen Satrapen ausgehenden Drucke, kam noch der fehlerhafte staatswirthschaftliche Grundsatz des Kabinets zu Madrid, den eignen Aufschwung des Anbaues, des Gewerbefleißes und Handels der Kolonieen zu hindern, und ihren Verkehr durchgehends von dem Mutterlande abhängig zu machen, um diesem alle Vortheile desselben zuzuwenden. Kaum wird es die Nachwelt glauben, daß in den spanischen Kolonieen keine Manufactur angelegt, und kein Weinstock oder Oelbaum gepflanzt werden durfte. Die wichtigsten Bedürfnisse des Lebens mußten die Amerikaner durch die Einfuhr aus Spanien decken, und dafür den Ertrag ihrer Bergwerke und ihrer Pflanzungen nach Europa senden. Kein Erzeugniß des amerikanischen Bodens durfte in einen andern, als spanischen Hafen ausgeführt werden; aller Handel Amerika's mit dem Auslande war streng untersagt. Ohne förmliche Erlaubniß durfte kein Fremder den Boden einer spanischen Kolonie betreten; kein fremdes Schiff durfte in die Häfen der Kolonieen einlaufen, und jedem Inländer war der Handel mit einem fremden Schiffe bei *Todesstrafe und Einziehung des Vermögens* verboten. Selbst die einzelnen spanischen Provinzen in Amerika durften, bei der härtesten Strafe, nicht mit einander in Verkehr treten, und

gegenseitig ihre Erzeugnisse einander zuführen und austauschen. So wurden die Spanier in Mexiko, in Peru, in Guatimala und Neu-Granada einander selbst absichtlich entfremdet. Der Handel des Mutterlandes mit den Kolonieen beruhte auf dem jährlichen Ankommen zweier Flotten, die früher aus Sevilla, später aus Cadix ausliefen. — Wie aber jede Engherzigkeit und Beschränkung des Verkehrs, wie jeder Verstoß gegen die richtigen Grundsätze der Staatswirthschaft — die auf der möglichst größten Freiheit des gegenseitigen Verkehrs beruhen — sich selbst bestraft; so auch diese Stellung Spaniens gegen seine Kolonieen. Während die an Bevölkerung immer mehr anwachsenden Kolonieen den Druck der genannten Beschränkungen immer stärker empfanden, bis endlich unser Zeitalter diese Fesseln zerbrechen sah; so war dieser Zwang selbst für das Mutterland nichts weniger, als vortheilhaft. Denn wenn von der einen Seite die jährlich aus den Kolonieen nach Spanien strömenden Reichthümer die Unthätigkeit und Trägheit der europäischen Spanier beförderten; so wirkten, nach dem dreihundertjährigen Zeugnisse der Geschichte, alle diese eingeführten Schätze nichts weniger als belebend auf die Blüthe und politische Kraft des europäischen Spaniens. — Daraus erhellt, daß nur der durch eigene Kraftanstrengung und Arbeit erworbene Reichthum den Volkswohlstand befördert und in jedem Jahrzehend höher steigert. Dies bewährte sich in Spanien, als dessen Kaufleute — bei der Unthätigkeit der Spanier in der Hervorbringung der für den Handel mit den amerikanischen Kolonieen nöthigen Erzeugnisse — den Ausländern, namentlich den Britten, Niederländern und Franzosen, bei der Versendung ihrer Erzeugnisse in die Kolonieen, selbst den

Namen liehen, wodurch aber die Vortheile dieses Handels im Großen auf die Fremden übergingen.

Die frühere Strenge des spanischen Verbotes ward, in der Zeit des spanischen Erbfolgekrieges, welcher Philipp von Anjou, den Enkel Ludwigs 14, auf den spanischen Thron brachte, auf kurze Zeit durch die Erlaubniß gemildert, daß Philipp den Franzosen den Handel nach Peru eröffnete. Bald aber ward diese Erlaubniß, wegen ihrer Nachtheile für die Spanier, zurückgenommen. Dagegen mußte Philipp 5 in dem Frieden, den er zu Utrecht (1713) mit England abschloß, den Britten theils den Assiento — oder das bisher Frankreich zustehende Recht, die Neger in die spanischen Kolonieen einzuführen, — theils das Recht zugestehen, jährlich ein Schiff von 500 Tonnen mit europäischen Waaren nach dem wichtigen Stapelplatze Portobello senden zu dürfen. Dieser Vertrag bewirkte nicht nur einen unmittelbaren Handelsverkehr der brittischen Südsee-Compagnie mit Südamerika, weil die Südsee-Compagnie nicht streng an die bloße Einfuhr nach Portobello sich band, sondern lüftete auch den Schleier, der bis dahin auf dem Verhältnisse zwischen Spanien und seinen Kolonieen geruht hatte. Bald aber wurden die Mißbräuche des Schleichhandels der Britten so weitgreifend, daß Spanien (1739) deshalb den Krieg an England erklärte, und im Frieden zu Aachen (1748) die Aufhebung des Assiento erhielt. Das durch die Britten bis dahin befriedigte Bedürfniß der Kolonisten in Hinsicht der europäischen Erzeugnisse und Waaren ward darauf durch die Erlaubniß der spanischen Regierung gedeckt, daß ein beträchtlicher Theil des spanischen Handels mit Amerika durch Registerschiffe geführt werden durfte. Noch mehr

geschah unter der Regierung Karls 3. von Spanien, wo (1765) der Handel nach Cuba, nach dem spanischen Antheile an Domingo, nach Porto Rico, Margarita und Trinidad, den Spaniern in allen Provinzen gegen einen Paß von dem Zollhause des Hafens, aus welchem die Schiffe ausliefen, und (1774) den an der Südsee gelegenen Provinzen die Erlaubniß des gegenseitigen Handels mit einander verstattet ward.

Das Kirchenthum in den spanischen Provinzen Amerika's war nach den strengsten Formen der katholischen Kirche eingerichtet, und die geistliche Hierarchie nach Erzbisthümern, Bisthümern, Pfarreien u. s. w. begründet worden. Eine große Anzahl Klöster gedieh auf dem fruchtbaren Boden der neuen Welt; darneben auch eine Unzahl von Missionarien, und die ausgedehnteste Macht der Inquisition, damit der Verbreitung jeder hellen Idee im Voraus vorgebeugt würde. Nur dadurch unterschied sich das amerikanische Kirchenthum von dem spanischen, daß in jenem die Hierarchie nicht vom Papste, sondern vom Könige abhing, wodurch die Gewalt des Königs bedeutend gesteigert ward.

## 13.

### Fortsetzung. — Brasilien.

Brasilien, das seinen Namen von dem dort für Färbereien aufgefundenen Holze erhielt, ward in der ersten Zeit nach seiner zufälligen Entdeckung durch Cabral (1500) von den Portugiesen vernachlässigt, deren Blick zunächst auf die Reichthümer Ostindiens gerichtet war, weil man damals noch keine Gold- und Silberminen in Brasilien entdeckt hatte. Nur zwei Schiffe gingen jährlich aus Portugal dahin,

welche Verbrecher und Freudenmädchen nach Brasilien führten, und Holz für die Färber und Tischler, und Papageien zurückbrachten. Je bedenklicher dieser Anfang einer portugiesischen Kolonie in Brasilien war; desto wohlthätiger wirkte es auf dieselbe, daß man auch die von der Inquisition Verurtheilten dahin zu führen beschloß. Denn durch sie ward das Zuckerrohr von der Insel Madeira nach Brasilien gebracht, und gedieh bald so bedeutend, daß es ein Gegenstand der Ausfuhr ward. Nun endlich machte man in Lissabon die Erfahrung, daß eine Kolonie dem Mutterlande nützlich werden kann, selbst wenn sie nicht Gold und Silber erzeugt. Der König Johann 3 sandte daher (1549) den *talentvollen* Thomas de Sousa dahin, der die Stadt San Salvador baute, die zerstreut lebenden Kolonisten allmählig mehr zu verbinden, und selbst die einheimischen kleinen Völkerschaften, die theils in den Wäldern, theils in den Ebenen und in der Nähe der Flüsse wohnten, durch die unter sie als Missionaire gesandten Jesuiten zu entwildern suchte. — Bald aber, als das portugiesische Regentenhaus erlosch, und Philipp von Spanien Portugals sich bemächtigte, ward auch Brasilien nach den engherzigen Grundsätzen der Spanier in Hinsicht der Kolonieen behandelt, so daß blos spanische und portugiesische Waaren in Brasilien eingeführt werden durften. Da erschienen die Niederländer in Brasilien. San Salvador ging an ihre Flotte über. Groß war die Beute, die sie in dieser Stadt machten, und bald darauf waren sie im Besitze der ganzen Landschaft Bahia. In Portugal empfand man diesen Verlust tiefer, als am Hofe zu Madrid, besonders weil viele aus dem hohen portugiesischen Adel bedeutende Ländereien in

Brasilien besaßen. Eine vereinigte spanisch-portugiesische Flotte lief daher (1626) nach Brasilien aus, und besiegte die Holländer. Allein eine holländische Flotte führte (1630) Landungstruppen dahin, welchen es gelang, mehrere brasilische Hauptmannschaften zu erobern, wodurch der Ertrag des in Brasilien gebauten Zuckers und des Färbeholzes in die Hände der Niederländer fiel. Zur völligen Eroberung Brasiliens erschien (1637) der Fürst Moritz von Nassau daselbst, der von den vierzehn Provinzen Brasiliens bereits der Hälfte sich bemächtigt hatte, als (1. Dec. 1640) in einer Thronrevolution der Herzog Johann von Braganza den Thron Portugals bestieg, der die Spanier aus dem Königreiche vertrieb, und mit den Feinden Spaniens, namentlich mit England, Frankreich und den Niederlanden, Verträge abschloß. Zwar galt das von Portugal und den Niederlanden (22. Jun. 1641) unterzeichnete Angriffs- und Vertheidigungsbündniß zunächst für Europa; doch enthielt es zugleich für Ost- und Westindien einen Waffenstillstand auf zehn Jahre auf die Bedingung des damaligen Besitzstandes. Allein in Brasilien ward die Stimmung für Portugal bald vorherrschend, und ein glücklicher Abenteurer, Cavalcante, dessen kühne Waffenthaten vom Könige Johann 4 von Portugal, dem Scheine nach, öffentlich gemißbilligt wurden, nöthigte den Rest der geschlagenen Niederländer (28. Jan. 1654), in einer Capitulation, die völlige Räumung Brasiliens zu unterzeichnen. Der Freistaat der Niederlande verzichtete später (1661) in einem förmlich mit Portugal abgeschlossenen Vertrage, gegen die von Portugal zu zahlende Summe von 350,000 Pfund Sterling, auf alle seine Ansprüche an Brasilien.

Wenn damals Portugal die Absicht hatte, die Eingebohrnen Brasiliens zur Gesittung zu bringen; so war doch die Hinsendung von Missionarien, namentlich aus der Mitte der Jesuiten, für diesen Zweck das bedenklichste Mittel. Denn als Grundsatz galt denselben, die Brasilier weder in Hinsicht ihrer Verstandesbildung, noch ihrer bürgerlichen Betriebsamkeit, über einen bestimmt festgehaltenen Punct hinaus fortschreiten zu lassen. Dazu kam, daß die portugiesische Regierung die Eingebohrnen zwar nicht der Besteuerung unterwarf, denselben aber Frohndienste auflegte. Zu fortdauernden Reibungen mit Spanien führte (1679) die Begründung der portugiesischen Kolonie zu San Sacramento am la Plata-Flusse, Buenos Ayres gegen über. Je bedeutender der Schleichhandel war, der von dieser Kolonie aus in die spanischen Provinzen getrieben ward; desto höher stieg die Eifersucht der Spanier über diese Kolonie, die, seit dem Utrechter Frieden (1713), wo sie die Spanier, als eine von ihnen gemachte Eroberung, unter brittischem Einflusse, an Portugal zurück geben mußten, mehrmals die Oberherrschaft Portugals und Spaniens wechselte. — Der Werth Brasiliens für Portugal stieg höher, als seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts daselbst Goldminen und (nach 1723) Demantgruben entdeckt wurden, die man bis dahin blos in Ostindien gekannt hatte. Die Stadt Rio Janeiro ward seit dieser Zeit der Stapelplatz für den Ertrag der brasilischen Bergwerke und einheimischen Erzeugnisse. — Immer aber blieb Brasilien vom europäischen Mutterlande vernachlässigt, bis der Sturm der europäischen Weltkämpfe den Hof zu Lissabon, am Anfange des neunzehnten Jahrhunderts, nöthigte, den Regie-

rungssitz von Europa nach Brasilien zu verlegen. Die Verhältnisse aber, unter welchen diese unermeßlich folgenreiche Begebenheit eintrat, und die Einflüsse derselben auf die neue politische Gestaltung Brasiliens und Portugals, gehören den beiden letzten Abschnitten des darzustellenden Zeitraums an.

## 14.

## Fortsetzung.

### Guiana. Westindien.

Das Festland Guiana, das östlich an das Weltmeer, nördlich an den Orinoko, südlich an den Amazonenfluß, und westlich an den Rio Negro grenzt, ward bereits im Jahre 1499 von Ojeda und Amerigo Vespucci entdeckt. Bald nach der Entdeckung ward dieses Land mehrmals von Europäern, selbst von dem kühnen Britten Walter Raleigh besucht, weil die weitverbreitete Sage von dem in dem Innern Guiana's gelegenen Goldlande Eldorado, das die Reichthümer Mexiko's und Peru's übertreffen sollte, die Entdeckungslust mächtig aufregte. Doch ward keine dieser Erwartungen erfüllt.

Von Franzosen ward (1635) die Kolonie auf der Insel Cayenne gestiftet, und ein Theil von Guiana behauptet. Allein aus demjenigen Theile, der, nach der wichtigsten Niederlassung daselbst, Surinam genannt ward, vertrieben die Britten die Franzosen, und kurz darauf die Niederländer die Britten. Diese reiche Niederlassung blieb (1668) im Frieden zu Breda dem Freistaate der Niederlande, und bald ward Paramaribo am Flusse Surinam der wichtigste Ort dieser Kolonie. Der Begründung Paramaribo's folgte die Stiftung der niederländischen

Kolonieen: Berbice, Demerary und Essequebo, an den Flüssen dieses Namens. Diese drei letztgenannten mußten aber im Jahre 1814 von den Niederländern an die Britten abgetreten werden. —

Die größten und wichtigsten westindischen Inseln sind: Cuba, Jamaica, Domingo (Hayti) und Porto Rico. — Die Insel Cuba, bereits von Colombo entdeckt, der sie aber, bei seiner Landung auf derselben, für das transatlantische Festland hielt, ward erst, nach ihrer Umschiffung von Occampo im Jahre 1508, als Insel erkannt, und ihre Eroberung (1511) von den Spaniern vollendet. Die starke Bevölkerung der Eingebohrnen unterlag größtentheils dem Schwerte und dem Drucke der Spanier. Der spanische Generalcapitain regierte von Havanna aus diese den Spaniern so wichtige Besitzung. Die Florida's standen, bis zu ihrer Abtretung an Nordamerika, unter demselben Generalcapitain.

Hayti, von Colombo selbst entdeckt und S. Domingo genannt, war eine spanische Kolonie, in welcher die spanische Grausamkeit die frühe zahlreiche Bevölkerung der Ureingebohrnen fast ganz vernichtete. Bei der schlechten Verwaltung der Kolonie gelang es einem, aus Franzosen und Britten gemischten, Haufen von Abenteurern, (ums Jahr 1630) auf der Nordküste von S. Domingo sich festzusetzen. Vergebens waren die Anstrengungen der Spanier, sie von da zu vertreiben. Der Scharfblick Colberts erkannte, während Ludwigs 14 Regierung, die politische Wichtigkeit dieses Punctes. Frankreich bildete seit 1665 aus diesen Abenteurern und Seeräubern (Flibustiers) eine Kolonie, und erhielt (1697) im Frieden zu Ryßwick den westlichen Theil der Insel Domingo von Spanien abgetreten. Beinahe ein Jahrhundert hin-

durch bewährte der höhere Wohlstand des französischen Antheils an Domingo, vor dem spanischen, die richtigern Grundsätze, welche Frankreich in der Leitung und Verwaltung der Kolonieen befolgte. — Als aber die französische Revolution an der Seine ausbrach, bebten die Folgen derselben, nach wenigen Jahren, auch auf San Domingo wieder, und führten zu Ergebnissen im Ablaufe von 30 Jahren, wie sie noch keine Insel des Erdbodens in der allgemeinen Geschichte darbot.

Die Insel Jamaica, gleichfalls von Colombo (1494) entdeckt, behielt, wie Cuba, ihren alten Namen. Im Jahre 1509 ward die erste spanische Kolonie auf derselben begründet. Die Insel blieb den Spaniern, bis sie im Jahre 1655, während Cromwell's Protectorate in England, von den Britten erobert, und, gegen den Angriff der Spanier auf dieselbe (1658), behauptet ward. Die von den Britten auf Jamaica begründete Verfassung war eine Nachbildung der englischen; denn an der Spitze der Regierung steht ein, von dem Könige ernannter, Gouverneur, der mit einem Staatsrathe von 12 Individuen (dem Oberhause) und der Assembly von 43 Personen (dem Unterhause) die gesetzgebende Gewalt theilt.

Porto Rico, die vierte große Antille, von Colombo 1493, wie die drei genannten, entdeckt, konnte nur nach hartnäckigen Kämpfen mit den Eingebohrnen von den Spaniern (1511) behauptet und als Kolonie behandelt werden. Auch blieb diese Insel, ungeachtet einiger Versuche der Britten auf dieselbe, wie Cuba, bis auf die neueste Zeit im Besitze der Spanier.

Die kleinern Inseln des westindischen Archipelagus wurden von den Europäern, in den ersten anderhalbhundert Jahren nach der Entdeckung des vierten Erdtheils, verhältnißmäßig zu wenig geachtet, und wechselten deshalb nicht selten die europäischen Ankömmlinge. Auch mußten mit den Ureingebohrnen der caraibischen Inseln, den rohen und kriegslustigen Caraiben, hartnäckige Kämpfe bestanden werden, ehe man dieselben zur Unterwerfung brachte und theilweise ausrottete. Franzosen und Britten, die auf mehrern caraibischen Inseln erschienen, und bald gemeinschaftlich gegen die Ureingebohrnen, bald, eifersüchtig auf einander, gegen sich selbst im Einverständnisse mit caraibischen Völkerschaften kämpften, schlossen endlich im Jahre 1660, ohne Mitwirkung ihrer Regierungen, einen Vergleich, in welchem beide Völker ihren damaligen Besitzstand der Inseln sich gegenseitig zusicherten. Nach diesem Vertrage, welcher auf längere Zeit Ruhe und Ordnung in Westindien gründete, blieben Guadeloupe, Martinique, Grenada und einige kleinere Inseln bei Frankreich, — Barbados, Nevis, Antigua, Montserrat und einige kleinere Inseln bei England, S. Christoph aber beiden gemeinschaftlich. Die Caraiben wurden damals auf Dominica und S. Vincent beschränkt. Allein die Insel Dominica, von Colombo (1493) an einem Sonntage entdeckt und darnach benannt, ward von den Britten im Jahre 1759 besetzt, und blieb ihnen im Frieden vom Jahre 1763 mit Frankreich. Eben so behauptete sich England im Frieden vom Jahre 1763 im Besitze der Insel S. Vincent, nachdem vorher im Aachner Frieden vom Jahre 1748 diese Insel von Frankreich und England für neutral, und als

keiner von beiden Mächten gehörig, anerkannt worden war.

Dänemark erwarb durch Kauf von Frankreich die Insel St. Croix, und besetzte St. Thomas im Jahre 1671, so wie St. Jean, als zu St. Thomas gehörig, im Jahre 1717. — Die Insel St. Barthelemy erwarb Schweden im Jahre 1785 von Frankreich.

So wie bereits im siebenzehnten Jahrhunderte der Besitzstand mehrerer der kleinern westindischen Inseln wechselte; so noch mehr in den Seekriegen des achtzehnten und des beginnenden neunzehnten Jahrhunderts. Schon aus der vergrößerten Seemacht der Britten ging auch ihr höher steigender Kolonialbesitz hervor, auf Kosten der Spanier, Franzosen und Niederländer, so daß — ohne der minder wichtigen Inseln besonders zu gedenken — Spanien in unsrer Zeit blos noch Cuba und Porto Rico, — Frankreich Martinique, Guadeloupe, Desirade, Marie galante, — das Königreich der Niederlande St. Martin, St. Eustach, Saba und Curaçao, — Dänemark St. Croix, St. Thomas, St. Jean, — Schweden St. Barthelemy, — Großbritannien aber Jamaica, Antigua, Montserrat, Nevis, St. Christoph, Dominica, St. Lucie, St. Vincent, Grenada, Barbados, Tabago, Trinidad und die Bahama Inseln besitzt.

## 15.
## Fortsetzung.
## Nordamerika.

Grönland, das die Erdkunde zu Amerika zählt, ward von den Normännern bereits im letzten

Jahrzehend des neunten Jahrhunderts entdeckt *). Die Sage, die von dieser Entdeckung sich erhalten hat, schildert das aufgefundene Land, mitten in der eisigen Zone, fruchtbar und üppig blühend, und eine von Isländern daselbst gestiftete Kolonie soll rasch sich entwickelt und erweitert haben. Weil aber seit dem vierzehnten Jahrhunderte dieses, von den normännischen Schriftstellern unter reizenden Bildern dargestellte, Grönland aus der Geschichte sich verlor; so haben geachtete Schriftsteller neuerer Zeit die physische Schönheit und Fruchtbarkeit desselben, so wie die frühzeitige Begründung einer europäischen Kolonie auf Ostgrönland, ins Gebiet der bloßen Sagen verwiesen, und behauptet, daß dieser nördliche Erdstrich wahrscheinlich immer unter Eismassen vergraben gewesen sey. Allerdings bleibt es schwer, bei dem gegenwärtigen physischen Zustande eine frühere bessere Beschaffenheit desselben anzunehmen; allein eben so schwer, die an bestimmte Namen geknüpften und ins Einzelne gehenden Nachrichten darüber unbedingt für Fabeln zu erklären. Nur so viel ist unläugbares Ergebniß der neuern, nach dem Norden gethanen, Reisen, daß Ostgrönland in unsern Zeiten unzugänglich geworden ist, und nur West- oder Neu-Grönland, als eine Besitzung Dänemarks seit 1721, der Erdkunde Amerika's angehört. Die Eingebohrnen Grönlands, so wie überhaupt der nördlichen Polarländer, sind die Eskimo's, am nächsten verwandt mit den Samojeden, und wahrscheinlich (nach Blumenbach) dem mongolischen, nicht dem amerikanischen Völkerstamme zugehörig. Unter diesen Eskimo's lehrte der

*) In den Annalen der Kopenhagener Gesellschaft wird das Jahr 895 angegeben.

normannische Prediger, Egede, seit 1721 zuerst das Christenthum, welchem mehrere Missionaire, und in späterer Zeit selbst aus der Mitte der Herrnhuter folgten.

Das nordöstlichste Land des vierten Erdtheils, Spitzbergen, ward im Jahre 1553 von den Britten entdeckt, und im Jahre 1595 von den Niederländern genauer untersucht. Sie gaben ihm, wegen der Gestalt seiner Berge, den Namen Spitzbergen. Eisschollen im Sommer, Eisberge im Winter, und ein stürmisches, nebelbedecktes Meer in seiner Nähe erschweren die Reisen der Europäer dahin, und verhindern den Anbau eines fast unzugänglichen Landes.

Aehnliche Schwierigkeiten stellen sich der europäischen Cultur in den westlichen Polarländern Amerika's entgegen, welche alles Land zwischen dem nordwestlichen Theile des Baffinsmeeres und dem Lancastersunde umschließen. Noch ist es den wiederhohlten Anstrengungen der Britten nicht gelungen, das Meer zu durchbrechen, das Nordamerika von den Polarländern trennt; allein die letzte Reise des kühnen Parry hat erwiesen, daß Amerika mit den Polarländern kein zusammenhängendes Ganzes bildet, wenn gleich das zwischen ihnen gelegene Meer durch ewiges Eis unzugänglich bleibt. Denn schon seit dem letzten Viertheile des sechszehnten Jahrhunderts suchten unternehmende Seefahrer die nordwestliche Durchfahrt ins stille Meer vergeblich; doch bereicherten ihre Bemühungen die Erdkunde auf andere Weise. So fand der Britte Davis (1587), statt der nordwestlichen Durchfahrt, die nach ihm genannte Straße; Hudson entdeckte auf seinen Reisen von 1607 bis 1611 das große Binnenmeer, dessen Name mit Recht seinen Entdecker feiert, und Baffin (zwischen

1611 und 1616) dasjenige Meer, dessen Name das Andenken eines der sorgsamsten und unternehmendsten Seefahrer erhält.

## 16.
## Fortsetzung.

Wenn das Winland, das der dahin verschlagene Normann Biörn im Jahre 1001 entdeckte, Newfoundland war; so sind allerdings, mit Einschluß der ältern Entdeckung Grönlands, Theile von Nordamerika den Europäern früher, wenn gleich nicht hinreichend, bekannt gewesen, als die Antillenwelt und Südamerika. Nur daß bei den Hindernissen, mit welchen während des Mittelalters die Schiffahrt auf den Meeren zu kämpfen hatte, diese gemachten Entdeckungen zu keinen bleibenden Ergebnissen führten, und erst die mit Colombo's Entdeckungen anhebende Begeisterung für Reisen in die neue Welt auch die lebhaftere und genauere Erforschung Nordamerika's bewirkte.

Doch kam, während des sechszehnten Jahrhunderts, noch kein aus politischen und Handelstriebfedern hervorgehender Zusammenhang in die einzelnen, in Nordamerika gemachten, Entdeckungen; nur allmählig fing man an, ihr politisches Gewicht und ihre Bedeutsamkeit für den Handel und für besondere Niederlassungen zu begreifen und zu würdigen. So entdeckte, wie bereits weiter oben bemerkt ward, der Portugiese Cortereal (1500) Newfoundland von neuem; der Florentiner Verazzani, in Diensten Frankreichs, (1524) beschiffte von Florida bis Akadien die Küsten Nordamerika's; Grijalva fand (1533) Californien; der Franzose Cartier besuchte

(1534) den Lorenzbusen und Canada, ein Land, das (1542) für Frankreich in Besitz genommen und daselbst eine Kolonie begründet ward, nachdem schon früher (1537) der Spanier de Soto Florida erobert hatte, worauf (1579) die Britten das von Drake entdeckte Neualbion, und vier Jahre später (1583) Newfoundland besetzten, und Raleigh (1585) die Kolonie Virginien stiftete.

Mehrere europäische Völker richteten seit dem Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts ihren Blick auf Nordamerika, wozu das von dort auf die Marktplätze Europa's zurück gebrachte Pelzwerk eben so viel beitrug, wie die politischen Unruhen in England unter den Königen Jakob 1 und Karl 1 die Auswanderungen und Ansiedelungen der Britten in Nordamerika beförderten.

Durch die von Walter Raleigh gestiftete Kolonie war die Aufmerksamkeit der Britten zunächst auf Virginien geleitet worden. Ein Mitglied der virginischen Gesellschaft, Bartholomäus Gosnold, rüstete daher (1602) ein kleines Schiff auf eigene Kosten aus, und wählte für seine Reise, nicht, wie seine Vorgänger, den Weg über die Antillen, sondern den geradesten Weg. Er landete in dem nachmaligen New-England, dessen Boden und Erzeugnisse er, nach seiner Rückkehr nach London, so vortheilhaft schilderte, daß mehrere einzelne Gesellschaften für Schiffsausrüstungen zu neuen Entdeckungen zusammentraten, welche in den seit Jakobs 1 Zeiten ausgestellten Freiheitsbriefen (seit 1606) große Vorrechte und Vortheile zugestanden erhielten. Daß manche einzelne Ansiedelung fehlschlug; daß Uneinigkeit unter den Unternehmern, irrige Ansichten von dem Zwecke zu stiftender Kolonieen, gegenseitige Eifersucht unter

den verschiedenen europäischen Völkern, welche Niederlassungen in Nordamerika versuchten, und fehlerhafte Behandlung der Eingebohrnen die Schuld des häufigen Mißlingens trugen, durfte nicht befremden. Allein allmählig erweiterte sich der Gesichtskreis; Plan und Ordnung kamen in die Verwaltung der Kolonieen, und bald wurden sie in den Kriegen und Friedensschlüssen der europäischen Völker und Staaten seit dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts Hauptgegenstände ihrer Reibungen und Befehdungen, so wie ihrer diplomatischen Verhandlungen. Für die höhere Blüthe der brittischen Kolonieen gab bereits die Thronbesteigung Wilhelm 3 (1689) den Ausschlag; denn dieser Fürst, gebohren und erzogen in den Niederlanden, dem damaligen ersten Handelsstaate der Welt, wußte den politischen Gehalt außereuropäischer Kolonieen nach seinem ganzen Umfange zu würdigen, und brachte zugleich auf den Thron Englands die hellern und richtigern Ansichten über kirchliche und bürgerliche Freiheit, welche dem verdrängten Hause Stuart gemangelt hatten. Denn sollen Kolonieen rasch gedeihen; so dürfen weder Zwiste kirchlicher Sekten und Partheien, noch einseitige Beschränkungen der bürgerlichen Freiheit den zum erweiterten Verkehre aufstrebenden Unternehmungsgeist hindern, die zur Ansiedelung geneigten Ausländer zurückscheuchen, und die Handelsverbindungen mit fremden Völkern beengen.

## 17.

## Fortsetzung.

### Die einzelnen nordamerikanischen Landschaften und Provinzen.

Unter dem Namen Florida, welches Cabot

(1497) entdeckt hatte, verstand der spanische Stolz die ganze nordamerikanische Küste von Mexiko bis an die nördlichsten Länder; allein die Ansiedelungen der Europäer an jenen Küsten beschränkte bald die spanische Provinz dieses Namens auf die Halbinsel, welche der Kanal von Bahama zwischen Georgien und Louisiana bildet. So reich und fruchtbar der Boden dieser Kolonie war; so hinderte doch die fehlerhafte Bewirthschaftung Spaniens die steigende Blüthe derselben, und selbst religiöse Verfolgungen und Blutscenen waren im ausgehenden sechszehnten und beginnenden siebenzehnten Jahrhunderte nicht selten auf diesem Boden. — Zwar mußte Spanien im Frieden vom Jahre 1763 Florida an die Britten abtreten, welche es in die zwei Statthalterschaften Ost- und West-Florida theilten; doch gab Großbritannien beide im Frieden vom 1783 an Spanien zurück, welches erst in neuester Zeit diese Provinzen an den nordamerikanischen Freistaat verkaufte.

Der Britten erste Ankunft in Nordamerika gehört ins Jahr 1584, wo, unter der Regierung der Königin Elisabeth, Walter Raleigh an den Küsten des Landes erschien, das er, zu Ehren seiner jungfräulichen Königin, Virginien nannte. Der lebhaftere Anbau dieser Provinz geschah aber erst während der Regierung Jakobs 1, der sie (1606) in Nord- und Süd-Virginien theilte, und ihr (1612) den ersten Freiheitsbrief gab, der später (1621) in mehrern Beziehungen verändert ward.

Die Provinz Massachusetts erhielt ihre erste Ansiedelung zu Massachusettsbay im Jahre 1621, und ihren Namen von den Massachusetts, einem Stamme der in diesem Erdstriche einheimischen Abemaken. Sogleich nach ihrer Begründung zeichneten

sich die Einwohner dieser Provinz durch hohe Betriebsamkeit im Gewerbswesen, in den Künsten und Wissenschaften aus. Bereits seit dem Jahre 1643 bildete sie mit Connecticut und Plymouth eine Provinz, welche New-England genannt ward. Später erhielt sie im Jahre 1684 ihren ersten, im Jahre 1687 ihren zweiten Freiheitsbrief. Durch den letzten wurden New-Braunschweig, New-Schottland und Maine mit Massachusetts verbunden. Allein New-Braunschweig und New-Schottland trennten sich davon, und blieben bei England, als Massachusetts den für ihre Unabhängigkeit vereinigten Provinzen Nordamerika's sich anschloß. Die Landschaft Maine ward erst im Jahre 1820 von Massachusetts getrennt, und als selbstständiger Staat in den nordamerikanischen Bundesstaat aufgenommen.

Die erste Ansiedelung der Provinz New-Hampshire fällt ins Jahr 1623, wo diese Landschaft als Grafschaft Norfolk zu der Provinz Massachusetts gehörte, die im Jahre 1662 vom Capitain Mason ihren gegenwärtigen Namen, und im Jahre 1679 ihre eigene Regierung erhielt. Die Bevölkerung dieser Provinz geschah größtentheils durch Einwanderung von Abkömmlingen europäischer Britten, die früher in Massachusetts und Connecticut sich angesiedelt hatten.

Die Provinz Delaware, nach ihrem Entdecker in dem Jahre 1610, dem Lord Delaware, aber erst bei ihrer Trennung von dem europäischen Mutterlande so genannt, erhielt im Jahre 1626 ihren ersten Anbau von Schweden und Finnen. In der Nähe derselben siedelten sich seit 1638 Niederländer an, die bald sich so verstärkten, daß sie die Schweden verdrängten, und deren Gebiet mit Neubelgien

vereinigten. Später kam aber (1664) der Landstrich Delaware, zugleich mit Neubelgien, an die Britten, welche Newkastle innerhalb desselben anlegten. Seit dem Jahre 1683 gehörte dieser Landstrich zu Pennsylvanien, trennte sich aber, als Kolonie Newkastle, zu welcher drei Grafschaften gehörten, im Jahre 1703 von Pennsylvanien, und erhielt eine eigene Verfassung.

An der Hudsonsbay hatten sich bereits im Jahre 1610 die Niederländer angesiedelt. Es gelang denselben, (1655) den Versuch der Schweden zurückzuweisen, die ebenfalls an den Küsten Nordamerika's eine Besitzung gewinnen wollten. Bald darauf wurden aber (1664) die Niederländer selbst durch die Britten aus Nordamerika verdrängt. Nach diesem Ereignisse verwandelten die Britten die Landschaft Neubelgien in die zwei Provinzen New-York und New-Jersey.

Die Provinz Rhodeisland ward, am Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts, von den Niederländern entdeckt, und erhielt von ihnen den Namen Nassau. Allein die ersten Ansiedler auf diesen Eilanden kamen im Jahre 1638 aus Massachusetts, und nannten, nach der Insel Rhode, die Landschaft Rhode-Island. Die Kolonisten gaben ihrer ersten festen Niederlassung den Namen Providence, weshalb auch der erste brittische Freiheitsbrief vom Jahre 1644 für die Pflanzung zu Providence ausgestellt ward. Ein zweiter Freiheitsbrief, der noch gegenwärtig als Unterlage der Verfassung dieses Landes, als Mitglied des nordamerikanischen Bundesstaates, gilt, war vom Jahre 1663.

Die Provinz Connecticut, wie Rhodeisland am Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts von den

Niederländern entdeckt, erhielt ihren Namen von der indianischen Benennung des Stromes, der in dieser Landschaft ausmündet. Angekommene Britten erwarben (1633) durch Kauf von den Eingebohrnen das Recht, hier sich anzusiedeln. Frühzeitig blühte die junge Kolonie auf, und erhielt im Jahre 1662 ihren ersten Freiheitsbrief.

Die ersten Ankömmlinge in der Provinz Pennsylvanien waren Schweden und Finnen, welche im Jahre 1627 einen Landstrich von den eingebohrnen indischen Stämmen erkauften, und zwei Pflanzörter daselbst anlegten. In ihrer Nähe erschienen Britten aus Maryland, die aber, so wie die Schweden, 1654 von den Niederländern besiegt wurden. Zehn Jahre später verdrängten die Britten die Niederländrr aus Neubelgien und Pennsylvanien, überhaupt aus ganz Nordamerika. Das Schicksal dieses wichtigen Landes ward aber (1681), durch die Schenkung desselben von dem Könige Karl 2 an Wilhelm Penn, für die Zukunft bestimmt. Denn die Bewilligungen waren sehr ausgedehnt und bestimmt, welche der Gnadenbrief des Königs für Wilhelm Penn enthielt. In demselben wurden die Grenzen des Landes bezeichnet, welches Karl 2 unter dem Namen Pennsylvanien „zu einer Provinz und Herrschaft" erhob, in welcher Penn, seine Erben, Bevollmächtigten und deren Stellvertreter Macht und Gewalt bekamen, mit Einwilligung der Mehrheit der Stimmen der freien Landbesitzer, oder deren Abgeordneten, Geld zu öffentlichem Gebrauche aufzunehmen, Richter und Gerichte zu ernennen, Testamente zu bestätigen, Vormundschaften anzuordnen, und alle in der Provinz begangene Verbrechen — mit alleiniger Ausnahme des Hochverraths und vorsätzlichen Mor-

des — zu erlassen. Doch sollten die Appellationen der Einwohner gegen die gegebenen Gesetze an den König und dessen geheimen Rath nicht gehindert werden. Zugleich erhielt die Kolonie das Recht, das Land in Grafschaften, Bezirke, Städte und Flecken einzutheilen, Messen und Jahrmärkte anzulegen, und Auflagen auf die Waaren festzusetzen; dagegen sollte die Regierung Englands in Pennsylvanien, ohne Einwilligung der Versammlung dieser Provinz, keine Schatzungen oder Auflagen machen, es geschähe denn durch eine Acte des brittischen Parlaments. — Mit diesem Gnadenbriefe erschien (1681) Penn in Amerika. Seine religiöse Gesinnung und seine Klugheit geboten ihm, den eingebohrnen Indianern das in Besitz zu nehmende Land abzukaufen; ein Schritt, der nicht ohne wichtige politische Folgen blieb, weil die Eingebohrnen seit dieser Zeit eine besondere Vorliebe für diese Kolonie bewährten, während sie die übrigen, ohne ihre Einwilligung gestifteten, Kolonieen theils anfeindeten, theils mit stetem Mißtrauen betrachteten. Wenige Kolonieen blühten so schnell auf, als Pennsylvanien. Denn wenn gleich Penn ein Quäker war; so war er doch kein Schwärmer, und allgemeine Duldung der verschiedensten Kirchen und religiösen Meinungen ward die Unterlage seiner Kolonie. In ihrer Mitte blühte die Stadt Philadelphia jugendlich kräftig auf; der sicherste Beweis der richtigen Grundsätze des ersten Stifters der Kolonie. Früher schon ward von Georg Calvert, Jakobs 1 Secretair, und von diesem zum Lord Baltimore erhoben, eine neue Kolonie am Potowmakflusse beabsichtiget. Denn Calvert, ein Bekenner des Katholicismus, suchte für die ungestörte Ausübung desselben eine Freistätte

in Amerika. Als er aber darüber starb; so ertheilte der König Jakob 1 dessen Sohne (1632) den Freiheitsbrief zur Stiftung der Kolonie Maryland. Der Anfang derselben begann mit ungefähr 200 Katholiken, und viele dieses Glaubens flüchteten sich aus England unter den politischen Stürmen während Karls 1 Regierungszeit dahin. Unter Cromwells Protectorate hing die Kolonie von dem Parlamente ab; allein Karl 2 stellte den Lord Baltimore, den Enkel des ersten Begründers dieser Kolonie, in seinen Rechten auf dieselbe her, und dieser war hellsehend genug, um in derselben völlige Gewissensfreiheit auszusprechen, und jedem Christen, er gehöre zu welcher Kirche er wolle, die Aufnahme zu gestatten. So sammelten sich Katholiken, Presbyterianer und Dissidenten in Maryland.

Die Provinz Karolina, am Anfange des sechszehnten Jahrhunderts von Spaniern, später von Franzosen besetzt, und von diesen nach dem Könige Karl 9 genannt, erhielt ihre erste bleibende Niederlassung, als (1662) der König Karl 2 mehrern brittischen Großen, namentlich dem Grafen von Clarendon, dem Herzoge von Albemarle und andern, das Land als Lehen ertheilte. Der berühmte Locke entwarf den Plan zu ihrer innern Verfassung, und völlige Gewissensfreiheit ward die Grundlage derselben. Allein die bürgerlichen Gesetze der Provinz erregten in der Folge vielfache Bewegungen, unter welchen die mit diesem Lande belehnten Eigenthümer ihre Rechte dem Parlamente verkauften, worauf (1728) die Provinz in zwei Statthalterschaften, Nord- und Süd-Karolina, getheilt ward. —

Ein bedeutender noch unangebauter Landstrich an den südlichen Grenzen von Karolina, der in Karls 2

Gnadenbriefe zu diesem Lande gerechnet worden war, ward (1732) von dem brittischen Ministerium davon getrennt, und unter dem Namen Georgien zu einer eigenen Provinz erhoben. Diese Provinz gedieh aber erst nach wiederhohlten Verbesserungen ihrer ursprünglichen Verfassung.

Von den Franzosen ward in Nordamerika Canada und Akadien (das nachmalige New-Schottland) besetzt. In Canada baute Champlain am Lorenzflusse (1608) Quebeck, eine Stadt, die bald der Mittelpunct der französischen Macht in Nordamerika ward. Nach der Besitznahme Canada's entdeckten die Franzosen den Fluß Missisippi und (1682) dessen Mündung in den mexikanischen Meerbusen. Das Land an beiden Seiten dieses Stromes nannten sie, nach Ludwig 14, Louisiana. Ob nun gleich, unter wechselnden Schicksalen, die Kolonieen Frankreichs in Louisiana nicht so gediehen, wie der fruchtbare Boden des großen Landstriches erwarten ließ; so befremdete es doch, als Frankreich (1765) an Spanien — zur Entschädigung der Verluste dieses seinen Bundesgenossen in dem im Jahre 1763 mit England abgeschlossenen Frieden — den ihm gebliebenen Antheil an Louisiana überließ, nachdem ein anderer Theil desselben im Frieden, zur Bestimmung fester Grenzen zwischen den französischen und brittischen Besitzungen, an England gekommen war. — Am Anfange des neunzehnten Jahrhunderts ward Spanien genöthigt, Louisiana an Napoleon, den damaligen Beherrscher Frankreichs, zurückzugeben, der dieses Land an den nordamerikanischen Freistaat verkaufte.

Schon beinahe ein Jahrhundert früher mußte der Stolz Ludwigs 14 zu bedeutenden Abtretungen an

die Britten in Nordamerika sich verstehen. Er hatte den spanischen Erbfolgekrieg (1701—1713), obgleich derselbe seinen Enkel Philipp 5 auf den spanischen Thron brachte, mit großen Aufopferungen geführt; im Frieden zu Utrecht (1713) überließ er die Hudsonsbay, New-Foundland und New-Schottland an England. Je weniger Frankreich diese Verluste verschmerzen konnte, und durch neuangelegte Festungen die ihm gebliebenen Besitzungen verstärkte; desto häufiger erfolgten Reibungen zwischen beiden Mächten, bis beide im Jahre 1755 Flotten nach Amerika sandten. Ward gleich dieser siebenjährige Kampf mit abwechselnden Erfolgen geführt; so neigte sich doch zuletzt ein entschiedenes Uebergewicht auf die Seite der Britten, die große Eroberungen in Nordamerika und in den Antillen gemacht hatten. Im Frieden (1763) entschied die damalige Staatskunst Großbritanniens sich dafür, die Inseln Martinique und Guadeloupe an Frankreich zurückzugeben, wogegen dieses, außer den Inseln Dominique, Tabago, Grenada und St. Vincent, Canada, und einen Theil von Louisiana bis zum Missisippi als Grenze, so wie Spanien, gegen die Herausgabe von Havanna, die beiden Florida's an England, zur Deckung und Sicherstellung seiner Besitzungen auf dem Festlande von Nordamerika, überlassen mußte.

## 18.

## Verhältniß des brittischen Nordamerika's zu England seit dem Frieden von 1763.

Als am 10. Febr. 1763 der Friede zwischen Großbritannien, Frankreich, Spanien und Portugal

zu Fontainebleau unterzeichnet ward, aus welchem England mit so großen Erwerbungen in Nordamerika heraustrat, konnte kein europäischer Diplomat ahnen, daß, vor dem Ablaufe des nächsten Jahrzehends, Zwiste zwischen den brittischen Kolonieen in Nordamerika und dem europäischen Stammlande entstehen konnten, welche in einen neunjährigen Krieg übergehen und, zwanzig Jahre nach dem Frieden von Fontainebleau, im Pariser Frieden vom 3. Sept. 1783 mit der Anerkennung der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit dieser 13 Provinzen von Seiten Großbritanniens endigen würden.

Den Seekrieg, der im Jahre 1755 begann, hatte Großbritannien, wo der ältere Pitt (Lord Chatham) mit einem seltenen Reichthume geistiger Kraft, mit hinreißender parlamentarischer Beredsamkeit und mit tiefem Durchschauen der damaligen europäischen Staatskunst und Diplomatie, an der Spitze der Geschäfte stand, mit einem Erfolge geführt, wie vorher noch keinen. Denn nicht nur, daß die beiden verbündeten bourbonischen Häuser in Frankreich und Spanien das entschiedene Uebergewicht Großbritanniens in diesem Kriege drückend fühlten; gleichzeitig hatten die Britten auch in Ostindien drei große Königreiche sich unterworfen, und dadurch ihre Kolonialmacht in Asien unermeßlich erweitert und fest begründet. Bis zum Jahre 1756 besaß die ostindische Handelsgesellschaft zu London in Bengalen blos einige Handelsniederlassungen, unter welchen Calcutta, am westlichen Ufer des Ganges, die wichtigste war. Als aber im Jahre 1756 die Britten von dem Nabob Surahjah Dowlah von Bengalen, dessen Vorfahrer vom Großmogol sich unabhängig gemacht hatte, aus Calcutta vertrieben, ihre Besitzungen in dieser

Stadt geplündert, niedergebrannt, und die gemachten Gefangenen dem schmählichsten Tode preisgegeben wurden; da erschien, von Madras aus, der Oberst Clive am Ganges, ein Mann, ganz dazu geeignet, in dem ostindischen Kriege den Ausschlag zu geben, bis, als Ergebniß seiner Siege, mit dem, aus der Gefangenschaft seines Statthalters zu den Britten entflohenen, Schah Allum (1765) ein Vertrag abgeschlossen ward, in welchem er auf die drei Reiche Bengalen, Bahar und Orixa, verzichtete, und sie gegen einen Jahresgehalt von 330,000 Pfund Sterling der ostindischen Gesellschaft überließ. Am 11. Aug. 1765 belehnte der Großmogol den Lord Clive, als Gouverneur von Bengalen und als den Vertreter der ostindischen Gesellschaft, mit den drei abgetretenen Ländern, und zog sich in die ihm gelassenen Provinzen Allahabad und Korah zurück. Als er aber im Jahre 1771 mit den Maratten eine Verbindung einging, durch ihre Unterstützung den Thron von Delhi von neuem zu besteigen, zogen die Britten den ihm bestimmten Jahresgehalt ein, und entschieden über die, durch seine Untreue verfallenen, beiden Provinzen.

Diese großen Erfolge in Ostindien konnten nicht ohne Rückwirkung auf die politischen Maasregeln Großbritanniens nach seiner Stellung im europäischen Staatensysteme bleiben. Denn mit dem höhern Gefühle gesteigerter Kraft wird die politische Sprache stärker und kühner, und schwer entschließt sich ein an große Siege gewöhnter Staat zur Mäßigung seiner Ansprüche, besonders wenn sie auf wirklichen oder vermeinten Rechten beruhen.

Dies war der Fall Großbritanniens in Hinsicht seiner nordamerikanischen Kolonieen. Denn abge-

sehen davon, daß Pitts Nachfolger an der Spitze der Geschäfte, der Graf Bute, im Frieden zu Fontainebleau (1763), gegen den Wunsch des brittischen Volks, einige Inseln in den Antillen an Frankreich zurückgab, und Canada, so wie einen Theil von Louisiana von Frankreich, und die Florida's von Spanien behielt; so beschloß nun auch das brittische Ministerium, in welches Lord Grenville eintrat, zur bessern Benutzung der Kolonieen für das Mutterland, (1765) ein neues Beschatzungssystem. Allerdings hatte der letzte — wegen der Kolonieen geführte — Krieg die brittische Nationalschuld bis auf 146 Millionen Pfund Sterling gesteigert; allein die Kolonieen behaupteten das Recht, sich selbst zu besteuern. Denn diesen Kolonieen waren in der Zeit ihrer Begründung, in den ausgestellten Freiheitsbriefen, bedeutende Rechte bewilligt worden, weil man theils gefühlt hatte, daß Kolonieen in nördlichen Gegenden, ohne Gold- und Silberminen, schonender und umsichtiger behandelt werden müssen, als die im Süden; theils weil die freie politische Verfassung Großbritanniens selbst kein spanisches Zwangssystem auf die Kolonieen überzutragen verstattete. Nichts desto weniger galten die Bestimmungen der unter Cromwell (1652) gegebenen Navigationsacte auch für die amerikanischen Kolonieen, und übrigens war blos in dem ausgestellten Freiheitsbriefe für die Provinz Maryland das Vorrecht, sich selbst zu besteuern, ausdrücklich und wörtlich erwähnt. Doch hatte Großbritannien bis dahin noch nie einen Beitrag von den Kolonieen zu den Staatslasten gefordert; auch hatte die Furcht vor Frankreich, so lange dieses Canada und viele bedeutende feste Plätze besaß, die brittischen Kolonieen fest an das Mutterland gebunden. Unver-

kennbar behandelte auch Großbritannien seine Kolonieen weit besser, als die übrigen Staaten Europa's die ihrigen, und nicht ohne bedeutende Anstrengungen hatte Großbritannien seit dem Jahre 1754 die Bemühungen und Plane der Franzosen vereitelt, durch feste, im Rücken der brittischen Kolonieen angelegte, Puncte, die brittischen Kolonieen zu beeinträchtigen und zu gefährden. Zugleich trug England alle Kosten der Garnisonen in den Kolonieen, wodurch diese gegen ihre feindseligen Nachbarn und gegen die indischen Stämme geschützt wurden. Dazu kam, daß jeder Amerikaner aus den brittischen Kolonieen, im europäischen Stammlande zu allen Würden und Aemtern, und selbst zum Eintritte ins Parlament gelangen konnte; so wie alle, vom Mutterlande eingeführte, Handelsgegenstände keinen Zoll bezahlten.

Bei allen diesen Lichtseiten in der Stellung der Amerikaner zu Großbritannien, fehlte es doch auch nicht an Schattenseiten. Je mehr nämlich die Kolonieen an Bevölkerung zunahmen; je höher der Gewerbsfleiß stieg; je mehr Erzeugnisse über den inländischen Bedarf in Hinsicht auf Feldbau, Manufacturen und Fabriken hervorgebracht wurden, die man dem Auslande selbst zuzuführen, und den Marktpreis dafür zu bestimmen wünschte; je lebendiger der Verkehr unter den einzelnen Provinzen selbst ward, und je näher denselben Westindien, mit seinen anlockenden Handelsgegenständen, lag; desto drückender fiel den Nordamerikanern das Verbot des Handels mit allen Ländern. Denn ob sie gleich Lebensmittel und Holz nach Westindien, und Korn, Reis und Fische nach Portugal, Spanien und andern europäischen Staaten ausführen konnten; so durften sie doch ihr Pelzwerk, ihr Schiffsbauholz, ihren Hanf und Tabak, ihr

Eisen, und mehrere andere Handelsgegenstände blos den Britten verkaufen. Fast noch drückender aber war das Verbot, in denjenigen Ländern, wohin sie einzelne Erzeugnisse ihres Bodens ausführen durften, die dort einheimischen und in Amerika fehlenden Gegenstände einzukaufen, weil sie diese blos aus England, und dann nothwendig um einen viel höhern Preis, beziehen durften. Die Selbstsucht des Mutterlandes wollte auf die Handelsvortheile in dieser Hinsicht nicht verzichten; die Kolonieen aber trugen bereits das bestimmte Gefühl ihrer gewachsenen Kraft und ihres politischen Mündigwerdens in sich. Geleitet von diesem Gefühle empfanden sie es tief, daß England der Begründung und der Blüthe aller Manufacturen auf amerikanischem Boden entgegen wirkte; daß einige, z. B. Stahl- und Blechfabriken, und Drahtmühlen gar nicht angelegt werden, daß andere ihre Erzeugnisse blos in ihrer Provinz absetzen, und die selbst hervorgebrachten Fabrikwaaren den benachbarten Landschaften nicht zuführen durften. Dazu kam, daß während des Seekrieges seit dem Jahre 1755 bis zum Frieden im Jahre 1763 diese Beschränkungen nicht mit der Strenge, die das Gesetz verlangte, gehandhabt worden waren. Dies veränderte sich aber nach dem Abschlusse des Friedens; auch schien es keine unbillige Forderung zu seyn, daß Amerika zu der Verminderung der brittischen Staatsschuld beitragen sollte, die zum Theile der Kolonieen wegen so hoch angewachsen war.

Dazu wählte der Minister Grenville drei Mittel. Zuerst ward der, während des Krieges sehr erweiterte, Schleichhandel, namentlich mit den Niederländern, durch die von den Britten ausgestellten Wachtschiffe, und durch den Ankauf der Insel

Man von ihrem Besitzer, dem Herzoge von Athol, verhindert und beschränkt. Dann bewirkte der Minister im Jahre 1764 eine Parlamentsacte, nach welcher diejenigen Waaren, welche die Amerikaner nicht vom Mutterlande beziehen mußten, mit einer Erhöhung des Zolls von fünf Procent belegt wurden. Wenn Großbritannien dadurch die Ausmittelung eines Gleichgewichts zwischen seinem Handel und dem Handel der Fremden nach Amerika beabsichtigte; so erbitterte diese Verfügung die Amerikaner iu hohem Grade, besonders weil sie dadurch ihren Handel mit Westindien für beeinträchtigt hielten. Das Dritte aber, was der Minister Grenville durchsetzte, war (1765) eine Stempelacte in Beziehung auf Amerika, welche von beiden Häusern des brittischen Parlaments angenommen, und vom Könige bestätigt ward. Nach dieser Stempelacte durfte in Amerika bei allen öffentlichen Geschäften blos gestempeltes Papier gebraucht werden. Der Ertrag davon ward zunächst zu den Verwaltungskosten der Kolonieen, der Ueberschuß aber für die königliche Schatzkammer in London bestimmt, wo er zur Verminderung der Nationalschuld verwendet werden sollte *). Grenville rechnete mit Sicherheit auf den Ertrag von dieser Einnahme, theils weil sie zunächst die Bemittelten traf, theils weil sie zugleich mit den Gerichtskosten bezahlt ward, und weil ihre Erhebung einen geringen Aufwand veranlaßte.

## 19.

## Fortsetzung.

Kaum war aber die Nachricht von dieser Acte

*) Vgl. M. C. Sprengels Gesch. der Revolution in Nordamerika. S. 79 ff.

nach Amerika gekommen, als die allgemeine Stimme sie verwarf; denn sie widerstreite dem Rechte freier Britten, keine andere Steuer, als die sich selbst aufgelegte, zu entrichten, und doch werde kein nordamerikanischer Britte im Parlamente vertreten, das diese Steuer aufgelegt habe. Wohin würde es führen, wenn das brittische Parlament die Nordamerikaner nach Willkühr besteuern könne? — Zwar rieth Grenville den in London anwesenden Abgeordneten der Amerikaner, eine Unterhandlung wegen der Aufnahme amerikanischer Britten ins Parlament, nach der Weise der Vertretung der Schotten, einzuleiten. Allein diese Angelegenheit blieb auf sich beruhen, als die Amerikaner der Einführung der Stempeltaxe mit Gewalt sich widersetzten. Denn nicht nur, daß der Pöbel in Boston, und in den Provinzen Connecticut und Rhodeisland das Stempelgesetz öffentlich verbrannte; er plünderte auch die Häuser der Zollbeamten und andrer königlichen Diener. Die Regierungsbeamten zeigten bei diesen Unordnungen eine unerwartete Nachsicht, obgleich die größte Verwirrung in den öffentlichen Geschäften eintrat, weil die Amerikaner jeden Gebrauch des Stempelpapiers verweigerten, und die Richter in den Gerichtshöfen, so wie die Zollbeamten, an den Gebrauch desselben gebunden waren. Nach längern leidenschaftlichen Verhandlungen auf einem zu New-York eröffneten Congresse, beschlossen die Amerikaner, den gesammten Handelsverkehr mit Großbritannien aufzuheben, keine brittischen Erzeugnisse einzuführen, und den eigenen Bedarf durch eigene Erzeugnisse zu decken. Entschieden wirkte bei den Amerikanern das Bewußtseyn ihrer erhöhten Kräfte eben so stark zu diesem Beschlusse, wie die Rücksicht auf die Sprache

der Oppositionsparthei im brittischen Parlamente, die mit Wärme und Nachdruck für die Sache der Amerikaner sich erklärte. War doch der Minister Grenville, wegen seiner Hinneigung zu Maasregeln der Willkühr, selbst in Großbritannien so verhaßt, daß er (11. Jul. 1765) seine Würde niederlegte, worauf der Marquis von Rockingham an seine Stelle trat.

Der neue Minister, der früher bereits Grenville's Verwaltungssystem gemißbilligt hatte, bewirkte (15. März 1766) die Zurücknahme des angefeindeten Stempelgesetzes; doch ward in einer damit verbundenen Erklärung der Grundsatz aufgestellt und bestätigt: daß der Krone und dem brittischen Parlamente alle Hoheitsrechte über die Kolonieen Nordamerika's, und folglich auch das Besteuerungsrecht, zukämen. Wenn nun auch die Aufhebung des Stempelgesetzes den Ansichten und Wünschen der Nordamerikaner zusagte; so erregte doch der angeführte Zusatz eine desto größere Unzufriedenheit, so daß man in Connecticut die Aufhebungsacte, eben wegen dieses Zusatzes, sogar durch den Scharfrichter öffentlich verbrennen ließ.

Hatte Grenville wegen seiner Willkühr aus dem Ministerium scheiden müssen; so sah sich Rockingham durch die Kraft und Festigkeit der Oppositionsparthei (30. Jul. 1766) zur Niederlegung seiner Stelle genöthigt. An die Spitze des neugebildeten Ministeriums trat der Herzog von Grafton, mit welchem Staatsmänner, wie William Pitt (nachmals Lord Chatham), Lord Shelburne, Lord Camden, und Townshend eintraten. Der Vorschlag des letztern, die Nordamerikaner mit einer kleinen Abgabe auf Thee, Papier, Glas und Färbestoffe zu legen, ward (1767) vom Parlamente ange-

nommen. Allein die Stimmung der Amerikaner trug bereits so sehr das Gepräge der Widersetzlichkeit, daß von Massachusetts die Verweigerung der Parlamentsacte ausging, und den übrigen Kolonieen sich mittheilte.

Bei dieser Gährung in den Kolonieen, und bei den sehr verschiedenen Ansichten im brittischen Parlamente über die Behandlung der Amerikaner, konnte es nicht befremden, daß (Jan. 1770) Grafton, und die Lords Chatam und Camden, aus dem Ministerium schieden. Lord North trat an die Spitze des neugebildeten Ministeriums, und behauptete sich zwölf Jahre hindurch durch Festigkeit seiner Grundsätze, durch den Ruf der Rechtlichkeit, in welchem er stand, und durch seine parlamentarische Beredsamkeit in seiner Stelle. — Bewogen durch die Vorstellungen brittischer Kaufleute, deren Verkehr mit Amerika bei der Hartnäckigkeit der Kolonisten in Hinsicht ihrer gefaßten Beschlüsse litt, hob (22. Apr. 1770) das Parlament die Abgabe auf Papier, Glas und Färbestoffe auf; nur die auf den Thee — vier Pence auf das Pfund — ward beibehalten. So gering auch diese Abgabe war; so suchten doch die Amerikaner — an den Verbrauch des Thees einmal gewöhnt — derselben durch den Schleichhandel zu entgehen. Als aber drei Jahre darauf, (1773) der Minister North, um der ostindischen Gesellschaft bei ihrem aufgehäuften Vorrathe von siebenzehn Millionen Pfund Thee einen schnellern Absatz zu vermitteln, im Parlamente eine Acte durchsetzte, nach welcher die Gesellschaft berechtigt ward, ihren Thee zollfrei auszuführen, und in Nordamerika Magazine davon anzulegen, in welchen vom verkauften Pfunde eine Abgabe von drei Pence erhoben werden sollte; da brach die Gährung

von neuem in den Kolonieen aus. Denn obgleich der Thee dadurch in Amerika wohlfeiler ward; so beleidigte doch das der ostindischen Gesellschaft ertheilte Theemonopol die Amerikaner, welche bisher ihren Bedarf von Thee aus England kommen ließen, und nun an die in Amerika gestifteten Theeniederlagen der ostindischen Gesellschaft gebunden seyn sollten. Dadurch litten nicht nur die amerikanischen Kaufleute und Kleinhändler in dem Absatze des Thees, sondern auch die Schleichhändler. Die Selbstsucht der letztern benutzte, um die Gährung zu steigern, besonders den Zusatz der Acte: daß der Ueberschuß des Theezolles, so weit er nicht in Amerika verbraucht würde, in die königliche Schatzkammer fließen sollte, ein Zusatz, der allerdings unnöthig war, weil ein solcher Ueberschuß nicht leicht erwartet werden konnte.

Unter diesem Aufwogen der öffentlichen Meinung beschloß man in New-England, keinen Thee zu trinken, und keinen einführen zu lassen; in den übrigen Provinzen faßte man ähnliche Beschlüsse. Zu Boston aber verlangte man, daß drei im dasigen Hafen eingelaufene, mit Thee beladene Schiffe der ostindischen Gesellschaft, ohne ausgeladen zu haben, nach Großbritannien zurückkehren sollten. Dies verweigerte der königliche Statthalter und das Zollamt der Stadt. Da überfiel (21. Dec. 1773) eine Masse verkleideter Bostoner die im Hafen liegenden Schiffe, und warfen 327 Kisten mit Thee ins Meer, deren Werth man zu 18,000 Pfund Sterling berechnete. Zu New-York wurden 18 Kisten mit Thee ins Wasser versenkt.

Je mehr diese Selbsthülfe der Amerikaner den Stolz der europäischen Britten beleidigte; desto bestimmter beschloß das Parlament die Bestrafung des

Vorganges zu Boston. Es ward verfügt: daß der Hafen von Boston gesperrt und aller Handel mit dieser Stadt, bis zur Entschädigung der ostindischen Gesellschaft, abgebrochen werden sollte, mit Ausnahme der mit Lebensmitteln und Holz beladenen Fahrzeuge. Es ward die Verfassungs- und Verwaltungsform von Massachusetts neugestaltet, und dem Könige nebst dem Parlamente in dieser Provinz dieselbe Berechtigung, wie in den sogenannten königlichen Provinzen, zugetheilt. Gleichzeitig erhielt die Provinz Canada in einer besondern Acte eine neue Verfassung, nach welcher die zahlreichen katholischen Bewohner dieser Provinz von allen individuellen Beschränkungen befreit, und zu allen Staatsämtern, selbst zum Eintritte in das Oberhaus der Provinz, berechtigt wurden. Obgleich mit dieser neuen Gestaltung Canada's einige Bestimmungen (z. B. über die Aufhebung der Habeas-Corpus-Acte, und über den Wegfall der Geschwornengerichte,) verbunden wurden, welche den übrigen echtbrittischen Kolonieen mißfielen; so ward doch diese neue ziemlich militairische Einrichtung in Canada, dessen Bewohner größtentheils französischer Abkunft und Katholiken waren, die Veranlassung, daß diese Provinz an dem Ausbruche der Revolution keinen Antheil nahm.

## 20.

## Fortsetzung.

Da das brittische Parlament beschlossen hatte, Gewalt zu brauchen; so hätte es ein bedeutenderes Heer nach Amerika senden müssen, als das war, das man dahin bestimmte, weil die Amerikaner in dem letzten Kampfe gegen Frankreich kriegerischen Sinn

und Muth entwickelt und bethätigt hatten. Es erschien aber der General Gage nur mit vier Regimentern zu Boston (1. Jun. 1774), den dasigen Hafen zu sperren, und allen Handelsverkehr mit demselben zu hindern. Statt durch diese Maasregel die Kolonisten zu schrecken, wurden sie zu dem Entschlusse gebracht, näher mit einander sich zu verbinden. Am 5. September 1774 trat zu Philadelphia ein Generalcongreß von 51 Abgeordneten aus folgenden zwölf Provinzen zusammen: Hampshire, Massachusetts, Rhode-Island, Connecticut, New-York, New-Jersey, Pennsylvanien, der Landschaft am Delaware, Maryland, Virginien, Süd- und Nordcarolina. Nur von Canada, von New-Schottland, und Anfangs auch von Georgien erschien kein Abgeordneter.

Ob nun gleich die von den einzelnen Provinzen ihren Abgeordneten mitgetheilten Aufträge weit von einander abwichen; so ward doch in keinem derselben die Trennung vom Mutterlande ausgesprochen. Es herrschte vielmehr in den Beschlüssen der Versammlung blos die Ansicht vor, daß Großbritannien, außer den Vortheilen des gegenseitigen Handels, für den Schutz und die Vertheidigung der Kolonieen zu keinen Geldauflagen berechtigt sey. Doch waren einige Kolonieen nicht abgeneigt, der Krone zur Bestreitung des Aufwandes eine gewisse Jahressumme zu bewilligen. Zugleich erklärte der Congreß die Parlamentsacte für widerrechtlich und ungültig, durch welche die in dem ältern Freiheitsbriefe der Provinz Massachusetts anerkannte Verfassung aufgehoben ward. Jeder, der, in Angemessenheit zu der Parlamentsacte, ein Amt annehmen, oder die Bestimmungen der Acte befolgen

würde, sollte „als ein niederträchtiges Werkzeug des Despotismus betrachtet werden, das alle Rechte mit Füßen trete, welche Gott, die Natur, und die Verträge den brittischen Kolonieen in Amerika ertheilt hätten.“ — Gleichzeitig erließ der Congreß an den General Gage ein Schreiben, worin er die Beschwerden der beeinträchtigten Provinz Massachusetts wiederholte, und ihm erklärte, die Kolonieen wären fest entschlossen, zur Behauptung ihrer Rechte aufs innigste sich zu verbinden, und den letzten Parlamentsacten aufs bestimmteste sich zu widersetzen. Sie, die Mitglieder des Congresses, wären von den Provinzen beauftragt, über die Freiheiten und Rechte derselben zu wachen. Sie wären deshalb bereit, auf jede rechtliche und friedliche Bedingung zur Aussöhnung Großbritanniens mit seinen Kolonieen einzugehen; desto mehr befremdeten sie aber auch die feindlichen Maasregeln, die der General ergreife, zu welchen nicht einmal in den Parlamentsacten ein Auftrag enthalten sey. Sie ersuchten am Schlusse den General, die Befestigung der Stadt Boston nicht weiter fortzusetzen, und die Verbindung dieser Stadt mit der Provinz nicht zu hindern.

Wie tief in Nordamerika die politische Bildung bereits Wurzel geschlagen hatte, erhellte aus der Darstellung der Rechte und Freiheiten der brittischen Kolonieen in Nordamerika, die der Congreß bekannt machte. Er führte in dieser Darstellung die Rechte und Freiheiten der Kolonieen auf die unveränderlichen Gesetze der Natur, auf die bisherige Verfassung der Kolonieen, auf die ihnen ertheilten Freiheitsbriefe, und auf die mit ihnen abgeschlossenen Verträge zurück. An die Spitze jener Rechte stellte er Leben, Freiheit und Eigen-

thum, und das Recht, über das Seinige ganz nach eignem Gutdünken zu schalten, sofern nicht dasselbe freiwillig einem Andern abgetreten worden wäre. Weiter erinnerte der Congreß, daß die Vorfahren der jetzt in den Kolonieen lebenden Britten, zur Zeit ihrer Auswanderung, zu allen Rechten, Freiheiten und Vorzügen gebohrner Engländer berechtigt gewesen wären, und daß sie durch ihre Auswanderung diese Rechte weder verwirkt, noch abgetreten, noch verloren hätten. Die Freiheit Großbritanniens und aller freien Staaten beruhe aber auf dem Rechte des Volkes, an dem gesetzgebenden Körper der Nation Theil zu nehmen. Weil nun die Kolonieen in dem brittischen Parlamente nicht vertreten würden; so wären sie berechtigt, alles, was die Besteuerung und innere Verfassung beträfe, in ihren Provinzialversammlungen zu verhandeln, wo allein das ihnen zustehende Recht der Vertretung geübt werden könne. Damit aber durch diese Provinzialversammlungen weder die gesetzgebende Gewalt des brittischen Parlaments beschränkt, noch die Abhängigkeit von dem Mutterlande aufgehoben würde; so erklärten sie, zum Besten beider Länder, alle Verordnungen des brittischen Parlaments für gültig anzuerkennen, welche auf die Bestimmung oder Beschränkung des auswärtigen Handels der Kolonieen sich bezögen, damit dem Mutterlande die Handelsvortheile des gesammten Staates blieben. Nur verwürfen sie jede innere oder äußere Beschatzung, und jede Erhebung von Steuern in Amerika, die sie nicht selbst bewilligt hätten; und jedem Ansinnen dieser Art würden sie sich widersetzen. — Zugleich erklärte der Congreß, alle Kolonieen wären zu den bürgerlichen Rechten Großbritanniens berechtigt, besonders aber zu dem großen

Rechte, von seines Gleichen gerichtet zu werden; sie wären gleichmäßig zu allen den Freiheiten und Vorrechten berechtigt, welche in den königlichen Freiheitsbriefen bestimmt, oder durch die von dem Könige bestätigten Provinzialgesetze ausgesprochen worden wären; sie hätten weiter das Recht, sich ruhig zu versammeln, ihre Beschwerden in Ueberlegung zu ziehen und den König um deren Abstellung zu bitten; und jedes stehende Heer, das in Friedenszeiten in den Provinzen aufgestellt würde, wäre gesetzwidrig.

Damit aber diese Rechte der Kolonieen sobald als möglich anerkannt und wiederhergestellt würden, verfügte der Congreß bis dahin die Aufhebung aller Ein- und Ausfuhr, und untersagte den Verbrauch aller englischen Erzeugnisse und Waaren. Zugleich übernahmen die Mitglieder des Congresses im Namen ihrer Provinzen die Verpflichtung, diese Beschlüsse so lange als gültig zu betrachten, bis die letzten Parlamentsacten in Beziehung auf die Sperre des Hafens von Boston, auf die Veränderung der Verfassung der Provinz Massachusetts und der Provinz Canada zurückgenommen, und alle auf die in Amerika einzuführenden Gegenstände gelegte Abgaben (auf Thee, Wein, Kaffee, Zucker, Syrup, Würze, Indigo, Papier) aufgehoben worden wären. Damit verband der Congreß eine Bittschrift an den König, eine Vorstellung an die Staatsbürger Großbritanniens, eine Zuschrift an die Kolonieen überhaupt, und eine besondere an die Bewohner der Provinz Canada, so wie den öffentlichen Ausdruck des Dankes der Kolonieen an alle die, welche in Großbritannien ihre Rechte anerkannt und vertheidigt hätten.

So bestimmt und ernsthaft diese Erklärung war; so war man doch bis dahin auf beiden Seiten noch

innerhalb der Grenzen der Mäßigung geblieben. Bald aber ward durch die Beschlüsse des vom Könige Georg 3 neueinberufenen Parlaments (Oct. 1774) — gegen die warnende Stimme des Lords Chatham im Oberhause — die Gährung gesteigert, und der Ausbruch der Gewaltthätigkeiten beschleunigt. Denn die Minister beabsichtigten — ungeachtet des starken Widerspruchs der Oppositionspartei — die strengsten Zwangsmittel, und gewannen für dieselben die Mehrheit der Stimmen. So ward (Febr. 1775) den nördlichen Kolonieen, namentlich den Provinzen New-Hampshire und Massachusetts, die Fischerei auf den Bänken von Newfoundland untersagt, und dadurch der wichtigste Theil ihres Handels mit England, Irland, Spanien, Portugal und Westindien vernichtet, worauf (März) für die südlichen Provinzen das Verbot des Handels mit den gesammten Besitzungen der Britten in allen Erdtheilen folgte, „weil alle schuldig wären, und folglich auch alle bestraft werden müßten."

Da dachten die Kolonieen ernsthaft an Widerstand, ob es gleich an Pulver und den nöthigsten Bedürfnissen zur Führung des Krieges fehlte; denn Großbritannien verbot die Ausfuhr aller Kriegsbedürfnisse. Die Landmiliz ward in den Waffen geübt; in Rhodeisland bemächtigte sich das Volk vierzig Kanonen, die der Krone gehörten; Pulvermühlen wurden angelegt, und Pulvervorräthe durch den Schleichhandel mit den Antillen gewonnen.

Das erste Blut strömte zu Lexington am 19. Apr. 1775. Der General Gage sandte nämlich 1800 Mann Truppen nach Concord, wo eine Provinzialversammlung der Provinz Massachusetts gehalten werden sollte, um diese Versammlung aufzuheben,

und aller Kriegsvorräthe sich zu bemächtigen. Allein auf dem Wege nach Concord, zu Lexington, stießen die Britten auf eine bewaffnete Masse von Kolonisten. Es fielen acht derselben; mehrere wurden verwundet, und die Britten drangen in Concord ein, wo sie einen Theil der Kriegsbedürfnisse zerstörten. Als aber die Provinzialtruppen in Massen dahin strömten; so mußten die Britten Concord verlassen, und wurden von den Amerikanern auf dem Rückzuge verfolgt. Die Britten verloren 265 Mann an Todten und Verwundeten; die Amerikaner 60.

Mit diesem Gefechte war das Zeichen zur allgemeinen Bewaffnung in den Provinzen gegeben. Der General Gage ward mit seinen Truppen in Boston von der Landseite her eingeschlossen. Die Pennsylvanier besetzten Philadelphia mit 4000 Mann; mehrere kleine Festungen gingen durch Ueberrumpelung an die Amerikaner über.

Darauf trat zu Philadelphia ein neuer Congreß zusammen, an welchem, außer den Abgeordneten der genannten zwölf Provinzen, auch die Provinz Georgien durch ihre Abgesandten Theil nahm. Sie vereinigten sich (20. Mai 1775) zum gegenseitigen Beistande. Die Provinzen berechtigten ihre Abgeordneten beim Congresse, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen, Bündnisse einzugehen, und auch die Kolonieen mit England wieder auszusöhnen. Jede der 13 Provinzen stellte ihren Antheil zu dem amerikanischen Heere, zu dessen Oberbefehl der Oberst Washington aus Virginien vom Congresse ernannt ward.

Die Wahl dieses Mannes gab den Ausschlag über den Gang des beginnenden Kampfes, über die politische Haltung des sich allmählig bildenden nord-

amerikanischen Bundesstaates, über die Verfassung, welche dieser Bundesstaat nach seiner errungenen Unabhängigkeit annahm, und über die Stellung desselben gegen die gesitteten Staaten Europens. Denn Washington, von der Natur mit reichen Anlagen ausgestattet, vielseitig und hochgebildet, vereinigte in sich diejenigen Eigenschaften, deren Amerika bei seinem Kampfe um Selbstständigkeit und Unabhängigkeit bedurfte: Ernst, Festigkeit, Umsicht und Mäßigung, als Feldherr und als Staatsmann, und dabei eine bewährte Rechtlichkeit, Anspruchslosigkeit und Uneigennützigkeit, wie sie selten an der Spitze der Heere und an der Spitze der Regierung von Freistaaten getroffen wird. Die Feinde und Neider des amerikanischen Helden, auf dessen Kopf Großbritannien einen Preis gesetzt hatte, sind verstummt; denn wenige treten so rein, so kräftig, so besonnen, und mit dem lebhaften und stets festgehaltenen Bewußtseyn dessen, was sie eigentlich wollen, in den Mittelpunct des Staatslebens, und später, nach einem thatenreichen Leben, mit so vieler Ruhe und Selbstverläugnung von der ersten Stelle eines neugeschaffenen Staates ins Privatleben zurück, wie Georg Washington. Die Weltgeschichte hat wenige seines Gleichen; denn Bolivar, der für den Süden Amerika's geworden ist, was Washington für den Norden war, erstarkte an Washingtons Beispiel, und hat seine große Rolle noch nicht geendigt. Allein über Washingtons stillem Grabe sind Eifersucht und Neid verstummt; die Bewunderung der Monarchieen und Republiken ist ihm geblieben, und seinen Namen wird der unbeschränkteste Herrscher im christlich-gesitteten Europa mit derselben Achtung nennen, wie die Präsidenten der neuen Freistaaten in Columbien,

Mexiko, Guatimala, Buenos Ayres, Peru und Chili. Darum verlohnt es sich wohl, an der Spitze der Staaten rein, edel und sich selbst gleich zu bleiben! Denn das Urtheil der Weltgeschichte hat doch auch seinen Werth!

## 21.

## Anfang des Kampfes der Amerikaner für ihre Unabhängigkeit.

Eine Geschichtsdarstellung aus dem Standpuncte der Staatskunst und Diplomatie gefaßt, enthält sich der Bataillenmalerei; alle kriegerische Vorgänge gehören derselben nur entweder als Wirkungen und Folgen politischer Maasregeln, oder als veranlassende Ursachen zu neuen politisch-diplomatischen Ansichten und Verhandlungen an. Denn nur die politische Gestaltung der Staaten in ihrem innern und äußern Leben, nach den sie bedingenden Ereignissen, und nach den aus diesen Ereignissen im Strome der Jahre, Jahrzehende und Jahrhunderte sich entwickelnden Folgen, sind der unmittelbare Stoff der Geschichte aus dem Gesichtspuncte der Staatskunst. Deshalb haben auch die eigentlichen kriegerischen Begebenheiten nur dann einen höhern Werth für die Geschichte, wenn sie als die Erfolge einer ausgezeichneten tactischen und strategischen Intelligenz sich ankündigen, und minder erheblich erscheinen sie, sobald sie blos der Zufall zusammenwürfelte, oder einzig die Masse entschied.

Faßt man den Krieg der Amerikaner aus diesem höhern Standpuncte; so kann die Umsicht und Besonnenheit nicht verkannt werden, mit welcher Washington, Anfangs ohne ausreichende Hülfs-

mittel, den Kampf für die Freiheit leitete, bis nach einigen Jahren europäische Monarchen, aus dem damaligen Standpuncte ihrer Politik, es gerathen fanden, mit aufgestandenen Provinzen Verträge gegen das Mutterland abzuschließen, und den ersten Freistaat jenseits des Weltmeeres in seinem Entstehen anzuerkennen, dessen Vorgange nach dreißig Jahren — zum Befremden der europäischen Diplomatie — gegen zwanzig Millionen Menschen in Mittel- und Südamerika folgten.

Noch vor dem Anfange der kriegerischen Ereignisse wollten drei Abgeordnete des amerikanischen Congresses, Franklin an ihrer Spitze, dem Unterhause des brittischen Parlaments (26. Jan. 1775) eine Bittschrift im Namen der Amerikaner überreichen; es ward aber mit 218 Stimmen gegen 68 die Annahme derselben verworfen. Auf gleiche Weise ward ein neuer sehr gemäßigter Antrag des Lords Chatham im Oberhause zurückgewiesen; Lord North aber gewann die Stimmenmehrheit für seine strengern Maasregeln, wenn gleich die Oppositionsparthei des Parlaments der Kolonieen fortdauernd lebhaft sich annahm.

Zur Eröffnung des Kampfes und zur Deckung der für denselben erforderlichen bedeutenden Summen, befahl der Congreß der Amerikaner, Papiergeld zu verfertigen, das in allen Provinzen in Umlauf kam, und wo jede Provinz auf eine gewisse Summe für dessen Gleichstellung mit dem baaren Gelde die Bürgschaft übernahm.

Der erste förmliche Kampf, wo Washington den Britten gegen über stand, war bei Boston, das die Amerikaner eng einschlossen, um den Britten alle Zufuhr der Lebensmittel abzuschneiden. Mehrere der

von England abgeschickten Proviantschiffe fielen den Kapern der Amerikaner in die Hände. Der General Gage, von Großbritannien aus verstärkt, sandte den General Howe mit 2000 Mann gegen die Amerikaner. Er ward bei Bunkershill (17. Jul. 1775) mit bedeutendem Verluste zurückgeworfen. Als aber der General Clinton von Boston aus ihn unterstützte; so wurden zuletzt die Amerikaner zurückgedrängt.

Nichts desto weniger faßten sie den Entschluß, Canada den Britten zu entreißen, weil sie wohl fühlten, daß der Beitritt Canada's zu ihrer Verbindung ihre Kräfte bedeutend verstärken, und ihrer Stellung gegen England ein höheres Gewicht geben müßte. Geführt von den Generalen Montgomery und Arnold, brachen zwei Heerestheile gegen Canada auf. Montgomery sollte, von New-York aus, den südlichen Theil Canada's, Arnold, von New-Hampshire aus, die nördliche Landschaft in der Gegend von Quebeck angreifen. Obgleich der Feldzug im Spätherbste begann; so drang doch Montgomery siegreich vor. Mehrere feste Puncte und viele Gefangene fielen in seine Hände; der General Carleton, der brittische Statthalter von Canada, entkam selbst nur mit Noth nach Quebeck. Allein der General Arnold ward, durch Wildnisse, Mangel an Lebensmitteln und Krankheiten in seinem Heere, an raschem Vordringen gehindert. Dennoch vereinigten beide Heerführer sich unter den Mauern von Quebeck. Sie wagten (31. Dec. 1775) einen Sturm auf Quebeck, der aber dem Montgomery das Leben kostete. Arnold ward schwer verwundet. Demungeachtet schlossen die Amerikaner die Festung ein, bis Carleton, durch Britten, und durch Braunschweiger,

in brittischen Sold gegeben, bis auf 13,000 Mann verstärkt, bei der Wiederkehr des Frühjahrs (1776) die Amerikaner von Quebeck zurückdrückte, und sie nöthigte, Canada zu verlassen. Dagegen nöthigte Washington, den an Gage's Stelle getretenen General Howe (Oct. 1775), über die Räumung Bostons eine Art Capitulation einzugehen, worauf Howe nach Halifax in New-Schottland sich zurückzog, um daselbst die neuen Verstärkungen aus England zu erwarten.

Denn England fühlte, daß der Kampf gegen die Kolonieen einen ernsthaftern Charakter erhielt, als man Anfangs glaubte. Deshalb sandte es 55,000 Mann Landtruppen, und 28,000 Seesoldaten auf einer Flotte dahin. Daß aber unter den Landtruppen 16,968 Mann Teutsche waren, welche teutsche Fürsten — Hessen, Braunschweig, Anspach und Waldeck — an England verkauft hatten; das werden die Jahrbücher der Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts für immer zu den Schattenseiten des Jahrhunderts der Aufklärung zählen, und als Warnungstafel für die Nachwelt aufbewahren. — So groß diese Anstrengung Großbritanniens war — denn noch nie, seit der Entdeckung des vierten Erdtheils, war eine so große Truppenmasse über das atlantische Meer gegangen; — so rüsteten sich doch auch die Amerikaner mit voller Kraft. Französische Officiere, besonders vom Genie- und Artilleriewesen, traten in ihre Dienste, und Boden, Klima, und die Stimmung der Eingebohrnen — unter welchen die Anhänger Englands die Minderzahl bildeten — waren auf der Seite der Amerikaner. Eine Flugschrift von Thomas Paine (common sense) weckte die Leidenschaften und bearbeitete

die öffentliche Meinung. Er drang auf die Erklärung der Unabhängigkeit in einer glühenden Sprache, die aber mehr die Gründe der Klugheit und des Nutzens, als die des Rechts entwickelte.

## 22.
## Die Erklärung der Unabhängigkeit am 4. July 1776.

In einem Zeitpuncte, wo Nordamerika durch die ausgesandten Heeresmassen der Britten am meisten bedroht war, wagte es der Congreß von Philadelphia, das Wort der Unabhängigkeit auszusprechen; ein Schritt, der nicht wieder zurück gethan werden konnte.

Diesen Schritt wünschten alle Provinzen, mit Ausnahme Pennsylvaniens und Marylands. Als aber über die Erklärung der Unabhängigkeit im Congresse berathschlagt ward, waren sechs Provinzen dafür, sechs darwider, und erst, nachdem Pennsylvanien, das Anfangs seine Stimme zurück gehalten hatte, der Sache der Selbstständigkeit beitrat, ward am 4. July 1776 — dem Tage, der seit dieser Zeit der erste Festtag des jungen Freistaates geworden ist — die Erklärung der Unabhängigkeit von den 7 Provinzen Massachusetts, Connecticut, New-Hampshire, Virginien, Rhodeisland, Südcarolina und Pennsylvanien beschlossen und unterzeichnet. Die übrigen sechs Provinzen schlossen sich allmählig, Maryland aber am spätesten, dieser Erklärung an, so daß erst am 4. Oct. 1776 die völlige Verbindung der 13 Kolonien — unter dem angenommenen Namen der vereinigten Staaten von Nordamerika — erfolgte.

Diese Urkunde entschied unmittelbar über das damalige Schicksal von Nordamerika, und mittelbar über das Schicksal aller der seit den beiden letzten Jahrzehenden in Mittel- und Südamerika nach Unabhängigkeit strebenden Staaten. Denn die Verfassung und Staatsform Nordamerika's ward, mit den durch Oertlichkeit und Zeitverhältnisse herbeigeführten Schattirungen, das Vorbild der politischen Gestaltung der neuen Freistaaten; dieselben Grundsätze, welche die Urkunde der dreizehn Provinzen vom 4. July 1776 enthielten, bildeten die Unterlage der Denkungsweise, der Handlungsart und der öffentlichen Erklärung der neuen Freistaaten in Mittel- und Südamerika bei ihrem Streben nach Selbstständigkeit und bei ihrer Trennung vom europäischen Mutterlande; und, nach aller Berechnung der Wahrscheinlichkeit, würde die Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts keine Freistaaten in Mittel- und Südamerika aufzuführen haben, wenn die Urkunde des 4. July 1776 unterblieben, oder durch die Bezwingung der Nordamerikaner bald erloschen wäre.

Diese wichtige Urkunde *) lautete:

„Wenn im Laufe der menschlichen Dinge die Nothwendigkeit eintritt, daß ein Volk die politischen Bande auflöset, welche es mit einem andern verbanden, und unter den Mächten der Erde den abgesonderten und gleichen Stand einnimmt, wo-

*) Vgl. Edm. Burke Jahrbücher der neuern Geschichte der englischen Pflanzungen in Nordamerika. Aus dem Engl. Th. 4. S. 559. — und Dav. Ramsay, Gesch. der amerikanischen Revolution aus den Acten des Congresses der vereinigten Staaten. Aus dem Engl. Th. 2. S. 176. —

zu die Gesetze der Natur, und das Genie der Natur es berechtigen; so legt die Achtung, die man der Meinung des Menschengeschlechts schuldig ist, ihm auf, die Ursachen zu erklären, welche es zu dieser Trennung zwingen.

Folgende Wahrheiten bedürfen, unsrer Meinung nach, keines Beweises: daß alle Menschen einander gleich geschaffen sind; daß ihr Schöpfer ihnen gewisse unveräußerliche Rechte ertheilt hat, unter welche Leben, Freiheit und Streben nach Glückseligkeit gehören; daß, um diese Rechte zu sichern, Regierungsformen unter ihnen eingesetzt sind, welche ihre rechtmäßige Gewalt von der Einwilligung derer, die regiert werden, herleiten; daß, wofern eine Regierungsform diesen Zwecken entgegen läuft, das Volk ein Recht hat, sie zu verändern, sie abzuschaffen, und eine neue an ihre Stelle zu setzen, sie auf solche Grundsätze zu bauen, und der Macht derselben diejenige Form zu ertheilen, von welcher sich die beste Beförderung seines Wohls und seiner Sicherheit erwarten läßt. Zwar gebietet die Klugheit, Regierungsformen, welche seit langer Zeit eingeführt waren, nicht um kleiner vorübergehender Ursachen willen zu verändern; und alle Erfahrung hat bewiesen, daß das menschliche Geschlecht lieber duldet, so lange die Uebel noch zu ertragen sind, als daß es, um sein Recht zu erhalten, die Formen abschafft, woran es seit langer Zeit gewöhnt war. Wenn aber aus einer langen Folge von Mißbräuchen, von unrechtmäßigen Eingriffen, welche unabänderlich auf einen Gegenstand gerichtet sind, die Absicht, ein Volk unter unumschränkten Despotismus zu bringen, bewiesen ist; so ist es nicht nur berechtigt, sondern es ist seine

Pflicht, eine solche Regierungsform zu verwerfen, und neue Schutzwehren für seine zukünftige Sicherheit zu suchen. So leidend verhielten sich bis jetzt diese Kolonieen, und so dringend sehen sie sich jetzt genöthigt, ihr ehemaliges Regierungssystem zu verändern. Die Geschichte des jetzigen Königs von Großbritannien ist eine Geschichte wiederhohlter Kränkungen und Usurpationen, welche sämmtlich gerade darauf abzwecken, eine unumschränkte Tyrannei über diese Staaten einzuführen. Zum Beweise legen wir einer unpartheiischen Welt die Thatsachen vor:

Der König hat den heilsamsten Gesetzen, die für das allgemeine Beste nothwendig waren, seine Einwilligung verweigert.

Er hat seinen Statthaltern verboten, dringende, durchaus nothwendige Gesetze zuzulassen, wofern sie nicht die Ausübung derselben verschöben, bis er sie genehmigt hätte; und wenn sie auf solche Art verschoben wurden, hat er sie gänzlich außer Acht gelassen.

Er hat verweigert, neue Gesetze zur Einrichtung großer Volksdistricte zu geben, wofern nicht dieses Volk dem Rechte entsagte, eine Stimme bei der Gesetzgebung zu haben; ein Recht, welches ihm unschätzbar und nur Tyrannen furchtbar ist.

Er hat gesetzgebende Versammlungen an ungewöhnlichen, unbequemen und von den Archiven ihrer öffentlichen Urkunden entfernten Oertern zusammen berufen, blos um sie zu ermüden, und sie dadurch zur Einstimmung in seine Maasregeln zu bringen.

Er hat bevollmächtigte Versammlungen zu wiederhohltenmalen aus einander gehen lassen, weil

sie sich mit männlicher Festigkeit seinen Eingriffen auf die Rechte des Volkes widersetzten.

Er hat, nachdem er lange diese Versammlungen aus einander geschickt hatte, es abgeschlagen, andere zu erwählen; wodurch die gesetzgebende Macht, die nicht vernichtet werden kann, in ihrem ganzen Umfange auf das Volk zurückfallen mußte, weil der Staat während dieser Zeit allen Gefahren eines feindlichen Einfalls von außen und innerlichen Erschütterungen ausgesetzt war.

Er hat die Bevölkerung dieser Staaten zu verhindern gesucht, und in dieser Hinsicht die Gesetze zur Aufnahme Fremder aufgehoben; er hat es verweigert, andere ergehen zu lassen, um ihre Auswanderung hieher aufzumuntern, und die Bedingungen, unter welchen neue Ländereien ertheilt werden, höher gesteigert.

Er hat die Verwaltung der Gerechtigkeit gehemmt, indem er zu Gesetzen, wodurch eine richterliche Gewalt errichtet werden sollte, seine Einwilligung verweigerte.

Er hat die Richter wegen der Dauer ihrer Aemter und der Auszahlung ihres Gehaltes einzig von seinem Willen abhängig gemacht.

Er hat eine Menge neuer Aemter errichtet, und Schaaren von Officianten hieher geschickt, um unser Volk zu drücken und seinen Lebensunterhalt zu verschlingen.

Er hat zu Friedenszeiten, ohne Einwilligung unsrer Gesetzgebungen, stehende Armeen unter uns gehalten.

Er hat sich angemaßt, die Kriegsmacht von der Civilmacht unabhängig zu machen, und sie über dieselbe zu setzen.

Er hat sich mit andern verbunden, uns einer Gerichtsbarkeit zu unterwerfen, die unsrer Verfassung fremd, und von unsern Gesetzen nicht anerkannt ist, indem er den Verordnungen ihrer vorgeblichen Gesetzgebung seine Einwilligung ertheilt hat: nämlich, große Corps bewaffneter Truppen zu uns zu verlegen; sie durch ein Afterverhör vor der Bestrafung aller Mordthaten, die sie an den Einwohnern dieser Stadt verüben würden, zu schützen; unsern Handel nach allen Welttheilen abzuschneiden; uns ohne unsre Einwilligung Abgaben aufzulegen; uns in mehreren Fällen der Vortheile eines Verhörs durch die Geschwornen zu berauben; uns über das Meer zu schicken, um wegen vorgeblicher Vergehungen verhört zu werden; das freie System der englischen Gesetze in einer benachbarten Provinz abzuschaffen; eine willkührliche Regierungsform daselbst zu errichten, und deren Grenzen so zu erweitern, daß sie zugleich als Beispiel und brauchbares Werkzeug dienen könnte, eben dieselbe unumschränkte Regierung in diesen Kolonien einzuführen; uns unsre Freibriefe zu nehmen, unsre wichtigsten Gesetze abzuschaffen, und die Formen unsrer Regierung in ihren Grundfesten zu verändern; unsre eigenen Gesetzgebungen aufzuheben, und sich selbst in allen Fällen eine gesetzgebende Macht über uns anzumaßen.

Er hat sich von der Regierung über uns losgesagt, da er erklärt, daß er uns seinen Schutz entzieht und Krieg gegen uns führt.

Er hat unsre Seen geplündert, unsre Küsten verheert, unsre Städte verbrannt, unserm Volke das Leben geraubt.

Er läßt eben jetzt große Heere fremder

Miethlinge gegen uns marschiren, um die Werke des Todes, der Verheerung und Tyrannei zu vollbringen, die bereits durch Treulosigkeit und Grausamkeit angefangen sind, welche kaum in den Zeiten der grösesten Barbarei ihres Gleichen haben, und des Oberhauptes einer gesitteten Nation durchaus unwürdig sind.

Er hat unsre Mitbürger, die man auf offener See gefangen nahm, gezwungen, die Waffen gegen ihr Land zu führen, die Henker ihrer Freunde und Brüder zu werden, oder selbst von ihren Händen zu fallen.

Er hat innerlichen Aufstand unter uns erregt, und die grausamen indianischen Wilden, deren bekannte Kriegsregel darin besteht, alle Alter, Geschlechter und Stände ohne Unterschied zu metzeln, gegen die Einwohner unsrer Grenzen zu bewaffnen gesucht.

Bei allen diesen Unterdrückungen haben wir in den demüthigsten Ausdrücken um Abstellung derselben angehalten; unsre wiederhohlten Bitten erhielten nur wiederhohlte Beleidigungen zur Antwort. Ein Fürst, dessen Charakter so durch alle Handlungen eines Tyrannen bezeichnet ist, ist unfähig, der Regierer eines freien Volkes zu seyn.

Wir haben es an keiner Aufmerksamkeit für unsere englischen Brüder fehlen lassen. Wir haben sie von Zeit zu Zeit von den Versuchen benachrichtigt, die ihre Gesetzgebung machte, ihre Gerichtsbarkeit über uns auf eine unverantwortliche Weise auszudehnen. Wir haben sie an die Umstände unsrer Auswanderung und Niederlassung allhier erinnert; wir haben uns auf ihre natürliche Gerechtigkeit und Großmuth berufen, und sie bei

den Banden unsrer gemeinschaftlichen Verwandtschaft beschworen, von diesen unrechtmäßigen Eingriffen abzustehen, welche unvermeidlich unsre Verbindung und unsern Verkehr aufheben mußten. Sie sind taub gegen die Stimme der Gerechtigkeit und Blutsverwandtschaft gewesen. Wir müssen uns also in die Nothwendigkeit fügen, welche die Trennung über uns ausspricht, und sie so, wie das übrige Menschengeschlecht, als Feinde im Kriege, als Freunde im Frieden betrachten.

Demnach erklären wir, die im Generalcongreß versammelten Repräsentanten der vereinigten Staaten von Amerika, indem wir den höchsten Richter der Welt zum Zeugen der Rechtschaffenheit unsrer Absichten anrufen, im Namen und in Vollmacht der guten Einwohner dieser Kolonieen, daß diese vereinigten Kolonieen freie und unabhängige Staaten sind, und den Rechten nach seyn müssen; daß sie alles Gehorsams gegen die Krone von England entbunden sind, und daß alle politische Verbindung zwischen ihnen und dem großbritannischen Staate gänzlich aufgehoben ist, und aufgehoben seyn muß; und daß sie als freie und unabhängige Staaten volle Gewalt besitzen, Krieg zu erklären, Frieden zu schließen, Bündnisse einzugehen, Handel zu eröffnen, und alles zu thun und zu unternehmen, wozu freie und unabhängige Staaten berechtigt seyn können. Zur Behauptung dieser Erklärung setzen wir gegenseitig, mit festem Vertrauen auf den Schutz der göttlichen Vorsehung, unser Leben, unser Vermögen und unsre unverletzliche Ehre einander zum Pfande.

John Hancock, Präsident.

New-Hampshire: Josias Bartlett, William Whipple, Matthias Thornton.

Massachusetts-Bay: Samuel Adams, John Adams, Robert Treat Paine, Elbridge Gerry.

Rhode-Island: Stephan Hopkins, William Ellery.

Connecticut: Roger Scherman, Samuel Huntington, William Williams, Oliver Wolleott.

New-York: William Floyd, Philipp Livingston, Franz Lewis, Levis Morris.

New-Jersey: Richard Stockton, John Whitherspoon, Franz Hopkinson, John Hart, Abraham Clark.

Pennsylvanien: Robert Morris, Benjamin Rush, Benjamin Franklin, John Morton, George Clymer, Jacob Smith, George Taylor, Jacob Wilson, George Roß.

Delaware: Cäsar Rodney, George Read.

Maryland: Samuel Chase, William Paca, Thomas Stone, Charles Carroll v. Carollton.

Virginien: George Wythe, Richard Heinrich Lee, Thomas Jefferson, Benj. Harrison, Thomas Nelson der Jüngere, Franz Lighesfoot Lee, Carter Braxton.

Nord-Carolina: William Hooper, Joseph Howes, John Penn.

Süd-Carolina: Eduard Rutledge, Thomas Heyward der Jüngere, Thomas Lynch der Jüngere, Arthur Middleton.

Georgien: Bulton Gwinnet, Lyman Hall, George Walton.

Diese Urkunde, an deren Abfassung Franklin, Jefferson und Adams den meisten Antheil hatten, behauptet nicht blos eine hohe geschichtliche Wichtigkeit, inwiefern sie die Unterlage der Verfassung des nordamerikanischen Bundesstaates und theilweise aller spätern in Amerika sich bildenden Freistaaten ward; sondern auch ein eigenthümliches politisches Gewicht, inwiefern sie die erste Anwendung der durch Rousseau und andere gleichzeitige politische Schriftsteller ausgesprochenen politischen Grundsätze auf einen in der Wirklichkeit bestehenden, und zwar auf einen neu sich bildenden, so wie auf einen entstehenden Freistaat enthielt.

Denn so viel auch Rousseau's gesellschaftlicher Vertrag in beiden Erdtheilen gelesen worden war; bis auf die Zeit dieser Urkunde war noch kein Versuch geschehen, die dort ausgesprochenen Lehren auf die wirkliche Welt überzutragen. Dies war aber auch in der That nur möglich bei einem Staate, der neu entstand, und der namentlich aus Kolonieen sich bildete, so wie bei einem Staate, der sogleich bei seinem Entstehen auf keine monarchischen Formen Rücksicht zu nehmen hatte. Nur unter diesen Voraussetzungen konnte in Nordamerika der erste Versuch der Verwirklichung jener politischen Grundsätze gelingen; in europäischen Staaten, wo seit Jahrhunderten die monarchische Regierungsform tiefe Wurzeln ins ganze innere Staatsleben geschlagen hatte, ward diese Theorie nach wenigen Jahren verlassen. Dies bezeugten die ersten geschriebenen Verfassungen in Frankreich, Italien, in Spanien und Portugal. Mußte man doch sogar in europäischen Freistaaten in spätern Verfassungen die Strenge jener demokratischen Grundsätze mildern! Daraus folgt, daß selbst unter gesitte-

ten Völkern dieselbe Staats- und Regierungsform selten für zwei Staaten sich eignet; daß vielmehr jeder Staat, nach seiner Eigenthümlichkeit, seines besondern Grundgesetzes, als Unterlage seines innern Lebens, bedarf.

Von besonderm Interesse ist bei der nordamerikanischen Urkunde vom 4. July 1776 die Wahrnehmung der Mischung von politischen Grundsätzen und Lehren, die theils aus der altbrittischen Verfassung stammten, theils aus der in Frankreich damals verbreiteten Zeitphilosophie hervorgingen. Denn jene schimmerte aus den, seit der Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts mehrern Provinzen ertheilten, königlichen Freiheitsbriefen hervor, die man, als festen Maasstab der innern Gestaltung der einzelnen Provinzen, selbst in spätern Zeiten beibehielt; diese aber gaben den Ausschlag in den Verhandlungen und Beschlüssen des versammelten Congresses. — Dabei darf nicht übersehen werden, daß die politische Sprache in dieser Urkunde noch mit einer gewissen Unsicherheit, Breite und Unbehülflichkeit sich ankündigt, die bereits in der allgemeinen Verfassung des nordamerikanischen Bundesstaates vom Jahre 1787 beseitigt ward, und in den meisten neuen geschriebenen Verfassungen der letzten zwanzig Jahre nicht mehr angetroffen ward.

23.

## Fortsetzung des Kampfes.

Der Plan der Britten, die Unterwerfung der Kolonieen durch kriegerische Macht zu bewirken, war mit Umsicht entworfen. In drei große Massen vertheilt, sollten die Generale Clinton und Corn-

wallis Südcarolina angreifen; der General Bourgoyne führte sein Heer nach Canada; das dritte Heer, vom Generale Howe befehligt, sollte der Provinzen New-York und New-Jersey sich bemächtigen. Allein der nordamerikanische General Lee wies Clinton's Angriff auf Südcarolina zurück (15. Jul. 1776), nachdem bereits der brittische Angriff von der Seeseite her mit Erfolg zurückgeschlagen worden war. Seit dieser Zeit versuchten die Britten bis zum Jahre 1779 keinen weitern Angriff auf die südlichen Provinzen. Entschieden war dies ein politischer Fehler, weil in diesen Gegenden viele Pflanzungen Familien gehörten, die in England sich aufhielten, wodurch zwischen diesen Provinzen und Großbritannien ein noch lebhafterer Verkehr bestand, als zwischen dem Mutterlande und den nördlichen Provinzen.

Die zweite brittische Heeresmasse, von Bourgoyne (Mai 1776) geführt, bezeichnete den Anfang des Feldzuges mit einigen glücklichen Erfolgen. Die Amerikaner wurden aus Canada zurückgedrängt, die Flottille des Generals Arnold auf dem See Champlain (13. Oct.) zerstört, und der Angriff auf New-York vorbereitet. Mehr noch bewirkte das Hauptheer unter Howe. Er beabsichtigte die Eroberung von New-York, wo Washington stand, nachdem er vergeblich den Amerikanern Amnestie, unter der Bedingung, die Waffen niederzulegen und alle gemeinsame Verbindungen abzubrechen, angeboten hatte. Es gelang ihm, die Insel Long-Island (22. Jul. 1776) zu erobern, wo er den amerikanischen Feldherrn Putnam mit einem Verluste von 3000 Mann nöthigte, nach New-York zu gehen. Auch New-York mußten die Amerikaner verlassen; dabei brannte der dritte Theil der Stadt nieder. Noch einmal wurden die Amerika-

ner bei Whiteplain besiegt, worauf sie sich über den Delaware (Nov.) zurückzogen, und größtentheils für den Winter in ihre Heimath gingen. Kaum waren noch 3000 Mann unter Washingtons Befehlen versammelt. Allein auch Howe verlegte sein Heer in die Winterquartiere, nachdem er Rhodeisland, und namentlich die Stadt Newport (18. Dec.), eingenommen hatte. Die Flotte der Britten gewann dadurch einen sichern Hafen; die amerikanische Flotte hingegen ward am Auslaufen gehindert.

In diesen mißlichen Verhältnissen gewann Washingtons Heer durch Freiwillige aus Pennsylvanien und New-Jersey, und durch neuangeworbene Massen bedeutende Verstärkungen. Washington ging wieder über den Delaware, und überfiel 25. Dec. 1776) die Britten bei Trenton in New-Jersey, machte 1000 Hessen zu Gefangenen, besiegte (2. Jan. 1777) den General Cornwallis bei Princetown, und nöthigte die Britten, ihre meisten Stellungen in New-Jersey zu verlassen. Wenn gleich Washingtons Umsicht den Kampf auf amerikanischem Boden zunächst als einen Vertheidigungskrieg behandelte; so zeigten doch diese Ereignisse, daß er zur rechten Zeit auch den Angriff zu wählen verstand.

Der Feldzug des Jahres 1777 ward spät eröffnet, weil Washington feste Stellungen besetzt hatte, um den Angriff zu erwarten, der General Howe aber neuen Verstärkungen aus Europa entgegen sah. Howe ging nach New-Jersey, und wünschte eine Schlacht mit Washington; allein dieser verließ seine festen Stellungen in den Gebirgen nicht, und Howe sah sich genöthigt, New-Jersey zu verlassen. Mit der Absicht eines Angriffs auf Philadel-

phia von der Seeseite, schiffte er sein Heer ein; doch fand er den Delaware so gut besetzt, daß er das Einlaufen der Flotte in denselben nicht für rathsam hielt. Da beschloß er, in der Chesapeak-Bay (Aug. 1777) einzulaufen, und in Maryland zu landen, um Philadelphia von dort aus anzugreifen. Washington zog ihm entgegen, ward aber (11. Sept. 1777) bei Brandywyne von Howe geschlagen, der darauf (26. Sept.) Philadelphia besetzte, nachdem der Congreß ins Innere von Pennsylvanien zurück gegangen war. Dieser Erfolge ungeachtet, konnte Howe es doch nicht wagen, ins Innere von Pennsylvanien vorzudringen. Er legte vielmehr (Mai 1778) den Oberbefehl nieder, welchen Clinton übernahm, der (Jun.) von Philadelphia aufbrach, um die frühere Stellung bei New-York einzunehmen.

Das Heer von Canada, geführt vom Generale Bourgoyne, sollte von Canada aus bis Albany in New-York vordringen, und hier eine Vereinigung mit dem Hauptheere unter Howe versuchen. Mit mehr als 7000 Mann verdrängte er (6. Jul. 1777) die Amerikaner aus dem befestigten Ticonderaga. Sie zogen sich an den Hudsonsfluß zurück, wo sie, nach dem allgemeinen Aufruf der Amerikaner zur Bewaffnung, unter den Generalen Gates und Arnold eine bedeutende Verstärkung an sich zogen. Durch einsame ungebahnte Gegenden zog ihnen Bourgoyne bis zum Fort Edward an Hudson nach. Mangel an Lebensmitteln drückte sein Heer. Ein Theil desselben mußte die Wege bessern und Brücken schlagen; 500 Braunschweiger aber sollten eines Magazins der Amerikaner zu Bennington sich bemächtigen. Allein bevor sie diesen Platz erreichten, wurden sie (6. Aug. 1777) von den Amerikanern an-

gegriffen, und beinahe völlig vernichtet. Doch weder diese Niederlage, noch mehrere andere einzelne Verluste, brachten den Bourgoyne von seinem Plane zurück, vorwärts gegen Albany zu ziehen. Er ging über den Hudsonsfluß, und rechnete auf eine Verbindung mit dem Heere unter Howe, wodurch allerdings — bei der Behauptung des Hudsonsflusses — die amerikanischen Kolonieen in ihrem Mittelpuncte getrennt worden wären. Howe aber vermied die Vereinigung, und beabsichtigte die Eroberung von Philadelphia, worauf Bourgoyne, welchem Clinton vergeblich Hülfe zuführen wollte, nach mehrern nachtheiligen Gefechten, bei Saratoga (16. Oct. 1777) mit dem ganzen Reste seines, von den Amerikanern eingeschlossenen, Heeres (5752 Mann) vom Generale Gates auf die Bedingung gefangen ward, daß dasselbe in diesem Kriege nicht weiter dienen, und nach England zurückgebracht werden sollte. Großbritannien verweigerte aber dieser Capitulation die Bestätigung, um nicht dadurch stillschweigend die Selbstständigkeit der Kolonieen anzuerkennen, worauf der in der Capitulation begriffene Heereshaufen bis zum Ende des Krieges in strenger Gefangenschaft gehalten ward.

Der Tag bei Saratoga glich in seinen Folgen dem Tage bei Pultawa im nordischen Kriege. Denn nicht nur, daß dadurch der Muth der Amerikaner gesteigert, und den Britten die Ueberzeugung ward, die Beendigung dieses Kampfes könne nicht in Einem Feldzuge geschehen; es trat auch, bald nach der Kunde von diesem Ereignisse in Europa, Frankreich öffentlich auf die Seite der Republikaner. Bereits seit dem Jahre 1776 befanden sich Franklin, Lee nnd Dean als Abgeordnete des nord-

amerikanischen Congresses in Paris, um Frankreich für die Sache Nordamerika's zu gewinnen. Wenn nun auch die Minister Ludwigs 16 in der Befreiung der nordamerikanischen Kolonieen einen der empfindlichsten Verluste für ihren mächtigsten europäischen Nebenbuhler, für England, zu erblicken vermeinten; so hatte doch Ludwigs 16 rechtlicher Sinn lange gegen die Unterstützung im Aufstande begriffener Kolonieen sich gesträubt. Blos dem Handel der Franzosen mit Kriegsbedürfnissen nach Nordmerika, und dem freiwilligen Eintritte französischer Officiere in die Dienste der Nordamerikaner — unter ihnen der als Washingtons Adjutant gefeierte Lafayette — war von der Regierung nachgesehen worden.

Allein die Nachricht von dem Verluste der Britten bei Saratoga gab den Ausschlag, daß (16. Dec. 1777) Frankreich mit den in Paris anwesenden Abgeordneten Nordamerika's zuerst einen Freundschafts- und Handelsvertrag, und bald darauf (6. Febr. 1778) ein förmliches Bündniß abschloß. Dieser Vorgang war nicht nur für die damalige Zeit, wo bald auch Spanien auf Frankreichs Seite gegen Großbritannien trat, von den wichtigsten Folgen; es ward auch in der neuesten Zeit sehr bestimmt an diesen Vertrag erinnert, als Großbritannien am 31. Dec. 1824 mit einigen neuen südamerikanischen Freistaaten, die bis dahin spanische Kolonieen gewesen waren, Verträge abschloß. Von selbst geht daraus als Ergebniß hervor, daß die Diplomatie nie von der scharfgezogenen Grenzlinie des practischen Völkerrechts sich entfernen darf, wenn die Folgen davon nicht, beim Eintritte ähnlicher Fälle, nach Viertel- oder halben Jahrhunderten von hoher Wichtigkeit werden sollen.

Nach den Bedingungen dieses Bündnisses versprachen sich Frankreich und Nordamerika gegenseitige Unterstützung beim Ausbruche eines Krieges zwischen England und Frankreich. Frankreich gewährleistete den vereinigten Staaten von Amerika die unbeschränkte Souverainetät und Unabhängigkeit, so wie ihre damaligen Besitzungen und künftigen Erwerbungen; auch wollten beide Theile nicht eher den Frieden mit Großbritannien unterzeichnen, bevor nicht dasselbe die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der vereinigten Staaten anerkannt hätte. Zugleich entsagte Frankreich allen Ansprüchen auf Canada, New-Schottland und die Bermuda'sinseln, wenn die Republikaner diese Länder während des Krieges erobern sollten; dagegen willigte Nordamerika in die französische Besitznahme aller westindischen Inseln, welche die Franzosen erobern würden. Endlich wollten beide Theile andere Regierungen, welche von Großbritannien würden beleidigt werden, zum Beitritte zu diesem Bündnisse einladen. — Wenn der letzte Vertrag noch geheim gehalten ward; so ließ doch Frankreich durch seinen Gesandten zu London, den Marquis von Noailles, (13. März 1778) dem brittischen Kabinete die Nachricht des mit Nordamerika abgeschlossenen Handelsvertrages mittheilen. Auch erfolgte zwischen Frankreich und England keine förmliche Kriegserklärung, weil Großbritannien als angegriffener Theil erscheinen wollte, damit die Niederländer ihm die, auf einen solchen Fall vertragsmäßig bestimmte, Unterstützung leisten müßten, während Frankreich nicht ohne Grund berechnete, daß es das Handelsinteresse der Niederländer verlange, bei diesem Kriege neutral zu bleiben.

Frankreich aber ließ, in Angemessenheit zu dem mit Nordamerika abgeschlossenen Bündnisse, eine Flotte nach Amerika aufbrechen; auch unterstützte es die Republikaner mit Geldsummen, die nach Beendigung des Krieges bis auf 18 Millionen Livres angewachsen waren. Dagegen brachte Lord North, nachdem er die Kunde von dem geheim gehaltenen Bündnisse erhalten hatte, den Antrag zu billigen Friedensvorschlägen (17. Febr. 1778) an die Nordamerikaner ins Parlament, die auch von beiden Häusern desselben angenommen, von dem Congresse zu Philadelphia aber zurückgewiesen wurden. In der That waren die Anträge des Parlaments durch die nach Philadelphia abgesandten Friedensunterhändler (8. Jun. 1778) von der Art, daß, wenn sie einige Jahre früher gethan worden wären, Nordamerika vom Mutterlande wahrscheinlich sich nicht getrennt haben würde. Denn England ließ dem Congresse zu Philadelphia folgende Bedingungen vorlegen: kein Heer in Amerika zu halten; von den Amerikanern keine Steuer, ohne Zustimmung ihrer Provinzialversammlungen, zu verlangen; ihren Abgeordneten Sitz und Stimme im brittischen Parlamente zu ertheilen, und Anstalten zur Bezahlung der amerikanischen Staatsschuld zu treffen. Allein unter den damaligen Verhältnissen beschloß der Congreß, blos auf die Anerkennung der Unabhängigkeit mit Großbritannien zu unterhandeln. Die brittischen Friedensunterhändler gingen darauf nach New-York, von wo aus sie einen Briefwechsel mit mehrern Amerikanern fortsetzten, bis dieser vom Congresse streng untersagt ward. Weil aber der eine brittische Friedensunterhändler, der Graf von Carlisle, in einem Schreiben an das amerikanische Volk die Fran-

zosen hart beschuldigt hatte; so erließ deshalb der Marquis de Lafayette an den Grafen eine Herausforderung, die aber ohne Folgen blieb, weil die brittischen Unterhändler bald darauf nach Europa zurückreiseten.

## 24.
## Fortsetzung.

Der Kampf erhielt eine andere Gestalt, seit zwischen Großbritannien und Frankreich der Seekrieg begann. Schon waren mehrere reiche aus Ostindien zurückkehrende französische Handelsschiffe den Britten in die Hände gefallen, als die erste Seeschlacht (27. Jun. 1778) bei der Insel Ouessant zwischen der von d'Orvilliers geführten französischen, und der von Keppel befehligten brittischen Flotte erfolgte. Sie blieb unentschieden, weil keine von beiden Flotten ein Schiff verlor. — Von Toulon führte (13. Apr. 1778) der französische Admiral d'Estaing eine Flotte nach Amerika, und nöthigte den General Clinton, nach New-York sich zurückzuziehen. Der französischen Flotte folgte aber (6. Jun.) eine brittische, unter dem Admirale Byron, der es sehr zu statten kam, daß ein Sturm die Flotte des Admirals d'Estaing so beschädigte, daß er sich zu ihrer Ausbesserung nach Boston begeben mußte. Doch ging er von da nach den Antillen, um die französischen Inseln gegen die brittischen Angriffe zu decken. Schon hatte (7. Dec.) der Marquis de Bouillé von Martinique aus die Insel Dominica erobert, als Barrington (12. Dec.) der Insel St. Lucie für die Britten sich bemächtigte, auf welcher d'Estaing, der mit 9000 Mann zu

ihrer Wiedereroberung gelandet war, von den Britten geschlagen ward. Eben so gingen (1778 und 1779) Pondichery und alle feste Puncte der Franzosen in Ostindien an die Britten verloren. — Dagegen eroberte d'Estaing in den Antillen (Jun. und July 1779) die Inseln St. Vincent und Grenada, und besiegte den Admiral Byron, der zu ihrer Wiedereroberung aufgebrochen war. An der Küste von Afrika bemächtigten die Franzosen sich der brittischen Besitzungen am Senegal (1779), die Britten aber sich Goree's.

In Nordamerika selbst wechselten die Erfolge des Kampfes. Der republikanische General Wayne entriß zwar dem Generale Clinton (16. Jul.) das Fort Stony-Point; dagegen zerstörte aber (14. Aug.) der Britte Collier, in einem kühnen Seeunternehmen, die Seemacht der Amerikaner in der Penobscot-Bay, und Prevost vollendete, von Ost-Florida aus, die schon im Jahre 1778 begonnene Eroberung Georgiens, nachdem er den amerikanischen General Lincoln in den beiden Gefechten bei Briars-Creek (9. Mai) und bei Johns-Island (20. Jun.) besiegt hatte. Selbst die gemeinsame Unternehmung des Admirals d'Estaing und des Generals Lincoln, Georgien wieder zu erobern, ward von den Britten nachdrücklich zurückgewiesen.

In Angemessenheit zu dem seit 1761 zwischen den bourbonischen Regentenhäusern bestehenden Familienvertrage, trat Spanien im Jahre 1779 durch eine Kriegserklärung (26. Jun.) auf Frankreichs Seite gegen England; auch beabsichtigte Spanien die Wiedereroberung von Gibraltar und Florida. Namentlich ward Gibraltar sogleich von der Land- und Seeseite eingeschlossen. Allein ein größerer Plan, auf die ver-

einigte Thätigkeit der französischen und brittischen Flotten berechnet, kam nicht zur Ausführung. Denn obgleich die Brester Flotte unter d'Orvilliers, und die Flotte von Cadix und Ferrol unter Cordova, mit einer Gesammtmacht von 66 Linienschiffen im Kanale erschienen, so daß ihnen die schwächere brittische Flotte unter Hardy ausweichen mußte, und gleichzeitig ein französisches Heer an den Küsten zu einer Landung in England zusammen gezogen war; so hinderten doch die unter den Matrosen ausgebrochenen Krankheiten, die Landungstruppen aufzunehmen und einen Angriff auf Plymouth zu wagen. Es kehrte vielmehr die vereinigte Flotte in die Häfen von Brest und Cadix (Sept. 1779) zurück. Kaum war sie daselbst eingelaufen; so segelte der brittische Admiral Rodney mit 20 Schiffen nach Westindien; doch sollte er zuvor Lebensmittel nach Gibraltar bringen. Er griff deshalb den die Belagerung von Gibraltar deckenden spanischen Admiral Langara, der blos eilf Schiffe befehligte, (17. Jan. 1780) an, und nahm ihm vier Schiffe. Langara selbst ward gefangen. Von zwei andern spanischen Schiffen flog eines während der Seeschlacht auf, das andere strandete im Sturme. Nach seiner Ankunft in den Antillen bestand er (17. Mai. 1780) gegen den französischen Admiral Guichen ein Gefecht, das ohne Entscheidung blieb. Doch kehrte bald darauf die französische Flotte nach Europa zurück. Dagegen bemächtigten sich die Spanier (10. Aug.) einer bedeutenden brittischen Kauffahrteiflotte, von welcher 57 Schiffe nach Westindien mit Zufuhr für Rodney, und fünf Schiffe nach Ostindien bestimmt gewesen waren.

Schien gleich die Sache der Amerikaner durch die Kriegserklärung Frankreichs und Spaniens gegen

England bedeutend gewonnen zu haben; so ward doch der Feldzug des Jahres 1780 von Washington unter ungünstigen Verhältnissen eröffnet. Denn es fehlte den vereinigten Provinzen an baarem Gelde, und das vom Congresse creirte Papiergeld, wovon bereits gegen 12 Mill. Pfund Sterling im Umlaufe sich befanden, war tief im Werthe gesunken. Es fehlte dem Heere an den dringendsten Bedürfnissen und an der Bezahlung des Soldes, weshalb im Anfange des Jahres 1781 ein Aufstand unter Washingtons Truppen ausbrach, und eine bedeutende Masse von denselben sich trennte. Dazu kam das Unglück im Kampfe. Es gelang dem Generale Clinton, nach seiner Landung in Südcarolina, das befestigte Charlestown (12. Mai 1780), wo Lincoln befehligte, zur Uebergabe zu bringen; und wenige Monate später (16. Aug.) schlug Lord Cornwallis den General Gates, den Besieger des Bourgoyne, bei Camden. Noch empfindlicher war es für die Amerikaner, daß einer ihrer fähigsten Anführer, der General Arnold, mit dem brittischen Generale Clinton in eine geheime Verbindung trat (Sept. 1780), und als diese entdeckt ward, zu den Britten überging. Bald empfanden die Amerikaner in zwei Landungen dieses Abtrünnigen in Virginien (Apr. 1781), und durch die Verbrennung von New-London in Connecticut (Sept. 1781) die Rache desselben.

25.

## System der bewaffneten Neutralität, und Englands Kriegserklärung an die Niederlande.

Eine neue Wendung erhielt dieser Krieg durch zwei wichtige, dem Jahre 1780 angehörende, Tha-

sachen: durch die von Rußland gestiftete bewaffnete Neutralität, und durch die Kriegserklärung Englands an den Freistaat der Niederlande.

Das Völkerseerecht des achtzehnten Jahrhunderts, und der zu Utrecht (1713) abgeschlossene Friede hatten den Grundsatz aufgestellt: freies Schiff macht freies Gut, so daß, wenn ein neutrales Schiff auch feindliches Gut geladen hätte, dasselbe, wegen der Neutralität des Schiffes, frei wäre. Die Fortschritte der Gesittung unter den europäischen Völkern sprachen laut für diesen, dem Handel günstigen Grundsatz. Während des nordamerikanischen Kampfes war dieser Grundsatz besonders den Niederländern vortheilhaft, weil diese, unter dem Rechte der neutralen Flagge, den Franzosen und Spaniern ansehnliche Schiffs- und Kriegsbedürfnisse aus den nordischen Reichen zuführten. Dadurch ward beiden Staaten die Fortsetzung des Krieges erleichtert; denn sie durften es nicht wagen, diese Bedürfnisse im Norden selbst zu hohlen und durch den von den Britten beherrschten Kanal zu führen.

England war nicht gleichgültig bei diesem Handelsverkehre, besonders weil die Ausrüstung der französischen und spanischen Flotten dadurch sehr erleichtert ward. Deshalb hatten bereits in den letzten Seekriegen die Kriegsschiffe und Kaper der Britten die neutralen Schiffe aufgebracht, worauf die Admiralität zu London alle auf denselben geladene Güter einer feindlichen Macht für Prisen erklärte. Noch willkührlicher und strenger verfuhr Großbritannien seit dem Ausbruche des amerikanischen Krieges in dieser Hinsicht. Hamburg gab nach, und verstand sich zur Eidesleistung, daß die auf seinen Schiffen

befindlichen Güter kein feindliches Eigenthum wären. Die Niederländer hingegen behaupteten das von den Britten in Anspruch genommene Seerecht, und ließen eine Kauffahrteiflotte, beladen mit Gütern zum Schiffsbau bestimmt, nach Brest unter Bedeckung eines Linienschiffs und zweier Fregatten abgehen. Allein ein brittisches Geschwader griff (1. Jan. 1780) diese niederländische Flotte an, und brachte die meisten Schiffe derselben auf, worauf sie als Prisen verurtheilt wurden. Weil aber Rußlands Interesse in Hinsicht der ausgeführten Gegenstände zum Schiffsbaue dabei sehr beeinträchtigt ward; so bewirkte der Einfluß des russischen Ministers, des Grafen Panin, auf die Kaiserin Katharina 2, daß diese (28. Febr. 1780) allen kriegführenden Mächten eine Erklärung mittheilen ließ, worin sie das Recht der neutralen Flagge auf folgende fünf Puncte zurückführte:

1) den neutralen Schiffen kommt aus einem Hafen in den andern und an den Küsten der kriegführenden Staaten freie Schiffahrt zu;

2) auf neutralen Schiffen sind die den Unterthanen der kriegführenden Mächte gehörenden Güter frei, mit alleiniger Ausnahme der Contrebande;

3) Rußland versteht unter der Contrebande nur das, was im Handelsvertrage mit Großbritannien vom Jahre 1766 ausdrücklich als solche aufgeführt worden ist (Kanonen, Mörser, Schießgewehr, Pistolen, Bomben, Kugeln, Flinten, Lunten, Feuersteine, Pulver, Salpeter, Schwefel, Harnische, Degen, Patrontaschen, Sattel, Zäume rc.) und beziehet diese Bedingung auf alle kriegführende Staaten.

4) Ein Hafen gilt nur dann als blokirt, sobald wegen der in der Nähe liegenden feindlichen Kriegsschiffe kein Schiff ohne Gefahr einlaufen kann;

5) die Entscheidung über die Prisen kann nur nach diesen Grundsätzen geschehen.

Zugleich bei dieser Mittheilung ließ die Kaiserin erklären, daß sie, zur Aufrechthaltung dieser Grundsätze und zur Sicherstellung des Handels und der Schiffahrt ihrer Unterthanen, eine Flotte ausrüsten lasse; doch werde sie das bisher beobachtete System der Neutralität festhalten, sobald man sie nicht zum Gegentheile reize. — Diese Grundsätze der bewaffneten Neutralität wurden nicht blos zu Paris und Madrid, sondern auch zu Lissabon, Wien, Berlin, Stockholm und Kopenhagen, mit allgemeiner Zustimmung aufgenommen; nur England gab im Allgemeinen an Rußland die Antwort, daß es bereits seit dem Anfange des Krieges aufs strengste befohlen habe, die russische Flagge und den Handel der Russen nach dem zwischen beiden Reichen bestehenden Handelsvertrage zu behandeln, was auch für die Folge geschehen werde. Eine russische Flotte ging darauf (July 1780) durch den Sund ins Mittelmeer, und überwinterte zu Livorno. Auf die von Rußland vorgeschlagenen Bedingungen, und auf das Versprechen der Behauptung derselben durch gegenseitige Unterstützung, unterzeichneten darauf besondere Verträge mit Rußland: Dänemark (9. Jul. 1780), Schweden (1. Aug.), Preußen (8. Mai 1781), Oestreich (9. Oct. 1781), und zuletzt auch Portugal, das aber, wegen seiner besondern Stellung zu Großbritannien, nur schwer dazu sich entschloß.

Die Niederländer waren gleichfalls geneigt, auf Panins Aufforderung, der bewaffneten Neutralität sich anzuschließen; allein Großbritannien kam ihnen (20. Dec. 1780) mit einer Kriegserklärung zuvor. Denn Großbritannien fand sich von Holland beleidigt, weil es theils durch den neutralen Handel sehr gewann, theils weil es Englands Aufforderung nicht beantwortet hatte, ihm die, auf den Fall eines Angriffes im Vertrage vom 3. März 1678 festgesetzte, Hülfe zu leisten, besonders seit Spanien Gibraltar belagerte, dessen Besitz Holland im Utrechter Frieden den Britten gewährleistet hatte. Schon damals behaupteten die sogenannten Patrioten in den Niederlanden einen großen politischen Einfluß. Sie waren dem brittischen Interesse, und dem Erbstatthalter wegen seiner Anhänglichkeit an Großbritannien abgeneigt, und hinderten deshalb, zunächst mit Hinsicht auf den gewinnreichen neutralen Handel der Holländer, die Erfüllung der alten Verträge mit England. Wie wichtig diese Parthei der Patrioten in der Folge ward, als die Niederlande in dem Seekriege mit England wesentliche Verluste erlitten, und an der Seine der Gewittersturm der Revolution ausbrach, bezeugt die Geschichte des folgenden Jahrzehends. — Schon vor der förmlichen Kriegserklärung Englands an Holland suspendirte (17. Apr. 1780) die erste Macht alle mit Holland über die freie Zufuhr abgeschlossene Verträge. Noch beleidigender war für die Niederländer die Wegnahme eines holländischen, von Nordamerika nach Amsterdam segelnden, Schiffes, das den ehemaligen Präsidenten des Congresses von Nordamerika, Lawrence, führte, durch den Capitain Keppel, der (Oct. 1780) das Schiff nach London aufbrachte. Denn in den Papie-

von den Amerikanern fand sich ein Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen den vereinigten Staaten Nordamerika's und den Niederlanden, entworfen von einigen Mitgliedern des Magistrats zu Amsterdam im September 1778, und zur Unterzeichnung bestimmt von dem dazu bevollmächtigten amerikanischen Abgeordneten Adams zu Paris. Der Gesandte Großbritanniens im Haag verlangte deshalb (Nov. 1780) Genugthuung und Bestrafung der Urheber dieses Vertrags. Allein die Generalstaaten wollten die Antwort bis zu ihrem förmlichen Beitritte zur bewaffneten Neutralität hinhalten; und weil Großbritannien diesem Beitritte zuvorkommen wollte; so sprach es die Kriegserklärung gegen Holland am 20. Dec. 1780 aus. Am 24. Dec. 1780 unterzeichnete der niederländische Gesandte zu Petersburg den Beitritt zur bewaffneten Neutralität, den (22. Febr. 1781) die Generalstaaten bestätigten. Ob nun gleich die Niederländer die Unterstützung Rußlands, Schwedens und Dänemarks gegen Großbritannien aufriefen; so überließ man sie doch ihrem Schicksale, weil die drei Mächte erklärten, Englands Kriegserklärung sey dem niederländischen Beitritte zur bewaffneten Neutralität vorausgegangen, und diese Kriegserklärung also nicht wegen des Beitrittes erfolgt. — Zu den Feinden Großbritanniens kam in dieser Zeit noch der Fürst der Maratten zu Mysore in Ostindien, Hyder Aly, schon längst gereizt durch die Unternehmungen der ostindischen Handelsgesellschaft, und bearbeitet von der französischen Regierung. Allein ungeachtet dieser Vermehrung der Zahl ihrer Gegner siegten doch die Waffen der Britten öfters in Europa. Sie vereitelten (Jan. 1781) den Erfolg der französischen Landung auf der Insel Jersey, und

Admiral Parker bestand (5. Aug. 1781) an der Doggersbank ein nachdrückliches Gefecht mit einer niederländischen Flotte unter dem Admirale Zoutman, der eine Handelsflotte nach dem Sunde decken sollte, der aber, nach tapferer Gegenwehr, seine Flotte und die Handelsschiffe in niederländische Häfen zurück führen mußte.

## 26.

### Schluß des Kampfes.

Der Kampf auf amerikanischem Boden, der durch den Aufstand in Washingtons Heere eine so bedenkliche Wendung genommen hatte, gewann bald einen veränderten, den Republikanern sehr vortheilhaften, Charakter durch die Capitulation der ganzen eingeschlossenen Truppenmasse des Lords Cornwallis, dem Seitenstücke zu der Capitulation vor Saratoga. Denn kaum waren frische Geldsummen aus Frankreich in Amerika angekommen, als Washington große Rüstungen begann, die einem Angriffe auf den General Clinton zu New-York zu gelten schienen. Clinton dadurch getäuscht, berief einen Heerestheil des Lords Cornwallis aus Virginien, und Arbuthnots Flotte nach New-York. Kaum waren aber Washington und Rochambeau davon benachrichtigt, als sie (24. Aug. 1781) mit ihren vereinigten Massen nach Virginien aufbrachen, hier mit den von Lafayette befehligten Amerikanern sich vereinigten, und den Lord Cornwallis in Yorktown von der Landseite einschlossen, während Grasse mit der französischen Flotte die Chesapeak-Bay sperrte, und (5. Sept. 1781) die brittische Flotte unter Hood und Graves zurückschlug, die den Lord Cornwallis ent-

setzen wollte. Eben so kam (24. Oct.) der Rettungsversuch des Generals Clinton und des Admirals Digby zu spät; denn Cornwallis unterzeichnete (19. Oct.) die Capitulation, in welcher er sich mit seinem Heere von 7000 Mann zu Gefangenen ergab. Mit diesem verhängnißvollen Tage war Nordamerika's Selbstständigkeit entschieden. England konnte, bei allem seinem Golde für auswärts erkaufte Truppenmassen, fortan auf amerikanischem Boden keinen Angriffskrieg führen; an die Bezwingung der südlichen Provinzen durfte nicht mehr gedacht werden; man behauptete nur noch die früher eroberten Plätze Charlestown, New-York und Savannah.

Dagegen bemächtigte sich der General Rodney in den Antillen der holländischen Kolonieen St. Eustach, St. Martin und Saba (1781), wo große Waarenvorräthe aufgestapelt waren, und bald darauf auch der Niederlassungen auf Demerary und Essequebo. Allein nach der Ankunft der französischen Flotte unter Grasse veränderte sich in Westindien der Charakter des Seekrieges. Denn obgleich der Angriff der Franzosen auf St. Lucie fehlschlug; so eroberte doch (21. Mai 1781) der Marquis de Bouillé die Insel Tabago; auch entriß er den Britten (27. Nov.) St. Eustach, worauf Grasse der Inseln St. Christoph, Nevis und Montserrat sich bemächtigte, während die Spanier, nach der Einnahme des Forts Pensacola, ganz Westflorida (Mai 1781) sich unterwarfen. Eben so vereitelte Suffrein mit seiner Flotte den brittischen Plan auf das Vorgebirge der guten Hoffnung. Denn obgleich sein Angriff auf die brittische Flotte unter Johnstone bei der Insel St. Jago

(16. Apr. 1781) zurückgewiesen ward; so besetzte er doch das Vorgebirge der guten Hoffnung, bevor die Britten dasselbe erreichen konnten. Dagegen fielen in Ostindien die holländischen Kolonieen Negapatnam, Trinconomale und Surate (Nov. 1781) mit ihren reichen Waarenvorräthen den Britten in die Hände. Der französische Admiral Suffrein entriß zwar, nach seiner Ankunft in Ostindien, den Britten Trinconomale; doch führte sein Gefecht (1783) mit dem brittischen Admirale Hughes so wenig, als der von den Maratten unter Hyder Aly, und, nach dessen Tode (1782), unter seinem Sohne, Tippo Saheb, bis zur Auflösung im Jahre 1784 fortgesetzte Krieg zur Entscheidung.

Dagegen vereitelte Rodney (12. Apr. 1782) durch seinen Seesieg über die französische Flotte unter Grasse, der selbst in brittische Gefangenschaft gerieth, den Plan Frankreichs und Spaniens, Jamaica zu erobern. Die Folgen dieser Seeschlacht würden weit bedeutender gewesen seyn, wenn nicht der unfähige Pigot an die Stelle des nach England zurückberufenen Rodneys getreten wäre.

Im europäischen Kriege bemächtigten sich (1782) die Spanier und Franzosen der Insel Minorca. Vergeblich erschien aber die vereinigte, 40 Segel starke, französisch-spanische Flotte im Kanale, wo Admiral Howe allen ihren Planen im Voraus begegnete. Darauf wandte sich die vereinigte spanisch-französische Flotte nach Gibraltar zur Deckung der Belagerung dieser Festung. Ob nun gleich Gibraltar von zehn schwimmenden französisch-spanischen Batterieen, welche Crillon und d'Arcon befehligten, und mehr als 200 Kanonen führten, (Sept. 1782) beschossen ward; so

zerstörte doch der brittische Befehlshaber zu Gibraltar Elliot diese Batterieen durch seine, aus 400 Kanonen auf sie herabgeschleuderten, glühenden Kugeln. Nach einigen Monaten zog sich die spanisch-französische Flotte nach Cadix zurück.

Bei der neuen Gestalt des Krieges in Amerika seit der Gefangennehmung des Lords Cornwallis verfehlten die nachdrücklichen Erklärungen der Oppositionspartei im brittischen Parlamente ihre Wirkung nicht. Der General Conway trug im Unterhause darauf an (Febr. 1782), nur noch einen Vertheidigungskrieg zu führen, und dem amerikanischen Congresse Anträge zu einem besondern Frieden zu machen. Als dieser Antrag von beiden Häusern des Parlaments genehmigt und die Parthei der Minister überstimmt ward, traten die Minister Lord North und Lord Sandwich, mit ihren Anhängern, aus dem Ministerium, welches (20. März 1782) aus dem Marquis von Rockingham, dem Lord Shelburne, Fox und Pitt (des Lord Chatams jüngerem Sohne) gebildet ward. Nur daß die Mitglieder des neuen Ministeriums in ihren Ansichten selbst nicht ganz einverstanden waren. Denn während Rockingham die gänzliche Unabhängigkeit Nordamerika's, Shelburne aber für Nordamerika dieselbe Stellung, wie Irland beabsichtigte, sandte Fox, als Staatssecretair, den brittischen Generalen eigenmächtig den Befehl zu, nur vertheidigungsweise zu verfahren. Zugleich bot er Nordamerika und Holland den Frieden an. Allein Nordamerika und Holland lehnten jeden Separatvertrag ab; letzteres besonders deshalb, um unter Vermittelung Frankreichs und Spaniens Ersatz für seine Verluste zu erhalten.

Zu Paris erschienen Fitzherbert und Os-

wald als Unterhändler des Friedens; doch kam in ihre Unterhandlungen erst dann einiges Leben, als Großbritanniens Kriegsglück vor Gibraltar, und Frankreichs Einfluß es bewirkte, daß Spanien von seiner Forderung, der Herausgabe Gibraltars, abstand, und als Shelburne (Jul. 1782) an des verstorbenen Rockinghams Stelle ins Ministerium getreten, Fox aber aus demselben geschieden war. Eben so mußte endlich der Minister Frankreichs, der Graf Vergennes, den Gesandten der Niederlande erklären, daß die von ihnen erhobenen Schwierigkeiten den Abschluß des allgemeinen Friedens nicht länger aufhalten dürften.

## 27.

## Der Pariser Friede vom 3. Sept. 1783.

Dem förmlichen Friedensvertrage vom 3. Sept. 1783, der unter russisch-östreichischer Vermittelung abgeschlossen ward, gingen mehrere einzelne Verträge voraus. So erkannte Großbritannien vorläufig (24. Sept. 1782) die Unabhängigkeit der dreizehn vereinigten nordamerikanischen Provinzen an, worauf es (30. Nov. 1782) den Präliminarvertrag *) mit den amerikanischen Abgeordneten (Adams, Franklin, Jay und Laurens) unterzeichnete. Darauf folgte (20. Jan. 1783) der Präliminarvertrag mit Frankreich und Spanien **). Der Abschluß des Präliminarvertrages zwischen England und den Nielanden ***) verzog sich aber bis zum 2. Sept. 1783.

---

*) Martens, recueil. T. 3. p. 497.
**) Ebend. p. 503 und 510.
***) Ebend. p. 514.

Dies hatte zur Folge, daß der förmliche Friedensvertrag mit Frankreich, Spanien und Nordamerika erst am 3. Sept. 1783 *); und der völlige Friedensschluß mit dem Freistaate der Niederlande **) noch später, am 20. Mai 1784 unterzeichnet ward, nachdem bereits William Pitt (Dec. 1783) die Leitung des Staates im Ministerium übernommen hatte.

An diesem für den vierten Erdtheil unermeßlich folgenreichen dritten September des Jahres 1783 erkannte Großbritannien die dreizehn vereinigten Provinzen Nordamerika's als völlig unabhängige und souveraine Staaten an, mit Erweiterung der Grenzen derselben in Canada bis an den Mississippi, mit Festsetzung der freien Schiffahrt auf diesem Strome für beide Theile, und mit der den Nordamerikanern zugestandenen Erlaubniß der freien Fischerei an der Küste von Newfoundland und in der Lorenzbay. Für diejenigen, welche in Amerika mit England zusammengehalten hatten (die sogenannten Loyalisten), verwendete sich Großbritannien bei dem Congresse in Hinsicht der Herstellung in ihren eingezogenen Gütern. Weil aber England sie blos der Gnade des Congresses empfahl; so wurden sie bald darauf aus den meisten nordamerikanischen Staaten entfernt.

Im Frieden zwischen Großbritannien und Frankreich erhielt Frankreich die Insel St. Lucie zurück, und behielt Tabago; es gab aber die Inseln Grenada, St. Vincent, St Christoph, Do-

*) Alle drei Friedensverträge bei Martens, T. 3. p. 519. 541. 553.

**) Ebend. p. 560.

minica, Nevis und Montserrat an die Britten heraus. In Nordamerika blieb Frankreich im Besitze der beiden Inseln St. Pierre und Miquelon, und erhielt die freie Fischerei bei Terreneuve und in dem Meerbusen des Lorenzflusses, nach sehr erweiterten Grenzen, zugestanden. An der Küste von Afrika behielt Frankreich Senegal, und bekam Gorée zurück; das Fort an der Mündung des Gambiaflusses blieb aber den Britten. Eben so ward an Frankreich in Ostindien alles Verlorne zurückgegeben, selbst die seit 1756 ihm entrissenen Bezirke in der Umgebung von Pondichery. Endlich ward auch für Frankreich die Herstellung des Hafens von Dünkirchen bewilligt, was aber nicht geschah.

Im Frieden zwischen Großbritannien und Spanien behielt Spanien das eroberte Minorca, und bekam zu dem von ihm eroberten West-Florida auch Ost-Florida; die übrigen Eroberungen wurden gegenseitig zurückgegeben. Zugleich bewilligte Spanien den Britten, in einem festgesetzten Bezirke an der Hondurasbay Färbeholz zu fällen und auszuführen.

Wenn Großbritannien aus dem Kampfe mit diesen drei Staaten verhältnißmäßig mit bedeutenden Opfern schied; so gewann es in dem Friedensschlusse mit den Niederländern, weshalb dieser auch bis zum Mai 1784 verzögert ward. Anfangs verlangte Großbritannien, Trinconomale und Negapatnam zu behalten. Von der ersten Forderung trat es aber zurück, als der französische Admiral Suffrein den Britten Trinconomale wieder entrissen hatte. Dagegen blieb Negapatnam in den Händen der Britten. Zugleich versprachen die Generalstaaten, in Beziehung auf die brittische Forderung des freien Handels nach allen holländischen Besitzungen

in Ostindien, daß sie die Schiffahrt der brittischen Unterthanen in den ostindischen Meeren nicht hindern wollten. Auf den von den Niederländern geforderten Ersatz für die erlittenen Verluste ging Großbritannien nicht ein.

## 28.

## Politische Ergebnisse des Friedens.

Verweilt man bei den Ergebnissen dieses Friedens; so ward er, in der Anerkennung der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der dreizehn nordamerikanischen Staaten, die Grundlage eines im vierten Erdtheile allmählig sich bildenden Staatensystems; dies ist der Hauptpunct, der hervorgehoben werden muß. Denn was man Anfangs befürchtete, Großbritanniens Staatskraft, Reichthum und Handel werde durch den Verlust dieser Kolonieen verkürzt werden, ist nicht eingetroffen. Vielmehr hat Großbritannien dabei gewonnen. Denn so wie überhaupt Kolonieen, sobald ihre Bevölkerung bedeutend sich vermehrt, das jährliche Erzeugniß ihres Bodens und ihres Gewerbsfleißes den Bedarf der Bevölkerung übersteigt, und das Verlangen nach eigner Ausfuhr desselben unwillkührlich entsteht, von selbst (thatsachlich) mündig werden, und Anfangs dunkel, später bestimmt und deutlich, das Streben nach Unabhängigkeit und Selbstständigkeit fühlen; so trat dies auch bei Nordamerika ein. Großbritannien gewann, nach der Anerkennung der Unabhängigkeit desselben, nicht blos einen bedeutenden freien gegenseitigen Handelsverkehr mit dem neuen Freistaate; es ersparte auch die beträchtlichen Kosten der Verwaltung dieser Kolonieen,

und der Beschützung und Vertheidigung derselben bei jedem ausbrechenden Seekriege.

Ein zweites sehr wichtiges Ergebniß dieses Friedens — wenn gleich nicht eine Folge der einzelnen Bedingungen des Friedensvertrages selbst — war, daß die nordamerikanischen Staaten weder zu einer Gesammtrepublik, noch zu einem Staatenbunde, sondern zu einem Bundesstaate sich gestalteten, in welchem alle einzelne Provinzen als selbstständige, gleichberechtigte, und in ihrem Innern nach selbstgegebenen Verfassungen regierte, Staaten bestehen, die aber in dem Congresse eine gemeinsame Regierung für die wichtigsten und gemeinschaftlichen Gegenstände des innern und des äußern Staatslebens anerkennen. (Diese eigenthümliche politische Form des nordamerikanischen Bundesstaates — dem Urbilde der spätern politischen Gestaltung des mexikanischen Bundesstaates, so wie der vereinigten Provinzen am la Plataflusse und Columbia's, — wird die Darstellung des ersten Zeitraums dieser Geschichte näher bezeichnen.) Der Unterschied aber zwischen einem Bundesstaate und einem Staatenbunde beruht darauf, daß in dem Bundesstaate mehrere einzelne, an sich selbstständige, und nach ihrem innern Staatsleben völlig unabhängig von einander gestaltete, politische Theile, für die Leitung ihrer allgemeinen innern Angelegenheiten und für die Behauptung ihrer Stellung gegen das Ausland, durch eine gemeinschaftliche höchste Regierung zu Einem politischen Ganzen sich verbunden haben; — dagegen der Staatenbund (z. B. der teutsche) als eine völkerrechtliche Verbindung, ohne gemeinsames Oberhaupt, sich ankündigt, wo alle verbundene Glieder, in Hinsicht auf Verfassung, Regierung und

Verwaltung, die unbedingte Souveränität behaupten und, nach diesen Bedingungen des innern Staatslebens, wesentlich von einander verschieden sind, so wie sie auch, als selbstständige Staaten, ihre besondern Interessen mit dem Auslande verhandeln können; wo aber alle Glieder des Bundes, nach den innern Verhältnissen, für den gemeinschaftlichen Zweck der Aufrechthaltung der innern Ordnung, Sicherheit und Ruhe, und, nach den äußern Verhältnissen, für die gemeinschaftliche Behauptung und Vertheidigung aller ihrer vertragsmäßig festgesetzten Rechte gegen jeden feindlichen Angriff, zu Einem politischen Körper sich verbunden haben.

Weiter darf als ein drittes folgenreiches Ergebniß dieses Friedens für Europa nicht übersehen werden, daß es eine republikanische Staatsform war, die in dem ersten, von Europa unabhängigen, Staate in Amerika anerkannt ward. Denn jeder Diplomat, der den politischen Geist der letzten vierzig Jahre unbefangen zu würdigen versteht, kann es sich nicht verhehlen, daß die neue Gestaltung und das Schicksal Nordamerika's einen andern Charakter, und einen ganz andern Einfluß auf die Ereignisse in Europa seit dem Ausbruche der französischen Revolution behauptet haben würde, wenn der erste selbstständige Staat in Amerika eine Monarchie, und keine Republik geworden wäre. Mögen immer die im Stillen wirkenden Einflüsse und Folgen des als Freistaat zum politischen Daseyn gelangten Nordamerika's nicht völlig berechnet werden können; so liegen doch die öffentlichen Folgen davon, theils in der Geschichte der französischen Revolution, theils in der gegenwärtigen politischen Stellung Großbritanniens zu diesen seinen vormaligen Kolonieen, theils

in der politischen Stellung Nordamerika's zu den neu sich bildenden Freistaaten in Mittel- und Südamerika, so unverkennbar vor, daß die mächtige politische Rückwirkung Nordamerika's auf den ganzen Erdtheil Europa unmöglich abgeläugnet werden kann.

Neben solchen Ergebnissen sind allerdings die gesteigerten Schulden Großbritanniens und Frankreichs durch diesen Krieg von minderer Erheblichkeit, obgleich die Schuldenlast Großbritanniens im Jahre 1783 bis auf 240 Mill. Pfund Sterling angewachsen, und die Schuldenlast Frankreichs um 912 Mill. Livres vermehrt worden war. Wenn Frankreichs Ministerium von den Verlusten Großbritanniens im Pariser Frieden das Sinken seines Handels und Wohlstandes erwartete; so verrechnete es sich bedeutend. Denn Großbritannien, mit einer freien Verfassung in seinem innern Staatsleben, und mit unermeßlichen Hülfsquellen in seinem äußern Verkehr, ermannte sich bald von den nächsten ungünstigen Folgen des Pariser Friedens. Dagegen führte aber — neben andern mitwirkenden Ursachen — die erhöhte, und durch keinen Finanzminister fortan zu deckende, Schuldenlast Frankreichs, wenige Jahre nach dem Pariser Frieden, zu dem Wendepuncte der ganzen neueuropäischen Geschichte und Staatskunst: zur französischen Revolution. — Der neue nordamerikanische Bundesstaat trat selbst aus diesem Kriege mit einem Verluste von 80,000 Menschen, ohne die durch Seuchen Hingerafften, mit 70 Mill. Thalern Papiergeld, und mit einer Schuldenlast von 40 Mill. Dollars heraus, und bedurfte des Friedens und einer guten Verfassung, um sich zu erhohlen.

In Hinsicht der öffentlichen Ankündigung der europäischen Staaten während des amerikanischen

Krieges, zeigten Frankreichs Flotten mehr Thätigkeit und Kraft, als in dem Kriege von 1755 bis 1763; selbst Spanien zeigte einige frische Funken seines innern Staatslebens, weil die damaligen Minister Karls 3 ihre Nachfolger an Einsicht und an politischem Blicke und Tacte weit übertrafen; nur Hollands Schwäche — bewirkt durch die Spaltungen im Innern und durch das Veralten aller ehemaligen Grundpfeiler seines innern Staatslebens — trat unverkennbar hervor, und ward von den Diplomaten der damaligen Zeit sehr wohl begriffen. Denn das Holland, das in den Kämpfen mit Ludwig 14, und noch im spanischen Erbfolgekriege, auf dem Höhepuncte seiner politischen Größe gestanden und theilweise das Gesetz des Friedens vorgeschrieben hatte, ward jetzt von seinen eignen Bundesgenossen, Frankreich und Spanien, so wie von den übrigen Theilnehmern an der bewaffneten nordischen Neutralität, im eigentlichen Sinne des diplomatischen Begriffes: desavouirt; — und während ein neuentstandener Freistaat jenseits des Weltmeeres seine künftige politische Kraft, Macht und Größe auf die feste Gestaltung seines innern Staatslebens in einer zeitgemäßen Verfassung gründete, ging der vormals reichste und kräftigste Freistaat der drei letzten Jahrhunderte, der Entscheidung seines bereits damals verdunkelten Schicksals unaufhaltbar entgegen.

Großbritannien war durch das von Rußland ausgehende System der bewaffneten Neutralität allerdings in seinen Anmaßungen in Hinsicht auf das practische Völkerrecht für den Augenblick gestört worden; es mußte, in dem Drängnisse eines Krieges, der mehr oder weniger alle vier Erdtheile traf, einige Forderungen ruhen lassen, deren un-

zeitige Behauptung namentlich die Mächte des Nordens zu sehr erbittert haben würde. Allein bei allen Schattenseiten des Pariser Friedens für Großbritannien, ward doch der streitiggewordenen Grundsätze des practischen Völkerrechts in demselben nicht gedacht; und kaum begann der französische Revolutionskrieg, als Großbritannien mit noch kühnern Anmaßungen die von ihm behaupteten Rechte in Hinsicht der Beschränkung der neutralen Schiffahrt geltend machte; so daß die richtigen und freisinnigen Ansichten und Grundsätze des Utrechter Vertrags aufgegeben, und die von Großbritannien beabsichtigten beschränkenden Formen mit aller Strenge — selbst gegen die in später Zeit erneuerte bewaffnete nordische Neutralität — durchgeführt wurden.

## 29. Amerika, als Bundesstaat im Jahre 1783.

Da in den drei einzelnen Zeiträumen der Geschichte der Staatensysteme Europa's und Amerika's seit dem Jahre 1783, die Darstellung der Geschichte des europäischen Staatensystems — schon wegen seiner frühern Begründung, und wegen seines durch drei Jahrhunderte hindurch immer mehr befestigten Zusammenhanges — der Darstellung des sich allmählig bildenden amerikanischen Staatensystems vorausgehen muß; so ist es nöthig, am Schlusse der Einleitung, noch in den allgemeinsten Umrissen der ersten Gestaltung des amerikanischen Bundesstaates, sogleich nach der Anerkennung seiner Selbstständigkeit und Unabhängigkeit im Pariser Frieden, zu gedenken.

Schon durch die, ins siebenzehnte Jahrhundert zurückreichende, meistens auf königlichen Freiheitsbriefen beruhende, innere Verfassung der einzelnen dreizehn Provinzen, die im Jahre 1776 sich conföderirten, war im Voraus der künftige politische Charakter des neuen Freistaates, als eines Bundesstaates entschieden; denn die einzelnen Provinzen waren an eine solche Provinzialverfassung und Provinzialverwaltung so gewöhnt, daß die Annahme einer allgemeinen demokratischen Verfassung, mit Aufhebung aller besondern Provinzialverfassungen, ganz außerhalb ihres Gerichtskreises lag. Wenn aber auch, nach den durch die ausgesprochene Unabhängigkeit nöthig gewordenen Veränderungen und Umbildungen der Provinzialverfassungen, im Ganzen die vormalige Provinzialverfassung die Unterlage des innern politischen Lebens der dreizehn Staaten blieb; so mußte doch, für die Leitung der Gesammtangelegenheiten des neuen Freistaates nach seinen innern und äußern Verhältnissen, an die Stelle des, für die Zeit des Krieges bestandenen und zunächst mit der Leitung der diplomatischen Verhandlungen im Auslande beauftragten, Congresses, eine feste Form der Regierung und Verwaltung treten. Diese Aufgabe war aber nicht leicht, besonders weil in den verschiedenen Provinzen sehr verschiedene Ansichten und Grundsätze über das Verhältniß der zu begründenden und anzuerkennenden Gesammtregierung zu den Provinzialregierungen, so wie über die Grundlage der neuen, dem gesammten Staate zu gebenden, Verfassung herrschten. Und doch hing von der Lösung dieser Aufgabe das künftige Schicksal des neuentstandenen Freistaats, die Einheit, Festigkeit und Kraft in seinem Innern, so wie die Achtung desselben bei

dem Auslande, sein Einfluß auf dasselbe, und seine Verbindung und Wechselwirkung mit demselben ab. Im Jahre 1787 ward diese große Aufgabe auf eine befriedigende Weise gelöset, wovon die besondere Darstellung des amerikanischen Staatensystems die einzelnen Angaben und Thatsachen im bestimmten Zusammenhange enthalten wird.

Nur so viel gehört hieher, weil es auf die bald darauf eintretenden welterschütternden Vorgänge an der Seine nicht ohne Einfluß blieb, daß die neue politische Gestaltung des nordamerikanischen Bundesstaates durchgehends und wesentlich von den politischen Formen der Freistaaten in Europa sich entfernte; man mag nun dabei an die ausgearteten Aristokratieen in Venedig und Genua, oder an die Bundesstaaten der Schweiz und der Niederlande gedenken. Denn wenn gleich die beiden letzten durch die äußere Form eines Bundesstaates, und durch die bedeutende Beschränkung der obersten Regierungsgewalt, mehr Aehnlichkeit, als Venedig und Genua, mit dem neu sich bildenden amerikanischen Staatskörper hatten; so beruhten doch die besondern Verfassungen der einzelnen schweizerischen Cantone und der einzelnen niederländischen Provinzen auf einer ganz andern Unterlage, als die besondern Verfassungen der einzelnen dreizehn nordamerikanischen Staaten. Mit großer Umsicht war bei den letztern der möglichen Ausartung derselben in Aristokratie und Monarchie vorgebeugt worden. Es ward in Nordamerika der Unterschied der verschiedenen Stände der bürgerlichen Gesellschaft ganz aufgehoben; es galt in dem neuen Bundesstaate kein erblicher Anspruch auf Rang, Würden und Aemter, vielmehr ward jedem Staatsbürger, nach dem Maaße seiner Einsicht,

Kenntnisse und Thätigkeit, die Aussicht auf die höchsten Staatsämter, auf die Würden eines Abgeordneten beim Congresse, eines Mitgliedes der Regierung, ja selbst auf die Präsidentenwürde eröffnet. Fast in allen amerikanischen Staaten ward die beengende Rücksicht auf die Verschiedenheit der kirchlichen Bekenntnisse bei den Ansprüchen zu Staatsämtern beseitigt. Allein in Hinsicht des eigenthümlichen Volksgeistes in den verschiedenen nordamerikanischen Staaten kündigte sich, besonders in neuerer Zeit, es unverkennbar an, daß, im Durchschnitte genommen, die südlichen Provinzen mehr zu den durchgreifendsten demokratischen Meinungen sich hinneigen, als die nördlichen, welche im Ganzen dem eigentlichen föderalistischen Systeme am meisten zugethan sind.

Was die Bevölkerungszahl dieses Freistaates anlangt; so waren entschieden folgende Angaben zu hoch, die für das Jahr 1775 angenommen wurden, und in folgendem Werke sich befinden: Recueil des loix constitutives des Colonies angloises, confédérées sous la dénomination d'états-unis de l'Amerique septentrionale. Dédié à M. Franklin. à Philadelphie, et se vend à Paris, 1778. 8. Der unbekannte Herausgeber stellt folgende Bevölkerungszahlen auf:

| | |
|---|---|
| New-Hampshire | 150,000 M. |
| Massachusetts | 400,000 — |
| Rhode-Island | 59,678 — |
| Connecticut | 192,000 — |
| New-York | 250,000 — |
| New-Jersey | 130,000 — |
| Pennsylvanien und Delaware | 350,000 — |

| | |
|---|---|
| Transport | 1,531,678 M. |
| Maryland | 320,000 — |
| Virginien | 650,000 — |
| Nord-Carolina | 300,000 — |
| Süd-Carolina | 225,000 — |
| Georgien | 30,000 — |
| | 3,056,678 M. |

Nach einer andern Zählung *), welche der Congreß im Jahre 1783 bekannt machte, lebten damals in den dreizehn Provinzen 2,383,300 Einwohner, nach folgender Vertheilung im Einzelnen:

| | |
|---|---|
| New-Hampshire | 82,000 E. |
| Massachusetts | 350,000 — |
| Rhode-Island | 50,400 — |
| Connecticut | 206,000 — |
| New-York | 200,000 — |
| New-Jersey | 130,000 — |
| Pennsylvanien | 320,000 — |
| Delaware | 35,000 — |
| Maryland | 220,700 — |
| Virginien | 400,000 — |
| Nord-Carolina | 200,000 — |
| Süd-Carolina | 170,000 — |
| Georgien | 25,000 — |
| | 2,383,300 E. |

In Hinsicht auf die Stimmung der Amerikaner für die Sache der Unabhängigkeit, und in Hinsicht auf den Einfluß, den die amerikanische Revolution auf die Wissenschaften jenseits des Weltmeeres äußerte,

*) s. Sprengels Gesch. der Revolution in Nordamerika, S. 236.

erklärt sich Ramsay *) dahin: „Es ist eine bekannte Thatsache, daß die Gegner der Revolution in den Gegenden der vereinigten Staaten am häufigsten waren, die entweder nie von den Stralen der Wissenschaften erleuchtet, oder etwa nur lau erwärmt worden waren. — So wie die Literatur anfänglich die Revolution begünstigt hatte; so beförderte auch umgekehrt die Revolution wieder die Literatur. Das Studium der Beredsamkeit und der schönen Wissenschaften blühte schöner, als jemals in Amerika, nachdem der Streit zwischen Großbritannien und den Kolonieen ernsthaft geworden war. Die vielen Reden, Adressen, Briefe, Streitschriften und andere literärische Erzeugnisse, die der Krieg nothwendig machte, erweckten Fähigkeiten, wo sie verborgen lagen, und trieben die aufwachsende Generation an, Künste zu betreiben, die sich selbst belohnen. Die Günstlinge der Musen erhielten häufig Gelegenheit, ihre Talente zu zeigen. Selbst travestirte königliche Proclamationen, Parodieen und Knittelverse wirkten viel auf die Denkart des Volkes. — Seit der letztern Periode der Revolution sind die Schulen, Collegien, Societäten und Institute zur Beförderung der Literatur, der Künste, der Manufacturen, des Ackerbaues und der Ausbreitung menschlicher Glückseligkeit weit über die Zahl vermehrt, die vor der Erklärung der Unabhängigkeit statt fand. Jeder Staat der Union hat mehr oder weniger hierin geleistet; aber Pennsylvanien that am meisten. — Wenn eine alte Regierungsform umgestoßen wird; so lösen sich manche Grundsätze, welche die Glieder eines Staates an einander fesseln. Das Recht des Volkes, seinen Beherrschern zu wider-

*) Gesch. der amerikanischen Revolution, Th. 3. S. 322.

stehen, wenn sie seine Rechte angreifen, ist der Eckstein der amerikanischen Republiken. Dieser Grundsatz begünstigt keinesweges die Ruhe der gegenwärtigen Einrichtungen. Die Maximen und Maasregeln, welche die amerikanischen Patrioten dem Volke in den Jahren 1774 und 1775 mit gutem Erfolge einprägten, um die stehende Regierung zu stürzen, werden einem gleichen Endzwecke entsprechen, wenn sie von unruhigen Demagogen sollten gebraucht werden, um die freiesten Staaten, die es je gegeben hat, zu zerrütten."

Einer, dem jungen Freistaate unmittelbar nach dem Pariser Frieden im Innern drohenden, Gefahr steuerte Washingtons Umsicht, Ansehen und Kraft. Man konnte nämlich, bei der Erschöpfung der Staatskassen, dem amerikanischen Heere die versprochenen Entschädigungen und Belohnungen nicht sogleich erfüllen. Darüber entstand eine Gährung im Heere, die durch anonyme Flugschriften noch gesteigert ward. Da trat Washington in den Kreis der Officiere. Er beschwor sie, auf das Wort des Vaterlandes sich zu verlassen, und wenn sie ihre Ehre schätzten, wenn sie Rechte der Menschheit achteten, wenn sie für den kriegerischen und für den Nationalcharakter der Amerikaner Gefühl hätten; so sollten sie jeden verachten, der es versuchen wollte, bürgerliche Zwietracht zu erregen, und den neuen Staat mit Bürgerblute zu beflecken. Bald darauf beschloß der Congreß die Entschädigung des Heeres; doch zerstreuten sich viele entlassene Soldaten in den Provinzen, und gingen wieder zur Betreibung des Feldbaues und der Gewerbe über. Washington selbst legte seine Feldherrnwürde nieder, um ins Privatleben auf seinem Landsitze sich zurück zu ziehen (Dec. 1783). Er überreichte

dem Congresse eine eigenhändig geschriebene Uebersicht über die Verwaltung der ihm anvertrauten Gelder. Durchgehends hatte er das Gesetz der strengsten Sparsamkeit befolgt; für seine eigenen Dienste fand sich kein Ansatz.

In den einzelnen Staaten herrschte, kurz nach der erkämpften und zugestandenen Unabhängigkeit, weder Einheit noch Einigkeit. Dem Congresse mangelte die eigentliche Regierungsgewalt; vergeblich forderte er die Staaten auf, seine Gewalt zu erweitern, damit er das neuzugestaltende Abgabensystem einrichten, die allmählige Abzahlung der Nationalschuld begründen, und die Angelegenheiten des Handels auf feste Unterlagen bestimmen könnte. Denn ohne eine fest geregelte Finanzverwaltung sank eben so der Werth der Güter, wie der Credit im gegenseitigen Verkehre; das baare Geld verschwand aus dem Umlaufe. Dies letzte würde nicht geschehen seyn, wenn Nordamerika das Beispiel Großbritanniens nachgeahmt, und seine Schulden fundirt hätte, statt Papiergeld auszugeben, um die Stelle des Goldes und Silbers zu ersetzen *).

Endlich fühlte man das Bedürfniß, eine allgemeine Verfassung des Bundesstaates aufzustellen, und Maddison aus Virginien brachte zuerst diesen Gegenstand zur Sprache. Nach langen Verhandlungen siegte das Bessere und Gediegene über das Einseitige und Halbreife; es siegte das Interesse des Ganzen über das besondere Interesse der einzelnen Staaten. Mit verhältnißmäßiger Beschränkung der obersten Gewalt in den einzelnen Staaten, gab die neue Verfassung dem ganzen Bundesstaate nur Eine

---

*) Ramsay, Th. 3. S. 355.

gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt. Der alte Congreß erlosch; ein neuer Congreß trat an seine Stelle mit einer erhöhten Macht und mit einer Verfassung, welche die schwierige Aufgabe lösete, volksthümlich und föderalistisch zugleich zu seyn. Ein Präsident ward an die Spitze des Ganzen gestellt; und wer konnte zu dieser Würde anders berufen werden, als der Held der nordamerikanischen Freiheit, der, nach beendigtem Kampfe, auf seinem Landsitze in Virginien das Leben des Weisen in stiller Zurückgezogenheit lebte, als Washington (Apr. 1789), der endlich dem Wunsche seines Volkes nachgab, und die Leitung des neugestalteten Bundesstaates übernahm. Neben ihm ward John Adams Vicepräsident.

## 30.

## Plan für die Eintheilung des Werkes.

Die Geschichte unsers Geschlechts bildet ein in sich nothwendig zusammenhängendes Ganzes; denn es sind vernünftige, mit Freiheit des Willens ausgestattete, Wesen, deren Handlungen die Geschichte aufbewahrt, in welcher die einzelnen Begebenheiten gegenseitig wie Ursache und Wirkung sich verhalten. Deshalb kann kein bestimmt abgegrenzter Zeitabschnitt der Geschichte unsers Geschlechts ganz vereinzelt (d. h. ohne Anfang, und ohne Fortsetzung) dastehen. Es giebt keine in sich zusammenhängende und zu einem abgeschlossenen Ganzen verbundene Geschichte ohne eine Vorgeschichte, durch deren Inhalt das geschichtliche Ganze des darzustellenden Zeitabschnitts bedingt, und nach dem Eintritte der Hauptbegebenheiten ins helle Licht gesetzt wird. —

Aus diesem Grunde war es nöthig, in der Einleitung zu diesem Werke, welches die Staatensysteme Europa's und Amerika's seit dem Jahre 1783 darstellen soll, zuerst eine kurze Uebersicht über das Staatensystem Europa's vor dem Jahre 1783, und eben so einen gedrängten Umriß der wichtigsten Ereignisse im vierten Erdtheile, seit seiner Entdeckung bis zu dem Jahre 1783 zu geben, damit der Zusammenhang versinnlicht würde, in welchem die europäische und amerikanische Welt nach dem Jahre 1783 mit der Welt vor diesem Jahre steht. Das Ergebniß dieser Uebersicht war, daß in Europa bereits seit beinahe dreihundert Jahren, (ungefähr seit der Zeit der Entdeckung des vierten Erdtheils,) ein Staatensystem bestand, das Anfangs zunächst nur die südwestlichen, allmählig aber auch die nördlichen und zuletzt selbst die östlichen Staaten Europa's umschloß, während in Amerika, erst seit der Anerkennung der Unabhängigkeit der nordamerikanischen Staaten, von dem Entstehen und der allmähligen Bildung eines selbstständigen, diesem Erdtheile eigenthümlichen, Staatensystems die Rede seyn konnte.

So wichtig nun auch seit dieser Zeit das entstehende, allmählig sich bildende, und in unsern Tagen zu bestimmtern Umrissen sich gestaltende amerikanische Staatensystem erscheint; so behauptet es doch in dem ganzen darzustellenden Zeitabschnitte nur die zweite Stelle; denn der Hauptgang der Weltbegebenheiten wird in dem europäischen Staatensysteme, dem die erste Stelle gehört, bestimmt, obgleich bereits im ersten Jahrzehend nach der anerkannten Selbstständigkeit Nordamerika's die Rückwirkungen des neuen, im innern Leben des

nordamerikanischen Bundesstaates begründeten politischen, Systems auf Europa unverkennbar in den Ereignissen der Zeit vorliegen.

Die Geschichte der Staatensysteme Europa's und Amerika's seit dem Jahre 1783 läßt sich, nach zwei Hauptereignissen, welche den Ausschlag über die politische Gestaltung der gesitteten Völker und Reiche gaben, — nach der Auflösung des teutschen Reiches im Jahre 1806 und nach den Ergebnissen des Wiener Congresses im Jahre 1815, — in drei Zeiträume eintheilen:

Der erste Zeitraum hebt an mit dem Jahre 1783, in welchem die Anerkennung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des nordamerikanischen Bundesstaates zusammentrifft mit den vorbereitenden Ereignissen zum Ausbruche der französischen Revolution, und zu allen damit zusammenhängenden Veränderungen und Umbildungen im ganzen europäischen Staatensysteme. Dieser Zeitraum reicht herab bis zur Auflösung des teutschen Reiches im Jahre 1806, als des bisherigen politischen Mittelpuncts des gesammten europäischen Staatensystems. — Für das jenseits des Weltmeeres im Entstehen begriffene amerikanische Staatensystem sind in diesem ersten Zeitraume nur zwei Ereignisse von entscheidender politischer Wichtigkeit: die feste Gestaltung der innern Verfassung des nordamerikanischen Bundesstaates, mit dessen bedeutender politischer Erstarkung als unmittelbarer Folge, — und die Trennung der Insel St. Domingo vom europäischen Stammlande, mit der (auf Hayti)

beginnenden Selbstständigkeit neuer Staaten, die bald mit Nordamerika, so wie mit mehrern europäischen Staaten, in völkerrechtliche Verbindung traten.

Der zweite Zeitraum beginnt mit der Auflösung des teutschen Reiches im Jahre 1806, und umschließt die Darstellung der wichtigsten Ereignisse in der Mitte des europäischen und amerikanischen Staatensystems von jener Thatsache an bis zu den Ergebnissen des Wiener Congresses im Jahre 1815. In diesen kaum neunjährigen Zeitraum fällt der Höhepunct der Macht Napoleons und des von ihm versuchten neuen politischen Centralsystems, bestimmt, an die Stelle des, mit dem teutschen Reiche untergegangenen, Systems des politischen Gleichgewichts zu treten; der Sturz Napoleons und des von ihm begonnenen Systems, und, nach seinem Sturze, der Anfang einer neuen Ordnung der Dinge in dem europäischen Staatensysteme. — Gleichzeitig trifft mit diesen Ereignissen in Europa die Trennung mehrerer amerikanischer Kolonieen von dem europäischen Mutterlande und der Anfang ihrer Gestaltung zu selbstständigen und unabhängigen Staatsformen zusammen.

Der dritte Zeitraum endlich hebt an mit den Ergebnissen des Wiener Congresses im Jahre 1815, und mit der gleichzeitigen Begründung der Unterlage eines neuen, auf dem Verein der fünf europäischen Hauptmächte beruhenden, europäischen Staatensystems, so wie mit der festern innern Gestaltung der

neuentstandenen Staaten in Mittel- und Südamerika, und mit der allmähligen Anerkennung derselben von einigen europäischen Mächten. Dieser Zeitraum reicht herab bis auf die wichtigsten Ereignisse unsrer Tage.

---

# Erster Zeitraum.

## Von der Anerkennung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der nordamerikanischen Staaten im Jahre 1783, bis zur Auflösung des teutschen Reiches im Jahre 1806.

Ein Zeitraum von 23 Jahren.

### 31.
### Vorbereitende Begriffe.

Wenn die Geschichte der neuern Zeit seit dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts — im Gegensatze der Geschichte des Alterthums und des Mittelalters — mit dem Eintritte der Idee der religiösen und kirchlichen Freiheit ins öffentliche Staatsleben anhebt; so beginnt die Geschichte der neuesten Zeit mit dem Jahre 1783, oder, in näherer Beziehung auf Europa, mit dem Jahre 1789, wo die Idee der bürgerlichen und politischen Freiheit ins öffentliche Staatsleben eintrat. Damit wird aber nicht gemeint, als ob den europäischen Völkern und Reichen bis dahin die bürgerliche und politische Freiheit gemangelt hätte; sie ward vielmehr in einzelnen Staaten in damaliger Zeit in einem größern Maaße angetroffen, als späterhin. Dies

bezeugt namentlich die Geschichte der freien italischen Städte im Mittelalter; dies Schweden seit Gustav Wasa, der in den Abgeordneten aus den vier Ständen seines Reiches — aus dem Adel, der Geistlichkeit, dem Bürger- und dem Bauernstande — alle besondere Interessen seiner Staatsbürger vertreten ließ. — Allein die Frage ist: seit wann in der Mitte der gesittetsten und cultivirtesten europäischen Völker und Staaten, an die Stelle der blos von dem individuellen Willen des jedesmaligen Regenten abhängenden, oder nur nach dem Herkommen und der Gewohnheit bestandenen, bürgerlichen und politischen Freiheit, die Gewährleistung und Sicherstellung derselben für die Gegenwart und Zukunft in schriftlichen Grundverträgen getreten, und das Bedürfniß dafür durch die allgemeinere Verbreitung der Idee der bürgerlichen und politischen Freiheit mächtig angeregt worden ist? Denn nur nach dieser allgemeinern Verbreitung der Idee der bürgerlichen und politischen Freiheit unter den höhern und mittlern Ständen des Volkes konnte der Eintritt derselben ins wirkliche Staatsleben erfolgen, und dieser Eintritt erkannt werden an den schriftlichen Verfassungsurkunden, welche seit den letzten drei Jahrzehenden mehrere europäische und amerikanische Staaten als Unterlage ihres innern Staatslebens erhalten haben.

Werfen wir aber einen Blick rückwärts auf die Verfassungsformen der europäischen Reiche und Staaten während des Mittelalters und während der drei, seit der Entdeckung Amerika's abgelaufenen, Jahrhunderte; so erhellt, daß alle im Mittelalter bei den Völkern teutscher Abkunft eingeführte Verfassungsformen aus dem Charakter und Wesen des Lehns-

systems hervorgingen, und auf keinen geschriebenen Grundverträgen zwischen den Regenten und den Stellvertretern der Völker beruhten, wenn gleich in mehrern europäischen Reichen und Staaten einzelne Grundgesetze bestanden, welche die Unterlage vieler Rechtsverhältnisse im innern Leben dieser Reiche bildeten. Selbst die — namentlich seit der Thronbesteigung Wilhelms des Oraniers (1688), — gleichsam als Muster und Urform stellvertretender Verfassungen, in England bestehende Gestaltung des innern Staatslebens beruht nicht, nach ihren rechtlichen und politischen Verhältnissen, auf einem einzigen Grundgesetze, wenn gleich mehrere Reichsgrundgesetze in England bestehen; sie war vielmehr, in den wesentlichsten Bestimmungen der beiden Häuser des Parlaments gegen einander, gegen den König und gegen dessen Minister, allmählig und gleichsam als Gewohnheitsrecht entstanden.

Allein seit dem Jahre 1783 regte sich in mehrern gesitteten Reichen und Staaten laut und dringend das Bedürfniß nach neuen Verfassungen, d. h. nach schriftlichen Urkunden zur festen Gestaltung des gesammten innern Staatslebens.

Mehrere Veranlassungen trafen bei diesem Streben zusammen. Sogleich im Voraus muß bemerkt werden, daß viele im Mittelalter entstandene, und aus dem Lehnssysteme hervorgegangene, ständische Verfassungen (mit Vertretung der Geistlichkeit, des Adels und der Städte, als besonderer Stände) theils sich überlebt hatten und in ihren Formen veraltet, theils stillschweigend in mehrern Reichen und Staaten beseitigt worden waren. So war seit dem ersten Viertheile des siebenzehnten Jahrhunderts in-

Frankreich keine Reichsversammlung einberufen worden; in Portugal erloschen die Cortes gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts; in Spanien versammelten sie sich, seit der Erhebung eines Bourbons auf den Thron der Habsburger, nur dem Namen nach, ohne eigentliche Rechte zu üben; in Italien hatte sogar der Schatten einer ständischen Verfassung aufgehört. Allein in Teutschland bestanden noch in mehrern einzelnen Staaten Stände mit größern oder geringern Rechten; im Herzogthume Wirtemberg vielleicht mit den größten. In Böhmen sanken die bedeutenden Rechte der Stände, seit dem Siege auf dem weißen Berge (1620), nach Ferdinands 2 Willen fast zur Null herab; dagegen behaupteten in Ungarn die Stände altherkömmliche große Rechte. Für Polen lag in den, durch Anmaßung vergrößerten, Rechten des Reichstags und in dessen unförmlicher Gestalt, der Keim des künftigen politischen Todes. Im Churstaate Brandenburg ruhten die Stände seit dem Jahre 1653, und allerdings war ein Geist, wie der Geist Friedrichs 2, groß genug, alle Interessen seines Volkes und Reiches, auch ohne Stände, in sich zu fassen und zu bewahren. Das aus dem Halbdunkel seines frühern politischen Daseyns allmählig durch Peters 1 Selbstkraft gezogene russische Reich bedurfte keiner Stände; dagegen waren in Schweden und Dänemark die Stände mächtig und bedeutend, bis sie in dem ersten Reiche unter abwechselnden Schicksalen bald stiegen, bald sanken, in dem zweiten aber seit dem Reichstage vom Jahre 1660, nach der Uebertragung der unbeschränkten Souverainetät auf den König, völlig erloschen. Selbst die wichtigsten europäischen Freistaaten dieser Zeit — Venedig,

Genua, die Schweiz und die Niederlande — waren im Ganzen aristokratisch geformt, und ermangelten bestimmter schriftlicher Grundverträge. Nur auf dem insularischen Boden Großbritanniens gedieh, nach vorausgegangenen wilden Stürmen und nach der ewigen Ausschließung der Stuarte von dem brittischen Throne, seit dem Jahre 1689 der Baum der politischen Freiheit; in vielfacher Hinsicht für das übrige Europa der Baum der Erkenntniß des Guten und Bösen, im Ganzen aber der Baum, dessen Wurzeln tief schlagen in das gesammte innere Leben der Völker und Staaten, und unter dessen Schatten die Regenten und ihre Völker des vielseitigsten kräftigsten Lebens, und, was noch mehr sagen will, der unbedingten Herrschaft des Rechts in gemäßigten Regierungsformen sich freuen sollen.

## 32.

## Fortsetzung.

So kündigte sich das innere Leben der europäischen Völker und Reiche an, als in Amerika der kühne Versuch gewagt ward, das, was aus brittischem Rechte und brittischer Sitte nach dem Herkommen, und durch ältere königliche Freiheitsbriefe nach positivem Rechte bestand, in schriftlichen Urkunden auszuprägen, und im Lichte der politischen Grundsätze des ausgehenden achtzehnten Jahrhunderts aufzustellen. Denn nicht umsonst hatte Locke die Theilung der höchsten Gewalt, Rousseau die Theorie des gesellschaftlichen Vertrags, Montesquieu die große geschichtliche Verschiedenartigkeit des Charakters der positiven und politischen Gesetze, und Quesnay die abgezogenen Grundsätze des physiokratischen

Systems für die bessere Gestaltung des Haushalts der Staaten gelehrt. Bei der hohen geistigen Bildsamkeit der, in ihrer Entwickelung und Cultur seit dem Jahre 1740 mächtig fortgeschrittenen, europäischen Völker, und bei dem gesteigerten Gewichte der Schriftsteller auf die höhern und mittlern Stände unter den gesitteten Staaten und Reichen, konnte es nicht befremden, daß man allmählig anfing, die neuen Theorieen des Staatsrechts, der Staatskunst und der Staatswirthschaft an die Wirklichkeit, so wie die Wirklichkeit an jene Theorieen zu halten. Nothwendig mußte die Wirklichkeit mit ihren Mängeln und Gebrechen tief unter der Idee erscheinen, die man zu ihrer Würdigung mitbrachte. Dazu kam in mehrern Staaten der Sultanismus der Maitressen und Minister; der Stolz der völlig steuerfreien Geistlichkeit und des Adels auf Vorrechte, die der allmählig zur politischen Mündigkeit gelangte dritte Stand auch für sich in Anspruch nahm; der Uebermuth der stehenden Heere und ihre Kostspieligkeit; so wie die, seit dem siebenzehnten Jahrhunderte begonnene und unbegreiflich schnell vermehrte, Schuldenlast der meisten europäischen Staaten, ohne irgend eine Aussicht, nur die jährlichen Zinsen dieser Schulden zu decken, geschweige das Capital selbst abzuzahlen.

Es konnte nicht fehlen: es trat zwischen den ansprechenden Theorieen des Staatsrechts: von unbedingter Herrschaft des Rechts, — der Staatskunst: von Fortführung des innern Staatslebens zur allgemeinen Wohlfahrt, — und der Staatswirthschaft: von gleichmäßiger Besteuerung aller Staatsbürger und von Erhebung der Steuern lediglich vom reinen Ertrage der Staatsbürger, auf der einen Seite, und dem w i r k l i c h e n innern Leben der Staaten auf der andern

Seite, der schreiendste Contrast hervor. Es sprach sich daher die öffentliche Meinung, geleitet durch politische Schriftsteller, durch Dichter und idealisirende Philosophen, stark dafür aus, diesen Contrast nicht länger zu dulden. Mitten aus den beengenden Formen der Wirklichkeit blickten namentlich die Franzosen, bei der furchtbaren Zerrüttung ihres innern Staatshaushalts, nicht ohne Sehnsucht auf das durch freie Verfassung und freien Handel kräftig aufblühende England, das ihnen noch außerdem Montesquieu's gefeiertes Werk mit hoher Klarheit und Wärme angepriesen hatte, so wie auf das freigewordene republikanische Nordamerika, dessen Lobredner und Bewunderer alle die französischen Officiere geworden waren, die auf amerikanischem Boden für die Sache der Freiheit gefochten, und, nach der Erkämpfung dieser Freiheit, die jenseits des Weltmeers in feierlichen Verträgen anerkannten Grundsätze nach Europa zurückgebracht hatten.

Allein nur zu bald bewährte es sich, daß die bloßen abgezogenen Theorieen nicht fürs wirkliche Leben taugen, sobald sie nicht bei jedem in der Wirklichkeit bestehenden Staate auf eine geschichtliche Unterlage, d. h. auf seine Vergangenheit zurückgeführt und an dieselbe angeknüpft werden. Zwar ewig gültig bleibt an sich die Idee der Vernunft, und das aus der Idee abstammende Ideal, das dem Willen zu verwirklichen vorschwebt; dem kann nicht widersprochen werden. Doch gleichmäßig muß auch der geschichtlich-politische Grundsatz gelten, daß jede Umbildung und neue Gestaltung des innern Lebens eines Staates an dessen Vergangenheit angeknüpft werden und hervorgehen soll aus den geschichtlich erkennbaren Bedingungen seiner bisherigen Cul-

tur und seiner Verfassungs-, Regierungs- und Verwaltungsformen. Behält man diese Wahrheit im Auge; so wird bei jedem Staate, der den Verjüngungsproceß seines innern Lebens besteht, nicht die ganze bisherige Unterlage dieses innern Lebens im Sturme einer Revolution umgestürzt, sondern nur das geprüfte, bewährt gefundene und der Zeit und dem Volke anpassende Neue mit dem Brauchbaren, das bereits besteht, verknüpft, und das Veraltete allmählig beseitigt werden. Auf diesem Wege wird den Völkern und Staaten das Wagestück der Revolution erspart, und auf diesem Wege sind viele Staaten Europens in den letzten zwanzig Jahren zu neuen Verfassungs- und Verwaltungsformen, ohne innere Stürme und ohne Bürgerblut, gelangt. Denn so beruhen z. B. die neuen Verfassungen Bayerns, Wirtembergs, Badens, des Großherzogthums Hessen, des Königreiches der Niederlande und Norwegens, völlig auf geschichtlichem Boden, und schliessen sich eben so an die Vergangenheit dieser Staaten an, wie an den erreichten Grad der Cultur der Völker, die diese Staaten bilden. Hätte Frankreich im Jahre 1789 im Geiste dieses Systems gehandelt, und seine Verfassung — mit steter Rücksicht auf örtliche Verhältnisse und volksthümliche Bedürfnisse — nach dem Muster der brittischen, in zwei Kammern gestaltet; so würden furchtbare Verirrungen und unzählige Blutscenen unterblieben seyn. Denn daß die geschichtliche Unterlage des Staatslebens und der eigenthümliche Geist des Volkes bei dem großen Werke der Verfassung den Ausschlag geben müssen, erhellt schon daraus, daß in London keine Verfassung blos mit Einer Kammer, und in Washington nicht so leicht ein erblicher

Regent an der Stelle des auf vier Jahre gewählten Präsidenten der amerikanischen Staaten denkbar ist.

Mit solchen leitenden Ideen muß man aber der räthselhaften Masse der Begebenheiten der letzten vierzig Jahre in Europa und Amerika näher treten, um zu ergründen, warum die nordamerikanische Verfassung vom Jahre 1787 und 1789 sogleich, wie früher die brittische, ins öffentliche Staatsleben überging und aufs innigste mit demselben verschmolz; weshalb aber in Frankreich erst das vierte und sechste Verfassungsexperiment (vom Jahre 1799 und 1814) anschlug, und eben so in dem Königreiche der Niederlande nur die letzte Verfassung vom Jahre 1815; — wogegen die neuversuchten — zunächst aus Theorieen und nicht aus der geschichtlichen Unterlage des innern Staatslebens hervorgegangenen — Verfassungen in Spanien, Portugal, Neapel und Sardinien schnell und unbetrauert wieder verschwanden.

So gewiß nun auch in Beziehung auf Cultur die gesitteten christlichen Völker Europa's unter sich nahe verwandt sind; so muß doch bei jedem einzelnen Staate die bisherige Vergangenheit seines Staatslebens theils über das Bedürfniß einer neuen Verfassung überhaupt, theils über die Art und Weise ihrer Begründung, Durchbildung und Einführung in die Wirklichkeit entscheiden. Viel thut der Augenblick der Zeit, wo man das Bedürfniß einer Reform des innern Staatslebens erkennt; mehr noch der gute, oder verdorbene, der vorwärtsstrebende, oder gesunkene Geist des Volkes, dem eine Umgestaltung des innern Staatslebens bevorsteht; am meisten aber der Mann, der im entscheidenden Augenblicke an der Spitze des Ganzen steht und den Eintritt neuer Formen leitet. Wie hoch erscheint da im sechszehnten Jahrhunderte

Gustav Wasa in Schweden; wie kräftig Wilhelm der Oranier im Jahre 1689 auf dem brittischen Throne; wie edel Washington; wie männlich Wilhelm 1 im neuen Königreiche der Niederlande, und wie fest Bolivar; — der übrigen Stifter neuer Verfassungen nicht zu gedenken. Allein wie tief steht unter diesen Gesetzgebern Necker in der Zeit der ersten Nationalversammlung Frankreichs mit den steten Schwankungen in seinen politischen Planen, so daß nicht er die Verhältnisse leitete, sondern diese ihn; wie schwach erscheint Stanislaus Augustus von Polen bei der Verfassung vom 3. Mai 1791; und wie wenig verstanden die Theoretiker, welche die neuen Verfassungen Spaniens, Portugals, Neapels und Sardiniens entwarfen, die Bedürfnisse ihres Volks, den Geist der Zeit, und die Stellung ihres Staates zu dem Auslande!

Nur Mißgriffe solcher Art können die an sich ewige Idee der bürgerlichen und politischen Freiheit bei den Machthabern und Diplomaten verdächtigen. Denn wo sie in den Kreis der Wirklichkeit eintreten und das ganze innere Staatsleben verjüngen und durchdringen soll; da muß sie an die nächste Vergangenheit des Staates in Hinsicht auf bereits bestandene Verfassung und Regierung sich anschließen, dem erreichten Grade der Cultur und Gesittung des Volkes entsprechen, und — diese Cultur weder hemmend noch überzeitigend — im Inhalte einer durch Staatsrecht und Geschichte gleichmäßig bewirkten Verfassungsurkunde sich ankündigen.

## 33.
## Schluß.

Von allen seit den letzten vierzig Jahren auf das

wirkliche Staatsleben übergetragenen Theorieen sind es aber zunächst nur zwei, welche als entgegengesetzte Pole betrachtet werden müssen. In Hinsicht der Staatsverfassung lehrt die eine Theorie: der Staat beruht auf Vertrag; die andere: er ist das Werk der Gewalt und der Uebermacht. Die erste führt die Begründung des Staates auf eine sittliche, die zweite auf eine physische Macht zurück. Nun kann zwar nicht von allen Staaten ihre Stiftung und die Begründung ihrer Verfassung auf dem Wege des Vertrages geschichtlich nachgewiesen werden; das meint aber auch die erstgenannte Theorie nicht. Vielmehr beruht sie darauf, daß sie den Urvertrag des Staates, nach der Idee der Vernunft, als das höchste Rechtsgesetz denkt, das jedem Vereine freier Wesen, mithin auch dem höchsten und wichtigsten, dem bürgerlichen, seine rechtliche Unterlage giebt, und den Maasstab enthält, nach welchem die Gestaltung des innern Staatslebens bewirkt werden muß, um dasselbe zu einem in sich abgeschlossenen rechtlichen Ganzen zu erheben. Inwiefern dies letztere nun am sichersten durch geschriebene Verfassungen geschieht; insofern werden auch dieselben als Grundverträge für die rechtliche Begründung und Gestaltung des innern Staatslebens betrachtet. — Denn so wie die Religionen des Erdbodens, die auf geschriebenen heiligen Urkunden beruhen, einen weit bestimmtern innern Charakter an sich tragen, und einen unverkennbaren Vorzug vor allen blos auf Ueberlieferung und Sagen beruhenden Religionen behaupten; so auch diejenigen Staaten und Reiche, denen der Segen einer schriftlichen Verfassungsurkunde zu Theil ward. Noch ist keine Religion des Erdbodens völlig erloschen, die

auf geschriebenen heiligen Urkunden beruht. So bestehen noch der Zoroastrismus, der Bramaismus, das Judenthum, das Christenthum und die Lehre des Koran, während von den Religionen Karthago's, Aegyptens und Hellas jede geschichtlich feste Spur sich verloren hat. So auch mit den Verfassungen der Reiche und Staaten. Denn während die blos auf Herkommen und Gewohnheit beruhenden Verfassungen, unter den im Laufe der Jahrhunderte eintretenden Schattirungen und Veränderungen derselben, allmählig veralten und untergehen, trotzen die geschriebenen Verfassungen, als rechtliche Grundgesetze des innern Staatslebens, dem Sturme und Wechsel der Zeit, sobald sie aus dem eigenthümlichen Charakter des Volkes, aus dem erreichten Grade seiner Cultur hervorgingen, und auf der geschichtlichen Unterlage seiner Vergangenheit beruhten!

Doch nicht blos in Hinsicht auf die Verfassung, auch in Hinsicht auf die Regierung der Staaten stehen zwei Theorieen mit aller Schärfe des Gegensatzes einander gegen über. Nach der einen ist der Regent der höchste Beamte des Staates. Er wird durch Wahl zu seinem Amte auf eine gewisse Zahl von Jahren berufen; ihm steht gewöhnlich kein Antheil an der gesetzgebenden Gewalt zu; er ist vielmehr nur oberster Repräsentant der vollziehenden Gewalt; er ist absetzbar, und für alle seine Regentenhandlungen verantwortlich. Im Geiste dieser Theorie steht der Präsident der nordamerikanischen Staaten, der Landamman der Schweiz, und das Oberhaupt der neuen mittel- und südamerikanischen Freistaaten an der Spitze der Regierung; der wechselnden Bürgermeisterämter in den vier freien Städten Teutschlands nicht einmal zu gedenken. — Dagegen ist, nach der

zweiten Theorie, der Regent im erblichen (legitimen) Besitze der höchsten Würde des Staates, die, da sie über alle Aemter im Staate erhoben ist, welche sämmtlich von ihr abhängen, nicht selbst als Staatsamt betrachtet werden kann. Zugleich ist der Regent, nach seiner Person, unverletzlich und unverantwortlich. Diese Theorie gilt eben so in den unbeschränkten, wie in den beschränkten Monarchieen, nur mit dem Unterschiede, daß in der beschränkten Monarchie mit einer geschriebenen Verfassung im Mittelpuncte des innern Staatslebens, der Regent mit der Versammlung der Vertreter seines Volkes die gesetzgebende Gewalt theilt, und, statt seiner, die von ihm gewählten Minister für alle Handlungen und Beschlüsse der Regierung verantwortlich sind.

Zu beiden, in diesen kurzen Umrissen aufgestellten, Theorieen in Hinsicht auf Staatsverfassung und Staatsregierung enthält die Geschichte der letzten vierzig Jahre die verschiedenartigsten Versuche, jene Theorieen ins wirkliche Staatsleben einzuführen. Mehrere dieser Versuche scheiterten; andere glückten. Der Boden der unbeschränkten Monarchieen ward eben so, wie der Boden von Staaten mit neuen schriftlichen Grundverträgen, mit Blut befleckt. Ein König mit beschränkter Regentengewalt, der menschenfreundliche Ludwig 16 starb unter der Guillotine; ein constitutioneller Kaiser, der den Höhepunct irdischer Größe in dem kurzen Zeitabschnitte von 15 Jahren erreicht hatte, ward abgesetzt; allein auch ein unbeschränkter König in Schweden, Gustav 4, hatte dasselbe Schicksal der Absetzung; der letzte König von Polen starb als Pensionair der drei Mächte, die Polen getheilt hatten; und zwei Sultane zu Stam-

bul, im Besitze der unumschränktesten Gewalt auf europäischem Boden, wurden seit 1807 ermordet.

Daraus folgt als Ergebniß der Geschichte, daß keine Verfassungs- und Regierungstheorie gleichmäßig für alle Völker und Staaten sich eignet, und daß das, was dem Freistaate Columbia zusagt, schwerlich in Madrid und Stockholm gedeihen dürfte, so wenig wie eine apostolische Junta zu Washington und Buenos Ayres.

Es ist von Wichtigkeit, mit Kenntniß der staatsrechtlichen und politischen Theorieen, doch ohne blinde Vorliebe für eine derselben als untrüglichen Maasstab der Blüthe, Kraft und Stärke des innern Staatslebens, in den Kreis der Weltbegebenheiten der letzten vierzig Jahre einzutreten. Denn Keiner wird diese Begebenheiten in ihren Gründen und nach ihrem Zusammenhange verstehen und richtig deuten, der nicht mit jenen Theorieen bekannt geworden ist, weil sie dies- und jenseits des atlantischen Meeres den wichtigsten Einfluß auf die Wiedergeburt und neue Gestaltung der Staaten behauptet haben; allein ein gleich großer Mißgriff würde es seyn, wenn man den dichtverschlungenen Gang der Weltbegebenheiten der letzten vierzig Jahre blos aus der Anwendung dieser Theorieen auf die Wirklichkeit erklären wollte. Denn eine Theorie greift nur dann in das Getriebe des wirklichen Staatslebens ein, wenn Volk und Staat, durch viele vorbereitende Ursachen, für die Aufnahme von Ideen ins Staatsleben empfänglich geworden sind; so wie diese Ideen nur dann tiefe Wurzel schlagen, wenn sie dem eigenthümlichen Charakter, der Culturstufe, und dem bisherigen Zustande des bürgerlichen Vereins entsprechen.

## 34.
## Blick auf das europäische Staatensystem im Jahre 1783.

Bereits in der Einleitung ward erinnert, daß in dem Jahre, welchem die Anerkennung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der nordamerikanischen Staaten angehört, Oestreich und Preußen, und, nächst ihnen, Rußland und Großbritannien, die ersten Stellen im europäischen Staatensysteme behaupteten, und bei den Hauptbegebenheiten dieses Zeitabschnitts den Ausschlag gaben. Denn seit dem Jahre 1740, in welchem Maria Theresia und Friedrich 2 die Throne der östreichischen und preußischen Monarchie bestiegen, hatte sich vieles im europäischen Staatensysteme verändert. Oestreich, das man nach dem Tode Karls 6 eben so in seinem Besitzthume verkürzen wollte, wie vierzig Jahre früher Spanien, nach dem Erlöschen des Habsburgischen Mannsstammes mit Karl 2, trat — bis auf die Abtretung Schlesiens an Preußen und die Ueberlassung von Parma und Piacenza an den Infanten Philipp von Spanien — ungetheilt, und zwar mit erhöhter Kraft, aus dem achtjährigen östreichischen Erbfolgekriege heraus. Der Geist der Gerechtigkeit, Milde und Menschenfreundlichkeit bezeichnete im Ganzen die Regierung der Maria Theresia; deshalb stieg auch unter ihr die Bevölkerung, der Wohlstand und die Blüthe ihrer Länder. Nur daß die Geistlichkeit unter ihr mehr galt, als mit der Vollkraft des innern Staatslebens vereinbar ist. — Neben ihr überragte Friedrich 2 von Preußen alle gleichzeitige Fürsten. Nicht daß er die alten Ansprüche seines Hauses auf Schlesien erneuerte, und den größten Theil Schlesiens aus der Erbschaft der Maria Theresia an sich

brachte; nicht daß er Polen theilen half, um sein von dem Stammlande getrenntes Ostpreußen, durch die Erwerbung von Westpreußen, mit den übrigen Theilen seiner Monarchie in geographische Verbindung zu bringen; sondern daß er selbst regierte, und daß er auf dem Schlachtfelde so groß, wie im Kabinete war; daß er das Licht neben und unter sich vertragen konnte, und deshalb die Verbreitung desselben beförderte und schützte; daß unter ihm sein Volk zu einem Selbstgefühle erhoben ward, das nicht blos auf den Ruhm des preußischen Heeres, sondern auch — und noch fester — auf den unter Friedrichs Regierung erreichten hohen Grad der Cultur, der geistigen Bildung, und des Wohlstandes sich stützte; daß endlich der alternde König seine frühern Gegner und Feinde in Bewunderer, und die edelsten gleichzeitigen teutschen Fürsten in seine Bundesgenossen und in Nachahmer seiner Regierungsweisheit für das innere und äußere Staatsleben verwandelt hatte; das war es, was Preußen in die Reihe der ersten Mächte Europens stellte, was — gestützt auf die unerschütterliche Unterlage der geistigen Bildung — eine ehrenvolle Stelle ihm für jede Zukunft sichert, wo diese Unterlage treu bewahrt wird, und was über Preußens politisches Gewicht in den Angelegenheiten unsers Erdtheils in dem achten Jahrzehend des vorigen Jahrhunderts entschied.

Allein zwei und zwanzig Jahre nach Friedrichs Thronbesteigung kam auch in den Riesenkörper des russischen Reiches ein neuer frischer Geist. Da, wo Peter 1 im Jahre 1725 geendigt hatte, faßte Katharina 2 den Faden wieder auf. Zwar konnten weder Polen noch Türken ihrer Regierung sich freuen; denn die Schwäche beider Reiche brachte sie

durch ihre Diplomatie und durch die Siege ihrer Feldherren zur allgemeinen Kunde Europa's. Allein ein mächtiger Geist durchdrang das ganze Reich. Der Anfang von dem, was, aus Völkern slavischer Abkunft in Hinsicht auf Feldbau, Gewerbsfleiß, Handel, Kunst und Wissenschaft herausgebildet werden kann, ward von ihr gemacht, und die europäischen Mächte lernten seit dieser Zeit den Einfluß kennen, den die Diplomatie zu St. Petersburg auf das gesammte europäische Staatensystem zu behaupten versuchte. Durch Polens völlige Vernichtung rückten Rußlands Grenzen dem Westen und Süden näher; noch bedenklicher schien Vielen die unmittelbare Nachbarschaft zwischen Rußland, Oestreich und Preußen, nach ihrer gemeinschaftlichen Theilung des bisherigen Zwischenreichs. Ein folgenreicher Einfluß Rußlands auf die Angelegenheiten Teutschlands ward bereits durch die von Katharina 2 übernommene Gewährleistung des Teschner Friedens eingeleitet, auf welche die Diplomatie Rußlands bald rückwärts die Gewährleistung des westphälischen Friedens in Anspruch nahm, weil der Teschner Friede auf den westphälischen abgeschlossen worden war.

Doch abgesehen von allen Einzelnheiten; so mußte nothwendig die frühere Stellung der europäischen Mächte gegen einander und die Gesammthaltung des europäischen Staatensystems bedeutend sich verändern, seit Preußen und Rußland in die allgemeinen Angelegenheiten des Erdtheils so mächtig eingriffen, und namentlich diese östlich-nördlichen Staaten eine größere Rolle spielten, als das hinwelkende Spanien; als das seit Pombals Tode zur Null herabsinkende Portugal; als das durch innere Partheien zerrissene, und von Englands Handelsin-

teressen überflügelte, Holland; als die in ihrer Zurückgezogenheit die Veraltung der innern Staatsformen schlau bedeckenden italischen Staaten und der Schweiz; und selbst als die beiden — übrigens an sich nicht kraftlosen — nordischen Reiche, Schweden und Dänemark. Denn allerdings hatte Gustavs 3 vielseitig gebildeter und ritterlicher Geist dem schwedischen Reiche eine neue Lebensfrische eingehaucht, und, ohne die frühere ständische Verfassung Schwedens zu erschüttern, doch die Aristokratie des Reichsrathes gestürzt. Tief grollte ihm deshalb die Aristokratie; denn sie vergißt und vergiebt nie. Allein der Staat erhohlte sich unter Gustav. Auf die Unterlage des verbesserten Feldbaues und Gewerbsfleißes erhob sich der Handel und die Schiffahrt. Gustav selbst hatte Ideen; deshalb beförderte er das Reich der Ideen, und, auf der dreihundertjährigen Grundlage des Protestantismus, erhob sich bald vom Sunde bis an die Polarländer Schwedens der Geist des gründlichen Forschens, und der hellere Blick im Kreise der Wissenschaft. Wenn später Gustav auch als Held sich zeigte; so bedurfte er doch, an sich betrachtet, dieses Lorbeers nicht, um in den Jahrbüchern Schwedens seiner bleibenden Stelle versichert zu seyn; denn der Krieg, den er gegen Rußland führte, war, als vortheilhafte Diversion für die Pforte, mit schwedischem Blute und Gelde zu theuer erkauft.

In Dänemark dauerte unter Christians 7 Regierung manches Gute aus der unvergeßlichen Zeit seines weisen Vaters, Friedrich 5, fort; doch hinderten die Hof- und Adelsreibungen unter dem Struenseeschen und Guldbergischen Ministerium die kräftigere Ankündigung dieses Staates nach außen, bis endlich, bei des Königs Gemüthskrankheit, der Kron-

prinz Friedrich (1784) die Leitung des Staates übernahm, und sein Minister, Bernstorff der jüngere, an des ältern Bernstorffs umsichtige Verwaltung unter Friedrich 5 ruhmvoll erinnerte.

Nächst Oestreich, Preußen und Rußland, waren in dieser Zeit nur noch Frankreich und Großbritannien von politischer Bedeutung. Unverkennbar hatte Frankreichs Theilnahme an dem nordamerikanischen Kampfe und der neuerrungene Glanz seiner Marine demselben einen augenblicklichen größern Einfluß auf die gleichzeitige Diplomatie Europa's verschafft, als dies der Fall von 1763 bis 1778 gewesen war. Entschieden stand Vergennes höher, als die Kreaturen der Pompadour und Dubarry. Und blieb auch der Erfolg der Losreißung Nordamerika's vom Stammlande hinter der Berechnung des Ministeriums von Versailles; so ward doch der Friede vom Jahre 1783 ein weit ehrenvollerer für Frankreich, als der vom Jahre 1763. Nur daß der Krebsschaden der Finanzen durch keinen Friedensvertrag geheilt werden konnte, und daß aus der Erbschaft des unbedauerten Ludwigs 15 nichts nachtheiliger auf den damaligen innern Zustand Frankreichs wirkte, als die entschiedene Richtung der öffentlichen Meinung gegen die Maasregeln des Hofes und der Minister, und als die allgemeinste Verbreitung von vielen nur halbwahren Sätzen und Behauptungen der Encyklopädisten, der Physiokraten, Voltaire's und Rousseau's. Denn daß man damals Bücherverbote und Bücherverbrennungen verhängte, bewies eben so die Verlegenheit derer, die dies verhängten, wie ihre Kurzsichtigkeit, weil — seit den Zeiten des Paradieses — die verbotene Frucht die gesuchteste wird.

Anders war es mit Großbritannien. Meinungen, deren öffentliche Mittheilung und Verbreitung man unter 25 Millionen Franzosen durch Confiscationen zu hindern glaubte, hallten eben so in beiden Kammern des brittischen Parlaments, wie in den dort erscheinenden politischen und geschichtlichen Schriften wieder, und — einzelne Aufstände des Pöbels abgerechnet — war eben diese gesetzliche Freiheit zu sprechen der sicherste Ableiter aller Empörungen und Revolutionen. Wie die Gewitterwolken durch Blitze sich entladen; so auch die politischen Gewitter im innern Staatsleben durch die Electricität der freien Rede und Presse. Dies erkannten Männer, wie Pitt der ältere und jüngere, wie Fox, und selbst wie Lorth North. — Zwar war die Staatsschuld Großbritanniens während des amerikanischen Krieges verhältnißmäßig noch stärker vermehrt worden, als die Staatsschuld Frankreichs. Allein die Staatsschuld Großbritanniens hatte vor der französischen voraus, daß sie fundirt ward, und daß sie durch die Unermeßlichkeit des brittischen Handels in Europa, in Ostindien und Westindien, gedeckt werden konnte. So lange der Privatmann die Zinsen seiner Anleihen entrichtet, hat er Credit; so auch der Staat, wenn er seine Gläubiger gewissenhaft mit den Zinsen befriedigt, ohne deshalb die Steuern und Abgaben für den Inländer zu einer drückenden Höhe hinauf zu schwindeln. Deshalb stand Großbritannien, nach der Anerkennung der Unabhängigkeit der nordamerikanischen Staaten, nicht erschöpft und gelähmt im europäischen Staatensysteme. Ihm fehlte keine der wichtigsten Lebensbedingungen im Innern des Staates: weder die freie Verfassung seines Parlaments, noch die bürgerliche und politische

Freiheit, gesichert durch die Freiheit der Presse, die Habeas-Corpus-Acte und das Geschwornengericht; weder ein geregeltes Finanzsystem, noch der Nachdruck der öffentlichen Meinung, noch auch die reiche Kolonialwelt am Ganges und in den Antillen. — Deshalb näherte sich auch die Politik Großbritanniens, nach der Beendigung des nordamerikanischen Kampfes, mehr wieder den politischen Interessen des europäischen Festlandes; denn während Frankreich, bei seiner Finanzverlegenheit und bei der Opposition der öffentlichen Stimmung gegen die Absichten des Hofes, seit dem Jahre 1783 nicht ohne Verlegenheit und Schüchternheit bei seiner verhältnißmäßig unbedeutenden Theilnahme an den europäischen Angelegenheiten sich ankündigte, trat Großbritannien mit bestimmter Haltung bei der Stiftung des teutschen Fürstenbundes, und bald darauf auch bei der griechischen Frage — oder bei der von Katharina und Joseph beabsichtigten Vertreibung der Türken aus Europa, auf.

## 35.

## Die Hauptereignisse im europäischen Staatensysteme seit 1783.

Mit Joseph 2 war, bei dem Tode der Maria Theresia (29. Nov. 1780), ein Fürst auf den Thron der östreichischen Monarchie gekommen, wie vor ihm aus dem Stamme Habsburg-Lothringen noch Keiner; denn Karls 5 Individualität und Staatskunst verstattet keine Vergleichung mit der von Joseph 2. Schon lange erstarkt an dem vorleuchtenden Beispiele Friedrichs von Preußen, sollte Oestreich in Joseph nicht nur an seiner Spitze einen Selbstherrscher, wie Friedrich war, erkennen; es sollte auch durch ihn

das innere Staatsleben Oestreichs zeitgemäß umgebildet, die Monarchie — im Geiste der damals vorherrschenden Arrondirungspolitik — vergrößert, und ihr nach außen im Rathe der europäischen Mächte eine höhere Stelle angewiesen werden. Wenn in dem Ideenkreise des Zeitalters, wo Joseph lebte, die Begründung des innern Staatslebens auf eine schriftliche Verfassungsurkunde hätte liegen können; so hätte vielleicht Josephs Geist in dieser Idee den Mittelpunct seiner Plane für das innere Staatsleben gefunden, obgleich die Ausführbarkeit einer solchen Idee, bei der großen Verschiedenheit der damaligen Verfassung der einzelnen Bestandtheile der östreichischen Monarchie — namentlich Ungarns und Belgiens — bezweifelt werden muß. Wie aber Josephs Thätigkeit in seiner Zeit vorliegt; so fehlte es derselben nicht an Lebendigkeit, nicht an Vielseitigkeit, nicht an Kraft in der Ankündigung; allein nicht selten an tiefer Berechnung der politischen Plane und ihrer Folgen, an Beharrlichkeit bei der Ausführung, und an Gleichmäßigkeit in dem Verhältnisse der einzelnen Entwürfe und Absichten des Kaisers unter sich selbst. —

In kirchlicher Hinsicht wollte er größeres Licht, als bisher; Toleranz der verschiedenartigsten Glaubensbekenntnisse; Beschränkung des Pfaffenthums; Verminderung der Klöster, deren er 624 in Einem Jahre (1781) aufhob, und Herstellung der Rechte der weltlichen Macht in Beziehung auf die Anmaßungen des römischen Stuhls. Je tiefer dem Kaiser die Nothwendigkeit dieser Maasregeln in Beziehung auf das Kirchenthum eingeleuchtet hatte; desto freier bewegte sich unter ihm — und zwar zum erstenmale — die Presse in Oestreich; desto weniger irrte

ihn die Ankunft Pius 6 zu Wien (1782) in seinen Planen; und desto folgenreicher hätten die während seiner Regierung (1786) von den vier Erzbischöffen Teutschlands zu Ems gefaßten Beschlüsse für die zeitgemäße Stellung der teutschen Kirche gegen Rom werden müssen, wenn nicht die bald darauf eintretenden politischen Stürme die Interessen des Kirchenthums den Blicken der Diplomaten von neuem entrückt hätten.

In Hinsicht seiner politischen Plane ward Joseph oft verkannt; manche derselben waren auch zu rasch, zu willkührlich, zu wenig auf Oertlichkeit und auf die Stimmung der übrigen europäischen Mächte berechnet, und manche opferte die Veränderlichkeit seiner politischen Ansichten selbst bald wieder auf, sobald er auf unerwartete Schwierigkeiten bei ihrer Verwirklichung stieß, oder ein neuer politischer Entwurf seinen Geist auf andere Gegenstände führte. — So kündigte er (1781) den Niederländern den, seit dem Frieden von Utrecht bestandenen, Barrieretractat auf, dessen früherer Zweck freilich erloschen war, weil durch das theilweise Besatzungsrecht der Niederländer in mehrern belgischen Festungen dem Freistaate eine Sicherstellung gegen Frankreichs Absichten, wie sie unter Ludwig 14 waren, hatte gegeben werden sollen. Noch empfindlicher fiel es den Niederländern, daß Joseph die, seit dem westphälischen Frieden geschlossene, Schelde dem Handel seiner Belgier eröffnen wollte. Als nun auch Frankreich bei dieser Angelegenheit der Sache der Niederländer beitrat; so nahm Joseph seinen Plan zurück, und erhielt dafür vom Freistaate zehn Millionen Gulden.

Eine an sich großgedachte Idee Josephs war es, die verschiedenen Bestandtheile seiner Monarchie durch

eine möglichst gemeinsame Verfassung und Verwaltung derselben zur größern Einheit im Innern und, vermittelst der Einheit, zur höhern Kraftankündigung nach außen zu bringen. Allein dem widerstand besonders die alterthümliche, aber rechtlich begründete Verfassung der Ungarn und Belgier. Es beleidigte den Stolz der selbstständigen, im Mittelalter hochgefeierten, Nation der Ungarn, daß sie germanisirt werden sollte. Mit acht Millionen Bevölkerung betrachtete sie sich als das Kernland der östreichischen Monarchie. Eben so konnten es mehr als zwei Millionen Belgier nicht verschmerzen, daß Joseph, ob er gleich durch die Eröffnung der Schelde ihrem Handel einen höhern Schwung geben wollte, ihre hergebrachten Privilegien wenig beachtete, und — bei dem großen Einflusse der belgischen Geistlichkeit auf die unbehülfliche Masse des Volkes — durch mehrere seiner Verordnungen zunächst die Geistlichkeit, und nothwendig durch diese auch das Volk reizte und beleidigte. Tief fühlte man es, daß der Kaiser in Belgien viele der reichen Fütterungsanstalten der Klöster aufgehoben, die öffentlichen Processionen untersagt, die geistliche Macht nach ihrem Verhältnisse zur weltlichen schärfer begrenzt, und, etwas später, auch die Hochschule zu Löwen einer neuen, nicht eben zweckmäßigen, Umbildung unterworfen hatte. Dies führte in den letzten Regierungsjahren Josephs zu stürmischen Bewegungen in Belgien. Doch früher faßte er den Plan, dieses Belgien gegen Bayern zu vertauschen. Als im Utrechter und Badener Frieden aus der spanischen Erbschaft Belgien an das Haus Habsburg überging, war der Gesichtskreis der europäischen Diplomaten noch nicht bis zu der Ansicht erweitert, daß, bei allem Reichthume und bei aller

Blüthe des Gewerbsfleißes und Handels in den niederländischen Provinzen, dennoch ein so vereinzeltes, und von dem Mittelpuncte der östreichischen Monarchie so weit getrenntes, Land, nicht nur dem übrigen östreichischen Staatsinteresse in vielfacher Hinsicht entfremdet, sondern auch, bei jedem unter den europäischen Hauptmächten ausbrechenden Kriege, die schwache Seite der östreichischen Monarchie seyn müsse. Dies erkannte Joseph; und dies erkannte auch seines Bruders Sohn, als er im Frieden von Campo Formio und Lüneville Belgien, gegen Erwerbungen in Italien, an Frankreich, und im Jahre 1814 an das neue Königreich der Niederlande überließ. Anders, im Geiste der damaligen Zeitverhältnisse, beschloß Joseph im Jahre 1785 die Vertauschung Belgiens. Schon bei dem Erlöschen des Wittelsbachischen Mannsstammes in Bayern mit dem Churfürsten Maximilian Joseph (30. Dec. 1777) beabsichtigte Joseph die völlige Erwerbung des bayrischen Churstaates durch einen Vertrag mit dem nächsten Erben, dem schwachen Churfürsten Karl Theodor von der Pfalz. Es rückten bereits östreichische Heerestheile in Bayern ein, als Friedrich 2, der die Rechte des Herzogs von Zweibrücken, als nächsten Erben der Pfalz vertrat, durchaus gegen die Einverleibung Bayerns in die östreichische Monarchie sich erklärte, und, in Verbindung mit Chursachsen, (1778) den bayrischen Erbfolgekrieg eröffnete, der im Teschner Frieden (1779) dahin beendigt ward, daß Oestreich von Bayern blos das Innviertel mit der Festung Braunau erwarb, das übrige Land aber dem rechtmäßigen Erben, dem Churfürsten von der Pfalz, zufiel. Ungern, und nur aus Rücksichten auf seine bejahrte Mutter, Maria Theresia, hatte Joseph

in diesen Frieden gewilligt, der anderthalb Jahre vor ihrem Tode abgeschlossen ward. Sechs Jahre später erneuerte Joseph den Plan der Einverleibung Bayerns in die östreichische Monarchie, im Geiste der — bei der ersten Theilung Polens so leicht gelungenen — Abründungspolitik des Zeitalters; allein, wie es schien, auf eine völlig rechtliche Weise. Der Churfürst von der Pfalz sollte, für Bayern, die östreichischen Niederlande — mit Ausnahme von Namur und Luxemburg — und den Titel eines Königs von Burgund erhalten. Der Churfürst Karl Theodor war damit einverstanden, und eben so Katharina von Rußland, Josephs damalige Bundesgenossin. War doch der Herzog von Zweibrücken von ihrem Gesandten am oberrheinischen Kreise, dem Grafen Romanzow, für diesen Plan bearbeitet worden! Der Herzog aber wandte sich, wie im Jahre 1778, von neuem an Friedrich, und der königliche Greis ließ deshalb in Petersburg und Wien unterhandeln. Doch erkannte er an den ausweichenden Antworten, daß man den beabsichtigten Plan zu verwirklichen gemeint sey. Deshalb beschloß Friedrich, dem im Greisesalter die Nothwendigkeit des Bestehens und der Erhaltung der vielfach — und durch ihn selbst mehrmals — bedrohten teutschen Reichsverfassung für die Fortdauer des damaligen europäischen Staatensystems einleuchtete, durch eine kräftige Verbindung mit mehrern der ausgezeichnetsten Fürsten Teutschlands eben so wohl das Bestehen der teutschen Reichsverfassung zu sichern, wie der beabsichtigten Vertauschung Bayerns nachdrucksvoll entgegen zu wirken. So entstand, nach der Aehnlichkeit früherer Bündnisse unter teutschen Fürsten, der teutsche Fürstenbund (23. Jul. 1785), die letzte öffentliche Handlung des großen Königs; er ent-

stand im Charakter einer reinen Staatskunst, mit der man getrost in die Gruft steigen kann, wenn gleich der mit teutschem Herzen gedachte und abgeschlossene Bund — der Mitzeit und Nachwelt durch die geistvollen Schriften von Dohm und Joh. Müller geschildert — unter den beim Ausbruche der französischen Revolution mächtig veränderten Verhältnissen, seinen Stifter kein Jahrzehend, so wie das teutsche Reich selbst den teutschen Fürstenbund nur 28 Jahre überlebte. Zuerst vereinigten sich die drei Churfürsten von Brandenburg, Sachsen und Hannover zu diesem Vertrage; — denn Friedrich hatte endlich, nach einigen zwanzig Jahren, die seine Interessen verwundende Politik Großbritanniens in den letzten beiden Jahren des siebenjährigen Krieges verschmerzt, und seinem Vetter, Georg 3, sich angenähert; — bald aber traten der Churfürst von Mainz, sein Coadjutor Dalberg, die Herzoge von Mecklenburg, Braunschweig, Weimar, Gotha und Zweibrücken, der Landgraf von Hessen-Kassel, und die Fürsten von Anhalt und Osnabrück, dem teutschen Fürstenbunde bei. Ward gleich der unmittelbaren Veranlassung zur Abschließung dieses Bundes, der Eintauschung Bayerns gegen Belgien, in der eigentlichen Urkunde nicht gedacht; so verhinderte doch der Inhalt und Geist ihrer Bestimmungen Josephs Plan, und rettete Bayerns Selbstständigkeit im teutschen Süden für die fernste Zukunft. Denn nicht die Geschichte, die an reine Thatsachen sich hält, wohl aber die Staatskunst mag fragen, welche Richtung und Wendung die Kriege von 1793 bis 1801 und der Reichsdeputationshauptschluß genommen haben würden, wenn München im Jahre 1785 eine Provinzialstadt Oestreichs, Belgien von Mannheim aus regiert, und das Haus Wittelsbach

mit seinem Besitzthume in die Mitte zwischen Frankreich und Niederland eingeschoben worden wäre! Dies sollte man nicht vergessen, wenn man in neuerer Zeit vielleicht zu rasch über den politischen Standpunct wegeilt, aus welchem der teutsche Fürstenbund nach seinem Verhältnisse zu dem besondern teutschen Staatensysteme, und, noch mehr, zu dem gesammten europäischen Staatensysteme gefaßt werden muß. Man sollte nicht vergessen, daß dieser Vertrag zu den wenigen Verträgen des achtzehnten Jahrhunderts gehörte, die erhaltender Natur waren, und daß er, wenn er gleich die besondern Staatsinteressen der abschließenden Fürsten nicht aus dem Auge verlor, doch, seinem innern Gehalte nach, den Charakter einer reinen und festen Staatskunst an sich trug.

## 36.

## Fortsetzung.

## Bewegungen in Frankreich.

Kaum hatte Friedrich 2 am 17. Aug. 1786 sein unvergeßliches Tagewerk geendigt, als bedeutende Gährungen im Innern vieler europäischer Reiche und Staaten, namentlich in Frankreich, Belgien, Lüttich, Niederland und Polen, aufwogten, und die Politik der europäischen Hauptmächte gegen einander selbst einen ganz neuen Charakter, hauptsächlich in Beziehung auf die Pforte und auf Polen, annahm, der für einige Jahre zu bedenklichen Weiterungen und Entfremdungen führte, bis der Revolutionssturm an der Seine sie wieder zur Annäherung an einander und zur Ergreifung gemeinsamer Maasregeln brachte.

Denn in Frankreich gährte ein vielfach auf-

geregter Stoff im innern Staatsleben; und Ludwigs häufig wechselnde Minister waren nicht die Männer, welche die Grenzlinie zwischen dem, was man im entscheidenden Augenblicke bewilligen und was man mit entschiedener Festigkeit verweigern muß, zu erkennen verstanden. Veraltete diplomatische Ansichten und halbe Maasregeln reichten nicht hin, dem mächtig bewegten Zeit- und Volksgeiste in Frankreich die Richtung zum Bessern zu geben; was aber unfehlbar erfolgt wäre, wenn man bei der schreienden Finanznoth und bei der jährlich gesteigerten Schuldenlast, im Kabinete zu Versailles zu einer verhältnißmäßigen Besteuerung der beiden privilegirten Stände, und zum Fundiren der Staatsschuld vermittelst der Reichsstände sich entschlossen hätte! Denn mit einer unfundirten Schuldenlast und mit einem jährlichen Deficit von 140 Mill. Livres kann kein Staatshaushalt auf die Dauer bestehen. Dazu kamen allerdings noch viele andere Mißverhältnisse im innern Staatsleben, die aber, ohne jene Finanzzerrüttung, den Ausschlag zu einer Revolution nicht gegeben hätten. Denn soviel bestätigt die Geschichte aller Revolutionen, die nicht von außen her kamen, oder blos Thronrevolutionen waren (wie die brittische im Jahre 1688, die in Konstantinopel vom Jahre 1807, die in Schweden vom Jahre 1809 u. a.), sondern die als wirkliche Umbildungen des innern Staatslebens nach Verfassung und Regierung sich ankündigten, daß ohne Zerrüttung in den Finanzen keine Revolution im innern Staatsleben ausbricht, daß aber auch die bloße Finanzzerrüttung nicht allein, ohne andere mitwirkende Ursachen, zur Revolution führt.

Vergessen darf man in Frankreichs neuester Ge-

schichte nicht, daß, ungeachtet der, auf den Trümmern der vormaligen — seit 1614 nicht mehr zusammenberufenen — Reichsstände, errichteten unbeschränkten königlichen Macht, dennoch die Heiligkeit der königlichen Würde in der öffentlichen Meinung viel gelitten hatte. Schon Ludwigs 14 letzte Regierungszeit war nicht geeignet, das sittliche Gewicht der Krone zu erhalten, geschweige zu steigern; noch weniger geschah dies unter dem ausschweifenden Herzog-Regenten, und tiefer, als in allen übrigen europäischen Staaten, sank in Frankreich das Ansehen des unbeschränkten Königs unter Ludwig 15, seit der umsichtige Kardinal Fleury (1743) gestorben, und die darauf folgende verächtliche Maitressenregierung in ganz Europa so bekannt und so verrufen worden war, daß seit der du Barry keine Maitresse einen ähnlichen Einfluß auf einen europäischen Thron behaupten durfte. Dieses in der öffentlichen Meinung gesunkene Gewicht des Thrones vermochte weder Ludwigs 16 Gutmüthigkeit, noch die öffentliche Ankündigung seiner — bei den Franzosen nicht beliebten — Gemahlin Marie Antoinette herzustellen. Mit einem Worte: der Hof Frankreichs ward von den gesammten Ständen des Volkes nicht mehr mit der Ehrfurcht betrachtet und behandelt, wie es zum Bestehen und Gedeihen des Staatslebens durchaus nöthig ist. Diese Ehrfurcht kann aber nur die Wirkung der Ueberzeugung von der hohen sittlichen Kraft und von dem sichern, alle Staatsbedürfnisse gleichmäßig umschließenden, Blicke und Tacte des Regenten und seiner Minister seyn. Allein diese Ueberzeugung war in Frankreich unrettbar erschüttert, weil kein Minister ein haltbares Mittel zur Deckung der Finanznoth aufstellte, der Einfluß Frankreichs aufs Ausland gegen Ludwigs 14 Zeiten

tief gesunken war, und die öffentliche Meinung nicht blos laut über alle Verwaltungs- und Regierungsmißbräuche sich aussprach, sondern, was noch schlimmer war, daß sie auch — einzelne Uebertreibungen abgerechnet — dabei Recht hatte. Denn nie hat die Stimme der öffentlichen Meinung nachtheilig auf Umbildungen des innern Staatslebens gewirkt, als wenn sie höher stand, als die Ansicht der Regierung, und wenn die öffentliche Meinung der Regierung voraus geeilt war, statt daß, nach einem auf die politische Ordnung der Dinge übergetragenen Naturgesetze, jedesmal die Regierung höher, als die öffentliche Meinung stehen und das Volk allmählig an sich heraufbilden soll. So stand Karl der Große in seiner Zeit höher, als sein Volk; so Friedrich 2 von Preußen. Männer dieser Art mußte erst die öffentliche Meinung nach ihrer Größe begreifen lernen, um sich laut und allgemein für ihre Maasregeln zu erklären.

Dies fehlte in Frankreich; nicht aber eine scharf und oft schneidend ausgesprochene öffentliche Meinung, ja um so schneidender, je mehr die Bastille unter Ludwig 15 wegen frei geäußerter Ansichten bevölkert, und je ungewisser die persönliche Freiheit und Sicherheit geworden war. Zwar hatte unter Ludwig 16 die Menge der geheimen Verhaftsbriefe, und die Zahl derer, die in der Bastille saßen, sehr sich vermindert; allein das Bild der vorigen Regierung konnte weder aus dem Gesichtskreise, noch in dem Gedächtnisse des gleichzeitigen Geschlechts vertilgt werden. — Dazu kam die Stellung der Pariser Parlaments gegen den König und den Hof. An sich betrachtet, war das Parlament zunächst ein Gerichtshof; es hatte aber, seit der unterlassenen

Zusammenberufung der Reichsstände, insofern die Stelle derselben vertreten, als es das Recht sich anmaßte, die von den Ministern verlangten Auflagen zu bewilligen oder zu verweigern. Doch war wohl geschehen, daß der König die Eintragung (Einregistrirung) der verlangten Steuern in die Acten des Parlaments in einer öffentlichen Gerichtssitzung (lit de justice) erzwang, und die widersetzlichen Mitglieder des Parlaments mit Verbannung bestrafte. Je härter nun die Maasregeln der Minister gegen das Parlament sich ankündigten; desto mehr betrachtete die öffentliche Meinung das Parlament als den einzigen Stützpunct im Staate, auf welchen es rechnen könnte. Und doch würden die rechtlich versammelten Reichsstände den Interessen des Königs und des Volkes viel mehr zugesagt haben, als die unverkennbar über seinen ursprünglichen Wirkungskreis ausgedehnten und angemaßten Rechte des Parlaments.

Weiter standen die verschiedenen Stände Frankreichs gegen einander in bestimmtem Gegensatze und in feindseliger Spannung. Dies tritt ein, wenn der Regierung die Kraft oder der Wille fehlen, über allen Ständen mit gleicher Haltung zu stehen, oder wenn der Regierung die Riesenfortschritte des dritten Standes in der geistigen Bildung und in der Gesittung entgehen, um die in diesen Fortschritten enthaltene, und von dem dritten Stande mit aller Stärke gefühlte, Berechtigung zur Gleichstellung mit den privilegirten Ständen in förmlich ausgesprochene Rechte zu verwandeln. Denn, nächst den beiden ersten Ständen der Geistlichkeit und des Adels, stand, seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, der dritte Stand in Frankreich auf einer solchen

Höhe der Bildung, der Gesittung und des Wohlstandes, daß er seine Zurücksetzung hinter den bevorrechteten Ständen und seine Entfernung von allen einflußreichen Staatsämtern um so drückender fühlte, je mehr im gesellschaftlichen Leben die beiden bevorrechteten Stände mit dem gebildeten und wohlhabenden Bürgerstande verschmolzen. Nur der vierte Stand, der Stand des Landmannes stand hinter allen drei Ständen zurück, weil die Fesseln des Lehnssystems, die Arbeiten für den Grundherrn und die Abgaben an denselben, so wie die methodischen Aussaugungen der von den Ministern angestellten Finanzpachter sein freudenloses Daseyn drückten, und jeden Aufschwung des Geistes hinderten, der überall fehlt, wo man für das Brod wegen morgen arbeiten muß. Denn dafür war seit Ludwigs 14 Zeiten schon gesorgt worden, daß das Huhn, das, nach Heinrichs 4 Willen, jeder Bauer Frankreichs am Sonntage in seinen Topf stecken sollte, nicht oft zum Kochen kam. Dabei war die ganze Last der jährlich gesteigerten Abgaben auf den Landmann und die kleinern Städte gewälzt, weil wenigstens die größern Handelsplätze die ihnen zugetheilten Auflagen leichter aufzubringen vermochten, als die an den Feldbau und die Viehzucht zunächst gewiesenen Mitglieder des vierten Standes.

Doch selbst unter den beiden bevorrechteten Ständen bestand ein wesentlicher Unterschied. „Der Adel, sagt Mignet *), zerfiel in Hofadeliche, welche von den Gnadenbezeigungen des Fürsten, d. h. vom Schweiße des Volkes, lebten, und ent-

*) in s. Gesch. der franz. Revolution von 1789 bis 1814. Aus dem Franz. Th. 1. S. 7. (Wiesbaden, 1825. 8.)

weder die Gouverneurstellen in den Provinzen, oder die hohen Stellen im Heere erhielten; in geadelte Emporkömmlinge, welche die Verwaltung leiteten, die Intendantenstellen bekleideten und die Provinzen aussogen; in Justizbeamte, welche die Gerechtigkeit handhabten und allein fähig waren, solche Stellen zu besitzen; und in Landadliche, welche das Land durch Ausübung von Privatfeudalrechten drückten. Die Geistlichkeit war in zwei Klassen geschieden, deren eine zu den Bisthümern, Abteien und reichen Einkünften bestimmt war, die andere zu den mühseligen Verrichtungen der Apostel und deren Armuth." Bei diesen innern Mißverhältnissen im Kreise der beiden bevorrechteten Stände durfte es nicht befremden, daß in dem entscheidenden Augenblicke des Jahres 1789, nach dem Zusammentreten der ersten Nationalversammlung, die Minderzahl der Adlichen und die Mehrzahl der geistlichen Abgeordneten sich selbst, gleichsam instinctartig, auf die Seite des dritten Standes schlugen.

Was aber hauptsächlich zu dem furchtbaren Ergebnisse der Revolution allmählig hinführte, und der Regierung Ludwigs 16 den Charakter der Unentschlossenheit gab, war, daß er bei seiner Thronbesteigung Maurepas zum ersten Minister gewählt hatte. „Jung *), voll von der Idee seiner Pflichten und seiner Unzulänglichkeit, nahm er seine Zuflucht zur Erfahrung eines Greises, welcher unter Ludwig 15 wegen seiner Widersetzlichkeit gegen die Maitressen in Ungnade gefallen war. Allein statt eines Weisen fand er nur einen Hofmann, dessen unglücklicher Einfluß sich auf sein ganzes Leben erstreckte.

*) Mignet, S. 14.

Maurepas sorgte wenig für das Wohl Frankreichs und den Ruhm seines Herrn; er war lediglich auf dessen Gunst bedacht. Er machte den Geist Ludwigs 16 unsicher, seinen Charakter unschlüssig; er gewöhnte ihn an halbe Maasregeln, an Systemwechsel, an Inconsequenzen der Gewalt, und besonders an das Bedürfniß, alles durch Andere, nichts durch sich selbst zu thun. Maurepas hatte die Wahl der Minister. Aus Furcht, seine Macht zu gefährden, entfernte er durch ihre Umgebungen mächtige Männer vom Ministerium, und ernannte neue Leute, welche seiner bedurften, um sich zu erhalten und ihre Reformen durchzusetzen. So berief er nach und nach Turgot, Malesherbes und Necker zur Leitung der Geschäfte. Aber zu viele Bedingungen waren erforderlich, um sich zu erhalten. Unternahm man Verbesserungen; so machte man die Privilegirten und Höflinge unzufrieden. Fuhr man in den Mißbräuchen fort; so ward das Volk aufgebracht. Erlangte man die Gunst des Monarchen; so erschreckte man den Minister, und alles dies waren eben so viele Ursachen zur Absetzung. — Turgot, Malesherbes und Necker versuchten nützliche Reformen, jeder in dem Theile, welcher der besondere Gegenstand seiner Thätigkeit war. Malesherbes, dessen Vorfahren zum Parlamente gehörten, hatte die Tugenden, aber nicht die Vorurtheile der Parlamentsglieder geerbt. Mit einem freien Geiste verband er eine schöne Seele. Die Unterdrückung schien ihm zugleich unrechtmäßig und an sich schlecht. Er wollte Allen ihre Rechte wiedergeben: den Angeklagten das, vertheidigt zu werden; den Protestanten die Gewissensfreiheit; den Schriftstellern die Preßfreiheit; allen Franzosen persönliche Sicherheit. Er

schlug die Abschaffung der Tortur, die Wiederherstellung des Edicts von Nantes, die Unterdrückung der Verhaftsbefehle und der Censur vor. Turgot, ein Mann von festem umfassendem Geiste und ungewöhnlicher Charakterstärke, suchte noch ausgedehntere Plane ins Werk zu setzen. Er vereinigte sich mit Malesherbes, um gemeinschaftlich ein Verwaltungssystem festzustellen, welches Einheit in der Regierung und Gleichheit im Staate einführen sollte. Er unternahm allein, was später die Revolution bewirkte: die Aufhebung aller Leibeigenschaftsdienste und aller Privilegien. Er schlug vor, das Landvolk von den Frohnen, die Provinzen von der Sperre, den Handel von den Binnenzöllen, den Gewerbsfleiß von seinen Hemmungen zu befreien, und endlich den Adel und die Geistlichkeit in gleichem Verhältnisse, wie den dritten Stand, zu den Steuern beitragen zu lassen. Dieser große Minister, von dem Malesherbes sagte: er hat Bacons Kopf und l'Hopitals Herz, wollte vermittelst Provinzialversammlungen die Nation an das öffentliche Leben gewöhnen, und dadurch zur Wiederkehr der Reichsstände vorbereiten. Necker, ein Fremder, ein Banquier, und besserer Verwaltungsbeamter als Staatsmann, war weniger kühn, als Turgot. Er war zum Minister ernannt worden, um für den Hof Geld zu schaffen, und er benutzte die Bedürfnisse des Hofes, um dem Volke Freiheiten zu erlangen. Er stellte die Finanzen durch Ordnung wieder her, und ließ die Provinzen auf abgemessene Weise an ihrer Verwaltung Theil nehmen. Seine Ideen waren verständig und richtig. Sie bestanden darin, die Einnahmen mit den Ausgaben gleich zu stellen, dadurch, daß er letztere verminderte; sich der Auflagen in

gewöhnliche Zeiten, und der Anleihen dann zu bedienen, wenn gebieterische Umstände es nöthig machten, die Zukunft, wie die Gegenwart, zu besteuern; die Auflagen durch die Provinzialversammlungen ansetzen zu lassen, und zur Erleichterung der Anleihen Rechnungsablegung zu schaffen. Dies System war auf die Natur der Anleihen gegründet, welche, da sie Credit bedürfen, Oeffentlichkeit der Verwaltung, und auf die Natur der Steuern, welche, da sie der Zustimmung bedürfen, Theilnahme an der Verwaltung erheischen. — Es waren aber unter der Herrschaft der besondern Privilegien und der allgemeinen Dienstbarkeit alle Entwürfe für öffentliches Wohl unausführbar. Diese verschiedenen Minister stießen auf unüberwindliche Hindernisse, und verließen ihre Posten. Turgot hatte die Höflinge durch seine Verbesserungen unzufrieden gemacht, dem Parlamente durch Abschaffung der Frohnen mißfallen, und den alten Minister durch die Gewalt beunruhigt, welche ihm seine Tugend über das Gemüth des Königs gab. Ludwig 16 gab alles auf, als er sagte: Turgot und er seyen die einzigen, die das Wohl des Volkes wollten! So beklagenswerth ist die Lage der Könige. Necker hatte gleiches Schicksal, ohne so lebhaftes Bedauern zu erregen. Der Tod Maurepas folgte kurz auf Neckers Abdankung. Die Königin erbte seinen ganzen Einfluß auf den König. Maurepas, welcher höfischen Ministern nicht traute, hatte immer populäre Minister gewählt. Zwar hatte er sie nicht unterstützt; aber wenn auch das Gute nicht zu Stande gekommen war, so hatte doch das Böse nicht zugenommen. Nach seinem Tode folgten höfische Minister auf die populären, und machten durch ihre Fehler die Krisis unvermeidlich, welcher die andern durch ihre

Reformen vorbeugen wollten. Dieser Unterschied in der Auswahl ist sehr merkwürdig; er führte durch den Wechsel der Personen den Wechsel des Verwaltungssystems herbei. Von diesem Zeitpuncte beginnt die Revolution. Das Aufgeben der Reformen und die Rückkehr der Unordnungen beschleunigten ihre Annäherung."

Das Ministerium der Finanzen war, bei dem damaligen Zustande Frankreichs, das wichtigste. Calonne trat an dessen Spitze, mit Gewandtheit des Geistes, unternehmendem Sinne, und glänzenden geselligen Eigenschaften. Allein wenn Necker sparsam gewesen war; so kündigte Calonne sich freigebig und verschwenderisch an. Dies gefiel den Höflingen, und einige Zeit täuschte er, durch die Pünctlichkeit seiner Zahlungen, sogar die Capitalisten. Als aber der, durch Necker einigermaßen hergestellte, Credit erschöpft war, sah Calonne keinen andern Ausweg, als neue Abgaben und Erhöhung der bisherigen. Doch wer sollte sie bewilligen? wer sie gewährleisten?

## 37.

## Fortsetzung.

Die vormaligen Reichsstände Frankreichs, die Geistlichkeit und der Adel, welchen Philipp der Schöne die Abgeordneten der Städte beigab, um durch sie der Krone ein Gegengewicht gegen die bevorrechteten Stände zu verschaffen, waren im Jahre 1614 zum letztenmale versammelt gewesen. Ein Ausschuß derselben, unter dem Namen der Notabeln, ward früherhin in der Zwischenzeit zwischen den Reichsversammlungen zusammenberufen; allein das

Zusammentreten des letzten Ausschusses dieser Art gehörte auch ins Jahr 1626. Als nun Calonne (10. Aug. 1786) dem Könige einen Finanzverbesserungsplan vorlegte, und auf die Einberufung der Notabeln antrug, welche am 22. Febr. 1787 zu Versailles sich versammelten; da erschienen, nach der Bestimmung des Ministers, 7 Erzbischöffe, 7 Bischöffe, 26 Herzoge, 8 Staatsräthe, 4 Intendanten der Provinzen, 24 Municipalbeamte, alle Generalprocuratoren und Präsidenten der Parlamente, und einige Abgeordnete aus den Städten der Provinzen, — zusammen 146 Personen, die in sieben verschiedenen Bureaus berathschlagten, ohne doch den Erwartungen des Ministers zu entsprechen. Denn ob er gleich mit aller ministeriellen Offenheit ein jährliches Deficit von 140 Millionen Livres eingestand, und im Namen des Königs, (28. Febr.) eine Grundsteuer von allem Grundeigenthume, ohne irgend eine Ausnahme, vorschlug; so ward dieser Antrag doch von den sieben Bureaus verworfen, und erklärt: nur die Reichsstände wären zur Anerkennung einer solchen Abgabe berechtigt. Die Stimmung der Notabeln gegen Calonne war übrigens so heftig, daß der König ihn (8. Apr. 1787) noch während ihrer Versammlung entließ, die, ohne die große Aufgabe ihrer Zusammenberufung gelöset zu haben, am 25. Mai 1787 aus einander ging. Calonne selbst ging nach England. Kaum war aber wenige Wochen Bouvard-de-Fourqueux an Calonne's Stelle gewesen, als der Graf von Brienne, Erzbischoff von Toulouse, der bisherige Hauptgegner des Calonne in der Versammlung der Notabeln, (1. Mai) die Generalcontrolle der Finanzen, und später (27. Aug.) die Würden eines Principalministers übernahm. „Sein Geist war

thätig *), aber ohne Kraft; sein Charakter verwegen, aber ohne Beharrlichkeit. Kühn vor der Ausführung, aber schwach nachher, richtete er sich durch Unschlüssigkeit, durch Mangel an Voraussicht, und durch Wechseln der Mittel zu Grunde." Wie wenig Tiefe in seiner Individualität lag, erhellte schon daraus, daß er als Minister die Grundsteuer und die Stempeltaxe, die er in dem Kreise der Notabeln verworfen hatte, als das einzige Rettungsmittel anempfahl.

Durch die in ihre Heimath zurückkehrenden Notabeln — welche blos die Einführung der Provinzialversammlungen, die Abschaffung der Getreidesperre, die Aufhebung der Frohndienste bei dem Straßenbaue, und eine neue Auflage auf den Stempel genehmigt hatten — ward die bedenkliche Stellung des Hofes und der Minister im ganzen Umfange der Monarchie bekannt. Der Graf von Brienne verlangte vom Parlamente zu Paris die Einregistrirung der beiden königlichen Befehle über die Grundsteuer und die Stempelabgaben, die der König selbst in einem lit de justice (6. Aug.) bestätigt hatte. Das Parlament protestirte aber (13. Aug.) dagegen, nachdem es bereits vorher den Antrag gemacht hatte, vor Bewilligung neuer Steuern, die Reichsstände zu berufen; es ward (25. Aug.) nach Troyes verwiesen. Darauf folgten Gährungen unter dem Volke; Vorstellungen und Pasquille erschienen zu gleicher Zeit. Der Antrag des Parlaments, die Reichsstände zu versammeln, hatte wie ein electrischer Funke in allen Provinzen des Reiches gewirkt. Der Graf von Brienne, vom Könige zum Erzbischoffe von Sens ernannt, erkannte, daß Gewalt und Abschreckung nicht zum Ziele führen

*) Mignet, Th. 1. S. 21.

würden. Er unterhandelte daher mit vieler Schlauheit mit den verwiesenen Räthen des Parlaments, gestand das Recht der Einwilligung der Reichsstände zu neuen Steuern zu, bemerkte aber, daß die Zusammenberufung derselben nicht so schnell geschehen könne. Er wünschte also die Zustimmung des Parlaments zu einem neuen Anleihen, das er machen wollte. Das Parlament ging auf diesen Vorschlag ein, und ward (15. Sept.) vom Minister nach Paris zurückberufen, worauf er (19. Sept.) die beiden, vom Könige bestätigten, Befehle zurücknahm. Der Minister verlangte eine Anleihe von 450 Millionen Livres, und würde die Anerkennung derselben vom Parlamente erhalten haben, wenn er nicht selbst so unvorsichtig gewesen wäre, zu äußern, daß er mit dem Versprechen der Zusammenberufung der Reichsstände das Parlament nur zu täuschen suche. Als nun Ludwig 16 (19. Nov. 1787) zu einem lit de justice im Parlamente erschien, erfüllte die Mehrheit der Parlamentsräthe das dem Minister gegebene Versprechen nicht, und erklärte sich gegen die in ihre Register einzutragende Anleihe. Da befahl der Siegelbewahrer Lamoignon in der Gegenwart des Königs, ohne Stimmenzählung, das Anleihen, als vom Parlamente bewilligt, zu registriren. Da trat der Herzog von Orleans auf, und protestirte dagegen im Namen der Pairs des Reiches. Gereizt durch diesen Widerspruch, verwies Ludwig (20. Nov.) den Herzog nach Villers-Cotterets, und zwei Parlamentsräthe, Sabbatier und Freteau de St. Just, durch Verhaftsbefehl, ins Gefängniß. Vergeblich blieben die Verwendungen der Pairs und der Parlamente um Zurückberufung des Herzogs und Freilassung der Verhafteten; denn der König verlangte, daß man um beides

als Gnadensache bitten sollte. Darauf erfolgte (4. Jan. 1788) eine sehr freimüthige Erklärung (arrèt) des Parlaments gegen die Verhaftungsbriefe und für die Freilassung der Verbannten. Ob nun gleich der König die Erklärung des Parlaments (17. Jan.) durchstrich; so erneuerte dasselbe doch seine Beschlüsse, und in ähnlichem freimuthigen Tone erklärten sich die Parlamente von Rennes und Toulouse. Das neue Anleihen trat nicht in Wirklichkeit; denn wer sollte den Gläubigern eine Gewährleistung geben?

Da faßten der Graf von Brienne und sein Freund Lamoignon — die den Herzog von Orleans (16. Apr.) aus der Verbannung zurückriefen — einen neuen, streng geheim gehaltenen, Plan, dessen Inhalt in einer zu Versailles neu errichteten und scharf bewachten Druckerei gedruckt ward. Allein der Parlamentsrath Despremenil verschaffte sich, durch Bestechung, davon einen Correcturbogen, der, eingeschlossen in eine Kugel von Thon, aus einem Fenster der Druckerei geworfen ward. Despremenil bewirkte durch die Mittheilung dieses Planes an seine Collegen, daß sämmtliche Parlamentsräthe sich eidlich verpflichteten, denselben zu verwerfen. Da erließ Brienne wider Despremenil und seinen Freund Goislard de Montsabert Verhaftsbefehle. Beide aber flüchteten sich in den Versammlungssaal des Parlaments, das, durch seine Abgeordneten an den König, die Wahl besserer Rathgeber von demselben verlangte. Als Antwort erschienen zur Nacht einige Bataillone Soldaten vor dem Gebäude des Parlaments, mit dem Befehle, Gewalt zu gebrauchen. Da überlieferten sich die beiden Parlamentsräthe freiwillig denselben.

Wenige Tage darauf (8. Mai 1788) hielt der

König ein neues lit de justice. Mit mehreren andern, erschien das neue Edict, nach welchem alle Parlamente in der Monarchie aufgehoben wurden. An die Stelle des Parlaments zu Paris sollte ein souverainer Rath — eine sogenannte cour plénière — treten, gebildet aus Prinzen von Geblüte, Pairs, Magistrats- und Militairpersonen. Seine Bestimmung war, die königlichen Befehle, Anleihen und Auflagen anzuerkennen und zu registriren. An der Stelle der in den Provinzen aufgelöseten Parlamente sollten neue Gerichtshöfe errichtet werden.

Allein die Macht der öffentlichen Meinung sprach gegen die cour plénière. Sie hielt blos zwei Sitzungen. In allen Provinzen herrschte Gährung; die Sache der aufgelöseten Parlamente galt als die Sache des Volkes und der Gerechtigkeit; die versuchten strengen Maasregeln der Minister führten nicht zum Ziele. Wagte es doch (20. Mai) das Parlament zu Rennes, diejenigen für ehrlos zu erklären, welche Stellen in den neuerrichteten Behörden annehmen würden! Der Graf von Brienne fühlte, daß er dem ausbrechenden Sturme nicht gewachsen wäre. Er bat um seine Entlassung, und erhielt sie (25. Aug. 1788) nebst seinem Freunde Lamoignon (14. Sept.). Der Pöbel zu Paris verbrannte die Bildnisse beider im Ausbruche seiner Freude. — Auf den Vorschlag der Königin, ward Necker (25. Aug.) vom Könige zum Generaldirector der Finanzen, mit Sitz und Stimme im Staatsrathe, ernannt. Kaum war er in denselben getreten, als der Staatsrath das letzte Edict des Ministers Brienne vom 16. Aug. aufhob, nach welchem nur das Heer völlig in baarem Gelde bezahlt, jede übrige Zahlung aber zu Dreifünftheilen baar, zu zwei Fünftheilen in Schatzkammerscheinen

geleistet werden sollte. Der Staatsrath versprach (14. Sept.) alle Zahlungen im baaren Gelde, doch mit Aussetzung aller nicht dringenden bis zur Versammlung der Reichsstände. Für den Augenblick schaffte Necker Rath; denn die Banquiers zu Paris gaben ihm 30 Millionen Livres; eben so viel borgte er im Auslande; und mehrere Staatseinkünfte ließ er im Voraus erheben. Die verhaßte cour plénière ward aufgehoben; die verwiesenen Parlamentsräthe kehrten ehrenvoll zurück; die Verhafteten erhielten ihre Freiheit; die aufgelöseten Parlamente wurden hergestellt.

Allein der wichtigste Beschluß des Staatsraths galt (23. Sept.) der Zusammenberufung der Reichsstände zum 1. Mai 1789, wofür die öffentliche Meinung sich laut und nachdrucksvoll ausgesprochen hatte. Wohl fühlte man am Hofe, daß durch diesen Schritt die unbeschränkte Regentenmacht vermindert werden müßte; man konnte sich aber auch von der andern Seite nicht verbergen, daß man nur zwischen diesem Mittel, und dem Nationalbankerotte, verbunden mit den Schreckensscenen eines Volksaufstandes, zu wählen habe. Zur Vorbereitung auf diesen Reichstag, und zur Berathschlagung über die bei demselben festzuhaltenden Formen, trat (6. Nov. 1788) eine zweite Versammlung der Notabeln zu Versailles zusammen. Je größer die Gährung war, die bereits im Reiche herrschte; desto unkluger war diese Maasregel; denn sie gab die Entscheidung aus den Händen der höchsten Behörde in die Mitte einer sehr ungleichartig zusammengesetzten und mit den Geschäften größtentheils unbekannten Versammlung. Geschichtlich rich-

tig erinnerte das Parlament, der Reichstag könne nur nach dem Maasstabe des letzten Reichstages vom Jahre 1614 zusammen berufen werden. Allein die Notabeln dachten anders. Die Mitglieder derselben aus den beiden bevorrechteten Ständen verlangten durchaus, daß die Zahl der Mitglieder aus dem Bürgerstande nicht größer seyn dürfte, als die Zahl eines jeden der beiden ersten Stände; auch dürfte nicht nach Köpfen, sondern nach Ständen gestimmt werden. Dagegen erwiederten die Abgeordneten des dritten Standes, daß darüber kein bestimmtes Gesetz bestehe, und daß der dritte Stand im ganzen Reiche verlange, daß er durch eben so viele Individuen vertreten werde, als die beiden bevorrechteten Stände zusammen; so wie, daß nicht nach Ständen, sondern nach Köpfen abgestimmt werde. Die Zwiste über diesen Gegenstand verbreiteten sich bald außerhalb der Grenzen des Versammlungssaales der Notabeln. Die Provinzen, und selbst die Stadt Paris, erklärten sich für die Forderungen des dritten Standes. Das Parlament der Hauptstadt überließ dem Könige die Entscheidung dieser Angelegenheit. Die Notabeln wurden (12. Dec.) entlassen, und Necker, der das Finanzdeficit durch die Beiträge der Geistlichkeit und des Adels zu decken beabsichtigte, bewirkte den Entschluß des Königs für die Ansprüche des dritten Standes. So ward (27. Dec.) im Staatsrathe entschieden, und (24. Jan. 1789) durch Einberufungsschreiben bekannt gemacht, daß 1200 Abgeordnete aus den drei Ständen, und zwar 300 vom Adel, 300 von der Geistlichkeit, 600 aber vom Bürgerstande, am 27. Apr. 1789 zu Versailles zur Reichsversammlung eintreffen sollten. Die Frage, ob nach Köpfen oder Curien abgestimmt wer-

den sollte, überließ man — unkluger Weise — dem Reichstage selbst zur Entscheidung.

38.

## Bewegungen im Freistaate der Niederlande.

Der nachtheilige Friede des Freistaates der Niederlande mit Großbritannien vom Jahre 1784 ward von den Patrioten um so weniger verschmerzt, je weniger der damalige Statthalter der Niederlande, Wilhelm 5, ein Mann von entschiedenen Regenteneigenschaften war, und je mehr er zu dem brittischen Interesse sich hinneigte. Allerdings war über die Rechte des Erbstatthalters in dem Freistaate sehr oft die Frage gewesen, besonders da zweimal seit dem Jahre 1650 die Statthalterwürde ganz geruht hatte. Wilhelm 5 suchte die Rechte derselben möglichst zu erweitern, namentlich in Beziehung auf die Ernennung zu den obrigkeitlichen Aemtern, selbst in den größern Städten des Freistaates. Die innern Unruhen begannen, als Utrecht die vom Erbstatthalter ernannten Beamten nicht anerkannte, welchem Beispiele andere, selbst kleinere Städte, folgten. Während nun die Patrioten, oder die Mitglieder der eigentlichen republikanischen Parthei, auf Frankreich rechneten, mit welchem auch (am 10. Nov. 1785) ein Bündniß unterzeichnet ward, schlossen der Erbstatthalter und die Oranischgesinnten, die Anhänger seiner Parthei, näher an England und an Preußen sich an. Denn der mit der Schwester des damaligen Kronprinzen von Preußen vermählte Erbstatthalter suchte Friedrichs 2 Vermittelung und Beistand. Selbst Hertzberg war dafür. Allein der König, der

von den Fähigkeiten des Erbstatthalters nicht die vortheilhafteste Meinung hatte *), der die Ursachen zu manchen Klagen der Niederländer in den Rathgebern des Fürsten suchte, war überhaupt nicht gemeint, wegen Familienverwandtschaft in die innern Angelegenheiten eines fremden und unabhängigen Staates sich zu mischen. Er beschränkte sich daher darauf, den Generalstaaten seinen Wunsch mitzutheilen, die Irrungen mit dem oranischen Hause in Güte beizulegen. Als aber, nach Friedrichs 2 Tode, die Gährung höher stieg, und die Gemahlin des Erbstatthalters durch die Patrioten (29. Jun. 1787) auf ihrer Reise von Nimwegen nach dem Haag bei Schopnhoven zur Rückkehr genöthigt ward; da verlangte Preußen Genugthuung für diesen Schritt, die nicht erfolgte. Frankreich, der Bundesgenosse des Freistaates, blieb, nach des Ministers Vergennes Tode, unthätig. Dagegen drang ein preußisches Heer, geführt von dem Herzoge von Braunschweig, fast ohne allen Widerstand in den Niederlanden vor, unter dessen Schutze der Erbstatthalter (20. Sept.) in den Haag zurückkehrte. Eine öffentliche Bekanntmachung der Generalstaaten (21. Sept.) sprach die Herstellung der alten Ordnung der Dinge aus. Leicht ward dies ausgeführt, weil weder auf der Seite der Patrioten, noch auf der Seite des oranischen Hauses ein ausgezeichneter Mann stand. Doch veranlaßte dieser schnelle Erfolg die doppelte nachtheilige Täuschung, die nach wenigen Jahren verschwand: daß man die Bewegungen in Frankreich eben so schnell zu bezwingen hoffte, wie die in Holland, und daß man vergaß, daß die in Holland besiegte Par-

*) Vgl. Dohms Denkwürdigkeiten, Th. 2. S. 253.

thei nur unterdrückt und gereizt, nicht aber vernichtet worden war. Die Ereignisse im Winter von 1794 auf 1795 gaben eine ernsthafte Belehrung über diese diplomatische Täuschung. Die unmittelbare Folge der Herstellung des Erbstatthalters in seine vorigen Rechte war die Abschließung eines Vertheidigungsbündnisses im Haag (15. Apr. 1788) zwischen Großbritannien und den Niederlanden, und zwischen Preußen und den Niederlanden, mit Gewährleistung der Erbstatthalterschaft von beiden Mächten; worauf auch Großbritannien und Preußen (13. Jun.) zu Loo ein Vertheidigungsbündniß für die Gewährleistung der hergestellten Regierungsform in den Niederlanden abschlossen.

## 39.

## Bewegungen in Belgien und Lüttich.

So wie die innern Bewegungen im Freistaate der Niederlande und in Frankreich den veränderten Geist der Zeit und die weitere Verbreitung neuer politischer Ansichten in der Mitte des dritten Standes und selbst des Volkes verkündigten, wenn gleich die nächsten Ursachen dieser Bewegungen aus örtlichen Verhältnissen und dringenden Staatsbedürfnissen hervorgingen; so auch in den östreichischen Niederlanden, die, in der Mitte zwischen Frankreich und Holland gelegen, den Einflüssen der über ihre Grenzen eindringenden Meinungen nicht widerstehen konnten. Bald erhielt die Bewegung in Belgien einen ernsthaftern Charakter, als in dem Freistaate, und dauerte länger, bevor sie unterdrückt werden konnte. Doch fehlte auch hier, wie in Holland, ein Mann von Kenntniß, Umsicht und Kraft an der Spitze der Be-

wegung; denn der Advocat van der Noot ermangelte aller Eigenschaften zu einem politischen Charakter.

Der raschen Umbildungen ward bereits gedacht, durch welche der Kaiser Joseph 2 in die bis dahin bestehenden Formen der Verfassung und Verwaltung seiner einzelnen Länder eingriff. Er gab zwar dem Handel der Belgier, besonders zu Ostende, eine neue Belebung; allein er verstieß bei der großen, von den Priestern geleiteten, Masse durch die Aufhebung der Klöster und der öffentlichen Processionen. Eben so mißfiel sein Plan, daß alle Theologie Studierende auf der Hochschule zu Löwen in einem einzigen Gebäude, dem Seminarium, beisammen leben sollten; ein Plan, von dem man schwer begreift, wie er von dem Geiste eines Fürsten ergriffen werden konnte, der so viele hundert Klöster aufgehoben hatte. Als er nun auch, nach der mißlungenen Vertauschung des größten Theiles der Niederlande gegen Bayern, die ganze Regierung des Landes, die Gerichtsverfassung und die Erhebung der Steuern nach dem in seinen andern Erbländern eingeführten Maasstabe gestalten wollte; da traten die Stände von Brabant zusammen (26. Apr. 1787) zur Bewahrung ihrer in einer Urkunde des funfzehnten Jahrhunderts (in der joyeuse entrée) ausgesprochenen Vorrechte. Besonders stieg die Erbitterung, als der Kaufmann de Hondt zu Brüssel in einer Civilsache (29. März 1787) gefangen genommen ward, und zu Wien gerichtet werden sollte. Der Kaiser damals mit dem gleichzeitigen Türkenkriege beschäftigt, berief die Generalgouverneure der Niederlande, die Erzherzogin Christine mit ihrem Gemahle, dem Herzoge Albert von Sachsen-Teschen, zu sich nach Wien, und ließ (21. Sept.)

durch den nach Brüssel gesandten Interimsgouverneur, den Grafen von Trautmannsdorff, die alte Verfassung herstellen.

Allein die Ruhe, die darauf folgte, war nur scheinbar. Der Kaiser, der von dem Türkenkriege aus Ungarn mit einer unheilbaren Lungensucht zurückgekehrt war, befand sich in einer sehr gereizten Stimmung, als die Stände von Brabant ihm die herkömmlichen Subsidien verweigerten, weil in kirchlicher Hinsicht noch nicht alles vormals Bestandene wieder hergestellt worden wäre. Darauf erklärte der Kaiser, daß auch er nicht weiter an seine Versprechungen sich gebunden halte, und ließ — die übrigen Provinzen hatten nachgegeben — die Versammlung der Stände in der Provinz Hennegau militärisch aufheben. Zugleich erklärte er ihre Privilegien für erloschen; er erneuerte den Plan mit dem theologischen Generalseminarium zu Löwen, und beabsichtigte auch in Brabant bedeutende Neuerungen. Weil aber die Stände von Brabant alle seine Anträge deshalb verwarfen; so hob er auch (18. Jun. 1789) die bisherige Verfassung Brabants (die Gerechtsame der joyeuse entrée) auf. Da begann (23. Jul.) der Aufstand zu Tirlemont und (26. Jul.) zu Löwen. Die Nachgiebigkeit des Kaisers in Betreff des Seminariums (14. Aug.) kam zu spät. Im holländischen Brabant sammelten sich die belgischen Patrioten und hielten zu Breda eine sogenannte Zusammenkunft der Stände. In ihrem Namen entwarf hier (24. Oct.) der Advocat van der Noot das Manifest, in welchem Brabant für unabhängig sich erklärte. Man darf dabei nicht vergessen, daß bereits einige Monate früher die erste französische Nationalversammlung zu Versailles das

verführerische Beispiel rascher politischer Umbildungen des innern Staatslebens gegeben hatte.

Vergebens war Josephs Zurücknahme des Befehls vom 18. Juny, und die von ihm (25. Nov.) ausgesprochene Amnestie. Der Aufstand verbreitete sich über alle belgische Provinzen; doch zuletzt über Luxemburg. Die östreichischen Truppen mußten das Land verlassen. Van der Noot hielt seinen Einzug (18. Dec.) zu Brüssel; die Staaten von Flandern und Brabant unterzeichneten eine Unionsurkunde (19. Dec.); schon dachten die neuen Stände an eine Verfassung, die der entstehenden französischen nachgebildet werden sollte (ungefähr wie in neuester Zeit die neapolitanische und piemontesische der spanischen); die Stände von Flandern erklärten (4. Jan. 1790) den Kaiser der Souverainetät verlustig, und Flandern für einen unabhängigen Staat; die Leitung des Ganzen kam (11. Jan.) in die Hände eines sogenannten souverainen Congresses. Doch fehlte seinen Mitgliedern politischer Tact, Grundsatz, Festigkeit, Haltung. — Joseph 2 starb (20. Febr.), eben als Belgien von ihm sich losgesagt hatte. Sein Bruder und Nachfolger, Leopold, erließ bereits von Florenz aus Vorschläge an die Belgier. Sie blieben ohne Antwort. Man rechnete zu Brüssel auf die beinahe bis zur Kriegserklärung gediehenen Mißverständnisse zwischen Oestreich und Preußen, bis die Nachricht von dem Inhalte der zwischen beiden Mächten geschlossenen Verträge zu Reichenbach den Congreß zu Brüssel befremdend überraschte. Denn bei Leopolds versöhnlicher Gesinnung war es den zu Reichenbach unterhandelnden Diplomaten Oestreichs, Preußens und der beiden Seemächte gelungen, die zwischen Oestreich und Preu-

sen, besonders durch Oestreichs Antheil an dem Türkenkriege, streitigen Interessen auszugleichen. Namentlich hatte man zu Reichenbach dahin sich vereinigt, daß die Belgier ihre Vorrechte zurück und allgemeine Amnestie erhalten sollten; in Löwen sollte der vorige Zustand, doch mit Verbesserungen hergestellt werden, die man mit den Ständen berathen würde. Die Einkünfte der aufgehobenen Klöster sollten, nach den Vorschlägen der Stände, zu milden Stiftungen verwendet, und die Processionen hergestellt werden. Doch mußte erst ein aus Böhmen nach Belgien aufgebrochenes Heer die Ordnung uud Ruhe in den Niederlanden herstellen. Dies geschah aber mit reißendem Erfolge, so daß bereits am 2. Dec. Brüssel besetzt ward.

Gleichzeitig mit diesen Bewegungen in Belgien gährte es auch im Hochstifte Lüttich *). So klein das Land, und so unbedeutend an sich die Veranlassung zu dieser Gährung war; so beurkundete sie doch die über den ganzen europäischen Westen damals verbreitete Stimmung des Volkes. Allerdings hatte der Bischoff Konstantin Franz Graf von Hoensbroech zu Lüttich mehrere Beschränkungen der bedeutenden Vorrechte der Stände seines kleinen Staates sich erlaubt. Genöthigt von den Bürgern zu Lüttich, unterzeichnete zwar der Bischoff (18. Aug. 1789) die Herstellung der beeinträchtigten Rechte; er ging aber darauf nach Trier, und das Reichskammergericht erklärte die Lütticher für Rebellen, wobei es die Vollziehung seines Erkenntnisses den Kreisdirectoren des westphälischen Kreises, Preußen wegen Cleve, Pfalz wegen Jülich, und Münster übertrug. Als nun Preußen dabei mit

*) v. Dohm, die Lütticher Revolution im Jahre 1789. Berlin, 1790. 8.

einer Schonung versucht, die dem gereizten Fürstbischoffe nicht zusagte; so übertrug das Kammergericht dem burgundischen Kreise die Vollziehung seines Beschlusses. Da erschien, aus dem eben unterworfenen Belgien, ein östreichischer Heerestheil (Jan. 1791) zu Lüttich, nach dessen Ankunft der Fürstbischoff mit dem Domcapitel (13. Febr.) in scheinbarem Triumphe zurückkehrte, und mit Strenge die alte Ordnung der Dinge herstellte, bis auch Lüttich im Sturme des Revolutionskrieges unterging.

Noch unerheblicher in seinen Folgen, im Vergleiche mit den großen Weltereignissen dieser Zeit, doch lehrreich für den Diplomaten in Hinsicht der schnellen Verbreitung neuer politischer Ansichten in den wenigen Jahren, die seit der Anerkennung Nordamerika's verflossen waren, blieb (26. Aug. 1787) der Aufstand in der Reichsstadt Aachen, wo das Rathhaus gestürmt, und ein neuer Magistrat eingesetzt ward, und die Revolution in dem kleinen Freistaate Genf (13. Febr. 1789), die eine neue Verfassung derselben ins Daseyn rief.

## 40.

## Polen und die Türkei in dieser Zeit.

Während im südwestlichen Staatensysteme Europa's die dargestellten mächtigen Bewegungen im innern Volksleben, deren Mittel- und Brennpunct Frankreich war, eine gewitterschwere Zukunft verkündigten, standen zwei Reiche im östlichen Staatensysteme dieses Erdtheils auf derjenigen Stufe des politischen Daseyns, welche an völliger Veraltung der gesammten Bedingungen des innern Staatslebens erkannt wird. Polen und die

Türkei waren diese beiden Reiche. Bei beiden fiel die Zeit ihrer besten Kraft in das ausgehende funfzehnte und in die erste Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts. Sie waren aber hinter der im südwestlichen Staatensysteme Europens seit dieser Zeit eingetretenen Fortbildung des Volksgeistes durch vervollkommneten Feldbau, gesteigerten Gewerbsfleiß, Handel, und durch die großen Fortschritte in den Gebieten der Wissenschaft und Kunst zurückgeblieben. Polen hatte keine Verfassung, die diesen Namen verdiente; es herrschte Anarchie. Es fehlte, die Städte abgerechnet, der dritte Stand, der Schwerpunct aller höhern Kraft, alles Wohlstandes und alles frischen geistigen Lebens in den übrigen gesitteten Staaten; die Fesseln der Leibeigenschaft waren noch nicht gelüftet, und der Leibeigne verträumte und verseufzte ein kaum menschliches Daseyn. Doch war Polen ein christliches Reich, und hatte wenigstens der Cultur nicht widerstehen können, die von der reinen Religion des Christenthums ausging. Allein auch dies fehlte in der Türkei, die, nach Religion, Regierungsdespotismus, Verfassungsformen und Bürgerthum ihren asiatischen Ursprung und Charakter auf europäischem Boden beibehalten hatte. Wie weit aber beide Reiche, Polen und die Türkei, durch ihren Stillstand in der Gestaltung des innern Staatslebens hinter den übrigen europäischen Reichen zurückgeblieben waren, trat unverkennbar hervor, als Preußen und Rußland seit der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts im östlichen Staatensysteme Europa's als Mächte des ersten politischen Ranges sich ankündigten. Nach einem Naturgesetze, mit welchem freilich das practische Völkerrecht an sich nicht zu vereinigen ist, übt der Strärkere seine Kraft an dem schwächern

Nachbar. Die erste wichtige, und für das ganze europäische Staatensystem unermeßlich folgenreiche, Erscheinung dieser Art war die erste Theilung Polens im Jahre 1772, die aber über den darzustellenden Zeitraum hinausliegt. Je leichter diese Theilung gelungen war; je weniger die Hauptmächte des südwestlichen Europa's — Frankreich und England — Gegenrede deshalb erhoben hatten; je mehr endlich die drei theilenden Mächte ihre Staatskraft durch diesen äußern Zuwachs vermehrt und gesteigert fühlten; desto lockender war die Aussicht auf die Wiederhohlung einer solchen Theilung Polens. Doch gingen derselben bedeutende politische Ereignisse voraus, unter welchen das Streben des edelsten Theils der Polen, durch eine neue Verfassung ihrem innern Staatsleben eine neue feste Unterlage und einen bestimmten Mittelpunct zu geben, als das wichtigste erscheint, wenn gleich der Erfolg diesem großen Streben nicht entsprach.

Auf ähnliche Weise drückte das Gewicht zweier mächtiger Nachbarstaaten, Oestreichs und Rußlands, auf die veraltete Türkei. Joseph 2, ein Freund der in seinem Zeitalter vorherrschenden Abründungspolitik der Staaten, brachte, als König von Ungarn, alte Ansprüche zu seinen Absichten auf die Türkei; Katharina 2 aber, die ihrem Riesenreiche ein frisches Leben in allen Zweigen der Verwaltung, besonders in der neuen Gestaltung des Kriegswesens, eingehaucht hatte, verhehlte die Eroberungsplane nicht, die im Charakter ihrer Staatskunst lagen. Nach einem sechzehn Jahre mit Preußen bestandenen Bündnisse (1764 — 1780), hatte sie dasselbe nicht erneuert, dagegen aber mit dem ihr sich nähernden Joseph ein Bündniß abgeschlossen.

## 41.
## Rußlands und Oestreichs Krieg gegen die Pforte.

Die Pforte war aus einem frühern Kriege mit Rußland im Jahre 1774 mit bedeutenden Verlusten herausgetreten. Besonders fiel es ihr schwer, die in diesem Frieden festgesetzte Unabhängigkeit der Krimm zu verschmerzen, über welche der Chan Schahin Geray regierte. Als nun die Pforte im Jahre 1783 die Insel Taman besetzen ließ; so wurden nicht nur ihre Truppen daraus bald wieder vertrieben, sondern auch (19. Apr. 1783) die Krimm (als Königreich Taurien), so wie die dazu gehörende Cuban, dem russischen Reiche selbst einverleibt. Die Pforte sah sich genöthigt, auch diese Veränderung (Jan. 1784) in einem erneuerten Friedensvertrage anzuerkennen.

Bald darauf (1787) trafen aber die Kaiserin Katharina 2 und der Kaiser Joseph 2 zu Cherson zusammen. Sie verlebten daselbst, und auf gemeinschaftlichen Reisen in der Umgegend, einen Monat. Die öffentliche Meinung deutete diese Zusammenkunft auf die genommene Verabredung zur gleichzeitigen Herstellung des östlichen und westlichen Kaiserreiches der alten Welt zu Konstantinopel und Rom *). Die Pforte, besorgt für ihr politisches Daseyn, erklärte, unter brittischem und preußischem Einflusse **), (15. Aug. 1787) an Rußland den Krieg. Mit Oestreich hatte, einzelne Mißverständnisse abgerechnet, seit dem Frieden zu Belgrad (1739) ein gutes Ver-

*) Dohms Denkwürdigkeiten, Th. 1. S. 420.

**) Segur, histoire des principaux évènemens du regne de Frédéric Guillaume II. p. 95.

nehmen bestanden, das die Pforte beizubehalten wünschte; allein Joseph, dessen harte Vermittelungsvorschläge zum Frieden zwischen Rußland und der Pforte von der letztern verworfen worden waren, erklärte, unter dem Vorwande dieser abgelehnten Vermittelung, — wahrscheinlich aber mit weiter reichenden Planen, — (9. Febr. 1788) an die Pforte den Krieg. Ein östreichisches Heer von mehr als 200,000 Mann ward in Ungarn aufgestellt.

Der Hauptangriff der Pforte galt (1788) der Wiedereroberung der Krimm und der Cuban. Er mißlang, obgleich in der Cuban viel Blut floß. Die Krimm erreichte der Kampf nicht einmal; doch hatte die Pforte bereits einen neuen Chan derselben ernannt; auch bedrängte sie den Chan zu Tiflis in Georgien, der, unter Rußlands Einfluß, nach der Unabhängigkeit von der Pforte strebte. Von zwei russischen Heeren führte Romanzow das eine an den Dniester, und Repnin das zweite zwischen den Dniester und Dnieper; doch geschah wenig von beiden, — angeblich aus Mangel an Zufuhr. Erst nach eingetretenem Winter erstürmte Potemkin (17. Dec. 1788) das bis dahin belagerte Oczakow. — Eben so wenig vollbrachte das große östreichische Heer, das, nach Lascy's räthselhaftem Plane, welchen Joseph gut hieß, von der Grenze Croatiens an bis zur Bukowina in einem fast zweihundert Meilen langen Cordon aufgestellt ward. Dagegen besetzten die Türken nicht nur ihre festen Puncte in der Nähe dieses Cordons mit starken Truppenmassen, sondern durchbrachen auch nicht selten den Cordon der Oestreicher. Nur an den Endpuncten des Cordons, in Croatien und in der Moldau, verfuhren die Oestreicher Angriffsweise; in der erstern der Fürst von Liechtenstein, in

der zweiten der Prinz von Coburg. Dieser Feldherr bemächtigte sich, in Verbindung mit den Russen unter Souwarow, (19. Sept. 1788) der Festung Choczim; so wie das mittlere östreichische Heer, bei welchem der Kaiser selbst sich befand, des festen Punctes Schabacz (25. Apr. 1788). Viel aber verloren die Oestreicher in dem nächtlichen Ueberfalle der Türken (20. Sept.) bei Lugosch. Joseph selbst, der in dieser Nacht von seinem Heere sich verirrt hatte, nahm von hier den Krankheitsstoff mit, der seinen Tod herbeiführte. Dagegen hatte Laudon in Croatien (26. Aug.) Dubicza erobert. Der Kaiser, körperlich angegriffen und geistig sehr verstimmt, verließ das Heer, dessen Oberbefehl erst Haddik, bald aber Laudon erhielt.

Nicht ohne Einfluß blieb es auf die Fortsetzung dieses Krieges gegen die Pforte, daß der König von Schweden (1788) einen unerwarteten Angriff auf Rußland unternahm, und Rußland — bis zum Frieden mit Schweden im Jahre 1790 —, gleichzeitig mit dem Kampfe gegen die Pforte, einen Seekrieg gegen Schweden bestehen mußte.

In der Fortsetzung des Türkenkrieges siegten die unter Coburg und Souwarow vereinigten Massen der Oestreicher und Russen über die Türken bei Fokſani (31. Jul. 1789), und in der Hauptschlacht dieses Krieges bei Martinjestie (22. Sept.). Darauf erstürmte Laudon (8. Oct. 1789) die Festung Belgrad. Schon vorher nahmen (1. Mai 1789) die Russen die Festung Gallaz, und einen Monat später (15. Nov.) Bender. — Nach langer Unthätigkeit der Waffen im Jahre 1790 bemächtigte sich (22. Dec. 1790) Souwarow, unter furchtbaren Blutscenen, der Festung Ismail. Denn durch die Tage von

Bender und Ismail ward Souwarow's Name dem Namen Tilly's bei der Einnahme von Magdeburg im dreißigjährigen Kriege (1631) gleichgestellt.

Obgleich der Erfolg des Kampfes der beiden Kaiserhöfe gegen die Pforte hinter den Erwartungen des übrigen Europa von diesem Kriege zurückblieb; so schien doch die damalige politische Stellung der europäischen Hauptmächte gegen einander, und namentlich die Stellung Preußens gegen Oestreich und Rußland, zugleich mit steter Rücksicht auf die Lage der Dinge in Polen, die Erhaltung des Reiches der Osmanen in Europa zu fordern. Die Diplomatie einer spätern Zeit mag über die verwickelten damaligen Verhältnisse und über die allmählige Lösung derselben durch die nähere Verbindung einzelner Mächte, bei den beunruhigenden Fortschritten der französischen Revolution, durch gehaltene Congresse, und durch abgeschlossene Verträge und Friedensschlüsse entscheiden; genug Preußen glaubte, nach seiner Stellung gegen Oestreich und Rußland, mit der Pforte ein Bündniß *) (31. Jan. 1790) abschließen zu müssen, in welchem es derselben ihre Besitzungen gewährleistete, wie sie vor dem Kriege gewesen waren. Noch lebte Joseph, als dieses Bündniß abgeschlossen ward. Da näherte er sich Großbritannien,

---

*) Hertzberg, recueil. T. 3. p. 44. Martens, T. 4. p. 466. — Der Herr v. Dietz, von Berlin nach Konstantinopel blos zur Abschließung eines Vertheidigungsbündnisses abgesandt, unterhandelte einen Vertrag, in welchem Preußen sogar die Gewährleistung der Krimm für die Pforte übernahm. Erst nach 5 Monaten ratificirte man zu Berlin den Vertrag; doch nur mit der Gewährleistung der in diesem Kriege verlornen Besitzungen.

und ließ demselben ein Bündniß antragen, aber doch dessen Vermittelung wünschen. Pitt aber lehnte beides ab, weil Großbritannien nur in Verbindung mit seinen Bundesgenossen Holland und Preußen die Vermittelung übernehmen könne. Denn Preußen hatte, nach dem zwischen Rußland und Oestreich abgeschlossenen Bündnisse, dem brittischen Interesse sich genähert, mit welchem sein eigenes Interesse in der holländischen Angelegenheit zusammentraf. So erfolgten die Verträge zwischen England und Holland (13. Apr. 1788), zwischen Preußen und Holland (13. Apr.) im Haag, und zwischen England und Preußen zu loo (13. Jun. 1788) *).

Durch Josephs Tod (20. Febr. 1790) vererbten die Throne der östreichischen Monarchie auf seinen Bruder Leopold, den bisherigen Großherzog von Toskana. Länger als zwanzig Jahre hatte er in diesem italischen Staate bewiesen, daß Weisheit, Gerechtigkeit und Milde das innere Leben eines Volkes mächtig emporheben; denn zu seiner Zeit übertraf Toskana alle übrige Staaten Italiens an kräftiger Blüthe und Frucht. Noch jetzt, so viele Stürme der Zeit auch über das schöne Land am Arno gekommen sind, ist Leopolds Name daselbst in Segen, und seine Gesetzgebung ein Musterbuch für denkende Staatsmänner.

Dieser edle Fürst kam in einem bedenklichen Zeitpuncte nach Wien. Verkannt, wie es nicht selten den größten Geistern der Erde ergeht, die nicht durch einen längern Zeitabschnitt das gleichzeitige Geschlecht an ihre Größe gewöhnen und mit ihren Absichten versöhnen können, — doch theilweise auch selbst

*) Alle drei beim Martens, recueil. T. 4. p. 372 sqq.

verschuldet — war Joseph in die Gruft gestiegen. Das reiche, stolze Ungarn war in Unzufriedenheit; Belgien abgefallen; das Heer durch Seuchen und Schlachten zerrüttet; der Zustand der Finanzen erschüttert; die Verbindung mit Rußland erkaltet; das Verhältniß zu Preußen gespannt; das alte Bündniß (seit 1756) mit Frankreich, bei der großen Umbildung des innern Staatslebens in diesem Reiche, ohne Kraft; der Nachbarstaat Polen in innerer Gährung und damals durch ein Bündniß an Preußen gekettet; und die Stimmung der Seemächte gegen Oestreich nichts weniger, als freundlich.

Da beschloß Leopold, mit Umsicht und Milde, zugleich aber mit der Würde, die er sich und seinem Reiche schuldig war, diese Mißverhältnisse auszugleichen. Den Ungarn versprach und beschwor er (15. Nov. 1790), was seine Mutter Maria Theresia ihnen beschworen hatte. Ueber Belgiens Unterwerfung, und über die Ausgleichung mit der Pforte, unterhandelte er zu Reichenbach. Denn in dieser schlesischen Stadt trat (26. Jun. 1790) ein Congreß zusammen, auf welchem Oestreich mit den drei verbündeten Mächten, Preußen, England und Holland, sich vereinigte. So verschiedenartig auch die einzelnen Interessen der unterhandelnden Mächte waren; so fühlten sie doch alle theils das drohende Uebergewicht Rußlands in Beziehung auf Polen und die Pforte, theils die Nothwendigkeit, bei dem in Frankreich ausgebrochenen Revolutionssturme, ihre besondern Zwiste auszugleichen und zu beseitigen, um für die Zukunft zu gemeinsamen Maasregeln in Rücksicht auf Frankreich zusammenzutreten. So kam es am 27. Jul. 1790 zu Reichenbach zu einer Con-

vention zwischen Oestreich und Preußen *), in welcher Oestreich den Frieden mit der Pforte auf den Besitzstand vor dem Kriege abzuschließen versprach, wogegen Preußen und die Seemächte die Gewährleistung Belgiens für Oestreich übernahmen. Doch ward über die letztere Angelegenheit noch ein besonderer Congreß (1790) zwischen Oestreich, Preußen und den Seemächten im Haag gehalten, auf welchem auch belgische Abgeordnete zugelassen wurden. — Auf die Bedingungen der Verhandlungen zu Reichenbach trat Oestreich mit der Pforte zu Szistowa (30. Dec. 1790) zu einem Friedenscongresse zusammen, auf welchem der Friedensvertrag selbst **) am 4. Aug. 1791 unterzeichnet ward, in welchem Oestreich der Pforte alle gemachte Eroberungen, mit Einschluß der Festung Belgrad, zurückgab. Nur den Flecken und Bezirk Alt-Orsova bis an die Czerna, und einen Theil des Districts Unna, behielt Oestreich in einem Nebenartikel des Friedensvertrages, weil diese von der Pforte, nach dem Belgrader Frieden vom Jahre 1739, nur aus Irrthum besetzt worden wären.

Preußen hatte zu Reichenbach, in Verbindung mit Großbritannien, das ehrenvolle Amt eines Schiedsrichters verwaltet. Allein bald veränderte sich seine politische Stellung: theils durch die — in den letzten 40 Jahren nicht für möglich gehaltene —

*) Die Verhandlungen zu Reichenbach in Hertzberg recueil. T. 3. p. 61. — Die Convention vom 27. Jul. 1790 beim Martens, T. 4. p. 500. — Die Beitrittsurkunde Englands und Hollands zu derselben, p. 507.

**) Martens, T. 5. p. 18.

Annäherung an Oestreich, besonders bei der Zusammenkunft zu Pillnitz; theils durch die Staatskunst Rußlands, das durch die zu Reichenbach abgeschlossenen Bedingungen tief sich beleidigt fand, in Hinsicht der Türkei und Polens. Des Zusammenhanges wegen, wird hier sogleich des zwischen Rußland und der Pforte zu Jassy abgeschlossenen Friedens *) gedacht, wobei Katharina auf die, der Pforte von mehrern Mächten gegebene, Gewährleistung ihrer Besitzungen, wie vor dem Kriege, keine Rücksicht nahm. Denn auf die Grundlage der Präliminarien vom 11. Aug. 1791, mußte die Pforte im Frieden zu Jassy (9. Jan. 1792) Oczakow und das Land zwischen dem Dnepr und Dniester an Rußland überlassen, wogegen Katharina die übrigen Eroberungen der Pforte herausgab. Denn Polens Schicksal drängte damals zur Entscheidung.

## 42.

## Der Krieg Schwedens gegen Rußland.

In dem Kriege Rußlands und Oestreichs gegen die Pforte bildete die rasche Kriegseröffnung Schwedens gegen Rußland keinen unerheblichen Zwischenpunct. Noch fehlt es an einem entscheidenden Aufschlusse darüber, was den König Gustav 3 von Schweden eben damals vermochte, gegen Rußland aufzutreten. Allerdings waren unter seinen Vorfahrern in der Regierung viele schwedische Reichsprovinzen an Rußland verloren gegangen; auch war der Einfluß der Staatskunst Rußlands auf Schweden während seines Vaters Regierungszeit

*) Martens, T. 5. p. 67.

mit dem Könige Sigismund August. Schon unter den letzten Fürsten dieses Stammes bildete sich eine drückende Aristokratie des Adels; höher noch stieg sie unter den folgenden Wahlkönigen aus verschiedenen inländischen Geschlechtern und auswärtigen Fürstenhäusern. Die Unordnung des polnischen Reichstages ward sprichwörtlich in Europa. Der freie gebildete Mittelstand fehlte; eine mächtige Kluft in Hinsicht auf Gesittung, Cultur und Wohlstand bestand zwischen dem polnischen Adel und dem leibeignen Bauer; für die Gesammtzahl der Bevölkerung gab es zu wenige Städte, die überall die Mittelpuncte der höhern Betriebsamkeit und des wissenschaftlichen Lebens sind. Die, für die Entwickelung der physischen und geistigen Kräfte unentbehrliche, Wechselwirkung zwischen den gesitteten Völkern durch Gewerbsfleiß, Handel, Reisen, Kunst und Wissenschaften, fehlte den Polen beinahe eben so sehr wie den Türken. Deshalb verkündigte bereits die erste Theilung Polens im Jahre 1772 dem ganzen Europa die unverkennbare Zerrüttung und Erschöpfung seines innern Staatslebens, weil ein Reich mit wenigstens 14 Millionen Menschen Bevölkerung tief von seiner vorigen Höhe herabgesunken ist, wenn es, ohne Schwertschlag, die von seinen Nachbarn beschlossene Theilung unterzeichnen muß, so stark auch der bessere Theil der Nation den Groll darüber in sich fühlen und für die Zukunft bewahren mag.

Allerdings trug der letzte König Polens, der Graf Stanislaus Augustus Poniatowsky, einen bedeutenden Theil der Schuld dieser Theilung. Denn so vielseitig auch durch Wissenschaften sein Geist gebildet war; so fehlte ihm doch der feste Wille und die männliche Kraft, ohne welche der Thron, und namentlich

über ein Volk slavischen Ursprungs, den Abgang der persönlichen Eigenschaften nicht ersetzen kann. Allein eben weil Katharina 2 ihn, nach dieser Individualität, als vormaligen polnischen Gesandten in Petersburg kennen gelernt hatte, ward er im Jahre 1764, unter ihrem Einflusse, zum Könige gewählt, und Friedrich 2, der nach dem Hubertsburger Frieden ohne Bundesgenossen stand, gab, für die Wichtigkeit des von ihm mit Rußland abgeschlossenen Bündnisses, in den geheimen Artikeln dieses Bündnisses, Polen auf, indem er in die Fortdauer der bisherigen Verfassung Polens — d. h. in die unheilbare Anarchie dieser angeblichen Republik — einwilligte.

Andere Verhältnisse aber waren eingetreten, als, noch bei Friedrichs 2 Lebzeiten, Katharina das im Jahre 1780 abgelaufene Bündniß mit Preußen nicht erneuerte, und mit Oestreich sich verband. Der im Jahre 1787 zwischen der Pforte, Rußland und Oestreich begonnene Krieg erregte eben so die Besorgnisse der einsichtsvollern Polen, welche die Abründungspolitik ihrer Nachbarn aus der ersten Theilung ihres Reiches kennen gelernt hatten, wie er ihren Muth weckte, während dieses unwiederbringlichen Augenblickes das Höchste zu wagen, was veraltete Staaten wagen können: die Verjüngung des innern Staatslebens von innen heraus, ohne Einfluß von außen.

Wie viel die gleichzeitigen mächtigen Vorgänge an der Seine auf das Volk der Sarmaten an der Weichsel eingewirkt haben mögen, läßt freilich mit mathematischer Gewißheit sich nicht ausmitteln. Allein der hohe Adel Polens trug seit einem Jahrhunderte das Gepräge französischer Cultur, und gefiel sich in französischer Sprache und französischen Sitten. Dazu

kam, bei aller Unähnlichkeit zwischen den mittlern und
untern Ständen Frankreichs und Polens, doch die
Aehnlichkeit der tiefen Zerrüttung des innern Staats-
lebens in beiden Reichen, und das gefühlte Bedürfniß
nach einer neuen und festen Unterlage desselben. Man
suchte diese Unterlage an der Seine und Weichsel in
einer neuen Verfassung. Ward gleich früher
über dieselbe in Frankreich berathschlagt; so trat
sie doch in Polen eher, als in Frankreich, ins öffent-
liche Staatsleben. Unverkennbar paßte diese auch den
innern Verhältnissen Polens im Ganzen mehr an,
als die erste französische Verfassung den Staats-
interessen Frankreichs. Allein beide theilten das
Schicksal einer nur vorübergehenden Dauer. Sie
erloschen unter dem Drange innerer und äußerer Ver-
hältnisse, bevor sie — die ersten Versuche schrift-
licher Verfassungsurkunden auf europäischem Boden —
ihre Anwendbarkeit auf das innere Staatsleben that-
sächlich bewähren konnten. Glücklicher bestand und
gedieh die, nur kurz vor beiden, im nordamerikani-
schen Bundesstaate begründete schriftliche Verfas-
sungsurkunde.

## 44.

## Fortsetzung.

Der Krieg Rußlands mit der Pforte und mit
Schweden schien den hellersehenden und für den heili-
gen Boden des Vaterlands erwärmten Polen der ent-
scheidende Augenblick zu seyn, dem drückenden Ein-
flusse Rußlands für immer sich zu entziehen, und, nach
der neuen Gestaltung des innern Staatslebens, nach
außen mit einer Macht sich zu verbinden, welche an
Polens Erhaltung ein lebhaftes Interesse nehmen
könnte. In Preußens damaliger Stellung schien

Oestreich und Rußland, — wiewohl es sechszehn Jahre früher mit beiden Mächten Polen getheilt hatte, — schien die Politik Polens ihren sichersten auswärtigen Stützpunct zu finden. Doch kam es zwischen beiden Nachbarstaaten erst nach ziemlich vorgerücktem Verfassungsgeschäfte auf dem polnischen Reichstage zum Bündnisse.

Denn schon am 6. Oct. 1788 trat zu Warschau der polnische Reichstag zusammen. Sein erstes Beschluß in der Kammer der Senatoren war ein bedeutender Schritt zur Beschränkung der bisherigen Anarchie. Das sogenannte freie Veto, das alle frühere Reichstage zerrissen hatte, ward aufgehoben. Nicht der Einzelne, sondern die Mehrheit der Stimmen, sollte fortan den Ausschlag bei den gemeinsamen Beschlüssen geben. Doch fand sich auch in Polen eine zahlreiche Parthei, die dem auswärtigen Interesse sich hingab, und mit Rußland zusammenhielt, so schwer es sich in andern Staaten begreifen lassen mag, wie je das Wohl des Inlandes vom Auslande erwartet werden könne. Doch gehört es zum unvergänglichen Ruhme der Polen jener Zeit, daß die überwiegende Parthei die vaterländisch gesinnte war, wenn gleich der König selbst, bei seiner Charakterlosigkeit, zum Auslande sich hinneigte. Gefeierte Namen, die Grafen Ignaz und Stanislaus Potocki, standen an der Spitze der ersten; dagegen hielten Felix Potocki und der Bischoff Kossakowsky von Liefland am russischen Interesse, das der Gesandte Rußlands, Stakelberg, wahrnahm.

Nach heftigen Gegenreden ward Rußlands Forderung, ein Schutzbündniß gegen die Pforte mit Rußland abzuschließen, zurückgewiesen, wobei auch Preußens Erklärung mitwirkte, daß es die Annahme

dieses Antrages als einen Schritt gegen sich betrachten würde. In der That näherte sich auch ein preußisches Heer der Grenze Polens. Die Mehrheit der Stimmen des Reichtages beschloß darauf die Vermehrung des Heeres von 18,000 auf 60,000, und, wenn es möglich wäre, bis auf 100,000 Mann; freiwillig unterwarf sich für die Erreichung dieses Zweckes der Patriotismus des polnischen Adels und der Geistlichkeit der Besteuerung ihrer Besitzungen. Zugleich ward die Leitung der Angelegenheiten des Heeres dem Könige entzogen, und einer besondern, von dem Reichstage abhängenden, Kriegscommission (5. Nov. 1788) übertragen, obgleich der russische Gesandte allen diesen Maasregeln widersprach, weil sie eine Verletzung der mit Rußland bestehenden Verträge enthielten. Dagegen billigte Preußen, und selbst die Pforte, die ergriffenen Maasregeln; auch Schweden näherte sich den Polen, und Großbritannien war mit der Stimmung des Reichstages gegen Rußland einverstanden. Bald darauf erklärte Preußen, daß es die Unabhängigkeit Polens gewährleisten, und in die innern Angelegenheiten der Republik auf keine Weise sich einmischen wolle. Der in seinen Maasregeln schwankende König Stanislaus Augustus, der lang die Forderungen des russischen Gesandten begünstigt hatte, erklärte sich für die Parthei der Patrioten, als ihm der Reichstag drohte, daß die ganze Nation ihn verlassen würde. Darauf endlich gab er seine Zustimmung, die russischen Truppen auf jede Weise aus dem Reiche zu entfernen, den Reichstag bis zur Beendigung der neuen Gestaltung des Staates fortzusetzen, und die Mächte Europa's gegen Rußlands Gewaltschritte aufzurufen. In der That zogen sich auch die russischen Heerestheile aus

Polen zurück, nachdem der Reichstag dem russischen Gesandten (27. Nov.) mit Ernst erklärt hatte: daß ihm die gesetzgebende Gewalt des Reiches zustehe, und daß er, bei längerem Verweilen der russischen Massen in Polen, die ganze Nation aufbieten werde. — Auf den Antrag des Stanislaus Potocki ward der permanente Rath aufgehoben, der für Rußlands Interesse wirkte (Jan. 1789); dem Kronschatze sollte durch die Hälfte des Ertrages aller Starosteien, dem Heere durch einen Theil der Einkünfte des geistlichen Standes aufgeholfen werden. Darauf erklärte (4. Jun.) der russische Gesandte dem Reichstage, das russische Heer habe Polen verlassen, und werde dessen Grenzen nicht wieder betreten.

Nun dachte der Reichstag mit Ernst an die dem Reiche zu gebende neue Verfassung. Der Reichstagsmarschall, der Graf Małachowski, bewirkte (7. Sept.) für diesen Zweck die Ernennung eines Ausschusses, an dessen Spitze der Bischoff Krasinski von Kaminiec trat, und bald darauf (13. Oct.) ward die Aufnahme des dritten Standes in die Versammlung des Reichstages beschlossen. — Länger verzog sich der Abschluß des von Preußen angebotenen Bündnisses; nicht blos, weil Rußland demselben möglichst entgegen wirkte, sondern auch, weil, gleichzeitig mit demselben, ein Handelsvertrag zwischen Preußen und Polen abgeschlossen werden sollte, wo Preußen, für die Einwilligung in die von Polen geforderte unbeschränkte Handelsfreiheit zwischen beiden Reichen, Danzig verlangte. Da man über diese Angelegenheit sich nicht vereinigen konnte; so ward blos (29. März 1790) ein Freundschafts- und Bundesvertrag *)

*) Hertzberg, recueil T. 3. p. 1. (Die ausführlichen

zwischen Preußen und Polen unterzeichnet, in welchem beide Theile gegenseitig sich alle ihre Besitzungen gewährleisteten, auf alle gegenseitige Ansprüche verzichteten, und, auf den Fall eines Angriffs, sich, sogar im Nothfalle mit ihrer ganzen Macht, zu unterstützen versprachen. Namentlich erklärte Preußen, wenn eine fremde Macht in die innern Angelegenheiten Polens sich zu mischen gedächte, zuerst durch Unterhandlungen, und, wenn diese ohne Erfolg blieben, mit seiner ganzen Macht Polen zu unterstützen.

Der Zeitpunct, in welchem dieses Bündniß abgeschlossen ward, darf nicht übersehen werden. Es geschah kurz nach Josephs 2 Tode, und nach dem von Preußen mit der Pforte abgeschlossenem Bündnisse, welches leicht zu einem Kriege Preußens mit Oestreich und Rußland führen konnte, — aber vor den Unterhandlungen zu Reichenbach, wo in der Congreßurkunde Polens gar nicht gedacht ward, obgleich auf diesem Congresse Oestreichs Zustimmung zur Abtretung von Danzig und Thorn an Preußen, und die Herausgabe eines Theiles des östreichischen Galiziens an Polen, zur Sprache gekommen, doch bald, wegen der eingetretenen Schwierigkeiten, beseitigt worden war.

Allein Oestreich und Rußland wußten, durch die Mittheilung von Preußens Absichten auf Danzig und Thorn an den polnischen Reichstag, Mißtrauen bei demselben gegen den neuen Bundesgenossen zu erregen, obgleich England und Holland, unter vortheilhaften Anträgen für den Handel mit Polen, die Abtretung Danzigs an Preußen unterstützten, dafern Preußen

---

vorhergehenden Verhandlungen zwischen Preußen und Polen, ebend. T. 2. p. 476.) und beim Martens, T. 4. p. 471.

zu einer bedeutenden Verminderung seiner Zölle sich entschließen würde.

## 45.

## Fortsetzung.

Eine neue Gestalt und Richtung erhielt der polnische Reichstag, als derselbe durch eine gleiche Zahl neuer Landboten (16. Dec. 1790) verstärkt, und, nach dieser Vermehrung, neu eröffnet ward. Denn allerdings war, ohne die neue Verfassung beendigt zu haben, die gesetzliche Zeit des Reichstages abgelaufen. Man fühlte, daß die bisherigen Mitglieder desselben nicht aus demselben scheiden dürften, wenn nicht das begonnene Werk der neuen Verfassung gesprengt werden sollte, und deshalb ward — obgleich nach vielen Widersprüchen — eine gleich große Zahl neuer Abgeordneten einberufen und mit den bereits vorhandenen zum zweiten Reichstage verbunden. Entschieden war dieser Ausweg, welchen die Polen ergriffen, im Ganzen weit zweckmäßiger, als der, wenige Monate später, in der ersten Nationalversammlung Frankreichs bewirkte Beschluß, daß kein Mitglied der ersten Nationalversammlung in die zweite, unmittelbar darauf folgende, eintreten sollte, wenn gleich nicht vergessen werden darf, daß die erste Nationalversammlung Frankreichs die neue Verfassung beendigt hatte, was von dem ersten Reichstage Polens nicht geschehen war.

Schon während der Zeit des ersten Reichstages ward von demselben mit großer Stimmenmehrheit die Erblichkeit des Thrones in der chursächsischen Dynastie beschlossen; allein das von demselben Reichstage beabsichtigte Bündniß mit der Pforte, nach welchem beide Reiche ihre Besitzungen gegenseitig sich gewähr-

leisten, und die Polen freie Schiffahrt auf dem Dniester haben sollten, ward in der Folge wieder beseitigt.

Durch die neueintretenden Abgeordneten beim Reichstage hatte die patriotische Parthei bedeutende Verstärkung erhalten; ward doch (8. Jan. 1791) durch Stimmenmehrheit beschlossen, daß jedes Mitglied des Reichstages, welches vom Auslande eine Pension annähme, mit dem Tode bestraft werden sollte. Doch sprachen bereits von der entgegengesetzten Parthei Felix Potocki und der Kronfeldherr Branicki mit vieler Schärfe, besonders gegen Preußens Absichten.

Die wichtigste Vorarbeit zur Vollendung der neuen Verfassung war der von beiden Partheien des Reichstages — wiewohl aus verschiedenen Rücksichten — angenommene Freiheitsbrief der Städte*) (14. Apr. 1791), wodurch dieselben das, ihnen lange bestrittene, Recht der eignen Vertretung auf dem Reichstage erhielten, so wie die Erlangung des Bürgerrechts nicht nur den Adlichen, sondern „allen rechtschaffenen Fremden, Handwerkern, und allen freien, niemand unterthänigen, Leuten christlicher Religion unentgeldlich" zugesprochen ward. Zugleich erhielt das dem polnischen Adel ursprünglich geltende Grundgesetz (die Habeas-Corpus-Acte der Polen vom Jahre 1422): neminem capitivabimus nisi jure victum, auch die Ausdehnung auf alle in den Städten ansässige Bürger.

Endlich erschien der 3. Mai 1791. Verfassungen, welche durch Berathschlagungen und Abstimmungen zahlreicher Volksvertreter ins Daseyn treten, entstehen nicht ohne Langsamkeit, leiden an der Ungleichartigkeit der Behandlung ihrer Theile, und be-

*) Europäische Constitutionen, Th. 2. S. 6.

schränken gewöhnlich zu sehr die Macht der Regierung. Diese Unvollkommenheiten traten bei den ersten französischen und niederländischen Verfassungen, so wie bei der spanischen vom Jahre 1812, und theilweise auch bei der neuen Verfassung Polens hervor. Dagegen kündigen sich die sogenannten octroyirten Verfassungen mit mehr Kürze, Bestimmtheit, innerer Ründung, und mit größerer Ausdehnung der Regentenmacht an. Doch verdiente, in vielfachen Beziehungen, die polnische Verfassung vom 3. Mai 1791 den Vorzug vor gleichzeitigen und spätern in andern Staaten, weil sie unzähligen veralteten Mißbräuchen in Polen — dem Wahlthrone, dem liberum veto, der Ausschließung des Bürgerstandes von der reichsständischen Berathung — steuerte, und die Reichsstände sehr besonnen in zwei Kammern theilte. Allein eine heftige Gegenparthei, wenn gleich die Minderzahl der Versammlung, sprach sich, beim Verlesen der neuen Verfassung, bitter und nachdrücklich gegen dieselbe aus. Sie grollte tief über die Annahme der Verfassung, die sie nicht hindern konnte, da selbst Stanislaus Augustus an diesem Tage es ehrlich mit derselben meinte, alle Mitglieder des Reichstages aufforderte, laut über die neue Verfassung sich zu erklären, und, nach der freiwilligen Eidesleistung auf dieselbe, die Masse des Reichstages in den Tempel führte, und am Hochaltare den Eid auf die Verfassung wiederhohlte. Seinem Vorgange folgten der Reichstagsmarschall Malachowski und die übrigen Mitglieder des Reichstages. Ganz Warschau feierte diesen denkwürdigen Tag als ein Freudenfest. Denn wenn auch die große Masse des Volkes nur im dunkeln Gefühle wahrnahm, was der Sinn der neuen Verfassung für die Gesammtheit des innern Staatslebens

bedeute; so wußten die edlen Männer, die an der Spitze der Patrioten standen, sehr gut, was sie wollten, und freuten sich der scheinbar gelungenen Versuche der Wiedergeburt ihrer altgewordenen Republik.

Die neue Verfassung *) erklärte den römisch-katholischen Glauben für die herrschende Religion des polnischen Volkes, sprach aber die Freiheit aller kirchlichen Bekenntnisse und Gebräuche aus. Sie bestätigte die Vorrechte und Freiheiten des Adels, zugleich aber auch den Freiheitsbrief der Städte vom 14. Apr. Sie gab den Bauern und den Dorfgemeinden das Recht, Verträge mit den Grundherren einzugehen; auch stellte sie die Bewohner des flachen Landes unter den Schutz des Gesetzes und der Landesregierung.

Bei dem in der Verfassung ausgesprochenen Verhältnisse zwischen den einzelnen Gewalten darf man nicht vergessen, daß Polen Republik genannt ward, und der König bis dahin ein Wahlkönig war. Es hieß wörtlich in der Urkunde, daß jede Gewalt in der menschlichen Gesellschaft „aus dem Willen der Nation" entspringe. Es solle daher, um die bürgerliche Freiheit, die Ordnung in der Gesellschaft, und die Unverletzbarkeit der Republik für immer sicher zu stellen, die Regierungsform der polnischen Nation aus drei Gewalten bestehen: aus der gesetzgebenden bei den versammelten Reichsständen; aus der vollziehenden bei dem Könige und dem Staatsrathe; und aus der richterlichen

*) Sie steht teutsch in den europ. Constitt. Th. 2. S. 16. französisch: in Dufau, Duvergier et Guadet collection des constitutions etc. (6 Voll. à Paris, 1821 — 23. 8.) T. 4. p. 58.

bei den eingesetzten Gerichten. — Die Stände des Reichstags wurden in zwei Stuben getheilt: in die Landbotenstube, und in die Senatorenstube unter dem Vorsitze des Königs. (Hätte die erste französische Verfassung, nach dem vorleuchtenden Beispiele der durch die Erfahrung von Jahrhunderten bewährten brittischen Verfassung, ebenfalls zwei Kammern aufgestellt, wie mehrere geachtete Mitglieder der ersten Nationalversammlung beabsichtigten; so würden große innere und äußere Stürme für Frankreich sogleich im Voraus beseitigt worden seyn. Denn, nach dem Zeugnisse der Erfahrung, ist bis jetzt nur in kleinen Staaten die Vereinigung der gesammten Stände in Einer Kammer gelungen.) Zugleich erklärte die Verfassungsurkunde die Landbotenstube für den Repräsentanten und Inbegriff der Souverainetät des Volkes, und für das Heiligthum der Gesetzgebung. In ihr sollten alle Entwürfe zu Civil- und Criminalgesetzen entworfen, und Beschlüsse gefaßt werden über Steuern, über die Vertheilung derselben, über den Münzfuß, über Anleihen, über Krieg und Frieden, über die Bestätigung der Bündnisse und Handelsverträge, so wie über alle aufs Völkerrecht sich beziehende diplomatische Verhältnisse und Verabredungen. Dagegen sollte die Stube der Senatoren, gebildet, unter dem Vorsitze des Königs, aus den Bischöffen, Woywoden, Castellanen und Ministern, jedes von der Landbotenstube verhandelte Gesetz entweder annehmen, oder der fernern Berathschlagung der Nation vorbehalten, — so wie sie über jeden Reichstagsbeschluß über die aufgestellten Gegenstände, der ihr von der Stube der Landboten mitgetheilt würde, zugleich mit der Stube der Landboten nach

der Mehrheit der Stimmen entscheiden sollte. Denn, nach den ausdrücklichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde, sollte, mit Aufhebung des liberum veto, fortan alles nach der Stimmenmehrheit entschieden werden; es wurden deshalb auch alle Conföderationen und die Conföderationsreichstage — (doch auf wie lange?) — „als dem Geiste der Verfassung zuwider, die Regierung zertrümmernd und die Gesellschaft vernichtend" für immer aufgehoben. Allein nach dem Ablaufe eines Vierteljahrhunderts sollte die Verfassung jedesmal revidirt und verbessert werden.

Die vollziehende Gewalt, bestehend aus dem Könige und seinem Staatsrathe, der aus dem Primas des Reiches, aus 5 Ministern und zwei Secretairen gebildet ward, sollte über die Gesetze und deren Erhaltung wachen. Sie sollte aber weder Gesetze geben noch auslegen, keine Abgaben und Steuern auflegen, die vom Reichstage gemachte Vertheilung derselben nicht abändern, keine Staatsanleihen machen, keinen Krieg erklären, und weder Frieden, noch Verträge, noch diplomatische Urkunden definitiv abschließen können. Nur einstweilige Unterhandlungen mit dem Auslande, und einstweilige Anstalten für die Sicherheit und Ruhe im Innern wurden ihr zugestanden, doch unter der Bedingung, dem nächsten Landtage davon zu berichten.

Mit Aufhebung der bisherigen Wahlform, ward der Thron für einen Familien-Wahlthron erklärt, und die erbliche Thronfolge auf den Churfürsten von Sachsen und dessen männliche Nachkommen, in deren Ermangelung aber auf dessen Tochter übergetragen, doch unter der Bedingung, daß die versammelten Stände in ihre Vermählung einwilligten.

46.

Fortsetzung.

Diese, im Lichte der Zeit gegebene, mit vieler Umsicht auf die Bedürfnisse der Polen berechnete, und auf die bisherige geschichtliche Unterlage der polnischen Reichsformen gestützte, selbst von Fox und Burke im brittischen Parlament gepriesene, Verfassung hätte eine längere Dauer verdient. Allein der Einfluß des Auslandes, die Charakterlosigkeit des Königs, und die inländische, der frühern Anarchie ergebene, Parthei hinderten bald das Eindringen dieser neuen Verfassung ins innere Staatsleben, wenn gleich die große Mehrzahl des denkenden Theiles der Nation mit Wärme für dieselbe sich aussprach, und selbst Preußen (17. Mai) der polnischen Nation zu dieser Verfassung und zur Wahl des Churfürsten von Sachsen zum Thronfolger Glück wünschte. Zugleich erklärte Preußen (21. Jun.), daß es, selbst wenn sich gefährliche Aussichten für Polen zeigen würden, seine früher mit der Republik abgeschlossenen Verträge pünctlich erfüllen würde. Auch Oestreich sprach sich für die Nachfolge Sachsens auf dem Throne günstig aus, und in dem vorläufigen Vertheidigungsbündnisse zwischen Oestreich und Preußen (25. Jul. 1791) verbanden sich beide Mächte zu gemeinschaftlichen Unterhandlungen in Petersburg, die Unverletzlichkeit Polens und dessen neue Verfassung anzuerkennen.

Allein Katharina 2 hatte zu allen diesen Vorgängen geschwiegen, bis der Friede Rußlands mit der Pforte zu Jassy abgeschlossen worden war. Nach diesem Frieden gebot sie über ein schlagfertiges Heer, und lehnte den Antrag Oestreichs und Preu-

stens ab, dem von beiden Mächten abgeschlossenen Vertrage in Hinsicht Polens beizutreten; doch wäre sie zu besondern Unterhandlungen deshalb mit beiden Mächten geneigt. — Mehrere Mitglieder der Parthei, welche die neue Verfassung öffentlich mißbilligte, reiseten ins Ausland; andere hinderten in Polen selbst die Vollziehung der Beschlüsse der Verfassung und des Reichstags, besonders in Hinsicht der festen Gestaltung des bis auf 100,000 Mann verstärkten Heeres. Schon rüstete Katharina ein bedeutendes Heer, das vorwärts rückte; schon hatte sie die mißvergnügten Polen, welche ihre Hülfe zum Umsturze der neuen Verfassung aufriefen, mit Auszeichnung aufgenommen; schon verkündigte eine starke Erklärung der Kaiserin in Beziehung auf die französische Revolution ihre Gesinnung in Hinsicht Polens. Der polnische Reichstag erkannte die ihm drohende Gefahr, und faßte mit Begeisterung und Einheit zweckmäßige Beschlüsse, der Gefahr zu begegnen, und dem übrigen Europa seine friedlichen Gesinnungen, so wie die Absicht zu bezeugen, durch die getroffenen Maasregeln blos die Unabhängigkeit des Reiches und das Bestehen der neuen Verfassung sicher zu stellen. Allein der preußische Gesandte Lucchesini, gab bereits damals sehr uner[illegible] ausweichende Antworten, als ihn der König von Polen und der Kanzler des Reiches über die bevorstehende Gefahr eines Krieges mit Rußland befragten; namentlich vermied er jede schriftliche Antwort. Der Churfürst von Sachsen hatte in Hinsicht seiner Ernennung zur Thronfolge in Polen Bedenkzeit sich genommen, lehnte aber den Antrag ab, als Rußland gegen die neue polnische Verfassung sich erklärte.

Der Augenblick der Entscheidung des Schicksals

Polens kam, als man zu Petersburg von der gemeinschaftlichen Eröffnung des Krieges gegen Frankreich von Seiten Oestreichs und Preußens sich überzeugt hatte. In der Nähe dieses Augenblicks äußerte Lucchesini mündlich (4. Mai): sein König habe an der Verfassung vom 3. Mai 1791 keinen Antheil genommen; er halte sich daher auch nicht zur vertragsmäßigen Hülfe verpflichtet, dafern die polnischen Patrioten diese Verfassung vertheidigen wollten. Dagegen versicherte Katharina in einer dem Reichstage (18. Mai 1792) mitgetheilten Erklärung, daß sie die neue Verfassung durchaus mißbillige, als den Vorrechten und Freiheiten Polens entgegen, und daß sie blos deshalb den Krieg beginne, um Polen von seinen eignen Unterdrückern zu befreien, wie die Targowiczer Verbündeten von ihr verlangt hätten. Denn zwölf vornehme Polen — unter ihnen der Fürst Czetwertinski, Felix Potocki, Branicki, Wielhorski, Rzewuski u. a. — hatten sich (14. Mai 1792) zu einer angeblichen Generalconföderation, und in derselben zum Umsturze der neuen Verfassung vereinigt, und datirten ihren Bund aus dem Städtchen Targowicz, ob sie gleich von Petersburg aus den nach Polen vordringenden Russen folgten. In zwei großen Heeresmassen überschritten die Russen die Grenzen Polens; die eine drang vom Süden her, die andere aus dem Norden vor. Die Gefechte zwischen den vorrückenden Russen und Polen entschieden sich, ungeachtet ihres Muthes, zum Nachtheile der letztern, obgleich Männer wie Joseph Poniatowski und Kosciusko an der Spitze der Polen standen. Bald war der größere Theil Polens von den Russen überschwemmt. Nun erst rief (30. Mai) der König Stanislaus Augustus das ganze Volk zu den

Waffen, und wiederholte dabei (4. Jul.), daß er die Gefahr und das Schicksal der Nation theilen, und lieber mit ihr sterben, als den Untergang des Reiches überleben wolle. Demungeachtet war seine Schwäche und seine Furcht vor der Kaiserin Katharina, die ihn völlig durchschaute, so groß, daß er nicht nur dem siegreichen Kosciusko befahl, sich zurückzuziehen, sondern auch selbst an Katharina schrieb, deren Antwort er dem Staatsrathe (22. Jul.) mittheilte. Denn als sie die Herstellung ihrer Freundschaft gegen Polen an die ausdrückliche Bedingung knüpfte, daß die Verfassung vom 3. Mai 1791 für ungültig erklärt würde, und der König und die Republik der Targowiczer Conföderation beiträte; so sprach der König im Staatsrathe — aller erhobenen Widersprüche ungeachtet — seine veränderte Meinung unverhohlen dahin aus, daß man die neue Verfassung nicht behaupten könne, und man also der Targowiczer Conföderation beitreten müsse. In der That unterzeichnete er (23. Jul.) seinen Beitritt und den Beitritt des ganzen Heeres zur Targowiczer Conföderation, worauf er dem Heere befahl, die Fortsetzung des Kampfes einzustellen. Da legten Poniatowski und Kosciusko ihre Würden nieder, und Branicki, der mit den Russen in Polen eingerückt war, trat an ihre Stelle. Die Männer der polnischen Freiheit, Malachowski, Ignaz Potocki, Sapieha u. a. sprachen noch einmal die Rechte des letzten Reichstages gegen die Targowiczer Conföderation öffentlich aus, und reiseten ins Ausland. Dagegen sammelten die Targowiczer Conföderirten zahlreiche Unterschriften unter dem Schutze der russischen Waffen, während die nicht bezahlten und schlecht geführten polnischen Truppen sich zerstreuten.

Preuß-

In der Nähe der russischen Massen versammelten sich die Targowiczer Conföderirten zu **Grodno** (Sept. 1792), wo ein Reichstag eröffnet werden sollte. Gleichzeitig kehrten die Teutschen aus der Champagne, wo sie in dem begonnenen Kriege gegen Frankreich bedeutende Verluste erlitten hatten, in die Rheingegenden zurück, und Preußen — bereits früher darüber mit Rußland einverstanden, wie die Nichtbesetzung Großpolens von den russischen Heeren bewies — forderte für die fernere Theilnahme an dem Kampfe gegen Frankreich, einen Theil von Polen, worein Oestreich — doch ungern — einwilligte. Darauf erklärte Preußen, daß es, bei der Erneuerung des Feldzuges gegen Frankreich, den Rücken gegen die in Polen, namentlich in Großpolen, befindlichen Jacobiner und Aufwiegler sich decken müsse; weshalb es ein Heer in diese Provinz (18. Jan. 1793) einrücken lassen müsse, welches Möllendorf führte. Demungeachtet glaubten die Conföderirten, in ihrer Täuschung, noch so fest an Rußlands wohlgemeinte Absichten, daß sie (3. Febr. 1793) die Vertheidigung der **Integrität** Polens mit ihrem Gute und Blute öffentlich erklärten und das allgemeine Aufgebot der Nation vorläufig verkündigten, bald aber (22. Febr.), nach der Mißbilligung dieser Schritte von dem russischen Gesandten Sievers, diese Aufforderung zurück nahmen.

Doch völlig erwachten die Conföderirten aus ihrer langen Täuschung, als, kurz nach einander, eine **preußische** und eine **russische** Note erschien. In dem **preußischen** Patente vom 25. März 1793 erklärte der König, er finde es zur Sicherheit seines Staates nöthig, die bisherigen Woiwodschaften Posen, Gnesen, Kalisch, Sera-

dien, Rawa, Plozk, das Land Wielun u. a. — mithin den größten Theil von Großpolen (ungefähr 1060 Q. M. mit 1,200,000 Einw.) — seinem Reiche einzuverleiben, „um der Republik Polen ihrer innern Stärke und Lage angemessenere Grenzen zu setzen". Am 27. März mußte auch Danzig — „der Sitz der frevelhaften Secte, die in den Verbrechen immer weiter fortschreitet, und dem gemeinschaftlichen Feinde Getreide und andere Vorräthe zuführt" — den Preußen die Thore öffnen. Die neuerworbene Provinz erhielt den Namen Südpreußen. — In gleichem Sinne erklärte die Kaiserin von Rußland am 29. März 1793, daß es nöthig wäre, die Republik Polen in engere Grenzen einzuschließen, damit einer Lehre, „die eine ruchlose, gotteslästerliche und ungereimte Secte zum Unglücke und zur Auflösung aller religiösen, bürgerlichen und politischen Gesellschaften erzeugt habe," in Polen Einhalt gethan, das Uebel in seiner Geburt erstickt, und die Ausbreitung der Ansteckung desselben von den Grenzen der benachbarten Staaten abgehalten werde. Die Kaiserin vereinigte daher, aus dem bestimmt angegebenen Grunde, in einer Linie, die von Semgallen nach Litthauen und Polen bis an den Dniester lief, den größten Theil der Palatinate Wilna, Nowogrodek, Brzesc, Kiew und Volhynien, und das übrige Podolien, (ungefähr 4550 Q. M. mit 3 Millionen Menschen) mit Rußland. Der Reichstag zu Grodno, auf den Antrag des russischen Gesandten Sievers von dem in Eil wieder hergestellten immerwährenden Rathe zusammenberufen, mußte diese zweite Theilung Polens in zwei Urkunden bestätigen; in der ersten *) vom 19. Aug. 1793

*) Martens, T. 5. p. 162.

das, was Rußland nahm, in der zweiten *) vom 25. Sept. das, was Preußen einverleibt ward. Schon am 15. Sept. ward, durch einen Beschluß des Reichstags, die Targowiczer Conföderation aufgehoben; ihre Bestimmung war ja erreicht worden!

Noch blieb ein Rest von etwa 4800 Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von 3 bis 4 Millionen Menschen, der den Namen Polen im Staatensysteme Europa's fortführte. Die beiden theilenden Mächte verzichteten feierlich auf alle Ansprüche an den gebliebenen Ueberrest der Republik, und gewährleisteten denselben nach allen Formen des practischen Völkerrechts. Namentlich versprach Katharina, und später auch Preußen, diejenige Verfassung zu garantiren, welche der damals versammelte Reichstag aufstellen würde. — Oestreich war bei dieser zweiten Theilung Polens leer ausgegangen.

## 47.

## Schluß.

So sehr der Rest Polens in seinen Grenzen beschränkt worden war; so hätte derselbe doch noch als selbstständig fortbestehen können, wenn nicht ein (16. Oct. 1793) mit Rußland abgeschlossener Unionsvertrag **) Polen ganz in die Abhängigkeit von Rußland gebracht hätte. Denn in den einzelnen Bedingungen dieses Vertrages mußte Polen alles aufopfern, worauf der Charakter der Selbstständigkeit eines Staates beruht. Es mußte versprechen, die Leitung künftiger Kriege Rußland zu überlassen, den

*) Martens, T. 5. p. 202.
**) Ebend. p. 222.

Einmarsch russischer Heeresmassen, auf vorhergegangene Anzeige, zu verstatten, und nur mit Rußlands Genehmigung Verträge mit dem Auslande zu schließen. Die Unterzeichnung dieses Vertrages war die letzte öffentliche Handlung des Reichstages zu Grodno, der sich am 24. Nov. 1793 auflösete. Der russische Gesandte Sievers ward bald darauf nach Petersburg zurückgerufen; an seine Stelle trat der General Igelström, der nun in seiner Person mit der bisher bekleideten Feldherrnstelle der Russen in Polen das Staatsamt eines Gesandten verband. Igelström war aber nicht geeignet, die erbitterten Gemüther der Polen mit den letzten Ereignissen zu versöhnen, sondern sie vielmehr immer stärker aufzureizen. Denn allerdings stralte jetzt der letzte kräftige Funke des politischen Lebens in Polen auf. Die Patrioten vom 3. Mai 1791, die Ignaz und Stanislaus Potocki, Malachowski, Kosciusko, Kollontay und andere, wollten das Aeußerste an das Höchste, das eigene Leben an die Selbstständigkeit des Staates setzen, damit wenigstens der Name Polen nicht ruhmlos aus dem europäischen Staatensysteme verschwände. Vergebens waren die Versuche, das Ausland für das Interesse Polens zu gewinnen; nur in Frankreich erklärte sich der damals herrschende Wohlfahrtsausschuß für die Sache der Polen. Kosciusko, der auf amerikanischem Boden unter Washington für die erste im vierten Erdtheile erstrebte Selbstständigkeit gekämpft hatte, und ehrenvoll in sein Vaterland zurückgekehrt war, ging, nach dem Uebertritte des Königs zur Targowiczer Conföderation, nach Leipzig, von da aber nach Cracau, wo sich der Vereinigungspunct für die letzten Versuche der Polen nach Rettung der Selbstständigkeit des Vaterlandes bildete. Allein, während

bereits, auf Rußlands Veranlassung, ein bedeutender Theil des polnischen Heeres entlassen worden war, brach Madalinski (März 1704) von Pultusk auf, um durch Südpreußen zu ziehen, und zu Cracau mit Kosciusko sich zu vereinigen. Eine preußische Truppenmasse ging, wegen Verletzung des Gebiets von Südpreußen, nach Polen. Gleichzeitig aber erließ Kosciusko zu Cracau, noch vor der Ankunft des Madalinski, (24. März) eine neue Conföderationsacte. Sie athmete den Muth und die Kraft des zum letztenmale aufstürmenden Nationalgefühls; sie sprach unverhohlen den Zweck der Verbindung aus: Vernichtung jeder Unterjochung von innen und von außen; Herstellung der vormaligen Grenzen und des ehemaligen Umfangs von Polen, und Vertreibung der fremden Truppenmassen von dem geheiligten Boden des Vaterlandes. Kosciusko trat an die Spitze der gesammten Nationalbewaffnung; auch sollte er die Mitglieder des zu errichtenden höchsten Nationalraths ernennen, und selbst Mitglied desselben seyn. Diesem Nationalrathe sollte das Recht zustehen, Abgaben zu erheben, Anleihen zu machen, Truppen auszuheben, und, als höchste Behörde, die innern und äußern Angelegenheiten des ganzen Staates, zu leiten. Doch sollte diese Gestaltung der obersten Behörde — so wie des in jeder Woiwodschaft errichteten Polizeiausschusses und Criminalgerichts — nur bis zur errungenen Selbstständigkeit der Nation fortdauern, und sodann von den Stellvertretern derselben eine neue Verfassung gegeben werden.

Weder in dieser, von der Nation angenommenen, Conföderationsurkunde, noch in der kundbar gewordenen Stimmung des polnischen Volkes, lag irgend eine Spur von demagogischen Grundsätzen, wie solche gleichzeitig in der vom Nationalconvente beherrschten

Republik Frankreich wiederhallten. Nur darin ahmten die Polen die damaligen Verordnungen Frankreichs nach, daß sie, wie dort, ein Aufgebot in Masse zur Vertheidigung des Vaterlandes aufriefen, so daß die männliche Jugend vom achtzehnten bis zum sieben und zwanzigsten Jahre zum Dienste im Heere, die über sieben und zwanzig Jahre aber zum Landsturme bestimmt ward.

Der Anfang des Kampfes war günstig für die Sache der Freiheit. Kosciusko warf (4. Apr. 1794) die überlegenen russischen Massen unter Tormassow und Denisow bei Raclawice zurück, und nahm ihnen eilf Kanonen und viele Gefangene. Der Sieg bei Raclawice wirkte begeisternd auf die noch schwankenden Polen in den entfernten Provinzen. Allein Igelström nöthigte zu Warschau den König und den immerwährenden Rath zum öffentlichen Beitritte zu den von ihm getroffenen Maasregeln; die Preußen verbreiteten sich weiter auf dem Gebiete Polens, und der Geschäftsträger Oestreichs widerlegte öffentlich die von vielen geglaubte Meinung, daß Oestreich die Sache der Polen unterstützen werde. Schon hatte Igelström den 18. April zur Verhaftung von 26 ehemaligen Mitgliedern des Reichstages, der die Verfassung vom 3. Mai 1791 gegeben hatte, zur Entwaffnung der polnischen Besatzung in Warschau, und zur Wegnahme des Zeughauses und Pulvermagazins bestimmt, als, von diesem Plane benachrichtigt, die vaterländisch gesinnten Polen zu Warschau, nach einer kurzen Verabredung, am 17. Apr. 1794, mit einer, von dem lang verhaltenen Ingrimme geleiteten, unwiderstehlichen Kraft auf die in Warschau befindlichen Russen sich warfen, mehr als zweitausend derselben tödteten, zweitausend gefangen nahmen, und

die übrigen, mit ihrem Anführer Igelström, nöthigten, (18. Apr.) Warschau zu verlassen. Von Wichtigkeit war es, daß die Polen des russischen Gesandtschaftsarchivs in Igelströms Pallaste sich bemächtigten. So endigten der grüne Donnerstag und Charfreitag des Jahres 1794 in Warschau.

Sogleich darauf ward ein vorläufiger Rath an die Stelle des immerwährenden gesetzt, das ganze Volk zu den Waffen gerufen, und die Verfassung vom Jahre 1791 in Gültigkeit gebracht. Der König Stanislaus Augustus billigte alle diese Veränderungen, als ob sie seinen individuellen Grundsätzen entsprächen; Litthauen trat der Sache des Vaterlandes (23. Apr.) bei, und selbst die in Warschau anwesenden Gesandten der fremden Mächte — mit Ausnahme des preußischen — erkannten den neuernannten Ausschuß zur Leitung der auswärtigen Angelegenheiten an. Dagegen konnte der Aufstand über die im Jahre 1793 von Rußland und Preußen in Besitz genommenen Provinzen sich nicht verbreiten, weil in den an Rußland gekommenen der Adel nichts verloren hatte und der Landmann für politische Ansichten zu stumpfsinnig war, in den preußischen aber eine streng militairische Aufsicht geführt ward. Allein nachtheiliger für die Sache der Patrioten waren die geheimen Umtriebe der geheimen Anhänger des Auslandes unter den Polen, namentlich in Warschau und den übrigen größern Städten; vielleicht aber am nachtheiligsten, daß das Volk selbst, besonders in Warschau, eines Einflusses auf den einstweiligen Rath sich bemächtigte, der diesen nöthigte, die allerdings des Verraths nicht ohne Grund beschuldigten Generale Ozarowski und Zabiello, so wie einige andere Große der Republik, hinrichten zu lassen. Denn das ist eben das Unglück der Staaten

mit veralteten Verfassungen, daß nicht nur die Partheien mit mächtigem Sturme in ihnen aufwogen, und sich selbst anfeinden, sondern daß auch die gemeinsame heilige Sache des Vaterlandes sie weniger erhebt, als die Sache ihrer Parthei. So war es in Polen; so, bis zum Sturze des Directoriums, in Frankreich; so, in gegenwärtiger Zeit, in Griechenland. Nur, wo die Verfassung des Staates noch nicht veraltet ist, noch nicht sich überlebt hat, ist es möglich, in das Gewühl der Partheien Einheit zu bringen; dies bezeugt die Geschichte der Stiftung des helvetischen Bundes, des Freistaates der Niederlande, und des nordamerikanischen Bundesstaates. Zwar liegt es außerhalb des Kreises politischer Berechnungen, wie viel der Rest von Polen gegen die vereinte Macht Rußlands und Preußens bewirkt haben würde, wenn — ohne innern Partheienkampf — durchgehends Einheit des Zweckes geherrscht hätte; wahrscheinlich würde aber Polen sich behauptet haben, wenn, zu den im Innern ergriffenen Maasregeln, eine entscheidende Unterstützung der Republik von außen her gekommen wäre!

Ob nun gleich (28. Mai) an die Stelle des einstweiligen Rathes ein höchster Nationalrath zu Warschau trat; so ward doch Kosciusko, nach einem ruhmvoll bestandenen Kampfe, (8. Jun.) von den vereinigten Russen und Preußen zum Rückzuge nach Kielce genöthigt, gleichzeitig (8. Jun.) der General Zajonzek bei Dubienka von dem russischen Generale Derfelden besiegt, und Cracau von dem polnischen Generale Winiawski (15. Jun.) den annähernden Preußen unter Elsner übergeben, statt daß er, nach Kosciusko's Befehle, sich nach Gallizien ziehen und Cracau von den Oestreichern besetzen lassen sollte.

Diese Unglücksfälle erhitzten den Pöbel zu Warschau, der wilden Ausschweifungen und selbst willkührlichen Ermordungen der des Einverständnisses mit dem Auslande verdächtigen Großen sich überließ, so streng auch Kosciusko diese, den französischen Revolutionsscenen nachgebildete, Gräuelthaten zu ahnden befahl. Dazu kam die Finanznoth und das Mißtrauen gegen das errichtete Papiergeld, die sogenannten Billets des Schatzes, so wie die Stellung, welche Oestreich seit dem Ende des Juny gegen Polen nahm. Denn nicht nur, daß es seinen Geschäftsträger Caché aus Warschau abrief; es rückten auch östreichische Heeresmassen von Gallizien aus in Polen ein, bei deren Annäherung die schwächern polnischen Truppen sich zurückzogen.

Bei und in Wilna bewährten die Polen gegen die Russen mehrere Wochen hindurch eine ausgezeichnete Tapferkeit, bis diese Stadt (Aug.) an die Russen überging. In der Nähe von Warschau aber standen die Hauptmassen der Russen und Preußen. Lang behauptete Kosciusko seine Stellung; Dombrowski drückte (2. Aug.) die Russen bis Willanow zurück, und Zajonzek besiegte (28. Aug.) die Preußen bei Czyste. Da zogen sich die Russen und Preußen, unter sich selbst in Mißverständnisse verflochten, aus der Gegend von Warschau. Während in Großpolen der Aufstand gegen die preußische Herrschaft aufwogte, bemächtigten die verstärkten Heeresmassen der Oestreicher (29. Sept.) sich der Stadt Lublin. Doch waren die Erfolge der polnischen Waffen unter Dombrowski, Madalinski und Joseph Poniatowski in Südpreußen von solcher Bedeutung, daß der Fürst Hohenlohe frische Truppenmassen vom Rheine her gegen die Polen aufbrechen lassen mußte,

in Sachsen aber von der Entwickelung des großen Trauerspiels im Laufe des Octobers benachrichtigt ward. Denn den Ausschlag gab das mächtige Heer, das unter Souwarow's Oberbefehle unmittelbar gegen Warschau vordrang. Vergebens stellte sich der General Sierakowski (18. und 19. Sept.) dem Feldherrn entgegen, der bereits im Türkenkriege bewiesen hatte, daß er für die Erreichung seiner Zwecke die Menschen nicht zu schonen gemeint war. Nach diesen Schlachttagen zogen die Russen gegen Praga, die durch die Weichsel von Warschau getrennte und stark befestigte Vorstadt der Hauptstadt. Da beschloß Kosciusko, den Entscheidungskampf zu wagen. Sein Aufruf voll Ernst, Würde und Kraft (24. Sept.), sagte den Polen, er fühle wohl, daß des Vaterlands Schicksal auf dem Spiele stehe. Noch ordnete er, unter Mokranowski's Anführung, die kriegerischen Maasregeln in Litthauen an; dann trat er von neuem an die Spitze seines Heeres, und befahl dem Generale Poninski, dem russischen Generale Fersen den Uebergang über die Weichsel zu verwehren, der Warschau, im Rücken des gegen Souwarow ziehenden polnischen Heeres, angreifen sollte. Als aber, bei Poninski's wahrscheinlichem Verrathe, — Fersen dennoch die Weichsel überschritt, stellte Kosciusko sich ihm entgegen, um Fersens Vereinigung mit Souwarow zu verhindern. Da griffen Fersen (10. Oct.) und Denisow bei Maczjewice das polnische Heer unter Kosciusko an, der von dem nahe stehenden Poninski, bestimmt den linken Flügel der Polen zu decken, nicht unterstützt ward. Nach hartnäckigem Kampfe wich die Reiterei des polnischen Heeres. Kosciusko, der sie noch einmal sammeln wollte, stürzte vom Pferde, und ward, schwer ver-

wundet, von Kosaken gefangen genommen. Sein inhaltsschwerer Ruf: Finis Poloniae, tönt in den Jahrbüchern der Geschichte, als Warnung für alle veraltete Reiche und Staaten, von einem Geschlechte zum andern. Das traurige Schicksal eines Mannes von so reinem Charakter und hohem Geiste, wie Kosciusko, erregte nicht blos in dem Reste von Polen, sondern in ganz Europa allgemeine Theilnahme; selbst die Russen behandelten ihn mit Achtung! Dies sind, bei dem räthselhaften Gewühle der Völker und Staaten, die hellen Puncte, welche in der Dunkelheit der menschlichen Schicksale leuchten, und mitten in den Zeitaltern tiefer Versunkenheit den Glauben an das unvergängliche sittliche Gefühl in der Brust des Menschen bewahren!

Der hohe Nationalrath zu Warschau ernannte den General Wawrzecki an Kosciusko's Stelle (12. Oct.); Dombrowski, Madalinski und Mokranowski wurden aus Südpreußen und Litthauen nach dem bedrohten Mittelpuncte des Staates zurückgerufen. Zajonzek stellte sich vor Praga, Poniatowski am linken Weichselufer auf. Der König Stanislaus Augustus dachte an die Uebergabe an die Russen; viele reiche Polen beabsichtigten die Uebergabe an die Preußen; die Masse des Volkes aber wollte — wie einst Karthago im dritten punischen Kriege — Kampf auf Leben und Tod. Noch hatte Polen mehr als einen Hasdrubal; allein Souwarow war kein Scipio. Er drückte durch seine Uebermacht den General Zajonzek nach der Vorstadt Praga zurück, die von dem Kerne freier Polen und von hundert Kanonen vertheidigt ward. Allein am 4. Nov. erstürmten Souwarow's Massen unter furchtbaren Blut-, Mord- und Brandscenen Praga. Die

Brücke über die Weichsel zwischen Praga und Warschau war zerstört. Mehr als achttausend Polen versiegelten durch den Tod fürs Vaterland die Ehre der untergehenden Nation bei der Nachwelt; viele polnische Generale und Officiere wurden gefangen, mehr als 12,000 Bewohner Praga's von den stürmenden Siegern ermordet, ersäuft, oder in ihren Häusern verbrannt. Auf den rauchenden Trümmern Praga's ward (6. Nov.) die Capitulation Warschau's unterzeichnet. Die Russen besetzten (8. Nov.) die Hauptstadt; die letzten Reste des polnischen Heeres zerstreuten sich, oder wurden gefangen.

Die dritte Theilung Polens, bei welcher Rußlands Wille den Ausschlag gab und keine Einwilligung der Polen nöthig gefunden ward, erfolgte in besondern Verträgen der drei theilenden Mächte. Bereits am 3. Jan. 1795 vereinigten sich Rußland und Oestreich über die künftigen Grenzen *); am 24. Oct. schlossen alle drei Mächte zu Petersburg den Hauptvertrag **); der König Stanislaus Augustus verzichtete (25. Nov.) ***) auf eine Würde, welcher er seit 31 Jahren weder persönliches Gewicht noch Achtung bei dem Auslande gegeben hatte, und verzehrte 200,000 Ducaten Pension erst unter des Fürsten Repnin Aufsicht zu Grodno, dann aber, nach Katharina's Tode, zu Petersburg bis zu seinem Tode am 12. Apr. 1798. Sein Schicksal und seine Individualität bestätigen es, daß Throne und Staaten Charakterfestigkeit im entscheidenden Augenblicke bedürfen! Wie ganz anders fiel doch

*) Martens, T. 6. p. 699.
**) Ebend. p. 702.
***) Ebend. p. 714.

am 29. Mai 1453 Constantinus Paläologus, der letzte Kaiser von Byzanz, als Mahomeds 2 Horden Konstantinopel erstürmten! Noch hatte er sich zuvor mit einem kleinen Kreise edler Griechen durchs Abendmahl in der Sophienkirche — auf welcher bald darauf das Kreuz dem halben Monde weichen mußte — dem Tode geweiht, und kämpfend sank er, nach weggeworfenem Purpur, um nicht gefangen zu werden. Genug, die Weltgeschichte ist das Weltgericht!

Mit der dritten Theilung verschwand der Name Polen aus dem Staatensysteme Europa's. Fortan gab es zwischen drei Mächten des ersten politischen Ranges keinen Mittelstaat; ihre Grenzen berührten sich. Rußland nahm Volhynien, den größten Theil von Samogitien und Litthauen, nebst einem Theile von Brzesc und Chelm; ungefähr 2000 Q. Meilen mit einer Bevölkerung von 1,200,000 Menschen. Oestreich gewann Cracau, das Land zwischen der Weichsel und dem Bug, und Sendomir am linken Weichselufer; zusammen etwas über eine Million Menschen auf 800 Quadratmeilen. Es nannte diese neuen Erwerbungen Westgallizien, seit welcher Zeit die im Jahre 1772 an Oestreich gekommenen Länder, die bis dahin Gallizien und Lodomerien geheißen hatten, den Namen Ostgallizien erhielten. An Preußen endlich kam Warschau, der Rest von Rawa und Masuren am linken Weichselufer, ein kleiner Landstrich am rechten Weichselufer in Warschau's Nähe, dann Theile von Litthauen, von Masuren und Podlachien am rechten Ufer des Bug, und Theile der Woiwodschaften Troki und Samogitien auf der linken Seite der Memel; im Ganzen 977 Quadratmeilen mit unge-

fähr einer Million Bevölkerung. Preußen nannte, bei der neuen Provinzialgestaltung der in den beiden letzten Theilungen erhaltenen Länder Polens, dieselben Südpreußen, Neu-Ostpreußen und Neu-Schlesien.

Ohne förmliche Mittheilung deshalb an das Ausland, erließen die drei theilenden Mächte (25. Jul. 1797) eine gemeinschaftliche Erklärung *) an die teutsche Reichsversammlung zu Regensburg. Sie selbst hatten unter einander sich zur gegenseitigen Unterstützung verpflichtet, dafern der eine Theil wegen seiner in Polen gemachten Erwerbungen angegriffen werden sollte; eine Bedingung, die bei dem Kriege im Spätjahre 1806 eben so wenig übersehen werden darf, wie Napoleons damalige Erklärung, daß Frankreich die Theilungen Polens nie anerkannt habe.

Nach solchen Vorgängen war die Einverleibung des, von Polen lehnbaren, Herzogthums Kurland ins russische Reich nur eine Ergänzung der vollständigen Abründung desselben an der Ostsee. Der Herzog Peter war bei dem kurischen Adel nicht beliebt; denn er war geldsüchtig, und dem Interesse Preußens ergeben. Einige Mitglieder des kurischen Adels, für Rußlands Absichten gewonnen, erschienen zu Petersburg, und unterhandelten, als angebliche Abgeordnete der Stände des Herzogthums, über die freiwillige und unbedingte Unterwerfung Kurlands unter Rußland. (Ein Seitenstück dazu gaben im Juny 1805 die Abgeordneten des Freistaats Genua bei Napoleons Königskrönung zu Mailand; denn die Diplomatie und die Schicksale größerer und kleinerer Staaten wiederhohlen sich, nach längern oder kürzern Zwischenräumen,

---

*) Martens, T. 6. p. 717.

in der Geschichte, weil weder gute noch gefährliche Beispiele in der Staatskunst ganz verloren gehen!) Katharina's Großmuth willigte (18. März 1795) in das vor ihr ausgesprochene Gesuch. Kurland ward, ohne Bedingung, Rußland einverleibt; der Herzog Peter Biron verließ Mitau, und starb als Privatmann auf seinen Gütern.

Es sind mehr als dreißig Jahre seit der dritten Theilung Polens verflossen, und Weltbegebenheiten von unermeßlichem Gewichte haben die centnerschwere Bedeutung dieser Theilung theilweise verdunkelt. Allein nie wird die Stimme der Geschichte zum Verstummen gebracht werden, welche auf die Thatsache dieser Theilung die unrettbare Erschütterung des bis dahin bestandenen Systems des politischen Gleichgewichts innerhalb des europäischen Staatensystems, und die allmählige Auflösung des bis zu diesem verhängnißvollen Zeitpuncte gültigen practischen Völkerrechts zurückführt. Denn kam gleich der Anstoß der Vernichtung des teutschen Reiches und der Umbildungen in den meisten Reichen und Ländern des europäischen Westen und Süden von einer andern Seite; so tritt doch als unverkennbares Ergebniß der Staatskunst und Diplomatie des letzten Jahrzehends des achtzehnten und des ersten Jahrzehends des neunzehnten Jahrhunderts hervor, daß die Staatskunst und Diplomatie der einflußreichsten Kabinete Europa's in jener Zeit der sittlichen und rechtlichen Unterlage ermangelte, und Selbstsucht, gegenseitiges Mißtrauen, und bald geheime bald offenkundige Bewachung und Hintertreibung ihrer Zwecke, so wie die schonungsloseste Abründungspolitik auf Kosten der mindermächtigen Staaten, an der Tagesordnung vor. Ein so unnatürlicher und rechtloser Zustand konnte auf die

Dauer nicht bestehen; doch mußte erst das Reinigungsfeuer des Ormuzd über Europa kommen, bevor auf dem Zusammensturze und auf den Trümmern der bis dahin bestandenen Formen ein neues Gebäude versucht werden konnte, dem man, nach solchen traurigen Ergebnissen einer charakterlosen und eigennützigen Staatskunst, die sittlich-rechtliche Unterlage nicht verweigern durfte.

## 48.

## Vergleichender Blick auf Polen und Frankreich.

Während im europäischen Osten, unter dem zu spät begonnenen Versuche der Verjüngung des innern Staatslebens und unter der Einwirkung dreier Nachbarreiche, ein tausendjähriges christliches Reich aus der Staatsgeographie unsers Erdtheils verschwand, entwickelte sich in Frankreich derselbe Verjüngungsproceß unter ganz andern Formen, und führte zu sehr verschiedenen Ergebnissen. Nicht als ob die Männer der französischen Revolution, Mirabeau, Sieyes, Bailly, Talleyrand u. a. an geistiger Kraft höher gestanden hätten, als Ignaz Potocki, Malachowski, und ihre Freunde; nicht als ob Lafayette, Rochambeau, Kellermann und die übrigen Feldherren Frankreichs in der ersten Zeit der Revolution den Vorzug vor Kosciusko, Poniatowski, Madalinski und ihren Gefährten auf der Bahn der Ehre verdient hätten; nicht als ob die Verfassung Polens vom Mai 1791 unvollkommener gewesen wäre, als die erste Verfassung Frankreichs vom September desselben Jahres, — oder als ob es in Frankreich weniger an

Reibungen der verschiedenen Stände, Partheien und Interessen gefehlt hätte, als in Polen, und die Finanznoth Polens größer gewesen wäre, als die von Frankreich! Dies alles entschied nicht über den völlig unähnlichen Ausgang des Versuches der Umgestaltung des innern Staatslebens in beiden Königreichen. Wohl aber daß in Frankreichs Mitte ein hochgebildeter dritter Stand in den letzten Jahrhunderten seine gewichtvolle Stellung zwischen dem Adel, der Geistlichkeit und dem Landbewohner eingenommen und behauptet hatte; daß selbst der von Grundherren und Finanzpachtern hart gedrückte vierte Stand in Frankreich auf einigen Culturstufen höher stand, als der Leibeigene in Polen; so wie daß Frankreichs geographische Lage weit günstiger war, als die von Polen. Denn während in Polens Nachbarschaft das Riesenreich Rußland mit unberechenbarem Gewichte auf Polens veraltete Staatsformen drückte, und Oestreichs und Preußens Staatskraft seit dem Jahre 1740 bedeutend gesteigert worden war, berührten Frankreichs Westgrenzen das atlantische Weltmeer, und seine Ostgrenzen das unförmliche, in die verschiedenartigsten politischen Interessen gespaltene, und seit den letzten hundert Jahren für Frankreichs Vergrößerung vielfach verkürzte, teutsche Reich. Nach Süden war Spanien, durch den bourbonischen Familienvertrag, Frankreich befreundet und selbst an tiefen organischen Gebrechen leidend, und nach Norden hin der Freistaat der Niederlande ein in Partheien getheilter und seit funfzig Jahren politisch ohnmächtiger Nachbar. Dazu kam die mächtige Kette von Festungen, welche seit Ludwigs 14 Zeiten Frankreich gegen das Ausland deckte, während Polens offene Grenzen überall leicht überschritten werden konnten, und die sehr ver-

schiedene Persönlichkeit der Könige von Frankreich und Polen in Hinsicht ihrer Hinneigung zum Auslande, bei mancher Aehnlichkeit beider in Hinsicht des Mangels an individueller Festigkeit und Kraft. Denn wenn das politische Betragen des Stanislaus Augustus nur zu oft an seine ehemaligen Verhältnisse als polnischer Gesandter zu Petersburg, und namentlich zur Kaiserin Katharina erinnerte; so bewährte Ludwig 16, bis zum Beschlusse seiner Flucht ins Ausland, durchgehends die Gesinnungen eines echt französischen Königs, der zwar nicht die aufwogenden Partheien zu bändigen und in ihre rechtlichen Kreise zurück zu führen vermochte, und oft von seinen häufig wechselnden Ministern übel berathen war, der aber durchaus nicht in der entehrenden Abhängigkeit zum Auslande stand, wie der letzte König Polens.

Frankreichs innere und äußere Stellung war daher, beim Ausbruche der Revolution, im Ganzen wesentlich verschieden von der Stellung Polens, und deshalb auch der Erfolg der gewaltsam versuchten Verjüngung des innern Staatslebens an der Seine sehr verschieden von dem Erfolge an der Weichsel. Zwar überschritten, in dem begonnenen Kampfe, die Heere der Ausländer die Grenzen beider Reiche; allein während das Ausland, nach der Ueberschwemmung Polens, das Gesetz der Theilung dieses Reiches vorschrieb und, nach der Capitulation Warschau's, das Schicksal Polens unaufhaltbar entschieden ward, erstarkte Frankreich nach der Verdrängung der Ausländer vom französischen Boden, und gab dem Auslande selbst, in einem Zeitraume von nicht vollen zwei Jahrzehenden, eine wesentlich veränderte politische Gestalt.

## 49.

## Anfang der Revolution in Frankreich.

Zwölfhundert Reichsstände, 300 vom Adel, 300 von der Geistlichkeit, 600 vom dritten Stande sollten (§. 38.), nach Neckers Willen, mit dem Anfange des Mai 1789 zu einer Versammlung zusammentreten, wie sie seit dem Jahre 1614 nicht wieder in Frankreich statt gefunden hatte. Mit getheilten, ja mit gespannten Interessen erschienen diese Stände in der Nähe des Königs. Flugschriften, die jedesmal nur im krankhaften oder überreizten Zustande der Staaten auf Erfolg rechnen können, in geordneten Reichen mit zeitgemäßen Verfassungen aber spurlos verschwinden, wurden in Frankreich, vor dem Zusammentreten der Reichsstände, mit Begierde gelesen; so, unter vielen andern unbedeutenden, auch zwei mit Scharfsinn und Umsicht geschriebene von Sieyes, was der dritte Stand sey, und von Mirabeau über die Abgaben. Beide Männer traten bald darauf in die Mitte der Abgeordneten des dritten Standes, weil der Graf Mirabeau von den Mitgliedern des Standes, dem er durch seine Geburt angehörte, am Eintritte in die Abgeordneten desselben gehindert ward. Unheilbar war dieser Mißgriff; denn Mirabeau, voll Einsicht und Eitelkeit, dabei gefeiert durch seine Schriften über die preußische Monarchie und über andere Gegenstände der Staatskunst, bekannt und vertraut mit den Höfen Europa's und ihren Sitten, gewandt in allen Formen des gesellschaftlichen Lebens, und ausgestattet mit einer seltenen mündlichen Beredsamkeit, ward in den Reihen des dritten Standes der schärfste Gegner der bevorrechteten Stände. Dazu kam

die persönliche Abneigung Neckers gegen ihn, die in dem Augenblicke der Entscheidung desto nachtheiliger wirkte, je mehr Mirabeau dem Minister an Schärfe des Urtheils, an Dialektik, an Bestimmtheit der Maasregeln und an mündlicher Beredsamkeit überlegen war. Die Vertretung des dritten Standes war zusammengesetzt *) aus 4 Geistlichen, 15 Adlichen, 29 Mitgliedern der Stadtmagistrate, 158 Mitgliedern der Amts- oder andern Untergerichte, 2 Mitgliedern der höhern Gerichtshöfe, 214 Advocaten, 12 Aerzten, 178 Kaufleuten oder Gutsbesitzern, 5 Männern von der bürgerlichen oder Finanz-Verwaltung, und 4 Gelehrten; zusammen aus 621 Mitgliedern.

Vieles traf im Einzelnen zusammen, daß dieser Reichstag für Frankreichs Schicksal entscheidend ward. Schon daß der König Versailles, und keine der ihm vorgeschlagenen größern Provinzialstädte, zur Versammlung wählte; daß der unversöhnlich beleidigte Herzog von Orleans Rache gegen die königliche Familie brütete, und es nicht verschmähte, den Pöbel der Hauptstadt für sich zu gewinnen; daß selbst die talentvollsten aus den Reihen der Abgeordneten völlig neu in den höhern Staatsgeschäften waren; daß die Interessen der drei berufenen Stände sich feindlich berührten; vor allem aber, daß bei der Eröffnung dieses Reichstages an dem Ruder des Staates der Mann fehlte, der eben so das Zutrauen der Gebildeten, wie der Masse besaß, der über den Partheien stand, um sie im Gleichgewichte zu halten, und der durch die Kraft seines Geistes im innern und äußern Staatsleben, im Nothfalle selbst auf dem

*) Mignet, Th. 1. S. 39.

Schlachtfelde, den Ausschlag zu geben vermochte, wie einst Gustav Wasa, wie Friedrich 2, wie Washington, und wie Bonaparte und Bolivar. Denn wenn in Zeiten der Ruhe und des Friedens das Maas gewöhnlicher Kräfte zur Leitung zweckmäßig gestalteter Staaten hinreicht; so verlangen die Augenblicke des Kampfes und der Entscheidung ungewöhnliche Kräfte und emporragende Menschen. Nach dem Zeugnisse der Weltgeschichte giebt in solchen Zeiten zunächst die überwiegende intellectuelle Kraft den Ausschlag; denn sie beherrscht die Anmaßungen der Hierarchie, die Aristokratie des Adels, und den Stolz des dritten Standes auf Einsicht und errungenen Reichthum. Ist aber mit der intellectuellen Kraft die sittliche in derselben Individualität vereinigt, und die Ueberzeugung von diesem Vereine der intellectuellen und sittlichen Kraft unter dem ganzen, oft nichts weniger als sittlichen, Volke verbreitet; so wirkt eine Ueberzeugung dieser Art mit unwiderstehlichem Gewichte. Denn ungewöhnliche Zeiten verlangen ungewöhnliche Menschen!

Am 4. Mai 1789 ging ein feierlicher Gottesdienst der Eröffnung des Reichstages voran. Der Jubel der versammelten Masse war groß. Die bevorrechteten Stände erschienen in der Kleidung des beginnenden siebenzehnten Jahrhunderts; eine Andeutung der Ansprüche, die sie vom folgenden Tage an machten. Denn am 5. Mai eröffnete der König den Reichstag. Die Geistlichkeit ward rechts vom Throne, der Adel links, die Vertretung des dritten Standes dem Throne gegen über gestellt *). Die

*) Mignet, Th. 1. S. 32.

kurze Rede des Königs ward mit Theilnahme gehört; denn man kannte das Gemüth Ludwigs 16. Nicht ohne Mißfallen vernahm man darauf die Worte des Siegelbewahrers Barentin, voll von scharfen Andeutungen auf die im Reiche wahrgenommenen politischen Hirngespinnste. Daß aber Necker, der zuletzt sprach und damals allgemeine Popularität genoß, die Versammlung drei Stunden hindurch langweilte, war unverzeihlich für einen Minister, der die Lebhaftigkeit seines Volkes und die gespannte Erwartung der Reichsstände kennen mußte, besonders weil auch er die entscheidende Frage, ob nach Ständen oder Köpfen gestimmt werden sollte, unentschieden ließ.

Durfte es befremden, daß am 6. Mai die beiden privilegirten Stände in ihren verschiedenen Kammern sich versammelten und constituirten, während der dritte Stand in dem ihm angewiesenen Saale zusammentrat? Schon begann Spannung bei der Prüfung der Vollmachten der Abgeordneten, während der dritte Stand, nicht ohne Klugheit, unthätig sich verhielt; denn unter den Abgeordneten des Adels war die Minderzahl, unter den Abgeordneten der Geistlichkeit die Mehrzahl für das Interesse des Volkes, weil die unter die Vertreter des geistlichen Standes gewählten Pfarrer nach Geburt und bürgerlicher Stellung dem dritten Stande angehörten. So stand denn bei dem Kampfe des Adels, der nach Ständen, und des dritten Standes, der nach Köpfen zählen wollte, die Geistlichkeit in der Mitte, und wagte, obgleich zur Vermittelung aufgerufen, keine Entscheidung. Fünf Wochen verflossen unter diesen Verhandlungen, bei welchen selbst das Ministerium den Ausschlag zu geben vermied. Da er-

folgte er von Seiten des dritten Standes. Von Mirabeau vorbereitet, von Sieyes vorgeschlagen, wurden Adel und Geistlichkeit vom dritten Stande eingeladen, in ihrem Versammlungssaale der Prüfung der Vollmachten beizuwohnen. Sie erschienen nicht. Da beendigten die Abgeordneten des dritten Standes die Prüfung ihrer Vollmachten für sich; sie erklärten, am 17. Juny, auf Sieyes Antrag, sich als Nationalversammlung, und erkannten die Abgeordneten der beiden andern Stände nicht als Stellvertreter Frankreichs an, bis sie sich der Prüfung ihrer Vollmachten unterworfen haben würden. „Die ständische Ordnung verschwand in den politischen Gewalten *); das war der erste Schritt zur Abschaffung der Klassen in den Privatverhältnissen. Der denkwürdige Beschluß vom 17. Juny enthält die Nacht vom 4. August. — Der erste Beschluß der Nationalversammlung war ein Act der Souverainetät. Sie hatte die Privilegirten unter ihre Abhängigkeit gestellt, indem sie die gesetzgebende Gewalt für untheilbar erklärte. Es blieb noch übrig, den Hof durch die Auflagen in Schranken zu halten. Sie erklärte sie für unrechtmäßig; stimmte jedoch für ihre einstweilige Erhebung, so lange die Versammlung vereinigt seyn würde, und für ihr Aufhören, wenn sie aufgelöset werden sollte. Sie beruhigte die Capitalisten durch Consolidation der öffentlichen Schuld, und sorgte für die Bedürfnisse des Volkes durch Ernennung eines Ausschusses für den Lebensunterhalt.“

Selbst nach diesem erfolgreichen Schritte dachte Necker noch an halbe Maasregeln, die jedesmal

*) Mignet, Th. 1. S. 42.

ihr eignes Grab sich graben. Er beabsichtigte, daß bei der Bewilligung der Auflagen nach Köpfen, in Hinsicht der Privilegien und Privatinteressen aber nach Ständen gestimmt werden sollte. Der König schien Anfangs die Ansicht seines Ministers zu theilen; allein bald entschloß er sich für eine entgegengesetzte durchgreifende Maasregel. Der König selbst sollte die Reichsversammlung besuchen und eröffnen, und bis dahin der Versammlungssaal des dritten Standes geschlossen bleiben. Dies ließ Barentin, der Siegelbewahrer, dem Präsidenten des dritten Standes Bailly in der Nacht vom 19—20. Juny melden. Bailly, von der allgemeinen Anerkennung seiner persönlichen Eigenschaften auf die Höhe seines Platzes gestellt, ließ sich nicht irren; er fand aber den Sitzungssaal der Abgeordneten des dritten Standes militärisch besetzt, und führte diese, auf den Vorschlag eines ihrer Mitglieder, in das Ballhaus, wo die gereizte Versammlung am 20. Juny zu dem Schwure sich vereinigte, vor der Vollendung einer neuen Verfassung des Reiches sich nicht zu trennen. Als auch das Ballhaus dem dritten Stande verschlossen ward, versammelte derselbe sich am 22. Juny in der Kirche des heiligen Ludwigs. Hier trat die Mehrzahl des geistlichen Standes zu demselben über.

Am 23. Juny erschien der König, mit allem Glanze seiner Umgebung, im Saale der Reichsstände, der von Truppen umringt war. Die Worte des Königs waren hart, und kamen nicht aus seinem Herzen. Er sprach mit Strenge gegen die eigenmächtige Versammlung des dritten Standes, erklärte ihre Beschlüsse für nichtig, forderte die Beibehaltung der verschiedenen Stände, und drohte mit der Auflösung derselben bei fernerm Widerstande. Zugleich befahl

er den Ständen, aus einander zu gehen. Die Abgeordneten des Adels und der Geistlichkeit gehorchten. Die Vertreter des Volkes schwiegen und blieben. Da nahm Mirabeau das Wort, gedachte der militärischen Umgebung des Versammlungssaales mit Bitterkeit, und erinnerte an den vor drei Tagen geleisteten Eid, vor vollendeter neuer Verfassung nicht aus einander zu gehen. Der Obereeremonienmeister verlangte im Namen des Königs, daß die Versammlung sich trennen sollte. „Sagen Sie Ihrem Herrn, schrie Mirabeau *), daß wir durch den Willen des Volkes hier sind, und nicht weggehen, als durch die Gewalt der Bajonette. — Sie sind heute, was sie gestern waren, setzte Sieyes mit Ruhe hinzu; laßt uns berathschlagen; und die Versammlung voll Entschlossenheit fing ihre Berathschlagung an. Auf den Antrag von Camus beharrte sie bei allen ihren Beschlüssen, und auf den von Mirabeau verfügte sie, daß ihre Mitglieder unverletzbar seyen. Dieser Tag war der Untergang der königlichen Gewalt. Die Initiative der Gesetze und die moralische Gewalt ging vom Monarchen auf die Versammlung über. Necker, dessen Abdankung am Morgen entschieden war, ward am Abende vom Könige und der Königin beschworen, zu bleiben.“ Er hatte die königliche Sitzung gemißbilligt, und war bei derselben nicht erschienen. Dadurch war er in der Meinung des dritten Standes von neuem gestiegen.

Am 24. Juny erneuerte die Mehrheit der Geistlichkeit ihre, in der Kirche des h. Ludwigs mit den Abgeordneten des dritten Standes eingegan-

---

*) Mignet, Th. 1. S. 47.

gene, Verbindung, und 47 Adliche, den Herzog von Orleans an ihrer Spitze, schlossen sich ebenfalls der Nationalversammlung an. Die Sache war so weit vorgerückt, daß Ludwig 16, die Spaltung der Reichsstände zu verhindern, befahl, es solle auch die noch schwankende Mehrzahl des Adels und Minderzahl der Geistlichkeit mit den bereits vereinigten Abgeordneten sich verbinden. Dies erfolgte am 27. Juny. Ob nun gleich die verschiedenen Stände im Versammlungssaale Anfangs abgesonderte Plätze eingenommen hatten; so verschwand doch auch diese Trennung bald darauf. Der Corporationsgeist hatte sein Spiel verloren.

Es sind 36 Jahre seit diesen Ereignissen abgelaufen; ein sicheres und ruhiges Urtheil ist möglich geworden über dieselben. Eine Umgestaltung der Unterlage des innern Staatslebens in Frankreich war dringendes Bedürfniß; das fühlte jeder, mit alleiniger Ausnahme einiger Höflinge und Aristokraten. Diese Umgestaltung wäre aber ohne Gewaltthaten bewirkt worden, wenn Necker, bei der Eröffnung des Reichstages, den Ständen eine geschriebene Verfassung, im Namen des Königs, mit zwei Kammern vorgelegt hätte. Am 5. Mai 1789 war noch die Initiative der neuen Gesetzgebung, als ein heiliges Recht der Krone, zu behaupten und für die Zukunft sicher zu stellen; am 17. Juny siegte die Lehre vom contrat social. Alles, was darauf folgte, hatte seinen innern Grund in den Thatsachen des 17. Juny; doch gab die Nacht des vierten Augusts zunächst den Ausschlag.

50.

## Fortsetzung.

Manches wäre, selbst nach den Ereignissen vom

17ten, 23sten und 27. Juny, noch zu retten gewesen, wenn Ludwigs Minister festen Willen gehabt, und die Ränke der Höflinge sich nicht eingemischt hätten. Allein wie die letztern den König, gegen seine persönliche Neigung, zu den harten Erklärungen des 23. Juny gebracht hatten; so veranlaßten sie auch jetzt die königlichen Befehle, daß Necker (12. Jul.) plötzlich entlassen, aus dem Königreiche verwiesen, und ein Lager von 50,000 Mann, größtentheils aus Ausländern bestehend, zwischen Paris und Versailles zusammengezogen ward, um beide Städte, die laut für die neue Ordnung der Dinge sich erklärt hatten, im Zaume zu halten, und im Nothfalle die Nationalversammlung aufzulösen, oder in eine entferntere Stadt zu versetzen. Vergessen hatten die Männer, welche den König also beriethen, die große Lehre der Geschichte, daß Völker auf den untern Stufen der Gesittung und des Bürgerthums durch Militairgewalt festgehalten werden können; daß es aber auch eine Stufe der Gesittung und Fortbildung des gesammten innern Staatslebens giebt, wo eine vom Regenten ausgehende neue Verfassung weiter reicht, als das Bajonet und ein Artilleriepark. Denn eben hundert Jahre vor dem Beginne der französischen Revolution, im Jahre 1689, bestieg Peter 1 den Thron Rußlands und Wilhelm der Oranier den Thron Großbritanniens. Der erste herrschte unbeschränkt, und legte den Grund zur Größe Rußlands; denn sein Volk in seiner Zeit bedurfte einer solchen Regierung. Der zweite erneuerte und vervollkommnete die altbrittische Verfassung, deren Auflösung den Stuarts einen der schönsten Throne Europa's kostete; und Großbritannien führt die feste Unterlage seiner politischen Größe mit voller Wahr-

heit auf diese Thronbesteigung des Oraniers zurück! Die Fortschritte der Cultur und Gesittung erfordern andere Maasregeln in der Behandlung der Völker und Staaten, als bei Völkern, die erst auf den untersten Stufen des Bürgerthums stehen. Mit einem Worte: es giebt so wenig in der Staatskunst, wie in der Heilkunst, eine Universalmedicin, und drastische Mittel sind nur sparsam im innern Staatsleben anzuwenden!

Während zu Versailles der Saal der Nationalversammlung mit Wachen umgeben, der Eintritt in denselben den Bürgern verweigert, in der Nähe von Paris eine bedeutende Heeresmasse mit einem starken Artillerieparke zusammengezogen, und unter die Befehle des neuernannten Kriegsministers, des Marschalls Broglio, gestellt ward, stieg die Erbitterung des Volkes in der Hauptstadt des Reiches, und die Nationalversammlung erließ, auf Mirabeau's Vorschlag, eine Adresse an den König, worin sie die Zurücksendung des herbeigerufenen Heeres in seine Standquartiere mit Festigkeit verlangte. Der König aber erklärte, nur ihm allein stehe es zu, über die Nothwendigkeit der Beibehaltung oder Wegsendung der Truppen, so wie über deren Bestimmung zu entscheiden *). Zugleich machte er der Nationalversammlung den Antrag, sie entweder nach Noyon oder Soissons zu versetzen.

Da begann, auf die Nachricht von Neckers Entlassung, in Paris eine mächtige Gährung. Es wurden öffentliche Reden und Umzüge mit den Büsten Neckers und des Herzogs von Orleans gehalten. Die anwesende Leibwache, erbittert auf die im Dienste

*) Mignet, Th. 1. S. 50.

Frankreichs stehenden Schweizer und Teutsche, trat auf die Seite des Volkes, das der Prinz von Lambesc, an der Spitze seiner Dragoner, aus einander treiben ließ. Viele, selbst ruhige Spaziergänger, wurden verwundet; einige getödtet. Da sollten die Massen von dem Marsfelde in Paris einrücken. Ihnen stellte sich die Leibwache entgegen, und die Linientruppen — zuerst die Schweizer — verweigerten den anbefohlnen Angriff. Zu der Gährung im Innern kam die Insubordination der Truppen. Die Bande der Ordnung waren gelöset; es fehlte das Zutrauen nach oben, nicht aber der Muth in den aufgereizten Massen des Volkes. Eine Deputation von 80 Mitgliedern der Nationalversammlung erschien erfolglos vor dem Könige, dem sie die Gefahr des Staates schilderte, und von ihm das Auseinandergehen des versammelten Heeres verlangte. Selbst Adliche, der Graf Virieu und der Herzog von Rochefaucoult, brachten, in der Mitte der Nationalversammlung, den Schwur zur gemeinschaftlichen Rettung des Vaterlandes in Antrag, und Rochefaucoult rief aus *): „Die Verfassung soll gegeben werden, oder wir wollen aufhören zu seyn." Zugleich sprach die Nationalversammlung die Verantwortlichkeit aller Minister des Königs, ihr Bedauern über Neckers Entlassung, und ihren Entschluß aus, auf die Entfernung der Truppen und auf die Errichtung einer Bürgermiliz zu dringen. Noch stellte sie die Staatsschuld unter den Schutz der Rechtlichkeit aller Franzosen, und erklärte sich — wegen der Befürchtung einer militairischen Auflösung der Versammlung — für permanent.

*) Mignet, S. 56.

In Paris reifte der Plan der Errichtung einer Bürgermiliz. Die verschiedenartigsten Gerüchte durchkreuzten die Stadt. Man meinte, die Kanonen der Bastille sollten gegen die Straße St. Antoine gerichtet werden. Seit einem Jahrhunderte war dieser feste Punct der Hauptstadt als Staatsgefängniß berüchtigt und verhaßt. Das Volk griff ihn an (14. Jul.) und erstürmte ihn, bei dem von der Besatzung geleisteten Widerstande, nicht ohne empörende Gewaltthätigkeiten. Der Herzog von Liancourt, Oberaufseher der Garderobe, hielt es für Pflicht, dem getäuschten Könige die Wahrheit zu sagen. Er benachrichtigte ihn von dem Abfalle der Leibwache und der Erstürmung der Bastille. Erstaunt rief Ludwig: Das ist eine Revolte! — Liancourt aber erwiederte: Nein, Sire, es ist eine Revolution *)! Da trat der König, begleitet von seinen Brüdern, (15. Jul.) in die Mitte der Nationalversammlung, deren erstes Schweigen in lauten Jubel überströmte, als er feierlich erklärte: Er sey eins mit der Nation; er habe, im Vertrauen auf die Liebe und Treue der Franzosen, die Entfernung des Heeres aus der Gegend von Paris und Versailles befohlen. Mit Rührung schloß er: Sehet, ich bin es, der sich euch anvertraut! — Zugleich forderte er die Nationalversammlung auf, ihn bei der Herstellung der Ruhe zu Paris zu unterstützen. Eine Deputation von hundert Mitgliedern der Nationalversammlung, an deren Spitze der Marquis de Lafayette stand, eilte nach Paris, um des Königs Willen dem Magistrate der Hauptstadt mitzutheilen. Hier ward Lafayette zum Befehlshaber der Pariser Nationalgarde er-

---

*) Mignet, S. 71 f.

nannt, die aus tausend Officieren und 30,000 Gemeinen bestand, und Bailly zum Maire von Paris. Am 17. Jul. erschien der König selbst zu Paris, nahm aus Bailly's Händen die dreifarbige Cocarde, und bestätigte diese Ernennungen, nachdem er am 16. Jul. den Minister Necker, der bereits bis Basel gekommen war, zurückgerufen hatte. Neckers Schwäche gefiel sich in dieser Genugthuung, ohne zu ahnen, daß er den bevorstehenden Stürmen nach seiner Individualität durchaus nicht gewachsen war.

In dieser Zeit begann die erste Auswanderung. Der Graf Artois, die Prinzen Condé und Conti, und die Polignacs reiseten ins Ausland. Sie mißbilligten unverhohlen die neue Ordnung der Dinge, die von Paris aus in überraschender Eile über das Reich sich verbreitete, wo in allen wichtigen Städten Municipalitäten und Nationalgarden errichtet wurden. Die Volksherrschaft begann, und mehrere Schlösser der Gutsherren sanken, als Bastillen im Kleinen, unter den Angriffen der Demagogen in Trümmern.

## 51.

## Der vierte August 1789.

Die Nationalversammlung hatte bereits am 17. Juny beschlossen, dem Reiche eine schriftliche Verfassungsurkunde zu geben, und die Schulden des Staates, ohne Erhöhung der bestehenden Auflagen, zu decken. Der Zweck war groß und gut; die Mittel aber, die man dazu ergriff, zeigten oft von der Neuheit der Handelnden in der Leitung öffentlicher Geschäfte, so wie von ihrer Leidenschaftlichkeit. Die Unbekanntschaft mit dem eigentlichen Treffpuncte in

In Paris reifte der Plan der Errichtung einer Bürgermiliz. Die verschiedenartigsten Gerüchte durchkreuzten die Stadt. Man meinte, die Kanonen der Bastille sollten gegen die Straße St. Antoine gerichtet werden. Seit einem Jahrhunderte war dieser feste Punct der Hauptstadt als Staatsgefängniß berüchtigt und verhaßt. Das Volk griff ihn an (14. Jul.) und erstürmte ihn, bei dem von der Besatzung geleisteten Widerstande, nicht ohne empörende Gewaltthätigkeiten. Der Herzog von Liancourt, Oberaufseher der Garderobe, hielt es für Pflicht, dem getäuschten Könige die Wahrheit zu sagen. Er benachrichtigte ihn von dem Abfalle der Leibwache und der Erstürmung der Bastille. Erstaunt rief Ludwig: Das ist eine Revolte! — Liancourt aber erwiederte: Nein, Sire, es ist eine Revolution *)! Da trat der König, begleitet von seinen Brüdern, (15. Jul.) in die Mitte der Nationalversammlung, deren erstes Schweigen in lauten Jubel überströmte, als er feierlich erklärte: Er sey eins mit der Nation; er habe, im Vertrauen auf die Liebe und Treue der Franzosen, die Entfernung des Heeres aus der Gegend von Paris und Versailles befohlen. Mit Rührung schloß er: Sehet, ich bin es, der sich euch anvertraut! — Zugleich forderte er die Nationalversammlung auf, ihn bei der Herstellung der Ruhe zu Paris zu unterstützen. Eine Deputation von hundert Mitgliedern der Nationalversammlung, an deren Spitze der Marquis de Lafayette stand, eilte nach Paris, um des Königs Willen dem Magistrate der Hauptstadt mitzutheilen. Hier ward Lafayette zum Befehlshaber der Pariser Nationalgarde er-

*) Mignet, S. 71 f.

nannt, die aus tausend Officieren und 30,000 Gemeinen bestand, und Bailly zum Maire von Paris. Am 17. Jul. erschien der König selbst zu Paris, nahm aus Bailly's Händen die dreifarbige Cocarde, und bestätigte diese Ernennungen, nachdem er am 16. Jul. den Minister Necker, der bereits bis Basel gekommen war, zurückgerufen hatte. Neckers Schwäche gefiel sich in dieser Genugthuung, ohne zu ahnen, daß er den bevorstehenden Stürmen nach seiner Individualität durchaus nicht gewachsen war.

In dieser Zeit begann die erste Auswanderung. Der Graf Artois, die Prinzen Condé und Conti, und die Polignacs reiseten ins Ausland. Sie mißbilligten unverhohlen die neue Ordnung der Dinge, die von Paris aus in überraschender Eile über das Reich sich verbreitete, wo in allen wichtigen Städten Municipalitäten und Nationalgarden errichtet wurden. Die Volksherrschaft begann, und mehrere Schlösser der Gutsherren sanken, als Bastillen im Kleinen, unter den Angriffen der Demagogen in Trümmern.

## 51.

## Der vierte August 1789.

Die Nationalversammlung hatte bereits am 17. Juny beschlossen, dem Reiche eine schriftliche Verfassungsurkunde zu geben, und die Schulden des Staates, ohne Erhöhung der bestehenden Auflagen, zu decken. Der Zweck war groß und gut; die Mittel aber, die man dazu ergriff, zeigten oft von der Neuheit der Handelnden in der Leitung öffentlicher Geschäfte, so wie von ihrer Leidenschaftlichkeit. Die Unbekanntschaft mit dem eigentlichen Treffpuncte in

Hinsicht der neuen Begründung des innern Staatslebens zeigte sich besonders in der Verhandlung metaphysischer Fragen über die Rechte des Menschen und des Bürgers innerhalb der Nationalversammlung, und (4. Aug.) in ihrem Beschlusse, diese Sätze an die Spitze der neuen Verfassung zu stellen. Auf gleiche Weise beurkundete die nächtliche Sitzung der Nationalversammlung am 4. August die Raschheit ihrer Beschlüsse. Denn, auf den Vorschlag des Vicomte von Noailles, ward in dieser Nacht das Lehnssystem, nach allen seinen Verhältnissen und Verzweigungen, im Umfange des französischen Reiches, wo es seit 1400 Jahren gegolten hatte, ohne Stimmensammlung, durch Acclamation aufgehoben. So wurden nicht gemildert und zeitgemäß gestaltet, sondern mit Einem Schlage vernichtet die bisherigen Vorrechte des Adels und der Geistlichkeit; man stürzte nicht blos das morsche Gebäude der Leibeigenschaft, der ungemessenen Frohnen, der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, und der Verkäuflichkeit der obersten Gerichtsstellen, über den Haufen; man unterwarf nicht blos allen Gutsbesitz der gleichmäßigen Besteuerung; man vertilgte auch die besondern Vorrechte der einzelnen Provinzen und Gemeinden; man hob sämmtliche Zehnten der Geistlichkeit, so wie alle Gilden, und die Jagd- und Fischereigerechtigkeit ohne Entschädigung auf, und sprach die Ablösbarkeit aller weltlichen Zehnten, so wie aller Arten von Grundzinsen und aller auf dem Grundbesitze haftenden Rechte aus.

Unverkennbar war alles, was vom 5. Mai bis zur Nacht des vierten Augusts in Frankreich geschehen war, nur der Vorläufer dieses durchgreifenden Beschlusses; und ohne Widerrede lag in diesem Beschlusse die eigentliche Thatsache der fran-

zösischen Revolution. Denn mit der völligen Vernichtung des Lehnssystems hing die gänzliche Umgestaltung des innern Staatslebens nothwendig zusammen. Dies zeigt nicht nur die Geschichte Frankreichs seit dieser denkwürdigen Nacht, sondern auch die Geschichte aller derjenigen Staaten, welche, nach Frankreichs Vorgange, das Lehnssystem in ihrer Mitte vernichteten! Es ist allerdings wahr, unzählige Mißbräuche und veraltete Formen im innern Staatsleben stürzten zugleich mit der Aufhebung des Lehnssystems zusammen; allein dasjenige Geschlecht, das eine solche Umgestaltung erlebt, leidet vielfach und unverschuldet unter dem Verluste von Rechten, welche Jahrhunderte geheiligt hatten, und erst ein späteres Geschlecht erfreut sich der ausgleichenden und versöhnenden Hand der Zeit. Deshalb kann nur in den Reichen von Revolutionen des innern Staatslebens gesprochen werden, wo das Lehnssystem gewaltsam vernichtet wird, hingegen von Reformen da, wo an die Stelle des entschiedenen Veralteten ein Neues tritt, das aus der Eigenthümlichkeit des Volkes selbst und aus der bisherigen Unterlage des innern Staatslebens als zeitgemäße Form hervorgeht.

Fast sind vierzig Jahre seit dieser denkwürdigen Nacht *) verflossen, und die Ergebnisse derselben liegen in den Jahrbüchern Frankreichs unverkennbar vor. Unzählige wohlerworbene Rechte wurden durch den Beschluß der Nationalversammlung theils beein-

*) Mignet, Th. 1. S. 77. sagt: „diese Nacht, welche damals ein Feind der Revolution die Bartholomäusnacht des Eigenthums nannte, war nur die Bartholomäusnacht der Mißbräuche.“

trächtigt, theils ohne Schadloshaltung vernichtet; namentlich die Zehnten der niedern Geistlichkeit, die fast einzig darauf angewiesen war. Allein, nach den unvermeidlichen furchtbaren Stürmen im ganzen innern Staatshaushalte, die daraus entsprangen, erwuchs allmählig der vervollkommnete Feldbau, die verbesserte Viehzucht, der höhere Ertrag des Grundes und Bodens, die Vermehrung des Gewerbsfleißes in allen seinen Verzweigungen, die Blüthe des Handels, und mit diesem allem die steigende Zunahme der Bevölkerung und des Wohlstandes in Frankreich. — Schwerlich vergegenwärtigten sich damals die Diplomaten des Auslandes in dem Augenblicke, wo sie den Kampf gegen Frankreich beschlossen, das Ziel, das sie im Auge behalten mußten, wenn ihre vereinte Anstrengung gelingen sollte: die völlige Wiederherstellung des gestürzten Lehnssystems. Alles übrige, was sie bei dem Kampfe beabsichtigten, und theilweise auch erreichten, war im Ganzen nur das Beiwerk zu dieser durchgreifenden Thatsache, deren Folgen im innern Leben Frankreichs fortdauern und fortdauern müssen, weil man wohl Paris besetzen, nicht aber das untergegangene Lehnssystem unter 30 Millionen Franzosen wiederherstellen konnte.

Es war vorauszusehen, daß Ludwigs 16 Individualität gegen die Beschlüsse der Nacht vom 4. August sich erklären, und ihnen die Bestätigung verweigern würde. Deshalb ward (29. Aug.) in der Nationalversammlung über die wichtige Frage verhandelt, ob und bis wie weit die Zustimmung des Königs zur Gültigkeit der Beschlüsse der Nationalversammlung nöthig sey? Die beiden, in ihren Ansichten wesentlich von einander abweichenden, Partheien in der Nationalversammlung theilten sich dar-

über. Denn als die eine die Zustimmung des Königs zu den Beschlüssen der Versammlung für überflüssig erklärte; so entschied die andere doch wenigstens für das königliche Veto, oder für das Recht, daß der König den Beschlüssen der Nationalversammluug seine Zustimmung verweigern dürfe. Noch lebhafter ward dieser Gegenstand verhandelt, als der König (18. Sept.) die Beschlüsse vom 4. August — doch mit einzelnen Einschränkungen — bestätigte. Bei der darüber in der Nationalversammlung entstandenen Bewegung, sah sich der König genöthigt, jene Beschlüsse unbedingt zu genehmigen. Sogleich darauf sprach ihm die Nationalversammlung (21. Sept.) in Hinsicht der von ihr gefaßten Gesetzesentwürfe ein suspendirendes Veto auf vier Jahre zu, nach deren Ablaufe ein von der Nationalversammlung beschlossener Gesetzesentwurf — auch ohne königliche Bestätigung — Gesetzeskraft erhalten sollte. — Während die Nationalversammlung diese Beschlüsse faßte, war Paris selbst fortdauernd in revolutionairer Bewegung, und maßte sich an, metaphysische Ideen zu erörtern. Die Masse des Volkes, die große Mehrheit der Sittlich-Unmündigen im Staate, ist zwar wohl im Stande, halbverstandene Begriffe von Verfassung, Regierung und Verwaltung der Staaten aufzufassen, und mit Keckheit darüber abzusprechen; nie dringt sie aber in das Wesen der Staatsformen ein. Deshalb ist es das Unglück der Völker und der Staaten, wenn die Masse mit regieren helfen will, und wenn der abgezogene Begriff der Volkssouverainetät in seinem Halbdunkel die Köpfe der untern Stände verwirrt. Die Urversammlungen des Volkes waren überall das Grab der innern Sicherheit und Ordnung, und

Napoleon sprach ein wahres Wort: alles für das Volk, nichts durch das Volk! So mußte in Frankreich, bis zur Erreichung des Höhepunctes der Revolution in Robespierre's Tagen, bei den in den untern Volksklassen aufgeregten Begriffen sowohl das Ansehen des Königs, als das der Nationalversammlung selbst allmählig erschüttert werden. Das Volk betrachtete die Mitglieder der Nationalversammlung als seine Abgeordneten; sich selbst legte es die gesetzgebende Gewalt bei. „Diese Idee *) der Oberherrlichkeit des Bevollmächtigenden über den Bevollmächtigten machte reißende Fortschritte. Alle, die nicht zur Behörde sich zählten, vereinigten sich in Versammlungen und hielten Berathschlagungen; die Soldaten hielten die ihrigen im Oratorium, die Schneidergesellen in der Colonnade, die Perückenmacher in den elysäischen Feldern, die Bedienten im Louvre. Allein im Palais royal fanden besonders die lebhaftesten Beredungen statt; man nahm hier die Gegenstände vor, welche in der Nationalversammlung verhandelt wurden, und controlirte die darin ausgesprochenen Meinungen."

Zu dieser aufgeregten Stimmung kam in Paris der Brodmangel; ein Fest, das am 1. Oct. zu Versailles den royalistischgesinnten Soldaten mit großem Aufwande und Glanze gegeben, am 3. Oct. erneuert und bei welchem die weiße Cocarde an die Stelle der dreifarbigen, ja selbst eine schwarze Cocarde aufgesteckt ward; und die allgemein verbreitete Sage von der beabsichtigten Flucht des Königs. Besonders fürchtete man alles von dem Einflusse der Königin auf den König, und ihr vieljähriger Gegner, der Herzog von Orleans,

---

*) Mignet, Th. 1. S. 93.

wirkte bedeutend auf die weitere Verbreitung dieser Meinung. Auch war er reich genug, um über die Mittel für seine Zwecke nicht verlegen zu seyn; doch galt er nach seiner Individualität denen, die in der Nationalversammlung mit ihm zusammenhielten, selbst zunächst nur als Mittel. Denn Männer, wie Mirabeau, Noailles, Aiguillon, Liancourt, die beiden Grafen von Lameth und andere mußten den feigen Schwächling durchschauen *). Deshalb darf die Volksbewegung vom 5. Oct. 1789 nicht, wie von mehrern in der Darstellung der Geschichte der französischen Revolution geschieht, die „Verschwörung des Herzogs von Orleans" genannt werden, weil sie, ohne die Feste von Versailles vom 1. und 3. October, wenigstens nicht auf diese Weise eintreten konnte. Denn in der Nationalversammlung kamen diese Feste erst am 5. October zur Sprache, an dem Tage, wo eine Masse von mehrern Tausenden erhitzten Weibern, Handwerkern und Personen aus den untersten Klassen des Pöbels, nach zügel-

*) So nimmt ihn auch Mignet, Th. 1. S. 87. „Der Herzog von Orleans, dem man eine Parthei zugeschrieben hat, übte sehr wenig Einfluß in der Versammlung aus; er stimmte mit der Mehrzahl, nicht diese mit ihm. Die persönliche Anhänglichkeit einiger Mitglieder, sein Name, die Besorgnisse des Hofes, die Popularität, womit seine Meinungen belohnt wurden, Hoffnungen mehr als Verschwörungen, haben seinen Ruf als Aufrührer vergrößert. Er hatte weder die guten, noch selbst die bösen Eigenschaften eines Rädelsführers. Es ist möglich, daß er mit seinem Golde und seinem Namen Volksbewegungen unterstützt hat, die auch ohne ihn ausgebrochen wären, und ein anderes Ziel hatten, als seine Erhebung."

losen Auftritten in Paris, angeblich wegen des Mangels am Brode, aus der Hauptstadt nach Versailles zog. An ihrer Spitze Maillard, der, bei dem Angriffe auf die Bastille, einer der ersten gewesen war. Vergeblich hatte Lafayette diese gemischten aufgeregten Haufen zu beruhigen gesucht. Beauftragt von der Municipalität von Paris, folgte er denselben nach Versailles, und bewirkte bei einbrechender Nacht eine scheinbare Ruhe. Allein mitten in der Nacht begannen die Berauschten die wildesten Blutscenen. Viele der Gardes du Corps, denen hauptsächlich das Fest vom 1. October gegolten hatte, wurden gemordet; selbst das Zimmer der Königin ward erbrochen, das sie in Eil verlassen hatte, der Versuch aber auf des Königs Zimmer durch die Bürgermiliz, in Verbindung mit den Gardes du Corps, abgehalten. Am Morgen sah der König sich genöthigt, der Masse des Pöbels seine Rückkehr nach Paris (6. Oct.) zu versprechen, wohin ihm die Nationalversammlung folgte, die ihre Sitzungen daselbst am 19. Oct. eröffnete. Eine bedeutende Zahl der gemäßigten Volksvertreter verließ von diesem Tage an die Versammlung.

## 52.

## Der Gang der Revolution seit der Vernichtung des Lehnssystems.

Das Ansehn des Königs sank unrettbar seit dieser Zeit, wenn gleich später mehrere Mitglieder der Nationalversammlung — unter ihnen selbst Mirabeau — dasselbe von neuem zu stützen suchten. Denn nicht die königlichen Garden, sondern die Nationalgarden bewachten den König; die National-

versammlung faßte ihre Beschlüsse ohne Rücksicht auf den König; die Minister wechselten häufig, und Männer, unerfahren in den Geschäften und voller einseitiger Ansichten, folgten einander schnell in den ersten Aemtern des Staates. Eine Menge politischer Clubs bildete sich in Paris und in allen Theilen des Reiches, durch welche das Halbwahre, wie das Einseitige und Ueberspannte, in die Kreise der mittlern und untern Stände kam, die weder mit der Kraft des Verstandes, noch mit der Reinheit des Willens, noch mit der Gediegenheit geschichtlich-politischer Kenntnisse das große Werk einer zeitgemäßen Umgestaltung des innern Staatslebens zu würdigen wußten.

Nach der ausgesprochenen Vernichtung des Lehnssystems entschieden mehrere Beschlüsse der Nationalversammlung, in rascher Folge, über die neu begonnene Ordnung der Dinge im innern Staatsleben. Zunächst gehörte dahin die neue geographische Eintheilung des Reiches, mit Aufhebung der bis dahin bestehenden, sehr ungleichartigen, Provinzialeintheilung und Provinzialverwaltung. Am 4. Nov. 1789 entschied die Nationalversammlung, daß in Frankreich fortan 83 Departemente bestehen, die Departemente in Districte (Bezirke), und die Districte in (249) Cantone getheilt werden sollten. In Angemessenheit zu dieser Eintheilung ward die Zahl der durch Wahl zu ernennenden Volksvertreter auf 747 (drei von jedem Canton) festgesetzt, und in Hinsicht auf die innere Verwaltung bestimmt, daß in jedem Departement ein Criminalgericht, in jedem Bezirke ein Civilgericht, in jedem Canton ein Friedensgericht, und in jedem Orte eine Municipalität, mit einer der Bevölkerung des Ortes angemessenen Zahl von Mit-

gliedern, bestehen sollte. So viel Einfachheit und Gleichmaas in dieser neuen Gestaltung lag; so gab sie doch durch den Zufall der Wahl die Ernennung zu den wichtigsten Aemtern in die Hände des Volkes, was durch die sogenannte zweifache Wahl nicht beseitigt ward, nach welcher den activen Staatsbürgern jedes Cantons das Recht zustand, die Wahlmänner zu ernennen, welche wieder die Volksvertreter in die Nationalversammlung, die Beamteten der Verwaltungsbehörden in den Departementen und Bezirken, und die Richter in den Gerichtshöfen wählen sollten. Wohl mag eine geläuterte Staatskunst unter einem in der Cultur und Gesittung fortgeschrittenen Volke es nicht blos rathsam, sondern selbst zweckmäßig und die Wohlfahrt des Ganzen fördernd anerkennen, daß die Municipalitäten Antheil an der Ernennung ihrer Vorsteher und Verwalter haben; allein die Anstellung aller Beamteten in der Gerechtigkeitspflege, der Polizei und der Finanzverwaltung muß von dem Ministerium ausgehen, und bei der Ernennung der Volksvertreter nur der Sittlich-Mündige theils zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, theils selbst wählbar seyn.

In jedem zweckmäßig gestalteten Staate muß ein rechtliches Verhältniß zwischen dem Kirchenthume und dem Bürgerthume bestehen, und von der höchsten Gewalt geschützt und aufrecht gehalten werden. Denn mögen auch einzelne Theoretiker die Nothwendigkeit dieses Verhältnisses bestreiten, und sogar die Entbehrlichkeit alles Kirchenthums für den Staat behaupten; so ist doch die Religion eben so tief im innern Wesen des Menschen, wie sein Rechtsverhältniß zu andern Wesen seiner Art in seinem äußern Wirkungskreise begründet. Jede neue

Verfassung darf daher die hochwichtige Frage über die Gestaltung des Kirchenthums nicht umgehen; auch wird ein wesentlicher Theil ihrer innern Vollkommenheit und ihrer äußern Haltbarkeit auf dem, mit sicherm Tacte bezeichneten, Verhältnisse der Kirche zum Staate bestehen. Je weiter aber die Völker, denen eine neue Verfassung gegeben wird, in der Cultur und Gesittung fortgeschritten sind; desto mehr Antheil kann ihnen an der Verfassung und Verwaltung des Kirchenthums — nach ausgesprochener gleicher Berechtigung aller Kirchen innerhalb des Staates — zugestanden werden. Allein sehr verschieden von dem Kirchenthume ist das Pfaffenthum, das auf der Isolirung des geistlichen Standes von allen weltlichen Ständen, auf der Verweigerung der Anerkennung der Rechte der Regierung in kirchlichen Dingen, und auf der beharrlichen Abgeschlossenheit des geistlichen Standes unter sich, nach seiner Abhängigkeit von einem auswärtigen unbeschränkt gebietenden geistlichen Oberhaupte, beruht. So leicht in zweckmäßigen Verfassungen die Stellung des Kirchenthums zum Bürgerthume, bei gutem Willen des geistlichen Standes, festgesetzt werden kann; so schwer können die Ansprüche des Pfaffenthums mit einer die Bedürfnisse des Staates und die heiligen Rechte der Regierung befriedigenden Verfassung ausgeglichen werden. Dies fühlte die erste Nationalversammlung Frankreichs. Bevor sie aber zur rechtlichen Gestaltung der Kirche unter 25 Millionen Franzosen fortschritt, entschied sie in raschen Beschlüssen über die bisherigen Einkünfte der Geistlichkeit.

Bereits in der Nacht vom 4. Aug. hatte sie den Zehnten der Geistlichkeit für ablösbar erklärt; später hob sie ihn ganz, ohne Vergütung, auf. Nach

einigem Weigern willigte der Erzbischoff von Paris im Namen der Geistlichkeit in dieses bedeutende Opfer. Härter ward aber der Kampf, und größer die Bitterkeit des geistlichen Standes, als die gesammten geistlichen Güter, die man zu 3000 Mill. Livres, und zu einem jährlichen Ertrage von 150 Mill. Livres berechnete, für Nationalgüter erklärt werden sollten. Doch empfahl selbst Talleyrand, Bischoff von Autun, diese Maasregel in der Nationalversammlung von ihrer Lichtseite. Sie ward angenommen am 2. Dec. 1789, nachdem in den Verhandlungen darüber der Grundsatz durchgefochten worden war, daß die Geistlichkeit nicht Eigenthümerin, sondern blos Verwalterin der Güter der Kirche sey, welche derselben durch königliche und fromme Schenkungen zugekommen wären, und daß dem Staate das Recht zustehe, sie zurück zu fordern, wenn er den Unterhalt des geistlichen Standes und des öffentlichen Cultus auf sich nähme. In der Wärme der Verhandlung vergaß man, daß selbst in protestantischen Reichen die Kirche, ohne Nachtheile für den Staat, Grundeigenthum besitze, und daß die Staatskunst, in der Beibehaltung desselben, der schwierigen Aufgabe der Ausstattung der gesammten Geistlichkeit aus den Staatscassen entgehe.

Ward nun gleich mit dem Beschlusse, daß die geistlichen Güter zur Verfügung der Nation ständen, nicht unmittelbar die Veräußerung derselben verbunden; so trennte er doch unaufhaltbar das Interesse der größern Mehrheit des geistlichen Standes von dem Interesse an der begonnenen Umbildung des innern Staatslebens, und erschwerte, durch den Groll und das Gegenstreben der Geistlichkeit gegen die Beschlüsse der Nationalversammlung, die Durchbildung der

neuen Ordnung der Dinge. Dazu kam, daß man für den Kauf dieser Güter Anweisungen in neucreirten Staatspapieren gab, die man Assignaten nannte. Obgleich der augenblicklichen Finanznoth durch diese Papiere abgeholfen ward, die, indem sie auf geistliche Grundstücke ausgegeben wurden, doch zuletzt in die Hände dessen kommen mußten, dem eben an dem Erwerbe von Grundeigenthum lag; so theilte doch dieses Papiergeld bald das unvermeidliche Schicksal alles Papiergeldes, das nicht sogleich in einer bestimmten Casse gegen baares Geld verwirklicht werden kann; es sank in seinem Werthe, und in kurzer Zeit um so tiefer, je leichter die Vervielfältigung dieses Papiergeldes bei den gesteigerten Staatsbedürfnissen zu seyn schien. Denn, — unerwartete Ereignisse im innern und äußern Staatsleben abgerechnet, — wird nie ein Papiergeld auf gleicher Linie mit dem Werthe des baaren Geldes sich erhalten, das der Fundation auf irgend einer Hypothek, und der stets möglichen Verwandelung in baares Geld ermangelt, oder das die Hälfte der gesammten jährlichen Staatseinnahmen übersteigt. Kein Befehl der Regierung ist so mächtig, ein in der öffentlichen Meinung gesunkenes Papiergeld, ohne jene drei Bedingungen steigen zu machen, selbst wenn — wie mit den Assignaten unter Robespierre's Dictatur — der von der Regierung festgesetzte Cours desselben bei Todesstrafe auf kurze Zeit erzwungen werden sollte.

Mit geringerer Erbitterung, als der Beschluß der Verkäuflichkeit der geistlichen Güter, und der künftigen Wahl der Bischöffe und Geistlichen von dem Volke, so wie der Besoldung der Pfarrer jährlich mit 1200 Livres mit Haus und Garten, der Bischöffe mit 12,000, der Erzbischöffe mit 20,000 Livres,

wurden die Beschlüsse der Nationalversammlung wegen der Verwandelung der königlichen Domänen (19. Dec. 1789) in Nationalgüter, und wegen der Aufhebung aller Klöster und geistlichen Orden (13. Febr. 1790) — doch mit Vorbehalt bestimmter Pensionen — aufgenommen. Allein auf gleiche Weise, wie die Geistlichkeit, fühlte der Adel sich gereizt und beeinträchtigt, als (19. Jun. 1790) die Nationalversammlung die Aufhebung des Erbadels, verbunden mit der Abschaffung aller Wappen und aller Livreen, aussprach. Man vergaß über dem chimärischen Begriffe einer unbedingten Gleichheit aller Staatsbürger, daß, ohne Vernichtung der Erblichkeit persönlicher Würden, doch kein Land in Europa bürgerlich freier ist, als Großbritannien, und daß nicht der Adel an sich, sondern nur die große Vermehrung des armen Adels, so wie die feindliche Gegenüberstellung des Adels gegen die übrigen Stände im Staate, der wichtige Gegenstand einer umsichtigen Staatskunst bleibt. Das Beispiel des erst zum innern selbstständigen Staatsleben sich ausbildenden nordamerikanischen Bundesstaates konnte, in Hinsicht der Stellung des Adels zum Bürgerthume, so wenig ein Maasstab für Frankreich seyn, wie das Verhältniß des Adels in Norwegen zu den übrigen Ständen. Nur unter gleichen, oder doch ähnlichen Verhältnissen des innern Staatslebens kann ein Gleiches oder Aehnliches versucht werden. In dieser Hinsicht stand denn Großbritannien seit seiner neuen innern Gestaltung im Jahre 1689 dem in der Wiedergeburt des innern Staatslebens begriffenen Frankreich näher, als Nordamerika. Mochten daher auch, im nothwendigen Zusammenhange der Begebenheiten, Beschlüsse dieser Art Frank-

eich unaufhaltbar zur republikanischen Staats-
orm führen; so zeigte doch der Erfolg bereits unter
Napoleons Regierung, daß der persönliche und erb-
iche Adel zu tief in Frankreichs Staatsleben Wurzel
eschlagen hatte, um nicht unter veränderten For-
nen — selbst ohne Wiederherstellung des Lehns-
ystems — von neuem zu erstehen. Befremden durfte
s nicht, daß nach solchen Beschlüssen die Aus-
vanderungen sich vermehrten; nur daß es An-
angs den Ausgewanderten, zur festen Bildung des
Reactionssystems, an einem Mittelpuncte fehlte, wie
r sich später in Coblenz fand.

Die Civilliste des Königs setzte (9. Jun. 1790)
ie Nationalversammlung jährlich auf 25 Millionen
ivres, das Witthum der Königin auf 4 Mill. jähr-
ich; zugleich bewilligte sie ihm eine Leibgarde von
1800 Mann. Dagegen aber entzog sie ihm das Recht,
Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, sogar das
Begnadigungsrecht, und die Freiheit, weiter als 20
Stunden von dem Sitze der Nationalversammlung
ich zu entfernen. Man fühlte es nicht, daß ohne das
Begnadigungsrecht und ohne das, jedem Bürger zu-
stehende, Recht frei reisen zu dürfen, es sich nicht der
Mühe verlohne, eine Krone zu tragen. — Bald
darauf (14. Jul. 1790) ward das sogenannte Bundes-
fest der ganzen Nation auf dem Marsfelde, am Jah-
restage der Erstürmung der Bastille, in Gegenwart des
Königs gehalten, der bereits am 4. Febr. 1790 von
selbst in der Mitte der Nationalversammlung erschie-
nen war, und seine Zustimmung zu allen Beschlüssen
derselben, so wie namentlich zu der neuen, noch nicht
beendigten, Verfassung gegeben hatte.

Bald nach der Feier des Bundesfestes (8. Sept.
1790) nahm Necker seine Entlassung als Minister,

und reisete in die Schweiz. Daß er mit der eingetretenen Wendung der Dinge unzufrieden war, läßt sich leicht begreifen und entschuldigen; allein daß Frankreich ihn ohne alle Theilnahme von seiner Höhe herabsteigen sah, kommt größtentheils auf seine Rechnung. Sully, Richelieu, Colbert, Pombal, Chatham, Bernstorff schieden auf andere Weise von ihren Wirkungskreisen und von der Welt. Doch darf allerdings nicht übersehen werden, „daß die Menschen in Revolutionszeiten schnell vergessen werden *), weil das Volk deren viele sieht, und schnell lebt!"

Einige Monate nach Necker's Entlassung (27. Nov.), erließ die Nationalversammlung den durchgreifenden Beschluß: daß alle Mitglieder des geistlichen Standes den Eid, der Nation, dem Gesetze und dem Könige treu zu seyn, leisten, dadurch den übrigen Bürgern des Staates gleichgestellt werden, widrigenfalls aber ihre Stellen niederlegen sollten. Nur die kleinere Zahl leistete den Eid; die Mehrheit fand ihn unvereinbar mit den bisherigen Verhältnissen des Kirchenthums in Frankreich und mit ihrer Stellung gegen Rom. Daß sie in der letztern Hinsicht sich nicht irrte, bewies ihr der erste öffentliche Schritt des Papstes Pius 6 in der Bulle vom 13. Apr. 1791, in welcher alle Geistliche, die den Bürgereid geschworen hatten, ihrer Stellen verlustig, und alle neue Priesterwahlen für ungültig erklärt wurden. Seit dieser Zeit bestand, bis zu dem von Bonaparte mit Pius 7 (1801) abgeschlossenen Concordate, der Unterschied zwischen den beeidigten und unbeeidigten Geistlichen. — Eine bedeutende Zahl der letztern

*) Mignet, Th. 1. S. 128.

wanderte ins Ausland, nach dem Vorgange der mit der neuen Ordnung der Dinge mißvergnügten Adlichen.

53.

Fortsetzung.

Auf die raschen und durchgreifenden Beschlüsse der Nationalversammlung wirkten die in der Mitte derselben entstandenen Partheien unverkennbar ein, welche unter einem ganz andern Charakter sich ankündigten, als die Oppositionsparthei im brittischen Parlamente. Denn allerdings kann unter keinem in der Cultur und Gesittung fortgeschrittenen Volke die Verschiedenheit der politischen Ansichten, und in keinem unter einer freien Verfassung stehenden Staate die öffentliche Ankündigung dieser Verschiedenheit vermittelst eines rechtlich bestehenden Organs fehlen. Als das rechtliche Organ des öffentlichen Ausdruckes der verschiedenartigen politischen Ansichten über die einzelnen Gegenstände des innern und des äußern Staatslebens darf aber weder die Masse des Volkes selbst, noch eine in seiner Mitte sich bildende Parthei oder Faction gelten; denn nur im Kreise der gesetzlich gewählten Vertreter des Volkes, sie mögen Stände oder Repräsentanten, Parlamentsglieder oder Cortes heißen, darf eine rechtliche Opposition sich bilden. Sie dient, unter dieser Bedingung, zur ununterbrochenen Bewahrung der Rechte der bürgerlichen Freiheit in jeder Beziehung, und zur steten Controle der Absichten, Gesetzesvorschläge und Handlungen der Minister. Nie haben brittische Minister, wie Walpole, Lord Chatham, Lord North, William Pitt, Fox, Canning u. a. die Stimme der Oppo-

sition gefürchtet, weil jeder rechtlich bestandene Sieg über sie den Beweis des Uebergewichts der geistigen Kraft, des sichern politischen Tacts und des rednerischen Talents der Minister enthält. Deshalb hat Großbritannien bei diesem im Parlamente rechtlich bestehenden Organe der Opposition sich wohl und groß gefühlt; denn alle unter dem Volke, selbst gegen die Absichten der Minister, aufwogende Meinungen finden ihren natürlichen Ableiter in den Stimmen der parlamentarischen Opposition. Sie ist daher zugleich das sicherste Mittel der Unschädlichkeit der einzelnen politischen Parthei unter einem freien, verfassungsmäßig regierten, Volke.

Allein anders war es in Frankreich. Schon in der ersten Gestaltung der Nationalversammlung ward die rechtliche Begründung einer Oppositionsparthei verfehlt; weil, nach der geschilderten Stellung der Nationalversammlung gegen den Hof und die Minister, die gesammte Nationalversammlung die Rolle der Opposition gegen beide übernommen hatte. Mag immer in manchen Mißgriffen, halben Maasregeln und falschen Berechnungen des Hofes und der Minister die erste Ursache davon gelegen haben; entschieden war es von den nachtheiligsten Folgen für den Staat, daß innerhalb der Nationalversammlung keine Zahl von Deputirten sich fand, welche die Interessen der Krone und die Zwecke des Ministeriums festhielt und vertheidigte. Daher geschah es, daß die Nationalversammlung bald selbst in mehrere Partheien zerfiel, die nur durch die größere oder geringere Kühnheit in der Aufstellung neuer politischer Lehren und Meinungen, und durch die größere oder geringere Raschheit in der Verwirklichung dieser Lehren sich unterschieden. Schon während der Sitzungen der Nationalversamm-

lung zu Versailles bildeten die Abgeordneten des Bürgerstandes aus Bretagne einen besondern Club, welchem bald andere Mitglieder der Nationalversammlung sich anschlossen. Versetzt nach Paris, hielt dieser Club seine Zusammenkünfte in der Kirche eines aufgehobenen Jacobinerklosters; daher der Name Jacobiner. In diesen Zusammenkünften vereinigten sich ihre Theilnehmer zur gemeinschaftlichen Durchsetzung gewisser Beschlüsse in der Nationalversammlung vermittelst der Mehrheit der Stimmen. Als aber in diesem Club eine gemäßigte und eine heftigere Parthei nicht selten in schneidenden Gegensätzen sich feindlich berührten; so trennte (Febr. 1791) die letztere sich von der erstern, und eröffnete ihre besondern Zusammenkünfte in der Kirche der aufgehobenen Barfüßer. Sie erhielt den Namen der Cordeliers. Die Führer der letztern waren der Herzog von Orleans, Marat, Danton; Männer, die nur im Zustande der beginnenden bürgerlichen Auflösung eine kurze politische Rolle spielen konnten. Nachtheiliger aber war es, daß, nach dem Vorgange der Hauptstadt, selbst in den Provinzialstädten politische Clubs sich bildeten, die, wie sie selbst von der Hauptstadt influenzirt wurden, auch nach ihrer Stellung zu den Provinzen nicht ohne Rückwirkung auf die Hauptstadt blieben, und am nachtheiligsten, daß ein, von den Jacobinern und Cordeliers sich absondernder, Club der Unpartheiischen (später der monarchische Club genannt), zu welchem der Herzog von Rochefoucault und Mirabeau gehörten, mit seinen einlenkenden Absichten für die Erweiterung der königlichen Macht und für die Beschränkung der zu weit gehenden Absichten der erhitzten Parthei, zu spät kam, und (2.

Apr. 1791) durch Mirabeau's Tod seinen ausgezeichnetsten Führer verlor. Denn wenn auch Mirabeau, durch die Annäherung der Königin und durch bedeutende Geldunterstützungen, deren er bei seinem verschwenderischen Leben bedurfte, für das Interesse des Hofes gewonnen worden war *); so schien doch sein für diesen Zweck berechneter Plan unter den damaligen Verhältnissen der einzig ausführbare zu seyn. Es sollte nämlich die Nationalversammlung aufgelöset und erneuert werden durch anders gebildete, besonders die Grundeigenthümer berücksichtigende, Wahlen, und damit die Einführung einer neuen Verfassung, nach schon ausgearbeiteten, den Erklärungen des Königs entsprechenden, Bestimmungen in Verbindung stehen. Es stehet dahin, ob, bei Mirabeau's längerem Leben, dieser Plan verwirklicht worden wäre, weil Revolutionen, wie Kometen, erst ihren Höhepunct erreichen müssen, bevor das Einlenken möglich wird; allein entschieden hätte die Ausführung dieses Planes die Rechte des Thrones mit den Ansprüchen des Volkes auf bürgerliche Freiheit und rechtlich begründete Verfassung ausgeglichen. Mirabeau starb für seinen Ruhm zur rechten Zeit; zwei Jahre später wäre er unter der Guillotine gefallen! Wenn eben so viele Rechtlichkeit und Sittlichkeit, als überwiegendes Talent **) in diesem Manne gewesen wäre;

*) S. Mirabeau's Biographie, in den Zeitgenossen. (Leipz. 1825. 8.) neue Reihe, N. XVIII. S. 151 ff.

**) Der Minister Montmorin, nichts weniger als Mirabeau's Freund, urtheilte von ihm: „Ich glaube nicht, daß je ein Mann von der Geisteskraft Mirabeau's da gewesen ist. Mit der Hülfe eines solchen Mannes kann man eine Revolution nach Gefallen

wie hoch hätte er in seiner Zeit, bei seinem Volke und in den Jahrbüchern der Nachwelt gestanden! Allein seine Charakterlosigkeit stieß bereits in jenen entscheidenden Augenblicken eben so den schwachen und wohlwollenden Necker, wie den edlen, nur oft in Berechnung der Erfolge zu kurzsichtigen Lafayette von ihm zurück!

54.

## Das Ausland gegen Frankreich.

In einem Staatensysteme, wie in Europa seit beinahe drei Jahrhunderten bestand, konnte die Umbildung des innern Staatslebens in einem Reiche, wie Frankreich damals war, nicht ohne wichtige Rückwirkung auf seine äußere Ankündigung selbst, so wie auf seine veränderte Stellung zu dem übrigen Europa, und auf die veränderte Stellung des übrigen Europa zu Frankreich bleiben. Die plötzliche Vernichtung des Lehnssystems war ein Blitzstrahl, der durch alle christliche Reiche Europa's wiederleuchtete. Die Aufhebung der Vorrechte des Adels fand, nach dem Gesetze der Wahlverwandtschaft, geheime und offen-

---

hervorrufen und beendigen." Zeitgenossen, S. 158. — Mignet (Th. 1. S. 136) sagt von ihm: „Sein Tod war ein öffentliches Unglück. Er hatte keinen Nachfolger in Macht und Volksliebe, und lange Zeit noch richteten sich die Blicke der Versammlung bei schwierigen Erörterungen nach dem Sitze, von dem die entscheidende Stimme ausging, die dem Streite ein Ende machte. Mirabeau hatte der Revolution in den Zeiten der Prüfung durch seine Kühnheit, nach ihrem Siege durch die Macht seiner Vernunft gedient, und starb vielleicht zur rechten Zeit."

kundige Theilnahme bei dem ganzen christlichen Adel in Europa, und gleichmäßig fühlte sich das System der geistlichen Hierarchie in allen katholischen Reichen nach seinen sichersten Unterlagen, durch die Veräußerung der geistlichen Güter, so wie durch den von der französischen Geistlichkeit verlangten Bürgereid bedroht. Die Auswanderungen aus Frankreich, Anfangs zufällig, in der Folge systematisch gestaltet, nahmen bald einen andern Charakter an, als die Auswanderungen in der Welt des Alterthums. In bewaffneten Massen und Reihen wollten sie ins Vaterland zurückkehren, und mit dem Bayonette die Wiederherstellung der alten und, was noch mehr sagen wollte, der vielfach veralteten Ordnung der Dinge bewirken.

Dabei rechneten sie auf die Mächte des christlichen Europa. Denn obgleich Zwiste mancherlei Art unter den Königen dieses Erdtheils damals bestanden; so ahneten doch diese und ihre Minister bald deutlicher, bald dunkler, die politische Wirkung der Vernichtung des Lehnssystems auf alle europäische Reiche, die seit den letzten Jahrhunderten auf mannigfaltige Weise in dem Systeme steter Wechselwirkung gegen einander gestanden hatten. Allein noch bestand zwischen Frankreich und Oestreich das von der Politik des östreichischen Gesandten Kaunitz (seit 1753) vorbereitete, und von Stahremberg (1756) abgeschlossene Bündniß; eben so vereinigte der von Choiseul (1761) bewirkte Familienvertrag die vier bourbonischen Höfe in Europa. Bald zerriß die Revolution die vielfach verschlungenen Verhältnisse dieser Bündnisse. Seit einem halben Jahrhunderte standen Oestreich und Preußen bald in feindseliger, bald wenigstens in bewachender Stel-

lung einander gegen über; die Revolution vereinigte beide. Großbritannien, den Interessen des europäischen Festlandes seit den letzten Jahren kaum etwas wieder genähert, sah Anfangs den innern Kämpfen seines mächtigen Nebenbuhlers mit scheinbarer Gleichgültigkeit zu, trat aber bald mit ausdauernder Kraft in den Mittelpunct des europäischen Bundes gegen Frankreich. Der Freistaat der Niederlande kam wenig in Anschlag, weil in ihm der Erbstatthalter der Staatskunst Englands, die Parthei der Patrioten aber den Beschlüssen der Nationalversammlung Frankreichs mit großer Theilnahme folgte. Spanien und Portugal erhielten den Anstoß für die Veränderung ihres politischen Systems von Großbritannien; sie wogen nicht allein in der Wagschale Europa's. Noch weniger die italischen Staaten; denn Sardinien war seit dem spanischen Erbfolgekriege dem Meistbietenden feil, und Neapels Politik leiteten die Königin Karoline und der Minister Acton. Die Schweiz gab Miethstruppen in fremden Dienst, war aber selbst seit Jahrhunderten in dem Zwiespalte der europäischen Könige neutral. Auf gleiche Weise ließ die Pforte den Anstoß zur Theilnahme am Kampfe an sich kommen. Polen lag selbst in den harten Wehen der Wiedergeburt seines innern Staatslebens, unterlag aber an den Folgen eines Kaiserschnitts. Katharina von Rußland meinte Frankreichs Demagogen, als sie die Demokraten in Polen verdammte; doch sah sie ruhig zu, als Oestreich und Preußen im Kampfe gegen Frankreich ihre Kräfte erschöpften, und entschied während der Zeit das Schicksal Polens. Dagegen wollte der ritterliche Sinn Gustavs 3 von Schweden, der selbst in

früherer Zeit in Paris manches Band mit den Bourbonen angeknüpft hatte, an die Spitze der Bewaffnung gegen Frankreich sich stellen, als er ein Opfer der schwer beleidigten und unversöhnlichen Aristokratie Schwedens ward. Dänemark hatte, seit mehreren Jahrzehenden — den kurzen Feldzug von 1788 abgerechnet — bei seiner Neutralität sich wohlbefunden, und war nicht gemeint, seine Staatskräfte an die Bekämpfung der gewaltsam in die Praxis eingeführten Grundsätze des contrat social zu setzen. Das teutsche Reich endlich, so stark man auch an einzelnen Höfen — namentlich an dem zu Coblenz — gegen die Vorgänge zu Versailles und Paris grollen mochte, konnte, als Masse, nichts entscheiden vor der offenkundigen Erklärung Oestreichs und Preussens; denn so weit war man auf dem Reichstage zu Regensburg gekommen, daß ohne Impuls von Wien oder Berlin keine Berathschlagung eingeleitet, und kein Reichstagsbeschluß gefaßt ward.

Die Revolution vom Jahre 1789 fand auf dem Throne Teutschlands und Oestreichs den Kaiser Joseph 2. Zwar erlebte er noch die Beschlüsse der Nacht vom vierten August; allein sein Körper war bereits unheilbar erschüttert, und sein Geist mit dem Türkenkriege, mit dem Aufstande in Belgien, und mit der drohenden Stellung Preußens und seiner Bundesgenossen gegen Oestreich beschäftigt. Unter diesen Verhältnissen konnte er nichts für seine Schwester, Maria Antoinette thun. Ihm folgte auf den Erbthronen der östreichischen Monarchie sein Bruder Leopold mit friedlichen Gesinnungen. Nach der halben Aussöhnung mit Preußen zu Reichenbach, übertrug ihm die Wahl der Churfürsten Teutschlands (30. Sept. 1790), und die Krönung des Churfürsten

von Mainz (9. Oct.) zu Frankfurt am Main die Re-
gierung des teutschen Reiches. Allein schon bei dem
Wahlconvente hatten die Churfürsten zu einem Colle-
gialschreiben an den neuen Kaiser in Hinsicht der Be-
schwerden sich vereinigt, welche die Nationalver-
sammlung Frankreichs durch ihre raschen Schritte
gegen mehrere teutsche Reichsstände veranlaßt hatte.
Denn bei der, nach dem Sturze des Lehnssystems be-
schlossenen, neuen geographischen Eintheilung Frank-
reichs in 83 Departemente wurden die, seit dem
westphälischen Frieden in mehreren Verträgen zwi-
schen Teutschland und Frankreich bestätigten, Rechte
derjenigen Reichsstände beeinträchtigt, welche Be-
sitzungen im Elsaß, in Lothringen, in der Freigraf-
schaft Hochburgund, und in den übrigen Grenzpro-
vinzen hatten. Zu diesen Reichsständen gehörten die
drei geistlichen Churfürsten, die Herzoge von Wir-
temberg und Zweibrücken, der Landgraf van Hessen-
Darmstadt, der Markgraf von Baden, die Bischöffe
von Speyer, Basel und Straßburg, die Fürsten von
Nassau, Leiningen und Löwenstein, und der teutsche
Orden. Allerdings hatten bereits mehrere derselben,
im Drängnisse von Frankreich, die Souverainetät
der Bourbone über diese Besitzungen, doch ohne Bei-
stimmung Teutschlands, anerkannt; jetzt aber, nach
den Beschlüssen der Nationalversammlung, traten
sie zu gemeinsamen Beschwerden in Paris zusammen,
worauf der König und die Nationalversammlung
ihnen eine Entschädigung für die verlornen Rechte im
Gelde oder in Nationalgütern anboten, die aber von
den beeinträchtigten Ständen Teutschlands zurück-
gewiesen ward. Sie brachten vielmehr ihre Angele-
genheit zu Regensburg und bei dem neugewählten
Kaiser Leopold zur Sprache, und Leopold ver-

wendete sich für sie bei seinem Schwager Ludwig (14. Dec. 1790), und bei der Nationalversammlung. Allein auch ihm ward geantwortet, daß die beeinträchtigten Reichsstände für ihre Verluste entschädigt werden sollten, ihretwegen aber die vormaligen Verhältnisse Frankreichs nicht wiederhergestellt werden könnten.

Im Frühjahre 1791 reisete Leopold nach Italien, um seinem zweiten Sohne Ferdinand die Regierung der Secundogenitur des Hauses Lothringen in Toskana zu übertragen. Hier sprach ihn der Graf von Artois (Mai 1791), der früher nach Turin zu seinem Schwiegervater ausgewandert, und von da nach Coblenz gegangen war, wo, unter dem Schutze des Churfürsten von Trier und seines Ministers Duminique, aus der vereinigten Masse der Ausgewanderten ein sogenanntes „auswärtiges Frankreich" sich gebildet hatte, während zu Worms der Prinz Condé, und zu Ettenheim der Kardinal Rohan die Bewaffnung der Ausgewanderten leitete. In Coblenz traf auch der Graf von Provence (1791) ein, dessen Flucht aus Frankreich nach Brüssel gelang, während die des Königs und seiner Familie fehlschlug.

Ludwig stand mit dem im Lager von Montmedy befehligenden Marschalle Bouillé, „der eben so wohl die Auswanderung, als die Nationalversammlung verdammte, und dem Könige eine Zuflucht und Stütze in seinem Heere versprach" *), im geheimen Briefwechsel. Schon war der König mit seiner Familie, welche in der Nacht des 20. Juny Paris verließ, bis Varennes gekommen, als sie hier

*) Mignet, Th. 1. S. 142.

von dem Postmeister Drouet von St. Menehould, der sie erkannt hatte, eingehohlt ward. Auf den Befehl der Nationalversammlung, die durch Ludwigs zurückgelassenes Schreiben sich hoch beleidigt fühlte, ward Ludwig als Gefangener nach Paris zurückgebracht; denn man nahm sein zurückgelassenes Schreiben und seine Flucht als eine freiwillige Verzichtleistung auf die Regierung. Unverkennbar nachtheilig war der Eindruck dieser mißlungenen Flucht auf die Gesinnung der Hauptstadt und der Provinzen Frankreichs. Demungeachtet sprach (15. Jul. 1791) ein Beschluß der Nationalversammlung die Unverletzbarkeit des Königs aus, obgleich eine deshalb ausgebrochene Volksbewegung von Lafayette und Bailly auf dem Marsfelde mit Gewalt unterdrückt werden mußte.

Die Nachricht der mißlungenen Flucht Ludwigs traf den Kaiser Leopold und den Grafen von Artois noch in Italien. Da erließ (6. Jul.) Leopold von Padua aus ein Circularschreiben an die Hauptmächte Europa's, worin er sie zu gemeinschaftlichen Maasregeln in Hinsicht der persönlichen Verhältnisse des Königs von Frankreich, und in Hinsicht der Angelegenheiten Frankreichs überhaupt, aufrief. Nach Leopolds Rückkehr nach Wien vereinigte er sich (25. Jul. 1791) mit Preußen über gewisse vorläufige Puncte *) zur Verwirklichung dieses Zweckes, worauf beide Monarchen bei dem Churfürsten von Sachsen zu Pillnitz (Aug. 1791) sich sprachen. Hier erschienen auch der Graf von Artois, Calonne und mehrere Ausgewanderte, und hier erließen Leopold 2 und

*) Martens, T. 5. p. 5. Die dazu gehörenden geheimen Artikel in Martens Suppl. T. 2. p. 171.

Friedrich Wilhelm 2, nach Beseitigung aller zwischen ihnen seit der Convention von Reichenbach noch bestandenen Mißverständnisse, (27. Aug.) die wichtige und folgenreiche Erklärung *) (mit sechs Separatartikeln), nach welcher sie in Beziehung auf Frankreich zu solchen Maasregeln sich vereinigt hatten, die den König von Frankreich in den Stand setzen könnten, mit völliger Freiheit die Grundlage einer monarchischen Regierung zu befestigen, „welche den Rechten des Souverains und dem Wohle der Nation gleich angemessen wären. Für diesen Zweck wären der Kaiser und der König entschlossen, mit der nöthigen Macht zu handeln. Sie hätten daher ihren Heeren Befehle gegeben, bereit zu seyn, sich in Thätigkeit zu setzen." Durch den Grafen von Artois gelangte diese Erklärung bald zur öffentlichen Kunde der europäischen Völker; allein die derselben angeblich beigefügten geheimen Artikel (z. B. alle zu machende Eroberungen zu theilen, den polnischen Thron der sächsischen Dynastie zu gewährleisten, den Erzherzog Franz zum römischen Könige zu wählen u. a.) haben Oestreich und Preußen desavouirt.

Diese Erklärung, so wenig feindselig auch ihre Sprache war, bildete doch deshalb einen wichtigen Wendepunct in der Staatskunst und Diplomatie der europäischen Kabinette, weil sie zuerst stillschweigend das politische Recht der Einmischung auswärtiger Staaten in die innern Angelegenheiten eines andern selbstständigen Staates voraussetzte. Zwar hatten bereits in den drei letzten Jahrhunderten die Waffen — namentlich in dem spanischen und östreichischen Erbfolgekriege — mehrmals über die

*) Martens, T. 5. p. 35.

Thronveränderungen und über das äußere Schicksal der Staaten, nach ihrer Vergrößerung oder Verminderung, entschieden; allein noch nie hatte eine förmliche Einmischung des Auslandes in die innere Verfassung eines selbstständigen Staates statt gefunden. Denn selbst als Preußen im Jahre 1790 die neue Verfassung Polens im Voraus guthieß, bezog sich dies zunächst auf die Verwandlung des polnischen Wahlthrons in einen Erbthron, und auf die neue Gestaltung und Vergrößerung des polnischen Heeres zur Abweisung eines russischen Angriffs. Bald aber nach der Pillnitzer Erklärung erfolgte eine ähnliche, und dem Tone nach stärkere, von Katharina 2 in Hinsicht der polnischen Verfassung vom 3. Mai 1791. — Doch selbst nach diesen Erklärungen, und nach den, dem Anfange des dritten Jahrzehends des neunzehnten Jahrhunderts angehörenden, Ereignissen in Betreff der Einmischung des Auslandes in die innern Angelegenheiten andrer Staaten, ist das politische Dogma dieser Einmischung nichts weniger, als allgemein anerkannt zu betrachten, weil wenigstens Großbritannien und der nordamerikanische Bundesstaat demselben feierlich widersprochen haben, und diese Einmischung auch bei den neuesten Verfassungen Frankreichs und Niederlands nicht statt fand.

Für den damaligen Augenblick schien die Angelegenheit Frankreichs eine andere Wendung zu nehmen, als, noch vor dem Eintreffen der Antworten der europäischen Höfe auf Leopolds 2 Circularschreiben, Ludwig 16 (14. Sept. 1791) in der Mitte der Nationalversammlung freiwillig den Eid auf die neue Verfassung leistete, und dies den europäischen Höfen förmlich bekannt machte. Denn als am 3. Sept.

die neue Verfassung vollendet worden war, legte sie eine Deputation von 60 Mitgliedern der Nationalversammlung dem Könige zur Prüfung und Annahme vor. Ob nun gleich der König selbst Anfangs einige Veränderungen in derselben beabsichtigte; so gab er doch dem Einflusse der Königin und seiner Minister nach, und unterzeichnete sie (13. Sept.) ohne Bedingung.

Nächst der gleichzeitigen polnischen Verfassung vom 3. Mai 1791 war diese Verfassung Frankreichs vom 3. Sept. die erste vollständige schriftliche Urkunde für die neue Gestaltung des innern Staatslebens, weil die brittische Verfassung allerdings zum Theile auf mehreren hochwichtigen Grundgesetzen, zum Theile aber auch auf dem Herkommen der Jahrhunderte beruht, und nur, wenige Jahre früher, auf dem Boden des vierten Erdtheils die erste vollständige Verfassungsurkunde für die Gesammtverhältnisse des innern Staatslebens versucht und aufgestellt worden war.

Sehr wesentlich unterschied sich aber die neue Verfassung Frankreichs von der brittischen — welche Necker, Mounier und andere gemäßigte Mitglieder der ersten Nationalversammlung als das nicht zu übersehende Muster der französischen empfohlen hatten: — daß die französische zunächst als ein Werk metaphysischer Abstraction, nach völligem Umsturze der bisherigen Unterlage des Bürger- und Kirchenthums, entstanden, die brittische aber aus der geschichtlichen Unterlage des innern Staatslebens erwachsen war; daß die brittische Verfassung die Vertreter des Volkes und seiner verschiedenen Stände in zwei Häusern des Parlaments, die französische sie, ohne Rücksicht auf bürgerliche Verhältnisse, in Einer Kammer vereinigte; daß, nach der brittischen Verfassung, dem

Könige gleichmäßig, wie den beiden Häusern des Parlaments, die Initiative der Gesetze, nach der französischen aber blos den Volksvertretern zustand, weil sie den König nur als das Oberhaupt der vollziehenden Gewalt — nach der scharfen Unterscheidung zwischen der gesetzgebenden, richterlichen und vollziehenden Gewalt — bezeichnete; überhaupt, daß die erste Verfassung Frankreichs ausschließend von der Nationalversammlung, ohne irgend eine wesentliche Theilnahme des Königs an derselben, gegeben, und auf die seit dem 17. Jun. 1789 in der Nationalversammlung practisch geübte Theorie der Volkssouverainetät gegründet ward, nach welcher jede Gewalt im Staate nur durch Uebertragung von dem Volke, mithin die gesetzgebende Gewalt durch Uebertragung auf die freigewählten Volksvertreter, und die vollziehende Gewalt durch Uebertragung auf den König und die Minister bestand. Deshalb gab auch diese erste Verfassung Frankreichs dem Könige in Hinsicht der Gesetzgebung blos ein suspensives Veto, nach welchem ein, von den Volksvertretern in zwei auf einander folgenden Versammlungen angenommener, Gesetzesbeschluß, bei der Wiederhohlung desselben in der dritten Versammlung, auch ohne die Einwilligung des Königs, Gesetzeskraft erhalten sollte. Doch sprach die Verfassung die persönliche Heiligkeit und Unverletzbarkeit des Königs, so wie die Erblichkeit der Krone im männlichen Stamme des regierenden Hauses, nach dem Rechte der Erstgeburt, — zugleich aber auch die Verantwortlichkeit der sechs Minister aus, die als die Mittelpuncte aller Hauptzweige der Verwaltung in der Verfassung erschienen. Selbst die richterliche Gewalt sollte von der freien Wahl des Volkes ab-

fügungen, so daß die vom Volke erwählten Richter zwar durch offene königliche Briefe in ihre Aemter eingesetzt, persönlich aber unabhängig und unabsetzbar seyn sollten. So erhielt das Dogma von der trias politica zum erstenmale, mit der schärfsten Absonderung der drei einzelnen Gewalten von einander, seine Einführung ins wirkliche Staatsleben. Daß den Gemeinden das verfassungsmäßige Recht, die Diener des kirchlichen Cultus zu wählen, beigelegt ward, floß aus den frühern Beschlüssen der Nationalversammlung, so wie es den herrschenden Zeitideen entsprach, die Freiheit der Presse — doch mit Vorbehalt der Verantwortung für den Mißbrauch derselben —, die gleichmäßige Besteuerung aller Staatsbürger nach dem Verhältnisse ihres Einkommens, und den Grundsatz der persönlichen Freiheit auszusprechen, so daß kein Staatsbürger anders, als in den von dem Gesetze bestimmten Fällen, angeklagt; verhaftet und gefangen gehalten werden durfte. Das Recht sollte öffentlich und umsonst gesprochen, auch sollten Friedensrichter, Geschwornengerichte für Fälle des peinlichen Rechts, und ein Cassationshof eingesetzt, so wie Anstalten für die öffentliche Erziehung, für Arme und Kranke errichtet werden. — Das Recht, die Verfassung zu verändern, ward dem französischen Volke zuerkannt; doch erst nach dem Ablaufe von 30 Jahren.

Nach der Beendigung und Annahme der Verfassung lösete die erste Nationalversammlung sich auf am 29. Sept. 1791. Der König erschien in ihrer Mitte. Er folgte seinem Herzen in seiner Anrede, die allgemeine Theilnahme erregte *); denn er ver-

*) Mignet, Th. 1. S. 153.

langte von den scheidenden Volksvertretern, nach ihrer Rückkehr in die Provinzen, ihren Mitbürgern den wahren Sinn der von ihnen gegebenen Gesetze zu erklären; diejenigen darauf zurück zu führen, welche sie verkannten, und alle Meinungen durch das von ihnen zu gebende Beispiel der Ordnungsliebe und der Unterwerfung unter die Gesetze zu läutern und zu vereinigen. „Sagen Sie doch allen, so schloß Ludwig 16, daß der König stets ihr erster und treuester Freund seyn wird; daß er das Bedürfniß hat, von ihnen geliebt zu werden; daß er nicht glücklich seyn kann, als mit ihnen und durch sie. Die Hoffnung, zu ihrem Glücke beizutragen, wird meinen Muth beleben, wie die Freude über das Gelingen meine süßeste Belohnung seyn wird.“ — Der Eindruck dieser Rede auf die Versammlung bewies, daß das Herz auch in der Staatskunst seine Rechte behauptet, und eine Stimme rief laut: „das war eine Rede nach der Weise Heinrichs des vierten!“ — Und doch fiel das Haupt eines solchen Königs nach weniger, als 16 Monaten, unter der Guillotine!

Die erste Nationalversammlung ging am 30. Sept. auseinander, ohne daß ein einziges Mitglied derselben in die zweite, oder sogenannte gesetzgebende Nationalversammlung übergetreten wäre, die ihr Werk am 1. Oct. 1791 begann. Unverkennbar war eine Blüthe ausgezeichneter Köpfe in der ersten Nationalversammlung vereinigt gewesen; dies bewies schon der in ihrer Mitte mit Erfolg begonnene erste Versuch der politischen Beredsamkeit auf französischem Boden, und die vorherrschende reine Begeisterung für die heilige Sache der bürgerlichen Freiheit und der Sicherstellung des öffentlichen Rechts. Allein daß vielen die Uebung und der sichere Tact in

der Leitung der Geschäfte im Großen fehlte; daß metaphysische Ideen, unter glänzendem Gewande vorgetragen, mehr berücksichtigt wurden, als die untrüglichen Aussprüche der Geschichte; daß bereits in der ersten Nationalversammlung die Absonderung und die einzelnen Clubs der Jacobiner, der Cordeliers und der Feuillants nachtheilig auf den Geist der Beschlüsse wirkte; und daß man die Vollendung eines kaum in seinen allgemeinsten Umrissen aufgestellten Werkes einer neugewählten, dem bisherigen Gange der Geschäfte völlig fremden, Versammlung überließ, ohne dem gleichzeitigen Beispiele der Polen zu folgen, wo die bereits vorhandenen Vertreter des Volkes nur durch die Neuberufenen sich verstärkten; das trug zum baldigen Untergange der ersten Verfassung Frankreichs unverkennbar bei. —

Nachdem Ludwig, als constitutioneller König Frankreichs, seine Annahme der Verfassung und seinen auf dieselbe geleisteten Eid dem Auslande bekannt gemacht hatte, erließ Leopold 2 (12. Nov. 1791) ein zweites Circularschreiben an die europäischen Mächte, worin er erklärte, „daß die Gefahren, welche Ludwig 16 bedroht hätten, nicht mehr dringend wären, wenn sich gleich, bei der Neuheit der Verhältnisse, nicht im Voraus bestimmt entscheiden lasse, ob die Lage des Königs und des Königreiches für die Zukunft ein Gegenstand der gemeinsamen Sache für die andern Mächte seyn werde. Man möge daher bis zu dieser Entscheidung noch zusammenhalten." Doch theilten die meisten andern Mächte Europa's Leopolds Ansicht nicht. Denn der König von Schweden, Gustav 3, erklärte, daß er Ludwig 16 als im Zustande der Gefangenschaft, Karl 4 von Spanien, daß er ihn nicht für völlig frei betrachte.

Zu Petersburg ward dem französischen Geschäftsträger der Hof verboten, während der Graf Romanzow, auf Katharina's Befehl, und der Chevalier d'Onis im Namen Karls 4 zu Coblenz mit den Grafen von Provence und von Artois unterhandelten, und 60,000 bewaffnete Ausgewanderte auf dem linken Rheinufer in der Nähe der Grenzen Frankreichs sich aufstellten. Dazu kam, daß beide Brüder des Königs, so wie der Prinz Condé und der Herzog von Bourbon gegen Ludwigs Annahme der Verfassung protestirten, weil der König die Rechte der alten Monarchie nicht veräußern könne.

## 55.
## Fortsetzung.

So fehlte es weder im innern, noch im äußern Staatsleben Frankreichs an vielfachen Brennstoffen. Die zweite Nationalversammlung bezeichnete bald ein anderer Geist, als die erste; die Partheien wogten unverhohlner auf, und der beginnende Krieg gab ihnen Gelegenheit, sich zu entladen. Der König ermangelte eines kräftigen Berathers in seiner Nähe, und schwankte zwischen den zu ergreifenden Maasregeln; auch war die Kälte, womit der König die erste aus 60 Mitgliedern der zweiten Nationalversammlung bestehende Deputation aufnahm, nicht genug berechnet. Bedeutende Massen des Adels und der Geistlichkeit waren ausgewandert, und rechneten auf eine glänzende Zurückführung durch das Ausland in die gesammten vormaligen Formen des Lehnssystems und der kirchlichen Hierarchie. Die Könige verbanden sich näher unter einander gegen Frankreich; doch starb (29. März 1792) einer derselben, der an der

Spitze der Bewaffnung Europa's über Frankreichs Grenzen vordringen wollte, Gustav 3, an dem Pistolenschusse des von Ankerströms, der nicht das Werkzeug der Demokraten, sondern der unversöhnlich beleidigten Aristokraten Schwedens gewesen war.

In der zweiten Nationalversammlung kündigten sich bald, wie in der ersten, verschiedene Partheien an, nur mit einem stürmischern Charakter. Die Parthei der Feuillants bestand aus den festen Anhängern der neuen Verfassung; ihre Ansicht theilten die Nationalgarde, das Heer, und die meisten öffentlichen Behörden. Allein zahlreicher in der Nationalversammlung war die zweite Parthei der Gironde, zu welcher die neue Pariser Municipalität gehörte. „Damals hegte sie noch keine Absicht zum Umsturze des Bestehenden *); sie war aber geneigt, die Revolution auf jede Weise zu vertheidigen, zum Unterschiede von den Constitutionellen, welche sie nur mit dem Gesetze vertheidigen wollten.“ Glänzende Redner, Brissot, Vergniaud, Guadet, Gensonné und Isnard, waren an ihrer Spitze. Nachtheilig aber wirkte es, daß die große Mehrzahl der zweiten Nationalversammlung im Jünglingsalter stand, und deshalb zu raschen Beschlüssen sich hinneigte; noch nachtheiliger, daß ein Mann ohne Ideen und ohne hohen Zweck, Bertrand de Molleville, den Ministerrath leitete **), der einen sogenannten französischen Club errichtete, und den Beifall auf den Bühnen der Versammlung erkaufte, „um durch Nachäffung der Revolution die wahre Revolution zu besiegen;“ am nachtheiligsten

*) Mignet, Th. 1. S. 163.
**) Ebend. S. 171.

aber, daß Lafayette auf den Oberbefehl der Nationalgarde, Bailly auf die Würde eines Maire von Paris verzichtete, und, aus irriger Ansicht der Königin von seiner Unbedeutenheit, Pethion Maire von Paris ward. Man vergaß, daß die Bewegung auf dem Marsfelde von der vorigen, der neuen Verfassung ergebenen, Municipalität von Paris unterdrückt worden war.

Die Stellung Frankreichs gegen die Ausgewanderten beschäftigte zunächst die neue Nationalversammlung. Sie beschloß (30. Oct.) in Beziehung auf den Grafen von Provence, daß er nach dem Inhalte der Verfassung binnen zwei Monaten nach Frankreich zurückkehren solle, weil er, nach Ablauf dieser Zeit, seines Rechts auf die Regentschaft verlustig sey, und der König gab seine Zustimmung zu diesem Beschlusse. Er verweigerte aber diese Zustimmung zu dem Beschlusse (9. Nov.), daß die außerhalb der Grenzen Frankreichs versammelten Franzosen der Verschwörung gegen das Vaterland verdächtig wären, und nach dem 1. Jan. 1792, wenn sie in dieser Stellung beharrten, als Verschworne behandelt werden sollten, die man mit der Todesstrafe belegen könne, so wie daß, nach ihrer Verurtheilung, während ihrer Abwesenheit die Einkünfte ihrer Güter zum Vortheile der Nation erhoben werden sollten, doch unbeschadet der Rechte ihrer Gattinnen und Kinder, so wie ihrer gesetzmäßigen Gläubiger. Eben so verweigerte der König seine Zustimmung zu einem ähnlichen Beschlusse (29. Nov.) gegen die Priester, welche den Bürgereid fortan nicht leisten würden.

Dagegen willigte der König in die diplomatischen Noten, welche zu Wien und Coblenz überreicht wurden wegen der in den Rheingegenden bis zu 60,000

Mann angewachsenen und bewaffneten Ausgewanderten, so wie in das Aufgebot eines Heeres von 150,000 Mann, das, in drei Abtheilungen, unter die Befehle Rochambeau's, Luckners und Lafayette's gestellt werden sollte.

Während der teutsche Reichstag in einem Gutachten die Wiederherstellung der im Elsasse und in Lothringen betheiligten Reichsfürsten in ihre vorigen Rechte, mit Ablehnung aller dafür angebotenen Entschädigung, forderte, sprach sich der Churfürst von Trier nicht ohne Bitterkeit gegen die französische Note aus, nachdem der Kaiser Leopold (21. Dec.) erklärt hatte, daß er den Churfürsten von Trier im Falle eines Angriffes unterstützen würde, ob er gleich diesen Schritt abzuwenden wünsche.

Bald darauf schlossen Oestreich und Preußen (7. Febr. 1792) zu Berlin ein Bündniß *), in welchem beide einander ihre Besitzungen sich gewährleisteten, und, auf den Fall eines Angriffs, zur gegenseitigen Unterstützung, so wie zur Aufrechthaltung der teutschen Verfassung nach ihrer Integrität sich verpflichteten. Rußland, Großbritannien, die Niederlande und der Churfürst von Sachsen sollten eingeladen werden zum Beitritte zu ihrer Verbindung. Nach dem Abschlusse dieses Bündnisses überreichte (17. Febr.) der östreichische Geschäftsträger zu Paris dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten de Lessart, und (28. Febr.) demselben auch der preußische Gesandte eine amtliche Note, in welcher Oestreich mit Stärke gegen die Jacobiner in Frankreich sich aussprach, und Preußen sein völliges Einverständniß

*) Martens, recueil T. 5. p. 77. (teutsch); besser (französisch) Supplem. T. 2. p. 172.

mit der Note des Fürsten von Kaunitz erklärte. Gleichzeitig (15. Febr.) versprach Ludwig 16 in einem Schreiben an den Kaiser, daß alle im Elsasse betheiligte Reichsstände eine bestimmte Schadloshaltung, und bis zur Ausmittelung derselben alle ihre Einkünfte behalten sollten. Allein Leopold erlebte die Ankunft dieses Schreibens so wenig, als die französische Antwort auf die Note vom 17. Febr.; er starb plötzlich am 1. März 1792. Ihm folgte sein Sohn Franz 2 auf den Erbthronen der östreichischen Monarchie, und wenige Monate darauf (5. Jul. 1792) auch auf dem Throne Teutschlands.

Sogleich nach seinem Regierungsantritte ließ Franz 2 den ausgewanderten Prinzen erklären, daß er in Hinsicht ihrer Angelegenheit das System seines Vaters fortsetzen werde. Eben so ward Ludwigs 16 Schreiben an Franz 2 vom 11. März 1792, worin er ihm neue Mittheilungen zur Ausgleichung der bestehenden Mißhelligkeiten mit dem Ersuchen vorlegte, das Einverständniß mit andern Mächten aufzugeben und die Rüstungen zum Kriege abzustellen, in einer Note des Fürsten Kaunitz (18. März) dahin beantwortet, daß der König von Ungarn und Böhmen bei den Grundsätzen und der letzten Erklärung seines Vaters beharre.

Gleichzeitig hatte Ludwig 16 sein Ministerium neu gestaltet und es aus der in der Nationalversammlung herrschenden Parthei der Gironde gewählt. Dumouriez war, als Minister der auswärtigen Angelegenheiten, an de Lessarts Stelle getreten, Roland ins Ministerium des Innern. „Der erste Theil des politischen Lebens von Dumouriez *)

*) Mignet, Th. 1. S. 178.

verstrich unter Versuchen, durch wen er emporkommen, der zweite, durch wen er sich halten könne. Höfling vor 1788, constitutionell unter der ersten Versammlung, Girondist unter der zweiten, Jacobiner unter der Republik, war er in hohem Grade alles, wozu ihn die Umstände machten. Allein er besaß alle Hülfsmittel großer Männer: einen unternehmenden Charakter, eine unermüdliche Thätigkeit, einen schnellen, sichern und umfassenden Blick; eine ungestüme Heftigkeit im Handeln, und Vertrauen auf außerordentliches Glück. Dabei war er offen, gefällig, geistreich, kühn, zum bürgerlichen und zum Kriegsdienste gleich geschickt, reich an Auskunftsmitteln. Er verstand mit erstaunlicher Geschicklichkeit, den richtigen Augenblick zu benutzen, und in eine Lage sich zu fügen, um sie zu verbessern. Allein diese großen Eigenschaften wurden durch einige Fehler verdunkelt. Er war ein Wagehals, leichtsinnig, äußerst unbeständig in Gesinnungen und Mitteln, und ermangelte gänzlich der politischen Ueberzeugung. — Roland war das Entgegengesetzte von Dumouriez; ein Charakter, den die Freiheit ganz fertig fand, als ob sie selbst ihn gebildet hätte. Roland hatte strenge Sitten, erprobte Meinungen. Er war werth, in einer Republik gebohren zu seyn, stand aber in einer Revolution nicht an seinem Platze. Alles, was ihm fehlte, besaß seine Frau; Kraft, Geschicklichkeit, Aufschwung, Voraussicht. Madame Roland war die Seele der Gironde."

Bei der in dem neuen Ministerium überwiegenden Stimmung für den Krieg, mußten Oestreichs letzte Forderungen dahin führen. Denn es verlangte die Wiederherstellung Frankreichs auf den Maasstab der königlichen Sitzung vom 23. Juny 1789, die Rückgabe der geistlichen Güter, des eingezogenen

Avignons und Venaissins an den Papst, und der Ländereien im Elsasse mit allen ihren Rechten an die teutschen Fürsten. Dumouriez betrachtete diese Forderungen als eine Kriegserklärung; Oestreich habe durch alle seine Schritte das Bündniß vom Jahre 1756 gebrochen. Da erschien Ludwig 16 selbst (20. Apr.) in der Nationalversammlung, und trug auf die Kriegserklärung an gegen den König von Ungarn und Böhmen. Sie erfolgte, und die öffentliche Stimmung in Frankreich sprach für sie. An Preußens thätige Theilnahme an dem Kampfe glaubte man damals nicht. Rochambeau stand an der Spitze der Nordarmee, Luckner an der Spitze der Rheinarmee von den Weißenburger Linien bis Basel, Lafayette befehligte das Centrum, Montesquiou deckte die Grenze der Alpen und Pyrenäen.

## 56.

## Der Revolutionskrieg.

Es waren nicht blos Massen von Streitern, die einander gegen über standen, wie in den Kriegen mit Ludwig 14, oder in den Kämpfen um die spanische, östreichische und bayrische Erbfolge. Zwei entgegengesetzte Systeme über die neue Gestaltung des Bürgerthums im innern Staatsleben, und über die Umbildung aller bisherigen Verhältnisse zum Auslande, standen sich im Jahre 1792 eben so feindlich entgegen, wie es in Beziehung auf die mächtige Umwandelung des Kirchenthums im Zeitalter der Kirchenverbesserung geschehen war beim Anfange des schmalkaldischen Krieges (1546), beim Kampfe des sächsischen Moritz gegen Karl 5 (1552), und beim Ausbruche des dreißigjährigen Krieges (1618). Wie

damals das Schwert gezogen ward zur Entscheidung der Frage: ob das neue System des Protestantismus wieder untergehen, oder seine Sache als gleichberechtigt mit dem Katholicismus durchkämpfen sollte; so sollte jetzt unter Kanonendonner und im Schlachtgewühle entschieden werden, ob das Lehnssystem nach allen seinen Verhältnissen und Verzweigungen wieder hergestellt, oder das begonnene System schriftlicher Verfassungsurkunden für die neue Gestaltung des innern Staatslebens neben dem Systeme der unbeschränkten monarchischen Gewalt als gleichberechtigt auf europäischem Boden sich behaupten würde!

Alle Meinungskriege unterscheiden sich von den Erbfolge- und Eroberungskriegen durch die höhere Begeisterung und durch die schwer zu versöhnende Bitterkeit, mit welcher auf beiden Seiten gekämpft wird. Denn selbst die Massen der Streiter aus der Mitte des Volks fassen in Meinungskriegen im Gefühle auf, was die Diplomaten in der Idee festhalten. Dies bezeugte der Hussitenkrieg, der dreißigjährige Krieg, der Revolutionskrieg. — Der Wechsel der einzelnen Feldherren, der einzelnen kriegführenden Mächte, selbst der Wechsel des Kriegsglückes giebt nicht den Ausschlag bei solchen Kämpfen; auch erwarte man nie das Ende eines solchen Kampfes beim Unterliegen dieser oder jener Parthei. Die Idee, um die sichs handelt, muß in der Geisterwelt, wie auf dem Schlachtfelde durchgekämpft, und zwischen beide entgegengesetzte Systeme nicht blos ein Waffenstillstand, sondern ein festesrechtliches Verhältniß gebracht werden, bevor vom Ende des Kampfes die Rede seyn kann. Nicht die Gefangennehmung Johann Friedrichs bei Mühlberg, nicht

Karls 5 Flucht in Tyrol vor dem siegreichen Moritz, nicht die Schlacht auf dem weißen Berge, ob sie wohl Friedrich den fünften der Krone Böhmens beraubte, selbst nicht Gustav Adolphs Heldentod bei Lützen gab den Ausschlag im Kampfe des hierarchischen und protestantischen Systems, sondern der Vertrag zu Osnabrück und Münster, in welchem beide christliche Hauptkirchen als gleichberechtigt sich versöhnten. Eben so ward im oft erneuerten Revolutionskriege weder auf den Schlachtfeldern Belgiens noch Italiens, weder am Rheine, noch an der Donau, noch an der Elbe, die Ausgleichung zwischen dem alten und neuen politischen Systeme entschieden; selbst nicht durch den Wechsel der Männer, die in der reißenden Flut der Ereignisse bald kürzere, bald längere Zeit an der Spitze der Staaten und der Heere standen. Erst in den Ergebnissen des Wiener Congresses, und in der gleichen Berechtigung der durch neue Verfassungen umgestalteten Staaten neben den unbeschränkt monarchischen Reichen in der Mitte des europäischen Staatensystems kann das Ende eines vierteljhundertjährigen Weltkampfes gesucht werden, für welchen vom Tajo bis an die Moskwa, und von Torneä bis Maltha die Leichenhügel zu Hunderttausenden aufgethürmt worden sind.

Die furchtbaren Metzeleien in Europa seit 1792 während der Bürgerkriege und auf den Schlachtfeldern, die durch die gegenseitige Erbitterung nach jedem Waffenstillstande wieder erneuerten Kämpfe zwischen beiden Systemen, die räthselhaften Berührungen und Verbindungen der europäischen Staatskunst und Diplomatie in dieser verhängnißvollen Zeit, können nur aus dem höhern Standpuncte des Kampfes um Ideen vollständig erklärt, und nach ihren

großen Folgen für die europäische Menschheit selbst ermessen werden. Die einzelne Schlacht, der einzelne Feldzug, selbst die einzelne Coalition europäischer Mächte, verhält sich zu diesem Weltkampfe nur wie ein losgerissener Theil zum Ganzen. Selbst die anerkannt geistvollsten Führer dieses Kampfes, Männer wie Carnot, Bonaparte, Talleyrand, Fouché, — Pitt, Castlereagh, Thugut, Cobenzl, Hardenberg u. a. verloren den leitenden Faden desselben in einzelnen Abschnitten, bald nur auf kürzere Zeit, bald für immer, aus ihrer Hand; allein auch dieser Wechsel der im Vordergrunde der Diplomatie unsers Erdtheils stehenden Männer konnte das unaufhaltbare Drängen der Begebenheiten zur endlichen Entscheidung nicht aufhalten. Denn in den Zeitaltern der Umbildung der Welt steht die Idee höher, als das Individuum; die Individuen wechseln, die Idee bleibt, und geht durch das Reinigungsfeuer des Reactionssystems und der Schlachtfelder gewöhnlich in mildern und gemäßigten Formen über auf eine jüngere Welt. Sogar daß einzelne Fanatiker in solchen Zeiten eine vorübergehende, nicht selten mit Blut bezeichnete, Bahn beschreiben, darf nicht befremden.

So wie das Zeitalter der Kirchenverbesserung seinen Karlstadt, Thomas Münzer, Johann von Leiden und Knipperdolling hatte; so auch die Zeit des in Frankreich untergehenden Lehnssystems ihren Marat, Danton, St. Just und Robespierre.

Dies ist das räthselvolle Schicksal jeder heilbringenden Idee, die ins wirkliche Staatsleben eintritt, daß nicht nur überreizte Köpfe, die für dieselbe sich erklären, sie bei einem großen Theile der Zeit-

genossen verdächtigen, sondern daß auch die Verwirklichung dieser Idee und ihre Einführung in die Kreise des Staatslebens nicht ohne Kampf und Blut erfolgt.

Faßt man den Revolutionskrieg aus diesem Standpuncte; so giebt es an sich drei Hauptabschnitte desselben mit einzelnen zwischen denselben eintretenden Ruhepuncten. Der erste Hauptabschnitt reicht vom 20. Apr. 1792 bis zu den Friedensschlüssen von Lüneville (1801) und Amiens (1802), in welchen das neue, in Frankreich und seinen Bundesstaaten begründete, System von dem übrigen Europa als gleichberechtigt anerkannt ward. Die Zwischenpuncte dieses Abschnitts sind die Friedensschlüsse von Basel und Campo Formio. Sie konnten kaum als halbe Aussöhnung, und nur als vorübergehende Waffenstillstände gelten.

Der zweite Hauptabschnitt des Kampfes beginnt mit der Erneuerung des Krieges durch Großbritannien (1803), um die weitere Verbreitung des neuen Systems, außerhalb der Grenzen des vergrößerten Frankreichs, über das europäische Staatensystem zu verhindern, und reicht bis zum Preßburger Frieden (1805), als der Vorbedingung der Auflösung des teutschen Reiches in der Stiftung des Rheinbundes, mit welcher die unaufhaltbare Verbreitung des neuen Systems über Mitteleuropa, und über den bisherigen Mittelpunct des gesammten europäischen Staatensystems entschieden ward.

Der dritte Hauptabschnitt des Kampfes endlich hebt an mit dem scheiternden Versuche Preußens und Rußlands im Spätjahre 1806, der weitern Verbreitung dieses Systems über den Norden und Osten sich entgegenzusetzen, und reicht herab bis zum Wie-

ner Congresse und dem zweiten Pariser Frieden, wo der bisherige Mittelpunct des neuen Systems auf Frankreichs alte Grenzen zurückgewiesen, das neue System selbst aber, wo es außerhalb Frankreichs bereits ins ganze innere Staatsleben übergegangen war, als gleichberechtigt mit den unbeschränkt monarchischen Staatsformen im übrigen Europa anerkannt ward. Die einzelnen Ruhepuncte dieses dritten, und den Kampf endlich entscheidenden, Hauptabschnitts werden durch die Friedensschlüsse von Tilsit und Wien gebildet.

Die Auffassung dieses Weltkampfes im Großen ist reich an fruchtbaren Ereignissen. Denn im Mittelpuncte der Verbindung gegen das von Frankreich ausgehende neue politische System stand und blieb Großbritannien. Nur auf ein Jahr — von 1802 bis 1803 — schien Großbritannien dem Uebergewichte Frankreichs auf einen Augenblick nachzugeben; allein bald sprach Großbritannien, geleitet von einem sichern politischen Instincte, das Wort des Krieges von neuem aus, und kämpfte, bis Frankreichs Principat im europäischen Staatensystem gebrochen ward. — Daß aber Großbritannien — ein Staat mit repräsentativer Verfassung — es war, der in den Mittelpunct des Kampfes gegen Frankreich sich stellte, und der die Fortsetzung und Wiedererneuerung dieses Kampfes durch seine unermeßlichen Geldkräfte vermittelst der dem Auslande zugestandenen Anleihen und Subsidien möglich machte, ließ bereits frühzeitig voraussehen, es werde die neue ins Staatsleben eingetretene Idee nicht wieder völlig untergehen, wohl aber, bei ihrer Verbreitung über andere Staaten, eine der brittischen Verfassung sich annähernde Form annehmen, und

also weder die geschichtliche Unterlage des innern Staatslebens ganz vernichten, noch an die Stelle zweier Kammern das Einkammersystem setzen, weder die Zustimmung der Volksvertreter zur Besteuerung hindern, noch auch den Regenten und seine Minister von der Initiative der Gesetze völlig ausschließen. Sobald aber unter diesen letztgenannten Schattirungen das neue politische System zu dem übrigen Europa kam, mußte von selbst die Hegemonie desselben von Frankreich auf Großbritannien übergehen, und dies war es, was Großbritannien in einem 23jährigen Riesenkampfe erstrebte und erreichte. Denn unrettbar verloren wäre diese Hegemonie gewesen, wenn entweder Napoleon sein errungenes Principat über die, mit neuen Verfassungen ausgestatteten, europäischen Staaten im Jahre 1815 behauptet hätte, oder wenn, nach Napoleons Besiegung, die neue Gestaltung des innern Staatslebens außerhalb Frankreichs völlig wieder vernichtet worden wäre. Beides widerstritt den Staatsinteressen Großbritanniens, weil, selbst wenn das letztere in den individuellen Ansichten und Wünschen eines brittischen Ministers liegen könnte, er nie dasselbe im Parlamente auszusprechen und in seinen diplomatischen Verhandlungen durchzuführen wagen darf. Dies bewies Castlereagh, — so wie es die öffentliche Stimmung des brittischen Parlaments bewies, als Canning die Anerkennung der im innern Staatsleben neugestalteten Republiken Amerika's bewirkte.

So mörderisch daher auch der Revolutionskrieg war, und so verschiedenartige Interessen dabei von den an diesem Kriege theilnehmenden Mächten ins Spiel kamen; so war doch Englands Politik in diesem Kampfe zunächst nur gegen das Principat Frank-

reichs, und gegen die Demokratie in den Zeiten des Convents, des Wohlfahrtsausschusses, und des Directoriums — nicht aber gegen die weitere Verbreitung des repräsentativen Systems selbst — gerichtet.

Die Wirkungen des Revolutionskampfes auf das Ausland hingen theils von der örtlichen Stellung und geographischen Lage des Auslandes gegen Frankreich ab, nach seiner nähern oder weitern Entfernung von dem Brennpuncte der Revolution, theils von dem Veralten der Grundlagen des innern Lebens in diesen Staaten. Nothwendig traf, als der begonnene Weltkampf die Grenzen Frankreichs siegreich überschritt, der Gewittersturm der Revolution die entferntern Reiche, Rußland, Ungarn, Schweden, Dänemark nicht in dem Grade, wie die Niederlande, die Schweiz, Italien, Teutschland und Spanien. In diesen letztern Reichen war die Unterlage des innern Staatslebens schon längst veraltet. Die Niederlande hatten ihren politischen Höhepunct im Utrechter Vertrage (1713), die Schweizer bereits in der Anerkennung ihrer Selbstständigkeit im westphälischen Frieden, Italien den seinigen noch früher unter Karl dem fünften bei der Ausscheidung Frankreichs vom italischen Boden, und Spanien den Wendepunct seiner Größe und Macht unter Philipp 2 erreicht. Nur in Teutschland war, nach der langen Erschlaffung der innern Kraft in der traurigen Zeit vom westphälischen Frieden bis zur Thronbesteigung der Maria Theresia und Friedrichs des zweiten, mit dem Jahre 1740 ein frischer Geist ins innere Staatsleben der einzelnen teutschen Volksstämme gekommen, der mit dem Veralten der äußern tausendjährigen Staatsformen den schneidendsten Gegensatz bildete. So ge-

schah denn, daß, als beim Ueberschreiten der Siege Frankreichs über den Rhein, die veralteten Formen des heiligen römischen Reiches teutscher Nation zusammenstürzten, der verjüngte und fortgeschrittene Geist des teutschen Volkes selbst über diesen Trümmern den Bau neuer Gestaltungen des innern Staatslebens in zeitgemäßen Verfassungen for[illegible] Grundlagen desselben aus den Händen seiner edlen Fürsten erhielt. So brachte der Revolutionskampf — doch allerdings um einen ungeheuern Preis an Menschenblut, Volksvermögen und Eigenthum — den Teutschen neue Staatsformen, soweit dieselben mit der fortdauernden geschichtlichen Unterlage ihres bisherigen Volks- und Staatslebens vereiniget werden konnten, während in einem gleichzeitigen Verjüngungsprocesse des innern Lebens Polen unterging, Genua in den Geburtswehen einer halben Verjüngung erlosch, Venedig an völliger Veraltung (am politischen marasmus senilis) erlag, die Schweiz durch die Mischung der politischen Formen des sechszehnten und neunzehnten Jahrhunderts ihr bedrohtes Daseyn fristete, die Niederlande, nach einem harten zweideutigen Kampfe von 20 Jahren, unter zeitgemäßen Formen zu einem neuen politischen Daseyn erstarkten, Italien und Spanien, nach einem mißlungenen Verjüngungsversuche, unter die Formen des funfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts für Bürgerthum und Kirchenthum, mit aller Strenge des Reactionssystems, zurückgebracht wurden, und Portugals inneres Staatsleben unter Großbritanniens Mitwirkung der zeitgemäßen Gestaltung entgegensieht. — Doch nicht blos Staatsformen, auch Throne stürzten während des Revolutionskrieges zusammen. Schon hatte die Dynastie Bourbon

in Frankreich, Spanien, Neapel, Parma, die Dynastie Oranien im Niederlande, die Dynastie Braganza in Portugal, das Haus Savoyen in Turin, das Haus Lothringen in Toskana, das Haus Este in Modena, und das hessische und guelphische Haus in Kassel und Braunschweig aufgehört zu regieren, als Napoleons Sturz die verdrängten Geschlechter auf die Throne ihrer Väter zurückführte. Nur auf dem Throne des Gustav Wasa behauptete sich ein Marschall des französischen Reiches. —

Die mächtigen Veränderungen und Umgestaltungen in den Verfassungs- und Regierungsformen einer großen Zahl europäischer Staaten mit mehr als hundert Millionen Menschen Bevölkerung, sind der Text zu der Geschichte der letzten drei und dreißig verhängnißvollen Jahre; die einzelnen Begebenheiten sind die Erklärung und Erläuterung dieses Textes. Sie gehören daher, nach dem Verhältnisse ihres politischen Gewichts zum Verstehen jenes Textes, in die pragmatische Darstellung der Geschichte des europäischen Staatensystems. Daraus erhellt, daß alles, was das innere Volks- und Staatsleben wohlthätig oder feindlich berührt, und alles, was auf die Umgestaltung der äußern Verbindung, des Verkehrs und der Wechselwirkung der europäischen Reiche und Staaten hinwirkt, von ungleich höherer Bedeutung für die Geschichte des europäischen Staatensystems ist, als die Schilderung der Hin- und Herzüge der aufgebotenen Truppenmassen, als die ins Einzelne durchgeführte Schlachtenmahlerei, und als die Versinnlichung der unzähligen Leiden, die über Individuen, Provinzen und Länder in dem bald gelungenen, bald verfehlten Verjüngungsprocesse ihrer innern und äußern Verhältnisse kamen.

## 57.

## Fortsetzung.

Zum Kampfe gegen Frankreich waren Oestreich und Preußen seit dem 7. Febr. 1792 verbündet; Ludwig 16 aber sprach zuerst öffentlich (20. Apr.) das Wort des Krieges aus. Der Krieg begann mit einem verfehlten Angriffe der Franzosen auf Belgien, wo man, nach der kaum von Oestreich beschwichtigten Empörung, auf das Anschließen der Belgier an die Sache der Freiheit und Gleichheit gerechnet hatte. Dagegen trat Preußen, nach einer vorausgegangenen Erklärung des Königs (26. Jun.), öffentlich auf den Kampfplatz gegen Frankreich. Der Herzog von Braunschweig führte (im July) 50,000 Preußen, welchen Oestreicher und Ausgewanderte sich angeschlossen hatten, über den Rhein. Mit seiner Unterschrift ward das von dem Emigranten Dülimon, im Einverständnisse mit den ausgewanderten Prinzen entworfene, und von den vereinigten Königen genehmigte Manifest (25. Jul.) verbreitet, dessen grelle Farbengebung weder auf ein Reich des ersten politischen Ranges von 25 Millionen Menschen, noch auf ein Volk mit so reizbarer Stimmung, wie die Franzosen, berechnet war. Denn Täuschung war es, wenn man an den Grenzen Frankreichs ein Seitenstück zu dem Feldzuge der Preußen im Jahre 1787 nach den Niederlanden erwartete!

Der Ton des Manifests erregte in Paris nicht Furcht und Schrecken, wohl aber Erbitterung. Der König, der auf Befreiung durch die Ausländer rechnete, wies den letzten Versuch des, von seinem Heere nach Paris zurückgeeilten, Lafayette zurück, die Jacobiner durch die Nationalgarde zu zügeln, und

Lafayette opferte diesem wohlgemeinten, aber freilich einem gegen die Feinde stehenden Feldherrn kaum zu verzeihenden, Schritte seine bisherige Popularität. Schon dachten die aufgeregten Partheien, geleitet von dem Maire Pethion, an die Absetzung des Königs. Von Marseille und Brest waren bewaffnete Pöbelmassen nach Paris geströmt; sie nannten sich Föderirte. Mit ihnen verbanden sich am 10. August die Horden aus den Vorstädten St. Antoine und St. Marceau, und wagten einen Angriff auf den Pallast der Tuillerien, der von den Schweizern und den Nationalgarden vertheidigt werden sollte. Allein die letztern traten zu dem Volke über, und die Schweizer unterlagen nach einem tapfern und ruhmvollen Kampfe. Das Schloß ward geplündert; der König flüchtete sich in die Mitte der Nationalversammlung, wo, nach dem Verlangen der aus den siegreichen Volksmassen in die Versammlung eindringenden Deputirten, in des Königs Gegenwart, erörtert und entschieden ward, daß ein neugewählter Nationalconvent zum 23. Sept. zusammentreten, und, bis zu seiner Zusammenkunft, die Königswürde suspendirt werden sollte. Drei Tage darauf (13. Aug.) ward der König mit seiner Familie in den Tempel gebracht.

Mit dem 10. August war das Schicksal des Königthums, und die Herrschaft der Dictatur und Willkühr entschieden, wenn gleich das Königthum erst vom Nationalconvente abgeschafft, und die Herrschaft der Dictatur, gestützt auf die errungene Uebermacht des sich souverain fühlenden Pöbels, hauptsächlich seit der Errichtung des Wohlfahrtsausschusses, zu ihrer Höhe gesteigert ward. So unterlag zugleich die erste Verfassung Frankreichs am 10. August,

bevor noch der Versuch ihrer Ausführbarkeit im wirklichen Staatsleben geschehen war.

Erfolglos täuschte sich Lafayette in der wohlgemeinten Absicht, vermittelst seines Heeres die Rechte dieser Verfassung und des constitutionellen Königs aufrecht zu erhalten. Denn mit einer Truppenmasse von 30,000 Mann in der Mitte zwischen der Hauptstadt, wo eben die Demokratie einen blutigen Sieg erkämpft hatte, und den Heeren des Auslandes und der Ausgewanderten, die der Grenze Frankreichs unaufhaltbar sich näherten, konnte, in dem damaligen Augenblicke, der Ausschlag in dem Schicksale Frankreichs nicht gegeben werden. Als Lafayette dies erkannte, verließ er (19. Aug. 1792), mit Latour-Maubourg, Alex. Lameth und andern Officieren seines Generalstabes das Heer, um, mitten durch die feindlichen Posten, Holland zu erreichen und von da nach Nordamerika abzugehen. Allein erkannt und angehalten von den Oestreichern ward er als Gefangener erst zu Namur, dann zu Wesel, später zu Magdeburg, und zuletzt zu Olmütz behandelt, bis (1797) Bonaparte seine Befreiung bewirkte. Fällt diesem Manne, der mit reinem Herzen, wie Wenige, durch alle Zeiträume der Revolution hindurchging, eine Selbsttäuschung zur Last; so war es die Verwechselung Nordamerika's mit Frankreich, und seine individuelle Ueberzeugung, daß auch hier zum Ziele führen müsse, was dort einen entstehenden Staat zur Kraft und Blüthe gebracht hatte.

Lafayette's Flucht von dem Heere, an dessen Spitze er stand, blieb auf den beginnenden Kampf nicht ohne Folgen. Schnell fielen, bei dem Vordringen der Preußen, Hessen und Ausgewanderten, die Festungen Montmedy, Longwy, Verdun;

nur Thionville hielt sich. Dem Herzoge von Braunschweig war Champagne, und durch diese Provinz der Weg nach Paris eröffnet. Die Nachricht vom Falle Verduns kam in der Nacht vom ersten zum zweiten September nach Paris. Der Pariser Gemeinderath, damals von Danton geleitet und der Mittelpunct der am 10. Aug. siegreichen Demokratie, befahl die Niedermetzelung der seit jenem Tage in die Gefängnisse Geschleppten, die des gemäßigten Systems verdächtig waren. „Allein die Strafe dieses ungeheuern Verbrechens fiel endlich auf seine Urheber zurück *); selten entgehen Partheimänner dem Schicksale, welches sie Andern bereiteten."

An Lafayette's Stelle trat Dumouriez. Er nahm eine feste Stellung bei Grandpré, um die erwartete Verstärkung an sich zu ziehen, die unter Kellermann (17. Sept.) und Beurnonville eintraf, nachdem Dumouriez, der von den Preußen umgangen zu werden befürchten mußte, (15. September) nach St. Menehould zurückgekehrt war. Bei Valmy wies (20. Sept.) Kellermann einen dreistündigen Angriff der Preußen und Oestreicher zurück. Das preußische Heer wünschte darauf eine allgemeine Schlacht; allein der Herzog von Braunschweig schloß (22. Sept.) einen sechstägigen Waffenstillstand, und zog nach demselben an und über den Rhein sich zurück; Verdun und Longwy gingen wieder an die Franzosen über. Ein höchst ungünstiges Herbstwetter, Mangel an Lebensmitteln, ausgebrochene Seuchen, zugleich aber auch die schnelle Verstärkung der französischen Grenzheere, und eine in Frankreichs Provinzen wahrgenommene Stimmung, die der von den Teutschen

*) Mignet, Th. 1. S. 224.

erwarteten völlig entgegen stand, bewirkten diesen Rückzug. — Gleichzeitig (Sept.) bemächtigte sich der General Montesquiou Savoyens, und der General Anselme Nizza's, weil der König von Sardinien den französischen Gesandten Semonville zur Abreise aus Turin genöthigt hatte. Bald darauf wurden beide Länder, als zwei neue Departemente, Frankreich einverleibt. Selbst der unfähige Custine wußte auf einen Augenblick durch eine gelungene militärische Unternehmung zu glänzen; denn er drang von Landau aus, wo er befehligte, gegen Speyer vor, überrumpelte (30. Sept.) diese Stadt, besetzte Worms (4. Oct), und nöthigte die Festung Mainz 21. Oct.), und Frankfurt am Main (22. Oct.) zur Uebergabe.

58.

## Fortsetzung.

Mitten unter diesen kriegerischen Ereignissen trat 20. Sept. 1792) der Nationalconvent zusammen. Gewählt durch die Urversammlungen des Volkes, herrschte in ihm das democratische Element vor, das während der Dauer dieser Versammlung seinen Höhepunct erreichte. Die Geschichte des innern Staatslebens Frankreichs in den verhängnißvollen drei Jahren von 1792 bis 1795 enthält für alle gesittete Völker und Reiche die ernste Warnung, in den Zeitaltern der nöthig gewordenen Umbildung des innern Staatslebens nie dem Pöbel und dessen leidenschaftlichen Führern einen Antheil an der Leitung der Staatsgeschäfte und an der Regierung zu verstatten. Allerdings ward zur Zeit der ersten Nationalversammlung der Grund zur Volksherrschaft

gelegt, theils durch die weiteste Verbreitung der Theoreme von Volkssouverainetät und allgemeiner politischer Gleichheit; theils durch die lange Nachsicht gegen die ersten bewaffneten Bewegungen der Volksmassen. Allein der nächste Grund aller über Frankreich kommenden Erschütterungen und Leiden fällt auf die Zeit der zweiten Nationalversammlung und auf das von der Faction der Demokraten in derselben erreichte Uebergewicht, namentlich auf den von ihr am 10. Aug. 1792 erkämpften Sieg, zurück. Zwar stürzte in der nächstfolgenden Schreckenszeit eine Faction selbst die andere, und ließ die Häupter und Anhänger derselben unter der Guillotine verbluten; zwar wurden während dieser Zeit die Angriffe des Auslandes auf Frankreich erfolgreich zurückgewiesen; allein die zahllosen unschuldigen Opfer — mit Einschluß Ludwigs 16 — die in dieser Schreckenszeit fielen; die durchgreifendsten Erschütterungen des Eigenthums, Besitzstandes und des öffentlichen Credits in Frankreich; die völlige Zerrüttung aller Hauptzweige der Staatsverwaltung, der Gerechtigkeitspflege, des Polizei- und Finanzwesens, und der Mangel einer das innere Staatsleben fest umschließenden Verfassung, während blos die Häupter der Factionen an der Spitze der Geschäfte standen; dies alles verwandelt diese drei Jahre in Ein furchtbar zusammenhängendes Ganzes, wie es auf diese Weise, in diesem Umfange, und nach der gleichzeitigen Stellung Frankreichs zum Auslande, noch nie in der Geschichte der gesitteten und christlichen Reiche Europa's getroffen ward.

Die einzelnen Begebenheiten enthalten den Beleg für diese aufgestellten Ergebnisse. Denn kaum waren in den Nationalconvent — nach Aufhebung

des von der ersten Nationalversammlung erlassenen Gesetzes, welches die austretenden Mitglieder derselben von der Wahl zur folgenden ausschloß, — die wildesten Factionsführer aus der Zeit der zweiten Nationalversammlung von neuem gewählt worden, Marat, Danton, Robespierre, Orleans, Pethion, Manuel, Collot d'Herbois u. a., als der Nationalconvent, unter Pethions Vorsitze, in seiner ersten Zusammenkunft (21. Sept. 1792) sogleich das Königthum als für immer abgeschafft, und Frankreich für eine und untheilbare Republik erklärte. Mit dieser Erklärung fielen zugleich alle bis dahin bestandene Abzeichen der monarchischen Ordnung. Eine neue Zeitrechnung, von diesem Tage anhebend, und ein neuer Kalender (am 5. Oct. 1793 eingeführt) trennte Frankreich von da an von dem übrigen Europa (bis zum 1. Jan. 1806, wo Napoleon diese Ueberreste der Revolutionszeit wieder aufhob).

Allein nur über diese Beschlüsse waren die im Convente nach Herrschaft strebenden Partheien einverstanden. Denn so sehr auch das Innere des Reiches einer festen Gestaltung bedurfte, und so drohend die Stellung des Auslandes gegen Frankreich ward; so kämpften doch die Girondisten und die Bergparthei (so genannt nach den erhöhten Sitzen im Convente, die sie einnahmen) mächtig gegen einander an. Noch wollten die Girondisten die Verfassung, allein innerhalb der Republik, zu deren Annahme sie durch den Strom der Ereignisse fortgerissen worden waren. Dagegen beabsichtigte die Bergparthei die unbedingte Volksherrschaft. Den Mitgliedern derselben „schien *) die äußerste Demokratie die beste

*) Mignet, Th. 1. S. 234.

Regierung, und das, was sie das Volk nannten; nämlich die untere Klasse, war der Gegenstand ihrer beständigen Schmeichelei und ihrer eifrigsten Besorgniß." Wenn Danton als ein Mann von gewöhnlichen Talenten und eitlem Charakter erschien, der „seiner Mittelmäßigkeit verdankte*)," was er ward; so überragte ihn Robespierre im Einzelnen. „Robespierre hatte Eigenschaften zur Tyrannei **); eine zwar keinesweges große, aber nicht gewöhnliche Seele; den Vortheil, nur einer Leidenschaft zu dienen, das Aeußere von Patriotismus, verdienten Ruf der Unbestechlichkeit, strenge Lebensart, und keinen Widerwillen gegen Blut. Er dient zum Beweis, daß man in bürgerlichen Unruhen nicht durch Geist, sondern durch Benehmen, sein politisches Glück begründet, und daß die Mittelmäßigkeit, welche ihren Zweck mit Stetigkeit verfolgt, mächtiger ist, als das Genie, welches Pausen macht. Dann muß man auch sagen, daß Robespierre eine unermeßliche und fanatische Secte zur Seite hatte, für welche er seit dem Ende der constituirenden Versammlung die Regierung verlangte, und deren Grundsätze behauptete."

Bald erhoben sich heftige Stimmen im Convente gegen Ludwig Capet, wie ihn die demokratische Parthei nannte; nachtheilig wirkten besonders die in einem verborgenen Schranke der Tuillerien aufgefundenen Actenstücke, welche das Einverständniß des Hofes mit Mirabeau, Bouillé und der aristokratischen Parthei bewiesen. Nach langem Streite über die dem Könige beigelegte Unverletzbarkeit, ward

---

*) Mignet, Th. 1. S. 237.
**) Ebend. S. 238.

seine Anklage und sein Verhör vor dem Convente beschlossen. Ludwig erschien (11. Dec.) vor demselben mit Ruhe und Haltung. Er erkannte die heimlichen Schritte, die man ihm vorwarf, und die im Schranke vorgefundenen Actenstücke nicht an; die öffentlichen Handlungen lagen im Kreise der Verantwortlichkeit der Minister. Ludwig sollte seine Vertheidiger wählen. Er wählte Target, der es ablehnte, und Tronchet. Von selbst eilte ein ehemaliger, von Ludwig in Ungnade entlassener, Minister, der acht und siebenzigjährige Malesherbes, nach Paris zur Vertheidigung seines Königs, und Deseze trat an Targets Stelle. Vor seinem zweiten Erscheinen vor dem Convente schrieb Ludwig sein Testament nieder, das es verdient, jährlich am Gedächtnißtage der Hinrichtung Ludwigs öffentlich verlesen zu werden. Deseze vertheidigte am 26. Dec. den König mit der vollen Kraft eigner Ueberzeugung; allein seine Rede, und Ludwigs eigene Worte am Schlusse derselben, verhallten erfolglos in dem Versammlungssaale, wo die Gemäßigten überstimmt wurden, die zu Ludwigs Rettung eine Appellation vom Ausspruche des Convents an die Nation verlangten. Am 16. Januar sollte Ludwigs Schicksal entschieden werden. Paris war, aufgereizt von den Partheien, in stürmischer Bewegung. Bereits vorher hatte der Convent darüber sich vereinigt, daß blos auf Tod, oder auf Verbannung, oder auf Haft gesprochen werden könnte, und die absolute Stimmenmehrheit (eine Stimme über die Hälfte), gegen die für peinliche Fälle bis dahin geltende Stimmenmehrheit von drei Viertheilen der Abstimmenden, den Ausschlag geben sollte. Am 17. Januar machte der Präsident des Convents, Vergniaud, nicht ohne

tiefe Bewegung, das Ergebniß der beinahe zweitägigen Abstimmung bekannt. Es hatten 721 Mitglieder des Convents gestimmt; die Todesstrafe ward mit der geringen Mehrheit von 26 Stimmen ausgesprochen, und die von Spanien angebotene Verwendung für Ludwigs Leben und für Frankreichs Aussöhnung mit dem Auslande zurück gewiesen. Am 21. Januar 1793 fiel Ludwigs Haupt unter der Guillotine. Seit dem 30. Januar 1649, wo das Haupt des Königs von Großbritannien, Karls 1, unter dem Beile des Henkers sank, hatte das christliche Europa keine Blutthat dieser Art gesehen. Die Parthei des Berges hatte gesiegt. Staunen, Erbitterung und Haß durchdrang die gesitteten Völker unsers Erdtheils; die französischen Gesandten mußten Madrid und London verlassen.

Der Nationalconvent Frankreichs aber beschloß, den Königen Europa's Trotz zu bieten, und sprach (1. Febr.) die Kriegserklärung gegen England und den Erbstatthalter der Niederlande, so wie (7. März) gegen Spanien aus. Darauf folgte die, zu Regensburg schon längst beschlossene, Kriegserklärung Teutschlands (22. März 1793) gegen Frankreich, und die nähere Verbindung der europäischen Mächte unter sich, und namentlich mit Großbritannien, das den meisten derselben Subsidien zahlte. So waren in der ersten mächtigen Coalition gegen Frankreich, Oestreich, Preußen, das teutsche Reich, Großbritannien, Rußland, Spanien, Portugal, Sardinien, Neapel, der Papst und der Großherzog von Toskana vereinigt. Einzelne teutsche Fürsten, so Hessen-Kassel und Pfalzbayern, nahmen sogar als Mächte, nicht blos als Reichsstände, Antheil am Kampfe. Nur Schweden, Dänemark,

die Schweiz und die Pforte blieben neutral. Drohen-
der aber, als die Massen der europäischen Heere, die
in einer die Grenzen Frankreichs umgürtenden Linie
heranzogen, war der Anfang des innern Krieges,
als, nach der Hinrichtung des Königs, die Vendée,
geleitet von den Adlichen und Priestern, gegen die
republikanischen Grundsätze in einem furchtbaren Kam-
pfe, aufwogte, der, erst nach dem Sturze der Berg-
parthei im Convente, theils durch das Uebergewicht
der Waffen, theils durch die von der Regierung an-
genommenen gemäßigten Grundsätze beendigt ward.

Noch im Spätjahre 1792 versetzte Dumouriez,
nach dem Rückzuge der Preußen, den Krieg in die
östreichischen Niederlande, wo er ein halbes Jahr
früher mit unglücklichem Erfolge eröffnet worden war.
Der Sieg bei Gemappes (6. Nov. 1792) über den
Herzog von Sachsen-Teschen brachte das Ueberge-
wicht im offenen Kampfe zu den republikanischen Hee-
ren. Die wichtigsten Festungen Belgiens fielen; die
Oestreicher zogen sich hinter die Roer; Mons,
Gent, Brüssel, Lüttich, selbst Aachen waren
vor dem Ende des Jahres von den Republikanern
besetzt. Allein Dumouriez zerfiel mit den Jaco-
binern, als sie das eroberte Belgien zu republikani-
siren und auszusaugen beschlossen; denn Belgiens
Stellung gegen Joseph 2 hatte gezeigt, daß Eigen-
thümlichkeiten des Nationalcharakters, der Verfas-
sung und Verwaltung, die Jahrhunderte lang mit
dem Volksleben gleichsam verwachsen sind, nicht im
plötzlichen Sturme umgewandelt werden können.
Zugleich beabsichtigte Dumouriez, was weder
Bouillé für den unumschränkten Thron, noch
Lafayette für den constitutionellen zu gelegener Zeit

vermocht hatten *): die Herstellung des umgestürzten Königsthrones und der Verfassung vom Jahre 1791. Durch siegreiches Vordringen in dem Freistaate der Niederlande hoffte er, seinem Ziele sich anzunähern; schon waren Breda und Gertruidenberg gefallen. Da rief ihn der Convent gegen die unter dem Prinzen von Coburg und Clairfait siegreich vordringenden Oestreicher nach Belgien zurück, wo er (18. März) bei Neerwinden und (22. März) bei Löwen besiegt ward. Belgien mußte geräumt werden.

Dumouriez, in der Mitte zwischen den Oestreichern und Jacobinern **), „von jenen geschlagen, von diesen verfolgt, nahm zu dem strafbaren Mittel des Abfalls seine Zuflucht, um seine alten Entwürfe zu verwirklichen. Er hatte Zusammenkünfte mit dem Obersten Mack, und kam mit den Oestreichern überein, gegen Paris zu marschiren, um die Monarchie wieder herzustellen, während er sie auf der Grenze lassen, und ihnen mehrere feste Plätze als Garantie überliefern würde. Es ist wahrscheinlich, daß Dumouriez den jungen Herzog von Chartres, der sich während dieses ganzen Feldzuges rühmlich ausgezeichnet hatte, auf den Thron setzen wollte; während der Prinz Coburg hoffte, daß, wenn die Gegenrevolution erst auf diesen Punct käme, sie weiter gehen, und den Sohn Ludwigs 16 und die alte Monarchie wieder herstellen würde." Allein Dumouriez, der den an ihn abgesandten Deputirten des Convents geradezu die Herstellung der Verfassung vom Jahre 1791 und des Königthums erklärte, und die zu seiner Verhaftung bestimmten Commissaire,

*) Mignet, Th. 1. S. 273.
**) Ebend. Th. 1. S. 279.

unter ihnen den Kriegsminister Beurnonville, den Oestreichern überlieferte, verrechnete sich in der Stimmung seines Heeres und in der damaligen Stärke der Revolution. Er ging, mit dem Herzoge von Chartres und zwei Escadronen, ins Lager der Oestreicher; und endigte seine kurze öffentliche Rolle im ruhmlosen Exil. Wichtiger, als der Preis, den der Convent auf seinen Kopf setzte, war sein plötzlicher Fall in der öffentlichen Meinung des ganzen Erdtheils. Vergessen über den folgenden Stürmen, und über den Thaten der Männer, die ihm auf den Schlachtfeldern folgten, erlebte er noch die Herstellung der alten Ordnung der Dinge in Frankreich, und starb im hohen Greisesalter in England.

## 59.

### Fortsetzung.

Während Coburg und Clairfait den Krieg auf den Boden Frankreichs versetzten, die Festungen Condé und Valenciennes an die Oestreicher übergingen, Kalkreuth Mainz zur Capitulation brachte, und etwas später Toulon (28. Aug.) der brittisch-spanischen Flotte sich ergab, bestanden die beiden Hauptpartheien im Convente einen Kampf auf Leben und Tod. Am 9. März ward ein Revolutionstribunal, und am 6. April ein sogenannter Wohlfahrtsausschuß aus 9 Mitgliedern des Convents errichtet, der bald die Rechte der vollziehenden Gewalt an sich riß. Die Parthei der Girondisten, zu welchen noch mancher gemäßigte Mann gehörte, unterlag der Bergparthei unter den Stürmen vom 31. Mai bis 2. Juny 1792. Die wichtigsten Mitglieder der Girondisten wurden verhaftet;

viele flüchteten; die Regierung des Schreckens siegte, und doch war der eigentliche Höhepunct der Revolution noch nicht völlig erreicht. In allen Departementen herrschte Zwiespalt und Kampflust der Partheien, und während die Heere des Auslandes über Frankreichs Grenzen vordrangen, ward am 24. Juny 1793 vom Convente die zweite, von Herault de Sechelles bearbeitete, und von Collot d'Herbois als Präsident des Convents unterzeichnete, Verfassung*) angenommen. Der unstreitigste Beweis ihrer Unausführbarkeit lag in der baldigen Suspension derselben am 13. Aug. 1793; sie bleibt aber ein wichtiges Actenstück in der Geschichte Frankreichs, so wie in der Geschichte der neueuropäischen Verfassungen. Denn sie bildet das Extrem der Demokratie, und keine andere später erschienene Verfassung in irgend einem europäischen Staate hat eine Aehnlichkeit mit dieser. Eben wegen dieses eigenthümlichen Charakters, daß sie den urkundlichen, so wie die, bald darauf folgende, ausschließende Herrschaft des Wohlfahrtsausschusses den thatsachlichen Höhepunct der Volksherrschaft in der Mitte des europäischen Staatensystems bezeichnet, ist sie von Wichtigkeit für Staatsmänner und Diplomaten. Denn welche unermeßlich vielen Schattirungen von Verfassungsformen liegen doch zwischen dieser zweiten Verfassung Frankreichs vom 24. Juny 1793 und der constitutionellen Charte Ludwigs 18, oder zwischen ihr und der Verfassung Niederlands, Bayerns, Wirtembergs und des Fürstenthums Liechtensteins! Zwar glich sie der ersten Verfassung in der

*) Dufau, T. 1. p. 134. Europ. Constitt. Th. 1. S. 114.

Aufstellung des Grundsatzes der Volkssouverainetät und in der Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers. Allein völlig unähnlich derselben war sie in der Beseitigung jeder Rücksicht auf eine monarchische Regierungsform, in der Aufstellung eines Vollziehungsrathes von 24 Mitgliedern, und in der Lehre, daß das Volk, und jeder Theil des Volks zum Aufstande verpflichtet sey, sobald die Regierung die Rechte des Volks verletze. In Urversammlungen sollte das souveraine Volk seine Stellvertreter, einen auf 40,000 Menschen, wählen, und diesen die gesetzgebende Gewalt zustehen. — „Die Souverainetät des Volkes ist eins, untheilbar, unverjährbar und unveränderlich. Jedes Individuum, das der Souverainetät sich anmaßt, verwirkt den Tod." Für die ganze Republik sollten gleichförmige bürgerliche und peinliche Gesetzbücher gegeben, und Friedensrichter, Geschwornengerichte und ein Cassationshof errichtet werden.

Eine Verfassung dieser Art hätte in Zeiten des Friedens sich nicht halten können; noch weniger im Zeitalter der innern und äußern Stürme. So ward am 13. August 1793 diese Verfassung suspendirt, und die Leitung der Republik, bis zum Frieden, auf den Wohlfahrtsausschuß und den Sicherheitsausschuß übergetragen, welcher letztere von dem ersten abhing. Denn während der Sicherheitsausschuß mit der Erhaltung der Ruhe und Sicherheit im Innern beauftragt war, gehörte dem Wohlfahrtsausschusse die Regierung des Staates, die Leitung des Krieges und der Stellung Frankreichs gegen das Ausland. In ihm leitete Carnot, ohne an den Blutbeschlüssen seiner Collegen Theil zu nehmen, die Bewaffnung und Bestimmung der Heere nach einem

neuen und großen Maasstabe. Die übrigen Mitglieder des Wohlfahrtsausschusses waren Robespierre, Barrère, Collot d'Herbois, Couthon, Rob. Lindet, Prieur, Billaud-Varenne, und Jean Bon St. André.

Zur Vertheidigung Frankreichs rief (16. Aug.) der Wohlfahrtsausschuß das Volk in Masse auf; in dreizehn Heeren wollte man dem Auslande die Spitze bieten. Mit diesem Schritte begann die neue Ordnung der Dinge im Kriegswesen; denn alle spätere Bezeichnungen der Landwehr, des Landsturmes, und ähnlicher Einrichtungen, sind nur einzelne Schattirungen jener riesenhaften Maasregel, nach veränderten Verhältnissen des Zeitalters und der Oertlichkeit. Carnot durchschaute es, daß für den damaligen Augenblick das bewaffnete Europa nur durch größere Massen, und zwar durch die Massen lebenskräftiger und begeisterter Jünglinge bezwungen werden könnte, und bald erkannten die Könige Europa's, daß die alte Art, Krieg zu führen, mit der Rekrutirung auf Handgeld, mit der Anwerbung brodloser oder lüderlicher Ausländer, mit der mechanischen Abrichtung auf dem Exercierplatze, mit der ununterbrochenen Handhabung des Unterofficierstocks und der Spießruthen, mit dem feierlich-langsamen Transporte vollständiger Lagergeräthe in der Nähe der sich bewegenden Truppentheile, mit der Ausschließung des dritten Standes vom Officierstande, und mit dem Aufsteigen zum Feldherrn nach dem bloßen Maasstabe des Dienstalters, nicht mehr zum Siege ausreichte. So wie aber die Anwendung eines neuen politischen Systems gewöhnlich dem Urheber desselben ein augenblickliches Uebergewicht verschafft; so ward auch Frankreich durch

diese neue und große Maasregel vor der Bezwingung und Eroberung durch das Ausland gerettet, bis das Ausland, zwar schwer und langsam, zuletzt aber doch zur Aufnahme derselben Maasregel sich entschloß. Entschieden theilte durch sie auch der bessere, geistvollere Theil der Völker die Ehre der Waffen mit den übrigen Streitern, und so soll und muß es seyn, sobald in einem selbstständigen und unabhängigen Staate der Machtruf des Regenten erschallt: das Vaterland ist in Gefahr! So arbeiten alle Hausleute, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit ihrer Verhältnisse, gegen die im gemeinsamen Wohnhause ausgebrochene Flamme! Ob aber, Wochen-, Monate-, Jahrelang nach einem gelöschten Feuer, alle Hausleute ununterbrochen und ohne Ausnahme die Feuerwache persönlich leisten sollen, ist eine andere Frage; denn wohl wäre denkbar, daß die tägliche Feuerwache zuletzt die Begeisterung vernichtete, welche das ausbrechende Feuer mit unaufhaltbarer Kraft zu dämpfen versteht.

Frankreich ward durch das Aufgebot in Masse zu Einem großen Feldlager. Kirchen und Schulen, die friedlichen Werkstätten der Handwerker, die Comtoirs der Kaufleute leerten sich; die Glocken wurden zu Kanonen eingeschmolzen; die Freiheitsbäume, die rothen Mützen, und die Freiheitsgesänge kamen an die Tagesordnung. Marseille und Lyon, zwei der blühendsten Städte im Innern, büßten hart für ihre Abneigung gegen die Herrschaft des Pöbels. Die Heere des Auslandes wurden zurückgeworfen durch Massen von Jünglingen, die kaum den Gebrauch der Waffen kennen gelernt hatten. So bezwang Houchard, an der Spitze der Nordarmee, die Hannoveraner unter Freytag (8. September) bei

Hondscooten, und wies die Britten und Hannoveraner unter dem Herzoge von York von Dünkirchen zurück. Den Ausschlag im Norden gab aber Jourdan (15. und 16. Oct.) durch seinen großen Sieg über den Prinzen von Coburg bei Wattigny. — Bei Pirmasens schlug zwar der Herzog von Braunschweig (14. Sept.) die Franzosen unter Moreau; auch erstürmten die Preußen und Oestreicher unter ihm und Wurmser die Weißenburger Linien (13. Oct.); allein Pichegru und Hoche, welche das preußische Lager bei Kaiserslautern drei Tage (28. — 30. Nov.) vergeblich angegriffen hatten, besiegten (22. Dec.) die Oestreicher bei Freschweiler, und die Oestreicher und Preußen (26. Dec.) bei Weißenburg. Die Teutschen gingen an und über den Rhein zurück. Die Mißverständnisse unter den Verbündeten waren die fast unvermeidliche Folge ihrer gemeinschaftlichen Niederlagen. Die Coalitionen behalten ihre Schwungkraft nur in den Zeiten des Glückes! — Gleichzeitig (18. Dec. 1793) bemächtigten sich die Republikaner unter Dugommier Toulons; nur die über die Pyrenäen vorgedrungenen Spanier waren noch nicht auf ihr eignes Land zurückgeworfen.

Während dieser Siege nach außen ward im Innern das Schreckenssystem allmählig zu seinem Höhepuncte gesteigert. Die Königin Maria Antoinette fiel am 16. Oct. unter der Guillotine. Ihr folgten (31. Oct.) ein und zwanzig, seit dem 2. Juny gefangen gehaltene, Girondisten; unter ihnen Brissot, Vergniaud, Gensonné, Valazé u. a. Auch Bailly, und selbst der Herzog von Orleans endigte (6. Nov.), wie sie. „Die Verurtheilung der Königin Marie Antoinette *) war gegen Europa, die

*) Mignet, Th. 2. S. 318.

der zwei und zwanzig gegen die Girondisten, die des weisen Bailly gegen die alten Constitutionellen, endlich die des Herzogs von Orleans gegen gewisse Mitglieder vom Berge gerichtet, welche dafür galten, seine Erhebung im Sinne zu haben." Andere geächtete Girondisten hatten sich geflüchtet. Einige derselben gaben sich selbst den Tod; so Condorcet, Pethion, Buzot; andere wurden verrathen und hingerichtet; so Raubaud Saint Etienne. „Madame Roland ward verurtheilt, und zeigte den Muth einer Römerin *). Als ihr Mann ihren Tod erfuhr, verließ der Geächtete seinen Zufluchtsort, und tödtete sich auf der Heerstraße."

Der Wohlfahrtsausschuß, der seine Herrschaft bis zum Frieden sich zuerkennen ließ, bestimmte eben so die Geltung der ins Unglaubliche vermehrten Assignaten bei Todesstrafe, wie ein Maximum für alle Bedürfnisse des Lebens, während der Convent selbst (4. Febr. 1793) die Freiheit der Neger und die Vernichtung aller Sklaverei in den Kolonieen Frankreichs, so wie (7. Nov. 1793) die Abschaffung der christlichen Religion in Frankreich aussprach. Bei der innern Verwandtschaft des Bürgerthums und Kirchenthums kann es nicht befremden, daß, im Zeitalter der Revolutionen, die Berührung des Aeußersten in beiden gleichzeitig erfolgt. Denn mit dem erreichten Höhepuncte des Schreckenssystems mußte auch der Angriff auf das Heiligthum der Religion und die Erschütterung desselben ihren Höhepunct erreichen. So wie aber, nach dem Sturze des Schreckenssystems, das Bürgerthum wieder zu neuer Kraft gelangte; so wurden auch bald darauf die Kirchen-

*) Mignet, Th. 2. S. 320.

und Altäre ihrer vorigen Bestimmung zurückgegeben. Hatte doch, bei der in Frankreich über die Aufhebung des christlichen Cultus ausbrechenden mächtigen Bewegung, bereits Robespierre (6. Dec.) den Conventsbeschluß vermittelt, daß keine Gewaltthätigkeit gegen die Freiheit des Gottesdienstes angewandt werden sollte, so wie er den Beschluß der Festesfeier des höchsten Wesens bewirkte.

Allein in seinem Herzen lag weder Religion noch Bürgerthum; kaum daß sie ihm als Mittel für seine Zwecke galten. Doch immer bleibt seine Selbsttäuschung räthselhaft, daß er sich auf der Höhe des Schreckens blos durch das Schrecken zu erhalten vermeinte. So fielen, auf seine Anklage der Verschwörung gegen die Republik, (5. Apr. 1794) die Mitglieder des Convents, Danton, — bis dahin sein wichtigster Nebenbuhler, — Herault de Sechelles, Camille Demoulins und andere unter der Guillotine, und gleichzeitig wüthete das Schreckenssystem, unter furchtbaren Blutscenen und einer mit thierischer Wuth berechneten Grausamkeit, in den einzelnen Departementen. Dies erklärte Robespierre für die Wiedergeburt der Nation. Doch auch seine Stunde schlug. Der Wendepunct des Schreckenssystems kam am 27. July 1794. Denn als kein Leben eines Conventsdeputirten mehr sicher war, kam es darauf an, das Leben um den höchsten Preis einzusetzen. Dies wagten Tallien und Billaud am 27. July. Sie bewirkten im Convente, durch ihre Anklage, den Beschluß der Verhaftung des Robespierre, seines Bruders, Couthons, St. Just u. a., so wie des Befehlshabers der Pariser Nationalgarde Henriot. So fielen, zusammen 22, bereits am 28. July unter der Guillotine, und

wenige Tage später noch viele ihres Anhanges! Robespierre hätte vielleicht, bei seiner Individualität und seinem Systeme, als Dey von Algier oder als Sultan von Mysore sich behaupten können; nicht aber an der Spitze eines gesitteten Staates, und selbst im Sturme der Revolution kaum die Dauer eines Jahres. So ward in der Hauptstadt der Republik der Mittelpunct des Schreckenssystems zerstört, wenn gleich in den Departementen die durch dasselbe bewirkten Bewegungen fortdauerten. Auf furchtbare Anspannung und Ueberreizung folgt in organischen Körpern Abspannung und Erschlaffung; so auch im Staatsleben. Der Höhepunct des Schreckens war erreicht; vorwärts lag der Weg zum Systeme der Mäßigung. Man ergriff einlenkende Maasregeln; allein es fehlte dem Convente, nach Aufhebung der dem Wohlfahrts- und Sicherheitsausschusse ertheilten Bevorrechtungen, an einem Manne, der mit Kraft und Festigkeit die Leitung des Ganzen übernehmen konnte. Was Bonaparte im November 1799 für Frankreich ward, fehlte der Republik am 28. July 1794, obleich Männer mit gemäßigten Grundsätzen, wie Boissy d'Anglas, Sieyes, Cambacérès, Chenier, Thibandeau u. a., im Convente saßen. Das Vertreibungsdecret der Adlichen und Priester ward zurückgenommen; das sogenannte Maximum aufgehoben; der kirchliche Cultus hergestellt und die Freiheit der Presse gelüftet.

## 60.

## Fortsetzung.

Der Republik fehlte aber eine Verfassung; denn die vom 24. Juny 1793 blieb suspendirt. Ihr

fehlte eine Regierung, obgleich der Wohlfahrts- und der Sicherheits-Ausschuß durch neue Mitglieder ergänzt wurden. Es fehlte Eintracht und Einheit im Convente, weil die Trümmern der verschiedenen bisherigen Partheien noch immer in demselben vereinigt waren. Es fehlte am Nachdrucke, die Departemente, besonders aber die Hauptstadt und ihre verwilderten demagogischen Vorstädter, im Zaume zu halten; auch fehlte es an den wichtigsten Mitteln zur Fortsetzung des Krieges, und dem Auslande an Zutrauen zu den Männern, mit welchen man unterhandeln könnte.

Zwar ward der Jacobinerclub auf Befehl des Convents geschlossen; allein die Grundsätze desselben dauerten fort. Denn als (31. Jan. 1795) der Convent, nach Saladins Berichte, die Anklage und Verhaftung von Barrere, Collot d'Herbois, Billaud-Varenne und Vadier als Gehülfen des Robespierre aussprach, von welchen der letzte im Gefängnisse sich erschoß; so beabsichtigten die Jacobiner die Befreiung der drei ersten, und erregten — angeblich wegen der eingetretenen Hungersnoth, und des unaufhaltbaren Sinkens der Assignaten — einen bedeutenden Aufstand (2. Apr. 1795). Man forderte Brod, die Verfassung vom Jahre 1793, und die Befreiung der Patrioten. Da übertrug der Convent dem Generale Pichegru, dem Besieger Hollands, den Oberbefehl der Nationalgarde, der den Aufstand unterdrückte. Barrere, Collot und Billaud wurden nach Cayenne deportirt. Allein noch einmal wogte der bewaffnete Pöbel auf. Seine Massen drangen in den Versammlungssaal des Convents. Der Deputirte Ferraud, der sie zu beruhigen suchte, ward ermordet; die meisten Mitglie-

der flohen; nur 14, die Ueberreste der ehemaligen Parthei des Berges, die mit dem Pöbel einverstanden waren, blieben. Da erschien der Deputirte Legendre mit bewaffneten rechtlichen Bürgern, und zersprengte die Haufen des aufgewogten Pöbels. Der Convent trat von neuem zusammen; die 14 Mitglieder desselben, die mit dem Pöbel der Vorstädte zusammengehalten hatten, wurden verhaftet und guillotinirt; doch konnte die Vorstadt St. Antoine (23. Mai) nur durch Waffengewalt zur Ordnung gebracht werden. Nun erst war der Ueberrest des Schreckenssystems überwältigt; nun wurden die Revolutionstribunale aufgehoben, und Militaircommissionen traten an deren Stelle; nun konnte auch der dreijährige Bürgerkrieg in der Vendée mit Ernst bekämpft, und im Frühjahre 1796 beendigt werden.

Erwägt man den Zustand Frankreichs in seinem Innern während der Zeit des Schreckenssystems und unmittelbar nach dem Sturze desselben; so überrascht allerdings beim ersten Blicke die Erscheinung, daß, während dieser furchtbaren Vorgänge im innern Staatsleben, die französischen Heere gegen das Ausland siegreich waren. Allein man darf dabei nicht vergessen, daß in den Heeren der Begriff der Freiheit tiefe Wurzel geschlagen hatte, doch ohne Verunstaltung und Uebertreibung desselben durch gegen einander anstrebende Factionen, die auf den Schlachtfeldern nicht möglich waren. So siegte der Held von Toulon, Dugommier, gegen die Spanier bei Ceret am Fuße der Pyrenäen (30. Apr. 1794), warf sie über die Pyrenäen zurück, entriß ihnen diesseits der Pyrenäen die Festung Bellegarde (18. Sept.), und fiel, jenseits der Pyrenäen, (17. Nov.) bei einem ruhmvollen Angriffe auf die Verschanzungen

der Spanier vor Figueras, worauf der General Perignon (27. Nov.) diese Festung zur Uebergabe zwang. Gleichzeitig hatte Moncey in Biscaya und Navarra siegreich sich ausgebreitet. Der Friede zu Basel *) zwischen Frankreich und Spanien (22. Jul. 1795), — welchem der Friede zwischen der Republik und Preußen vorausging, — war die Folge dieser Siege. In diesem Frieden verzichtete die Republik auf ihre jenseits der Pyrenäen gemachten Eroberungen; dagegen überließ Spanien der Republik seinen Antheil an der Insel St. Domingo. Zu den Sonderbarkeiten der aus ihren alten Fugen herausgerissenen Staatskunst dieser Zeit gehörte es übrigens, daß ein Jahr nach diesem Frieden der König von Spanien, — ein Bourbon — der erste König Europa's war, der mit der Republik zu einem förmlichen Bündnisse zusammentrat.

Mit theoretischer Umsicht war der Plan für den Feldzug der Oestreicher im Jahre 1794 berechnet, den Mack entworfen hatte. Er galt der Wiedereroberung Belgiens. Der Kaiser Franz erschien selbst bei seinem Heere, das der Prinz von Coburg (17. Apr.) bei Chateau Cambresis, und (26. Apr.) bei Landrecy zum Siege führte. Als aber Pichegru, im Rücken der Verbündeten, in Westflandern vordrang, die Oestreicher (22. Mai) bei Tournay, und Jourdan (26. Jun.) den Prinzen von Coburg bei Fleurus schlug, worauf Pichegru und Jourdan sich vereinigten; da trennten sich die Coalisirten. Pichegru folgte den Britten, Hannoveranern und Niederländern; Jourdan den Oestreichern, deren Oberbefehl auf Clairfait überging.

*) Martens, T. 6. p. 542.

Ganz Belgien und das linke Rheinufer ward von den Republikanern besetzt; nur Luxemburgs Feste hielt sich bis zum 6. Juny 1795.

Allein den Ausschlag des Kampfes vom Jahre 1794 gab die Eroberung des Freistaates der Niederlande durch Pichegru. Schon waren Herzogenbusch (12. Oct.) und Nimwegen (8. Nov.) gefallen, als er (27. Dec.) sein Heer über die zugefrornen Grenzflüsse führte, und in Amsterdam (21. Jan. 1795) einzog, nachdem der Erbstatthalter auf seine Würde verzichtet und (17. Jan.) nach England sich geflüchtet hatte.

Der Eroberung der Niederlande folgte, seit dem Anfange der Revolution, die erste bleibende Uebertragung der in Frankreich vorherrschenden republikanischen Grundsätze auf das Ausland. Von Wichtigkeit war es, daß es ein Freistaat und keine Monarchie war, wo diese Uebertragung versucht ward und gelang. Denn die im Jahre 1787, beim Einzuge der Preußen in Holland, gewaltsam unterdrückte Parthei der Patrioten lebte jetzt von neuem auf, und bemächtigte sich der Leitung der Geschäfte. Die Erbstatthalterwürde und der Eid auf die vormalige Verfassung, der Adel und die bürgerliche Ungleichheit in Hinsicht der verschiedenen christlichen Kirchen wurden (26. Jan. 1795) abgeschafft; der Staat nahm den Namen batavische Republik an; eine neue schriftliche Verfassungsurkunde sollte gegeben werden, deren damals Frankreich selbst noch ermangelte, und die, bei dem Gegenstreben der Provinzen Seeland, Friesland und Gröningen, erst im Jahre 1798 ins öffentliche Leben trat. Dagegen schloß bereits am 16. Mai 1795 Batavien mit Frankreich einen Friedens- und

Bundesvertrag *), in welchem Frankreich die Gewährleistung der Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der batavischen Republik, so wie der Aufhebung der Erbstatthalterwürde übernahm,. Batavien aber an Frankreich 100 Millionen Gulden zahlte, die Schelde eröffnete, und holländisch Flandern, Mastricht und Venloo der mächtigen Schwesterrepublik, gegen künftige Entschädigung, überließ.

Die verbündeten Könige und ihre Diplomaten erkannten die mächtige Veränderung in der Stellung Frankreichs gegen das Ausland, seit Belgien von den Republikanern zum zweitenmale erobert, und Bataviens politisches Schicksal durch das doppelte Band einer ähnlichen Gestaltung des innern Staatslebens und eines folgenreichen Bündnisses an das Schicksal Frankreichs geknüpft worden war. Denn tief fühlte England durch diese Trennung seines vieljährigen, von ihm abhangenden, Bundesgenossen sich verwundet, während Preußens Westgrenzen zugleich dadurch bedroht wurden. Dazu kam die Spannung und Kälte zwischen Oestreich und Preußen, seit den gemeinsamen Verlusten im Spätjahre 1793, so daß Preußens Heere im Jahre 1794 beinahe völlig unthätig gegen Frankreich blieben, während gleichzeitig durch Rußland und Preußen, und zuletzt auch unter Mitwirkung Oestreichs, das endliche Schicksal Polens entschieden ward. Mehrere europäische Mächte wünschten den Frieden und bedurften desselben; hatten doch selbst mehrere Reichsstände Teutschlands, sogleich nach dem Sturze der Schreckenspartei in Frankreich, auf die Eröffnung von Friedensunterhandlungen angetragen. Allein Oestreich be-

*) Martens, T. 6. p. 532.

heirath beim Kampfe, seit Belgien verloren gegangen war, und bewirkte (13. Oct. 1794) die Stellung des Fünffachen bei der Fortdauer des Reichskrieges.

Dagegen schloß des Kaisers Bruder, der Großherzog Ferdinand von Toskana, (9. Febr. 1795) den ersten Frieden mit der Republik Frankreich *), und zeigte dem übrigen Europa, daß Monarchen mit Republikanern unterhandeln könnten. Ihm folgte Preußen im Frieden zu Basel (5. Apr.) **). Preußen ließ seine überrheinischen Länder bis zum allgemeinen Frieden in Frankreichs Händen, und übernahm die Friedensvermittelung zwischen der Republik und den Fürsten Teutschlands. Es rechnete auf eine künftige Schadloshaltung für die Verluste, die es in dem dreijährigen Kampfe gegen Frankreich erlitten hatte, und hatte für diesen Preis, in geheimen Bedingungen, in die Ueberlassung des linken Rheinufers an Frankeich eingewilligt. Bald nach dem Baseler Frieden ward zwischen der Republik und Preußen in einem besondern Vertrage (17. Mai) eine Demarcationslinie ***) gezogen, welche den Heeren der Republik das mittlere und südliche Teutschland preis gab, während sie das nördliche für neutral erklärte und unter Preußens Schutz stellte, sofern die Contingente aus den hinter der gezogenen Linie liegenden Ländern vom Reichsheere abgerufen würden. Dem Vorgange Preußens folgte mit einem besondern Frieden †) der Landgraf von Hessen-Kassel (28. Aug.), der gleichfalls

*) Martens, T. 6. p. 455.
**) Ebend. S. 495.
***) Ebend. S. 503.
†) Ebend. S. 548.

seine überrheinischen Besitzungen (St. Goar, Rheinfels, und einen Theil von Katzenellnbogen) bis zum allgemeinen Frieden in Frankreichs Händen ließ. Kurz nach dem von Preußen abgeschlossenen Frieden hatte auch Spanien zu Basel mit Frankreich sich versöhnt.

Durch diese Verträge mit der Republik war die erste Coalition gesprengt; nur Oestreich, das Belgien verloren hatte, und England, ob es gleich Hannover unter den Schutz der Demarcationslinie stellte, wollten die Fortsetzung des Kampfes, nachdem der Convent den Vorschlag Oestreichs zum Abschlusse des Friedens auf die Unterlage des westphälischen abgelehnt hatte, und auf der Abtretung des linken Rheinufers beharrte.

Während der Krieg auf dem europäischen Festlande seit dem Jahre 1794 für die Republik zu großen Erfolgen führte, nahm der Seekrieg eine desto nachtheiligere Wendung, wobei allerdings nicht übersehen werden darf, daß die Officiere der französischen Flotten größtentheils aus Adlichen bestanden, welche ins Ausland wanderten, und der Nationalconvent, bei seinen Partheikämpfen im Innern und im Gedränge des Krieges mit dem heranstürmenden Europa, die Kolonieen fast ganz aus dem Blicke verlor. In drei Seeschlachten wurden von 1793 bis 1795 die französischen Flotten von den brittischen besiegt; Tabago, Pondichery, Frankreichs Antheil an Domingo, Lucie, Guadeloupe, Martinique und Korsika gingen an die Britten über; selbst Toulon, doch dieses nur auf kurze Zeit. Nach der Verbindung Bataviens mit Frankreich aber erklärte Großbritannien an Batavien den Krieg, und bemächtigte sich der holländischen Flotten und Kolonieen, besonders

des Vorgebirges der guten Hoffnung (16. Sept. 1795) und der Gewürzinseln (Febr. 1796).

## 61.

## Frankreichs Stellung im Innern und nach außen, seit der Auflösung der ersten Coalition.

Das Jahr 1795 ward der erste Wendepunct in der Geschichte der Revolution. Im innern Staatsleben erstarkte Frankreich allmählig nach dem Sturze des Schreckenssystems und nach der Bekämpfung der aus der Schreckenszeit herstammenden Factionen. Eine neue Verfassung, die dritte, war bestimmt, die Unterlage des innern Staatslebens zu bilden, in welcher zwar der strengste Republikanismus, doch nach den Grundsätzen der Mäßigung, vorherrschen sollte. Nach außen fühlte die Republik das erhöhte politische Gewicht, das sie errungen hatte. Die erste Coalition war gesprengt; zwei Könige hatten sich mit der Republik ausgesöhnt, und schlossen annähernde Verträge mit derselben; ein Freistaat war nach den in Frankreich herrschenden Grundsätzen gestaltet und aufs innigste mit der Republik verbunden worden. Frankreich war daher auf der spanischen und niederländischen Seite nicht mehr gefährdet; auch Norddeutschland war neutral.

So war die Lage, als eine Deputation von eilf Mitgliedern des Convents mit dem Entwurfe einer neuen Verfassung beauftragt ward. Diese eilf Deputirte standen damals an der Spitze des Convents; unter ihnen ragten Daunou, der an der neuen Verfassung den meisten Antheil hatte, Merlin von Douai und Thibaudeau hervor. Mit ihnen

waren Männer wie Boissy d'Anglas, Lanjuinais, Aubry und andere größtentheils einverstanden.

Die neue Verfassung *), beendigt am 22. Aug. 1795, und am 23. Sept. vom Volke für angenommen erklärt, unterschied sich durch den Charakter der Mäßigung vortheilhaft vor den beiden ersten vom Jahre 1791 und 1793. Zwar ging sie, wie diese, von dem Begriffe der Volkssouverainetät aus, und gestaltete den Staat zu einer Demokratie; allein sie versuchte Locke's Theorie von der Theilung der höchsten Gewalt practisch zu lösen, doch auf andere Weise, als in der brittischen Verfassung. Scharf zog sie die Grenzlinie zwischen der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt, indem sie die erste zweien Räthen (dem ersten rohen Versuche eines Zweikammernsystems), die letzte einem Directorium von fünf gleichberechtigten Individuen übertrug. Ein Präsident an der Spitze der Verwaltung, obgleich mit so beschränkter Macht, wie der Präsident im nordamerikanischen Bundesstaate, schien bei der damals vorherrschenden Stimmung in Frankreich noch nicht versucht werden zu können. Schon glaubte man viel gewonnen zu haben, daß die vollziehende Gewalt nicht mehr in den bis dahin bestandenen Ausschüssen ruhte. — Eben so wurden noch aus den vorigen Verfassungsformen die Urversammlungen des Volkes beibehalten, mit denselben aber die sogenannten Wahlversammlungen verbunden, um durch eine verfassungsmäßig begründete zweifache Wahl die wilden Stürme

*) Dufau, T. 1. p. 149. Europ. Constitt. Th. 1. S. 137.

zu hindern, ohne welche Urversammlungen nicht gemacht werden können. Zur Theilnahme an den Urversammlungen waren alle französische Bürger gleich berechtigt. In diesen Urversammlungen der Cantone sollten die Mitglieder der Wahlversammlungen, die Friedensrichter und deren Beisitzer, so wie die Präsidenten der Municipalverwaltung jedes Cantons, und jeder Gemeinde über 5000 Einwohner gewählt werden; dagegen in den Wahlversammlungen die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers, des Cassationshofes, die Geschwornen, die Departementsverwalter, die Präsidenten, die öffentlichen Ankläger und Schreiber der peinlichen Gerichte, und die Richter der Civilgerichte. Vorgebeugt ward der wilden Volksherrschaft, daß keiner zum Wähler ernannt werden sollte, der nicht als Eigenthümer oder Nutznießer an das Interesse des Bodens geknüpft wäre. Die Mitglieder des Rathes der Fünfhundert mußten das Alter von 30 Jahren, die 250 Mitglieder des Rathes der Alten das Alter von 40 Jahren erreicht haben. Durch die Stellung dieser beiden Räthe gegen einander sollte eben so die Raschheit der Beschlüsse in einer einzigen Nationalversammlung, wie der Einfluß der Partheien und Factionen auf diese Beschlüsse beseitigt werden. Denn dem Rathe der Fünfhundert ward ausschließend die Initiative der Gesetze, dem Rathe der Alten das Recht der Annahme oder Verwerfung derselben zugetheilt. „Dieser Rath *) verfuhr bald als gesetzgebende Gewalt, wenn er die Maasregel der Sache noch nicht billigte, und sich der Formel bediente: der Rath der Alten kann seine Genehmigung nicht ertheilen; bald

*) Mignet, Th. 2. S. 421.

als erhaltende Gewalt, wenn er die Maasregel nur in Beziehung auf Gesetzmäßigkeit betrachtete, und den Ausdruck brauchte: vermöge der Verfassung ungültig." Jedes Gesetz, das in Frankreich gelten sollte, mußte daher vom Rathe der Fünfhundert vorgeschlagen und vom Rathe der Alten angenommen worden seyn. Die Sitzungen beider Räthe waren, in der Regel, öffentlich. Die Presse sollte frei seyn, doch mit Verantwortlichkeit in den durch das Gesetz bestimmten Fällen. Mit jedem Jahre sollte jeder der beiden Räthe durch die Wahlversammlungen nach einem Drittheile erneuert werden; aus dem Directorium aber in jedem Jahre Ein Mitglied ausscheiden. Dem Directorium stand zu: die Ernennung zu den Staatsämtern; die Sorge für die innere und äußere Sicherheit der Republik; die Bestimmung über die Heere, sobald, auf den Antrag des Directoriums, die beiden Räthe über den Anfang eines Krieges entschieden; die Leitung aller politischen Verhältnisse und die Abschließung aller Verträge mit dem Auslande, doch so, daß diese Verträge erst nach der Prüfung und Bestätigung von den beiden Räthen gesetzliche Kraft erhielten. Die Directoren konnten wegen Verraths, wegen Dilapidation, und wegen Versuche gegen die Verfassung und die Sicherheit des Staates von den Räthen vor Gericht gestellt werden. Die Minister waren verantwortlich. — Nach den strengen Begriffen von der trias politica ward die richterliche Gewalt für selbstständig und unabhängig von der gesetzgebenden und vollziehenden erklärt. Ihre Aussprüche sollten unentgeldlich geschehen, ihre Sitzungen öffentlich gehalten werden. In jedem Canton ward ein Friedensgericht, in jedem Departement ein Civil-, Handels- und Straf-Gericht, für

zu hindern, ohne welche Urversammlungen nicht gedacht werden können. Zur Theilnahme an den Urversammlungen waren alle französische Bürger gleich berechtigt. In diesen Urversammlungen der Cantone sollten die Mitglieder der Wahlversammlungen, die Friedensrichter und deren Beisitzer, so wie die Präsidenten der Municipalverwaltung jedes Cantons, und jeder Gemeinde über 5000 Einwohner gewählt werden; dagegen in den Wahlversammlungen die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers, des Cassationshofes, die Geschwornen, die Departementsverwalter, die Präsidenten, die öffentlichen Ankläger und Schreiber der peinlichen Gerichte, und die Richter der Civilgerichte. Vorgebeugt ward der wilden Volksherrschaft, daß keiner zum Wähler ernannt werden sollte, der nicht als Eigenthümer oder Nutznießer an das Interesse des Bodens geknüpft wäre. Die Mitglieder des Rathes der Fünfhundert mußten das Alter von 30 Jahren, die 250 Mitglieder des Rathes der Alten das Alter von 40 Jahren erreicht haben. Durch die Stellung dieser beiden Räthe gegen einander sollte eben so die Raschheit der Beschlüsse in einer einzigen Nationalversammlung, wie der Einfluß der Partheien und Factionen auf diese Beschlüsse beseitigt werden. Denn dem Rathe der Fünfhundert ward ausschließend die Initiative der Gesetze, dem Rathe der Alten das Recht der Annahme oder Verwerfung derselben zugetheilt. „Dieser Rath *) verfuhr bald als gesetzgebende Gewalt, wenn er die Maasregel der Sache noch nicht billigte, und sich der Formel bediente: der Rath der Alten kann seine Genehmigung nicht ertheilen; bald

*) Mignet, Th. 2. S. 421.

wenn gleich diese Verfassung selbst von der Mehrzahl der Urversammlungen in den Departementen und Cantonen, so wie von den Heeren der Republik angenommen ward; so verwarfen diese doch das Decret des Convents, nach welchem zwei Drittheile seiner Mitglieder in die beiden neu zu bildenden Räthe gewählt werden sollten. Dieses Decret war nothwendig, um nicht Ereignisse zu erneuern, wie sie nach dem Auseinandergehen der ersten Nationalversammlung im September 1791 eingetreten waren. Es mußte die Leitung des Staates in den Händen der Männer bleiben, die für die neue Verfassung sich erklärt hatten, wenn nicht die demokratische Zügellosigkeit des Jahres 1793 von neuem an die Tagesordnung kommen, und das Schreckenssystem, mit seinen Gräueln der Permanenz der Revolutionstribunale und der Guillotine, hergestellt werden sollte.

Der Pöbel der Pariser Vorstädte wogte von neuem auf; seine Führer erklärten ohne Hehl: daß die Gewalt jeder constituirenden Behörde in Gegenwart des versammelten Volkes aufhöre. Selbst Generale, wie Danican und Duhoux, und ehemalige Officiere, standen an der Spitze einer Masse von ungefähr 40,000 Mann, die im Vendemiaire des Jahres 1795 ein Aehnliches gegen den Convent durchsetzen wollte, was am 10. Aug. 1792 gegen den Thron, und am 31. Mai 1793 gegen die Gironde bewirkt worden war. Selbst mehrere Mitglieder des Convents waren in Betreff des, diesen Massen anstößigen, Decrets zur Nachgiebigkeit geneigt; allein die Mehrheit beharrte bei dem Beschlusse, und Chenier donnerte von der Rednerbühne herab: „hier läßt sich nichts beilegen; es

bleibt dem Nationalconvente nur Sieg oder Tod *)."
Der Convent, nicht unbekannt mit der ihm drohenden
Gefahr, erklärte sich für permanent, umgab sich mit
Truppen aus den Lagern, und übertrug die Sorge
für das öffentliche Wohl fünf Individuen aus seiner
Mitte: Barras, Daunou, Letourneur, Merlin von Douai, und Colombel. Barras verlangte und erhielt von seinen vier Collegen, als zweiten Befehlshaber des zum Schutze des Convents bestimmten Heeres, den entschlossenen jungen Mann,
den er bei der Belagerung von Toulon hatte kennen
lernen, den General Bonaparte. Die umsichtsvollen Maasregeln, die dieser ergriff, so wie die
Raschheit und Festigkeit, mit welcher er bei dem
hartnäckigen Kampfe in der Nacht vom 4—5 Oct.
1795 den Ausschlag gegen die Volksparthei gab,
erwarben ihm ein Recht auf die Anerkennung seiner
Verdienste um den Convent, um die neue Verfassung, und um den endlichen Sieg des gemäßigten
Systems über den letzten höchst nachdrucksvollen Versuch des Schreckensystems. Hätte ein Mann von dieser Umsicht und Kraft gegen die Volksmassen am 10.
August 1792 gestanden; so wäre wahrscheinlich der
Thron Ludwigs 16 nicht zusammengestürzt. Hätte
er nur noch am 31. Mai 1793 die Gironde gegen
den Berg gerettet; so hätte Robespierre nicht vierzehn
Monate hindurch die Dictatorrolle behauptet, und
unzählige Blutströme im Innern Frankreichs wären
erspart worden. Zwar ward auch der 5. Oct. 1795
mit blutigem Griffel in die Jahrbücher Frankreichs
eingetragen; allein die Macht des Pöbels war seitdem für immer gebrochen, wenn gleich in den näch-

*) Mignet, Th. 2. S. 430.

sten Jahren einzelne Volksbewegungen in einem Staate nicht ganz fehlen konnten, der sein inneres Leben auf Leichenhügeln verjüngt, und, nur nach dem erreichten Höhepuncte des Schreckenssystems, zu den Grundsätzen der Mäßigung wieder eingelenkt hatte.

Der fünfte October entschied, daß zwei Drittheile des Convents in die neue Ordnung der Dinge übergingen. So begann sie am 26. October 1795. Die Fünfmänner des Directoriums waren: Barras, Rewbel, Letourneur, Larévellière-Lépeaux, und Carnot, nachdem Sieyes den Eintritt ins Directorium ausgeschlagen hatte; „man weiß nicht, ob aus Berechnung, oder aus unbezwinglicher Abneigung gegen Rewbel *)." Der Convent hatte sich am 25. October aufgelöset. „Als revolutionaire Gewalt **) begann er mit dem Augenblicke, wo die gesetzliche Ordnung aufhörte, und hörte mit dem Augenblicke auf, wo die gesetzliche Ordnung wieder begann. Während der drei Jahre des Convents war alles provisorisch, die Herrschaft sowohl, als die Menschen, die Partheien und die Systeme, weil nur eins möglich und wirklich war: der Krieg. Drei Jahre der Dictatur waren für die Freiheit, nicht aber für die Revolution verloren."

## 62.

### Fortsetzung.

Die französische Revolution unterscheidet sich von allen übrigen frühern und gleichzeitigen Revolutionen in den einzelnen Reichen des europäischen

*) Mignet, Th. 2. S. 433.
**) Ebend. S. 434.

Staatensystems, namentlich von der brittischen und polnischen, dadurch, daß in Frankreich, nach der Vernichtung des Lehnssystems, jede während der Zeit des Lehnssystems bestandene einzelne Klasse der bürgerlichen Gesellschaft nach ausschließender Herrschaft strebte, bis endlich, auf dem mit Blute getränkten Boden, im Jahre 1795 die Ueberzeugung allmählig kam, daß die verschiedenen Klassen der Gesellschaft mit und neben einander bestehen, ja selbst zu den gemeinsamen höchsten Zwecken des Staatslebens verschmelzen könnten, ohne sich feindlich zu berühren, und, in dem Kampfe ums Uebergewicht, die andern Klassen, und sich selbst unrettbar aufzureiben. So kämpften Adel und Geistlichkeit vergeblich gegen den dritten Stand, als sie das in seinem ganzen Umfange herstellen wollten, was die Nacht vom 4. August für immer aufgelöset hatte. So wollte der dritte Stand durch die erste Verfassung vom Jahre 1791 ausschließend in den Mittelpunct des Staates sich stellen, und scheiterte an dem Widerstande der Aristokratie und Demokratie. So wollte endlich die Volksparthei mit einer Pöbelherrschaft in der Verfassung vom Jahre 1793, und in der Regierung der beiden Ausschüsse durchdringen, unterlag aber der Reaction des dritten Standes, der im Oct. 1795 den Ausschlag gab, doch daß er, nach den blutigen Erfahrungen der letzten drei Jahre, weder dem höhern bürgerlichen Stande in der Volksvertretung und der Staatsverwaltung seine Rechte verkümmerte, noch das Volk von der Theilnahme an den Urversammlungen ausschloß. Und so soll es seyn im innern Staatsleben. Es muß eine Verschiedenheit der Stände, in jedem gut gestalteten Staate bestehen, obgleich der Ursprung dieser

Verschiedenheit nicht gerade in dem Ursprunge des Lehnssystems im Mittelalter liegen muß, weil die unendliche Verschiedenheit der Sittlich-Unmündigen und der Sittlich-Mündigen im Staate schon von selbst die ersten von dem Antheile an der Verfassung, Regierung und Verwaltung des Staates ausschließt, und nur die zweiten dazu berechtigt. Denn während in einem zweckmäßig gestalteten Staate allen seinen Mitgliedern die bürgerliche (persönliche) Freiheit, mit Beseitigung aller Sklaverei, Leibeigenschaft und Eigenhörigkeit, und mit allen in einer Habeas-Corpus- und in einer Test-Acte enthaltenen Rechten zukommen muß, darf die politische Freiheit — die Berechtigung zur Theilnahme an der Volksvertretung, und an der Regierung und Verwaltung des Ganzen — nur den Sittlich-Mündigen zustehen. Frei sey jedes Volk, das reif geworden ist, die bürgerliche Freiheit ertragen zu können; doch nur, wer sich selbst beherrschen kann, werde zur Theilnahme an der Beherrschung der Staaten gezogen. Die Masse des Volkes fühle sich frei, lebendig und kräftig; allein die Minderzahl der Sittlich-Mündigen übernehme die Sorge für die gesunde Lebensluft und für die gesetzmäßige Haltung und Ankündigung der Masse!

Faßt man die Geschichte des innern Staatslebens Frankreichs aus diesem Standpuncte; so kann der vierjährige Zeitpunct, in welchem die dritte Verfassung mit zwei Räthen und dem Directorium bestand, nur als der einlenkende Uebergangszeitabschnitt von dem demokratischen Elemente des Convents zu einer festern und haltbarern Form des innern Staatslebens betrachtet werden, während der Zeitabschnitt der vierten Verfassung, mit dem Consulate und der darauf folgenden Kaiser-

macht, das innere Staatsleben durch die zweckmäßige Stellung der verschiedenen Stände im Staate gegen einander, so wie durch die völlige Unterdrückung aller Partheibewegungen, ins Gleichgewicht brachte; nur daß mit dieser zweckmäßigen Gestaltung des innern Staatslebens die soldatische Haltung des Ganzen im schneidenden Gegensatze stand, und endlich zur gewaltsamen Auflösung dieses drückenden Mißverhältnisses führte. —

Als das Directorium am 26. Oct. 1795 die Leitung der Republik übernahm, war allerdings die Krisis der Volksherrschaft überstanden; es fehlte aber in allen Hauptzweigen der Verwaltung. Denn mit dem Sturze des Wohlfahrtsausschusses hatten die revolutionairen Maasregeln des Maximum, der Requisitionen, der Confiscationen, und des erzwungenen Courses der Assignaten ihr Ende erreicht. „Beinahe die Hälfte des französischen Bodens *), aus Krondomainen, Gütern der hohen und der Ordensgeistlichkeit, und aus denen des ausgewanderten Adels bestehend, war verkauft worden, und der Ertrag hatte zum Unterhalte des wenig arbeitenden Volkes und zur äußern Vertheidigung der Republik durch die Heere gedient. Mehr als achttausend Millionen Assignaten waren vor dem 9. Thermidor ausgegeben worden; seitdem hatte man zu dieser so ungeheuern Summe noch dreißigtausend Millionen hinzugefügt. Ein solches System konnte man nicht länger fortsetzen; man mußte wieder anfangen zu arbeiten, und auf die wirkliche Münze zurück kommen.“

Das Directorium bestand aus keinen unfähigen Männern; allein nur Carnot und Rewbel be-

*) Mignet, Th. 2. S. 440.

saßen überwiegende Talente; jener für die Leitung des Krieges, und ausgestattet mit einem rein sittlichen Sinne; dieser für die Gerechtigkeitspflege, aber voller Herrschsucht, Festigkeit, Starrsinn und Bereicherungssucht. Dem Uebergewichte Carnots folgte Letourneur, ein ehemaliger Artillerieofficier, dem Uebergewichte Rewbels der gemäßigte Larévellière, der sich in der Leitung der Theophilantropen gefiel, wozu der Director einer Republik eigentlich nicht Zeit haben konnte; auch kann der öffentliche Cultus des reinen Theismus in keinem Staate auf die Dauer bestehen. Barras stand in der Mitte zwischen seinen Collegen, durch seine Geburt den Aristokraten, durch seine öffentliche Ankündigung der Volksparthei befreundet, unthätig im gewöhnlichen Leben, entschlossen und ausdauernd im Augenblicke der Entscheidung.

Es war Gewinn für das innere Staatsleben, daß damals ein Theil der Bevölkerung die Clubs und die öffentlichen Plätze verließ *), um sich in die Werkstätten und auf die Felder zu begeben. „Nun ward die Wirkung einer Revolution fühlbar, welche die Corporationen zerstört, das Eigenthum zerstückelt, die Privilegien abgeschafft, die Civilisationsmittel vervielfacht hatte, und dadurch schnell ein wunderbares Wohlergehen in Frankreich hervorbringen mußte." Allein höchst bedenklich war der Zustand der Finanzen. In dem Convente fehlte alle Kenntniß der Staatswirthschaft; man lebte nur für den nächsten Augenblick, und verschleuderte den größten Theil der Nationalgüter, um die Bedürfnisse der Ausschüsse und der Heere zu befriedigen. Noch waren Nationalgüter

*) Mignet, Th. 2. S. 444.

lörig *); man konnte sie aber nur schlecht und gegen Assignaten verkaufen. „Das Directorium trug auf ein gezwungenes Anleihen an, welches die Räthe decretirten. Das war noch eine revolutionaire Maasregel hinsichtlich der Reichen. Allein weil man sie mit Zagen bewilligte und ohne Nachdruck ausführte; so mißlang sie. Nun versuchte das Directorium, das Papiergeld zu verjüngen. Es schlug Territorialmandate vor, welche dazu angewendet werden sollten, die im Umlaufe befindlichen Assignate, auf den Fuß von dreißig gegen eins, einzuziehen und die Stelle des baaren Geldes zu vertreten. Die Territorialmandate wurden von den Räthen bis zum Werthe von 2400 Millionen decretirt. Sie hatten den Vortheil, auf der Stelle und durch bloße Vorzeigung, gegen die Nationalgüter, welche sie darstellten, umgetauscht werden zu können. Sie bewirkten, daß viele davon verkauft wurden, und vollendeten so die revolutionaire Bestimmung der Assignate, deren zweite Periode sie waren. Sie verschafften dem Directorium augenblickliche Hülfe; allein sie fielen ebenfalls in Mißcredit und führten allmählig zum Bankerotte, welcher den Uebergang vom Papiergelde zur klingenden Münze machte."

Die Zahl der Feinde der Republik unter den Königen Europa's hatten allerdings sich durch die abgeschlossenen Verträge vermindert; auch schloß Spanien (19. Aug. 1796) ein Angriffs- und Vertheidigungsbündniß **), und Preußen (5. Aug. 1796)

---

*) Mignet, Th. 2. S. 445.

**) Martens, T. 6. p. 656.

einen geheimen Vertrag*) wegen künftiger Länderentschädigung Preußens, Oraniens und Hessen-Kassels mit Frankreich. Dagegen schloß England mit Rußland (18. Febr. 1795)**) und mit Oestreich (20. Mai)***) neue Verträge auf die Gewährleistung aller ihrer Besitzungen, die in der Tripleallianz aller drei Mächte (28. Sept.) bestätigt ward. Auch konnte im Spätjahre 1795 die Stellung der französischen Heere nicht für glänzend gelten. Denn abgesehen von der Fortdauer des Bürgerkrieges in der Vendée, den erst Hoche (1796) beendigte, und von einer angedrohten Landung der Britten, litt das italienische Heer unter Scherer und Kellermann Mangel an Allem, und Pichegru, der die Rheinarmee befehligte, um, gemeinschaftlich mit Jourdan, Mainz zu nehmen und so des ganzen linken Rheinufers sich zu versichern, stand mit den ausgewanderten Prinzen in so genauem — damals nicht zur öffentlichen Kunde gebrachten — Verkehre, daß er sich bei Heidelberg schlagen ließ, Mannheim räumte, und die Aufhebung der Belagerung von Mainz bewirkte. Dies war alles, was er für die Sache der Bourbone damals thun konnte, obgleich der Prinz Condé, dem er von Breisgau aus in Frankreich vorzudringen rieth, von Pichegru die Aufstellung der weißen Cocarde in seinem, streng republikanisch gesinnten, Heere verlangte. Die absichtlichen Niederlagen Pichegru's bewirkten aber die Ausbreitung der Oestreicher unter Wurmser und Clairfait auf dem linken Rheinufer. Dem letztern

*) Martens, T. 6. p. 650.
**) Ebend. S. 461.
***) Ebend. S. 522.

folgte (Febr. 1796) der Erzherzog Karl im Oberbefehle des östreichischen Heeres am Rheine; an Pichegru's Stelle, der in den Rath der Alten überging, trat Moreau.

Allein nach Carnots tiefberechnetem Plane sollte der Feldzug des Jahres 1796 über den Charakter des Krieges vollständig entscheiden. Deshalb sollten zwei Heere, geführt von Jourdan und Moreau, vom Rheine aus Mittel- und Süd-Teutschland bezwingen, und ein drittes Heer, an dessen Spitze Bonaparte gestellt ward, Italien erobern. Wien galt als der Treffpunct der drei Heere.

Nach Staatskunst und Diplomatie sind alle Schlachten, so wie der ganze Krieg, nur Mittel zum Zwecke. Die Feldherren dienen der Staatskunst, je sicherer sie über das in ihre Hände gelegte Mittel gebieten. Dies geschah von Bonaparte an der Spitze des Heeres von Italien mit einer Umsicht, einer Berechnung und einem Tacte, wie die neueuropäische Kriegskunst noch nicht gesehen, und am wenigsten von einem sechs und zwanzigjährigen Feldherrn an der Spitze eines an den dringendsten Bedürfnissen leidenden Heeres erwartet hatte. Nicht die Bemächtigung der Lombardei, nicht das Vordringen bis in die Nähe Wiens und die Erkämpfung eines ehrenvollen Friedens für Frankreich war der Zielpunct von Bonaparte's Streben; wohl aber die Revolutionirung Italiens, und die Verpflanzung des republikanisch-repräsentativen Systems auf die Halbinsel, die in der Welt des Alterthums drei Erdtheile beherrscht hatte. Ob damals schon in der Brust des unerforschlichen Feldherrn die Revolutionirung Italiens als bloßes Mittel für seine höhern individuellen Zwecke galt, ist insofern gleichgültig,

inwiefern der Held von Montenotte (12. Apr. 1796), von Millesimo (14. Apr.) und von Ceva (22. Apr.) im Mai 1805 auf seinem Haupte die eiserne Krone der lombardischen Könige mit der neuen Kaiserkrone Frankreichs verband. Nach dem Siege bei Ceva trennte der König von Sardinien in einem Waffenstillstande (28. Apr.) und darauf folgenden Frieden *) (15. Mai) sein Interesse von dem Interesse Oestreichs. Er erkaufte ihn durch Savoyen und Nizza, die Frankreich bereits einverleibt worden waren, und durch die Besetzung der piemontesischen Festungen von den Franzosen bis zum allgemeinen Frieden. Bei der Rücksicht auf das mit der Republik ausgesöhnte und bald darauf verbündete Spanien, ward auch dem Herzoge von Parma (9. Mai) ein Waffenstillstand und später der Friede (5. Nov.) verstattet. Kaum aber hatte Bonaparte die Addabrücke bei Lodi (10. Mai) überschritten, als er — ohne Auftrag des Directoriums — als Feldherr, die Freiheit der Lombardei (20. Mai) aussprach, und das östreichische Italien transpadanische, die päpstlichen Legationen Bologna und Ferrara die cispadanische Republik nannte. Dem Herzog von Modena ward gleichfalls (12. Mai) ein Waffenstillstand zugestanden, aber nicht gehalten, weil sein Land zur Ausstattung der in Oberitalien neugestifteten Republik zu bequem lag. Dagegen erhielt Neapel (5. Mai) Waffenstillstand und (10. Oct.) Frieden auf die Bedingung der Neutralität während der Dauer des Krieges; auch dem Papste ward (23. Jun.) auf drückende Bedingungen ein Waffenstillstand bewilligt. Gleichsam nur im Vorbeigehen,

*) Martens, T. 6, p. 611.

und als Maasregel gegen die Uebermacht der Britten im Mittelmeere, ließ Bonaparte Korsika durch Gentili wieder erobern und Livorno besetzen.

Nach diesen Voranstalten ging Bonaparte dem, vom Rhein abberufenen, und an des geschlagenen Beaulieu's Stelle bestimmten, Wurmser entgegen, und warf einzeln die beiden östreichischen Heere bei Lonado (3. Aug.) und bei Castiglione (5. Aug.), die, nach ihrer Vereinigung, ihm weit überlegen gewesen wären. Noch einmal schlug er sie bei Roveredo und Bassano (Sept.), worauf sich Wurmser in die Festung Mantua (15. Sept.) warf. Zum Entsatze dieses militärischen Hauptpuncts in Oberitalien drang mit frischen Massen Alvinzy vor; Bonaparte aber besiegte auch ihn bei Arcole (15.—17. Nov.) und bei Rivoli (14. Jan. 1797). Nun erst fiel Mantua (2. Febr. 1797) und Oberitalien blieb in den Händen des Siegers, der dem Papste den Waffenstillstand aufkündigte, und seine Truppen durch Victor besiegen ließ, dessen Reiterei, nach dem amtlichen französischen Berichte, die fliehenden Schlüsselsoldaten nicht einzuhohlen vermochte. Im Frieden von Tolentino *) (19. Febr. 1797) verzichtete Pius 6 auf Avignon und Venaissin, welche bereits die erste Nationalversammlung Frankreich einverleibt hatte, und auf die Legationen Bologna, Ferrara und Romagna, bestimmt zur Einverleibung und Vergrößerung der neuen Republik in Oberitalien. Bald nach dem Falle Mantua's trat der Erzherzog Karl, der am Rheine gestanden hatte, an Wurmsers Stelle in Italien; allein auch er vermochte nicht, den siegreich über den Tagliamento

*) Martens, T. 6. p. 642.

und in drei Heereshaufen über Laybach, Klagenfurt und Botzen vordringenden Bonaparte aufzuhalten. So kam es (18. Apr. 1797) zu den Friedenspräliminarien zu Leoben zwischen Oestreich und der Republik Frankreich.

Weniger bewirkten die beiden andern französischen Heere in dem Kampfe vom Jahre 1796, als das von Bonaparte geführte. Zwar drangen, nachdem Oestreich (Mai 1796) den Waffenstillstand am Rheine aufgekündigt hatte, Kleber und Lefebvre siegreich bis in die Lahngegenden, wurden aber bei Wetzlar (15. Jun.) vom Erzherzoge Karl besiegt, der sich darauf gegen Moreau wenden mußte, welcher bei Straßburg über den Rhein gegangen war. Moreau besiegte (9. Jul.) den Erzherzog bei Ettlingen, und verbreitete sich so erfolgreich im südlichen Teutschlande, daß Wirtemberg und Baden Anfangs Waffenstillstand, bald darauf aber (Aug.) besondere Friedensverträge mit Frankreich abschlossen, worin sie auf alle Besitzungen jenseits des Rheins verzichteten. Während der Zeit drang Jourdan von Düsseldorf aus im mittlern Teutschlande vor, welchem sich Bernadotte und Championet anschlossen, die zwischen Coblenz und Neuwied den Rhein überschritten. Schon stand Jourdan (Aug.) bei Amberg in der Oberpfalz; schon hatte der obersächsische Kreis einen Neutralitätsvertrag mit Frankreich abgeschlossen; da überschritt der Erzherzog Karl (17. Aug.) bei Ingolstadt die Donau, und warf, unter steten Gefechten und Siegen, Jourdans Heer bis über den Rhein zurück, so daß blos Düsseldorf und Neuwied noch auf dem rechten Rheinufer den Franzosen blieben. Hoche, der Friedensstifter in der Vendée, folgte dem geschlagenen Jourdan im Oberbefehle. — Nach Jour-

dans Besiegung mußte auch Moreau, der bereits (7. Sept.) den Churfürsten von Pfalz-Bayern zum Waffenstillstande genöthigt hatte, sich, von beiden Seiten von östreichischen Heeren umgeben, nach dem Rheine zurückziehen. Doch wog dieser umsichtsvoll berechnete und ruhmvoll bestandene Rückzug manche gewonnene Schlacht auf; selbst Kehl und Hüningen wurden bis zum Anfange des Jahres 1797 von seinem Heere behauptet.

Während der siegreichen Erfolge der französischen Heere im Sommer 1796 schloß Preußen (5. Aug.) mit Frankreich den geheimen Vertrag, in welchem vorläufig Preußen in Frankreichs Besitznahme des linken Rheinufers, Frankreich aber in die künftigen Entschädigungen Preußens, Oraniens und Hessen-Kassels einwilligte. Allein auch der zwischen Oestreich und Frankreich zu Leoben (18. Apr. 1797) abgeschlossene Präliminarvertrag *) hatte geheime Bedingungen. Denn wenn Oestreich im Vertrage selbst Belgien und Mailand zu Frankreichs Verfügung stellte, und die Eröffnung eines Congresses zum Frieden mit dem teutschen Reiche auf die Unterlage der Integrität des Reiches zu vermiteln versprach, sicherte ihm Frankreich in den geheimen Artikeln die Rückgabe von Mantua und eine Erwerbung von den Provinzen der Republik Venedig zu, welche dagegen durch die drei Legationen Bologna, Ferrara und Romagna entschädigt werden sollte.

Viel anders aber, als diese Präliminarien, lautete der wirkliche Friede zu Campo Formio **) (17. Oct. 1797) zwischen Frankreich und Oestreich.

*) Martens, Supplem. T. 3. p. 126.

**) Martens, T. 7. p. 208.

Denn bald nach dem Präliminarvertrage von Leoben führte ein in der Republik Venedig gegen die französischen Heere (3. Mai) ausgebrochener Aufstand, Anfangs (12. Mai) zur Umwandelung der veralteten aristokratischen Gestaltung in eine demokratische Form, und später, im Frieden, zur völligen Auflösung dieses ältesten Freistaates im jüngern Europa. Nur auf diese Weise konnte Bonaparte's damalige Lieblingsschöpfung, die in Oberitalien (2. Jul.) gebildete cisalpinische Republik, ihr politisches Daseyn gesichert erhalten; auch verstand es Bonaparte, die Völker Italiens, die zu den Grundsätzen der Revolution sich hinneigten, in sein Interesse zu ziehen, wodurch die Kraft der Fürsten Italiens nothwendig geschwächt ward. Denn in dieser Zeit beförderte Bonaparte, entweder aus Grundsatz, oder aus Staatsklugheit, das demokratische Princip, so in der Demokratisirung Venedigs und Genua's (22. Mai 1797); so in der von ihm ausgehenden neuen Einrichtung der cisalpinischen Republik.

Bevor aber der Friede zu Campo Formio unterzeichnet ward, erfolgte zu Paris eine, die dritte Verfassung in ihrem innersten Wesen erschütternde, Veränderung. Lag gleich der tiefere Grund dieser Veränderung in der zu scharf gezogenen Grenzlinie zwischen den Rechten der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt, besonders aber in der zu großen Beschränkung der Macht der letztern; so war doch der im Directorium selbst herrschende Zwiespalt und die feindliche Stellung der beiden Räthe gegen das Directorium die nächste Veranlassung zu dem Gewaltschritte, den die unter sich einverstandene Mehrheit des Directoriums (4. Sept.) sich erlaubte. Barras, Rewbel und Larévellière-Lepeaux

hielten zusammen. Carnot und der, an Letourneurs Stelle eingetretene, Barthelemy, der bis dahin zu Basel Frankreichs Friedensverträge mit dem Auslande abgeschlossen hatte, mußten ausscheiden aus dem Directorium. Sie sollten, wie die royalistischen Gegner des Directoriums in beiden Räthen, an deren Spitze Pichegru stand, verhaftet werden; Carnot aber, im Voraus gewarnt, flüchtete nach Teutschland. Dagegen wurden die übrigen von dem Generale Augereau, auf den Befehl des Directoriums verhaftet, und nach Cayenne deportirt. Unter ihnen Barthelemy, und der mit den Bourbonen längst einverstandene Pichegru, dessen zweijährige Verbindung mit denselben aus den zu Triest weggenommenen Papieren des verhafteten Grafen d'Antraigues, und aus der von Moreau erbeuteten Brieftasche des östreichischen Generals Klinglin erwiesen war. Neue strenge Maasregeln wurden gegen die zurückgekehrten Ausgewanderten, und bei der Anordnung der Wahlen zur Wiederbesetzung der in beiden Räthen durch diesen Machtstreich erledigten Stellen angewandt. Das Directorium ergänzte sich durch zwei gleichgesinnte Collegen, Merlin und François (von Neufchateau), und die zu Ryssel bestandene Unterhandlung des Friedens zwischen Frankreich und Großbritannien ward abgebrochen. Dieser gelungene, obgleich die Verfassung vom Jahre 1795 mächtig bedrohende, Gewaltschritt hatte für den Augenblick den Sieg des demokratischen Princips über den im Stillen auflebenden Royalismus entschieden; allein eine Verfassung, die bestehen soll, verträgt keinen Gewalteingriff in ihre höchsten Elemente: in die Stellung der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt gegen einander. Erfolgt ein solcher; so stürzt auch die Verfassung

selbst, so wie die zur Dictatur gesteigerte dritte Verfassung im Jahre 1799.

Allein unmittelbar wirkte der Ausschlag der Vorgänge vom 4. Sept. auf Frankreichs Stellung gegen das Ausland; denn bald darauf (17. October) unterzeichnete Oestreich den Frieden von Campo Formio. Nach den Bedingungen dieses Friedens blieb Belgien bei Frankreich. Bonaparte's Schöpfung, die cisalpinische Republik, ward in den Rechten und Rangverhältnissen der aufgelöseten venetianischen Republik anerkannt, und gebildet aus Mailand und Mantua, die Oestreich abtrat, aus den ländern des Herzogs von Modena, für welche derselbe von Oestreich den Breisgau erhalten sollte, aus den drei päpstlichen legationen, Bologna, Ferrara und Romagna, aus dem bis zur Etsch reichenden Theile der aufgelöseten venetianischen Republik, und aus der (bis zum Anfange des sechszehnten Jahrhunderts zum Herzogthume Mailand gehörenden, dann aber von der Schweiz an sich gebrachten) landschaft Veltlin, mit Bormio und Chiavenna. So beträchtlich nun auch die Abtretungen Oestreichs in diesem Frieden waren; so ründete es sich doch durch den Erwerb des größten Theils der vormaligen Republik Venedig bis an die Etschgrenze, mit Einschluß von Dalmatien, Istrien und den Mündungen des Cattaro. Die sieben jonischen Inseln, ein Besitzthum Venedigs, kamen an Frankreich selbst. Zu Rastadt sollte der Congreß zum Abschlusse des Friedens zwischen Frankreich und Teutschland zusammentreten.

Der Besieger Italiens, Bonaparte, hatte die Bedingungen dieses Friedens geleitet; dies erhellte aus ihrem Charakter. Denn seit dem 20. Mai

1796, wo er die Freiheit der Lombardei aussprach, war die Begründung eines neuen Freistaates in Italien sein Zweck und Plan. Die östreichische Lombardei und drei päpstliche Provinzen waren ursprünglich dazu bestimmt; allmählig aber faßte er den Gedanken ihrer Vergrößerung durch die Besitzungen des Herzogs von Modena und durch den kleinen Theil des erloschenen Venedigs. Daß aber die Etschbrücke in Verona, überhaupt der Thalweg der Etsch, die Grenzlinie zwischen Oestreich und Cisalpinien ward, lag in den vorherrschenden Ansichten des damaligen Jahrzehends, wo man — wie später auch beim Rheine — den Thalweg der Ströme, nächst den Bergketten, als die zweckmäßigsten Ländergrenzen betrachtete. — Von Wichtigkeit waren die geheimen Artikel*) dieses Friedens, in welchen Oestreich in die Ueberlassung des linken Rheinufers, der Festung Mainz, und aller östreichischen überrheinischen Besitzungen zwischen Zurzach und Basel einwilligte, wogegen aber Oestreich Salzburg, und den zwischen Salzburg, Tyrol, dem Inn und der Salza gelegenen Theil von Bayern erwerben sollte. So wie aus dieser letzten Bedingung erhellte, daß Oestreich den in den Jahren 1777 und 1785 beabsichtigten Erwerb Bayerns noch nicht vergessen hatte; so muß doch auch dabei berücksichtigt werden, daß beim Abschlusse des Friedens von Campo Formio kein Maximilian Joseph, sondern Karl Theodor über Bayern regierte. Daß aber Bonaparte, als er diese geheimen Bedingungen unterzeichnete, die Aussöhnung mit Oestreich höher anschlug, als die Verbin-

*) (v. Haller) geheime Geschichte der Rastadter Friedensunterhandlungen, Th. 1. S. 243.

dung mit Preußen, ergab sich aus der Bestimmung, daß Frankreich und Oestreich eine gegenseitige Ausgleichung dessen sich versprachen, was beide im Reichsfrieden noch außerdem von Teutschland erwerben würden; so wie daß Preußen, dafern es seine am linken Rheinufer gelegenen Besitzungen zurück erhielte, keine neuen Erwerbungen machen sollte (die ihm doch das Directorium in dem geheimen Vertrage vom 5. Aug. 1796 versprochen hatte).

## 63.

### Das europäische Staatensystem vom Frieden von Campo Formio bis zum Kriege der zweiten Coalition im Jahre 1799.

Die Ereignisse der letzten drei Jahre hatten unverkennbar den innern und äußern Charakter des europäischen Staatensystems mächtig verändert; doch bestanden scheinbar seine äußern Formen noch in ihrer Gültigkeit, bis, nach der wiederhohlten heftigen Reibung der beiden europäischen Riesenmächte im Westen und im Osten, der Mittelpunct des europäischen Staatensystems — das teutsche Reich — zusammenstürzte.

Verändert waren viele der bisherigen wichtigsten Unterlagen des europäischen Staatensystems. Denn ist das äußere Leben der Staaten eine unmittelbare und nothwendige Folge ihres innern Lebens; so konnte die völlige Vernichtung des Lehnssystems im innern Staatsleben Frankreichs, Bataviens und Cisalpiniens nicht ohne bedeutenden Einfluß auf die äußere Ankündigung dieser Staaten bleiben. Von gleich großer politischer Wichtigkeit war es, daß diese in ihrem innern Leben umgebildeten

Staaten Republiken waren; daß in dem Geiste mehrerer europäischer Völker damals ein republikanischer Sinn sich regte, und daß überhaupt für das alternde Europa das Zeitalter der Republiken gekommen zu seyn schien. Denn nicht blos, daß diese drei Republiken in einer, durch ihre Verbindung vermittelten, kräftigen äußern Haltung sich ankündigten; auch Genua war als Republik Ligurien demokratisch gestaltet worden, und bald darauf ward die Schweiz demokratisirt, so wie Neapel und der Kirchenstaat republikanisirt. Zwar hat der Erfolg erwiesen, was der sichere Blick geschichtlich gebildeter Staatsmänner schon damals erkannte, daß auf europäischem Boden das republikanische Princip — mit Abrechnung einiger minder wichtigen Freistaaten — nie Wurzel schlagen wird; allein nicht abgeläugnet kann es werden, daß damals wenigstens die Republikaner Frankreichs es ernstlich mit der weitern Verbreitung ihres Systems meinten.

Verweilt man bei dem allgemeinen Ergebnisse des ersten fünfjährigen Coalitionskrieges auf dem europäischen Festlande; so erhellt, daß Frankreich im Innern erstarkt, durch Belgien, Avignon, Savoyen und Nizza vergrößert, mit seinen Nachbarstaaten verbündet, und scheinbar mit Oestreich und Preußen völlig versöhnt aus dem Kampfe heraustrat, und blos England den einmal mit fester Hand geschwungenen Dreizack nicht zu senken gemeint war. Bataviens, Cisalpiniens und Liguriens Staatsleben ward nach dem vorschwebenden Muster Frankreichs neugestaltet. Oestreich hatte wohl an Quadratmeilen und Bevölkerungszahl verloren, sich aber in seiner Nähe abgerundet, und eine vom Stammlande der Monarchie völlig entfernte Provinz aufgegeben, durch die es,

seit dem Utrechter und Badener Frieden in stete Reibungen mit den westlichen Mächten verflochten worden war. Preußen hatte jenseits des Rheins minder bedeutende Landstriche in Frankreichs Händen gelassen, und rechnete dafür auf Entschädigung. Spanien, zufrieden mit dem Verluste des halben Domingo's im Baseler Frieden, war der erste Verbündete des republikanisirten Frankreichs geworden. Der König von Sardinien hatte mit dem Verluste seines *eigentlichen* Stammlandes und Nizza's die zweideutige *Freundschaft* einer Republik erkauft, die ihn in die Mitte zwischen sich und die Freistaaten Cisalpinien und Ligurien genommen hatte. In Neapel und Rom grollte man dem neuen Systeme, dem nur der Papst, nicht aber Neapel, Provinzen aufopfern mußte. Teutschlands politisches Schicksal endlich sollte zu Rastadt bestimmt werden.

So verändert im innern und äußern *Staats*leben war die Gestalt des europäischen Westen und Süden, als der Friedensstifter von Campo Formio durch die Schweiz nach Rastadt zur Eröffnung des Congresses reisete. Allein noch tiefer griff es ein in die damals entstehende neue Staatskunst und Diplomatie, und in die Ueberreste des ältern practischen Völkerrechts, daß, ohne weitere Erörterung über die Rechtlichkeit des dabei befolgten Grundsatzes, zwei der ältesten christlichen Staaten, Polen und Venedig, durch Theilung ihrer Nachbaren aus der Mitte des europäischen Staatensystems verschwanden. Daß sie im innern Staatsleben veraltet waren; darüber konnte in den europäischen Kabinetten kein Zweifel seyn; namentlich ging Venedigs Staatsverfassung so unbedauert, ja, so verhaßt in der öffentlichen Meinung der übrigen europäischen Völker unter,

daß die Geschichte Venedigs in seinem letzten Jahrhunderte höchst lehrreich und warnend für alle veraltende Staaten bleibt. Daß aber der Verjüngungsproceß veralteter Staaten durch Einmischung des Auslandes, oder gar durch die Theilung derselben bewirkt werden sollte; das war eine neue Lehre, die bis dahin in Grotius, Pufendorf und Vattel fehlte, noch abgesehen davon, daß das Directorium in der Auflösung Venedigs einen der größten diplomatischen Fehler beging.

Europa mußte also in der That in dieser Zeit an Vieles sich gewöhnen; denn mit der Neuheit der in rascher Folge eintretenden politischen Erscheinungen, und mit der Keckheit der Ansprüche und Forderungen der im Entstehen begriffenen revolutionairen Staatskunst, verlor die Diplomatie des alten Gleises ihre bisherige Haltung und Sicherheit.

Gegen das noch unausgesöhnte Großbritannien sprach das Directorium Frankreichs die Drohung einer Landung in England aus, indem es (28. Oct. 1797) eine Armee von England, und Bonaparte (9. Dec.) zum Anführer derselben ernannte; allein bald erfuhr das erstaunte Europa, daß Aegypten mit diesem Heere, und mit dem ersten Feldherrn der Republik gemeint war, den das Directorium, nach seiner Rückkehr aus Italien, mit gezwungener, das Volk aber mit wahrer Freude begrüßt hatte. In diesem kühnen Plane bewirkte es keine Veränderung, daß, nach der Kriegserklärung Spaniens gegen Großbritannien (5. Oct. 1796), eine spanische Flotte von Jervis und Nelson (14. Febr. 1797) auf der Höhe von St. Vincent geschlagen, Trinidad, und Porto Rico erobert, und (11. Oct.) eine niederländische

Flotte von Duncan auf der Höhe von Egmond op Zee besiegt ward.

Zu Rastadt trat (9. Dec. 1797), nach den Verabredungen von Campo Formio, eine Deputation von zehn Reichsständen zur Abschließung des Friedens zwischen Frankreich und Teutschland zusammen. Für Frankreich unterhandelten Anfangs Treilhard und Bonnier. Als aber Treilhard (1798) ins Directorium gewählt ward, kamen Roberjeot und Jean de Bry an seine Stelle. Bonaparte verweilte nicht länger zu Rastadt, als nöthig war, um die Ratificationen des Friedens von Campo Formio auszuwechseln, und (1. Dec.) mit Latour einen neuen geheimen Vertrag zu unterzeichnen, nach welchem Oestreich Mainz und das linke Rheinufer, Frankreich aber den an Oestreich übergehenden Theil von Venedig zu räumen versprach. Die Deputation Teutschlands bestand, außer dem kaiserlichen Bevollmächtigten, dem Grafen Metternich, aus den Gesandten von Churmainz, Chursachsen, Oestreich, Bayern, Würzburg, Bremen, Hessen-Darmstadt, Baden, Augsburg und Frankfurt am Main. Doch vertraten Görz, Jacobi und Dohm die Interessen Preußens, wo kurz zuvor (16. Nov. 1797) Friedrich Wilhelm 3 seinem Vater auf dem Throne gefolgt war; und außerdem erschienen auch von Batavien, Cisalpinien, Ligurien, der Schweiz, vom Papste und von mehrern einzelnen teutschen Fürsten Gesandte zu Rastadt.

Nach den öffentlichen Bestimmungen des Vertrages von Campo Formio, und nach dem Decrete des Kaisers vom 1. Nov. an die Reichsstände, den Frieden mit Frankreich auf die Grundlage der Integrität und Verfassung des Reiches abzuschließen, lauteten freilich die nach Rastadt mitge-

brachten Instructionen der Reichsdeputation, anders, als die, auf die geheimen Artikel von Campo Formio gestützten, Forderungen der Gesandten Frankreichs in Hinsicht der Abtretung des ganzen linken Rheinufers. Uebereilung lag ohnedies nicht in der teutschen Diplomatie jener Zeit, bei welcher die langwierigen und langweiligen Friedenscongresse zu Osnabrück, Münster, Nimwegen, Ryßwick, Aachen, und andere, zum Vorbilde dienten. Dazu kamen noch zu Rastadt die getheilten Interessen der beiden teutschen Hauptmächte, die vielfach sich durchkreuzenden Interessen der übrigen teutschen Fürsten, welche bei der Abtretung des linken Rheinufers an ihrem Besitzthume verloren; und die allmählig eintretende Spannung zwischen Oestreich und Frankreich, seit das letztere sich abgeneigt zeigte, die geheime Bedingung des Vertrages von Campo Formio in Hinsicht Bayerns zu unterstützen. Endlich sprengte, nach der Wiedereröffnung des Krieges zwischen beiden Mächten im März 1799, und nach der Abreise des Grafen Metternich (6. Apr.) von Rastadt, ein empörender Gesandtenmord (28. Apr.) den Rastadter Congreß.

## 64.

### Fortsetzung.

So wie im Innern Frankreichs der Demokratismus und das Schreckenssystem drei Jahre hindurch gesteigert ward, bis es seinen Höhepunct erreichte; so auch das durch seine Siege errungene Uebergewicht Frankreichs nach außen. Zwar ward dieser letzte Höhepunct erst unter dem Kaiser Napoleon erreicht, nach welchem Frankreich wieder auf seine alten Grenzen zurückgebracht ward; allein nach dem Frieden von

Campo Formio würde es die höchste Selbsttäuschung der europäischen Diplomaten gewesen seyn, wenn sie von den siegreichen republikanischen Heeren und von dem im europäischen Staatensysteme kaum nothgedrungenen anerkannten Directorium Frankreichs eine Zeit des allgemeinen Friedens erwartet hätten. Die Revolutionen nach außen müssen, wie die im Innern, ihren Höhepunct erreichen, bevor sie gebändigt werden können; nur daß das frühere oder spätere Erreichen dieses Höhepuncts nach außen von ganz andern Bedingungen abhängt, als im innern Staatsleben. Denn als die europäischen Hauptmächte, Oestreich, Rußland und England im Jahre 1799 aufs innigste gegen Frankreich verbunden waren, erkannte man wohl, daß weder Staatsmänner wie Rewbel und Sieyes, noch Feldherren wie Jourdan und Scherer, dem neuen Kampfe gewachsen wären. Daß aber die junge Republik selbst, mit ihren gesteigerten *Kräften*, diesen Kampf zu bestehen vermochte, *erhellte*, als Bonaparte den Consul und General in sich vereinigte, und Moreau die unfähigen Günstlinge des Directoriums ersetzte. Deshalb führte auch der Friede von Lüneville weiter, als der von Campo Formio, und doch ward selbst zu Lüneville der Höhepunct der Kraft und Stärke Frankreichs nach außen noch lange nicht erreicht.

Durch die Begründung einer neuen Republik, der cisalpinischen, in Oberitalien, durch die Umwandlung der innern Formen der genuesischen, durch die Verkürzung des Länderbestandes des Königs von Sardinien und des Papstes, durch die Verdrängung Oestreichs aus Oberitalien bis an die Etschgrenze, durch die Entfernung des Hauses Este, und durch die Vernichtung des dreizehnhundertjährigen Freistaates

Venedig, waren Feuerfunken in die veralteten Staatsformen des in viele kleinere Länder zerstückelten Italiens geschleudert worden, die bald in Flammen aufloderten und auflodern mußten. Denn Italien ermangelte jedes innern und äußern politischen Stützpuncts. Kein Staat Italiens hatte in seinem Innern eine geschriebene Verfassung, oder Stände, wie fast alle größere und kleinere Staaten Teutschlands; die verschiedenen Staaten Italiens umschloß nicht einmal ein so unvollkommenes gemeinsames Band, wie das des Reichstages in Teutschland. Die äußere Abhängigkeit Italiens vom Kaiser Teutschlands war mehr nur Förmlichkeit, ohne in irgend einer Hauptangelegenheit den Ausschlag zu geben. Dazu kam, daß, Leopolds unvergeßliche Regierung in Toskana abgerechnet, in jener Zeit das Licht des Geistes in Italien nicht eben auf den Scheffel gestellt, und an die zeitgemäße Fortbildung des innern Staatslebens nirgends gedacht ward. Durfte es, unter diesen Verhältnissen, befremden, wenn plötzlich in Ländern, wo bis dahin zunächst Exjesuiten und Kastraten gefeiert worden waren, ein mächtiger politischer Sturm begann? Daß politische Gährungsstoffe genug in Italien vorhanden waren, bezeugte die Zeit von 1796 — 1805; daß unter dem italienischen Himmel neue Staatsformen versucht werden konnten, bewiesen die Jahre von 1805 — 1814; daß aber diese neuen Formen in Italien nicht so tiefe Wurzel schlugen, wie in Frankreich und Holland, bestätigte die schnelle Beseitigung und Vernichtung dieser neuen Formen seit dem Jahre 1814. —

Der Kirchenstaat war in Italien der erste monarchische Staat, der auf kurze Zeit republikanisirt ward, als zu Rom vor dem Pallaste des

französischen Gesandten, während eines Volksauflaufes, der General Duphot (28. Dec. 1797) ermordet worden war. Berthier, der in Oberitalien stand, zog, auf den Befehl des Directoriums, nach Rom, und stiftete daselbst (15. Febr. 1798) eine Republik — die schneidendste Satyre auf das republikanische Rom der Vorzeit, wenn gleich Namen voll großer Erinnerung — die Consuln, Tribunen, Prätoren, Quästoren und Aedilen — aufgefrischt wurden. Sogar eine neue Verfassung, mit einem Consulate von fünf Personen, und mit zweien Räthen, einem Senate und einem Tribunate, der Nachbildung der dritten Verfassung Frankreichs im verjüngten Maasstabe, erhielt (20. März 1798) die Republik Rom. Der hochbejahrte Pius 6, von Rom nach Siena, und von da nach Valence abgeführt, sah zwar den Vatican nicht wieder (†. 29. Aug. 1799); er erlebte aber noch im Exil den Untergang der neuen Republik an der Tiber durch Britten, Russen, Türken, Oestreicher und Neapolitaner.

Selbst in Cisalpinien wollten die neuen, von den Generalen und Gesandten Frankreichs eingeführten, Verfassungen im Jahre 1797 und 1798 nicht anschlagen, wenn gleich auch hier, wie in Frankreich, ein Directorium und zwei Räthe eingesetzt wurden. Die junge Republik selbst ging unter in den kriegerischen Stürmen im Sommer 1799; doch nur bis zum Tage bei Marengo. —

Seit länger als zwei Jahrhunderten hatte die Schweiz mitten im monarchischen Europa ihre republikanische Staatsform durch ein weise berechnetes und sorgfältig festgehaltenes System der Neutralität bewahrt. Veraltet waren allerdings die Unterlagen ihres innern Staatslebens; denn in der Geisterwelt

gibt es keinen Stillstand. Wo daher nicht durch zeit-
gemäße Reformen nachgeholfen wird; da deuten un-
verkennbar die Symptome des innern und äußern
Staatslebens auf Veraltung. Nur daß dem Directo-
rium Frankreichs weder das Recht, noch die Pflicht
zustand, der Schweiz zu ihrem politischen Verjün-
gungsprocesse zu verhelfen! Doch gab es allerdings
Mißverhältnisse zwischen Frankreich und der Schweiz.
„Die französischen Meinungen waren nach Genf
und in das Waadtland gedrungen *); allein die
Politik der Schweizer Eidgenossenschaft war offenbar
gegenrevolutionair, wegen des Einflusses der Berner
Aristokratie. Man hatte alle Schweizer, die sich als
Anhänger der französischen Republik zeigten, aus den
Cantonen vertrieben. Bern ward das Hauptquartier
der Ausgewanderten. Das Directorium beklagte sich;
man stellte es nicht zufrieden.“ Der Druck der Aristo-
kraten zu Bern auf das Waadtland veranlaßte,
daß, auf den Rath des aus Petersburg in sein Vater-
land zurückgekehrten Laharpe, die Waadtländer
Frankreichs Schutz anriefen, weil, bei der Abtretung
des Waadtlandes von Savoyen an die Cantone Bern
und Freyburg im Jahre 1564, Frankreich die Gewähr-
leistung der im Waadtlande bestehenden Rechte über-
nommen hatte. Das Directorium Frankreichs ergriff
bereitwillig diese Veranlassung zur Einmischung in die
innern Angelegenheiten der Schweiz. „Das Ver-
langen, das republikanische Directorialsystem **) in
der Schweiz auszudehnen, bestimmte das Directo-
rium bei weitem mehr, als die Versuchung, den klei-
nen Berner Schatz wegzunehmen, wie man ihm vor-

*) Mignet, Th 2. S. 479.
**) Ebend. S. 479.

geworfen hat." Die Berner Aristokraten antworteten dem Directorium in einem Tone, den ein Staat von etwas über anderthalb Millionen Volkszahl gegen einen Staat von 26 Millionen Menschen nicht durchführen kann, also auch nicht gebrauchen darf, weil die erste Regel der Staatskunst ist, nie einen Schritt zu thun, den man wahrscheinlicher Weise wieder rückwärts thun muß. — So näherten Frankreichs Heere sich dem Boden der Schweiz, wo für *viele* Tausende die Nachbildung der neuen Gestaltung Frankreichs in seinem Innern ein Gegenstand der Sehnsucht, und dies um so mehr geworden war, je mehr der verschärfte Druck der Aristokratie mit den in Frankreichs, Bataviens und Cisalpiniens inneres Leben eingetretenen Ideen im schneidendsten Gegensatze stand. Eine im Innern veraltete Staatsform mag, gleich veralteten Organisationen, in ruhigen Zeiten oft noch Jahrzehende und Jahrhunderte sich erhalten; im Sturme des Krieges stürzt sie unaufhaltbar zusammen. So auch die veraltete Verfassung der Schweiz, nachdem Bern (März 1798) von einem französischen Heere besetzt worden war. Das Waadtland trat als lemanische Republik in die Reihe der selbstständigen Staaten; unter Frankreichs Einflusse ward zu Aarau (12. Apr. 1798) der helvetischen, einen und untheilbaren, Republik eine demokratische Verfassung gegeben, ein Angriffs- und Vertheidigungsbündniß (19. August) zwischen ihr und der mächtigern Schwesterrepublik abgeschlossen, Genf, Biel und Mühlhausen aber Frankreich selbst einverleibt. — Mehrere Jahre hindurch kämpfte das alte und neue politische System in der Schweiz gegen einander an, weil, bei den Niederlagen der Franzosen im Jahre 1799, das alte System in den Einwir-

hungen des Auslandes auf die Schweiz einen neuen Stützpunct fand, bis endlich, nach dem Frieden von Lüneville und Amiens, die feste Hand des Mannes, der mit dem Schwerte und der Feder das Schicksal des Erdtheils zu leiten sich berufen glaubte, auch im Vorbeigehen das Schicksal der Schweiz in der Mediationsacte entschied.

Eine große Idee, das kann nicht geläugnet werden, lag dem Zuge nach Aegypten zum Grunde; er galt der Civilisirung des Nilthals, wie der Bedrohung des Uebergewichts der Britten auf dem Meere und ihrer Macht in Ostindien. Deshalb regte auch dieser Zug die Spannkraft Großbritanniens zur Erneuerung des Krieges auf dem Festlande Europa's rascher auf, als die bis dahin erfolgten Umbildungen Cisalpiniens, Roms und Helvetiens. Denn allerdings hatte das Directorium an diese Unternehmung eine Flotte von 13 Linienschiffen und 6 Fregatten, ein ausgewähltes Heer von 35,000 Mann und den ersten Feldherrn der Republik gesetzt, zum Theile vielleicht, um den letztern aus seiner eigenen Nähe zu entfernen, weil Rewbel, damals der Marius Frankreichs, seinen Sulla in Bonaparte erkannte.

Der Sieger Italiens verließ Toulon am 22. Mai 1798. Im Vorbeigehen nahm er (12. Jun.) die Felseninsel Maltha, hob den in seinen Formen veralteten Orden auf, der Frankreich als Republik nicht anerkannt hatte, und setzte den letzten Großmeister Hompesch auf Pension. Maltha und die im Jahre 1797 an Frankreich gebrachten jonischen Inseln waren durch Bonaparte wichtige Stationen des französischen Handels und der französischen Seemacht auf dem Mittelmeere geworden. Ohne von Nelson erreicht zu werden, der am 28. Juny die französische

Flotte vor Alexandria aufgesucht, aber nicht gefunden hatte, erschien die Flotte der Republik am 1. July im Angesicht der Stadt Alexandria. Bonaparte landete noch an demselben Tage mit 5000 Mann; mit diesen nahm er (2. Jul.) Alexandria im Sturme. Laut sprach es Bonaparte aus, daß er gekommen sey, die Mamlucken, die rohen Beherrscher Aegyptens, zu bekämpfen, und daß er weder die Religion des Propheten vernichten, noch den Aegyptern ihre Weiber rauben lassen werde. „Seit langer Zeit, so hieß es in dem Aufrufe des fränkischen Feldherrn, tyrannisirt diese Sklavenzucht, am Kaukasus aufgekauft, den schönsten Theil der Welt; aber Gott der Allmächtige hat beschlossen, daß ihr Reich ein Ende nehme. Wenn Aegypten ihr Pachtgut ist; so lasset sie den Brief vorzeigen, den Gott ihnen darüber gab. Aber Gott ist gerecht, und barmherzig gegen das Volk. Alle Aegypter sind berufen, Aemter zu verwalten; die Weisesten und Tugendhaftesten werden regieren, und das Volk wird glücklich seyn. Cadis, Scheiks, Imans, sagt dem Volke, daß wir Freunde der wahren Moslemim sind. Waren **wir** es nicht, die den Päpst vernichteten, welcher lehrte, man müsse die Muselmänner bekriegen? Waren **wir** es nicht, die die Ritter von Maltha vernichteten, weil diese Thörichten glaubten, Gott wolle, daß sie die Muselmänner bekriegten? Waren wir nicht zu allen Zeiten die Freunde des Großherrn, und die Feinde seiner Feinde? Dreimal Heil Allen, die es mit uns halten; sie werden blühen in Glück und Ehren! Aber wehe, dreimal wehe denen, die wider uns sind; für sie ist keine Hoffnung; sie werden in die Grube fahren!" So handhabte Bonaparte im Jahre 1798 die Sprache des Morgenlandes; in einem andern

Style war freilich das Concordat abgefaßt, das er im Jahre 1801 mit dem Papste abschloß, und anders lauteten seine spätern Aufrufe an die Teutschen, Polen und Spanier! Beinahe ein Jahrzehend hindurch verstand er die schwere Kunst, den Ton zu treffen, der auf die einzelnen Völker nach den Graden ihrer individuellen Bildung und Bedürfnisse wirkte; allein als Kaiser verlor er zu seinem Nachtheile eine Fertigkeit, durch die ihm als Feldherrn, und noch als Consul bedeutsam zu wirken gelang!

Die Eroberung Aegyptens verlohnte der Mühe. Das Land voll von unentzifferten Räthseln aus der vorptolemäischen Zeit; das Land, dessen hohe Wichtigkeit der Zögling des Aristoteles sogleich nach seiner Ankunft erkannte; wo die Ptolemäer ihren eignen Namen und den Namen der alexandrinischen Schule für immer auf die Nachwelt brachten; wo Pompejus und Antonius endigten; wo Octavian zum erstenmale als Oberherr der Römerwelt sich fühlte; wo später Araber und Mamlucken herrschten, bis Sultan Selim im Jahre 1517 den letzten einheimischen Sultan Aegyptens an den Thoren Cairo's aufknüpfen ließ; dieses Land, seit beinahe drei Jahrhunderten nur dem Namen nach von Konstantinopel abhängig, während die Beys der Befehle aus Stambul spotteten; dieses Land zur europäischen Cultur und Gesittung zurückzuführen, seine versandeten Häfen dem Handel der Europäer zu öffnen, seine unerklärten und unerklärbaren Denkmäler aus ungewisser Vorzeit dem Forschungsgeiste der Europäer von neuem näher zu bringen; die heillosen Bedrücker der Eingebohrnen, die aus Mamlucken gewählten Beys, so wie die Mamlucken selbst (ungefähr 8000 am Kaukasus aufgekaufte, und in Mahomedaner verwandelte, Christen-

sklaven) zu besiegen und zu vernichten; dem Handel neue Bahnen über das rothe Meer und den persischen Meerbusen anzuweisen, und auf denselben die Erzeugnisse Ostindiens — wie in dem Zeitalter der Kreuzzüge — über das Mittelmeer nach Europa zu führen; vielleicht selbst das Reich der brittisch-ostindischen Handelsgesellschaft am Ganges zu bedrohen und zu stürzen; das alles lag im Umkreise des kühnen Planes der Eroberung Aegyptens.

Allein dieser Plan gelang nur halb. Zwar drang Bonaparte von Alexandrien aus unaufhaltbar nach Cairo (23. Jul.) vor, nachdem er die Gesammtmacht der Beys (21. Jul.) in der Schlacht bei den Pyramiden durch seine Artillerie zertrümmert hatte; zwar blieb für den Augenblick der von Nelson (1.—3. Aug.) erkämpfte Seesieg bei Abukir, in welchem die französische Flotte vernichtet ward, ohne nachtheiligen Einfluß auf die völlige Unterwerfung und neue Gestaltung des Landes; zwar führte der Sieg des Desaix über Murad Bey (7. Sept.) bei Sedimān auch zur Eroberung von Oberägypten; und neue Plane entfalteten sich, als Bonaparte von Aegypten aus durch die Wüste nach Syrien vordrang, weil schon seit den Zeiten der Kämpfe zwischen den Seleuciden und Lagiden erkannt ward, daß der Besitz des Küstenlandes des alten Phöniciens und Palästina's über Aegyptens politisches Gewicht entscheidet; allein vor Acre verließ (Mai 1799) zum erstenmale das Glück seinen Günstling, mehr durch die Umsicht und Kraft des in der Nähe von Acre eine brittische Flottille befehligenden Sidney Smith's, als durch die Tapferkeit des Pascha Achmet Dgezar von Acre, der die drei Stürme der Franzosen auf Acre zurückschlug. Dazu kam, daß die Pforte,

ıufgereizt von England und Rußland, dem neuen Bunde gegen Frankreich beigetreten war; daß Bona›arte von dem unglücklichen Anfange des Krieges im Jahre 1799 — wahrscheinlich durch Frankreichs da›naligen Gesandten in Berlin, Sieyes, über Kon›tantinopel — Kunde erhielt, und eine brittische Flotte mit Landungstruppen zur Wiedereroberung Aegyptens auslief. Unter diesen Umständen hob Bonaparte die Belagerung von Acre auf, ging nach legypten zurück, schlug den Mustapha Pascha (23. Jul.) auf der Halbinsel Abukir, übertrug dem Ge›erale Kleber den Oberbefehl über Aegypten und ber das französische Heer, und kehrte nach Europa urück, wo er am 9. Oct. 1799 den Boden Frank›eichs wieder betrat.

## 65.

## Die zweite Coalition gegen Frankreich.

Die Revolutionirung Roms und der Schweiz, le Forderungen Frankreichs zu Rastadt, die Weg›ahme Maltha's und die Ueberwältigung Aegyptens aren nicht geeignet, die Könige Europa's mit Frank›eichs Machtführern zu versöhnen. Die zweite Coalition bildete sich, unter Großbritanniens ›ätiger Mitwirkung, zunächst zwischen England, Oest›ich und Rußland. Denn auf dem Throne Ruß›nds saß, seit Katharina's Tode (1796), Paul I, essen ritterlicher Sinn in der ihm, von dem Groß›iorate des Maltheserordens in Rußland angebote›en, Würde eines Großmeisters dieses von der Insel Maltha verdrängten Ordens sich gefiel, so daß (13. Nov. 1798) diese Würde annahm, nachdem schon vorher (10. Sept.) den Orden unter seinen sondern Schutz gestellt hatte.

Wenn Nelson's Sieg bei Abukir (1.—3. Aug. 1798) auf diese Beschlüsse Pauls 1 einwirkte; so bewirkte er auch, unter Großbritanniens Einflusse, die Kriegserklärung der Pforte gegen Frankreich (1. Sept.), und die, nach den Vorgängen der letzten 25 Jahre kaum begreifliche, Verbindung zwischen Rußland und der Pforte (23. Dec. 1798) *), die auf acht Jahre, und auf die gegenseitige Gewährleistung der Integrität ihrer Länder abgeschlossen ward. Allein Pitt, der nie bei halben Maasregeln stehen blieb, trat durch besondere Verträge gegen Frankreich näher zusammen: mit Rußland (29. Dec.) **), mit Neapel ***), und mit der Pforte (2. Jan. 1799) †); so wie auch Rußland und Neapel (29. Nov. 1798) ††); und die Pforte und Neapel (21. Januar 1799) †††) durch einzelne Verträge sich vereinigten.

Groß war die Verschiedenheit der politischen Interessen der Mächte, welche diese Verträge abschlossen. Denn England wollte Maltha und Aegypten den Franzosen entreißen, weil durch die Besitznahme beider der wichtige Handel der Britten auf dem Mittelmeere und nach der Levante, besonders aber das Riesenreich einer europäischen Handelsgesellschaft am Ganges bedroht ward. Ferdinand von Neapel hingegen wollte die neue Republik im Kirchenstaate vernichten, weil sein Ministerium sehr richtig fühlte,

*) Martens, T. 7. p. 314.
**) Ebend. S. 318.
***) Ebend. S. 307.
†) Ebend. S. 330.
††) Ebend. S. 303.
†††) Ebend. S. 337.

daß in der Nachbarschaft Neapels die Herrschaft der dreifachen Krone weit unbedenklicher sey, als die Regierung einer französischen Filialrepublik. Der Pforte war die Wiedereroberung Aegyptens als eine Ehrensache vorgestellt worden. Oestreich dachte an die Wiederherstellung in seine vormaligen belgischen und lombardischen Provinzen, und an die Behauptung des bereits an Frankreich abgetretenen linken Rheinufers. Paul von Rußland endlich, der neue Großmeister der Malthefer, sah zum erstenmale eine russische Flotte, verbunden mit einer türkischen, durch den Engpaß der Dardanellen ins Mittelmeer einlaufen, um Maltha für den vertriebenen Orden, Rom für den Papst wieder zu erobern, und der jonischen Inseln sich zu bemächtigen, die, gleichsam als Erbschaft aus dem Nachlasse der erloschenen Republik Venedig, an Frankreich gekommen waren. In der That eroberte auch die russisch-türkische Flotte (1. März 1799) Corfu, worauf die beiden unumschränktesten Kaiser Europa's aus den vormaligen venetianischen Inseln die Republik der sieben Inseln (21. März 1801) stifteten, die unter dem Schutze des Sultans der Osmanen stehen, und demselben ein Schutzgeld von 25,000 Piaster aller drei Jahre entrichten sollte.

Die Kräfte der neuen Coalition waren mit Umsicht berechnet, und würden zu einem größern Erfolge geführt haben, wenn der gemeinsame Kampf mit dem Frühjahre des Jahres 1799 begonnen hätte. Allein der König Ferdinand von Neapel, auf dessen Kabinet der von der ägyptischen Küste als Sieger zurückgekehrte Nelson mächtig einwirkte, konnte diesen Zeitpunct nicht erwarten. Der von ihm an die Spitze des neapolitanischen Heeres gestellte östreichische Gene-

ral Mack führte dasselbe, ohne vorausgegangene Kriegserklärung (Nov. 1798), in den Kirchenstaat, besetzte Rom, und, in Verbindung mit den Britten, Civita Vecchia und Livorno. Championet, der die Franzosen im römischen Gebiete befehligte, mußte für den Augenblick der Uebermacht weichen. Bald aber drang er, nach erhaltener Verstärkung, von neuem vor, nachdem das französische Directorium nicht nur (6. Dec.) dem Könige von Neapel, sondern auch dem Könige Karl Emanuel von Sardinien, wegen seines geheimen Einverständnisses mit den Feinden der Republik, den Krieg erklärt hatte. Allerdings konnte man, nach den Verlusten und Abtretungen vom Jahre 1797, in Turin nicht auf Freundschaft gegen Frankreich rechnen; widerrechtlich aber war der Gewaltstreich des Directoriums, nach welchem der dazu beauftragte General Joubert (9. Dec.) den König von Sardinien, und dessen Bruder, den Herzog von Aosta, als muthmaßlichen Thronerben, zur Verzichtleistung auf das reiche Piemont nöthigen mußte, worauf dessen Heer dem französischen einverleibt ward, und er mit seinen Garden nach Sardinien ging, der unfruchtbaren und wenig bevölkerten Insel, die seine Vorfahren im Jahre 1718 aus der spanischen Erbschaft erworben hatten, und die ihm jetzt von allen seinen bedeutenden italischen Besitzungen allein übrig blieb.

So war, nach der vorhergegangenen Einverleibung Savoyens und Nizza's in Frankreich, und nach der Stiftung Cisalpiniens, der wichtigste und schönste Theil Oberitaliens an Frankreichs Schicksal gekettet. Im Vorbeigehen ward auch die kleine Republik Lucca vom Generale Serrurier, nach Bezahlung einer Kriegssteuer von 2 Mill. Livres, demokratisirt, und,

ach dem begonnenen Kriege zwischen Oestreich und Frankreich, selbst der Großherzog von Toskana (März 1799), als Bruder des teutschen Kaisers, genöthigt, ein Land zu verlassen, das Gauthier besetzte.

Bevor aber diese letzten Ereignisse eintraten, rang Championet unter glücklichen Gefechten egen die, der Mannszucht ermangelnden, Neapoitaner siegreich vor, nahm Rom (13. Dec.), und esetzte selbst Neapel (23. Jan. 1799), nachdem Mack (16. Dec.) vor dem Pöbel Neapels ins franösische Hauptquartier sich geflüchtet, Ferdinand 4 iber (22. Dec.) auf brittischen Schiffen nach Sicilien ich eingeschifft hatte. Es war das Zeitalter der Reublikеn. Durfte es befremden, daß (25. Jan. 1799) auch Neapel als parthenopeische Reublik von Championet ausgesprochen ward?

Bald aber erkannte Europa, daß der Hauptchlag der zweiten Coalition von Oestreich und Rußand auf Südteutschland und Oberitalien, von Großritannien aber auf Holland und Aegypten berechnet var. Groß waren die vertheilten Rollen; ihre Ausührung ehrenvoll. Paul sandte nach Italien an der Spitze seiner Heere den Feldherrn Souwarow, dessen Name auf den rauchenden Trümmern und auf dem Leichenhügeln zu Oczakow, Ismail und Praga unvergeßlich geworden war. Die Geschichte würde ihn höhnen, wenn sie ihm nachsagte, daß er irgendwo Menschenblut geschont hätte; allein, als er nach den Siegen in Oberitalien durch die Schweiz ins südliche Teutschland vordringen wollte, machte er im Greisesalter die allerdings schmerzliche Erfahrung, daß die Intelligenz auf dem Schlachtfelde höher steht, als das schonungslose Aufopfern der kriegerischen Massen.

Ein anderes russisches Heer, in Verbindung mit den Britten, sollte Holland erobern.

Schon waren die Russen aufgebrochen und näherten sich der Grenze Mährens; schon konnte die Spannung zwischen Oestreich und Frankreich durch keine Unterhandlung mehr beseitigt werden, und zu Rastadt herrschte gegenseitige Kälte und Abneigung; als das Directorium erkannte, was ihm bereits seit einem Jahre hätte einleuchten sollen, daß ein neuer Krieg auf dem europäischen Festlande unvermeidlich sey. Die beiden Räthe stellten, durch die, in einem Gesetze zu bestimmten Formen ausgeprägte, Conscription der heranreifenden Jünglinge, die an die Stelle des frühern unausführbaren Aufgebots in Masse trat, 200,000 Streiter zur Verfügung des Directoriums. Der Kampf begann unter ungleichen Verhältnissen. Das Directorium hatte nicht blos in Frankreich und im Auslande diejenige Kraft in der öffentlichen Meinung verloren, welche auf der Sittlichkeit und Intelligenz der Regierungen beruht; es fehlte auch an Feldherren, die eine große Idee festzuhalten verstanden, und an einem Carnot zur Berechnung eines gemeinsam auszuführenden Planes. Jourdan führte ein Heer über den Oberrhein (1. März 1799) nach Schwaben; Bernadotte über den Mittelrhein und besetzte Mannheim; Massena drang in Graubündten vor. Darauf erklärte (12. März) das Directorium den Krieg gegen den König von Ungarn und Böhmen, und dessen Bruder, den Großherzog Ferdinand von Toskana. Preußen und das nördliche Teutschland blieben neutral; allein das südliche Teutschland stellte, auf den Antrag des Kaisers, (16. Sept.) das Fünffache zum Reichskriege. Schon erkannte man eine unheilbare Spaltung zwischen

Süd- und Nord-Teutschland, die durch die entgegengesetzten politischen Systeme Oestreichs und Preußens in dieser Zeit noch vergrößert ward. Deshalb ist es unerklärbar, wie, selbst nach dem Anfange des Krieges in Südteutschland, nach den Niederlagen Jourdans an der Ostrach (21. März) und bei Stockach (25. März) durch den Erzherzog Karl, und nach der Abberufung des kaiserlichen Principalcommissarius, das teutsche Reich noch zu Rastadt mit den französischen Gesandten über den Frieden unterhandeln konnte, wenn gleich die Ermordung der französischen Gesandten (28. Apr.), durch Szekler Husaren, am Abende ihrer Abreise von Rastadt nach dem Rheine, eine unvergeßliche Blutthat in dem seit zwei Jahrhunderten zu einer festern Form ausgeprägten Systeme des practischen Völkerrechts bleibt *).

Der geschlagene Jourdan erfand für seinen Rückzug aus Teutschland den neuen Kunstausdruck der retrograden Bewegung. Die Vorgänge in Teutschland wirkten auch auf Massena in Graubündten, der sich zurückziehen mußte, mit sicherm Feldherrntacte aber bei Zürich eine feste Stellung nahm. — Scherer, befehligt, die Oestreicher vor der Ankunft der Russen anzugreifen, beabsichtigte den

*) Dohm war preußischer Seits zu Rastadt. Er gab über diesen Gesandtenmord die erste beglaubigte Nachricht. Zusammengedrängt findet man die denselben begleitenden und nachfolgenden Ereignisse — namentlich die erst nach einigen Wochen durchzusetzende Zurückgabe der in den Wagen der ermordeten Gesandten vorgefundenen Papiere, — in: Dohm nach s. Wollen und Handeln, von W. Gronau (Lemgo, 1824. 8.), S. 334 ff.

Uebergang über die Etsch. Ob nun gleich die Franzosen (26. März) zweier Brücken über die Etsch bei Pola sich bemächtigten und (30. März) den Fluß selbst überschritten; so wies sie doch an demselben Tage der an Truppenzahl ihnen überlegene Kray bei Verona mit Verluste zurück, und besiegte sie noch einmal (5. Apr.) bei Magnano, als Moreau, der den linken Flügel befehligte, beinahe Verona erreicht hatte. — Nach der Schlacht bei Magnano, übernahm (17. Apr.) Souwarow, der mit der ersten russischen Hülfsmasse von 25,000 Mann in Verona angekommen war, den ihm ausgemittelten Oberbefehl über die Oestreicher und Russen. Scherer, von seinem eigenen Heere verachtet, ward nach Paris zurückgerufen. Moreau trat an die Spitze eines geschlagenen, muthlosen und bis auf 28,000 Mann geschwächten Heeres. Er wollte sich an der Adda behaupten; allein Souwarow erzwang den Uebergang (20. Apr.) bei Cassano, worauf Moreau eine feste Stellung im Piemontesischen nahm, um den von Neapel aufgebrochenen Macdonald mit sich zu vereinigen. Mit Suwarows Einzug in Mailand (28. Apr.) erlosch die cisalpinische Republik; die Lombardei kehrte zu den vorigen politischen Formen unter der östreichischen Regierung zurück. Vergeblich kämpfte Macdonald (17. — 19. Jun.) an der Trebia gegen Melas und Souwarow, die ihm überlegen waren. Der Rest seiner Heere verband sich im Genuesischen mit Moreau. Das Directorium übertrug dem Generale Joubert den Oberbefehl in Italien, der mit frischen Truppen daselbst erschien, der aber, (15. Aug.) von Souwarow bei Novi angegriffen, und am Morgen des Schlachtages tödtlich verwundet ward, so daß Moreau den Kampf mit

Nachdruck fortsetzte, ob er gleich der Uebermacht weichen mußte.

Bald nach dem Tage bei Novi trennten sich die Oestreicher und Russen. Der Oberbefehl eines Russen über die Oestreicher mußte den letztern eben so unwillkommen seyn, wie die Diplomaten zu Wien und Petersburg in ihren Meinungen über Piemonts Schicksal von einander abwichen; denn Rußlands Politik verlangte von 1799 an bis zum Wiener Congresse, bei allem Wechsel der Ereignisse und bei wiederhohlten fehlgeschlagenen Versuchen deshalb, die Wiederherstellung des Königs von Sardinien in Turin.

Während, nach der Schlacht bei Novi, Melas in Italien blieb, brach Souwarow nach der Schweiz auf, um sich mit den Russen unter Korsakow zu verbinden. Allein Massena kam dieser Verbindung zuvor, und siegte bei Zürich (25. uud 26. Sept.) über Korsakow, wie Soult (25. Sept.) über die Oestreicher unter Hotze. Dies wirkte auf den Rückzug des Erzherzogs Karl vom Rheine auf die Grenze der Schweiz, und selbst Souwarow, ob er gleich (1. Oct.) bei Matten und Glarus die Franzosen unter Massena und Lecourbe zurückgedrückt hatte, sah doch, nach der erhaltenen Kunde vom Verluste Korsakows, sich genöthigt, mit den Resten beider Heere durch Graubündten nach Feldkirch aufzubrechen, von wo er, auf seines Kaisers Befehl, nach Rußland zurückkehrte, und, gedrückt von Pauls Ungnade, bald darauf im Exil sein Leben endigte. Sein schnelles Steigen, seine blutigen Thaten, sein unerwarteter Fall, sein ruhmloses Ende, und — was noch mehr sagen will — sein baldiges Vergessenwerden in Europa, verkündigen am sichersten, wie wenig Tiefe des Geistes in diesem Manne war. An der Spitze

der Hunnen würde er ein zweiter Attila, an der Spitze der Mongolen ein zweiter Dschingiskan geworden seyn; das ausgehende achtzehnte Jahrhundert aber verlangte in den gesitteten Reichen Europa's einen andern Feldherrn an der Spitze der Heere, als die Steppen der Moldau und Walachei.

Beinahe gleichzeitig mit diesen Vorgängen behaupteten sich Brune, und der die Niederländer befehligende Dändels, gegen den Angriff der Britten und Russen unter dem Herzoge von York und dem Generale Herrmann auf die batavische Republik. Nach den Verlusten bei Bergen (19. Sept.), bei Alkmaar (2. Oct.), und bei Reverwyk (6. Oct.), versprach der Herzog von York in der Capitulation von Alkmaar (18. Oct.), den Boden der batavischen Republik zu räumen, und 8000 in brittischer Gefangenschaft befindliche Franzosen zu entlassen.

## 66.

### Der achtzehnte Brumaire.

So wie die Unfähigkeit des Directoriums, das innere und äußere Staatsleben Frankreichs zweckmäßig zu leiten, in den Anstalten zu dem zweiten Coalitionskriege vorlag; so blieb auch die nachtheilige Wendung dieses Krieges nicht ohne Rückwirkung auf das Directorium. Denn mit den neuen Wahlen im Jahre 1799 für die beiden gesetzgebenden Räthe erwachte der Kampf der Partheien von neuem im Innern. „Das Directorium war nicht mehr stark genug *) gegen das öffentliche Unglück und gegen den

*) Mignet, Th. 2. S. 484.

Groll der Partheien." Rewbel, „der einzige Mann, der dem Sturme hätte trotzen können", schied aus dem Directorium, und Sieyes, „der erklärteste Gegner dieser abgenutzten Regierung" trat an seine Stelle. Gegen das Directorium vereinigten sich die Gemäßigten und die überspannten Republikaner. Die Räthe erklärten sich in Permanenz, und bewirkten durch ihre Angriffe auf das Directorium, daß Larévellière, Merlin und Treilhard ihre Stellen niederlegten, die durch Gohier, Moulins und Roger Ducos ersetzt wurden. Nur der den Partheien ziemlich gleichgültige Barras blieb vor der Hand im Directorium. So vergalten die beiden Räthe im Juny 1799 dem Directorium den Gewaltschritt vom 4. Sept. 1797, als es den gesetzgebenden Körper decimirte. „Es war beinahe *) nicht möglich, daß diese Regierungsform, über die sich alle Partheien zu beklagen hatten, eine lange Dauer hätte haben sollen."

Nach Sieyes Ansicht mußte an die Stelle der Verfassung vom Jahre 1795 eine neue Ordnung der Dinge treten. „Sieyes war ein launischer, systematischer Mensch **); allein er hatte ein sicheres Gefühl von Lage und Umständen. Er trat zu einer eigenen Zeit in die Revolution wieder ein, mit der Absicht, sie durch eine definitive Constitution zu schließen. Nachdem er zu den hauptsächlichsten Veränderungen von 1789 mitgewirkt hatte, durch seinen Antrag vom 17. Juny, welcher die Reichsstände in eine Nationalversammlung umwandelte, und durch seinen Plan zur innern Organisation, wodurch die Departemente

---

*) Mignet, Th. 2. S. 486.
**) Ebend. S. 486.

an die Stelle der Provinzen traten, hatte er sich die ganze Zwischenzeit hindurch leidend und still verhalten. Er hatte abgewartet, bis die Zeit der Vertheidigung des Staates der Zeit der Institutionen wieder Platz machen würde. Unter dem Directorium ward er zum Gesandtschaftsposten in Berlin ernannt, und man schrieb ihm die Erhaltung der Neutralität Preußens zu. Bei seiner Rückkehr nahm er die bisher abgelehnte Stelle eines Directors an, weil Rewbel aus der Regierung austrat, um die definitive Friedensstiftung und Gründung der Freiheit unternehmen zu können. Zu diesem Zwecke stützte er sich im Directorium auf Roger Ducos; im gesetzgebenden Körper auf den Rath der Alten; außen auf die Klasse der Gemäßigten und auf die Mittelklasse. Diese Parthei suchte eine starke und beruhigende Regierung, die weder Vergangenheit noch Feindschaften habe." — Da das, was vom Sommer 1789 bis zum October 1795 von den Massen des Pöbels durchgesetzt worden war, seit dem 5. October 1795 durch die Soldaten geschah; so bedurfte Sieyes für die Verwirklichung seiner Plane eines Feldherrn. Er dachte an Joubert; allein dieser fiel (15. Aug.) bei Novi. Die wunderbare Verflechtung der Verhältnisse entschied darauf für Bonaparte.

So wie Sieyes und Roger Ducos auf den Rath der Alten rechneten; so hielten ihre Collegen Gohier und Moulins mit dem Rathe der Fünfhundert für die Fortdauer der dritten Verfassung zusammen. Sie konnten in ihren politischen Ansichten auf die Zustimmung der Ueberreste der vormaligen Jacobiner rechnen; doch fremd blieb ihnen die demokratische Stimmung der untern Volksklasse. Bei dieser gespannten Stellung des Directoriums und der

iden gesetzgebenden Räthe gegen einander, näherte ch der Director Barras den Bourbonen, „und at *) mit dem Prätendenten Ludwig 18 in Unterandlung. Es scheint, daß er sich selbst dabei nicht ergaß, indem er durch seinen Agenten, David Ronnier, über die Wiederherstellung der Monarhie unterhandelte. Barras hing an nichts mit Ueberzeugung, und erklärte sich immer für die Parhei, welche die größere Wahrscheinlichkeit des Sieges ir sich hatte."

Unter diesen Reibungen der Partheien in Paris, ie auch auf die Gährungen in den Provinzen nicht hne Einfluß blieben, gingen die parthenopeische, ömische und cisalpinische Republik für Frankreich erloren; nur auf Liguriens Boden behauptete sich ier geschlagene Ueberrest des italischen Heeres, und ben so, im Spätjahre 1799, Massena auf der Grenze Helvetiens und Brune in Batavien.

Der Augenblick der Entscheidung im Innern am mit Bonaparte's Rückkehr aus Aegypten. Sieyes suchte einen General, „der die Republik **) chützen könnte, ohne ihr Unterdrücker zu werden." Hoche und Joubert waren auf dem Felde der Ehre gefallen; Moreau hatte durch seine zweideuige Stellung gegen das Directorium und durch die Anzeige des Einverständnisses seines alten Freundes Pichegru mit den Bourbonen in der öffentlichen Meinung verloren; „Massena war kein politischer General." Es konnte daher kein günstigerer Zeitpunct gedacht werden, als der, wo Bonaparte (8. Oct.) bei Frejus landete. Das Andenken an sein

*) Mignet, Th. 2. S. 488.
**) Ebend. S. 490.

nach dem Ablaufe weniger Jahre, der Wille eines Einzigen gelten sollte!

Doch darf die Geschichte das Große nicht verschweigen, das auf der öffentlichen Ankündigung dieses Mannes ruhte. Was er war und ward, war und ward er zunächst durch sich, durch die Tiefe seiner geistigen Kraft, durch den hellen Blick seines Verstandes, durch die Schärfe seines Urtheils, durch die Fülle der Ideen seiner Vernunft, und durch die unerschütterliche Festigkeit seines Willens. Unverkennbar begünstigte ihn das Glück; er erschien im April 1796 in Italien, im July 1798 in Aegypten, im October 1799 in Frankreich jedesmal zur rechten Zeit. Eine große Erwartung ging seiner Rückkehr nach Frankreich voran; denn er unterschied sich von den gleichzeitigen, in der öffentlichen Meinung ruhmvoll genannten, Feldherren Frankreichs dadurch, daß er keiner Parthei angehörte, und keiner verpflichtet war. Nur dadurch ward ihm möglich, über alle Partheien sich zu stellen, von keiner derselben abzuhängen, durch keine derselben emporgetragen zu werden, und sie alle, im Laufe seiner Regierung, allmählig mit einander in dem höhern Interesse des Staates selbst zu verschmelzen, bei dessen sicherer Anerkennung und Festhaltung es keine Partheien geben kann. Soll daher Bonaparte richtig gewürdigt werden; so darf man nicht vergessen, daß weder Geburt, noch Verwandtschaft, weder Empfehlung, noch ausgedehnte Verbindung ihn emporhob; daß Sieyes im November 1799, bei der beabsichtigten Veränderung der Verfassung, den General Bonaparte mehr brauchte, als dieser den damaligen Director, und daß die vierte Verfassung es verkündigte, daß ein Mann, wie Bonaparte, an

der Spitze der Republik in seine Ansicht von der Gestaltung des innern Staatslebens wenig sich einreden ließ. Und doch durchschaute Sieyes die Zukunft sehr richtig, als er, nach der Einführung der vierten Verfassung, äußerte: „sie sey noch nicht die rechte." Denn durch das mächtige Zauberwort: organische Senatusconsulta, ward sie in dem nächstfolgenden Jahrzehend vielfach verändert, ergänzt und fortgeführt nach dem Willen des Imperators. Doch galt ihm, bis zu seiner völligen Besiegung, die Form der Verfassung; er wollte verfassungsmäßig regieren, und verhüllte seine Eigenmächtigkeit unter verfassungsmäßigen Formen; auch wurden überall, wo er als Sieger, als Gesetzgeber oder als Bundesgenosse auftrat, neue Verfassungsurkunden als Mittelpuncte des innern Staatslebens gegeben. Nur sich selbst stellte er über jede Verfassung, ob er gleich im Rathe seiner Minister, Staatsräthe und Feldherren Verschiedenheit der Ansicht, und selbst lebhaften Widerspruch zu ertragen und zu würdigen verstand. Sein eigener Styl war gedankenreich, kurz, kräftig, gediegen. Nie ist eine Gemeinheit, eine nichts sagende Breite aus seiner Feder hervorgegangen. Ihm fehlte der dichterische Aufschwung, der in dem Geiste des größten Königs des achtzehnten Jahrhunderts lag. Deshalb war auch seine Begeisterung nicht die Begeisterung der Einbildungskraft, sondern des unerschütterlichen Willens. Er stützte in Frankreich von neuem das Bürgerthum; die talentvollsten Männer aus allen Partheien traten durch ihn an die Spitze der Geschäfte; den Mangel der Geburt übersah er, oder wußte ihm nachzuhelfen; datirte doch, nach seiner eigenen Erklärung, die Dynastie Bonaparte

selbst vom achtzehnten Brumaire! Das Kirchenthum ward durch ihn hergestellt, neu gestaltet, und Frankreich mit Rom durch ein Concordat versöhnt. Er ward mehr gefürchtet, als bewundert, und mehr bewundert, als geliebt; allein er ist nicht ganz ohne Anhänglichkeit einzelner Getreuen geblieben, wie dies am sichersten die Zeit seines Unglückes und sein Aufenthalt auf St. Helena bezeugt; die Bewunderung aber, die sein thatenreiches achtzehnjähriges öffentliches Leben begründete, wird, im Laufe der Jahrhunderte, den Haß, der ihn traf, die Furcht der Kabinette und der Völker, und allmählig auch die Schattenseiten mildern, die nicht selten die großen Eigenschaften des Regenten, des Feldherrn, des Gesetzgebers und des Schiedsrichters der Welt in ihm verdunkelten. Wie er, hatte, seit Cäsars Zeit, Keiner auf dieser Erde gegolten; allein Cäsar mußte mit drei Erdtheilen sich begnügen, und das innere Staatsleben galt ihm nicht als Zweck an sich, sondern blos als Mittel für seine persönlichen Absichten. Napoleons Wirken hingegen umschloß nicht blos Europa, und die, in ihren Folgen nicht ganz wieder zu vernichtende, Umgestaltung des innern und äußern Staatslebens unter mehr als 100 Millionen Menschen dieses Erdtheils; auch Aegypten und Syrien lagen bereits in seinem Gesichtskreise als Feldherr; Persien, Ostindien, besonders aber Amerika, beschäftigten ihn als Consul und Kaiser. Ohne seine Stellung zu Spanien und Portugal dürfte es schwerlich ein unabhängiges Kaiserreich Brasilien, ein selbstständiges Hayti, und die republikanischen Staatsformen von Mexiko, Columbien, Guatemala, am la Plata, von Peru und Chili geben! Er stieg durch die von ihm ausgehende Kraft

des innern Staatslebens in Frankreich; er erreichte den Höhepunct seines äußern Einflusses auf Europa im Frieden zu Tilsit. Seine Macht im Innern begann zu sinken, als er über den Schlachtfeldern die Aufgabe und den Zweck des Bürgerthums, als er die Riesenstärke der Idee über der scheinbaren Allgewalt des Artillerieparks verkannte, bis er zu spät einsah „daß die liberalen Ideen ihn gestürzt hätten." Was aber nach außen dem 9. July 1807, als scheinbarer Zuwachs seiner Riesenmacht, auf der pyrenäischen Halbinsel, im Wiener Frieden, im Norden Teutschlands, und nach der Eröffnung des zweiten polnischen Krieges folgte, war für ihn politische Selbsttäuschung, weil er auf seiner erreichten Höhe nicht Stillstand machen wollte — vielleicht nicht machen konnte. — Groß wäre er untergegangen, wenn sein Leben im July 1807 geendigt hätte; aber nicht so erschütternd lehrreich, nicht so ernsthaft warnend für Eroberer und für jeden, dem die Lust zur Dictatur über Europa anwandeln könnte, als so, wo er in der Einsamkeit einer afrikanischen Felseninsel am 5. Mai 1821 entschlief! Kurz allerdings für die allgemeine Geschichte unsers Geschlechts ist der Zeitabschnitt seines irdischen Lebens vom 15. Aug. 1769 bis zu diesem 5. Mai. Allein genannt wird und muß fortan bis ans Ende der Dinge sein Name werden in den Jahrbüchern aller europäischen Staaten; denn keiner derselben ist leer ausgegangen, den er nicht mit Freude oder Leid berührt hätte! Die meisten Hauptstädte Europa's hat er als Sieger besucht und bereits über Kronen entschieden, bevor er selbst die kaiserliche und die eiserne Krone auf sein Haupt setzte.

Wenn Viele nach dem achtzehnten Brumaire

erwarteten, Bonaparte würde der Monk Frankreichs werden; so hatten sie vergessen, theils daß die Revolution von 1789 das innere Staatsleben Frankreichs ganz anders ergriffen und erschüttert hatte, als die brittische Revolution das Staatsleben Großbritanniens, in deren Sturme Karl 1 unterging; theils daß die Individualität Bonaparte's mit der von Monk auf keine Weise verglichen werden kann. Monk war nur nach einer Revolution zu gebrauchen; Bonaparte aber in derselben und zur Entscheidung derselben. Monks Name gehört dem Jahre 1660, Bonaparte's Name dem ausgehenden achtzehnten und dem neunzehnten Jahrhunderte an. Von allen Diplomaten, die er emporhob, verließen ihn nur Talleyrand und Fouché; der erste rief das bourbonische Haus nach Frankreich zurück, der zweite brachte ihn in die Hände der Verbündeten! Doch beide überlebten als Minister die Ankunft Napoleons auf St. Helena nur um 30 Tage!

## 67.

### Die vierte Verfassung.

Der achtzehnte Brumaire gab der Republik Frankreich eine provisorische Regierung. Der Rath der Alten ernannte Bonaparte, Sieyes und Roger Ducos zu einstweiligen Consuln, und eine gesetzgebende Commission von 50 Personen, zur einen Hälfte aus dem Rathe der Fünfhunderte, zur andern aus dem Rathe der Alten gewählt, um die Verfassung zu verbessern. Allein eben über dem Entwurfe zur neuen Vefassung zerfielen die beiden Männer, die gemeinschaftlich die vorige gestürzt hatten. „Sieyes und Bonaparte konnten sich

hierüber nicht verständigen *); jener wollte Frankreich Institutionen geben, dieser es beherrschen." Der Entwurf zur neuen Verfassung von Sieyes ward im Ganzen wenig bei der Durchbildung und Bekanntmachung der vierten, ins wirkliche Staatsleben eintretenden, Verfassung benutzt; auch war er unverkennbar zu sehr nach theoretischen Ansichten berechnet, um in dem innern Leben eines mächtigen Reiches ausführbar zu seyn. Er verdient aber, als letzter Versuch der in Frankreich bei den verschiedenen Verfassungsentwürfen seit dem Jahre 1789 vorherrschenden Theorieen, eine kurze Erwähnung, schon um ihn, in den Hauptpuncten, mit der am 13. Dec. 1799 bekannt gemachten, und am 25. Dec. 1799 eingeführten vierten Verfassung vergleichen zu können.

Nach dem Entwurfe des Sieyes sollte Frankreich in drei politische Abtheilungen zerfallen: in die Gemeinde, das Departement, oder die Provinzen, und den Staat. Jede derselben hatte ihre Verwaltungs- und richterlichen Behörden in hierarchischer Ordnung; erstere die Municipalitäten, die Friedens-

*) Mignet, Th. 2. S. 506. Der von Sieyes ausgegangene Verfassungsentwurf vom Jahre 1799 ist zuerst von Mignet bekannt gemacht worden, der die Mittheilung desselben von einem vormaligen Conventsmitgliede erhielt. Er ist höchst interessant; theils für die Vergleichung der politischen Grundsätze der beiden damals an der Spitze stehenden Männer in Frankreich; theils als Mittelglied in der Reihe der vielen in Frankreich, und bald darauf auch in andern europäischen Staaten, auf einander folgenden neuen Verfassungen. Doch kann ich in das Lob nicht einstimmen, das (S. 510.) Mignet diesem Verfassungsentwurfe ertheilt.

gerichte, so wie die Gerichte erster Instanz; die zweite die Volkspräfecturen und die Appellationsgerichte; die dritte die Centralregierung und den Cassationshof. Es sollte, um die verschiedenen Aemter in der Gemeinde, im Departement, oder im Staate bekleiden zu können, drei Verzeichnisse von Notabeln geben; diejenigen, die darauf standen, waren blos vom Volke in Vorschlag gebrachte Candidaten.

Die vollziehende Gewalt sollte in dem Proclamateur-Electeur beruhen, dem höchsten Beamten, der nicht abgesetzt, nicht zur Verantwortung gezogen werden konnte, und beauftragt war, die Nation nach außen zu repräsentiren, und die Regierung zu bilden; dann in einem berathschlagenden Staatsrathe und einem verantwortlichen Ministerium. Der Proclamateur-Electeur sollte, aus den Candidatenverzeichnissen, die Richter wählen von dem Friedensrichter bis zum Cassationshofe, die Verwaltungsbeamten vom Maire bis zu den Ministern. Allein er selbst sollte nicht regieren; dem Staatsrathe sollte die Leitung, dem Ministerium die Ausübung der Gewalt zustehen. — Die gesetzgebende Behörde sollte nicht eine berathschlagende Versammlung, sondern ein Gerichtshof seyn. Vor ihr sollten der Staatsrath im Namen der Regierung, das Tribunat im Namen des Volkes ihre Anträge vertheidigen, das Urtheil der gesetzgebenden Behörde aber darüber zum Gesetze werden. „Sieyes hatte *), wie es schien, den Zweck, die gewaltsamen Anmaßungen der Partheien zu hemmen, und die Souverainetät zwar in dem Volke beruhen zu

*) Mignet, Th 2. S. 508.

lassen, aber ihre Schranken in ihr selbst zu finden." Die aus dem Zehntheile der ganzen Bevölkerung bestehenden Urversammlungen sollten zu dem Gemeindeverzeichnisse der Candidaten ernennen. Ebenfalls durch sie ernannte Wahlcollegiä wählten aus dem Gemeindeverzeichnisse das höhere Verzeichniß der Provinzialcandidaten, und aus diesem das Verzeichniß der Nationalcandidaten. In allem, was die Regierung betraf, sollte gegenseitige Controlle bestehen. Der Proclamateur-Electeur nahm seine Beamten aus den vom Volke vorgeschlagenen Candidaten, und das Volk konnte die Beamten absetzen, indem es sie nicht auf den Verzeichnissen der Candidaten beibehielt, von welchen das erste aller zwei Jahre, das zweite aller fünf Jahre, das dritte aller zehn Jahre erneuert ward. Die Tribunen, beschäftigt mit der Initiative und der Erörterung der Gesetze, sollten auf Lebenszeit gewählt werden; dagegen war die Gewalt der gesetzgebenden Behörde nur vorübergehend. — Endlich sollte, als Schlußstein aller übrigen Behörden, eine erhaltende Corporation bestehen, die weder befehlen, noch handeln konnte, sondern blos bestimmt war, für das regelmäßige Bestehen des Staates zu sorgen. Dies war das constitutionelle Geschwornengericht, oder der Erhaltungssenat. Er sollte das für das politische Gesetz seyn, was der Cassationshof für das bürgerliche war. Das Tribunat, oder der Staatsrath appellirte an ihn, wenn das Urtheil des gesetzgebenden Körpers der Verfassung nicht gemäß war. Er hatte außerdem die Befugniß, ein allzuehrgeiziges Regierungshaupt, oder einen zu populären Tribun durch das Recht der Absorption (des Einsaugens) in sich aufzunehmen; und als Senator konnte

man kein anderes Amt mehr bekleiden. Er machte auf solche Weise doppelt für das Wohl der Republik; dadurch, daß er das Grundgesetz aufrecht erhielt, und dadurch, daß er die Freiheit gegen den Ehrgeiz schützte.

Wenn auch Sieyes durch diesen Verfassungsentwurf dem Despotismus vorbeugen, und in den neuaufgenommenen Behörden des Staatsraths, des Tribunats und des Erhaltungssenats das Bleibende im Staatsleben mit dem Veränderlichen und Wechselnden ausgleichen wollte; so war doch dieser Entwurf, abgesehen von allen übrigen Unvollkommenheiten, theils viel zu verwickelt, um für die Wirklichkeit sich zu eignen, theils litt er an den Grundmängeln der — obgleich in beschränkten Verhältnissen — beibehaltenen Urversammlungen, der Beschränkung der vollziehenden Gewalt, und der ausschließenden Initiative der Gesetze für das Tribunat. — In den Berathschlagungen des verfassungsmäßigen Ausschusses über diesen Entwurf faßte Bonaparte alles, was seinen Absichten dienen konnte, „mit dem Instincte der Gewalt auf *); das übrige ließ er verwerfen. Sieyes bestimmte ihm die Stelle des Großwählers mit sechs Millionen Einkünften und einer Leibwache von 3000 Mann, dem Pallaste von Versailles zur Wohnung, und die ganze äußere Repräsentation der Republik. Allein die Regierung sollte in der That auf zwei Consuln beruhen; einem für den Krieg, einem für den Frieden. Das Bonaparte zugedachte unbedeutende Amt befriedigte ihn keinesweges. Wie haben Sie sich nur einbilden können,

*) Mignet, Th. 2. S. 511.

sagte er, daß ein Mann von einigem Talente und Ehrgefühle sich zu der Rolle eines Mastschweins mit einigen Millionen bequemen werde? Von diesem Augenblicke war keine Rede mehr davon. Roger Ducos und die meisten Glieder des Ausschusses erklärten sich für Bonaparte, und Sieyes sah, daß die Gesetze, die Menschen, und Frankreich selbst der Willkühr desjenigen Preis gegeben waren, zu dessen Erhebung er beigetragen hatte."

Die vierte Verfassung, wie sie am Christtage 1799 dem französischen Volke als Weihnachtsgeschenk dargeboten ward, nahm Manches aus dem Entwurfe des Sieyes in sich auf, so daß der Ursprung mehrerer einzelnen Bestimmungen derselben nur erst nach der Bekanntmachung dieses Entwurfes durch Mignet erklärt und nachgewiesen werden kann. Der Charakter der neuen Verfassung beruhte zunächst auf der verstärkten Macht der Regierung, welcher die Initiative der Gesetze ausschließend übertragen, so wie der bis dahin in allen Verfassungen Frankreichs vorherrschende Begriff der Volkssouverainetät und der unmittelbare Einfluß des Volkes auf die Ernennung zu den höchsten Staatsbehörden, durch die Beseitigung der Ur- und Wahlversammlungen, aufgehoben ward. Die ganze Gestaltung des Innern nach dieser Verfassung erhielt einen monarchischen Zuschnitt, doch mit der Möglichkeit, die besten Köpfe der Nation entweder in dem Erhaltungssenate, oder in dem Tribunate, entweder in dem gesetzgebenden Körper, oder in dem Staatsrathe für die Zwecke des Staates zu vereinigen. Fehlte gleich auch dieser Verfassung die Theilung der Vertreter des Volkes in zwei Kammern; so war sie doch der damaligen innern und äußern Stellung Frank-

reichs weit angemessener, als die drei frühern, schnell erloschenen, Verfassungen *).

Nach der neuen Verfassung blieb Frankreich Republik; allein die vollziehende Gewalt kam in die Hände dreier, auf zehn Jahre gewählter, Consuln, von welchen der zweite und dritte (Cambacérès und Lebrun) nur da zu seyn schienen, um die monarchische Gewalt des ersten Consuls in den Augen eines Volkes zu mildern, das nur durch allmählige Uebergänge von der Demokratie zur Monarchie gebracht werden konnte. Denn der erste Consul ernannte und entsetzte nach Gutdünken die Minister, die Staatsräthe, die Gesandten beim Auslande, alle Officiere der Land- und Seemacht, die Commissarien der Regierung bei den Gerichtshöfen, und alle Civil-

*) Es befremdet, daß ein so geistvoller Mann, wie Mignet, diese vierte Verfassung „eine Constitution der Knechtschaft" nennen, und den künstlichen und fast abenteuerlichen Entwurf von Sieyes, auf Kosten derselben, erheben kann. Nicht in den Grundsätzen der vierten Constitution lag das System der Knechtschaft, sondern — wenn dieser Ausdruck ja beibehalten werden soll — in der Individualität des ersten Consuls, der mit einer Verfassung nach Sieyes Ansichten noch rascher verfahren seyn würde, als das Directorium am 4. Sept. 1797 mit der dritten Verfassung. — Mignet sagt ausdrücklich: „Also keine Wahlmänner mehr, welche die Candidaten der verschiedenen Verzeichnisse, die Tribunen und die Gesetzgeber ernennen; keine unabhängigen Tribunen mehr, welche aus eigener Bewegung die Sache des Volkes vor der gesetzgebenden Versammlung führen; keine gesetzgebende Versammlung mehr, die unmittelbar aus dem Schooße der Nation hervorgegangen und nur ihr verantwortlich ist; kurz keine politische Nation mehr."

und Criminalrichter, mit alleiniger Ausnahme der Friedens- und Cassationsrichter. Bei den übrigen Regierungsgeschäften stand dem zweiten und dritten Consul eine berathende Stimme, dem ersten Consul aber die Entscheidung zu. Von der Regierung gingen alle Gesetzesvorschläge aus, so wie die Befehle zu ihrer Vollziehung. Sie leitete, nach dem angenommenen Budget, die Einnahmen und Ausgaben der Republik; sie führte alle Unterhandlungen mit dem Auslande; sie schloß Friedensverträge, Bündnisse, Waffenstillstände, Neutralitäts-, Handels- und andere Verträge; doch sollten Kriegserklärungen, Friedensschlüsse, Bündnisse und Handelsverträge, gleich Gesetzen, vorgeschlagen, verhandelt, beschlossen und verkündigt werden. — Ein bleibendes Collegium, das den frühern Verfassungen gefehlt hatte, ward in dem Erhaltungssenate gebildet, dessen Mitglieder auf Lebenszeit ernannt wurden. Der Senat ergänzte sich selbst, bei jeder Erledigung, durch die Auswahl aus drei Personen, von welchen eine von dem gesetzgebenden Körper, eine vom Tribunate, eine vom ersten Consul vorgeschlagen ward. Zudem war er berechtigt, aus den von den Departementen eingesandten Verzeichnissen, die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers, des Tribunats, des Cassationsgerichts und die Consuln zu ernennen; so wie er alle Verhandlungen, die ihm als gegen die Verfassung von dem Tribunate, oder von dem Consulate angezeigt wurden, entweder bestätigen oder verwerfen konnte. Seine Sitzungen waren nicht öffentlich. Bei seiner ersten Einrichtung umschloß der Senat achtzig Mitglieder, deren Zahl, bei der Vergrößerung des Gebiets der Republik, in der Folge gesteigert ward. — Der gesetzgebende Körper ward

aus 300 Individuen gebildet, und jährlich zum fünften Theile erneuert. Aus jedem Departement Frankreichs mußte wenigstens ein Individuum in dem gesetzgebenden Körper seyn. Ihm wurden von den Sprechern der Regierung und des Tribunats die Gesetzesvorschläge mitgetheilt, die er annehmen oder verwerfen konnte. Seine Versammlung sollte in jedem Jahre vier Monate dauern, und öffentlich seyn. Doch konnte er über die ihm vorgelegten Gesetzesentwürfe in geheimer Stimmensammlung entscheiden. — Jeder Gesetzesentwurf, der von der Regierung ausging, ward aber zuerst von einem Staatsrathe an das Tribunat gebracht, das aus hundert Personen bestand, und jährlich zum fünften Theile erneuert ward. In seiner Mitte ward über die Annahme oder Verwerfung der ihm vorgelegten Gesetzesentwürfe verhandelt, worauf es drei Sprecher an den gesetzgebenden Körper sandte, um demselben seine Beschlüsse über die von der Regierung ausgegangenen Gesetzesvorschläge bekannt zu machen und zu vertheidigen. Zugleich konnte es der Regierung seine Wünsche in Hinsicht der erlassenen, oder der zu verfertigenden Gesetze, so wie der zu beseitigenden Mißbräuche, und der in allen Zweigen der Verwaltung rathsamen Verbesserungen mittheilen; auch lag es in seinem Geschäftskreise, wegen der Verletzung der Verfassung Klage bei dem Senate gegen den gesetzgebenden Körper, gegen die Regierung, und gegen die Verzeichnisse der Wählbaren zu erheben. Seine Versammlungen waren öffentlich. (Napoleon hob 1807, nach dem Frieden von Tilsit, das Tribunat eigenmächtig auf; denn in ihm bestand die eigentliche verfassungsmäßige Opposition gegen die Regierung.) Der Staatsrath, ganz von der Regierung abhängig, hatte die

Bestimmung, Gesetzesvorschläge und Verordnungen für die einzelnen Zweige der Verwaltung zu entwerfen, und überhaupt die Regierung, auf ihr Verlangen, über alle Gegenstände des Staatslebens zu berathen. Die von der Regierung ernannten, aber verantwortlichen, Minister sollten die Gesetze vollziehen und die öffentliche Verwaltung des Staates leiten. Unverantwortlich waren die Senatoren, die Tribunen, die Gesetzgeber und die Staatsräthe. In der ganzen Republik bestanden Friedensrichter, Gerichtshöfe, Appellationsgerichte, Geschwornengerichte für Criminalfälle, und ein Cassationsgericht für das Ganze. Die Regierungscommissaire hatten zugleich den Beruf eines öffentlichen Anklägers. Zur Entscheidung der Anklagen gegen die Minister sollte ein hoher Gerichtshof aus Mitgliedern des Cassationsgerichts und aus Geschwornen zusammengesetzt werden.

Diese Verfassung erhielt später durch organische Senatusconsulta manche wesentliche Veränderungen. — Unverkennbar gewann das innere Staatsleben Frankreichs, seit der Einführung dieser Verfassung, bestimmte Ordnung, neue Haltung und verstärkte Kraft. In aufsteigender Folge wurden die einzelnen Gemeinden durch Maire, die Bezirke durch Unterpräfecte, die Departemente durch Präfecte verwaltet. Mehr als 20,000 Ausgewanderte, besonders aus den arbeitenden Ständen des Volkes, wurden zurückgerufen. Die Finanzen, an welchen bisher jede Regierung Frankreichs gescheitert war, kamen nach zwei Jahren in Ordnung; und kaum hatte der erste Consul der Republik den Frieden gegeben, als er durch das mit Pius 7 abgeschlossene Concordat (1801) das Kirchenthum — selbst mit Einschlusse der gleichen Berechtigung der Protestanten in Hinsicht

auf Lehre und öffentlichen Cultus —, neugestaltete, so wie er durch drei neue Gesetzbücher für das bürgerliche, Straf- und Handels-Recht die Grundbedingungen des innern Staatslebens, wie sie in der Verfassungsurkunde enthalten waren, im Einzelnen durchbildete und gleichmäßig ausführte.

## 68.

### Die Beendigung des zweiten Coalitionskrieges.

Wohl erkannte das Ausland, daß mit dem ersten Consul eine neue kräftige Haltung in die Republik gekommen war; doch wies England zweimal die von dem ersten Consul gemachten Friedensanträge zurück. Deshalb beschloß er „den Frieden zu erobern." In zwei großen Heeresmassen vereinigte er die Streitkräfte der Republik, die zum Theile aus *neu ausgehobenen* Jünglingen gebildet wurden. *An die* Spitze des Rheinheeres stellte er Moreau; er selbst überstieg die Alpen, um in dem Lande, wo er seine ersten Siege gefeiert hatte, das Schicksal Italiens und Frankreichs zu entscheiden. Denn eine baldige Entscheidung lag in seiner Individualität, und in seiner Stellung zur Republik; ein geschlagener General konnte nicht erster Consul bleiben!

Nach den kriegerischen Erfolgen des Jahres 1799 war ganz Italien, bis auf Genua, wo Massena sich bis zum 4. Juny 1800 behauptete, in der Gewalt der Oestreicher unter Melas, der in Nizza einzog, und einen Angriff auf die Provence beabsichtigte. Allein Bonaparte ging mit 40,000 Mann der sogenannten Reservearmee über den St. Bernhard, und besetzte, im Rücken des östreichischen Heeres,

(2. Jun.) Mailand. Melas, in seiner Militairlinie durchschnitten und überflügelt, eilte nach Nizza, und von da nach Turin zurück. Bei Montebello bestand die Vorhut des französischen Heeres, geführt von Lannes, (9. Jun.) einen ruhmvollen Kampf; doch erst der Tag bei Marengo (14. Jun.) gab den Ausschlag über Italiens Schicksal. Der edle Desaix fiel an diesem Tage, der größtentheils durch ihn zur Entscheidung führte. Ganz Oberitalien, bis auf Mantua, mußte Melas in dem Waffenstillstande von Alessandria (16. Jun.) räumen; die cisalpinische Republik ward (18. Jun.) von ihrem Stifter von neuem hergestellt, der, nach der Uebertragung des Oberbefehls in Italien an Massena, nach Paris zurückeilte, wo der neuerrungene Sieg ihn in der öffentlichen Meinung hoch emportrug.

Gleichzeitig drückte, in ununterbrochenen Gefechten (Mai 1800), der umsichtige Moreau die Oestreicher unter Kray aus dem südlichen Teutschlande bis München zurück, worauf (15. Jul.) der Waffenstillstand zu Parsdorf folgte. Weil aber Oestreich kurz zuvor (22. Jun.), bei der Erneuerung des Subsidienvertrages mit Großbritannien, keinen besondern Frieden mit Frankreich abzuschließen versprochen hatte; so verweigerte es dem, vom Generale St. Julien (28. Jul.) mit Talleyrand unterzeichneten, Präliminarvertrage die Bestätigung, ob er gleich auf die Bedingungen des Friedens von Campo Formio abgeschlossen worden war. Zwar ward der Waffenstillstand, auf Oestreichs Antrag, erneuert; auch erschien während desselben (im Oct.) der Graf Cobenzl zur Unterhandlung des Friedens mit Joseph Bonaparte zu Lüneville; allein Moreau's Sieg bei Hohenlinden (3. Dec.) über das östreichische Heer

unter dem Erzherzoge Johann, so wie die von Brune (25. Dec.) an der Etsch erkämpften Vortheile, und Macdonalds ungehindertes Ausbreiten über Graubündten, beschleunigten den Frieden zu Lüneville (9. Febr. 1801) *), nachdem Großbritannien den Kaiser seiner, im erneuerten Subsidienvertrage übernommenen, Verpflichtungen entbunden hatte.

Der Langweiligkeit eines ähnlichen Reichscongresses, wie der zu Rastadt gewesen war, zu entgehen, unterzeichnete Oestreich diesen Frieden zugleich im Namen des teutschen Reiches. Mit wenigen Veränderungen ward er auf die Grundlage des Friedens von Campo Formio abgeschlossen; nur daß das politische Gewicht Frankreichs im europäischen Staatensysteme beim Abschlusse des Lüneviller Friedens ungleich bedeutender war, als am Tage des Friedens zu Campo Formio, so wie die Verflechtung der europäischen Staatsinteressen in dieser Zeit, herbeigeführt durch Pauls 1 Groll gegen England, durch die Räumung Aegyptens von den Franzosen (1801), und durch den Angriff Spaniens und Frankreichs auf Portugal, den treuesten Bundesgenossen Großbritanniens, im Jahre 1802 auch zum Frieden zwischen Frankreich und England führte.

Der Friede von Lüneville bestätigte die Einverleibung Belgiens in Frankreich, und Mailands und Mantua's in die cisalpinische Republik. Das Frickthal nebst dem Landstriche zwischen Basel und Zurzach ward von Oestreich an Frankreich, und von Frankreich (1802) an Helvetien abgetreten. Den Breisgau gab Oestreich dem Herzoge von Modena zur Entschädigung für sein in Italien verlornes

*) Martens, T. 7. p. 538.

land. Zugleich willigte Oestreich ein, daß die Secundogenitur seines Hauses, Toskana mit der Insel Elba, dem Erbprinzen von Parma als Königreich Hetrurien ertheilt, und der Großherzog von Toskana in Teutschland entschädigt würde. Für seine Verluste vereinigte Oestreich das vormalige Venetianische bis an die Etsch, nebst Istrien, Dalmatien und den Mündungen des Cattaro, mit der Monarchie; erkannte die Republiken Cisalpinien, Batavien, Helvetien und Ligurien nach ihren neuen Einrichtungen an, und verzichtete auf die Reichslehen in Ligurien. Piemont ward in diesem Frieden nicht erwähnt. — Für Teutschland bestimmte der Friede den Thalweg des Rheins als Grenze gegen Frankreich, und daß den dadurch entstehenden Verlust das teutsche Reich im Ganzen (collectivement) tragen sollte. Der geistlichen Fürsten Teutschlands ward nicht gedacht, wohl aber, daß die auf dem linken Rheinufer verlierenden Erbfürsten innerhalb des Reichsgebiets, nach näher zu bestimmenden Verfügungen, entschädigt werden sollten. Uebrigens sollte für Teutschland und Frankreich die Schiffahrt auf dem Rheine frei seyn (was aber nur bis 1804 bestand, wo für die vollständige Entschädigung mehrerer Reichsstände eine Rheinschiffahrtsabgabe festgesetzt ward). Das teutsche Reich nahm, in einem Reichsgutachten (7. März 1801), diesen Frieden an. Bayern aber und Wirtemberg schlossen besondere Friedensverträge mit Frankreich.

Noch vor dem Abschlusse dieses Friedens (1799), kehrte Ferdinand 4 aus Sicilien nach Neapel zurück. Mit furchtbaren Hinrichtungen und Blutscenen war das System der Reaction in Neapel bezeichnet. Europa aber schauderte, daß ein Priesterfürst, der

Kardinal Ruffo, und ein freigebohrner Britte, der Admiral Nelson, die Haupturheber von Blutthaten wurden, welche die Gräuel unter Karl von Anjou — dem Gegner des letzten Hohenstaufen — weit übertrafen. — Eben so schnell, wie die ephemere parthenopeische Republik, verschwand auch die römische. Von Oestreichern, Neapolitanern, Russen, Britten und Türken ward die weltliche Macht des Papstes im Kirchenstaate hergestellt, und (14. März 1800) zu Venedig von den versammelten Cardinälen der Kardinal Chiaramonti zum Papste gewählt, der den Namen Pius 7 annahm. Ihm blieb der Kirchenstaat in dem beschränkten Umfange des Vertrages von Tolentino. Mit dem ersten Consul stand er bei der Abschließung des Concordats (1801) für Frankreich, und bei dessen Salbung zum Kaiser (1804) in gutem Vernehmen. — Für die damalige treue Anhänglichkeit Spaniens *an Frankreich* und für die Opfer, welche es *diesem Bündnisse* brachte, erhielt der Erbprinz von Parma, Ludwig, der Schwiegersohn Karls 4 von Spanien, die hetrurische Krone; Parma aber ward, nach dem Tode des Herzogs, seines Vaters, von Frankreich besetzt, und später Frankreich einverleibt. — Aegypten mußte von Frankreich aufgegeben werden; denn nach Bonaparte's Rückreise nach Europa, und nach Klebers Ermordung zu Cairo (14. Jun. 1800) am Schlachttage von Marengo, konnte der Rest des französischen Heeres gegen die unter Abercrombie gelandeten Britten und die mit ihnen verbündeten Türken sich nicht behaupten. Aegypten ward von den Franzosen geräumt; Belliard, der Cairo mit Ruhm vertheidigt hatte, verließ den klassischen Boden des Nilthals auf ehrenvolle, der unfähige

Menou auf drückende Bedingungen. Das in Frankreich besorgte Prachtwerk über Aegypten bewahrt für die Nachwelt das Andenken an eine groß gedachte, aber verunglückte Unternehmung, bei welcher freilich Großbritanniens Interesse in Hinsicht seiner ostindischen Herrschaft in höchstem Grade betheiligt war. — Dagegen bewirkte der erste Consul (Febr. 1801) eine Kriegserklärung Spaniens gegen Portugal, den unerschütterlichen Bundesgenossen Großbritanniens, worauf auch ein französisches Heer von Leclerc über die Pyrenäen geführt, und gegen Portugal bestimmt ward. Allein der Feldherr der Spanier, der Friedensfürst, war nicht gemeint, in dem Prinz-Regenten von Portugal den Schwiegersohn seines Königs förmlich zu bekriegen, wenn er gleich dem Uebergewichte des französischen Einflusses bei der ausgesprochenen Kriegserklärung nachgegeben hatte. Denn bei dem erbärmlichen Zustande des portugiesischen Heeres wäre die Eroberung Portugals eine leichte Sache gewesen. Der Friedensfürst begnügte sich, in dem Frieden zu Badajoz (6. Jun. 1801) *) dem spanischen Stolze mit dem Erwerbe der Landschaft von Olivenza zu schmeicheln, wogegen Spanien die Gewährleistung aller übrigen portugiesischen Besitzungen übernahm. Dem ersten Consul schien dieser Friede zu übereilt, weil er durch Portugals unentschiedenes Schicksal England zum Frieden nöthigen wollte; deshalb schloß er den seinigen **) mit Portugal erst am 29. September 1801, auf eine Erweiterung der Grenzen Frankreichs in Guiana, wo gleichzeitig der Präliminarvertrag mit

*) Martens, Suppl. T. 2. p. 340.
**) Ebend. S. 539.

Großbritannien unterzeichnet ward. Später erklärte er unverhohlen, daß die Ueberlassung der spanischen Insel Trinidad an England nur eine Folge des übereilten spanischen Friedens mit Portugal gewesen wäre. — Von Spanien selbst erwarb Frankreich in dem besondern Vertrage *) vom 21. März 1801, in welchem der Erbprinz von Parma als König von Hetrurien anerkannt ward, das Herzogthum Parma, und Louisiana in Nordamerika, das aber der erste Consul im Jahre 1803 an den nordamerikanischen Bundesstaat verkaufte, mit welchem er jede Reibung vermeiden wollte. — Gleichzeitig (28. März 1801) ward auch zwischen Frankreich und Neapel zu Florenz ein Friedensvertrag unterzeichnet, nach welchem Frankreich die aus Sicilien zurückgekehrte bourbonische Dynastie auf dem Throne Neapels anerkannte, und von Neapel seinen Antheil an der Insel Elba, das Fürstenthum Piombino und den Beschützungsstaat abgetreten erhielt. Nur das Interesse, das Rußland an Neapel nahm, veranlaßte den ersten Consul, auf diese Bedingungen einzugehen. — Die Insel Maltha mußte sich, nach langer Belagerung, (5. Sept. 1800) den Britten ergeben.

Nicht ohne Einfluß auf die damalige politische Stellung der europäischen Hauptmächte gegen einander blieb der Uebermuth, mit welchem Großbritannien sein auf den Meeren errungenes Uebergewicht handhabte. An eine Hauptbedingung des Utrechter Vertrags vom Jahre 1713, daß freies Schiff freies Gut mache, ward so wenig gedacht, wie an die Grundlagen der im Jahre 1780 von Rußland aufgestellten bewaffneten nordischen Neutralität.

*) Martens, Suppl. T. 2. p. 329.

Dänische und preußische Handelsschiffe wurden von den Britten aufgebracht. Da stellte sich Paul 1 von Rußland, sehr erkaltet in seiner Theilnahme an der zweiten Coalition seit den Verlusten seiner Heere in Italien, der Schweiz und Batavien, und seit seiner fruchtlosen Verwendung für Sardinien (1800), an den Mittelpunct einer für die Sicherstellung der neutralen Schiffahrt zwischen ihm, Schweden, Dänemark und Preußen abgeschlossenen Verbindung, worauf Preußen (1801) Hannover, und, in Verbindung mit den Dänen, die Mündungen der Elbe, Weser und Ems besetzte. Zwar legte Großbritannien, als Erwiederung dieser Maasregel, Beschlag auf die Schiffe der nordischen Mächte, und bemächtigte sich der dänischen und schwedischen Kolonieen; allein nur gegen Kopenhagen war (2. April 1801) der Hauptangriff der Britten gerichtet. Ob nun gleich der König von Schweden, bei diesem brittischen Zuge gegen seinen Verbündeten, unthätig und, wegen des gleichzeitigen plötzlichen Todes des Kaisers Paul 1 in der verhängnißvollen Nacht des 23. — 24. März 1801, das große Opfer, das Dänemark der nordischen Verbindung brachte, erfolglos blieb; so gereichte es doch den dänischen Helden zum unvergeßlichen Ruhme, daß der Sieger von Abukir, der in Neapel das menschliche Gefühl verlernt hatte, zuerst vor Kopenhagen, am Nachmittage des 2. Aprils, die Waffenstillstandsflagge aufzog, nachdem sein Admiralschiff zuletzt nur noch mit 3 Kanonen schoß, und die Britten mehr Menschen verloren hatten, als die Dänen. Es gehört zum Troste in der Weltgeschichte, wenn es einem mindermächtigen Staate gelingt, seine Kraft gegen den Uebermuth eines mächtigen Reiches zu behaupten; und deshalb

gehört der 2. Apr. 1801 und Fishers Name der Geschichte an. Allein in der Hauptsache entschied die, den Britten günstige, Convention (17. Jun. 1801) mit dem Kaiser Alexander 1 von Rußland, welcher Dänemark und Schweden, gegen Zurückerhaltung ihrer Kolonieen, beitraten. Preußen aber räumte Hannover erst nach dem Präliminarvertrage zwischen England und Frankreich.

Großbritannien hatte allein unter seinen Verbündeten während des zweiten Coalitionskrieges große Vortheile errungen. Die Flotten Frankreichs, Bataviens, Spaniens waren theils weggenommen, theils vernichtet worden. Maltha und Aegypten behielten die Britten besetzt. Die nordische Verbindung ward schnell und erwünscht für England aufgelöset; denn stillschweigend erkannte man Großbritanniens angemaßte Seerechte an. Doch unverkennbar war in dem damaligen Augenblicke die Stimmung der europäischen Völker und Kabinette mehr gegen England, als gegen den ersten Consul gerichtet, der im innern und äußern Staatsleben nur Friede und Sicherheit zu beabsichtigen schien. Unter diesen Verhältnissen schied William Pitt aus dem Ministerium, und Addington (Lord Sidmouth) unterhandelte und schloß mit Frankreich (1. Oct. 1801) den Präliminarvertrag zu London *), und, auf die Unterlage desselben, (27. März 1802) den Frieden zu Amiens **) mit Frankreich, Spanien und Batavien. Entschieden war dieser Vertrag ein diplomatischer Sieg des ersten Consuls; denn Frankreich trat aus dem Kampfe mit England ohne allen Verlust,

*) Martens, Suppl. T. 2. p. 548.
**) Ebend. S. 563.

und erhielt die von den Britten eroberten Kolonieen zurück; Spanien aber mußte Trinidad, Batavien die Niederlassungen auf Ceylon an England, gegen die Zurückgabe der übrigen Kolonieen, abtreten; auch sollte der Hafen des Vorgebirges der guten Hoffnung der Schiffahrt der vier Mächte offen stehen, die diesen Vertrag abschlossen. Zugleich versprach England, Maltha dem Orden zurückzugeben, für dessen Unabhängigkeit Frankreich, England, Spanien, Oestreich, Rußland und Preußen die Gewährleistung übernehmen sollten. England wollte Aegypten, Frankreich Neapel und den Kirchenstaat räumen. Aegypten sollte der Pforte zurückgegeben, die Integrität des osmanischen Reiches und Portugals von Frankreich und England gewährleistet, von Frankreich die Republik der sieben Inseln anerkannt, und der Erbstatthalter in Teutschland entschädigt werden. Piemont fehlte in dem Frieden von Amiens, wie in dem Vertrage von Lüneville. — Sogleich nach dem Abschlusse der Präliminarien zu London (1. Oct. 1801) versöhnten sich Frankreich und Rußland (8. Oct.) im Frieden *) auf die Bedingung des vorigen Besitzstandes, und auf die Entfernung der französischen Ausgewanderten aus dem russischen Reiche. Doch bestimmte eine geheime Convention (10. Oct. 1801) zwischen den beiden Hauptmächten des europäischen Festlandes, daß sie die teutschen und italischen Angelegenheiten gemeinschaftlich leiten wollten; auch sollte der König von Sardinien entschädigt werden. In Hinsicht der ersten Bedingung hielt der erste Consul Wort, so schwer es ihm auch werden mochte, seinen Einfluß auf Teutschland mit

*) Martens, Suppl. T. 4. p. 551.

Rußland zu theilen; in Hinsicht der zweiten wich er dem Andringen Rußlands aus, und stellte später die Entscheidung deshalb auf die Spitze des Schwertes. — Gleichzeitig mit dem Frieden mit Rußland unterzeichnete Bonaparte den Präliminarvertrag (9. Oct. 1801) mit der Pforte zu Paris *), welchem der Friede am 25. Jun. 1802 folgte. Aegypten kam zurück an die Pforte. Denn hatte Frankreich dieses schöne Land nicht behaupten können; so entsprach es seiner Staatskunst, daß es in den Händen der Osmanen, nicht in denen der Britten, bliebe; auch erkannte Frankreich die neue Stellung der Republik der sieben Inseln zur Pforte an. Uebrigens wurden die alten Verträge zwischen Frankreich und der Pforte erneuert, und die französische Flagge eben so, wie früher die brittische, zur freien Schiffahrt auf dem schwarzen Meere berechtigt.

Es würde ungerecht seyn, dem ersten Consul das Verdienst der Friedensstiftung, in Europa in den Jahren 1801 und 1802 schmälern zu wollen. Stand gleich in Talleyrand ein Diplomat ihm zur Seite, wie Europa wenige seines Gleichen in den Jahrbüchern der neuern Zeit aufführen kann; so war doch in allem, was geschah, Bonaparte's selbstständiger Geist nicht zu verkennen. Denn in dem kurzen Zeitraume von zwei Jahren hatte weder Alexander, noch Cäsar ein Gleiches vollbracht, die beiden einzigen Männer, die in der Welt des Alterthums mit Bonaparte verglichen werden können, wobei man aber nicht vergessen darf, daß Europa im Jahre 1799 in andern Verhältnissen stand, als Griechenland, Persien und

*) Martens, Suppl. T. 2. p. 556. Der Friede selbst, Ebend. T. 3. p. 210.

legypten, wie Alexander die Schlacht bei Arbela ewann, und als der römische Koloß, wie Cäsar über en Rubicon ging, und die Söhne des Pompejus bei Runda besiegte. Nie darf, im Jahrhunderte der Kanonen und der Marine, der Ausschlag übersehen verden, den Artillerie und Flotten in Beziehung auf Staatskunst und Diplomatie zu geben vermögen! — Mit dem Anbruche des neunzehnten Jahrhunderts var Frankreich im Innern von neuem erstarkt; es ehnte seine Grenzen bis an den Rhein, und in Italien ber Piemont, Parma und Piacenza bis Cisalpinien us. Cisalpinien war Bonaparte's Schöpfung, und ie Königskrone von Hetrurien die erste, die von seiem Willen ausgegangen war. Batavien, Ligurien, ucca, bald auch Helvetien, beugten sich vor dem Willen des mächtigen Consuls. Spanien und Rom onnten seinem Einflusse nicht widerstehen. Neapel ind Stambul mußten ihn fürchten; viele Fürsten Teutschlands, bei dem Entschädigungsgeschäft inereſſirt, suchten seine Freundschaft, Verwendung und Entscheidung. Schon jetzt hörten über 60 Millionen Europäer auf seinen Willen; nur Großbritannien, Rußland und Oestreich konnten noch, als gleichbeechtigt, ihm sich gegen über stellen.

Außerhalb Europa aber blühte, während des Revolutionskrieges, der nordamerikanische Bunesstaat, in der Jugendfülle seines politischen Daseyns, chnell und voll hohen Sinnes zur männlichen Kraft uf. Der erste Consul verstand diese Kraft richtig zu würdigen. Denn obgleich durch Kapereien das freundschaftliche Verhältniß zwischen Frankreich und Nordamerika unterbrochen worden war; so ließ doch Bonaparte dem, am 14. Dec. 1799 auf seinem Landgute zu Mount Vernon gestorbenen, Washington eine

Leichenfeier im Marstempel halten, die, in Fontanes Rede, nicht ohne vergleichende Andeutungen zwischen Washington und dem ersten Consul blieb, und die, bei der Annäherung Nordamerika's an Frankreich, (30. Sept. 1800) zu einem Freundschafts- und Handelsvertrage zwischen beiden führte, der beiden Vortheile gewährte, und auf dem geläuterten Grundsatze des practischen Völkerrechts beruhte, daß auf einem neutralen Schiffe auch die Ladung, mit Ausnahme der genau bestimmten Contrebande, neutral sey. Unverkennbar hob sich die Ausfuhr, der Handel und der Wohlstand Nordamerika's seit diesem Vertrage bedeutend. — Die Aussöhnung Frankreichs mit dem Auslande, selbst mit den Raubstaaten Afrika's zu vollenden, schloß Bonaparte Frieden mit Algier (17. Dec. 1801), und mit Tunis (23. Febr. 1802).

## 69.

## Europa zwischen der zweiten und dritten Coalition.

Staaten, welche den Sturm, der ihr inneres Leben erschüttert, siegreich bestehen, treten aus demselben mit erhöhten Kräften heraus. So Frankreich. Versöhnt mit allen Staaten und Reichen Europa's, selbst mit Großbritannien, wirkte der erste Consul mit mächtigem Erfolge für die neue feste innere Gestaltung der Republik, zugleich aber auch für seine eigene Größe. Der erste weitere Schritt dazu geschah zu Lyon, wohin er im December 1801 eine außerordentliche Versammlung (Consulta) von 450 Notablen der cisalpinischen Republik berufen hatte, um das innere Staatsleben derselben durch eine neue Verfassungs-

und Regierungsform zu begründen. Die cisalpinischen Abgeordneten unterhandelten mit Talleyrand, bis Bonaparte (11. Jan. 1802) selbst in Lyon erschien. Die junge Republik nahm (28. Jan. 1802) den inhaltsschweren Namen: italienische Republik, an, und erhielt eine neue Verfassung, welche von der französischen in mehrern wesentlichen Puncten sich unterschied. An ihrer Spitze ward die römisch-katholische Religion als Staatsreligion aufgestellt, und die Souverainetät, als auf der Gesammtheit aller Bürger beruhend, ausgesprochen. Für die ersten Organe der Volkssouverainetät wurden die drei Wahlcollegien — der Grundeigenthümer (von 300 Bürgern), der Gelehrten (von 200 Individuen) und der Kaufleute (von 200 Personen) — erklärt, welche Verzeichnisse für die Erwählung der Mitglieder der Staatsconsulta, des gesetzgebenden Körpers, der Revisions- und Cassationsgerichte, und der Rechnungscommissarien entwerfen, und aus ihrer Mitte 9 Grundeigenthümer, 6 Gelehrte und 6 Kaufleute zu dem besondern Collegium der Censur erwählen sollten, welchem das Recht zustand, zu allen jenen Staatsbehörden aus den von den drei Collegien verfertigten Verzeichnissen nach absoluter Stimmenmehrheit zu ernennen, die Anklagen wegen verfassungswidriger Handlungen zu untersuchen, und der Regierung unmittelbar, aber im Geheimen, die Beamteten zu nennen, die das öffentliche Zutrauen verwirkt hätten. Die Regierung ward einem auf zehn Jahre gewählten Präsidenten und einem Vicepräsidenten übertragen. Präsident ward Bonaparte, Vicepräsident Melzi. — Schon bei der Versammlung der Cisalpinier zu Lyon hatte der erste Consul die Einverleibung Genua's in Cisalpinien beabsichtigt. Als aber die Genuesen auf

ihrer Selbstständigkeit beharrten, erhielten sie (26. Jun. 1802) von Paris aus eine neue Verfassung, mit einem auf sechs Jahre gewählten Doge an der Spitze der Regierung. Eben so (30. Dec. 1801) die Republik Lucca, deren Oberhaupt Gonfalonière genannt ward. Selbst die batavische Republik, die sich zu ihrer ersten Verfassung von 1795 bis zum 23. Apr. 1798 Zeit genommen hatte, erhielt, nach dem Abschlusse der londoner Präliminarien, (16. Oct. 1801) eine neue — zweite — Verfassung *), die, mit Hinsicht auf örtliche Verhältnisse, der vierten französischen nachgebildet war.

Wenn die Ernennung des ersten Consuls zum Präsidenten der cisalpinischen Republik der erste Schritt zur Erweiterung seiner Machtverhältnisse war; so ward die ihm (2. Aug. 1802) durch Senatusconsultum ertheilte Würde des ersten Consuls auf Lebenszeit der zweite. Denn kaum war, durch ein vom ersten Consul veranlaßtes, Senatusconsultum (März 1802) das ihm, mit seiner Opposition lästige, Tribunat auf 80 Individuen vermindert, und eine Zahl der kühnsten Sprecher dadurch aus ihm entfernt worden, als (6. Mai) vom Tribunate der Antrag ausging, dem Generale Bonaparte „ein ausgezeichnet glänzendes Pfand der Nationaldankbarkeit" zu ertheilen. Der Senat beschloß (8. Mai) darauf, daß Bonaparte, nach dem Ablaufe der ersten zehn Jahre, auf weitere zehn Jahre zum ersten Consul zu erwählen sey. Allein dies genügte dem ersten Consul nicht; denn zwei Tage darauf (10. Mai) löseten der zweite und dritte Consul den Be-

---

*) Europ. Constitt. Th. 1. S. 438.

schluß des Senats in die, dem französischen Volke selbst vorzulegende, Frage auf: „Soll Napoleon Bonaparte Consul auf Lebenszeit seyn?" Nur wenige — unter ihnen Carnot — verneinten die Frage. Die in Paris und in den Provinzen zur Unterschrift eröffneten Register enthielten mehr als viertehalb Millionen Namen französischer Bürger dafür. So entstand, „weil Bonaparte, wie der zweite und dritte Consul erklärten, die Souverainetät des französischen Volkes auf eine glänzende Weise anerkannt habe", das Senatusconsultum vom 2. August 1802, in welchem, neben mehrern wesentlichen Veränderungen der vierten Verfassung, die eben noch anerkannte Volkssouverainetät, mit der Aufhebung der bisherigen Volkswahlen, ebenfalls thatsachlich aufgehoben ward. Bei der Unbedeutenheit des zweiten und dritten Consuls war es sehr gleichgültig, daß auch ihnen ihre Würde auf Lebenszeit ertheilt ward. Von Wichtigkeit aber war es, daß der Regierung zu allen Senatusconsultis die Initiative übertragen, dem Senate aber das Recht ertheilt ward, die Verfassung zu erklären und zu ergänzen, so wie die Sitzungen des gesetzgebenden Körpers und des Tribunats aufzulösen. Zugleich ward das Tribunat auf 50 Mitglieder gesetzt.

Noch vor der Bekanntmachung dieses, die Kaiserwürde und die Erblichkeit vorbereitenden, organischen Senatusconsultum stiftete (15. Mai 1802) der erste Consul die Ehrenlegion, die, wenn Montesquieu Recht hat, daß die Ehre der Hauptstützpunct der Monarchieen ist, den Uebergang Frankreichs von der Republik zur Monarchie vermitteln half, und in der That auf einer großen Idee beruhte;

indem sie nicht blos zur Belohnung militärischer, sondern gleichmäßig auch der staatsbürgerlichen Verdienste bestimmt ward, und, durch die Versinnlichung der öffentlichen Anerkennung dieser Verdienste, das Erstreben derselben weckte und nährte. Noch wurzelten aber damals, selbst in den höchsten Staatsbehörden, die republikanischen Begriffe der Gleichheit so tief, daß, ungeachtet der Sichtung *), welche das Tribunat und der gesetzgebende Körper erlitten hatten, und ungeachtet der Gelehrigkeit des Staatsraths, dennoch alle drei lebhaft gegen ein Gesetz ankämpften, „welches die Ungleichheit wieder einführte," so daß auch die Ehrenlegion im Staatsrathe nur 14 Stimmen gegen 10, im Tribunate nur 38 gegen 56, und im gesetzgebenden Körper nur 166 gegen 110 erhielt. Allein der Erfolg bewies, daß Bonaparte in seiner Ansicht bei der Begründung der Ehrenlegion sich nicht verrechnet hatte. Doch darf bei dem Großen, das er vollbrachte, und bei dem *sichern Tacte*, in welchem er oft seine Minister und Staatsräthe übertraf, nicht verschwiegen werden, daß seine Abneigung und heimliche Furcht v o r d e r f r e i e n P r e s s e zu den schwächsten Seiten seiner ausgezeichneten Individualität gehörte. Wie tief stand er doch in d i e s e m Puncte unter Friedrich 2 von Preußen! Wie klein erschien er bei seiner Reizbarkeit in Betreff der Aeußerungen der brittischen Zeitungsschreiber über und gegen ihn! Denn zugestanden, daß es Schriften giebt, die in Angemessenheit zu einem umsichtig-entworfenen Preßgesetze unterdrückt und selbst geahndet werden müssen, und daß in Zeitabschnitten mächtiger Gährung und Bewegung die Censur, wenigstens für alle

*) Mignet, Th. 2. S. 525.

auf das Volk berechnete Schriften, nöthig bleibt; so darf doch nie eine Regierung durch ihre Schritte gegen die Presse den Verdacht erregen, als fürchte sie das Volk, oder als fühle sie sich in Verlegenheit durch das öffentliche Urtheil. Die größten Minister Großbritanniens sind öffentlich angegriffen worden; allein ihr Name ist auf die Nachwelt gekommen, und untergegangen und vergessen sind die gegen sie gerichteten Blätter.

Mit raschem Schritte verfolgte der erste Consul die einmal betretene Bahn. Wenige Monate nach dem Frieden von Amiens, (11. Sept. 1802) ward Piemont Frankreich einverleibt, und (30. August) das Walliser Land für eine eigene, von der Schweiz getrennte, Republik erklärt. Noch wichtiger ward die Stellung des ersten Consuls gegen die Schweiz, wo, seit den Niederlagen der Franzosen im Jahre 1799, die beiden einander widerstrebenden politischen Partheien der Aristokraten und Demokraten von neuem mächtig aufwogten. Schnell verdrängten einander die verschiedenen Verfassungsentwürfe, welche jedesmal die Farbe der zur Gewalt gelangten Parthei trugen. Doch keine von beiden Partheien wollte den ersten Consul verstehen, als er von ihnen den Wunsch der Einverleibung in Frankreich erwartete. Denn unverhohlen erklärte er ihnen (6. Jan. 1802) „er habe bisher zu ihnen gesprochen, wie in der Vorzeit das Oberhaupt der gallischen Völkerschaften gethan haben würde, wo Helvetien einen Theil Galliens ausmachte.“ Es ward vielmehr (1802) von Abgeordneten beider Partheien ein neuer Verfassungsentwurf bearbeitet, der aber nur die Zustimmung von neun Cantonen erhielt. Die Gährung stieg endlich so hoch, daß ein völliges Zerfallen des schweizerischen

Bundes befürchtet werden mußte, nachdem der General Andermatt die Stadt Zürich beschossen hatte. Da berief der erste Consul helvetische Abgeordnete vom alten und neuen politischen Systeme nach Paris. Mit ihnen unterhandelten vier Senatoren Frankreichs, worauf die Verfassungsurkunden der einzelnen 19 Cantone beendigt, und in der sogenannten Mediationsacte *) (19. Febr. 1803) die allgemeinen Bedingungen der politischen innern und äußern Gestaltung der Schweiz von dem ersten Consul unterzeichnet wurden. Bei der Uebergabe dieser Urkunde an die Abgeordneten der Schweiz erklärte er denselben mit trockenen Worten: „Verlassen Sie dieselbe nicht; sonst bleibt mir nichts übrig, als die Schweiz mit Gewalt der Waffen zu bezwingen, oder mit Frankreich zu vereinigen." Diese Ansprache fruchtete; denn zehn Jahre hindurch — bis nach der Völkerschlacht bei Leipzig — bestand in den neunzehn Cantonen der Schweiz die innere Ruhe, weil die Mediationsacte auf eine Verschmelzung der verschiedenen Interessen aus dem alten und neuen politischen Systeme hingewirkt hatte. Viel ward von den vormaligen Grundzügen der politischen Gestaltung der einzelnen Cantone beibehalten, je nachdem mehr oder weniger der aristokratische oder demokratische Charakter seit Jahrhunderten in ihnen vorgeherrscht hatte; allein für immer sollten die Vorrechte der vormals regierenden Städte, so wie der patricischen Geschlechter erlöschen. Nach Einführung dieser Verfassung schloß die Schweiz (27. Sept. 1803) ein Vertheidigungsbündniß mit Frankreich, und gab 16,000

---

*) Europ. Constitt. Th. 4. S. 438.

Mann (in der Folge nur 12,000 Mann) in französischen Sold.

70.

Fortsetzung.

Der lüneviller Friede enthielt in seiner Bestimmung der Entschädigung der auf dem linken Rheinufer verlierenden Erbfürsten, so wie in der Abtretung aller Länder auf dem linken Rheinufer mit einer Bevölkerung von fast 4 Millionen Menschen an Frankreich, die Keime zu durchgreifenden Veränderungen und zu einer neuen politischen Gestaltung in Teutschland. Jene Veränderungen erfolgten (1803), aber diese neue politische Gestaltung unterblieb, und drei Jahre später stürzte, bei der Stiftung des Rheinbundes, das erschütterte Gebäude der teutschen Reichsverfassung unrettbar zusammen. Durch die bloße Säcularisation geistlicher Güter wäre dieser Umsturz nicht erfolgt; denn schon zweimal seit den Tagen der Kirchenverbesserung, — in dieser Zeit selbst, und dann im westphälischen Frieden, — war säcularisirt worden, ohne die Verfassung des teutschen Reiches selbst aufzulösen. Allein die Säcularisation vom Jahre 1803 war durchgreifender, als die frühern, weil nur ein kleiner Rest geistlichen Besitzthumes in Teutschland übrig blieb, und mit ihr stand das gefährliche Beispiel der Mediatisirung bisheriger reichsunmittelbarer Stände in Verbindung. Für beide Begriffe sprach der Geist der herrschend gewordenen Politik; denn die Zeit der Priesterherrschaft schien eben so vorbei zu seyn, wie die gute Zeit der Duodezstaaten und der, allerdings nicht selten sehr unbehülflich sich ankündigenden, kleinen reichsunmittelbaren

Stände in Teutschland mit ihren halben oder ganzen Quadratmeilen.

Bedenklich aber war es, daß, bei dem Mißtrauen, das in Teutschland gegen die beiden teutschen Hauptmächte seit dem Frieden zu Basel und seit den geheimen Bedingungen des Vertrages zu Campo Formio herrschte, das Ausland die Leitung und Entscheidung des Entschädigungsgeschäfts in Teutschland übernahm, wozu Frankreich und Rußland in dem geheimen Vertrage vom 10. October 1801 näher sich verbunden hatten. Zwar ward in Paris, wo mehrere teutsche Fürsten im Voraus für ihre Interessen unterhandelten, unter Talleyrands oberster Leitung, von Matthieu der Plan zur Entschädigung ausgearbeitet, dem russischen Gesandten Markoff (4. Jun. 1802) aber, auf sein Verlangen, mitgetheilt, und vom Kaiser Alexander (16. Jul.), doch mit Vorbehalt der vollständigen Entschädigung *Oldenburgs* — und des Königs von *Sardinien* — angenommen. — Für den politischen Zweck der Entschädigung war zu Regensburg eine Deputation des Reichstages — diesmal zum Theile aus andern Mitgliedern, als bei dem Congresse zu Rastadt — aus Churmainz, Churböhmen, Chursachsen, Churbrandenburg, Bayern, Hoch- und Teutschmeister, Wirtemberg und Hessen-Kassel gebildet worden. Die Gesandten Frankreichs und Rußlands legten derselben (18. Aug. 1802) einen Plan zur Entschädigung vor, der so viele Ungleichartigkeit und Mängel verrieth, daß, wegen der eingegangenen Gegenvorstellungen der betheiligten Reichsstände, die Gesandten der vermittelnden Mächte (9. Oct.) einen zweiten Plan aufstellen mußten, in welchem aber Oestreich und Toskana so schlecht bedacht worden waren, daß

Destreich sich endlich entschloß, über die Entschädigung des erzherzoglichen Hauses einen besondern Vertrag *) (26. December 1802) mit dem ersten Consul abzuschließen. Nun erst ward (25. Febr. 1803), in der 50sten Sitzung der Deputation, der Reichsdeputationshauptschluß **) unterzeichnet, dem der Kaiser die Bestätigung ertheilte, doch mit Vorbehalt der kaiserlichen Rechte, der, in diesem Beschlusse nicht veränderten, Bestimmungen des westphälischen Friedens, der Beibehaltung der Reichsritterschaft, und der einstweiligen Suspension der vorgeschlagenen neuen Virilstimmen im fürstlichen Collegium beim Reichstage, weil durch sie die Mehrzahl der Stimmen auf protestantische Fürstenhäuser gekommen wäre.

Der einzelnen Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses kann in der Geschichte des europäischen Staatensystems nur insoweit gedacht werden, als sie die politischen Interessen dieses Staatensystems selbst, theils durch die Veränderungen in der bis dahin bestandenen Verfassung Teutschlands, theils durch die Steigerung der politischen Macht und Kraft einzelner teutscher Fürsten, berührten. Denn einige Fürsten wurden nur nothdürftig entschädigt, namentlich der nach Salzburg mit der churfürstlichen Würde versetzte Großherzog von Toskana, und selbst Destreich, für die Abtretung des Breisgau an das Haus Modena-Este, durch die Bisthümer Trient und Brixen. Die beiden geistlichen Churwürden Trier und Köln erloschen ganz, und an die Stelle des

*) Martens, Suppl. T. 3. p. 228.

**) J. B. Cämmerer, Hauptschluß der außerordentlichen Reichsdeputation. Regensburg, 1804. 4.

ehemaligen Churfürsten von Mainz, trat ein durch Aschaffenburg, Regensburg und Wetzlar nur dürftig ausgestatteter Churfürst-Erzkanzler. Eben so war die Entschädigung des Hauses Oranien durch Fulda, Corvey, Dortmund und Weingarten nichts weniger, als reichlich. Mit einigem — nicht aber bedeutendem — Ländergewinne wurden Wirtemberg, Hessen-Kassel und Oldenburg bedacht; reichlich war die Entschädigung von Hessen-Darmstadt, Nassau-Usingen und Weilburg, und Braunschweig-Wolfenbüttel; überreichlich die Entschädigung Preußens, Bayerns und Badens. Dem braunschweigischen Churstaate ward das Fürstenthum Osnabrück einverleibt, und den Häusern Salzburg, Wirtemberg, Baden und Hessen-Kassel die churfürstliche Würde ertheilt. Von den vormaligen 52 Reichsstädten, von welchen jenseits des Rheins Aachen, Köln, Worms und Speyer französische Provinzialstädte *geworden waren*, entgingen blos sechs der Mediatisirung: Augsburg, Bremen, Frankfurt am Main, Hamburg, Lübeck, Nürnberg. Eben so wurden noch der teutsche und der Maltheserorden beibehalten.

Dringend nöthig war, nach solchen durchgreifenden Veränderungen in den geographischen und politischen Verhältnissen Teutschlands, eine neue Eintheilung und eine zeitgemäße Umgestaltung und Fortbildung der Verfassung Teutschlands. Allein überall begnügte man sich mit der Organisation der neuerworbenen Länder, mit der Austauschung einzelner neuen Besitzungen an die Nachbarn, mit der Versilberung der in den angefallenen Stiftern und Klöstern vorgefundenen — von der Frömmigkeit der scheidenden Mönche nicht selbst in Besitz genommenen —

Kostbarkeiten und Schätze, und mit der sorgsamen Bewahrung des guten Vernehmens mit dem ersten Consul, der, ohne eigenen Aufwand, durch seinen Gesandten zu Regensburg so vielfach freigebig gewesen war.

Sein rastlos thätiger Geist begnügte sich aber nicht mit dem Blicke auf Teutschland. Der Friede von Amiens leitete seine Aufmerksamkeit auf die Kolonieen, auf die Herstellung der Flotten und des Handels, und auf die Unterwerfung Domingo's, wo die Neger das Joch der Weißen abgeschüttelt hatten. An die Wiedereroberung dieser höchst wichtigen Kolonie setzte er ein Heer von 40,000 Mann, das sein eigner Schwager, der General Leclerc, anführte. Ob nun gleich, beim ersten Angriffe, diese geübten republikanischen Heeresmassen ein augenblickliches Uebergewicht bewirkten; so ward doch der Erfolg dieser großen und kostspieligen Unternehmung durch den Einfluß des Klima, durch die mit der größten Erbitterung geleitete Empörung der Neger, und durch die erneuerte Kriegserklärung Großbritanniens vereitelt.

Denn kein Diplomat Europa's konnte darüber sich täuschen, daß Großbritanniens Ministerium in den londoner Präliminarien blos auf einen vorübergehenden Augenblick der allgemeinen Stimmung seines Volkes für den Frieden, so wie der damaligen Abneigung und zum Theile feindlichen Stellung mehrerer europäischer Mächte gegen Englands Politik nachgegeben, und unter diesen Verhältnissen den Frieden zu Amiens abgeschlossen hatte. Deshalb ward die Herausgabe von Maltha verweigert, für welche der erste Consul die bestimmtesten Erklärungen des Friedens auf seiner Seite hatte; deshalb die Expedition nach Domingo, besonders aber die neue Blüthe des französischen und niederländischen Handels, und

Frankreichs bedeutender Einfluß auf die am Mittelmeere gelegenen Staaten, von Tanger und Ceuta bis Konstantinopel, mit Eifersucht betrachtet. So konnten die mehrere Monate hindurch bestehenden Unterhandlungen zwischen Frankreich und Großbritannien nicht zur Ausgleichung, sie mußten zur Erneuerung des Krieges führen. Großbritannien sprach ihn (18. Mai 1803) gegen Frankreich aus, mit der Hoffnung, daß eine dritte Coalition allmählig sich bilden würde. Der erste Consul aber, der wohl fühlte, daß er in einem Seekriege Englands Macht nicht gewachsen wäre, erklärte alle in Frankreich sich aufhaltende Britten für Kriegsgefangene, und sandte (26. Mai) unter Mortier eine Heeresmasse zur Besetzung von Hannover. Vergebens erklärte sich das Ministerium von Hannover für neutral; vergeblich rief es, wegen der Verletzung des teutschen Reichsgebietes, die Hülfe des Reichstages auf; der Feldmarschall Wallmoden mußte, (5. Jul.) in einem mit Mortier abgeschlossenen Vertrage, in die Entwaffnung des hannöverschen Heeres willigen, und den Churstaat von den Franzosen besetzen lassen. Gleichzeitig ließ Bonaparte Apulien und die Abruzzo's wieder besetzen, ob sich gleich Neapel, so wie Portugal, in dem neubeginnenden Kriege für neutral erklärte. An Frankreichs Interesse war Batavien gekettet; und Spanien, absichtlich gereizt von Großbritannien durch die Wegnahme der aus Amerika zurückkehrenden Registerschiffe, erklärte (1804) nicht blos als Frankreichs Bundesgenosse, sondern als Macht, den Krieg an England.

In der That schien dieser Krieg zu einem Kampfe auf Leben und Tod zwischen Frankreich und England zu führen. Denn während der erste Consul für

den offen verkündigten Zweck einer Landung in England ein großes Heer in dem Lager von Boulogne versammelte, vergaß das brittische Ministerium die seit drei Jahrhunderten bestehenden Grundlagen des europäischen Völkerrechts so sehr, daß es mit Männern, wie Georges und dessen Gefährten, sich einließ, die zur Ermordung des ersten Consuls gedungen waren; ja Pichegru, ein Mann, der an der Spitze französischer Heere mit Ruhm gestanden hatte, konnte so tief sinken, in einen solchen Plan einzugehen, für welchen er freilich seinen ehemaligen Waffengefährten Moreau nicht gewinnen konnte. Der Pariser Polizei war dieser geheime Plan nicht entgangen; Moreau, Pichegru, Georges und viele andere wurden verhaftet. Die brittischen Gesandten zu München und Stuttgart, Franz Drake und Spencer Smith, auch Taylor zu Kassel, durch Briefwechsel mit Unzufriedenen in Paris und am linken Rheinufer in die Verschwörung gegen Bonaparte's Leben verwickelt, verließen plötzlich diese teutschen Hauptstädte. Sie hatten Geld und Pistolen ausgetheilt. Nach einem viermonatlichen Processe ward (25. Jun.) Georges, nebst eilf andern, hingerichtet; mehrere wurden begnadigt; Pichegru hatte (6. Apr.) im Gefängnisse sein Leben geendigt; und Moreau, der zu zweijähriger Haft verurtheilt worden war, erhielt vom nunmehrigen Kaiser Napoleon die Abreise nach Amerika bewilligt. Für ihn gab es ohnedies im monarchisch-kaiserlichen Frankreich keinen Wirkungskreis mehr! — Größern Unwillen aber, als dieser Proceß, erregte die gleichzeitige Verurtheilung des Herzogs d'Enghien, der im Badenschen bis dahin unerkannt sich aufgehalten hatte, von einem französischen Heerestheile zu Etten-

heim ergriffen und verhaftet, zu Vincennes (20. März) von einer Militaircommission, als Emigrant und Feind des Staates, zum Tode verurtheilt, und noch in derselben Nacht erschossen ward. Nicht ohne Bitterkeit waren die Noten, welche Rußland und Schweden über diesen Vorgang zu Regensburg überreichen ließen; doch fand der Reichstag nicht gerathen, die darin verlangte Genugthuung wegen der verletzten Neutralität des teutschen Reichsgebietes von Frankreich zu fordern!

In Frankreich selbst führte diese Verschwörung zur erblichen Kaiserwürde des ersten Consuls. Der Senat gab dazu, aber in sehr allgemeinen Ausdrücken, die erste Anregung in der Adresse an den ersten Consul vom 27. März: „Sie gründen eine neue Zeitrechnung; Sie müssen sie auch verewigen; der Glanz ist nichts ohne die Dauer!“ Dem ersten Consul war damit zu wenig gesagt; denn seine Antwort darauf erfolgte erst am 25. April: „Sie haben die Erblichkeit der höchsten Magistratur für nöthig gehalten (wovon aber in der Adresse des Senats kein Wort stand); lassen Sie mich Ihre Gedanken ganz kennen lernen.“ Allein bevor der Senat einen neuen Schritt that, trug (30. Apr.) Curée im Tribunate darauf an: die Regierung der Republik einem Kaiser anzuvertrauen, und zwar erblich in der Familie des ersten Consuls. Zwar sprach Carnot auch gegen diesen Antrag, wie zwei Jahre früher gegen das lebenslängliche Consulat; doch der Senat nahm den Antrag des Tribunats an, und verwandelte denselben (18. Mai) in ein Senatusconsultum. Der Senat, das Tribunat und der gesetzgebende Körper wetteiferten gleichsam bei der Errichtung des Kaiserthums. Zum Pfingstfeste (20. Mai) ward die

neue Würde öffentlich bekannt gemacht. Napoleon, schrieb sich, „durch Gottes Gnade und durch die Constitutionen der Republik Kaiser der Franzosen.“ Der Name Republik erhielt sich seit dieser Zeit in diesem Titel; die übrigen Staatsformen aber erhielten durch das neue organische Senatusconsultum durchgehends den Charakter der Monarchie. Die Thronfolgeordnung und die Civilliste des Kaisers wurden näher bestimmt; der Kaiser umgab sich mit Prinzen, Großwürdeträgern, Marschällen, Kammerherren und Pagen. Die persönliche Freiheit und die Preßfreiheit sollten durch zwei, in der Mitte des Senats errichtete, besondere Commissionen gesichert, und von dem Senate selbst sollte über die Verfassung gewacht werden. So ward doch wenigstens noch der wichtigsten Unterlagen des innern Staatslebens bei dieser Gelegenheit ehrenvoll gedacht. Das Ausland, bis auf England, Rußland und Schweden, erkannte die neue Würde im zuvorkommenden Wetteifer an; selbst Oestreich, nachdem Franz 2 (11. Aug.) den Titel eines Erbkaisers von Oestreich angenommen hatte. Am 2. Dec. heiligte eine kirchliche Feier Napoleons neue Würde; der Papst Pius 7 salbte ihn und die Kaiserin; Napoleon aber setzte die Kaiserkrone sich selbst, und eine andere Krone seiner Gemahlin auf. Mit diesem Tage ward der funfzehnjährige Kreislauf der Revolution geendigt. „Der Convent *) hatte die Klassen bei Seite geschafft; das Directorium die Partheien geschlagen; das Consulat die Menschen gewonnen; das Kaiserthum bestach sie durch Auszeichnungen und Privilegien.“

*) Mignet, Th. 2, S. 538.

So wie seit dem Jahre 1795 die Schwesterrepubliken Frankreichs, Batavien, Cisalpinien und Ligurien, in ihren Verfassungs- und Regierungsformen den Veränderungen folgen mußten, welche die Verfassung und Regierung Frankreichs in diesem Jahrzehend bestand; so auch jetzt, nachdem ein erblicher Kaiserthron in Frankreich begründet worden war. Nur Helvetiens Schicksal war bereits durch die Mediationsacte definitiv bestimmt; Batavien aber mußte noch eine Mittelstufe, bis zur Umwandlung der Republik in das Königreich Holland, überschreiten, während, wenige Monate nach Napoleons Kaiserkrönung, das Schicksal Cisalpiniens und Liguriens entschieden ward. Die batavische Republik erhielt, unter Napoleons Einflusse, (15. März 1805) die dritte Verfassung *), welche der, durch mehrere Senatusconsulta veränderten, vierten französischen Verfassung bedeutend angenähert ward. Denn dem auf *fünf Jahre* ernannten Rathspensionair Schimmelpennink ward die vollziehende Gewalt, und mit ihr die Initiative der Gesetze übertragen, neben welchem eine gesetzgebende Behörde von 19 Individuen, unter dem Namen der hochmögenden Repräsentanten bestand. Der ganze Zuschnitt und politische Charakter dieser neuen batavischen Verfassung verrieth das Interimistische. — Anders aber war es mit Cisalpinien gemeint. Denn diese Republik, welcher Napoleon seit beinahe drei Jahren als Präsident vorstand, sandte bereits im December 1804 Abgeordnete an ihn, mit welchen er das künftige Schicksal derselben besprach. Darauf erschien im März 1805

*) Europ. Constitt. Th. 1. S. 469.

die Staatsconsulta der Republik zu Paris, an deren Spitze der bisherige Vicepräsident Melzi (16. März) den Kaiser zum Könige von Italien ernannte. So wie in Frankreich, bei der Annahme der Kaiserwürde, die Veränderungen in der Verfassung durch organisches Senatusconsultum erfolgt waren; so im Königreiche Italien durch sogenannte constitutionelle Statute. In denselben ward die Erblichkeit der Krone in Napoleons männlicher — ehelicher oder adoptirter — Nachkommenschaft ausgesprochen; doch daß, nach Räumung Maltha's, Neapels und der ionischen Republik von den Heeren der Fremden, Napoleon die Krone Italiens einem seiner ehelichen oder adoptirten Söhne übergeben würde; damit in Zukunft die Kronen Frankreichs und Italiens nie auf Einem Haupte vereiniget würden. Später ernannte der Kaiser seinen adoptirten Stiefsohn, Eugen Beauharnois, zum Vicekönige von Italien. Am 26. Mai 1805 empfing Napoleon zu Mailand die königliche Salbung von dem Erzbischoffe der Hauptstadt; die eiserne Krone des lombardischen Reiches setzte er aber sich selbst aufs Haupt. — Während Napoleons Anwesenheit zu Mailand erschien eine Deputation der Republik Ligurien vor ihm, um seine Königskrönung zu verherrlichen. Allein ohne diese abzuwarten, reisete ein Theil derselben nach Genua zurück, wo der versammelte ligurische Senat (25. Mai) die Einverleibung der Republik Ligurien ins französische Reich, auf gemäßigte Bedingungen, beschloß, und Napoleon (4. Jun.) diesen Beschluß bestätigte. Drei Jahre früher hatten die ligurischen Abgeordneten zu Lyon die Einverleibung in Cisalpinien abgelehnt; jetzt konnten sie der Verbindung mit Frankreich selbst nicht länger entgehen. —

gleichsam im Vorbeigehen, um Italiens Angelegenheiten — wie einst Karl 5 im Jahre 1530 — zur endlichen Entscheidung zu bringen, gab Napoleon (18. März 1805) seiner, an den Senator Bacciochi vermählten, Schwester Elisa, Piombino, als erbliches Fürstenthum, doch als französisches Lehn, und verband damit (23. Jun.) die bisherige Republik Lucca, die den Kaiser um einen Regenten aus seiner Dynastie bitten mußte, und — nebst einer Verfassung — die Gewährung dieser Bitte erhielt. Wenn das Directorium in seiner Zeit die Filialstaaten Frankreichs in Republiken verwandelte; so gab ihnen Napoleon den monarchischen Charakter. Diese Abhängigkeit von mächtigen Nachbarn ist leider das traurige Loos der kleinen Staaten und der besiegten Völker!

## 71.

### Die dritte Coalition gegen Frankreich.

Ob nun gleich seit Napoleons Erhebung für das übrige europäische Staatensystem die Furcht fortdauernder Republikanisirungen verschwand; so stieg doch, seit dieser Zeit, die Furcht des Auslandes vor seiner Eroberungslust und vor der weitern Verbreitung des politischen Einflusses Frankreichs auf die innern und äußern Verhältnisse nicht blos der Nachbarstaaten, sondern sogar der entferntern Reiche. Seit 300 Jahren war innerhalb des europäischen Staatensystems jeder Versuch, welchen Spanien, Oestreich und Frankreich zur Erstrebung eines Principats thaten, verhindert und zurück gewiesen worden; es war daher natürlich, daß auch Napoleons drohende Stellung gegen das bis dahin bestandene politische Gleichgewicht im europäischen Staatensysteme zu einer neuen

Coalition führte, die in ihrem Plane größer berechnet war, als die beiden frühern, weil Pitt, der in den Mittelpunct dieser neuen Verbindung sich stellte, wohl erkannte, daß gegen das in seinem innern Staatsleben erstarkte Frankreich, und gegen einen Regenten, wie Napoleon, umschließendere und durchgreifendere Maasregeln gefaßt werden müßten, als gegen den Nationalconvent und gegen die Fünfmänner des Directoriums. Im Mai 1803 hatte Großbritannien den Krieg gegen Frankreich erneuert; es mußte eine Landung, so kühn sie auch war, von dem Manne befürchten, der es, ungeachtet der brittischen Flotten im Mittelmeere, gewagt hatte, nach Aegypten zu gehen, und von da nach Frankreich zurück zu kehren. Zuerst wirkte Großbritannien auf die Politik des Kabinets zu St. Petersburg. Bevor noch die Königskrönung zu Mailand und Genua's Einverleibung in Frankreich erfolgte, unterzeichnete bereits am 11. Apr. 1805 Rußland einen Vertrag mit Großbritannien *), welchem (9. Aug.) Oestreich **) sich anschloß. Der König Gustav 4 von Schweden nahm durch besondere Verträge mit England an dieser Verbindung Theil, und versprach, 12,000 Schweden nach Pommern zu führen. Preußen aber blieb, aller Veranlassungen zum Beitritte ungeachtet, neutral. Daß man den Gegner nach seiner Macht richtig würdigte, erhellte aus der Absicht, daß die Verbündeten eine Heeresmasse von einer halben Million aufstellen sollten. Der Zweck der Coalition galt der Räumung Hannovers, Bataviens und Helvetiens, der Herstellung und Vergrößerung Sardiniens,

---

*) Martens, Suppl. T. 4. p. 160.

**) Ebend. S. 169.

der völligen Räumung Italiens, und, nach Erreichung dieses Zweckes, der Begründung einer neuen Ordnung der Dinge in Europa, der Theilung aller gemachten Eroberungen erst nach abgeschlossenem Frieden, so wie der feindseligen Behandlung jedes Staates, der mit Frankreich sich verbinden würde. — Der König von Neapel, der mit Napoleon (21. Sept. 1805) einen Neutralitätsvertrag abgeschlossen hatte, worauf 28,000 Franzosen unter St. Cyr aus Neapel nach Oberitalien aufbrachen, verband sich sogleich darauf mit den landenden Russen und Britten, die von Unteritalien aus das Heer unter Massena angreifen sollten. Ueberhaupt schien auf Italien und Südteutschland der Hauptschlag dieses Krieges berechnet; denn nach Italien führte der Erzherzog Karl 110,000 Mann Streiter, und der Erzherzog Ferdinand und Mack 80,000 Oestreicher, zu welchen Russen stoßen sollten, ins südliche Teutschland. Zwischen beiden Massen sollte der Erzherzog Johann mit seinem nach der Schweiz bestimmten Heere die Verbindung unterhalten. Im nördlichen Teutschlande aber sollten Russen, Schweden und Britten auftreten, um Hannover und Batavien zu befreien.

Allein dieser Plan scheiterte in der Ausführung. Denn Preußen, auf welches man gerechnet hatte, trat der Verbindung nicht bei, und ward erst, nach der Verletzung des Anspachischen Gebiets durch ein französisches Heer, in feindliche Stimmung gegen Frankreich versetzt. Auch lag ihm daran, daß das nördliche Teutschland nicht von fremden Truppen durchzogen würde. Dem Könige von Schweden, der sein Feldherrntalent noch nirgends bewährt hatte, wollte Rußland sein nach Nordteutschland bestimmtes

Heer nicht unterordnen. Das russische, nach Südteutschland aufgebrochene, Heer kam zu spät, erst nach den entscheidenden Tagen bei Ulm, an; Bayern aber, dem Oestreich die verlangte Neutralität verweigerte, Wirtemberg und Baden erklärten sich, beim Vordringen der französischen Heere, für Napoleon, der ihnen nur die Wahl für oder wider gelassen hatte. Nach mehrern einzelnen Gefechten sah Mack von den Massen Frankreichs sich umgangen; der Erzherzog Ferdinand schlug nach Böhmen sich durch, Mack aber capitulirte (20 Oct.) zu Ulm. Nach solchem Erfolge war den Franzosen der Weg nach Wien eröffnet, obgleich der Seitenkampf in Tyrol viel Blut kostete, und bei Diernstein die Franzosen zuerst auf die, bis dahin gekommenen, Russen unter Kutusow (11. Nov.) stießen. Wien ward (13. Nov.) besetzt, und bald darauf, nach ununterbrochenen Gefechten, in der drei Kaiserschlacht zu Austerlitz (2 Dec.) dieser Krieg von zwei Monaten entschieden. Denn diesem Schlachttage folgte (4. Dec.) die Zusammenkunft der Kaiser Franz und Napoleon zu Saroschütz, ein Waffenstillstand, und später der Friede zu Preßburg, während die Russen, unausgesöhnt mit Frankreich, in ihr Land zurückgingen.

Allein, gleichzeitig dem Kampfe im südlichen Teutschlande, erschienen nicht nur Abgeordnete Oestreichs und Englands, sondern der Kaiser Alexander selbst zu Berlin, wo Hardenberg bereits früher dem französischen Gesandten Laforest (14. Oct.), wegen der Verletzung des Anspachischen Gebietes eine nicht ohne Empfindlichkeit geschriebene Note übergeben hatte. Bereits seit dem 1. Oct. befand sich das preußische Heer auf dem Kriegsfuße; Heerestheile von

Chursachsen und Churhessen standen mit ihm in Verbindung. Das Interesse Preußens bei dem Schicksale des nördlichen Teutschlands schien, nach dem Abzuge der Franzosen aus Hannover bis auf eine Besatzung in der Festung Hameln, die einstweilige Besetzung dieses Churstaates (27. Oct.) zu verlangen, nachdem schon ein russisches Corps bis Lauenburg, und der König von Schweden nach Pommern gekommen war. Doch schwankte Preußens Entschluß nach den Vorgängen bei Ulm, wo sein Heer im Rücken der in Südteutschland vorgedrungenen Franzosen den Ausschlag zu geben vermocht hätte. Denn erst am 3. Nov. ward zu Potsdam die Convention zwischen Preußen und Rußland abgeschlossen, nach welcher Preußen zuerst die Vermittelung zwischen den kriegführenden Mächten auf die Grundlage des Lüneviller Friedens übernehmen, am 15. Dec. aber, nach der Ankunft eines vorwärtsrückenden russischen Heeres, am Kampfe gegen Napoleon Theil *nehmen wollte*.

Der Tag bei Austerlitz vereitelte beide Bedingungen dieser Convention, und der Graf von Haugwitz, mit den preußischen Vermittelungsvorschlägen an Napoleon beauftragt, konnte vor der Schlacht von Austerlitz den Kaiser nicht sprechen, und nach derselben hatte Haugwitz blos die Wahl zwischen dem Kriege Preußens mit Napoleon, und einem Vertrage, worin das Bündniß zwischen beiden erneuert ward. Denn Napoleon kannte den Inhalt der Convention von Potsdam, und verbarg seine Stimmung deshalb nicht. So hart nun auch Haugwitz wegen des von ihm mit Napoleon abgeschlossenen Vertrages beschuldigt worden ist; so darf doch nicht vergessen werden, daß es nach der Schlacht bei Austerlitz, nach der bevorstehenden Aussöhnung Oest-

reichs mit Frankreich, und nach den von den Russen erlittenen Verlusten, eine schwere Aufgabe der Staatskunst blieb, ob Preußen, beinahe auf sich allein beschränkt, mitten im Winter, dem siegreichen Kaiser sich entgegen stellen, oder mit demselben das frühere Bündniß erneuern sollte? Haugwitz wählte, im Drängnisse der Begebenheiten, das letztere, und schloß (15. Dec.) mit Napoleon zu Wien einen Vertrag, der das vorige Bündniß herstellte, den Churstaat Hannover an Preußen, und die preußischen Provinzen Anspach, Cleve und Neufchatel an Frankreich überließ. Zugleich übernahm Frankreich für Preußen die Gewährleistung der alten und der neuerworbenen Provinzen, und beide Mächte vereinigten sich zur Gewährleistung der Integrität sämmtlicher Besitzungen der Pforte. — Man fand sich in Berlin über die Bedingungen dieses Vertrages überrascht, und hatte dem Grafen von Haugwitz andere Bestimmungen nachgeschickt, die aber zu spät kamen; auch wollte man den Vertrag preußischer Seits nur auf den Fall unterzeichnen, daß Napoleon im Frieden mit Großbritannien die Abtretung Hannovers bewirkte. Denn obgleich Preußen bereits zum zweitenmale seit vier Jahren den Churstaat Hannover besetzt hielt, der sein Uebergewicht im nördlichen Teutschlande sicherte; und obgleich Preußens Staatsinteresse verlangte, daß kein französischer Heerestheil in Hannover sich behauptete; so kannte es doch auch die Anhänglichkeit des Königs von Großbritannien an sein teutsches Erbland, so wie die politische Stimmung des brittischen Ministeriums zu gut, um nicht von der Verfügung zweier fremden Mächte über Hannover die bittersten Erklärungen, und den Bruch mit England, was Napoleon voraussah und wünschte, zu

befürchten. Als aber Haugwitz, nach dem Frieden von Preßburg, in Paris erschien, um mildernde Bedingungen in dem Wiener Vertrage zu vermitteln, waren Napoleons Erklärungen so bestimmt und ernsthaft, daß der zweite von Haugwitz (15. Febr. 1806) abgeschlossene Vertrag noch strenger lautete, als der erste.

Denn allerdings hatte der zu Preßburg (26. Dec. 1805) mit Oestreich abgeschlossene Friede *) das von Napoleon bereits errungene Uebergewicht über mehrere Staaten von neuem verstärkt und erweitert. In den Verträgen von Campo Formio und Lüneville hatte Oestreich auf Belgien und die Lombardei verzichtet, dafür aber durch den größten Theil von Venedig sich abgerundet; zu Preßburg mußte es auf mehrere seiner ältesten Besitzungen in Teutschland selbst verzichten. Der Friede zu Lüneville ward noch von dem römischen Kaiser im Namen des *teutschen* Reiches abgeschlossen; im Preßburger *Vertrage* ward blos der Ausdruck: Kaiser von Teutschland und Oestreich gebraucht, und durch die Abtretungen Oestreichs in Teutschland, so wie durch die neuen Verhältnisse der Häuser Bayern, Wirtemberg und Baden, das Interesse Teutschlands dem östreichischen Staatsinteresse immer mehr entfremdet. Erklärte doch, wenige Monate später, Napoleon die Stiftungsacte des Rheinbundes selbst nur für eine nothwendige Ergänzung des Preßburger Vertrages! Und hatte einmal in dem Kriege vom Spätjahre 1805 Napoleon für sein Heer den Weg über den Rhein und für seine Diplomatie den Schlüssel zu den Kabinetten der mächtigern Reichsfürsten gefunden; so war

*) Martens, Suppl. T. 4. p. 212.

dadurch im Voraus auch die Bahn bis zur Weichsel, und selbst bis zur Moskwa gebrochen. Ohne den Feldzug von acht Wochen im Herbste 1805, und ohne den Preßburger Frieden wären die Ereignisse der nächsten sieben Jahre entweder gar nicht eingetreten, oder doch nicht in so reißender Schnelle erfolgt!

Der Preßburger Friede vergrößerte das Königreich Italien durch Oestreichs Verzichtung auf den im Lüneviller Frieden erworbenen Theil von Venedig (mit 730 Q. M. und 2,130,000 Menschen), und lösete zugleich die Verbindung der seit Otto's des ersten Tagen mit der teutschen Krone vereinigten Krone Italiens durch Oestreichs Anerkennung aller von Napoleon in Italien gemachten Einrichtungen und seiner Annahme der italischen Königswürde. — Im „teutschen Staatenbunde", wie, nicht blos durch Zufall, das teutsche Reich im Preßburger Frieden genannt ward, zu welchem sie ferner gehören sollten, erhielten die Churfürsten von Bayern und Wirtemberg die königliche Würde mit Souverainetät, und der Churfürst von Baden die Souverainetät. Die Staaten dieser drei Fürsten gewannen, durch Abtretungen von Oestreich, einen bedeutenden Zuwachs; namentlich Bayern durch Tyrol, und Baden durch den größten Theil des Breisgau. — Für die großen Opfer, welche Oestreich brachte, ward das bisherige Churfürstenthum Salzburg der östreichischen Monarchie einverleibt, und der Churfürst-Erzherzog Ferdinand dafür durch das, ihm von Bayern abgetretene, Würzburg entschädigt. Der Erzherzog Ferdinand von Oestreich-Este aber, welcher den Breisgau verlor, und in Teutschland vollständig entschädigt werden sollte, ward weder damals, noch später, mit der ihm zugesicherten Schadloshaltung

bedacht; allein ein Prinz des Erzhauses (der Erzherzog Anton) sollte die Hochmeisterwürde des teutschen Ordens erblich erhalten. Der unmittelbaren Reichsritterschaft in den drei Staaten Bayern, Wirtemberg und Baden ward im Frieden nicht gedacht; ein Militairbefehl Napoleons vom 19. Dec. hatte sie bereits den Regenten dieser Länder überwiesen! — Zu den vielen Abweichungen des Preßburger Vertrages von der bis dahin im europäischen Staatensysteme üblichen Diplomatie gehörte auch, daß zwar Napoleon dem Kaiser von Oestreich, so wie den Prinzen seines Hauses alle in diesem Frieden ihnen gebliebenen und neu zugetheilten Länder gewährleistete, daß aber diese Gewährleistung nicht gegenseitig war, wie bis dahin in den Friedensverträgen zwischen europäischen Mächten von gleichem politischen Range statt gefunden hatte!

## 72.

### Die nächsten Folgen des Preßburger Friedens innerhalb des europäischen Staatensystems.

Noch hatte einer der ausgezeichnetsten Staatsmänner des jüngern Europa, William Pitt, der Stifter der dritten so groß berechneten Coalition gegen Frankreich, den Frieden von Preßburg erlebt; er sollte ihn aber nicht lange überleben. Pitt endigte am 23. Jan. 1806, im Mannesalter von 47 Jahren, seine einflußreiche irdische Rolle, und sein Nachfolger, Fox, beabsichtigte ein entgegengesetztes politisches System. Fox hatte seit einer langen Reihe von Jahren zu den geistvollsten Mitgliedern und Rednern der Opposition gehört; allein bereits früher, als

er zur Zeit der Anerkennung der Unabhängigkeit Nord-amerika's Staatssecretair war, zeigte es sich, daß nicht immer der talentvollste politische Redner zur Leitung der Geschäfte im Großen taugt. So auch nach Pitts Tode. Es konnte ihm nicht entgehen, daß Napoleons Macht durch den Preßburger Vertrag mächtig gesteigert worden war, und daß, wie Fox den Kaiser Frankreichs im Jahre 1802 noch als Consul persönlich kennen gelernt hatte, Napoleon nicht der Mann seyn konnte, der mit dem Errungenen sich begnügte; auch bestätigten dies die nächsten Folgen des Preßburger Friedens! Demungeachtet zürnte Fox öffentlich nur zunächst gegen Preußen wegen Hannover, und bewirkte auch Englands Kriegserklärung an diese Macht; allein, aller durchgreifenden Veränderungen auf dem europäischen Festlande ungeachtet, dachte Fox an den Frieden mit Napoleon, und ließ ihn bereits unterhandeln, als eine unheilbare Wassersucht den Tod dieses Ministers (13. Sept. 1806) beschleunigte, nach welchem die mit Frankreich angeknüpfte Verhandlung von neuem abgebrochen ward!

Denn das konnte keinem bewährten Staatsmanne entgehen: das Jahr 1806 mußte der entscheidende Wendepunct der bisherigen und der neu entstehenden Ordnung der Dinge innerhalb des europäischen Staatensystems werden!

Jeder Hauptsieg legt ein politisches Uebergewicht in die Hände der siegenden Parthei; so der Tag von Austerlitz. Napoleon, im täuschenden Gefühle, die Macht zweier Kaiserstaaten auf dem europäischen Festlande binnen wenigen Wochen erschüttert zu haben, verfolgte mit aller Raschheit seiner Individualität das ihm vorschwebende Ziel. Er beabsichtigte nichts Ge-

ringers, als die Stellung Frankreichs als eines Centralstaates in dem Mittelpuncte einer großen Zahl von ihm abhängender und mit ihm verbündeter Staaten, deren Kreis vielleicht allmählig über den ganzen Erdtheil, bei den veralteten Staatsformen desselben, ausgedehnt werden könnte. Denn schon am 12. Jan. 1806 sprach er, in einem Schreiben von München an den Senat zu Paris, das inhaltsschwere Wort aus: „daß er sich die Bedingungen des gemeinschaftlichen Bandes aller Föderativstaaten des französischen Reiches vorbehalte"; und bald leuchtete dem überraschten Europa der neue diplomatische Unterschied zwischen Frankreich und dem französischen Reiche ein, welches letztere, das eigentliche Frankreich in seinem Mittelpuncte, alle demselben zugewandte Föderativstaaten zu Einem großen politischen Ganzen mit gemeinsamen Zwecken umschloß. So nahte sich das bisherige, seit drei Jahrhunderten bestandene, zu Osnabrück und Münster von neuem gestützte, und zu Ryßwick, Utrecht, Aachen, Hubertsburg, Teschen und Lüneville mühsam bewahrte, System des politischen Gleichgewichts seinem völligen Sturze. Dabei darf nicht übersehen werden, daß, mit der Verbreitung des neuen von Frankreich ausgehenden, Systems bereits im Jahre 1806 alle republikanische Staatsformen in Europa, — bis auf die Schweiz, S. Marino, und die jonischen Inseln — erloschen, und in monarchisch-repräsentative übergingen, daß aber auch, nach der Vertilgung der letzten Spuren der aus der Revolution stammenden Demokratie, die beginnende neue politische Ordnung der Dinge in Hinsicht des innern Staatslebens auf der Unterlage schriftlicher Verfassungsurkunden beruhen sollte. Nur daß Napoleon, der am

Jahrestage seiner Kaiserkrönung die Schlacht bei Austerlitz gewann, durch die Unterwürfigkeit und Schmeichelei aller Staatsbehörden Frankreichs, so wie durch das Entgegenkommen der Fürsten des Auslandes, in der hohen Meinung von sich, seit dieser Zeit, immer mehr verwöhnt, und zuletzt zu der Selbsttäuschung gebracht ward: er sey von der Vorsehung für ganz Europa zur Begründung einer neuen Ordnung der Dinge und zum Richter der gleichberechtigten Könige des Erdtheils bestimmt und berufen!

Schon von Wien aus übte er das angemaßte Strafamt an einem unabhängigen Könige, von dem er sich beleidigt fühlte. Ferdinand 4 von Neapel und Sicilien hatte den (Sept. 1805) mit Frankreich abgeschlossenen Neutralitätsvertrag gebrochen; da erklärte Napoleon (27. Dec.): „die Dynastie von Neapel habe aufgehört zu regieren", und ein französisches Heer eroberte Neapel, dessen Regent zum zweitenmale nach Sicilien sich flüchtete, worauf Napoleon seinen ältern Bruder Joseph (30. März 1806) zum Könige beider Sicilien ernannte. Seinem nachgebohrnen Bruder Ludwig, so wenig Neigung auch dieser dazu hatte, gab er (5. Jun.) die Krone des Königreiches Holland; denn unter diesem Namen ward die erlöschende Republik Batavien in die Reihe der Föderativstaaten Frankreichs, mit einigen neuen Schattirungen der bereits im Jahre 1805 wesentlich veränderten Verfassung, aufgenommen. Von den von Preußen gegen Hannover eingetauschten drei Fürstenthümern gab Napoleon Anspach an Bayern, wofür Bayern ihm das Herzogthum Berg überließ. Dieses Berg und das preußische Cleve ertheilte Napoleon seinem Schwager, dem Marschalle Murat (30. März), den er als Herzog

von Cleve und Berg zur Vorhut Frankreichs am Niederrheine aufstellte; das vormalige preußische Fürstenthum **Neufchatel** aber erhielt (30. März) sein treuer Waffengefährte, der Marschall **Berthier**, als Fürst von Neufchatel; so wie er den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, **Talleyrand**, (5. Juny) zum Fürsten von **Benevent**, und den Schwager Josephs Napoleon, den Marschall **Bernadotte**, (5. Jun.) zum Fürsten von **PonteCorvo** erhob. Gleichzeitig mit diesen Vorgängen knüpfte Napoleon durch Vermählungen die drei süddeutschen Fürstenhäuser an das besondere Interesse seiner Dynastie. So verband sich sein Stiefsohn **Eugen** mit der Tochter des Königs von Bayern, der Prinzessin Auguste; sein jüngster Bruder **Jerome** mit Katharina, der Tochter des Königs von Wirtemberg, und der Churprinz **Karl von Baden** mit des Kaisers Adoptivtochter Stephanie Beauharnois. — Zur Belohnung der ihm ergebenen Marschälle und hohen Staatsbeamten Frankreichs stiftete er neue Großlehen, Titel und Herzogthümer, zunächst in Italien; so wie er (30. März) das berühmte **Familiengesetz***) unterzeichnete, durch welches die Abhängigkeit aller Mitglieder seiner Familie von ihm festgesetzt und im Einzelnen durchgeführt ward.

Nach **Pitts** Tode fehlte im europäischen Staatensysteme der Mann, der die noch selbstständigen und unbesiegten Reiche des Erdtheils zu einem neuen Bunde vereinigt hätte. Denn **Rußlands** Heere waren zwar, nach dem Tage von Austerlitz, zurückgegangen; noch war aber kein Friede mit Frankreich geschlossen. **Preußen** hatte das unsichere Hannover

*) **Martens**, Suppl. T. 4. p. 267.

gegen drei ihm sichere Provinzen eingetauscht, durfte
aber seit der Potsdamer Convention auf das mit Napoleon erneuerte Bündniß nicht rechnen, und erhielt
wegen des Erwerbes von Hannover, im Angesichte
Europa's, (11. Jun.) eine Kriegserklärung von England, die mehr wegen der starken Sprache, welche
England dabei führte*), als wegen der von Seiten
Großbritanniens drohenden Gefahr, empfindlich war.
Ueber Schweden regierte Gustav 4, der nur im
unversöhnlichen Hasse gegen Napoleon, nicht aber in
seinen politischen Maasregeln groß war; sonst hätte
er nicht, der brittischen Subsidien wegen, gegen
Preußen auf der Besetzung des Lauenburgischen (Aug.
1806) beharrt, sondern seine Heeresmassen mit denen
von Preußen und Rußland zu Einem großen Schlage

*) Fox erklärte sich darüber (23. Apr. 1806) im Unterhause: — — „nun kam die auffallende Maasregel der Annahme Hannovers als ein Geschenk von Frankreich, welches nach dem Rechte der Eroberung darüber sollte disponiren können. Giebt es ein Beispiel, daß eine eroberte Provinz wie eine Gabe vor der Beendigung des Krieges übertragen ward, worin die Eroberung geschah? Giebt es ein Beispiel eines solchen Verfahrens, wenn der Fürst des übertragenen Gebiets in Freundschaft mit dem Fürsten war, an den die Uebertragung geschah? — Tauscht ein Feld gegen das andere, Vieh gegen Vieh um; allein vertauscht nie eure Völker. Mit Recht haben die Philosophen, welche den gesellschaftlichen Vertrag untersuchten, die gegenseitige Zuneigung der Regierung und der Unterthanen als einen Grundstein des Staatsvereins betrachtet. Umstände können sich zutragen, welche eine Ausnahme von dieser politischen Maasregel nothwendig machen; nie darf man aber dies zugeben, ohne vorher alle andere Mittel vergebens angewandt zu haben."

vereinigt. Allein selbst Rußland beabsichtigte die Aussöhnung mit Frankreich im Sommer 1806, und Dubril unterzeichnete (20. Jul.) den Frieden *) zu Paris mit Clarke, in welchem Frankreich Teutschland nach drei Monaten, und Rußland Cattaro zu räumen versprach, beide Mächte aber zur Anerkennung der Unabhängigkeit der Republik der jonischen Inseln, und zur Gewährleistung der Integrität der Besitzungen der Pforte sich vereinigten. Während der Unterhandlung dieses Friedens mit Rußland, unterhandelte gleichzeitig Talleyrand die Abschließung des Rheinbundes mit den Fürsten des südlichen und mittlern Teutschlands, dessen Stiftungsacte auf den 12. July — acht Tage vor den Abschluß des Friedens mit Rußland — datirt ward. Unbegreiflich bleibt es allerdings, daß dem Staatsrathe Dubril und dem preußischen Gesandten Lucchesini diese Unterhandlung verborgen bleiben konnte, bis die Thatsache des abgeschlossenen Rheinbundes *bekannt ward*; denn nach derselben rüstete Preußen sich in stürmischer Eil zum Kriege, und Alexander von Rußland verweigerte dem mit Frankreich abgeschlossenen Frieden seine Bestätigung, „weil Dubril die ihm ertheilten Vollmachten überschritten habe.“ Unbegreiflich bleibt diese politische Täuschung geübter Diplomaten, seit der Preßburger Friede blos von einem „teutschen Staatenbunde“, nicht vom teutschen Reiche gesprochen hatte; seit ein ansehnliches französisches Heer in Teutschland zurückblieb, Frankfurt, als angeblichen Stapelplatz englischer Waaren um 4 Millionen Franken brandschatzte, und die östreichische Festung Braunau so lange besetzt halten sollte, bis das von Oest-

*) Martens, Suppl. T. 4. p. 305.

reich an Frankreich abgetretene, von den Russen aber besetzte, Cattaro geräumt seyn würde; seit der Buchhändler Palm, der es gewagt hatte, die Flugschrift: „Teutschland in seiner tiefsten Erniedrigung" zu verlegen, und den Verfasser derselben nicht nannte, auf Napoleons Befehl erschossen ward; und seit der Churerzkanzler des teutschen Reiches (27. Mai), den Oheim des Kaisers, den Kardinal Fesch, zu seinem Coadjutor ernannte, und Napoleon nach wenigen Tagen (5. Jun.) diese Ernennung bestätigte.

In der That giebt es in der neuesten Geschichte unsers Erdtheils wenige Halbjahre, wie das vom Preßburger Frieden bis zu Stiftung des Rheinbundes (26. Dec. 1805 — 12. Jul. 1806), wo so viele erfolgreiche Begebenheiten in den engen Raum weniger Monate zusammengedrängt wurden; wo Frankreichs politisches Uebergewicht in Italien, Holland, Teutschland so unverhohlen sich ankündigte, und doch die Staatskunst der europäischen Hauptmächte so eingeschläfert erschien, daß selbst Rußland und England Friedensverträge mit Frankreich verhandeln ließen. — Allerdings war bereits viel geschehen, was selbst durch einen von Rußland, England, Preußen und Schweden gemeinschaftlich, ohne alle selbstsüchtige Absichten, und nur auf die Zurückführung Frankreichs auf die Bedingungen des Lüneviller Friedens berechneten Krieg kaum zu erreichen gewesen seyn würde; allein der völlige Umsturz des politischen Gleichgewichts in Europa mit der Stiftung des Rheinbundes unter einem außerteutschen Protectorate, die Schmach des Tilsiter Vertrags, so wie die Erweiterung des französischen Reiches bis an und über die Weichsel, hätte vielleicht durch einen mit redlicher Uebereinstimmung und mit allem Nachdrucke noch

unerschöpfter Staatskräfte geführten Krieg dem europäischen Staatensysteme erspart werden können. Was im Spätjahre 1813 gelang, war auch im Herbste 1806 möglich, und Oestreich würde den Mächten des Nordens sich angeschlossen haben, sobald es von der Festigkeit ihrer Entschlüsse sich überzeugt, und den Baseler Frieden, so wie den Reichsdeputationshauptschluß verschmerzt gehabt hätte!

## 73.
## Allgemeines Ergebniß über das europäische Staatensystem in dem Zeitraume von 1783—1806.

Es waren nur 23 Jahre, welche der Zeitraum von 1783—1806 umschloß; sie waren aber von den unermeßlichsten Folgen für die Umgestaltung des europäischen Staatensystems, sowohl im Ganzen, als nach seinen einzelnen Theilen.

Das teutsche Reich, der Mittelpunct dieses Systems, nach seiner Verfassung in den Bestimmungen des westphälischen Friedens noch einmal nothdürftig gestützt, ward durch die Abtretung des linken Rheinufers in seinem Umfange bedeutend verkürzt, durch die Entscheidungen des Reichsdeputationshauptschlusses in der Stellung der Reichsstände selbst gegen einander wesentlich verändert, und stürzte, bei der Stiftung des Rheinbundes, als Reich völlig zusammen.

In Italien herrschte, am Anfange des Zeitraumes, der König von Sardinien, außer seiner rauhen und unfruchtbaren Insel, über mehr als zwei Millionen Menschen in Oberitalien, in Piemont, Savoyen und Nizza; 23 Jahre später waren diese

drei Länder dem mächtigen Frankreich einverleibt. Nur Sardinien war der Dynastie geblieben. — Aus dem Besitzthume Oestreichs, aus Mailand und Mantua, aus dem Lande des Herzogs von Modena-Este, aus der ganzen, nach einem dreizehnhundertjährigen Daseyn plötzlich erloschenen, Republik Venedig, und aus drei vormals päpstlichen Provinzen war, in der Folge rascher Veränderungen, das neue Königreich Italien gebildet worden. — Die bourbonische Nebenlinie, welche seit 1748 über Parma und Piacenza regierte, ward im Lüneviller Frieden auf den neuerrichteten hetrurischen Königsthron versetzt, wogegen der Großherzog von Toskana nach Teutschland verpflanzt, Parma aber Frankreich selbst einverleibt ward. — Die zweite Republik Italiens, Genua, überlebte das Schicksal ihrer ältern Schwester nur um sechs Jahre, und ward mit Frankreich selbst verbunden. Die Republik Lucca, zu Piombino geschlagen, bildete die Ausstattung eines Schwagers des Kaisers der Franzosen. Der geschmälerte Kirchenstaat, auf kurze Zeit in eine Republik verwandelt, ward dem Papste Pius 7 zurückgegeben. Die innerhalb des Kirchenstaates gelegene Republikette S. Marino verdankte ihrer politischen Unbedeutenheit die Fortdauer ihrer vormaligen Staatsform. Neapels Krone aber trug Joseph Bonaparte, während die bourbonische Dynastie unter brittischem Schutze in Sicilien lebte. Auf Maltha mußte der Johanniterorden nach einem Besitzthume von 268 Jahren erst den Franzosen, dann den Britten weichen, und aus einem vormaligen Eigenthume der Republik Venedig, aus den jonischen Inseln, war von Rußland und der Pforte ein neuer Freistaat ins Daseyn gerufen worden.

Frankreich, wo der längst vorbereitete Sturm der Revolution im Jahre 1789 aufbrausete, mußte in diesem Sturme entweder, wie Polen, untergehen, oder erstarkt und mit vermehrter Kraft aus demselben heraustreten. Warum und wodurch dies letztere geschah; das zeigte die geschichtliche Darstellung dieses Zeitraumes. Das Lehnssystem, die vierzehnhundertjährige Unterlage des innern Staatslebens in Frankreich, ging unaufhaltbar unter, und neue Formen traten im Staate und in der Kirche an dessen Stelle. Der furchtbare Kreislauf der Revolution durchschritt in rascher Folge die einzelnen Abschnitte: einer Nationalversammlung mit Einer Kammer und mit einem constitutionellen Könige; einer gesetzgebenden Versammlung mit Volksherrschaft und Suspension des Königthums; eines Nationalconvents mit dem Schreckenssysteme des Wohlfahrtsausschusses nach der Hinrichtung Ludwigs 16; einer Directorialregierung mit einer theoretisch scharf *berechneten, practisch* unausführbaren Verfassung, und mit Aufreizung des Auslandes durch keck ausgeführte Republikanisirung und Ausplünderung benachbarter Staaten; zuletzt aber einer Consular- und Kaiserregierung, mit Vernichtung der Volksherrschaft und Beibehaltung repräsentativer Formen im innern Staatsleben. Im Innern erkräftigt und vergrößert durch Belgien, durch Teutschland bis an den Rhein und durch reiche Länder Oberitaliens, nach außen verstärkt durch eine nicht geringe Zahl abhängiger und Bundesstaaten; so trat Frankreich aus der erschütternden Umbildung der gesammten Verhältnisse seines innern und äußern Staatslebens heraus. —

Die Niederlande, durch eine beinahe hundertjährige Gewohnheit, seit Wilhelms des Oraniers

Zeiten, an Großbritanniens Staatskunst und Staats-
nteressen gekettet, veränderten plötzlich, seit ihrer
Eroberung von Frankreich, ihr ganzes politisches
System. Die bis dahin überwiegenden Kolonialin-
eressen mußten, nach der Politik Frankreichs, den
vorherrschenden Interessen des europäischen Festlan-
des weichen, und, nach manchem Wechsel der Verfas-
sungsformen, fand Napoleon die batavische Republik
noch wohlhabend genug, um in ihrer Mitte für seinen
nachgebohrnen Bruder Ludwig einen Königsthron zu
rrichten.

Die weniger wohlhabende Schweiz entging
hrer Einverleibung in Frankreich, so wie ihrer Ver-
vandlung in eine Monarchie für einen Napoleoniden,
durch die Annahme der Mediationsacte. Abhängig
von Frankreich litt sie doch, nach dem einmal bestan-
denen Sturme ihrer politischen Wiedergeburt von
1798—1802, weniger durch ihre Verbindung mit
Frankreich, als andere Bundesstaaten.

Der über Spanien regierende Bourbon
kämpfte drittehalb Jahre, nicht ohne Nachdruck, gegen
die Republikaner jenseits der Pyrenäen, schloß mit
den wärmsten Anhängern des contrat social den
Frieden zu Basel, mit den Fünfmännern des Directo-
riums ein neues Bündniß, ganz auf die Bedingun-
gen des ehemals zwischen Frankreich und Spanien
gültigen Familienvertrages, und blieb dieser Verbin-
dung, unter bedeutenden Verlusten im Seekriege
gegen England, während der Consular- und Kaiser-
regierung Napoleons getreu.

Gehalten und geschützt durch Großbritannien,
entging Portugal, in dem dargestellten Zeitraume
von 23 Jahren, der bald darauf eintretenden Er-
schütterung seines innern und äußern Staatslebens;

denn unbedeutend war an sich die Ueberlassung Olivenza's von dem besiegten Schwiegersohne an den siegenden Schwiegervater. Nur daß das tiefe Sinken der Staatskraft Portugals seit Pombals Austritt aus dem Ministerium dem übrigen Europa nicht verborgen bleiben konnte!

## 78.

### Fortsetzung.

Oestreich, inwiefern es als europäische Macht, verschieden von der Theilnahme an den besondern Staatsinteressen Teutschlands, betrachtet werden muß, bestand drei Coalitionskriege mit der wiederhaltenden Kraft eines in seinem Innern zweckmäßig gestalteten Reiches. Der Verlust Belgiens und Mailands konnte gegen die Abründung durch Venedig verschmerzt werden, weniger aber der verminderte Einfluß auf Teutschland durch die *Bestimmungen* des Lüneviller und Preßburger Friedens, und am wenigsten der Verlust von Tyrol und Venedig im Preßburger Vertrage. Entschieden stand Oestreichs Staatskraft und politischer Einfluß auf das europäische Staatensystem im Jahre 1805 tiefer, als im Jahre 1792; doch war der Zeitpunct der Wiederherstellung des vorigen politischen Gewichts nicht aufgegeben, nur aufgeschoben, und ohne tief zerrüttete Finanzen hätte es die Stiftung des Rheinbundes gewiß mit einer Kriegserklärung, nicht mit der ruhig-stolzen Verzichtung auf die römisch-teutsche Kaiserwürde erwiedert!

Hoch stand Preußen in der Meinung des gesammten Europa, als der Begründer des teutschen Fürstenbundes am 17. Aug. 1786 hinabstieg in die Gruft. Allein die wechselnde Politik Friedrich

Wilhelms 2, bald gegen die Niederländer, bald
gegen Oestreich und Rußland, bald für, bald gegen
die Polen, bald gegen Frankreich gerichtet, bald
aber, im Baseler Frieden, mit dem Wohlfahrtsaus-
schusse in Frankreich ausgesöhnt, und mit dem Di-
rectorium durch geheimen Vertrag einverstanden, bald
mit Rußland zur zweiten, und mit Rußland und
Oestreich zur dritten und völligen Theilung Polens
vereiniget, — gab theils dem innern Staatsleben
der Monarchie ein nachtheiliges Schwanken und häu-
figes Verändern, theils der Stellung gegen das Aus-
land eine Unsicherheit, welche Oestreich, den kaum ge-
wonnenen neuen Bundesgenossen, mißtrauisch machte,
die bedeutendern teutschen Fürsten, besonders im
Süden des Reiches, dem Interesse Preußens ent-
fremdete, und selbst Großbritannien, besonders nach
der zweimaligen Besetzung und endlichen Einverlei-
bung Hannovers in die Monarchie, gegen Preußen
nicht blos erkalten ließ, sondern sogar zur Kriegser-
klärung brachte. Die Stellung Preußens gegen die
übrigen europäischen Mächte, besonders gegen Ruß-
land seit dem 3. Nov. 1805 und gegen Frankreich seit
dem 15. Februar 1806, glich einem politischen
Dilemma, das nicht mehr durch die Feder und ver-
mittelst diplomatischer Unterhandlungen, sondern nur
mit dem Schwerte gelöset werden konnte. Die Lösung
erfolgte am 14. October 1806 in Thüringen, und
am 8. July 1807 zu Tilsit! Im Sommer 1806
stand Preußen noch ungeschwächt, mit mehr als 10
Millionen Menschen und mit einem Heere von
250,000 Mann im europäischen Staatensysteme;
allein unmittelbar hatte es an Einfluß verloren
durch die schnell angewachsene und gesteigerte politi-
sche Kraft Frankreichs, und mittelbar durch die

ihm seit 1787 allmählig entfremdete öffentliche Meinnng der Kabinette und der Völker des Erdtheils.

Schweden täuschte sich, wenn es wähnte, die glanzvollen Tage Gustav Adolphs im dreißigjährigen Kriege würden und könnten sich für seine Staatskunst und wachsende Größe im Revolutionskriege erneuen. Er giebt für jedes Volk und Reich nur Einen Höhepunct, den es erreicht; eine Wiederhohlung desselben ist gegen das Zeugniß der Geschichte. Und abgesehen davon — welcher Unterschied zwischen Gustav Adolph, und Gustav 4!

Neutralität ziemte und frommte dem Norden in dieser Zeit; dies erkannte Dänemark, das blos durch den empörenden brittischen Angriff auf Kopenhagen aus seinem richtig berechneten und neun Jahre bewahrten Systeme gerissen werden konnte. — Mächte des dritten politischen Ranges können nicht den Ausschlag geben, wenn ein ganzer Erdtheil über den Sieg oder den Untergang *einer neuen Idee* kämpft!

Polen ging unter in dieser gewitterschweren Zeit; es sank aber ruhmvoller, als Venedig und Genua. Deshalb sprach auch die öffentliche Meinung zu Gunsten Polens, und gegen die Theilung dieses im Mittelalter mächtigen Staates, obgleich die Gebrechen seiner veralteten Verfassung von keinem Diplomaten geläugnet wurden. Wie ehrenvoll stehen doch die Namen der Ignaz Potocki, Malachowski und Kosciusko in der Weltgeschichte!

Nächst Frankreich, bauten in diesem Zeitraume blos Rußland und Großbritannien an ihrer steigenden Macht. Katharina von Rußland vergrößerte sich dreimal auf Kosten Polens, zweimal auf Kosten der Pforte, und nahm Kurland; gegen

ie Republikaner Frankreichs fochten nicht ihre Heere, wohl aber ihre Diplomaten zu Petersburg und Coblenz. Erst ihr Sohn, Paul, trat mit weitreichenden Planen und mächtigen Heeren gegen das Directorium Frankreichs auf, versöhnte sich aber mit dem ersten Consul, und grollte den Britten, als ihn die Nacht vom $\frac{23}{24}$. März 1801 von den politischen Reibungen des Erdtheils abrief, worauf sein Sohn, Alexander, Anfangs Friede mit Frankreich schloß, und, in Verbindung mit Bonaparte, das Schicksal der Länder Teutschlands im Jahre 1803 entschied, dann aber zu Austerlitz in offener Feldschlacht mit dem Manne sich maß, der in der Stiftung des Rheinbundes Rußland von neuem zum Kampfe herausforderte, während er gleichzeitig den Friedensvertrag mit der Riesenmacht im europäischen Osten unterzeichnet hatte.

Ein Seestaat hat andere Interessen, als die Staaten des Festlandes; auch entschied die insularische Lage Großbritanniens über dessen Stellung zur französischen Revolution und dem übrigen Europa in dieser Zeit. Während Großbritanniens Bundesgenossen, der reichlich gespendeten Subsidien ungeachtet, theils durch den Sieg an Frankreichs Schicksal geknüpft, theils zu Pausen in der Fortsetzung des Weltkampfes genöthigt wurden, bemächtigte sich Großbritannien der Flotten und Kolonieen aller Bundesgenossen Frankreichs, und, was noch mehr sagte, es bemächtigte sich auch des Welthandels in dieser Zeit, von welchem es blos dem nordamerikanischen Bundesstaate einen Antheil zugestehen mußte. Der Friede von Amiens war blos ein wohl berechneter Waffenstillstand; denn auch der Riese bedarf, nach erschütternder Anstrengung, der augenblicklichen Erholung. Dazu kam, was in Großbritanniens

Staatskunst, seit der Verdrängung der Stuarte, nie übersehen werden darf: der Friede war im Jahre 1802 populär, so wie im Jahre 1803 die erneuerte Kriegserklärung. Der von Fox im Jahre 1806 beabsichtigte Friede mit Frankreich hätte nie die öffentliche Meinung für sich gewonnen, und so fand England, nach allen kürzern oder längern Pausen, in der Fortsetzung seines Kampfes mit Frankreich um den Principat, immer neue Bundesgenossen auf dem europäischen Festlande, die ihren und den brittischen Interessen zugleich dienten.

Als Gegensatz des vollkräftigen Lebens im ganzen Erdtheile während dieser Zeit, sobald wir von der politischen Passivität der europäischen Republiken, der Niederlande, der Schweiz, Venedigs, Genua's, und selbst Polens absehen, erscheint die Staatskunst der weiland unüberwindlichen Pforte. Sie hatte die drückenden Artikel der Friedensschlüsse von Kutschuk Kainardgé und von Jassy, so wie die Abtretung Tauriens, noch nicht verschmerzt, als der Zug Bonaparte's nach Aegypten sie in die Reihe der Feinde Frankreichs rief, und sie zu Rußlands Bundesgenossenschaft brachte. Ihr selbst mußte es überraschend seyn, die Schutzhoheit über die neugestiftete Republik der jonischen Inseln, und Aegypten zurück zu erhalten; so wie der Wetteifer der europäischen Großmächte, in ihren seit 1801 abgeschlossenen Verträgen die Integrität der Staaten der Pforte zu gewährleisten, mit der innern Staatskraft derselben, und mit ihrer politischen Stellung gegen das übrige Europa in dem unverkennbarsten Mißverhältnisse stand. Wohl aber bewies diese so oft wiederholte Gewährleistung, daß alle Kabinette fühlten, Konstantinopel im Besitze einer europäischen Hauptmacht müsse die ganze

politische Ordnung der Dinge in unserm Erdtheile verändern, und führe vielleicht zu gleich unberechenbaren Folgen, wie der Umsturz des teutschen Reiches im Jahre 1806!

---

## 75.
## Anfänge des amerikanischen Staatensystems.

Obgleich das in Amerika, seit der Anerkennung der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit des nordamerikanischen Bundesstaates, beginnende Staatensystem während des ganzen ersten Zeitraumes von 1783—1806 dem in Europa bereits seit drei Jahrhunderten bestandenen Staatensysteme nicht an die Seite gestellt werden kann; so dürfen doch die Anfänge desselben, in dem dargestellten Zeitraume, nicht übersehen werden.

Diese Anfänge kündigen sich aber während des Zeitraumes von 1783—1806 in zwei Hauptpuncten an:

1) in der allmählig durchgebildeten und befestigten Gestaltung des innern Staatslebens im nordamerikanischen Bundesstaate, als Grundbedingung der äußern kraftvollen Ankündigung desselben nach seiner Stellung zu den Hauptmächten des europäischen Staatensystems;

2) in der Losreißung des französischen Antheils der Insel St. Domingo von dem europäischen Mutterlande, als der versuchten und gelungenen zweiten Emancipation einer amerikanischen Kolonie von Europa.

Zwei Beispiele dieser Art, obgleich die öffentliche Anerkennung der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit St. Domingo's von Frankreich erst dem Jahre 1825 angehört, konnten für die übrigen amerikanischen Kolonieen der Europäer nicht verloren gehen; nur daß das Emporstreben der spanischen Kolonieen in Amerika zur politischen Freiheit und Unabhängigkeit durch Verhältnisse bedingt und befördert ward, welche erst in dem darzustellenden zweiten Zeitraume der Geschichte der Staatensysteme Europa's und Amerika's eintraten.

Sogleich bei den Anfängen des in Amerika sich bildenden Staatensystems war es von hoher politischer Wichtigkeit, theils daß bereits in Europa seit drei Jahrhunderten ein Staatensystem bestand, das, freilich nur in den allgemeinsten völkerrechtlichen Beziehungen, für ein aus europäischen Kolonieen hervorgehendes Staatensystem als Muster, Vorbild und Maasstab dienen konnte; theils daß *die in Amerika* neu sich bildenden Staaten, sogleich *als* abgeschlossene, nicht erst aus einzelnen Familien und ungesitteten Völkerstämmen langsam zum Staatsleben heranwachsende, politische Ganze sich ankündigten, die blos einer festen innern Gestaltung zu ihrer Selbstständigkeit und zu ihrer kraftvollen Ankündigung nach außen bedurften. Wie langsam erwuchsen doch in der Welt des Alterthums die einzelnen Theile, die allmählig in den Reichen des Cyrus, des Alexander und des römischen Kolosses, so wie später in den Eroberungen der Chinesen, der Araber, der Mongolen und Osmanen zu Einem politischen Körper verbunden wurden! In welchen Massen von Flächenraum und Bevölkerung, und in welchem Zustande von allgemeiner Gesittung und bürgerlicher Cultur traten dagegen

Nordamerika, und später Brasilien, Mexiko, Columbia, Buenos Ayres, Guatemala, die beiden Peru und Chili, sogleich nach der von ihnen ausgesprochenen Unabhängigkeit auf; so daß für politische Körper dieser Art, sobald sie nicht durch ein festes, die Gesammtbedürfnisse ihres innern Lebens gleichmäßig befriedigendes, Band einer zweckmäßigen Verfassung zusammengehalten werden, weit weniger ein Anwachs von außen zu erwarten, als — bei getheilten politischen Interessen — eine Zersplitterung der größern Massen in einzelne kleinere Staaten zu befürchten ist. — Zugleich kommt bei den Anfängen des in Amerika sich bildenden Staatensystems in Anschlag, daß, neben den in selbstständige Staaten übergehenden Kolonieen des amerikanischen Festlandes, das transatlantische Staatensystem weit mehr Rücksichten auf Insularstaaten nehmen muß, als das europäische Staatensystem, obgleich unter den größern zu Amerika gehörenden, Inseln bis jetzt nur Hayti den Kampf für Unabhängigkeit und Selbstständigkeit bestanden und durchgeführt hat. Denn im europäischen Staatensysteme kann, im strengern Sinne, nur von Einem Insularreiche die Rede seyn; aber freilich von welchem?

Weil endlich, nach dem Zeugnisse der Geschichte, in allen Staaten, die in ihrer Selbstentwicklung nicht gewaltsam von außen her gehindert werden, das innere Leben die Grundbedingung der Ankündigung des äußern Lebens bleibt; so war es für das beginnende amerikanische Staatensystem von hoher politischer Bedeutsamkeit, theils daß der nordamerikanische Bundesstaat, bald nach errungener Selbstständigkeit, die Grundlage seines innern Lebens fest gestaltete, theils daß die meisten jüngern amerika-

nischen Staaten bei der Begründung ihrer Verfassung diesem Vorbilde, doch mit durchgängiger Berücksichtigung ihrer örtlichen Verhältnisse, folgten.

## 76.

## Der nordamerikanische Bundesstaat.

Kaum war am 3. Sept. 1783 die Unabhängigkeit der 13 vereinigten amerikanischen Staaten feierlich anerkannt worden, als dem zur Selbstständigkeit gelangten jungen Staate in seinem Innern selbst die Gefahren einer bevorstehenden Auflösung drohten (vgl. §. 29.). Die Ursache davon lag darin, daß jeder Staat seine eigene, mehr oder weniger zweckmäßige, Verfassung hatte, die zum Theile aus ältern königlichen Freiheitsbriefen, zum Theile aus späterer Uebereinkunft stammte, und daß der Zweck der Aufstellung eines Congresses während der Zeit des Kampfes um politische Freiheit und *Unabhängigkeit*, Vielen mit der Anerkennung der letztern erreicht zu seyn schien. Denn obgleich bereits im Jahre 1765, auf Veranlassung des gesetzgebenden Körpers in der Provinz Massachusetts, zu Newyork eine allgemeine Versammlung aus allen gesetzgebenden Körpern der einzelnen Provinzen statt gefunden hatte; so ward doch erst, nach dem Ausbruche der Feindseligkeiten gegen Großbritannien, der Zusammentritt der Abgeordneten von zwölf Provinzen — weil Georgien erst später beitrat — zu Philadelphia im September 1774 für die Bildung eines, allen einzelnen Provinzen gemeinsamen, Congresses entscheidend *). Allein

*) In geographisch-statistischer Hinsicht gehört hieher: G. Hassel, vollständige und neueste Erdbeschrei-

die Gewalt und Vollmacht dieses Congresses war nicht genau bestimmt, so daß er nicht selten die vorgeschlagenen allgemeinen Maasregeln den Gesetzgebungen der einzelnen Provinzen zur Abnahme blos empfahl. Selbst nach der (4. Jul. 1776) ausgesprochenen Unabhängigkeit der bisherigen Kolonieen konnte der, von einem Ausschusse des Congresses entworfene, Plan zu einer allgemeinen Bundesverfassung nicht ins Leben treten, weil die gesetzgebenden Körper der einzelnen Provinzen darüber sich nicht vereinigten, bis endlich

---

bung der vereinigten Staaten von Nordamerika. (auch Th. 17. des Weimarischen vollst. Handbuches der Erdbeschreibung.) Weimar, 1823. 8. — Für die Bildung der Bundesverfassung und der Verfassungen der einzelnen Staaten: The constitutions of the several independent states of America, by William Jackson. Lond. 1783. 8. — Math. Carey, the constitutions of the several united states; with the federal constitution. Philadelph. 1792. — The constitutions of the united states of America. Philadelph. 1818. — John Adams, défense des constitutions americaines. 2 Tom. Paris, 1792. 8. — Laws of the united states of America from the 4 of March 1789 to the 4 March 1815, arranged and published under the authority of an Act of Congress. 6 Voll. Philadelphia, 1818 — 1822. 8. (vgl. Jen. Lit. Zeit. 1825. N. 48.) — Dav. Ramsay, Geschichte der amerikanischen Revolution, vierter Theil, von G. K. F. Seidel. Berl. 1795. 8. — Etats-unis; — in der collection des constitutions etc. par Dufau, Duvergier et Guadet (Paris, 1823. 8.) T. 5. p. 262 sqq. und T. 6. p. 5—234. — Rob. Mohl, das Bundesstaatsrecht der vereinigten Staaten von Nordamerika. Erste Abthl. Stuttg. und Tüb. 1824. 8. (Von diesem gründlichen Werke fehlt bis jetzt noch die Fortsetzung.)

die öffentliche Noth eine Uebereinkunft deshalb (1. März 1781) bewirkte. In dieser Bundesverfassung vereinigten sich die 13 Staaten dahin, daß sie — doch mit Beibehaltung ihrer völligen Souverainetät und Unabhängigkeit, so wie aller Rechte, welche dem Congresse nicht ausdrücklich übertragen würden — auf folgende Rechte verzichteten *). Sie verpflichteten sich, kein Bündniß weder mit einem fremden Staate, noch unter sich zu schließen, ohne besondere Erlaubniß des ganzen Bundes; keine weitere See- oder Landmacht in Friedenszeiten zu halten, als der Bund zur Besatzung der Festungen und zur Sicherheit des Staates für nöthig finden würde; keinen Krieg ohne Zustimmung des ganzen Bundes zu führen, und keine Kaperbriefe zu ertheilen vor Erklärung des Krieges von Seiten des Bundes. Dem gesammten Bunde ward das Recht beigelegt, Krieg zu erklären, Gesandte zu schicken und anzunehmen, Verträge mit fremden Staaten zu schließen, Grundsätze *über Prisen* aufzustellen, Prisengerichte zu errichten, Posteinrichtungen zu treffen, Gewicht und Münze zu bestimmen, der Land- und Seemacht Vorschriften zu ertheilen, die Stabsofficiere der Landmacht und sämmtliche Marineofficiere zu ernennen, eine Flotte zu bauen und auszurüsten, Schulden im Namen des Bundes zu machen, Kassenscheine auszugeben, und die Quoten der einzelnen Staaten zu den allgemeinen Abgaben, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, festzusetzen. — Schon das aber beschränkte die Macht des Congresses, daß jeder einzelne Staat seine Abgeordneten zum Congresse mit besondern Instructionen zur Stimmenführung versehen, diese Abgeordneten nach Gutdünken

*) Mohl, S. 94.

zurückrufen konnte, sie auf seine Kosten unterhalten mußte, und daß der Congreß die Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich nicht entscheiden durfte. Dabei fehlte es dem Congresse an allen Zwangsmitteln gegen Bundesglieder, die seinen Beschlüssen sich widersetzen würden; auch sollte diese Bundesverfassung nur verändert werden, wenn sowohl die Bundesversammlung, als auch alle einzelne Bundesstaaten eingewilligt hätten.

Nothdürftig reichte diese beschränkte und unvollkommene Bundesverfassung bis zur Beendigung des Krieges aus; gefährlicher aber, als der bestandene Krieg, war für den als selbstständig anerkannten Bundesstaat die Anarchie, die nach dem Kriege eintrat, und der Mangel aller Gewalt des Congresses in dieser Zeit, weil die einzelnen Staaten weder seine Verordnungen, noch seine Vorschläge berücksichtigten. Es fehlte an Eintracht, am Gelde, die im Kriege gemachten Schulden (40 Mill. Dollars) und deren Zinsen zu bezahlen, und an gegenseitigem Zutrauen. Dem Auslande entging dieses Mißverhältniß im Innern des Bundesstaates nicht; England riß die bisherigen Vortheile des amerikanischen Handels an sich, beschränkte die Amerikaner in Westindien, und selbst Algier wagte es, die amerikanische Flagge zu verletzen.

Diese Noth, und die bedenkliche Stimmung des Volkes in mehrern Provinzen, führte zu dem, durch Maddison aus Virginien veranlaßten, Beschlusse von zwölf Bundesstaaten, daß eine Versammlung zusammentreten und über eine Bundesregierung berathschlagen sollte. So trat am 25. Mai 1787, unter dem Vorsitze Washingtons, zu Philadelphia ein

Convent zusammen *), welcher aus den edelsten und kräftigsten Männern von zwölf Staaten — unter ihnen Franklin, Maddison, Hamilton, King u. a. — gebildet ward. Nur Rhodeisland sandte keinen Abgeordneten zu dieser Versammlung. Von ihr ging der Entwurf einer Verfassung aus, die, nach der Annahme von neun Staaten, Gültigkeit haben sollte. Die Aufgabe war nicht leicht, die so verschiedenartigen Interessen der einzelnen Staaten zu vereinigen, keinem die mit Eifersucht bewachte Souverainetät zu sehr zu schmälern, und doch zugleich der Regierung des Ganzen Kraft und Würde zu sichern. Als Grundlage des neuen Grundvertrages galt, daß dem Congresse das Recht des Krieges, des Friedens und der Bündnisse, das Recht, den Handel zu leiten, und die Steuern für den ganzen Bund auszuschreiben, so wie die dazu erforderliche richterliche und vollziehende Gewalt zustehen müsse. Am 17. Sept. 1787 ward diese neue Verfassung den Staaten *vorgelegt*. Sie unterschied sich von den frühern Bundesartikeln wesentlich dadurch, daß diese eine, der politischen Haltung des Freistaates höchst nachtheilige, Berücksichtigung der besondern Interessen der einzelnen Staaten festhielten, so daß der bisherige Congreß zur Bezahlung der Schulden und zu allen Anstalten für die öffentliche Sicherheit und den allgemeinen Wohlstand an die Einwilligung aller Staaten gebunden war, während die neue Verfassung darauf berechnet ward, daß, unbeschadet der besondern Verfassung der einzel-

*) Erst am 27. März 1818 faßte der Congreß den Beschluß, daß das bis dahin sehr geheim gehaltene Protocoll der Convention vom Jahre 1787 gedruckt werden sollte. Vgl. Mohl, S. 106.

nen Staaten, eine gemeinsame Gesetzgebung, und eine gemeinsame richterliche und vollziehende Gewalt für den ganzen Bundesstaat gelten sollte. So erhielt der Bundesstaat in Beziehung auf das Ausland den Charakter eines politischen Ganzen. Kein einziges Recht ward dem Volke genommen oder beschränkt; nur von den gesetzgebenden Körpern der einzelnen Staaten gingen einige Rechte auf den Congreß über; andere theilten sie mit ihm, die meisten aber blieben ihnen, wie vorher. Der Congreß, als der Mittelpunct der Abgeordneten aller einzelnen Staaten, *der bis dahin nur aus einer Kammer bestand, ward iu zwei Kammern getheilt*, damit dem Mißbrauche der Gewalt vorgebeugt würde.

So zweckmäßige Bestimmungen dieser Entwurf zur allgemeinen Bundesverfassung enthielt; so fand er doch Anfangs vielen Widerspruch. Im Jahre 1787 ward er nur von Pennsylvanien, Delaware und New-Yersey, allmählig aber von eilf Provinzen angenommeu. Nordcarolina und Rhodeisland verweigerten hartnäckig den Beitritt *), und traten erst spä-

*) Die Stimmung der einzelnen Provinzen in Beziehung auf den Entwurf der Bundesverfassung erhellt aus folgender Uebersicht der Annahme (Mohl, S. 108):
in Delaware am 3. Dec. 1787 einstimmig.
„ Pennsylvanien — 13. — — mit 46 gegen 23 Stimmen.
„ New-Yersey — 19. — — einstimmig.
„ Georgien — 2. Jan. 1788 einstimmig.
„ Connecticut — 9. — — mit 128 gegen 40 Stimmen.
„ Massachusetts — 6. Febr. — — 187 — 168 Stimmen.
„ Maryland — 28. Apr. — — 63 — 12 Stimmen.

ter bei. Denn am 13. Sept. 1788 erklärte der Congreß, die Bundesverfassung sey von einer hinreichenden Anzahl von Staaten angenommen, und setzte die Wahltage an zur Ernennung des Präsidenten, Vicepräsidenten und der gesetzgebenden Versammlung. So ward am 4. März 1789 der neue Congreß eröffnet, an dessen Spitze Washington als einstimmig gewählter Präsident trat. Mit diesem Tage begann die neue Ordnung der Dinge im innern Staatsleben Nordamerika's. Mit Festigkeit hatte der Congreß alle die von den einzelnen Staaten gethanen Vorschläge zu Veränderungen in der vorgelegten Bundesverfassung verworfen, damit die Annahme derselben nicht aufgehalten würde. Nachdem sie aber durch die Mehrheit der Staaten unverändert angenommen worden war; so gab der Congreß der öffentlichen Meinung nach, und legte den zusammengekommenen Abgeordneten zwölf Zusatzartikel vor, die — mit Ausnahme der beiden ersten (welche die Zahl der Abgeordneten und deren Schadloshaltung betraffen) — allmählig von den gesetzgebenden Körpern der einzelnen Staaten angenommen wurden, und seit dieser Annahme mit der Verfassungsurkunde selbst

---

in Südcarolina am 23. Mai 1788 mit 149 gegen 73 Stimmen.
- New-Hampshire — 21. Jun. — — 57 — 49 Stimmen.
- Virginien — 25. — — — 89 — 79 Stimmen.
- New-York — 26. Jul. — — 30 — 25 Stimmen.
- Nordcarolina — 27. Nov. 1789 — 193 — 75 Stimmen.
- Rhodeisland — 29. Mai 1790 mit einer Mehrheit von 3 Stimmen.

gleiche Gültigkeit haben. — In spätern Sitzungen des Congresses (1794 und 1800) sind noch zwei neue — der eilfte und zwölfte — Zusatzartikel hinzugekommen, von welchen der erste die Competenz der Bundesgerichte in Betreff der mit einem Bundesstaate geführten Rechtsstreitigkeiten verminderte, der zweite aber (wegen des Kampfes der föderalistischen und demokratischen Parthei) die in der Bundesverfassung enthaltenen Bestimmungen in Hinsicht der Wahl des Präsidenten näher und schärfer bezeichnete.

## 77.

## Die allgemeine Bundesverfassung.

Obgleich der Congreß alle von den einzelnen Staaten in Vorschlag gebrachte Veränderungen und usätze zur Bundesverfassung zurückgewiesen hatte, on welchen mehrere den angeblichen Mangel einer rklärung der Menschen- und Bürgerrechte am Einnge der Verfassung betrafen; so ward doch der publikanische Begriff der Volkssouverainetät in dem sten einleitenden Satze der Verfassung festgehaln: „Um eine vollkommene Union zu schließen; um erechtigkeit und innere Ruhe zu befestigen, für die meinsame Vertheidigung zu sorgen, die allgemeine ohlfahrt zu befördern, und uns, so wie unsern achkommen, den Segen der Freiheit zu erhal, — haben Wir, das Volk der vereinign Staaten, diese Verfassung für die vereinig Staaten von Amerika verordnet und festgesetzt."

Die Verfassung vom 17. Sept. 1787 enthält nf Artikel von ungleichem Umfange, wozu, ch der vorausgeschickten geschichtlichen Darstellung, Jahre 1789 zehn Zusatzartikel, und später

noch zwei Zusatzartikel hinzukamen. Der politische Charakter dieser Verfassung beruht auf folgenden Grundbestimmungen:

Die gesammte gesetzgebende Gewalt ist einem Congresse der vereinigten Staaten anvertraut, der aus einem Senate, und einem Hause der Repräsentanten besteht.

Das Haus der Repräsentanten besteht aus Mitgliedern, welche aller zwei Jahre von dem Volke der verschiedenen Staaten gewählt werden. Die Eigenschaften der Wähler sind dieselben, welche bei der Wahl der Mitglieder zu den gesetzgebenden Körpern der einzelnen Staaten gelten. Jeder Repräsentant muß 25 Jahre alt, 7 Jahre ein Bürger der vereinigten Staaten gewesen, und, zur Zeit der Wahl, ein Einwohner des Staates seyn, für welchen er gewählt wird. Die Zahl der Repräsentanten, so wie die directen Steuern, werden in den einzelnen Staaten nach der Bevölkerungszahl bestimmt. (Nach dem ersten Artikel der Verfassung vom 17. Sept. 1787 sollte auf 30,000 Einwohner Ein Repräsentant gewählt werden. Bei der bedeutenden Steigerung der Bevölkerung wird seit 1822 nur auf 40,000 Einwohner Ein Repräsentant gewählt.) Jeder Staat soll wenigstens einen Repräsentanten haben. Das Haus der Repräsentanten soll seinen Sprecher und seine übrigen Beamten wählen; ihm allein steht das Recht der Anklage gegen untreue Staatsdiener zu.

Der Senat wird aus zwei Senatoren von jedem Staate gebildet, die von dem gesetzgebenden Körper desselben auf sechs Jahre gewählt werden. Die Senatoren werden in drei Klassen getheilt, so daß aller zwei Jahre ein Drittheil des Senats erneuert wird. Jeder Senator muß 30 Jahre alt,

neun Jahre Bürger der vereinigten Staaten, und, zur Zeit der Wahl, Einwohner des Staates seyn, für welchen er gewählt wird. Der Vicepräsident der vereinigten Staaten ist der Präsident des Senats, hat aber keine Stimme, außer wenn die Stimmen der Senatoren gleich stehen. Der Senat wählt seine übrigen Beamten; er hat allein das Recht, die Anklage gegen untreue Staatsdiener zu untersuchen. Wird der Präsident der vereinigten Staaten verhört; so präsidirt der Oberrichter. Niemand kann verurtheilt werden, wenn nicht zwei Drittheile der anwesenden Mitglieder für das Urtheil gestimmt haben. Ein Urtheilsspruch im Falle einer Anklage gegen untreue Staatsdiener darf sich nicht weiter erstrecken, als auf Entfernung vom Dienste, und Ab-prechung des Rechts, irgend ein, mit Ehre, Zu-rauen und Vortheil verbundenes, Amt in den ver-inigten Staaten erhalten und führen zu dürfen. Der iberführte Theil soll aber demungeachtet noch der ge-ichtlichen Anklage, dem peinlichen Processe, so wie er Verurtheilung und Bestrafung nach dem Gesetze, nterworfen seyn.

Der Congreß soll sich in jedem Jahre einmal ersammeln. Die Mehrzahl der Mitglieder eines den Hauses muß versammelt seyn, um ein Geschäft ornehmen zu können. Jedes Haus ordnet die Re-eln seines Verfahrens, straft seine Mitglieder wegen hlechter Aufführung, und kann, wenn zwei Drit-heile übereinstimmen, ein Mitglied aus seiner Mitte oßen.

Senatoren und Repräsentanten erhalten eine ntschädigung aus der Schatzkammer der vereinigten Staaten. Sie sind — mit Ausnahme der Ver-ätherei, Felonie und Brechung des Friedens —

während der Dauer ihrer Amtes, und auf der Hin- und Rückreise, von jeder Verhaftung frei. Sie können nirgends wegen ihrer Reden oder Streitigkeiten in einem der beiden Häuser belangt werden. Kein Senator und Repräsentant darf, während der Zeit, für welche er erwählt ist, zu irgend einem bürgerlichen Amte unter der Autorität der vereinigten Staaten berufen werden; so wie jeder, der irgend ein Amt der vereinigten Staaten bekleidet, unfähig ist, während seines Amtes ein Mitglied eines der beiden Häuser zu werden.

Alle Gesetzesvorschläge wegen Erhebung der Abgaben sollen ursprünglich von dem Hause der Repräsentanten ausgehen; der Senat kann aber Verbesserungen vorschlagen. Jeder Gesetzesvorschlag, der im Hause der Repräsentanten und des Senats durchgegangen ist, wird, bevor er Gesetzeskraft erhält, dem Präsidenten vorgelegt. Billigt er denselben; so unterschreibt er ihn. Billigt er ihn nicht; so sendet er ihn mit seinen Einwendungen dem Hause zurück, von welchem er ausging, worauf der Gesetzesvorschlag von neuem erwogen wird. Stimmen, nach dieser zweiten Berathung, zwei Drittheile des Hauses für den Gesetzesvorschlag; so soll er, zugleich mit den Einwendungen, an das zweite Haus geschickt werden, welches denselben noch einmal erwägt. Wird er auch hier von zwei Drittheilen gebilligt; so erhält er gesetzliche Kraft. Wenn der Präsident einen Gesetzesvorschlag nicht binnen zehn Tagen, nachdem er ihm vorgelegt ward, zurücksendet; so soll er Gesetzeskraft erhalten, als wenn er ihn unterzeichnet hätte.

Der Congreß hat das Recht, Taxen, Abgaben, Imposten und Accise aufzulegen und zu erheben, doch

müssen sie in den gesammten Staaten gleichförmig seyn. Er kann auf den Credit der vereinigten Staaten Geld borgen; die gemachten Schulden bezahlen; den Handel mit dem Auslande, so wie unter den verschiedenen Staaten, und mit den indischen Völkerschaften anordnen; Regeln für die Einbürgerung der Fremden aufstellen; Geld münzen, Maaß und Gewicht festsetzen, Postämter und Poststraßen anlegen; Schriftstellern und Erfindern ausschließende Privilegia für ihre Schriften und Erfindungen auf bestimmte Zeit verleihen; Tribunale errichten, die unter dem Obergerichte stehen; Krieg erklären, über Kapereien zu Lande und zu Wasser verfügen, Heere errichten und unterhalten; eine Flotte anlegen und unterhalten; Gesetze über die Einrichtung der Land- und Seemacht vorschreiben, die Miliz organisiren, bewaffnen und versammeln; die Gesetze der Union in Ausübung bringen; Insurrectionen unterdrücken und Angriffe zurückschlagen. Die Habeas-corpus-Acte soll nicht eher suspendirt werden, als wenn es im Falle einer Rebellion, oder eines Angriffs, die öffentliche Sicherheit nöthig macht. Die vereinigten Staaten sollen keine Adelstitel verleihen; auch soll derjenige, der eine besoldete Bedienung oder ein Amt von Wichtigkeit von denselben erhalten hat, ohne Einwilligung des Congresses, weder ein Geschenk, noch ein Amt, noch einen Titel, von irgend einem auswärtigen Staate annehmen. Kein Staat darf für sich in Bündnisse oder Conföderationen treten, Abgaben auf Ein- oder Ausfuhr legen, Geld münzen u. s. w.

Die ausübende Gewalt wird einem Präsidenten übertragen, der sein Amt vier Jahre lang behält; so auch der Vicepräsident. Der Präsident kann wieder gewählt werden. Er muß 35 Jahre alt

seyn, und 14 Jahre in dem Gebiete der vereinigten Staaten gelebt haben. Die Theilnahme an einem bestimmten Glaubensbekenntnisse wird nicht verlangt. Die Wahl des Präsidenten geschieht nicht vom Volke selbst, sondern von Wahlmännern. Den gesetzgebenden Körpern der einzelnen Staaten überläßt die Bundesverfassung die Bestimmung der Art und Weise, wie und von wem diese Wahlmänner zu ernennen sind; nur in Hinsicht der Zahl darf kein Staat mehr dazu ernennen, als er Abgeordnete in die beiden Häuser des Congresses zu schicken berechtigt ist *). — Der Präsident ist Oberbefehlshaber des Heeres und der Flotte der vereinigten Staaten, so wie der Miliz der einzelnen Staaten, sobald diese zum Dienste der vereinigten Staaten versammelt ist. — Er kann die Strafen für Vergehungen gegen die vereinigten Staaten mildern, oder erlassen; nur nicht im Falle der Anklage gegen die Staatsverwaltung. Er hat das Recht, mit Rath und Zustimmung des Senats, Bündnisse zu schließen, Gesandte, Minister und Consuln, die Richter des Obergerichts, und alle übrige Beamte der vereinigten Staaten zu ernennen, deren Ernennung nicht in der Verfassung anders bestimmt worden ist. Der Präsident kann in außerordentlichen Fällen beide Häuser, oder eins derselben, zusammen berufen. Er empfängt die Gesandten und andere öffentliche Minister. — Der Präsident, Vicepräsident, und alle Civilbeamte der

*) Ueber die Wahl des Präsidenten, nach den im Einzelnen sehr genau angegebenen Bestimmungen in dem zwölften Zusatzartikel zur Bundesverfassung, vgl. Mohl, S. 245 ff. — Der jährliche Gehalt des Präsidenten beträgt 25,000 Dollars, des Vicepräsidenten 5000.

:reinigten Staaten können auf Anklage und Ueber-
ihrung der Verrätherei, Bestechung, oder andrer
;ober Verbrechen, ihres Amtes entsetzt werden.

Die richterliche Gewalt ist einem Oberge-
chte, und den niedern Gerichten übertragen, die der
.ongreß von Zeit zu Zeit anordnen wird. Alle Rich-
r behalten ihr Amt, so lange sie es gut verwalten.
;n allen Fällen, welche Gesandte, oder öffentliche
Beamte und Consuln angehen, oder woran ein
Staat Antheil hat, soll das Obergericht ursprünglich
ie Gerechtsame ausüben. In allen übrigen Fällen
immt das Obergericht die Appellationen an, sowohl
egen des Gesetzes, als wegen der Thatsache. Alle
Processe gegen alle Arten von Verbrechen, nur die
egen die Staatsverwaltung abgerechnet, sollen durch
Geschworne entschieden werden. Jeder Proceß
uß in dem Staate geführt werden, wo das Ver-
rechen begangen ward. — Verrätherei gegen die
ereinigten Staaten besteht allein darin, wenn je-
and Krieg gegen sie erhebt, oder sich mit ihren
Feinden verbindet, oder ihnen Hülfe leistet. Der
Congreß hat das Recht, die Strafe wegen Verrath
u bestimmen.

Die Bürger des einzelnen Staates sind zu allen
Privilegien und Rechten der Bürger der übrigen
Staaten berechtigt. — Der Congreß kann neue
Staaten in die Union aufnehmen. Es darf aber
ein neuer Staat innerhalb der Gerechtsame eines an-
dern Staates, oder durch Vereinigung zweier oder
mehrerer Staaten, oder einzelner Theile einiger
Staaten, errichtet werden, ohne Zustimmung der
gesetzgebenden Körper der dabei betheiligten Staaten,
so wie ohne Einwilligung des Congresses. — Die
Union gewährleistet jedem einzelnen Staate

eine republikanische Regierungsform. Sie schützt jeden gegen äußern Angriff, so wie gegen innere Gewaltthätigkeit, sobald es der gesetzgebende Körper, oder die vollziehende Gewalt des einzelnen Staates verlangt.

Der Congreß soll Verbesserungen der Verfassung vorschlagen, sobald es zwei Drittheile beider Häuser für nöthig finden.

---

Nachdem der erste Congreß, in Angemessenheit zu dieser Bundesverfassung, am 4. März 1789 zusammengetreten war, wurden von den zwölf vorgelegten Zusatzartikeln — mit Zustimmung zweier Drittheile der versammelten Mitglieder beider Häuser — die zehn letzten angenommen, so daß sie seit dem Spätjahre 1789 als wesentliche Bestandtheile der Verfassung selbst gelten. — Sie betrafen folgende Bestimmungen: Der Congreß soll nie ein Gesetz geben, wodurch eine Religion zur herrschenden erklärt, oder die freie Ausübung einer andern verboten, oder wodurch die Freiheit der Rede und die Preßfreiheit, oder das Recht des Volkes, sich friedlich zu versammeln, und der Regierung Petitionen wegen Abstellung von Mißbräuchen zu überreichen, beschränkt wird. — Weil eine gut geordnete Miliz zur Sicherheit eines Freistaates nöthig ist; so muß das Recht des Volkes, Waffen zu haben und sie zu tragen, unverletzt bleiben. — Nie soll in Friedenszeiten ein Soldat in irgend ein Haus, ohne Einwilligung des Eigenthümers, einquartirt werden; auch nicht im Kriege, außer auf die in einem Gesetze vorgeschriebene Art. — Das Recht des Volkes, seine Person, sein Haus, seine Papiere und Effecten gegen jedes

ungerechte Einziehen oder Durchsuchen gesichert zu wissen, soll nicht verletzt werden. Es kann dazu kein Befehl ertheilt werden, der sich nicht auf eine wahrscheinliche Ursache gründet, die durch einen Eid, oder eine Versicherung an dessen statt bekräftigt wird, und der nicht den zu durchsuchenden Ort, so wie die einzuziehenden Personen genau bezeichnet. — Es soll Niemand verpflichtet seyn, gegen eine Capitalbeschuldigung, oder gegen jede entehrende Anschuldigung sich zu vertheidigen, sobald er nicht von dem großen Geschwornengericht angezeigt oder angeklagt wird. Es soll Niemand gezwungen seyn, in einer Criminalsache gegen sich selbst zu zeugen. Es soll Niemand sein Leben, seine Freiheit, oder sein Eigenthum verlieren, ohne rechtmäßig gerichtet zu seyn. Kein Privateigenthum darf zum öffentlichen Nutzen genommen werden, ohne Entschädigung. — (Einige folgende Artikel betrafen die genauern Bestimmungen für die Geschwornengerichte und für die Zuerkennung der Strafen.) Die Rechte — so lautet der letzte Zusatzartikel — welche die Verfassung den vereinigten Staaten nicht überträgt, oder die sie den Staaten nicht untersagt, sind **den Staaten oder dem Volke vorbehalten.**

## 78.

## Geschichtlich-politisches Ergebniß über die nordamerikanische Bundesverfassung.

Betrachtet man die Verfassung des amerikanischen Bundesstaates als ein Ganzes; so tritt die, aus der Verfassung Großbritanniens stammende Unterlage derselben unverkennbar hervor, doch nur so weit, als die in Großbritannien geltenden verfassungsmäßigen

Bestimmungen auf den Grundbegriff einer repräsentativen Demokratie angewandt werden konnten. Denn dies ist Nordamerika im Gesammtsysteme der bestehenden Staaten. Diese schwierige politische Aufgabe aber zu verwirklichen; das war der Zweck der Mitglieder des Congresses vom Jahre 1787, welche den Entwurf zur Bundesverfassung machten. Durch den Charakter einer repräsentativen Demokratie unterscheidet sich übrigens der nordamerikanische Bundesstaat von allen demokratischen und aristokratischen Freistaaten der alten Welt und der neuern Zeit.

Aus der großbritannischen Verfassung ging die Vertheilung der Vertreter des Volkes in zwei Kammern über, die Nachbildung des brittischen Oberhauses im amerikanischen Senate, die Aufstellung der Geschwornengerichte, die kleine Zahl und die Beschränkung der Macht des stehenden Heeres, die vielen Bestimmungen über die bürgerlichen Rechte, über Volksversammlungen, über Freiheit der Rede und der Presse, und die Verpflanzung der Habeas-corpus-Acte über das Weltmeer. Allein die dem Könige von Großbritannien gleichmäßig, mit den beiden Häusern des Parlaments zustehende, Initiative der Gesetze ward dem Oberhaupte der vollziehenden Gewalt im nordamerikanischen Bundesstaate nicht beigelegt. Der Präsident dieses Bundesstaates bekleidet keine persönliche Würde, verbunden mit Heiligkeit, Unverletzbarkeit und Unverantwortlichkeit, wie der König von England; er bekleidet, — wie es der contrat social will, — nur ein Staatsamt, ist verantwortlich, anklagbar, absetzbar, und wird nur auf vier Jahre gewählt, ob er gleich wieder gewählt werden kann. Durch diese Bestimmungen ist allem Ausschreiten der dem Präsidenten verfas-

ungsmäßig zugetheilten Gewalt, besonders aber dem Despotismus, und der Erblichkeit der Regentenwürde vorgebeugt. Mit vieler Umsicht ward die Gesammtzahl der Mitglieder beider Häuser des Congresses nach der steigenden Gesammtzahl der Bevölkerung berechnet, so daß weder zu viele, noch zu wenige Individuen in den beiden Häusern sitzen sollten. (Denn bei einer Bevölkerung des Bundesstaates, die in runder Summe zu 10 Mill. angeschlagen werden kann, saßen im Jahre 1822. 212 Individuen in der Repräsentantenkammer, und 48 Senatoren im Senate.) Zugleich mußte bei einem, im Bilden begriffenen, Staate, dessen ungeheurer Flächenraum in keinem Verhältnisse zu seiner ursprünglich schwachen Bevölkerung stand, im Voraus festgesetzt werden, unter welchen Bedingungen die sogenannten Gebiete (Territoria) entstehen, regiert, und — bei einem Bevölkerungsanwachse derselben über 60,000 — in den Bund als neue und selbstständige Staaten aufgenommen werden sollten. Weit leichter aber, als in seiner vormaligen Feudalmonarchie (wie z. B. Frankreich war), konnte in einer, aus ehemaligen Kolonieen hervorgegangenen, Republik alle Berücksichtigung des Unterschiedes der bürgerlichen Abstammung und des bürgerlichen Ranges — mit alleiniger Ausnahme des von den Staatsämtern ausgehenden Ranges — beseitigt, und die gleiche Berechtigung der verschiedenen kirchlichen Bekenntnisse zum Staatsdienste ausgesprochen werden (was selbst in Großbritannien in Hinsicht der sogenannten Emancipation der Katholiken bis jetzt noch nicht möglich gewesen ist).

Hält man übrigens diese nordamerikanische Verfassung von den Jahren 1787 und 1789 mit den gleichzeitig entstandenen neuen Verfassungsurkunden

in Frankreich und Polen zusammen; so ergiebt sich, daß sie die Feuerprobe der Dauer länger bestanden hat, als die beiden letztern, obgleich die Verfassung Polens vom 3. Mai 1791 für ein sarmatisches Volk zweckmäßiger berechnet war, als die erste Verfassung Frankreichs von demselben Jahre, welche, durch die Urversammlungen des Volkes und durch den Mangel eines Oberhauses, weit mehr die Farbe der Demokratie trug, als die in Amerika unmittelbar für eine Republik berechnete Verfassung. Es kann nicht verkannt werden, daß — sobald man bei der nordamerikanischen Verfassung diese ihre Bestimmung für eine Republik, und das wichtige Verhältniß der anerkannten und ausgesprochenen Souverainetät der einzelnen Staaten gegen einander, und gegen ihre gemeinsame Regierung im Congresse, nicht aus dem Blicke verliert — diese Verfassung als das Werk reifer Einsicht, richtigen politischen Tactes und hoher Mäßigung in der Anerkennung und Erhaltung der großen Rechte aller einzelnen Bundesstaaten erscheint. Namentlich war, bei dem Entstehen dieser Verfassung, die letzte Aufgabe am schwierigsten zu lösen, wie nämlich, — unbeschadet der selbstständigen, und zum Theile von einander sehr abweichenden, Gestaltung der einzelnen Staaten in ihrem Innern, und unbeschadet der bedeutenden Rechte ihrer besondern gesetzgebenden Körper und ihrer obersten Verwaltungsbeamten, — der gesammte Bundesstaat doch zugleich als ein innig vereintes Ganzes, mit einer gemeinschaftlichen kraftvollen Regierung in beiden Häusern des Congresses und in der Wirksamkeit des Präsidenten, sowohl in den gesammten Verhältnissen des innern Staatslebens, als auch nach außen, in der Stellung zu

allen andern Staaten der übrigen Erdtheile, sich ankündigen sollte und könnte.

## 79.

## Fortsetzung.

Der Verein der nordamerikanischen Staaten, der nach seiner Verfassung den Charakter einer repräsentativen Demokratie an sich trägt, bildet, nach den aufgestellten politischen Grundbestimmungen, keinen Staatenbund, sondern einen Bundesstaat *), weil, ungeachtet der Souverainetät der einzelnen Staaten in Beziehung auf ihre innere Einrichtung, sie doch ein gemeinsames Oberhaupt in dem Präsidenten, eine gemeinsame oberste gesetzgebende Gewalt in den beiden Häusern des Congresses, einen gemeinschaftlichen höchsten Gerichtshof, gemeinsame allgemeine Gesetze über bürgerliches und peinliches Recht, über den Handel, über Abgaben und Besteuerung, über stehendes Heer und Milizen, über die Flotte, über Münzen und Posten besitzen, so wie sie nach außen, in Beziehung auf ihren Verkehr mit andern Reichen und Staaten, theils in Hinsicht auf Verträge, Handel und Bündnisse, theils in Hinsicht auf Krieg und Frieden, als eine politische Einheit sich ankündigen, in welcher kein einzelner Theil seine Absichten und Interessen von den Beschlüssen der Mehrheit der Stimmen auf dem Congresse trennen kann. Es ist daher der Bund der vereinigten nordamerikanischen Staaten nicht blos ein völkerrechtliches Bündniß unabhängig von einander bestehender und souverainer Staaten, wie der teutsche Staatenbund; er

---

*) Vgl. §. 28. und Mohl, S. 120.

ist, wie auch die Schweiz (nur diese nach einem andern Maasstabe), ein Bundesstaat, in welchem zwar jeder einzelne Theil nach seinem innern politischen Leben mit der größten Freiheit sich bewegen darf, wo aber die einzelnen Theile der Ausübung der wichtigsten Souverainetätsrechte ermangeln, weil sie diese durch freie Uebereinkunft, bei der Annahme der allgemeinen Bundesverfassung, auf die Gesammtregierung übergetragen haben. Es darf daher der einzelne Staat keine besondern Verträge mit den andern Staaten, noch weniger mit auswärtigen Mächten abschließen; er darf weder eine besondere bewaffnete Macht, noch eine besondere Flotte aufstellen; weder Krieg ankündigen, noch Frieden schließen; weder Münzen schlagen, noch Posten anlegen; weder neue Beschlüsse für den Handelsverkehr fassen, noch Ehrenrechte an die einzelnen Bürger vertheilen. Alle diese gesammten Rechte, an deren Handhabung die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit eines Staates erkannt wird, kommen in der Mitte der nordamerikanischen Staaten ausschließend dem Congresse, dem politisch-diplomatischen Mittelpuncte des Ganzen, zu. Dabei darf nicht übersehen werden, daß die Beschlüsse des Congresses nicht erst durch die Annahme von den einzelnen Staaten, oder von der Mehrheit derselben, in Wirksamkeit treten; sie gelten vielmehr, sobald sie der Congreß nach der Mehrheit seiner Stimmen, und nach den in der Verfassung enthaltenen Formen für ihre Gültigkeit, ausspricht. Selbst die Staatsbürger Nordamerika's sind nicht blos Bürger der einzelnen Staaten, sondern Bürger des gesammten Bundes, so wie ihr Bürgerrecht von den Bestimmungen der Bundesverfassung selbst abstammt und abhängt, und sie unmittelbar und persönlich den Gesetzen des Bundes

unterworfen bleiben. Von großer Wichtigkeit für die innere und äußere Stellung des nordamerikanischen Bundesstaates ist es, daß in demselben alle Kirchen gleichberechtigt sind, daß es also keine herrschende und keine blos geduldete Kirche, aber auch keine selbstständige Priesterkaste, abhängig von einem auswärtigen Oberhaupte in einem andern Erdtheile, daß es keine Inquisition, keine Jesuiten, keine Mönchs- und Bettelorden, wohl aber viel geistige Thätigkeit, viel frisches Leben, viel politisches Urtheil und eine freie Presse giebt. Kann gleich nicht geläugnet werden, daß der Anbau der Wissenschaften auf amerikanischem Boden weniger in die Tiefe, als auf die Brauchbarkeit und Anwendbarkeit der erworbenen Kenntnisse im wirklichen Leben geht; daß man vorzugsweise seinen Fleiß auf das richtet, was die Gewerbe, den Handel und den gegenseitigen Verkehr betrifft; daß der Begriff des Reichthums höher angeschlagen wird, als der Begriff der Gelehrsamkeit; daß der Kampf föderalistischer und demokratischer Grundsätze in den einzelnen Staaten des Vereins seit dem letzten Jahrzehend des achtzehnten Jahrhunderts nicht verkannt werden kann, wenn gleich bis jetzt das föderalistische Princip, in Hinsicht auf Gesetzgebung, Präsidentenwahl und den Verkehr mit dem Auslande, das Uebergewicht über das demokratische behauptet hat; so wie, bei den Schriftstellern und Reisebeschreibern über diesen Bundesstaat, eben so wohl die begeisterten und alles mit hellen Farben zeichnenden Lobpreiser, wie die absichtlichen Tadler und Gegner der, von den europäischen Staatsformen allerdings sehr abweichenden, Einrichtungen im Innern Nordamerika's, mit Ruhe geprüft, und die wirklichen Licht- und Schattenseiten dieses Bundesstaates mit reinem

Wahrheitssinne gegen einander abgewogen werden müssen; so bleibt doch, — nach der Abrechnung aller innern und äußern Mängel, so wie aller wesentlichen und zufälligen Unvollkommenheiten im innern Leben der einzelnen vereinigten Staaten, und in ihrer gesammten Bundesverfassung, Verwaltung und Regierung, — noch so viel Zweckmäßiges, Ausgezeichnetes und selbst Großes in den nordamerikanischen Einrichtungen übrig, daß nur daraus der Riesenschritt dieses Staates zu seiner gegenwärtigen Bevölkerung, zu seinem erstrebten Reichthume und zu seiner politischen Kraft in Beziehung auf die Großmächte Europa's erklärt werden kann. Es mußten also doch Männer, wie Washington, Franklin, Maddison, Hamilton u. a. den Geist und Charakter ihres Volkes verstanden und richtig aufgefaßt haben, als sie im Jahre 1787 — wo es noch in beiden Erdtheilen an Mustern geschriebener Verfassungsurkunden fehlte — eine Verfassung ins politische Leben riefen, die sich seit beinahe 40 Jahren thatsachlich als gediegen bewährt hat!

Es gehört das Urtheil eines Mannes über Nordamerika hieher, der zwar als europäischer Britte sich erklärt, dem aber weder Demokraten, noch Aristokraten die Competenz des Urtheils absprechen dürften. Lord Russel (Geschichte der englischen Regierung und Verfassung von Heinrichs 7 Regierung an bis auf die neueste Zeit; aus dem Engl. von Kritz. Leipzig, 1825. 8.) sagt S. 6 ff.: „Die berühmtesten Staaten alter und neuer Zeit, wo Freiheit und Ordnung sich am glücklichsten vereinigt zeigen, sind Sparta, Rom und England. Unbedenklich erkläre ich Englands Verfassung seit 1688 für die vollkommenste unter diesen dreien. —

Die vereinigten Staaten Nordamerika's können nicht füglich als Beispiel gegen diese Behauptung gebraucht werden. Abgesehen davon, ob man dort glücklicher lebt, als in England, ist ihre Selbstständigkeit zu jung, als daß sie triumphirend auf die Institute andrer Nationen herabsehen dürften. Seit dem Freiheitskriege sind sie von auswärtigen Kriegen nicht mehr mit Gefahren für ihr Land bedroht worden, als die Republik San Marino. Sie haben ein ganzes Festland, über das sie sich ausbreiten können, und eine unermeßliche Wildniß, die ihre unruhigen und neuerungssüchtigen Bürger als Ansiedler aufnimmt. Jede Provinz wird mit eben so viel Leichtigkeit verwaltet, als in England die Quartalsitzungen die öffentlichen Ausgaben einer Grafschaft ordnen. Der Congreß hat Krieg geführt, und unterhandelt ohne die mindeste Furcht, etwas von seinem Gebiete zu verlieren. Erst dann, wann die Republik überdrüssig ihres friedlichen Gedeihens, die jungen Kräfte im Kampfe um Größe und Ruhm prüfen wird, wenn eine Nationalschuld und ein großes Heer für ein nationales Bedürfniß werden gehalten und geschaffen werden; wenn Mexiko ein Nachbarstaat und ein Nebenbuhler wird; wenn Generale auftreten, die reicher an glänzenden Talenten, aber minder tugendhaft, als Washington sind; wenn Herrschsucht und Ehrgeiz ihre Präsidenten und Staatsbeamten werden verdorben haben; dann erst wird es sich zeigen, ob Amerika's oder Englands Institute die weisern sind. Besteht aber Amerika diese Probe, oder erhält es sich nur ein Jahrhundert noch in dieser Kräftigkeit; dann, gestehe ich, bewährt sich seine Ver-

fassung als die trefflichste auf Erden. Dann hat es die große Aufgabe gelöset, wie die Segnungen der Ordnung und öffentlichen Sicherheit erreichbar sind, während der Entwickelung jeder menschlichen Anlage die möglichst wenigen Hindernisse gestellt bleiben; — kurz, wie Sicherheit, Friede, Freiheit und Intelligenz im vollsten Maaße verwirklicht werden können. Es wird dann diese Aufgabe vermittelst eines Staatsmechanismus gelöset haben, der ungleich weniger verwickelt und kostspielig ist, als die englische Verfassung."

## 80.

## Ueber die besondern Verfassungen der einzelnen nordamerikanischen Staaten.

Wäre der nordamerikanische Bundesstaat nicht aus dem Zusammentreten einzelner, bereits in ihrem Innern organisirter, Provinzen *zu einem gemeinschaftlichen Zwecke*, sondern sogleich ursprünglich als eine politische Einheit entstanden; oder wären in dem Sturme einer Revolution, wie in Frankreich, alle Eigenthümlichkeiten der einzelnen Provinzen vernichtet, und sie alle, wie eine Zeitlang Frankreich, Cisalpinien, Ligurien, Batavien und Helvetien, zu einer Einen und untheilbaren Republik vereiniget werden; so würde es in Nordamerika nur eine gemeinsame Bundesverfassung, nicht aber in jedem einzelnen Theile dieses Bundesstaates eine besondere, ihm eigenthümliche, Verfassung geben. So aber hat jeder einzelne Theil des nordamerikanischen Bundesstaates seine besondere Verfassung, und muß eine solche haben, wenn er als neues Mitglied in den Bundesstaat aufgenommen werden soll.

Der Staat Massachusetts hatte, bereits vor der Trennung von Großbritannien, eine Verfassung, deren politischer Charakter auf dem Freiheitsbriefe des Königs Wilhelm vom Jahre 1691 beruhte. In der neuen Verfassung vom 2. März 1780 *), auf deren Ausbildung John Adams, nach seiner Rückkehr von der Gesandtschaft nach Paris, bedeutend einwirkte, stehet die ausführliche Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers an der Spitze. Die Generalversammlung (legislatur) des Staates besteht aus zwei Häusern: dem Senate von 40 Personen, und dem Hause der Repräsentanten, deren Zahl von der Bevölkerung abhängt. Die Mitglieder beider werden jährlich durch Wahlen ernannt. Die vollziehende Gewalt übt ein Gouverneur, der jährlich gewählt wird. Er muß seit 7 Jahren Bürger des Bundesstaates, Besitzer eines Freigutes von dem Werthe von 1000 Pfund, und Bekenner der christlichen Religion seyn. Die richterliche Gewalt ist von der gesetzgebenden und vollziehenden getrennt.

Der Staat New-Hampshire, welcher im siebenzehnten Jahrhunderte fast vierzig Jahre hindurch mit Massachusetts verbunden gewesen war, erhielt vom Könige Karl 2 im Jahre 1679 eine eigene königliche Regierung, an deren Spitze ein vom Könige ernannter Präsident mit einigen Räthen stand. Eine Versammlung (Assembly) sollte zwar aus den Einwohnern gebildet werden, um mit dem Präsidenten und den ihm zugegebenen Räthen Gesetze zu geben, doch nur so lange, als es der König verstatten würde. — Die neue Verfassung — größtentheils nach dem Muster der von Massachusetts — gab sich

*) Dufau, T. 5. p. 313.

der Staat am 2. Juny 1784 *). Auch sie beginnt mit der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte. Die gesetzgebende Gewalt beruht auf einer Generalversammlung, die aus zwei Häusern, dem Senate und dem Hause der Repräsentanten, besteht. Sie werden jährlich durch Wahl erneuert. Die vollziehende Gewalt leitet ein jährlich gewählter Präsident. Der Präsident und alle Mitglieder der beiden Häuser müssen Protestanten seyn. Die richterliche Gewalt ist von der gesetzgebenden und vollziehenden verschieden.

Der Staat Rhodeisland ist, mit Connecticut, der einzige Staat Nordamerika's, der, nach ausgesprochener Unabhängigkeit, keine neue Verfassung sich gab, sondern die auf den Freiheitsbrief Karls 2 vom 8. Jul. 1663 gegründete **) beibehielt, in welchem der König der Provinz die Einrichtung der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt ganz überlassen, und nur die *Bedingung festgesetzt* hatte, kein Gesetz zu entwerfen, das den brittischen Gesetzen zuwider wäre. — Die Generalversammlung des Staates beruht auf zwei Kammern, dem Senate, gebildet aus dem Gouverneur und zehn Mitgliedern, die jährlich gewählt werden, und dem Hause der Repräsentanten, das aus 70 — halbjährig gewählten — Mitgliedern besteht. Die vollziehende Gewalt übt der auf ein Jahr gewählte Gouverneur.

Der Staat Connecticut behielt, wie Rhodeisland, nach der Trennung von Großbritannien, mit wenigen Abänderungen die im Freiheitsbriefe Karls 2

*) Dufau, T. 5. p. 309.

**) Ebend. S. 350.

om Jahre 1674 bestätigte Verfassung bei *). Denn ieser Freiheitsbrief überließ die gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt dem Volke, mit der inzigen — auch im Freiheitsbriefe für Rhodeisland nthaltenen — Bedingung, daß die Gesetze der Provinz den brittischen Gesetzen nicht widersprächen. Die Generalversammlung, welcher die gesetzgebende Gewalt zusteht, wird gebildet aus zwei Häusern: inem Oberhause, bestehend aus dem Gouverneur, em Untergouverneur und einem Rathe von zwölf Assistenten; und einem Unterhause, das aus den Repräsentanten der verschiedenen Ortschaften zusammengesetzt wird. Der Gouverneur, das Oberhaupt er vollziehenden Gewalt, und die Mitglieder des Oberhauses werden jährlich, die Mitglieder des Unterhauses halbjährlich durch Wahl erneuert.

Der Staat New-York gab sich am 20. Apr. 1777 **) eine besondere Verfassung, die aber im Jahre 1801 von neuem durchgesehen ward. Die gesetzgebende Gewalt beruht auf zwei Kammern: dem Senate und der Versammlung (Assembly). Die 24 Senatoren sind auf vier Jahre gewählt, und werden jährlich zum vierten Theile, sämmtliche (70) Mitglieder der Assembly aber jährlich durch Wahl erneuert. Die vollziehende Gewalt leitet ein auf drei Jahre gewählter Gouverneur, dem ein Untergouverneur und ein Rath zur Seite steht. Das Eigenthümliche der Verfassung dieses Staates besteht in der, in der Verfassung angeordneten, Controlle in Beziehung auf diese

*) Eine kurze Uebersicht des Inhalts bei Dufau, T. 5. p. 368.

**) Dufau, T. 5. p. 373. (ohne die Veränderungen durch die Revision von 1801.)

Gesetzgebung, so daß der Gouverneur, der Kanzler und die Richter des Obergerichts einen Rath bilden, welcher alle, von den beiden Häusern entworfene, Gesetzesvorschläge prüft, bevor sie gesetzliche Kraft erhalten, damit nichts gegen die Verfassung und gegen die Wohlfahrt des Staates verfügt werde.

Der Staat New-Yersey gab sich, auf die Unterlage des vom Könige Georg 2 im Jahre 1738 — bei der Trennung von New-York — erhaltenen Organisation, am 2. Jul. 1776 eine neue Verfassung *) (die also zwei Tage vor der ausgesprochenen Unabhängigkeit des gesammten Bundesstaates angenommen ward). Die gesetzgebende Gewalt zerfällt in zwei Kammern: das Oberhaus, bestehend aus dem Gouverneur und 13 Räthen, und die Generalversammlung, zu welcher jede Grafschaft drei Abgeordnete sendet. Die Mitglieder werden jährlich gewählt. Die vollziehende Gewalt leitet ein jährlich von beiden Häusern gewählter Gouverneur.

Der Staat Pennsylvanien gab sich am 28. Sept. 1776 eine Verfassung, die noch mehr, als die Verfassung der übrigen Staaten, die Farbe der Demokratie verrieth; denn, nach derselben, beruhte die gesetzgebende Gewalt auf Einer Kammer; dagegen war die vollziehende Gewalt zwischen einem Präsidenten und einem vollziehenden Rathe gleich vertheilt. Alle Gesetzesvorschläge sollten dem Volke im Drucke vorgelegt werden, bevor sie in der gesetzgebenden Versammlung zum drittenmale verlesen würden u. s. w. — Diese Verfassung **) ward aber im Jahre 1790 be-

*) Dufau, T. 5. p. 388.

**) Sie steht, ohne die Veränderungen, beim Dufau, T. 5. p. 396.

eutend verändert. Nach dieser Veränderung beruht
ie gesetzgebende Gewalt auf zwei Kammern: dem
Senate, und der Kammer der Repräsentanten, deren
Mitglieder jährlich durch Wahl erneuert werden, wäh-
end die Senatoren auf vier Jahre gewählt sind, und
ur ein Viertheil des Senats jährlich aus demselben
cheidet. An der Spitze der vollziehenden Gewalt
teht ein auf drei Jahre gewählter Gouverneur.

Der kleine Staat Delaware, der früher von
em Gouverneur von Pennsylvanien regiert ward,
ab sich im Jahre 1776 eine Verfassung *), die aber
urch eine neue vom 12. Jun. 1792 wesentlich ver-
essert ward. Nach dieser zerfällt die gesetzgebende
Gewalt in zwei Theile: den Senat, bestehend aus
eun auf drei Jahre gewählten Mitgliedern, und das
Haus der Repräsentanten, gebildet aus 21, auf ein
Jahr gewählten, Individuen. Die vollziehende Ge-
walt übt ein auf 3 Jahre gewählter Gouverneur.

Der Staat Maryland, der am 20. Jun.
1632 vom Könige Karl 1 einen Freiheitsbrief erhalten
hatte, gab sich am 14. Aug. 1776 eine neue Verfas-
ung **). Die Einleitung beginnt mit einer Erklärung
der Bürgerrechte. Die gesetzgebende Gewalt steht einer
Generalversammlung zu, getheilt in zwei Kam-
mern: den Senat, dessen Mitglieder nicht vom Volke,
sondern von verfassungsmäßig bestimmten Wahlmän-
nern auf fünf Jahre erwählt werden, und das Haus
der Abgeordneten, dessen 80 Mitglieder jährlich durch
Wahl erneuert werden müssen. Der Gouverneur, der
drei Jahre hinter einander gewählt werden kann, lei-
tet die vollziehende Gewalt.

---

*) Sie steht, ohne die Verbesserungen vom Jahre 1792, beim Dufau, T. 5. p. 415.

**) Dufau, T. 5. p. 429.

Der Staat Virginien, der bereits im siebenzehnten Jahrhunderte durch mehrere königliche Freiheitsbriefe vom 10. Apr. 1606, vom 23. Mai 1609 und vom 2. März 1611 eine mit vielen Vorrechten ausgestattete, Organisation erhalten hatte, gab sich am 5. Jul. 1776 eine neue Verfassung *). Die Generalversammlung übt die gesetzgebende Gewalt und zerfällt in zwei Kammern: den Senat, der aus 24 Mitgliedern besteht, die auf 4 Jahre gewählt und jährlich zum vierten Theile erneuert werden, und das Haus der Abgeordneten, nach den Grafschaften und Städten der Provinz auf ein Jahr gewählt. Die vollziehende Gewalt leitet ein jährlich gewählter, und drei Jahre nach einander wählbarer, Gouverneur, dem aber ein einflußreicher geheimer Rath von acht Individuen zur Seite steht.

Der Staat Georgien bildete seine Verfassung vom 5. Febr. 1777 **) der Verfassung von Pennsylvanien nach; sie ward aber im Jahre 1789 neu durchgesehen und im Jahr 1798 *von dem Volke* angenommen. Die gesetzgebende Gewalt ruht in einer Generalversammlung, die in zwei Kammern zerfällt: den Senat, und das Haus der Repräsentanten, deren Mitglieder jährlich erneuert werden. Die Mitglieder des Senats werden durch einen Abgeordneten aus jeder Grafschaft der Provinz, die Mitglieder des Hauses der Repräsentanten durch Wahl, nach dem Maasstabe der Bevölkerung der einzelnen Grafschaften, gebildet. Die vollziehende Gewalt leitet ein auf zwei Jahre von der Generalversammlung ernannter Gouverneur.

---

*) Dufau, T. 5. p. 455.

**) Ebend. S. 498. (ohne die Veränderungen.)

Der Staat Nord-Carolina gab sich am 18. Dec. 1776 eine Verfassung *), an deren Eingang, wie bei mehrern andern nordamerikanischen Staatenverfassungen, die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte gestellt ward. — Eine Generalversammlung übt die gesetzgebende Gewalt. Sie zerfällt in zwei Kammern: in den Senat, und in das Haus der Gemeinen, die durch jährliche Wahl erneuert werden. Die vollziehende Gewalt beruht auf einem Gouverneur, der von beiden Häusern jährlich gewählt wird, und der ohne Rücksprache mit einem, ihm zur Seite stehenden, geheimen Rathe von sieben Personen keinen wichtigen Gegenstand entscheiden darf.

Der Staat Süd-Carolina hatte bereits im März 1776, noch vor der am 4. Jul. 1776 ausgesprochenen Unabhängigkeit der vereinigten Provinzen, eine Verfassung sich gegeben, die aber nach diesem entscheidenden Tage einer bedeutenden Veränderung bedurfte. Diese erfolgte durch die neue Verfassung, welche die gesetzgebende Versammlung des Staates am 19. März 1778 **) aufstellte, die aber im Jun. 1790 in mehrern Bestimmungen wieder verändert ward. — Die gesetzgebende Gewalt steht einer Generalversammlung zu, die in zwei Kammern zerfällt: in den Senat, und in die Repräsentantenkammer. Der Senat besteht aus 43 auf 4 Jahre gewählten Mitgliedern, von welchen aller zwei Jahre die Hälfte erneuert wird. Die Kammer der Repräsentanten wird durch 124 Individuen gebildet, welche auf zwei Jahre gewählt werden. Die voll-

*) Dufau, T. 5. p. 469.

**) Ebend. S. 481. (ohne die Veränderungen vom Jahre 1790.)

ziehende Gewalt übt ein von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählter Gouverneur, der aber durch keinen, ihm an die Seite gestellten, Staatsrath gebunden ist. —

Der Staat Vermont war der erste, welcher seit dem Jahre 1783 von den vereinigten nordamerikanischen Staaten als ein neuer und selbstständiger Staat in ihren Bund aufgenommen ward. Die Anfänge seines Entstehens reichen ins Jahr 1749 zurück, wo die Regierung von New-Hampshire die Länder jenseits des Connecticutstromes zu veräußern anfing, wogegen aber die Provinz New-York sich erklärte, weil diese, nach ihrem Freiheitsbriefe, jenes von New-Hampshire angemaßte Recht bestritt. Während des zehnjährigen Streites beider Provinzen über diesen Gegenstand, entzogen sich die dadurch gereizten neuen Bewohner dieser Gegenden der Oberhoheit beider Provinzen, bewaffneten sich, und kämpften mit Erfolg gegen die Britten für die Sache der Freiheit. Als der Congreß der vereinigten Staaten am 4. Jul. 1776 die Unabhängigkeit aussprach, erklärten dasselbe die Kolonisten in diesen Gegenden auf einer von ihnen (1776) gehaltenen Versammlung, und nahmen — von den durch das Land sich ziehenden grünen Gebirgen — den Namen Vermont an. — Die Bevölkerung stieg schnell durch Einwanderung aus Neuengland. Der junge Staat gab sich bereits am 25. Dec. 1777 eine Verfassung, und verlangte, nach der anerkannten Unabhängigkeit Nordamerika's, die Aufnahme als selbstständiger Staat in den Bund. Weil aber New-York mit Heftigkeit widersprach; so erfolgte erst, nachdem Vermont an New-York 30,000 Dollars gezahlt hatte, die Anerkennung der Unabhängigkeit Vermonts von New-York, und die Aufnahme Ver-

monts als vierzehnter Staat in den Bund durch die Congreßacte vom 6. Dec. 1790 und vom 18. Febr. 1791. — Die Verfassung Vermonts vom Jahre 1777 ward bereits im Jahre 1786 ergänzt und verbessert; am 4. Jul. 1793 *) aber neugestaltet. Vermonts Verfassung unterscheidet sich von den übrigen wesentlich dadurch, daß die gesetzgebende Gewalt nur auf Einer Kammer (der Generalversammlung), ohne Senat, beruht, deren Mitglieder jährlich durch Wahl erneuert werden. Die vollziehende Gewalt übt der gewählte Gouverneur, der durch den Einfluß eines Staatsraths von zwölf Personen in vielfacher Beziehung beschränkt wird. — Eine eigenthümliche Schattirung der Verfassung Vermonts besteht in dem Rathe der Censoren, der aus 13 Individuen gebildet wird, welche wie die Mitglieder des Staatsrathes gewählt werden, und aller 7 Jahre zusammentreten, um auszumitteln, ob die Verfassung aufrecht erhalten werde, die Auflegung und Erhebung der Steuern rechtlich erfolge, und überhaupt ob alle einzelne Zweige der Staatsverwaltung in Angemessenheit zu den Bestimmungen der Verfassung bestehen. Die Macht des Rathes der Censoren ist ein ganzes Jahr gültig.

Der Staat Tennessee, früher ein Theil von Nordcarolina, dann bei verstärktem, bis an den Fluß Tennessee erweiterten, Anbaue (1790) als ein besonderes Gebiet von Nordcarolina getrennt, trat im Jahre 1796 als selbstständiger Staat in den Bund, und gab sich am 6. Febr. 1796 eine eigene Verfassung **). In ihrem Eingange wird ausgesprochen,

*) Dufau, T. 6. p. 5.
**) Ebend. S. 20.

daß alle politische Gewalt vom Volke ausgehe, zugleich wird die völlige Preß- und Gewissensfreiheit, so wie die Freiheit und Gleichheit bei den Wahlen, und die Entscheidung der Rechtsstreite durch Geschwornengerichte festgesetzt. Die Generalversammlung, welcher die gesetzgebende Gewalt zusteht, wird aus zwei Kammern gebildet, einem Senate und einer Kammer der Repräsentanten, die auf zwei Jahre, nach dem Maasstabe der Bevölkerung der Districte der Provinz, gewählt werden. Die vollziehende Gewalt leitet ein auf 2 Jahre gewählter Gouverneur.

Der Staat Kentucky, im Jahre 1786 von Virginien getrennt und 1792 in den Bund aufgenommen, gab sich am 17. Aug. 1799 seine Verfassung *). Die gesetzgebende Gewalt beruht auf einer Generalversammlung, die in zwei Kammern zerfällt: den Senat und das Haus der Repräsentanten. Die Mitglieder des Senats werden auf vier Jahre erwählt, so daß in jedem Jahre ein Viertheil erneuert wird; die Mitglieder der Repräsentantenkammer werden nur auf ein Jahr gewählt. — Die vollziehende Gewalt leitet ein auf vier Jahre gewählter Gouverneur.

Der Staat Ohio, im Jahre 1786 von Connecticut getrennt und 1787 als Gebiet in den Bund aufgenommen, erhielt, nach hinreichendem Anwachse der Bevölkerung, die Aufnahme im Jahre 1802 als Staat in den Bund, und gab sich am 1. Nov. 1802 seine Verfassung **). Ihr voran steht eine Erklärung der Menschenrechte. Die Generalversammlung hat die gesetzgebende Gewalt und zerfällt in zwei Kammern: den Senat mit Mitgliedern, die auf

*) Dufau, T. 6. p. 37.
**) Ebend. S. 68.

zwei Jahre gewählt werden, und die Repräsentanten-kammer, deren Mitglieder vom Volke auf ein Jahr gewählt werden. Die vollziehende Gewalt übt ein auf zwei Jahre gewählter Gouverneur.

Von Louisiana *), welches Napoleon im Jahre 1803 an den nordamerikanischen Bundesstaat für 60 Millionen Franken verkaufte, ward im Jahre 1808 der südliche Theil unter dem Namen New-Orleans in ein besonderes Gebiet verwandelt, das aber bereits im Jahre 1811 die zur Aufnahme in den Bund erforderliche Bevölkerungszahl nachweisen konnte, den Namen Louisiana wieder annahm, und sich am 12. Jan. 1812 seine eigenthümliche Verfassung gab **). Die gesetzgebende Gewalt wird von zwei Kammern, dem Senate und der Repräsentantenkammer, geübt. Der Senat, dessen Mitglieder auf vier Jahre gewählt werden, wird aller zwei Jahre zur Hälfte erneuert; die Repräsentantenwahl geschieht nur auf zwei Jahre. An der Spitze der vollziehenden Gewalt steht ein auf vier Jahre gewählter Gouverneur.

Der Staat Indiana, aus Landstrichen gebildet, welche den Indianern theils abgekauft, theils im Kriege seit dem Jahre 1809 entrissen wurden, konnte, bei der Nachweisung der verfassungsmäßigen Bevölkerung, im Jahre 1816 in den Bund aufgenommen werden. Er gab sich am 29. Jan. 1816

*) Obgleich die Aufnahme Louisiana's und der folgenden Staaten in den Bund, so wie der Stiftungstag ihrer neuen Verfassungen über das Jahr 1806 hinausreichen; so konnten sie doch nicht, ohne Störung der Uebersicht und über die allmählige Fortbildung des innern Staatslebens, erst für den zweiten Theil dieses Werkes aufgespart werden.

**) Dufau, T. 6. p. 76.

seine besondere Verfassung *). In dem ersten Theile derselben werden die Menschen- und Bürgerrechte aufgestellt; die Sklaverei soll auf ewig abgeschafft seyn, die allgemeine Preßfreiheit, so wie die Beseitigung aller erblichen Würden gelten, und die Verfassung aller zwölf Jahre revidirt werden. — Die Generalversammlung, welcher die gesetzgebende Gewalt zukommt, besteht aus zwei Kammern, dem Senate und der Repräsentantenkammer. Die Senatoren werden auf drei Jahre erwählt, so daß in jedem Jahre ein Drittheil erneuert wird; die Repräsentanten auf ein Jahr. Der Gouverneur, auf drei Jahre gewählt, übt die vollziehende Gewalt.

Der Staat Missisippi, der seit dem Jahre 1800 als Gebiet bestanden hatte, ward im Jahre 1817 als Mitglied in die Union aufgenommen. Er gab sich am 15. Aug. 1817 seine ihm eigenthümliche Verfassung **). Nach derselben steht die gesetzgebende Gewalt einer Generalversammlung zu, die in zwei Kammern zerfällt; in den Senat, dessen Mitglieder auf drei Jahre erwählt und jährlich zu einem Drittheile erneuert werden, und in die Repräsentantenkammer, die jährlich durch neue Wahlen gebildet wird. Ein Gouverneur leitet die vollziehende Gewalt.

Das Gebiet des jetzigen Staates Illinois, genannt nach dem großen die Landschaft durchströmenden Flusse, ward im Frieden vom 3. Sept. 1783, als ein Theil des ausgedehnten Ohiolandes, von England den nordamerikanischen Staaten abgetreten, obgleich in diesem Erdstriche eingebohrne Indianerstämme wohnten, die seit dem Jahre 1803 mehrere bedeutende

*) Dufau, T. 6. p. 92.
**) Ebend. S. 115.

Bezirke den Nordamerikanern überließen, worauf Kolonisten in denselben sich ansiedelten, welche so schnell in der Bevölkerung stiegen, daß das im Jahre 1809 gegründete Territorium Illinois bereits im Jahre 1818 als selbstständiger Staat in den nordamerikanischen Bund aufgenommen werden konnte. Er gab sich am 26. Aug. 1818 seine Verfassung *). Die gesetzgebende Gewalt ruht in einer Generalversammlung, die in zwei Kammern zerfällt, die des Senats, dessen Mitglieder auf vier Jahre gewählt, und aller zwei Jahre zur Hälfte erneuert werden, und die der Repräsentanten, welche jährlich neu gewählt werden müssen. Die vollziehende Gewalt übt ein auf vier Jahre gewählter Gouverneur.

Der Staat Maine, das nordöstlichste Land des nordamerikanischen Bundesstaates, bildete bis zum Jahre 1819 einen wesentlichen Bestandtheil des Staates Massachusetts, so daß selbst Abgeordnete aus den nun zu dem selbstständigen Staate Maine gehörenden Landstrichen in den gesetzgebenden Kammern von Massachusetts erschienen. Bei ihrer geographischen Lage wünschte aber diese Landschaft bereits im Jahre 1792 die Aufnahme als selbstständiger Staat in den Bund; die Trennung von Massachusetts und die Einführung in die Union geschah aber erst im Jahre 1819, womit die neue Verfassung **) dieses Staates, die am 29. Oct. 1819 unterzeichnet ward, in Verbindung stand. Sie ist eine Nachbildung der Verfassung von Massachusetts, und ausführlicher und mehr ins Einzelne gehend, als die meisten übrigen

---

*) Dufau, T. 6. p. 139.

**) Ebend. S. 157.

Verfassungen der neuern amerikanischen Bundesglieder. Die Generalversammlung, welche mit der gesetzgebenden Gewalt beauftragt ist, zerfällt in zwei Kammern, den Senat und die Kammer der Repräsentanten. Der Senat wird aus 18 Individuen gebildet, die jährlich gewählt werden. Die Zahl der Repräsentanten wird durch die steigende Bevölkerungsmenge bestimmt, aber auch in jedem Jahre erneuert. An der Spitze der vollziehenden Gewalt steht *ein jährlich* neugewählter Gouverneur, der aber durch einen Untergouverneur und einen ihm beigeordneten Staatsrath in seiner Wirksamkeit beschränkt wird.

Der Staat Alabama entstand durch einen Beschluß des amerikanischen Congresses, nach welchem im Jahre 1817 das Gebiet von Missisippi in zwei Theile, den östlichen und westlichen, getheilt ward, von welchen der westliche Theil den Namen Missisippi beibehielt, und unter diesem Namen im Jahre 1817 in den Bund aufgenommen *ward, der östliche* Theil aber nach seinem Hauptflusse den Namen Alabama erhielt, und, als er die verfassungsmäßige Bevölkerungszahl nachweisen konnte, im Jahre 1819 in den Bund aufgenommen ward. Seine Verfassung vom Jahre 1819 ist noch in keiner europäischen Sammlung vollständig erschienen. Nach derselben steht aber, wie in den meisten amerikanischen Bundesstaaten, der Generalversammlung die gesetzgebende Gewalt zu, die in zwei Kammern zerfällt, den Senat, und die Repräsentantenkammer. Die Senatoren werden auf drei Jahre gewählt; in jedem Jahre erneuert sich ein Drittheil derselben. Die Zahl der jährlich gewählten Mitglieder der Repräsentanten richtet sich nach der Bevölkerung. Die vollziehende Gewalt übt ein auf zwei Jahre gewählter Gouverneur.

Der gegenwärtige Staat Missouri gehörte zu ouisiana, als dieses (1803) von Napoleon an Nordmerika verkauft ward; doch hatten bereits unter der Herrschaft der Britten und Spanier in dieser Landchaft europäische Kolonisten sich angesiedelt, deren Niederlassungen sich aber vermehrten und erweiterten, eit Louisiana dem nordamerikanischen Bundesstaate ehörte. Als nun im Jahre 1808 ein Theil von Louisiana unter dem Namen New-Orleans davon getrennt ward, der aber bei seinem Eintritte in die Union den Namen Louisiana wieder herstellte, erhielt der übrige Theil den Namen Missouri von dem Flusse dieses Namens. Allein im Jahre 1819 wurden aus dem stlichen Theile dieser Landschaft zwei besondere Gebiete gebildet, Missouri und Arkansas, von welchen das erstere, als es die erforderliche Bevölkerungszahl nachwies, unter dem Namen Missouri im Jahre 1821 in den Bund aufgenommen, der Name Gebiet Missouri aber auf den nordwestlichen — größtentheils von Indianern bewohnten — Theil des ehemaligen Louisiana übergetragen ward, so wie auch Arkansas noch jetzt in die Reihe der bloßen Gebiete gehört. Die Verfassung Missouri's, die n ihrer Vollständigkeit noch in den europäischen Sammlungen fehlt, ward am 12. Jun. 1820 untereichnet. Einer Generalversammlung, getheilt in wei Kammern des Senats und der Repräsentanen, steht die gesetzgebende Gewalt zu. Die Senaoren werden auf vier Jahre gewählt, und aller zwei Jahre zur Hälfte erneuert. Die Wahl der Repräsenanten gilt auf zwei Jahre. Der Gouverneur, der an er Spitze der vollziehenden Gewalt steht, wird auf ier Jahre vom Volke gewählt, darf aber zu seinem Amte nicht zweimal nach einander ernannt werden.

Das vormalige Gebiet **Michigan**, nach dem See dieses Namens genannt, ward im Jahre 1824 als selbstständiger (25ster) Staat in den Bund aufgenommen; doch ist seine Verfassung in Europa noch nicht bekannt geworden.

Aus dieser kurzen Uebersicht erhellt, daß der nordamerikanische Bundesstaat seit dem Jahre 1783 um zwölf neue Staaten, und um beinahe 8 Millionen Menschen sich vermehrte; daß seine *allgemeine* Bundesverfassung bereits die Probe einer fast 40jährigen Dauer bestand, obgleich in den südlichern Theilen der Union weit mehr demokratische Ansichten und Meinungen vorherrschen, als in den föderalistisch gesinnten nördlichern; und daß, mit Ausnahme des einzigen Staates Vermont, in den *besondern* Verfassungen aller einzelnen Staaten, in Beziehung auf die gesetzgebende Gewalt **zwei** Kammern — wie im Parlamente Großbritanniens und im nordamerikanischen Congresse selbst — und die *scharf gezogenen* Grenzen zwischen der gesetzgebenden, vollziehenden und richterlichen Gewalt, bei eifersüchtiger Beschränkung der Macht der vollziehenden Gewalt, angetroffen werden.

## 81.

## Die politische Stellung Nordamerika's seit dem Jahre 1783 gegen die Mächte im Staatensysteme Europa's.

Als Nordamerika mit dem Mutterlande den Kampf für Unabhängigkeit und Selbstständigkeit begonnen hatte, war ihm das Bündniß mit Frankreich von hohem Werthe. Mit diesem Bündnisse stand ein Handelsvertrag (6. Febr. 1778) in Verbindung,

nach welchem beide Theile als die freundschaftlichsten Nationen sich zu behandeln versprachen. Vier Jahre später, noch *vor* der Anerkennung der Unabhängigkeit der Nordamerikaner, ward (1782) von denselben auch ein Handelsvertrag mit dem Freistaate der Niederlande abgeschlossen, und zwei Jahre nach ihrer Anerkennung ein Handelsvertrag mit Preußen. Denn die beiden Staatsmänner, *Washington* und *Franklin*, erkannten nicht nur die Nothwendigkeit der Abschließung von Verträgen mit den europäischen Mächten, wenn der Handel des jungen Freistaates aufblühen und gesichert seyn sollte; sie beabsichtigten auch die vertragsmäßige Begründung des Rechts der *neutralen* Flagge in allen künftigen Kriegen. Unter den Monarchen Europa's ging der Stifter des teutschen Fürstenbundes, der ehrwürdige königliche Greis, Friedrich 2 von Preußen, zuerst und bereitwillig auf diese völkerrechtlichen Grundsätze ein. Sein Gesandter im Haag, v. Thulemeyer, unterzeichnete mit den nordamerikanischen Bürgern, Franklin, Adams und Jefferson, daselbst (10. Sept. 1785) einen Vertrag *) auf folgende Bestimmungen: Es soll in einem Kriege, den eine von beiden Mächten mit einer dritten führt, der freie Handel der Unterthanen der andern im Frieden bleibenden Macht nicht gestört werden, und selbst das Eigenthum des Feindes auf den Schiffen derselben sicher seyn, mit alleiniger Ausnahme der Contrebande, unter welcher aber blos *eigentliche Kriegsbedürfnisse* verstanden wurden. Sogar diese Contrebande darf nicht confiscirt, sondern nur so lange *mit Beschlag* belegt

*) Hertzberg, recueil, T. 1. p. 460. — Martens, T. 2. p. 566.

werden, als es die kriegführende Macht ihrem Interesse gemäß findet, wobei aber der Eigenthümer derselben für den Verlust der Zeit entschädigt, oder die Waare für den an dem Bestimmungsorte geltenden Preis, dem Eigenthümer, und nur mit seiner Einwilligung, abgekauft werden soll. Sollte aber ein Krieg zwischen den beiden Mächten selbst ausbrechen, die den Vertrag abschlossen; so sollte der Krieg nur zwischen den beiderseitigen Heeren geführt, alles Privateigenthum geschützt, und nie ein Kaper gegen das Privateigenthum ausgerüstet werden. Zugleich vereinigten beide Mächte sich über die menschliche Behandlung der Kriegsgefangenen. — Dieser Vertrag ist, nach seinen völkerrechtlichen und rein menschlichen Bestimmungen, um so wichtiger, weil er von einem unbeschränkten Könige und einem repräsentativ-demokratischen Freistaate abgeschlossen ward; ein Beweis, daß monarchische und republikanische Staatsformen friedlich neben einander bestehen und *freundlich mit* einander verkehren können, sobald das ewig heilige Recht die Grundlage ihres innern Volkslebens und der Maasstab ihrer gegenseitigen Verbindung bleibt.

Ganz anders lautete freilich der neun Jahre später von Nordamerika mit Großbritannien abgeschlossene Handelsvertrag; denn England hatte den im Utrechter Vertrage (1713) anerkannten Grundsatz: freies Schiff macht freies Gut — mithin das Recht der neutralen Flagge — gegen sein Interesse gefunden, so daß es selbst durch die bewaffnete nordische Neutralität (1780) in dem bedenklichen Augenblicke, wo die europäischen Mächte der Handelspolitik Englands entfremdet worden waren, nicht zur Erneuerung desselben vermocht werden konnte. Noch weniger war dies nach dem Ausbruche des Revolu-

tionskrieges zu erwarten, wo England allmählig der Flotten Frankreichs und dessen Bundesgenossen sich bemächtigte, und so den Welthandel an sich riß. In dieser, an mächtigen Umbildungen überreichen, Zeit gelangte auch der Handel Nordamerika's zu seiner Blüthe, und durch ihn der Bundesstaat zu höherm Wohlstande und Reichthume, der sehr wohlthätig auf die Vermehrung seiner Bevölkerung, auf die Belebung seiner Landwirthschaft und auf die Steigerung seiner Gewerbsthätigkeit einwirkte. Zwar verlangte die Republik Frankreich, nach dem Anfange des Krieges mit England, die Erneuerung des Vertrages vom Jahre 1778 von Nordamerika; der Congreß gab aber eine ausweichende Antwort, weil er sich dadurch in eine feindselige Stellung gegen Großbritannien gebracht hätte. Selbst als die Britten (1793) zwei amerikanische Schiffe aufbrachten, die mit den französischen Antillen im Handel verkehrten, fühlte der Congreß, daß er nachgebend sich nähern müsse, weil der Bundesstaat wohl Handelsschiffe, aber keine Flotte hatte. So ließ Washington durch Jay in London einen Handelsvertrag unterhandeln, der am 19. Nov. 1794 unterzeichnet ward. Er beurkundete unverkennbar das Uebergewicht Englands, und mißfiel in Amerika, so daß er auch nur mit einigen Modificationen (24. Jun. 1795) vom Congresse bestätigt ward; allein Washington verstand, was seinem Staate überhaupt frommte, und was unter den damaligen politischen Verhältnissen zu erreichen war. Allerdings begünstigte dieser Vertrag Großbritannien vorzugsweise vor Frankreich; denn er gab den Britten völlig freie Schiffahrt auf allen amerikanischen Seen und Flüssen; auch mußte Nordamerika einwilligen, daß die Entscheidung der Frage:

ob neutrales Schiff die darauf befindlichen Handelswaaren neutral mache, zwischen beiden Staaten ausgesetzt blieb, so wie vieles als Contrebande aufgeführt ward, was früher nicht dafür galt. Dagegen ward den Amerikanern freier Handel und freie Schiffahrt nach Ost- und Westindien zugestanden, doch Ausfuhr indischer Erzeugnisse nur nach Amerika.

Frankreich fand durch diesen Vertrag sich schwer beleidigt, besonders seit brittische Schiffe mit *französischem* Eigenthume in amerikanischen Häfen einliefen, und die französischen Kaper ihre gemachten Prisen in amerikanischen Häfen nicht verkaufen durften. Da legte Frankreich auf die in seinen Häfen liegenden amerikanischen Schiffe Beschlag, und ließ diejenigen aufbringen, deren sich französische Schiffe bemächtigen konnten. Darauf erschienen (1797) drei nordamerikanische Abgeordnete in Paris, welche aber das Directorium Frankreichs — wie man ihnen bei den Unterhandlungen zu verstehen gab — nicht durch beträchtliche Summen zu einem *günstigen Vertrage* zu bestimmen gemeint waren, und deshalb (1798) Paris, ohne einen Vertrag abgeschlossen zu haben, verließen, bis endlich Bonaparte, als erster Consul, nach der von ihm absichtlich veranstalteten Todesfeier Washingtons zu Paris, den Amerikanern sich näherte, und zwischen Frankreich und Amerika (30. Sept. 1800) zu Paris ein Freundschafts- und Handelsvertrag unterzeichnet ward. Frankreichs Interesse traf mit dem amerikanischen in dem Rechte der neutralen Schiffahrt zusammen. Es ward also der Grundsatz in den Vertrag aufgenommen, daß auf einem neutralen Schiffe auch die Ladung neutral sey, mit Ausnahme der, im Einzelnen angegebenen, Gegenstände der Contrebande. Der Präsident des

Bundesstaates, John Adams, ratificirte (18. Febr. 1801) diesen Vertrag in der Stadt Washington, wo am 22. Nov. 1800 der Congreß zum erstenmale sich versammelt hatte; doch mit Hinweglassung des zweiten Artikels, in welchem die erneuerte Unterhandlung über die Herstellung der frühern Verträge von 1778 und 1788 vorbehalten worden war, und Bonaparte gab in diesem Puncte nach und bestätigte den modificirten Vertrag (31. Jul. 1801). Früher schon (1795) war mit Spanien ein vortheilhafter Vertrag abgeschlossen, und durch Unterhandlungen mit den Barbaresken, Algier und Tripolis, den Nordamerikanern sogar das Mittelmeer geöffnet worden.

Schon in der letzten Zeit, als Washington noch als Präsident an der Spitze des Congresses stand, unterschieden sich im nordamerikanischen Bundesstaate zwei Partheien, die Föderalisten und die Demokraten, von welchen die ersten eine Erweiterung, die zweiten eine Beschränkung der Macht des Congresses beabsichtigten. Sie sind das unter republikanischen Farben, was, bei andern politischen Interessen, die Torys und Whigs in England seit Jahrhunderten waren, deren Gegeneinanderstrebungen zu dem politischen Dogma geführt haben: daß in repräsentativen Staaten zwei politische Partheien, sobald sie nur nicht das gemeinsame Vaterland verläugnen, gegen einander anstreben können, ohne das Daseyn und die Verfassung des Ganzen zu gefährden, und daß sie, als Blitzableiter der aufwogenden elektrischen Stoffe, vielleicht zum Wohle des Staates vorhanden seyn müssen. So rechnete man den allgemein verehrten Washington in den letzten Jahren seines öffentlichen Wirkens, und auf gleiche Weise seinen Nachfolger Adams (4. März 1797 — 4. März 1801)

zu den Föderalisten, hingegen den Nachfolger Adams in der Präsidentenwürde, den Thomas Jefferson (4. März 1801—4. März 1809), dessen Wahl erneuert ward, zu den Demokraten, ob er gleich mit Mäßigung und Umsicht an der Spitze des Staates stand, und keine Entzweiung, sondern die Vereinigung der beiden Partheien beabsichtigte. Unverkennbar stieg unter seiner Leitung der Wohlstand, und mit diesem die Bevölkerung des Bundesstaates immer höher; auch fand er, bei den in Frankreich veränderten Verhältnissen, es gerathen, dem ersten Consul sich anzunähern, von welchem, als er die unvermeidliche Erneuerung des Krieges mit Großbritannien erkannte, (30. Apr. 1803) Louisiana um 60 Mill. Franken an Nordamerika verkauft ward.

## 82.

## Domingo.

Unter allen Antillen war S. *Domingo* nicht nur die erste Eroberung der Europäer nach der Entdeckung des vierten Erdtheils, sondern auch, wegen ihrer Fruchtbarkeit und ihrer trefflichen Erzeugnisse, von hoher Bedeutung für ihre Besitzer. Beim Ausbruche der französischen Revolution war diese Insel zwischen Spanien und Frankreich getheilt; im Frieden zu Basel (22. Jul. 1795), in welchem Karl 4 mit dem Nationalconvente Frankreichs sich versöhnte, überließ er den spanischen Antheil an dieser Insel der Republik. Allein Frankreichs Anstrengungen vermochten nicht, diese Insel zu behaupten, auf welcher ein Revolutionssturm mit dem ganz eigenthümlichen Charakter aufbrausete, daß hier, zuerst unter allen europäischen Kolonieen, die schwarzen Sklaven das Joch der Euro-

ßäer abschüttelten, die weißen Besitzer der Pflanzungen theils vertrieben, theils ermordeten, und, unter dem Wechsel mehrerer Regierungsarten und Verfassungsentwürfe, eine ungewöhnliche Gelehrigkeit in der Annahme politischer Grundsätze, und eine überraschende Fertigkeit in der Nachbildung europäischer Staatsformen verriethen, so daß in einem Zeitabschnitte von nicht vollen dreißig Jahren auf dem Boden dieser Insel, in rascher Aufeinanderfolge, die verschiedensten monarchischen und republikanischen Gestaltungen versucht würden, bis endlich — was aber der Darstellung des dritten Zeitraumes dieses Werkes angehört — die ganze Insel, unter Boyers Regierung, zu einer gemeinsamen Verfassung und zu einer so festen Form des innern und äußern Staatslebens gelangte, daß Frankreich sich (1825) entschloß, in seinem vormaligen Antheile an Domingo die neugestaltete Republik Hayti als selbstständig und unabhängig anzuerkennen. So besteht denn in der Weltgeschichte des neunzehnten Jahrhunderts, und in der Mitte des sich bildenden amerikanischen Staatensystems, — was man in den Tagen Ferdinands und Isabella's nicht für möglich gehalten hätte, — eine Neger- und Mulattenrepublik mit Verfassungsgrundsätzen und Regierungsformen, wie sie kaum in den freisinnigsten Constitutionen der europäischen Republiken seit dem letzten Jahrzehend des achtzehnten Jahrhunderts angetroffen wurden!

Die erste mächtige Anregung zu diesen unermeßlich folgenreichen Vorgängen gab das Decret der ersten Nationalversammlung Frankreichs (15. Mai 1791), welches die Freiheit aller gekauften Neger, so wie aller Sklaven, von welcher Farbe sie seyn möchten, in sämmtlichen Besitzungen Frankreichs aussprach. Wenn

Vernunftrecht und Menschlichkeit dieses Decret billigten; so hätte doch die Staatskunst nicht vergessen sollen, daß — um die bisherigen Sklaven allmählig auf die Freiheit vorzubereiten und an sie zu gewöhnen — ein Zeitpunct festgesetzt werden mußte, von welchem an die völlige persönliche Freiheit der bisherigen Sklaven eintreten sollte. Weil dies nicht geschehen war; so wogte, bei der Ankunft jenes Decrets in dem französischen Antheile an S. Domingo, der lang verhaltene Groll einer halben Million Negersklaven gegen die Minderzahl ihrer bisherigen Herren auf. Noch schlimmer und folgenreicher war es, daß Spanier und Britten die Neger auf Domingo gegen ihre Herren unterstützten. An der Spitze der spanischen Hülfstruppen stand (1793) Toussaint Louverture, ein auf Domingo gebohrner Sklave, der aber (1794), nach den Siegen der Republikaner, zu diesen überging, und, zur Belohnung seiner ausgezeichneten Unternehmungen, (1796) den Oberbefehl der französischen Heeresmassen auf *Domingo* erhielt. Kaum hatte er diese Würde übernommen; so betrug er sich als Herr und Regent der Insel. Er bemächtigte sich des spanischen, an Frankreich abgetretenen, Antheils der Insel; er vertrieb die französischen Generale, die ihm nicht gehorchen wollten, von der Insel, oder ließ sie verhaften; mit Großbritannien und dem nordamerikanischen Bundesstaate knüpfte er Unterhandlungen an. Doch schien er wieder einzulenken, als die Kunde von der Einsetzung der Consularregierung (1799) in Frankreich nach Domingo kam. Denn seit dieser Zeit sprach und handelte er im Namen der französischen Republik; nur daß er sich selbst bei der neuen Verfassung nicht vergaß, welche, auf seine Veranlassung, von den zusammenberufenen Ab-

geordneten der ganzen Insel entworfen, und von ihm sogleich eingeführt ward, wiewohl er sie zur Genehmigung nach Paris sandte. — Die Grundzüge dieser Verfassung waren in mehrfacher Beziehung weit weniger republikanisch, als die nordamerikanische Bundesverfassung, ja selbst als die Verfassung Frankreichs vom December 1799. Denn es sollte zwar die gesetzgebende Macht einer allgemeinen Versammlung der Abgeordneten der Insel zustehen; doch durfte sie nur über Gesetze berathschlagen und entscheiden, die ihr von der Regierung vorgelegt würden. An der Spitze der Regierung sollte ein auf fünf Jahre gewählter Statthalter stehen; doch sollte Toussaint lebenslänglicher Statthalter, und selbst zur Ernennung seines Nachfolgers berechtigt seyn. Domingo sollte einen integrirenden Theil Frankreichs bilden, aber nach eignen Gesetzen regiert werden. Die Sklaverei sollte auf ewig abgeschafft, jeder, ohne Unterschied der Farbe, nach seiner Würdigkeit, zu allen öffentlichen Aemtern fähig, und die katholische Religion die einzig öffentliche seyn.

## 83.

## Fortsetzung.

Der erste Consul durchschaute die Absichten des Mannes, der, jenseits des Oceans, nicht einmal mit den Vorrechten sich begnügte, die ihm selbst in der vierten Verfassung Frankreich zugestanden worden waren. Einen gleichberechtigten Regenten in einem integrirenden Theile Frankreichs ertrug seine Individualität nicht; auch dürfte Toussaints Anerkennung in der von ihm usurpirten Würde schwerlich Domingo's Besitz für Frankreich gesichert haben.

Diese Insel aber aufzugeben, und als selbstständig anzuerkennen, lag nicht in dem damaligen Gesichtskreise der französischen Staatskunst. Kaum war daher (1. Oct. 1801) der Präliminarvertrag des Friedens zwischen Frankreich und Großbritannien unterzeichnet, als (14. Dec.) der erste Consul eine Flotte von 23 Schiffen, ausgerüstet mit 25,000 Mann Landungstruppen, von Brest nach Amerika sandte, an deren Spitze er seinen Schwager, den General Leclerc stellte. Gleichzeitig lief eine beträchtliche brittische Flotte aus, welche der französischen folgte, um von der Bestimmung der letztern sich zu überzeugen. Denn mit so vieler Eifersucht auch England die beabsichtigte Unterwerfung Domingo's unter Frankreichs Herrschaft betrachtete; so war es doch auch nicht gleichgültig bei der Begründung eines freien Negerstaates in der Mitte der Antillen, besonders seit die von Toussaint eingeführte neue Verfassung alle Neger für frei erklärt hatte, welche aus andern Kolonieen sich nach Domingo flüchten würden. Seit der Aufstellung dieses Grundsatzes, und der in Westindien angekommenen Nachricht von dem Abschlusse der Präliminarien zum Frieden zwischen England und Frankreich, brach (Dec. 1801) der brittische Gouverneur zu Jamaica alle Unterhandlungen mit Toussaint und allen Verkehr mit Domingo ab, indem er die Abgesandten Toussaints zur Abreise von Jamaica nöthigte, die für die Anerkennung der Unabhängigkeit Domingo's unterhandelt hatten.

Als Leclerc (4. Febr. 1802) der Insel sich näherte, fand er die Küsten so befestigt, und unter Christophe beinahe mit 60,000 bewaffneten Negern besetzt, daß er seine Landung nur durch Gewalt der Waffen bewirken konnte. Zwar fielen die, vom

Brande übrig gebliebenen, Theile der Stadt Cap François, und einige feste Puncte an der Küste in die Hände der Franzosen; bald aber erkannten sie die Gefahren eines Krieges, wo Klima, Regenzeit und Krankheiten die Absichten der in die innern Gebirge der Insel zurückgegangenen unversöhnlich erbitterten Neger so unterstützten, daß Leclerc bereits in den nächsten Monaten einer mehrmaligen Verstärkung von frischen Truppen aus Europa bedurfte.

Desto mehr überraschte die schnelle Unterwerfung der drei Häuptlinge der Neger: des Toussaint, Christophe und Dessalines, die aber nicht lange bestand. Denn angeblich wegen fortgesetzter geheimer Entwürfe ließ Leclerc (Jun.) den Toussaint verhaften und nach Frankreich abführen, — wo er (5. Apr. 1803) auf dem Schlosse Joux bei Besançon plötzlich starb.

Die Verhaftung Toussaints und Leclerc's Härte bei der Entwaffnung der Neger und bei der von ihm anbefohlnen Hinrichtung Einzelner derselben, bewirkte die Erneuerung des Aufstandes der Neger, besonders als auf Domingo der Beschluß der französischen Regierung (vom 19. Mai 1802) bekannt ward, daß in den Kolonieen Frankreichs die Sklaverei hergestellt werden sollte, und daß die Regierung in den von England im Frieden zu Amiens zurückgegebenen Inseln, Martinique und S. Lucie, die strengsten Verfügungen gegen die Neger angeordnet habe.

## 84.

## Schluß.

Da begann zwischen den Negern und dem Ueberreste des durch Seuchen geschwächten und höchst ver-

stimmten französischen Heeres der Kampf auf Leben und Tod. Zurückgedrängt auf die schmale Nordküste der Insel in der Nähe des Cap François, konnten sich die Franzosen, deren Zahl von 30,000 bis auf ungefähr 6000 geschmolzen war, kaum auf der Defensive behaupten, besonders als Großbritannien im Mai 1803 den Krieg gegen Frankreich erneuerte. Leclerc starb bereirs am 1. Nov. 1802; ihm folgte Rochambeau im Oberbefehle. Beim Mangel aller Lebensmittel und Kriegsbedürfnisse, von den Negern ununterbrochen angegriffen, eingeschlossen von einer brittischen Flotte, und nach der Erstürmung von Port au Prince, unterzeichnete Rochambeau (19. Nov. 1803) mit dem Negergenerale Dessalines eine Capitulation, binnen zehn Tagen mit seinen Truppen Domingo zu verlassen. Weil aber die Britten den Hafen von Cap François sperrten; so mußten sich die Franzosen (30. Nov.) dem Admirale Duckworth als Kriegsgefangene ergeben. Nach diesen entscheidenden Vorgängen behaupteten sich die Franzosen blos noch in der Stadt Domingo, die zum vormaligen spanischen Theile der Insel gehörte.

Das Recht der Barbaren, das Recht des Schwertes, hatte den Dessalines an die Spitze der Neger gestellt. Nach Entfernung der Europäer nahm (1. Jan. 1804) die Insel ihren alten Namen vor der Entdeckung des vierten Erdtheils, Hayti, wieder an, und Dessalines ward von den übrigen Häuptlingen der bewaffneten Neger, von Christophe, Petion, Clervaux u. a. als Generalgouverneur auf Lebenszeit (wie damals Bonaparte als Consul Frankreichs auf Lebenszeit) anerkannt. Bald darauf vernichtete ein unmenschliches, mit tigerartiger Grausamkeit geleitetes, Blutbad den Rest der Weißen auf

der Insel. Man ermordete oder verstümmelte die Männer und die Kinder; das weibliche Geschlecht ward zur Sklavenarbeit genöthigt, und für die Befriedigung geiler Lust gemißbraucht. Eine schreckliche Nemesis vergalt im Jahre 1804 auf dem christlichen Domingo, was seit dem Jahre 1493 auf dem indianischen Hayti von Europäern verschuldet worden war; und daß es eben Neger aus Afrika waren, die als Bluträcher der unschuldigen und wehrlosen Urbewohner der Antillen auftraten, welche die Spanier ihrem unersättlichen Golddurste geopfert hatten!

Die Vorgänge auf Hayti verbreiteten Schrecken und Furcht in allen Kolonieen, wo Sklaven für Europäer arbeiten mußten; und staunend sah die europäische Diplomatie, wie Neger und Farbige in der Nachbildung von Verfassungen und Staatsformen sich versuchten, die, außer Großbritannien, selbst im übrigen europäischen Staatensysteme zu den neuen politischen Erscheinungen gehörten! Während, ihres Handelsinteresse wegen, Britten und Amerikaner Hayti besuchten, wo General Ferrand, unterstützt von den vormaligen spanischen Kolonisten, in der Stadt Domingo sich erhielt, glaubte Dessalines, er sey so gut, wie Napoleon, zur Kaiserwürde berufen, und könne der Insel gleichfalls eine besondere Verfassung geben. Er ließ sich daher, — ein halbes Jahr nach der Einführung der Kaiserwürde in Frankreich, — am 8. Oct. 1804 zu Port au Prince als Kaiser von Hayti ausrufen, und nannte sich Jacob 1. Die neue Verfassung, die mit der Zustimmung der übrigen Häuptlinge am 20. Mai 1804 eingeführt ward, brach die Fesseln der Sklaverei auf Hayti für immer, sprach die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze und die gleiche Berechtigung

aller Kirchen aus, bestimmte Titel und persönliche Vorzüge nur zur Belohnung der um den Staat erworbenen Verdienste, erklärte das Reich von Hayti für untheilbar und die kaiserliche Würde für wählbar, legte dem Kaiser nicht blos die vollziehende, sondern auch die gesetzgebende Gewalt bei, und verwandelte das confiscirte Eigenthum der Franzosen in ein Besitzthum des Staates. Die Auswanderung ward mit strenger Ahndung belegt; jeder Bürger aber sollte ein Handwerk, oder eine Kunst erlernen, und kein Weißer Grundeigenthum erwerben dürfen, außer einige eingebürgerte Teutsche und Polen. Auf Eroberungen, so wie auf Störung der innern Ruhe in den benachbarten Kolonieen, verzichtete die Regierung ausdrücklich in dieser Verfassung. — Als erster Versuch der Nachbildung europäischer Verfassungen durch Neger und Farbige, verdient allerdings diese Verfassung die Aufmerksamkeit der Staatsmänner.

Weniger, als seine persönliche Erhebung und die Einführung dieser Verfassung, gelang dem schwarzen Kaiser Jacob der Versuch, (Febr. 1805) die Franzosen unter Ferrand aus der Stadt St. Domingo zu vertreiben. Denn Ferrand zog ihm entgegen, und nöthigte ihn zum Rückzuge, als, (28. März) während des begonnenen Kampfes, frische französische Truppen landeten und mit Ferrand sich verbanden, welche der Admiral Missiessi in die Gewässer der Antillen gebracht hatte. Allein mehr, als durch diese Besiegung, verlor der neue Kaiser durch seinen Blutdurst und durch seine Grausamkeiten in der öffentlichen Meinung der Haytier selbst. Denn, als er in dem vormaligen französischen Theile der Insel alle Weiße, und selbst in dem vormaligen spanischen Theile über 2000 Weiße vertilgt hatte, beschloß er einen

hnlichen Ausrottungskampf in den südlichen Provinen auszuführen. Da erreichte ihn die Nemesis. Ein Aufstand der Bewohner des Südens ward von den Generalen Petion und Amboise, den Gegnern Jacobs, mit solchem Erfolge geleitet, daß Port au Prince (15. Oct. 1805) an sie überging, und der Kaiser Jacob (16. Oct.) von seinen eignen Massen rmordet ward.

Die Anführer des Heeres übertrugen die Regieung dem Generale Heinrich Christoph (21. Oct.), unter der Bedingung, daß eine Verfassung gegeben würde, welche Freiheit und Eigenthum chützte. So sehr auch des Mulatten Petions Eifersucht über die Erhebung seines Nebenbuhlers grollte; so übernahm doch Christoph die Leitung des Staates unter dem Titel eines Präsidenten von Hayti. Er begann seine Regierung (24. Oct.) mit der Eröffnung der Häfen Hayti's für den Handel der Neutralen. Allein nur zu Cap François galt Christophs Wort; zu Port au Prince sammelten sich eine Gegner und die Farbigen bei Petion. Der Kampf zwischen beiden Anführern und ihren Massen vard mit abwechselndem Erfolge geführt; doch behauptete sich Christoph in dem vormaligen französischen Theile der Insel, und beförderte den Verkehr desselben mit Britten und Nordamerikanern, während Petion im südwestlichen Theile gleichfalls die Würde eines Präsidenten annahm. Beide Präidenten gaben ihren Ländertheilen besondere Verfassungen. Die Verfassung zu Port au Prince vom 27. Jan. 1807 war der nordamerikanischen nachgebildet; denn der auf Lebenszeit ernannte Präsident theilte die höchste Macht mit dem Senate und den Abgeordneten des Volkes. Dagegen trug die Ver-

fassung zu Cap François vom 17. Febr. 1807 mehr den Charakter einer monarchischen, der französischen nachgebildeten, Regierungsform, inwiefern der lebenslängliche Präsident in sich die höchste Gewalt, den Oberbefehl über die Land- und Seemacht, das Recht des Krieges und Friedens, und das Ernennungsrecht seines Nachfolgers vereinigte. Doch sollte ein Staatsrath ihm zur Seite stehen, und Hayti auf alle Eroberungen außerhalb der Insel, so wie auf die Einmischung in die innern Angelegenheiten andrer Kolonieen verzichten. So ward das vormalige französische Domingo in zwei getrennten Theilen politisch neugestaltet, und keiner der beiden Präsidenten schien zu ahnen, daß diese Theilung auf die Dauer nicht bestehen könnte. Zwar steigerte Christophs Eitelkeit die ihm ertheilte Gewalt im Jahre 1811 noch bis zur königlichen Würde; allein unter welchen Verhältnissen dies geschah, wie das Königreich Hayti, zugleich mit der königlichen Würde, bei Christophs Tode erlosch, und ganz Hayti zur republikanischen Staatsform überging; das liegt in dem Kreise der Begebenheiten, die den beiden folgenden Zeiträumen der Geschichte des europäischen und amerikanischen Staatensystems angehören.

Ende des ersten Theils.

Leipzig, gedruckt mit Höhmschen Schriften.

## Berichtigungen und Verbesserungen:

S. 60 Z. 14 v. v. l. 1819
— 82 Z. 13 v. o. l. Bänken
— 82 Z. 17 v. o. l. Verbot
— 102 Z. 7 v. o. l. am
— 103 Z. 18 v. o. l. England
— 118 Z. 13 v. o. l. Aussöhnung st. Auflösung
— 126 Z. 3 v. o. l. unverkennbar
— 129 Z. 12 v. o. l. Gesichtskreise
— 218 Z. 5 v. u. l. Dufau
— 229 Z. 3 v. o. l. 1794
— 273 Z. 6 v. o. l. aufgehobenen
— 325 Z. 9 v. u. l. Thibaudeau
— 333 Z. 1 v. u. l. Thibaudeau
— 450 Z. 7 v. o. l. 74.
— 452 Z. 7 v. o. l. Es
— 457 Z. 11 v. o. l. kleinere
— 459 Z. 4 v. o. l. Annahme.
— 484 Z. 1 v. o. l. Juny